Deutscher Bundestag **Drucksache 21/7558**

21. Wahlperiode 12.08.2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und internationalen Einrichtungen gerecht zu werden und eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen, ist eine inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in seiner Gesamtheit erforderlich. Korrespondierend hierzu sollen die subjektiven Rechte des Einzelnen gestärkt werden, um der Entwicklung des Rechtshilferechts von einer schwerpunktmäßigen staatlichen Zusammenarbeit zur Strafverfolgung zu einem mehrdimensionalen Modell Rechnung zu tragen, das die Rechte betroffener Personen stärker in den Blick nimmt. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts sowie aus den im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachten Kritikpunkten. Der Entwurf steht auch im Kontext der Erreichung der Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

B. Lösung; Nutzen

Die Neuregelung soll die in der Praxis bewährten Abläufe fördern und Rechtsanwendern systematische sowie verständliche Regelungen an die Hand geben.

Zur Stärkung des Rechtsschutzes sollen die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft und zu weiteren Verfahrensrechten im allgemeinen Teil des IRG gebündelt werden. Gründe zur Ablehnung von Rechtshilfeersuchen sollen systematisiert und für alle Bereiche der Rechtshilfe definiert werden. Im Auslieferungsverfahren soll erstmals ein Recht auf Anhörung auch vor dem für die hier maßgeblichen Entscheidungen zuständigen Oberlandesgericht geregelt werden. Zudem werden klare Regelungen zur Überprüfung entsprechender Zulässigkeitsentscheidungen sowie anderer gerichtlicher Entscheidungen bestimmt.

Darüber hinaus soll der Entwurf die Besonderheiten der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besser zur Geltung bringen und im Auslieferungsverfahren den Vorrang unionsinterner Strafverfolgung und -vollstreckung gewährleisten.

Die Möglichkeit der vertikalen Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen soll zukünftig auch im vertraglosen Bereich durch Angleichung an die Zusammenarbeit mit Drittstaaten erweitert werden. Außerdem werden erstmals ausdrückliche Regelungen zur polizeilichen Rechtshilfe und zur Übertragung der Strafverfolgung vorgesehen.

Schließlich enthält der Entwurf gesetzliche Anpassungen, die zur Umsetzung neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen beziehungsweise zur Berücksichtigung der im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Kommission der Europäischen Union (Kommission) geforderten Änderungen notwendig sind, insbesondere mit Blick auf das Auslieferungsrecht und die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle (vergleiche hierzu Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2020, 204, 211).

C. Alternativen

Der Entwurf könnte sich alternativ auf die zur Umsetzung neuer EU-Rechtsakte sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts zwingend zu ändernden Bereiche des IRG und auf die in Vertragsverletzungsverfahren der Kommission geforderten Änderungen beschränken. Hiermit ließe sich jedoch weder ein in sich geschlossenes System der internationalen Strafrechtshilfe noch eine neue anwendungsfreundliche Systematik schaffen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Haushalt des Bundes ergibt sich infolge der Änderungen im Rechtsbehelfsrecht ein geschätzter Mehrbedarf für Personalausgaben für den Bundesgerichtshof in Höhe von 142 000 Euro und für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Höhe von 100 000 Euro. Zudem werden die Neuregelungen voraussichtlich beim Bundesamt für Justiz Mehrausgaben für Personal in Höhe von ca. 107 000 Euro zur Folge haben.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder wird voraussichtlich ab dem Jahr 2027 ein bundesweiter jährlicher Mehrbedarf für Personalausgaben bei den Oberlandesgerichten im Bundesgebiet in Höhe von ca. 588 000 Euro (für vier R2-Richterstellen) und bei den Generalstaatsanwaltschaften in Höhe von ca. 441 000 Euro (für drei R2-Stellen) geschätzt. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht. Die Länder weisen zudem allgemein, jedoch ohne konkrete Zahlen oder Angaben, darauf hin, dass insbesondere für die mündliche Anhörung zusätzliche Kosten, zum Beispiel für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sowie Zeitaufwand für den Wachtmeisterbereich zu erwarten sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht im Bereich des Bundesamts für Justiz (BfJ) ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand. Für die Landesverwaltungen ist der zu erwartende geringfügige Erfüllungsaufwand mangels konkreter Angaben seitens der Länder nicht bezifferbar.

F. Weitere Kosten

Im Bereich der Bundesjustiz ergibt sich ein Mehraufwand von 242 008 Euro jährlich ab dem Jahr 2027. Die Länder werden durch die vorgesehene Änderung des IRG im justiziellen Kernbereich mit Mehrkosten in Höhe von geschätzt 1,03 Mio. Euro belastet.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 12. August 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1067. Sitzung am 10. Juli 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Lars Klingbeil

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen*

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung
- des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist,
- des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist,
- des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist,
- des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist,
- des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27; L 219 vom 22.8.2018, S. 78), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist,
- des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist,
- des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1; L, 2025/90629, 1.8.2025) geändert worden ist,
- des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist,
- des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42), der durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist,
- der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1),
- der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1),
- der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1),
- der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist,
- der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1; L 147 vom 12.6.2015, S. 24),
- der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36),
- der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1),
- der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91 vom 5.4.2017, S. 40),
- der Richtlinie (EU) 2022/211 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2022 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (ABl. L 37 vom 18.2.2022, S. 1),

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

(IRG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Anwendung anderer Verfahrensvorschriften

§ 3 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Zuständigkeit

§ 4 Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

– der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).

– der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181).

– Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024; 2025/90197, 3.3.2023) .

Kapitel 3

Rechte im Verfahren

Abschnitt 1

Rechtsbeistandschaft

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 5 Recht auf Rechtsbeistand

Unterabschnitt 2

Eingehende Ersuchen

§ 6 Belehrung
§ 7 Notwendige Rechtsbeistandschaft
§ 8 Bestellung des Rechtsbeistands auf Antrag oder von Amts wegen
§ 9 Zuständigkeit und Bestellungsverfahren
§ 10 Dauer und Aufhebung der Bestellung
§ 11 Rechtsmittel
§ 12 Anwendbare Vorschriften der Strafprozessordnung für die Rechtsbeistandschaft

Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen

§ 13 Rechtsbeistandschaft bei Ersuchen um Auslieferung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
§ 14 Rechtsbeistandschaft bei der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

Abschnitt 2

Dolmetscher und Übersetzer

§ 15 Dolmetscher und Übersetzer

Abschnitt 3

Akteneinsicht

§ 16 Akteneinsicht in die Rechtshilfeakten

Kapitel 4

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 17 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

§ 18 Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen

§ 19 Erstellung und Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung

§ 20 Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung

§ 21 Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände

§ 22 Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken; Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten

§ 23 Verschlusssachen

§ 24 Datenverarbeitung im Auftrag

Kapitel 5

Schutz personenbezogener Daten

§ 25 Übermittlung personenbezogener Daten

§ 26 Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle

§ 27 Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses

§ 28 Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten

§ 29 Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten

§ 30 Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union

§ 31 Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle bei Übermittlung von oder an Mitgliedstaaten

Teil 2

Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Voraussetzungen

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 32 Ersuchen und Unterlagen

§ 33 Beiderseitige Strafbarkeit und beiderseitige Sanktionierbarkeit

§ 34 Strafmündigkeit

§ 35 Politische oder sonstige diskriminierende Verfolgung

§ 36 Mehrfachverfolgungsverbot

§ 37 Todesstrafe; lebenslange freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen
§ 38 Ordre public
§ 39 Zusicherungen und Bedingungen

Unterabschnitt 2
Ausgehende Ersuchen

§ 40 Ordre public
§ 41 Zusicherungen und Bedingungen

Abschnitt 2
Verfahren

§ 42 Bewilligung
§ 43 Bewilligungsbehörde
§ 44 Bewilligungsverfahren
§ 45 Einsicht in die Bewilligungsakten
§ 46 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
§ 47 Nachträglicher Rechtsschutz

Abschnitt 3
Kosten

§ 48 Kosten der Rechtshilfe

Kapitel 2
Auslieferung

Abschnitt 1
Eingehende Ersuchen

§ 49 Grundsatz
§ 50 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung
§ 51 Ausschluss der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung
§ 52 Akzessorische Auslieferung
§ 53 Urteile in Abwesenheit
§ 54 Auslieferung; Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen
§ 55 Auslieferungsunterlagen
§ 56 Grundsatz der Spezialität
§ 57 Sachliche Zuständigkeit
§ 58 Örtliche Zuständigkeit

§ 59 Auslieferungshaft
§ 60 Vorläufige Auslieferungshaft
§ 61 Auslieferungshaftbefehl
§ 62 Fahndungsmaßnahmen
§ 63 Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens
§ 64 Pflichten inländischer Gerichte und Behörden
§ 65 Vorläufige Festnahme
§ 66 Auslieferung bei Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Mitgliedstaat
§ 67 Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung
§ 68 Auslieferung nach Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls
§ 69 Unterrichtung der verfolgten Person
§ 70 Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls
§ 71 Verfahren bei vorläufiger Festnahme
§ 72 Entscheidung über Einwendungen der verfolgten Person
§ 73 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls
§ 74 Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls
§ 75 Haftprüfung
§ 76 Vollzug der Haft
§ 77 Vernehmung der verfolgten Person
§ 78 Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung
§ 79 Vorbereitung der Entscheidung
§ 80 Durchführung der mündlichen Anhörung
§ 81 Mündliche Verhandlung
§ 82 Vereinfachte Auslieferung
§ 83 Entscheidung über die Zulässigkeit
§ 84 Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung
§ 85 Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände
§ 86 Haft zur Durchführung der Auslieferung
§ 87 Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
§ 88 Weiterlieferung
§ 89 Vorübergehende Auslieferung
§ 90 Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren
§ 91 Beschlagnahme und Durchsuchung
§ 92 Anrufung des Bundesgerichtshofes

Abschnitt 2
Ausgehende Ersuchen

§ 93 Ersuchen
§ 94 Rücklieferung

Kapitel 3
Durchlieferung

§ 95 Zulässigkeit der Durchlieferung
§ 96 Zuständigkeit
§ 97 Durchlieferungsverfahren
§ 98 Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung
§ 99 Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

Kapitel 4
Vollstreckungshilfe

Abschnitt 1
Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 100 Grundsatz
§ 101 Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit
§ 102 Sachliche Zuständigkeit
§ 103 Örtliche Zuständigkeit
§ 104 Vorbereitung der Entscheidung
§ 105 Umwandlung der ausländischen Sanktion
§ 106 Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen
§ 107 Entscheidung über die Vollstreckbarkeit
§ 108 Bewilligung der Rechtshilfe
§ 109 Entschädigung der verletzten Person
§ 110 Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens
§ 111 Vollstreckung
§ 112 Kosten der Vollstreckung
§ 113 Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Abschnitt 2

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Drittstaat

§ 114 Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

§ 115 Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens

Kapitel 5

Sonstige Rechtshilfe

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 116 Zulässigkeit der Rechtshilfe

§ 117 Bewilligung

§ 118 Vornahme der Maßnahme

§ 119 Rechtsbehelf

§ 120 Datenübermittlung ohne Ersuchen

§ 121 Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton

§ 122 Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein ausländisches Verfahren

§ 123 Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren

§ 124 Durchbeförderung von Zeugen

§ 125 Durchbeförderung zur Vollstreckung

§ 126 Herausgabe von Beweismitteln

§ 127 Beschlagnahme, Erhebung, Sicherstellung und Durchsuchung

§ 128 Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehungsentscheidung

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 129 Zulässigkeit ausgehender Ersuchen

§ 130 Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren

§ 131 Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein deutsches Verfahren

Abschnitt 3

Polizeiliche Rechtshilfe

§ 132 Zulässigkeit

§ 133 Besondere Verfahrensregelungen

§ 134 Verwendung der übermittelten Informationen in einem Gerichtsverfahren

§ 135 Ergänzende Befugnisse

Abschnitt 4

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

§ 136 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Kapitel 6

Übertragung der Strafverfolgung

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 137 Unterrichtung des ersuchenden Staates

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 138 Schriftform und beizufügende Unterlagen

§ 139 Übersetzungen

§ 140 Inländisches Verfahren

Teil 3

Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 141 Grundsatz gegenseitiger Anerkennung; Europäischer Ordre public

§ 142 Verfahren

§ 143 Maßgebliches Recht bei der Ausführung von Ersuchen

§ 144 Kosten

§ 145 Rechtsbehelf nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844

Kapitel 2

Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 146 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Unterabschnitt 1

Voraussetzungen

§ 147 Grundsatz

§ 148 Inhalt und Form

§ 149 Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung

§ 150 Mindeststraferwartung und Mindeststrafmaß; akzessorische Übergabe

§ 151 Zwingende Ablehnungsgründe

§ 152 Fakultative Ablehnungsgründe

§ 153 Urteile in Abwesenheit

§ 154 Beiderseitige Strafbarkeit

§ 155 Ablehnung des Europäischen Haftbefehls bei Inlandstaten, bei Taten außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsstaates und bei Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung

§ 156 Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

§ 157 Mehrfachersuchen

§ 158 Garantie bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Unterabschnitt 2

Verfahren

§ 159 Zuständigkeit und Verfahren

§ 160 Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person

§ 161 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

§ 162 Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände

§ 163 Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung

§ 164 Vorübergehende Übergabe und Vernehmung der verfolgten Person

Unterabschnitt 3

Übergabe

§ 165 Fristen für die Übergabe; Entlassung der verfolgten Person

§ 166 Aufgeschobene und bedingte Übergabe

§ 167 Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen

§ 168 Grundsatz der Spezialität; weitere Übergabe und Weiterlieferung

Abschnitt 3
Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls

Unterabschnitt 1
Voraussetzungen

§ 169 Grundsatz
§ 170 Inhalt und Form
§ 171 Mindeststraferwartung und Mindeststrafmaß
§ 172 Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung und Vorrechte oder Immunitäten

Unterabschnitt 2
Verfahren

§ 173 Zuständigkeit und Verfahren
§ 174 Übermittlung des Europäischen Haftbefehls
§ 175 Unterrichtung über Fristverzögerungen
§ 176 Grundsatz der Spezialität
§ 177 Weitere Übergabe
§ 178 Weitere Auslieferung oder Abschiebung

Kapitel 3
Durchlieferung

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 179 Anwendungsbereich

Abschnitt 2
Eingehende Ersuchen

§ 180 Genehmigung der Durchlieferung
§ 181 Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Abschnitt 3
Ausgehende Ersuchen

§ 182 Stellung eines Ersuchens um Durchlieferung
§ 183 Beförderung auf dem Luftweg

Kapitel 4
Vollstreckungshilfe

A b s c h n i t t 1
F r e i h e i t s e n t z i e h e n d e S a n k t i o n e n

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 184 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2
Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 185 Grundsatz
§ 186 Zulässigkeitsvoraussetzungen
§ 187 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
§ 188 Unterlagen
§ 189 Fakultative Ablehnungsgründe
§ 190 Vorläufige Entscheidung über die Übernahme
§ 191 Gerichtliches Verfahren
§ 192 Gerichtliche Entscheidung
§ 193 Übernahme der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung
§ 194 Grundsatz der Spezialität
§ 195 Sicherung der Vollstreckung
§ 196 Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung
§ 197 Durchbeförderung zur Vollstreckung
§ 198 Durchbeförderungsverfahren
§ 199 Durchbeförderung auf dem Luftweg

Unterabschnitt 3
Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 200 Vorläufige Entscheidung über die Übertragung
§ 201 Gerichtliches Verfahren
§ 202 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person
§ 203 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde
§ 204 Übertragung der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung
§ 205 Inländisches Vollstreckungsverfahren

§ 206 Sicherung der weiteren Vollstreckung

Abschnitt 2
Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 207 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2
Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland

§ 208 Grundsatz
§ 209 Zulässigkeitsvoraussetzungen
§ 210 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
§ 211 Unterlagen
§ 212 Fakultative Ablehnungsgründe
§ 213 Vorläufige Entscheidung über die Übernahme
§ 214 Gerichtliches Verfahren
§ 215 Gerichtliche Entscheidung
§ 216 Übernahme der Vollstreckung und Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung
§ 217 Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung und Überwachung
§ 218 Absehen von der Vollstreckung und Überwachung der Maßnahmen
§ 219 Überwachung der verurteilten Person

Unterabschnitt 3
Überwachung von deutschen Bewährungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 220 Übertragung der Vollstreckung und Überwachung
§ 221 Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person
§ 222 Inländisches Vollstreckungsverfahren

Abschnitt 3
Geldsanktionen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 223 Anwendungsbereich

§ 224 Zuständigkeit

Unterabschnitt 2

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 225 Grundsatz

§ 226 Vollstreckungsunterlagen

§ 227 Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 228 Anhörung

§ 229 Fakultative Ablehnungsgründe

§ 230 Anerkennung der Vollstreckung

§ 231 Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung

§ 232 Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung

§ 233 Gerichtliches Verfahren

§ 234 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person

§ 235 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Anerkennungsbehörde; Anerkennung

§ 236 Rechtsbeschwerde

§ 237 Zulassung der Rechtsbeschwerde

§ 238 Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte

§ 239 Verbot der Doppelverfolgung

§ 240 Mitteilung an das Bundeszentralregister

§ 241 Vollstreckung

Unterabschnitt 3

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

§ 242 Grundsatz

§ 243 Ausschluss von Ersatzstrafen in ausgehenden Ersuchen

§ 244 Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung

Abschnitt 4

Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 245 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 246 Zuständigkeit und Verfahren

§ 247 Vollstreckung

Unterabschnitt 3

Vollstreckung inländischer Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat

§ 248 Ausgehende Einziehungsentscheidungen

Abschnitt 5

Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung

§ 249 Anwendungsbereich

§ 250 Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 251 Unterlagen

§ 252 Fakultative Ablehnungsgründe

§ 253 Verfahren

§ 254 Vollstreckung

§ 255 Aufteilung der Erträge

§ 256 Sicherstellungsmaßnahmen

§ 257 Ausgehende Ersuchen

Kapitel 5

Weitere Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Europäische Ermittlungsanordnung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 258 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2

Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 259 Grundsatz

§ 260 Inhalt und Form

§ 261 Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung

§ 262 Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung

§ 263 Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung

§ 264 Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen

§ 265 Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung

§ 266 Zuständigkeit und Verordnungsermächtigung; Verfahren

§ 267 Fristen zur Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 268 Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren

§ 269 Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz

§ 270 Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte

§ 271 Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

§ 272 Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland

§ 273 Rechtsbehelfe und Aussetzung der Übermittlung von Beweismitteln

Unterabschnitt 3

Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 274 Grundsatz

§ 275 Zuständigkeit und Verfahren

§ 276 Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 2

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

§ 277 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Abschnitt 3

Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

§ 278 Anwendungsbereich

§ 279 Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Sicherstellungsentscheidungen

§ 280 Vollstreckung

§ 281 Zuständigkeit und Verfahren für ausgehende Sicherstellungsentscheidungen

Abschnitt 4

Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung

§ 282 Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung

§ 283 Sicherstellungsunterlagen

§ 284 Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsmaßnahmen

Abschnitt 5

Zusammenarbeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 285 Übermittlung von Informationen auf Ersuchen

§ 286 Inhalt des Ersuchens

§ 287 Zwingende Ablehnungsgründe

§ 288 Fakultative Ablehnungsgründe

§ 289 Fristen

§ 290 Informationsübermittlung ohne Ersuchen

§ 291 Verwendung der Informationen in einem Gerichtsverfahren

§ 292 Vorübergehende Sicherstellung von Vermögenswerten

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 293 Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen an Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten

§ 294 Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermittelten Informationen

Unterabschnitt 3

Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen

§ 295 Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen

Abschnitt 6

Informationsübermittlung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977

Unterabschnitt 1

Übermittlung von Informationen an einen anderen Mitgliedstaat

§ 296 Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten auf Ersuchen; Verordnungsermächtigung

§ 297 Inhalt des Ersuchens

§ 298 Ablehnungsgründe

§ 299 Zusammenarbeit mit zentralen Kontaktstellen

§ 300 Informationsübermittlung ohne Ersuchen

§ 301 Verpflichtung zur Informationsübermittlung ohne Ersuchen

Unterabschnitt 2

Übermittlung von Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat

§ 302 Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von benannten Strafverfolgungsbehörden an eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates

§ 303 Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von Polizei-, Finanz- und Zollbehörden an Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates

§ 304 Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelten Informationen

Abschnitt 7

Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 305 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2

Überwachung ausländischer Auflagen und Weisungen im Inland

§ 306 Grundsatz

§ 307 Voraussetzungen der Überwachung

§ 308 Zwingende Ablehnungsgründe

§ 309 Unterlagen

§ 310 Fakultative Ablehnungsgründe

§ 311 Vorläufige Entscheidung

§ 312 Gerichtliches Verfahren

§ 313 Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung

§ 314 Übernahme der Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung

§ 315 Durchführung der Überwachung

§ 316 Absehen von der Überwachung

§ 317 Erneute oder geänderte Auflagen und Weisungen

Unterabschnitt 3

Überwachung inländischer Auflagen und Weisungen im Ausland

§ 318 Übertragung der Überwachung

§ 319 Rücknahme der Überwachungsübertragung

Kapitel 6

Übertragung der Strafverfolgung

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 320 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Eingehende Ersuchen

§ 321 Sachliche Zuständigkeit

§ 322 Örtliche Zuständigkeit

§ 323 Zustellung der Mitteilung über die Übernahme des Verfahrens an verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer

§ 324 Rechtsbehelfe; Akteneinsichtsrechte

Abschnitt 3

Ausgehende Ersuchen

§ 325 Zuständigkeit

§ 326 Verfahren der Anhörung von verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie Opfern vor Stellung eines Ersuchens um Übernahme eines Verfahrens

Teil 4

Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assoziierten Staaten

Kapitel 1

Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr

§ 327 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

§ 328 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung

Kapitel 2

Informationsaustausch

§ 329 Informationsaustausch mit Schengen-assoziierten Staaten

Teil 5

Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen

§ 330 Anwendungsbereich

§ 331 Zusammenarbeit

§ 332 Zuständigkeit des Bundes

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 333 Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung

§ 334 Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

§ 335 Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

§ 336 Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland

§ 337 Ausgleich von Schäden

§ 338 Einschränkung von Grundrechten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Gesetz richtet sich die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (Rechtshilfe)

1. mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierten Staaten, soweit nicht das Recht der Europäischen Union unmittelbar Anwendung findet,
2. mit den in Nummer 1 nicht genannten ausländischen Staaten sowie
3. mit internationalen Einrichtungen nach § 330.

(2) Die Rechtshilfe erfolgt

1. durch Auslieferung, Übergabe, Überstellung oder Durchlieferung einer verfolgten Person zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
2. durch Vollstreckung rechtskräftig verhängter strafrechtlicher Sanktionen,
3. durch sonstige Rechtshilfe einschließlich der Übermittlung von Daten ohne Ersuchen,
4. durch die Abgabe oder Übernahme der Strafverfolgung.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen gehen, soweit sie innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union dienen, sind völkerrechtliche Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar, soweit das Unionsrecht dies bestimmt oder zulässt.

§ 2
Anwendung anderer Verfahrensvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften vorsieht, gelten sinngemäß

1. das Gerichtsverfassungsgesetz und sein Einführungsgesetz,
2. die Strafprozessordnung,
3. das Jugendgerichtsgesetz,
4. die Abgabenordnung und
5. das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Bei eingehenden Ersuchen sind diejenigen Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität und die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments anzuwenden, welche für Straf- und Bußgeldverfahren gelten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Es bezeichnen die Begriffe:

1. „strafrechtliche Angelegenheit“:

   a) ein Verfahren wegen einer Tat, die mit einer strafrechtlichen Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann,

   b) die Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung eines in Buchstabe a genannten Verfahrens oder

   c) die Beweiserhebung auf der Grundlage von Artikel 44 des Grundgesetzes, soweit sie für die Aufklärung von Taten nach Buchstabe a Bedeutung haben kann;

2. „strafrechtliche Sanktion“:

   a) Rechtsfolgen der Tat nach dem Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches sowie dem Dritten, Fünften und Sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, nach den §§ 5 bis 32 des Jugendgerichtsgesetzes, nach den besonderen Strafvorschriften anderer im Inland geltender Gesetze oder

   b) eine vergleichbare Sanktion nach ausländischem Recht;

3. „Ersuchen“:

   jedes auf die Leistung von Rechtshilfe gerichtete Verlangen eines Staates oder eines internationalen Gerichtshofes sowie justizielle Entscheidungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu vollstrecken sind;

4. „Auslieferung“:

   die Überantwortung einer verfolgten Person an einen anderen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung;

5. „Überstellung“:

   die Überantwortung einer verfolgten Person auf Ersuchen einer internationalen Einrichtung im Sinne von Teil 5 zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung;

6. „Übergabe“:

   den tatsächlichen Akt der Übergabe einer betroffenen Person an einen anderen Staat oder einen internationalen Gerichtshof

   a) zum Vollzug der Auslieferung, Überstellung oder Durchlieferung,

   b) zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls oder

   c) zum Zwecke der Vollstreckungshilfe oder der sonstigen Rechtshilfe;

7. „Durchlieferung“:

   den Transport einer verfolgten Person, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen ist, von dem Staat, der über Auslieferung, Überstellung oder Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entschieden hat, in den Staat oder an eine internationale Einrichtung nach Teil 5, der oder die um Auslieferung, Überstellung oder Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ersucht hat, durch das Territorium eines weiteren Staates;

8. „Durchbeförderung“:

   den Transport einer Person, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen ist, von einem Staat in einen anderen Staat oder an einen internationalen Gerichtshof durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Vollstreckung oder als Zeuge;

9. „Vollstreckungshilfe“:

   die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten strafrechtlichen Sanktion oder sonstigen vollstreckbaren Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit in einem anderen Staat als dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder die Vollstreckung einer solchen Sanktion oder Entscheidung einer internationalen Einrichtung nach Teil 5;

10. „sonstige Rechtshilfe“:

    die Durchbeförderung als Zeuge nach Nummer 8 und jede anderweitige, nicht von den Nummern 4 bis 9 und § 1 Absatz 2 Nummer 4 erfasste Unterstützung eines Staates oder einer internationalen Einrichtung nach Teil 5 in einer strafrechtlichen Angelegenheit, unabhängig davon, ob diese von einem Gericht oder einer Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer Behörde vorzunehmen ist;

11. „Mitgliedstaat“:

    einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

12. „Schengen-assoziierter Staat“:

    einen Drittstaat, welcher Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet;

13. „Drittstaat“:

    einen Staat, der nicht Mitgliedstaat nach Nummer 11 ist;

14. „betroffene Person“:

    die in den Nummern 15 bis 17 genannten Personen;

15. „verfolgte Person“:

    eine natürliche oder juristische Person, gegen die ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit geführt wird;

16. „verurteilte Person“:

    eine verfolgte Person, gegen die in einer strafrechtlichen Angelegenheit rechtskräftig eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde;

17. „dritte Person“:

    eine natürliche oder juristische Person, die im Rechtshilfeverfahren Rechte geltend machen kann und weder verfolgte noch verurteilte Person nach den Nummern 15 und 16 ist;

18. „ausländische Person“:

    eine natürliche Person, die nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist;

19. „Stelle“:

    eine Behörde oder ein Gericht.

Satz 1 Nummer 14 bis 17 ist im Anwendungsbereich von Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 4, Kapitel 5 Abschnitt 3 und Kapitel 6 nicht anzuwenden.

Kapitel 2
Zuständigkeit

§ 4
Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Bei eingehenden Ersuchen ist, soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält und unbeschadet des § 162 Absatz 1 und des § 169 der Strafprozessordnung, die Stelle örtlich zuständig, in deren Bezirk die für die Rechtshilfe erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen sind oder vorgenommen wurden.

(2) Soweit zur Bearbeitung eines Ersuchens mehrere Maßnahmen erforderlich sind, die nach Absatz 1 die Zuständigkeit verschiedener Stellen begründen würden, ist jede dieser Stellen örtlich zuständig. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regeln enthält, soll die Rechtshilfe in diesem Fall von derjenigen Stelle konzentriert erledigt werden, in deren Bezirk der Schwerpunkt der hierzu erforderlichen Maßnahmen liegt. Lässt sich ein solcher Schwerpunkt nicht feststellen, so soll die Rechtshilfe von derjenigen Stelle bearbeitet werden, die mit der Sache vorbefasst ist, oder, wenn keine Stelle vorbefasst ist, von derjenigen, in deren Bezirk der Wohnsitz oder der ständige Aufenthaltsort der betroffenen Person liegt. Die befasste Stelle kann die Bearbeitung des Rechtshilfeersuchens teilweise wegen einzelner Vornahmehandlungen an andere Stellen abgeben, in deren Bezirk die Handlung vorzunehmen ist.

(3) Solange eine örtliche Zuständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach den vorgenannten Vorschriften nicht festgestellt werden kann und dieses Gesetz keine besonderen Regelungen vorsieht, sind die folgenden Stellen für die Bearbeitung eingehender Rechtshilfeersuchen zuständig:

1. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Baden-Württemberg für Ersuchen aus der Französischen Republik, dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik;
2. diejenigen am Sitz der Staatsregierung des Freistaats Bayern für Ersuchen aus der Italienischen Republik, der Republik Kroatien, der Republik Malta, der Republik Österreich und der Republik Slowenien;
3. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Niedersachsen für Ersuchen aus der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen;
4. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Brandenburg für Ersuchen aus der Republik Polen;
5. diejenigen am Sitz des Senats der Freien Hansestadt Bremen für Ersuchen aus Irland;
6. diejenigen am Sitz des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für Ersuchen aus dem Königreich Schweden;
7. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Hessen für Ersuchen aus der Republik Bulgarien und aus Rumänien;
8. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern für Ersuchen aus der Republik Finnland;
9. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen für Ersuchen aus dem Königreich der Niederlande;
10. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Rheinland-Pfalz für Ersuchen aus dem Königreich Belgien;
11. diejenigen am Sitz der Landesregierung des Saarlandes für Ersuchen aus dem Großherzogtum Luxemburg;
12. diejenigen am Sitz der Staatsregierung des Freistaats Sachsen für Ersuchen aus der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik;
13. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für Ersuchen aus Ungarn;

14. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Schleswig-Holstein für Ersuchen aus dem Königreich Dänemark;
15. diejenigen am Sitz der Landesregierung des Freistaats Thüringen für Ersuchen aus der Hellenischen Republik und der Republik Zypern;
16. diejenigen am Sitz der Bundesregierung für Ersuchen aus Staaten, die in den Nummern 1 bis 15 nicht genannt sind, und für Ersuchen nach Teil 5.

§ 58 Absatz 5 findet auf Ersuchen nach Teil 5 keine Anwendung.

(4) Die Zuständigkeit nach Absatz 3 begründet keine Vorbefassung im Sinne von Absatz 2 Satz 3.

(5) Ergibt sich die Zuständigkeit einer Stelle aus Absatz 3, so gibt diese das Verfahren an eine örtlich zuständige Stelle ab, sobald eine Zuständigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder besonderen Vorschriften dieses Gesetzes vorliegt und sie alle unaufschiebbaren Vornahmehandlungen veranlasst hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zuständigkeit einer Stelle entfallen ist und eine andere Stelle zuständig geworden ist.

(6) § 14 der Strafprozessordnung und § 143 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nach besonderen Regelungen dieses Gesetzes richtet.

(7) Die Landesregierungen können die in Absatz 3 Nummer 1 bis 15 bestimmte örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung anderen Stellen innerhalb des jeweiligen Landes zuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Zusammenfassung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung eingehender Ersuchen bleiben unberührt.

Kapitel 3

Rechte im Verfahren

Abschnitt 1

Rechtsbeistandschaft

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 5

Recht auf Rechtsbeistand

(1) Die betroffene Person kann sich in jeder Lage des Rechtshilfeverfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. Die Zahl der gewählten Rechtsbeistände darf drei nicht übersteigen.

(2) Hat die betroffene Person einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Rechtsbeistand wählen. Absatz 1 Satz 2 ist anwendbar.

(3) Zu Rechtsbeiständen können Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden. § 392 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(4) Das Recht auf Verteidigung nach Maßgabe der für das Strafverfahren geltenden Vorschriften bleibt unberührt.

Unterabschnitt 2

Eingehende Ersuchen

§ 6

Belehrung

(1) Ist ein eingehendes Ersuchen der verfolgten oder der von einer Einziehung betroffenen Person bekannt zu machen, so ist diese über das Recht auf Rechtsbeistand nach § 5 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich nach Bekanntgabe zu belehren.

(2) In einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist die verfolgte Person außerdem unverzüglich nach ihrer Festnahme über ihr Recht zu belehren, im Ausstellungsstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Will sie von diesem Recht Gebrauch machen, so ist die zuständige Stelle im Ausstellungsstaat umgehend hiervon zu unterrichten.

§ 7

Notwendige Rechtsbeistandschaft

(1) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt vor, wenn die verfolgte Person in einem Verfahren, das auf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, auf die Auslieferung oder auf die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof gerichtet ist, festgenommen wird.

(2) Wird die verfolgte Person in einem der in Absatz 1 genannten Verfahren nicht festgenommen, so liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die Mitwirkung eines Rechtsbeistands erscheint wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten,
2. die verfolgte Person kann ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen,
3. die verfolgte Person befindet sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt und es bestehen deshalb Zweifel, ob sie ihre Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
4. die verfolgte Person ist noch nicht 18 Jahre alt.

(3) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt auch vor in einem Verfahren, das auf die Leistung von Vollstreckungshilfe gerichtet ist, wenn eine der in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. In einem auf die Durchführung einer Vernehmung gerichteten Verfahren gilt dies sinngemäß, wenn es sich bei der zu vernehmenden Person auch um die verfolgte Person handelt. Die §§ 68b und 428 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 8

Bestellung des Rechtsbeistands auf Antrag oder von Amts wegen

(1) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.

(2) Die Bestellung von Amts wegen erfolgt

1. in den Fällen des § 7 Absatz 1 unverzüglich nach Festnahme,

2. in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3, unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersuchens gegenüber der verfolgten Person und

3. in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3, auch jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 3, unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersuchens gegenüber der verfolgten Person, sobald die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Sofern es sich bei der verfolgten Person um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes handelt, sind die §§ 68a und 68b des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 ist die verfolgte Person darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann. Der Antrag der verfolgten Person ist bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, bei der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei der Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde nach § 224 zu stellen. Diese legen den Antrag einschließlich einer eigenen Stellungnahme unverzüglich dem nach § 9 Absatz 1 zuständigen Gericht vor, es sei denn, die Staatsanwaltschaft verfährt nach § 9 Absatz 3 oder es liegt ein Fall des § 9 Absatz 4 vor.

§ 9

Zuständigkeit und Bestellungsverfahren

(1) Über die Bestellung eines Rechtsbeistandes entscheidet in Verfahren zur Auslieferung, zur Überstellung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts. Erfolgt die erstmalige Bestellung nach der Festnahme (§ 8 Absatz 2 Nummer 1), so entscheidet über die Bestellung abweichend von Satz 1 das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist.

(2) In allen anderen Fällen entscheidet

1. der Vorsitzende des Gerichts, das für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses oder für die Durchführung der Vernehmung zuständig ist, oder

2. der gemäß § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständige Richter.

(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die für das Verfahren zuständige Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder die Ablehnung des Antrags der verfolgten Person. Die verfolgte Person kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.

(4) Vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nach Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 ist die Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde (§ 224) für die Bestellung zuständig.

(5) Vor der Bestellung soll der verfolgten Person Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsbeistand zu bezeichnen. Es sind ihr Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihr erleichtern, einen Rechtsbeistand zu konsultieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Ein innerhalb der Frist bezeichneter Rechtsbeistand ist zu bestellen, wenn dem kein gewichtiger Grund entgegensteht; ein gewichtiger Grund liegt auch vor, wenn der bezeichnete Rechtsbeistand nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(6) Wird der verfolgten Person ein Rechtsbeistand bestellt, den sie nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Rechtsbeistandschaft geeignet ist, ausgewählt werden.

§ 10

Dauer und Aufhebung der Bestellung

Die Bestellung endet mit der Erledigung oder der Ablehnung des Ersuchens. Die Bestellung umfasst Verfahren nach den §§ 84, 85, 161 und 162. Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.

§ 11

Rechtsmittel

Die Entscheidungen über die Bestellung eines Rechtsbeistands oder deren Aufhebung sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Zuständig ist das Oberlandesgericht. Hat das Oberlandesgericht selbst die Entscheidung nach Satz 1 getroffen, ist diese unanfechtbar. In Fällen des § 169 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung richtet sich die Zuständigkeit nach § 135 Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn die verfolgte Person einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 12 stellen kann.

§ 12

Anwendbare Vorschriften der Strafprozessordnung für die Rechtsbeistandschaft

Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 137, 138, 139 bis 143 sowie 143a Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen

§ 13

Rechtsbeistandschaft bei Ersuchen um Auslieferung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

(1) Wünscht eine verfolgte Person, die auf ein ausgehendes Auslieferungs- oder Fahndungsersuchen oder auf einen ausgehenden Europäischen Haftbefehl hin festgenommen wurde und noch nicht über einen Rechtsbeistand in der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat verfügt, einen solchen Rechtsbeistand zu benennen, so stellt ihr die zuständige Behörde Informationen zur Verfügung, die ihr die Benennung erleichtern. Dies erfolgt unverzüglich, nachdem der ersuchte Staat die zuständige Behörde über den Wunsch der verfolgten Person nach Satz 1 unterrichtet.

(2) Dient das Verfahren nach Absatz 1 der Strafverfolgung, so liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn die verfolgte Person

1. zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat einen Rechtsbeistand im Inland bezeichnet und
2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten.

(3) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach Absatz 2 vor und hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand im Inland zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.

(4) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das den nationalen Haftbefehl erlassen hat, der Grundlage des ausgehenden Auslieferungs- oder Fahndungsersuchens oder des Europäischen Haftbefehls ist. Nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(5) Die Bestellung soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die verfolgte Person übergeben worden ist.

(6) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung gelten entsprechend; ausgenommen sind die §§ 137, 138, 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 143a Absatz 3 sowie § 144.

§ 14

Rechtsbeistandschaft bei der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

In gerichtlichen Verfahren zur Übertragung der Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion an einen anderen Staat gelten für die Rechtsbeistandschaft die §§ 6 bis 12 entsprechend. Dies gilt auch, wenn die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion gemeinsam mit der Überwachung von Auflagen und Weisungen übertragen werden soll, die der verfolgten Person nach Aussetzung einer solchen Sanktion zur Bewährung erteilt wurden (§§ 220 bis 222).

Abschnitt 2

Dolmetscher und Übersetzer

§ 15

Dolmetscher und Übersetzer

(1) Der Fünfzehnte Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, zur Auslieferung oder zur Überstellung in der Regel die schriftliche Übersetzung

1. des Ersuchens um Auslieferung oder Überstellung oder des Europäischen Haftbefehls,
2. der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung oder Überstellung oder über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie
3. der Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung oder Überstellung

zur Ausübung der Rechte der verfolgten Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, nach § 187 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich ist.

(2) Die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 114a und 114b der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Akteneinsicht

§ 16

Akteneinsicht in die Rechtshilfeakten

(1) Für die Gewährung von Einsicht in die Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaften, Gerichte, der Polizei-, Finanz- und Zollbehörden sowie der Landesministerien und des Bundesamts für Justiz gilt die Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Vor der Gewährung der beantragten Akteneinsicht soll die ersuchende Stelle auf dem vorgesehenen Geschäftsweg um Äußerung gebeten werden, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann. Dies gilt nicht, sofern offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Stelle nicht gefährdet.

Kapitel 4

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 17

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden. Das zuständige Bundesministerium und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können dabei bestimmen,

1. dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach Einführung der elektronischen Aktenführung elektronisch oder in Papierform weitergeführt werden, sowie
2. dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis in Papierform weitergeführt werden.

Die Einführung der elektronischen Aktenführung nach Satz 2 und die Weiterführung der Akten nach Satz 3 Nummer 1 und 2 können jeweils auf einzelne Gerichte oder Behörden, auf allgemein bestimmte Verfahren oder auf allgemein bestimmte Verfahrensabschnitte beschränkt werden. Wird von dieser Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten ab dem nach Satz 2 bestimmten Zeitpunkt elektronisch zu führen sind und in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten gegebenenfalls nach Satz 3 Nummer 1 und 2 elektronisch oder in Papierform weiterzuführen sind. Die Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums nach den Sätzen 2 bis 5 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Sätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(2) Das zuständige Bundesministerium und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Die Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums nach Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Stellen gelten.

§ 18

Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen

(1) Soweit nicht unionsrechtliche Vorgaben zur elektronischen Kommunikation unmittelbar Anwendung finden, können elektronische Dokumente bei den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.

(2) Das zuständige Bundesministerium und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente eingereicht werden können. Die Zulassung elektronischer Dokumente kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein bestimmte Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden. Die Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums nach den Sätzen 1 und 2 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(3) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung für die Bearbeitung durch deutsche Behörden oder Gerichte sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Strafprozessordnung in einem elektronischen Verzeichnis.

(4) Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Soll ein Dokument, das von einem Verfahrensbeteiligten oder einem Dritten schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, elektronisch eingereicht werden, so kann es in ein elektronisches Dokument übertragen und durch einen Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt nach Satz 1 übermittelt werden.

(5) Sichere Übermittlungswege sind

1. die in § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Strafprozessordnung genannten Übermittlungswege sowie
2. Übermittlungswege, die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Absatz 3 Satz 2 festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 1 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2.

(6) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten technischen Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(7) Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, so ist dies dem Absender unverzüglich unter Hinweis darauf mitzuteilen, dass das Dokument nicht wirksam eingegangen ist. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender

1. es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und

2. glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 19

Erstellung und Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung

(1) Wird von den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Stellen ein behördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, so müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. Ein Dokument, das zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein. Ist die automatisierte Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments vorgesehen, so ist abweichend von Satz 2 bei der Herstellung statt des Dokuments die begleitende Verfügung zu signieren.

(2) Werden die Akten elektronisch geführt, so sollen die am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichte einander Dokumente als elektronische Dokumente übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so soll nach der Übermittlung in Papierform auf Anforderung ein elektronisches Dokument nachgereicht werden, sobald die verhindernden technischen Gründe nicht mehr bestehen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist zu den Akten gebracht, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.

(4) Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. Sie sind in Papierform zu erteilen, wenn dies für die Erledigung eines Ersuchens erforderlich ist. Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, so muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Behörden und Gerichten, die am Rechtshilfeverkehr beteiligt sind, gelten.

§ 20

Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare zur Verwendung im Zusammenhang mit diesem Gesetz einführen.

(2) Die Rechtsverordnung kann bestimmen,

1. dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind und
2. dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 18 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.

(3) Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen.

§ 21

Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände

Rechtsbeistände und Rechtsanwälte sollen den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente übermitteln, soweit die elektronische Aktenführung zugelassen und der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist.

§ 22

Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken; Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten

(1) Ausgangsdokumente sind Dokumente, die zu den Akten eingereicht werden und nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird. Ausgangsdokumente sind, soweit sie für eine Übertragung geeignet sind, in diejenige Form zu übertragen, in der die Akte geführt wird. Dokumente, die Ausgangsdokumenten zu Beweis- oder Anschauungszwecken beigefügt werden, können ebenfalls in die Form übertragen werden, in der die Akte geführt wird.

(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.

(3) Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist Letzteres mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes behördliches oder gerichtliches Schriftstück übertragen, so ist der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einer Person, die eine vergleichbare Aufgabe wahrnimmt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments ist in den Akten zu vermerken, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.

(4) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Ist das Verfahren abgeschlossen, so dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des zweiten auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.

§ 23

Verschlusssachen

Dokumente oder Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher eingestuft sind, dürfen auch im Fall der elektronischen Aktenführung oder Kommunikation nach den §§ 17 bis 22 in Papierform übermittelt werden. Dokumente oder Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, dürfen darüber hinaus auch in Papierform erstellt und geführt werden. Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 24

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Zum Zwecke einer Übermittlung elektronischer Dokumente oder elektronischer Akten können andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt werden.

(2) Für die dauerhafte rechtsverbindliche Speicherung elektronischer Akten durch nicht-öffentliche Stellen gilt § 497 der Strafprozessordnung entsprechend.

Kapitel 5

Schutz personenbezogener Daten

§ 25

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und vorbehaltlich des § 30, an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen übermittelt werden, wenn

1. dies für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten oder für die Vollstreckung oder den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist,
2. die empfangende Stelle für eine der in Nummer 1 genannten Aufgaben zuständig ist,
3. in Fällen, in denen die personenbezogenen Daten aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Schengen-assoziierten Staat übermittelt wurden, dieser Staat der Übermittlung zuvor zugestimmt oder auf die Einholung der Zustimmung ausdrücklich verzichtet hat,
4. die Europäische Kommission nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 einen Beschluss zum angemessenen Datenschutzniveau des Empfängerstaats oder der empfangenden zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gefasst hat (Angemessenheitsbeschluss) oder die Voraussetzungen von § 27 erfüllt sind und
5. die personenbezogenen Daten in Fällen, in denen sie zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck erhoben wurden, mit vergleichbaren Mitteln auch für den Übermittlungszweck erhoben werden dürften.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, auch unter Berücksichtigung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den personenbezogenen Daten im Empfängerstaat oder bei der empfangenden zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung nicht hinreichend gesichert ist oder sonst schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere als die in Absatz 1 Nummer 2 genannten zuständigen Stellen oder an andere, nicht-öffentliche Empfänger ist unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn

1. dies für die Erfüllung einer der übermittelnden Stelle zugewiesenen Aufgabe unbedingt erforderlich ist,
2. die Übermittlung an die zuständige Stelle wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere, weil die Übermittlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte, und

3. die empfangende Stelle oder der nicht-öffentliche Empfänger auf den Zweck der Datenübermittlung sowie darauf hingewiesen wird, dass die personenbezogenen Daten nur verwendet werden dürfen, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.

Die zuständige Stelle ist über die Übermittlung unverzüglich zu unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung wäre wirkungslos oder ungeeignet.

(4) Kann die nach Absatz 1 Nummer 3 erforderliche vorherige Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaates oder Schengen-assoziierten Staates nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr

1. für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder
2. für wesentliche Interessen eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assoziierten Staates.

Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedstaates oder Schengen-assoziierten Staates ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Die Möglichkeit, die Übermittlung personenbezogener Daten mit Bedingungen zu versehen, bleibt unberührt.

(6) Mitgliedstaaten im Sinne dieser Vorschrift sind abweichend von § 3 Satz 1 Nummer 11 solche, für die die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt.

§ 26

Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle

(1) Die übermittelnde Stelle

1. soll personenbezogene Daten vor deren Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität überprüfen,
2. fügt bei der Übermittlung personenbezogener Daten nach Möglichkeit Informationen bei, die es der empfangenden Stelle gestatten, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit der Daten zu beurteilen,
3. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung ausdrücklich darauf hin, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden,
4. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung ausdrücklich darauf hin, dass eine Weiterleitung an andere Staaten oder zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der übermittelnden Stelle bedarf,
5. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung auf Bedingungen hin, die nach deutschem Recht für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten und einzuhalten sind,
6. unterrichtet die empfangende Stelle unverzüglich, wenn sich herausstellt, dass Daten nicht hätten übermittelt werden dürfen oder dass unrichtige Daten übermittelt wurden,
7. unterrichtet die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über Datenübermittlungen nach § 25 Absatz 3 und
8. dokumentiert jede Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften.

(2) Absatz 1 Nummer 5 gilt entsprechend, wenn die übermittelnde Stelle die Daten von einem anderen Staat oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung unter Bedingungen erhalten hat, die auch von der empfangenden Stelle einzuhalten sind. Die Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 gelten in Bezug auf nicht-öffentliche Empfänger nach § 25 Absatz 3 entsprechend.

§ 27

Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses

(1) Ohne Angemessenheitsbeschluss nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn

1. in einem für den Empfängerstaat oder für die empfangende zwischen- oder überstaatliche Einrichtung rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
2. die übermittelnde Stelle nach Bewertung aller relevanten Umstände zu der Auffassung gelangt, dass geeignete Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten bestehen.

(2) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 vor und bestehen keine geeigneten Garantien gemäß Absatz 1, so dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall nur übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person,
2. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,
4. zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten oder für die Vollstreckung oder den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen oder
5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in Nummer 4 genannten Zwecken.

(3) Die übermittelnde Stelle unterrichtet die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über Fallgruppen von Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2.

§ 28

Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten

Wird die übermittelnde Stelle von der empfangenden Stelle oder dem nicht-öffentlichen Empfänger um eine Zustimmung zur Weiterleitung der übermittelten personenbezogenen Daten an andere Staaten oder andere zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen gebeten, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn eine entsprechende unmittelbare Datenübermittlung gemäß § 25 zulässig wäre.

§ 29

Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten, die von öffentlichen Stellen anderer Staaten oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen übermittelt wurden, dürfen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, für andere Zwecke als diejenigen, für die sie übermittelt wurden, nur verwendet werden, wenn die übermittelnde Stelle zuvor zugestimmt hat. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Bedingungen für die Verwendung der personenbezogenen Daten, auf die die übermittelnde Stelle hingewiesen hat, sind zu beachten.

(3) Werden personenbezogene Daten ohne Ersuchen übermittelt, prüft die empfangende Stelle unverzüglich, ob die Daten für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, benötigt werden.

§ 30

Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten, für die die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union oder an Schengen-assoziierte Staaten finden die folgenden Regelungen des § 25 keine Anwendung:

1. Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 und § 26 Absatz 1 Nummer 7,
2. Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 und § 26 Absatz 1 Nummer 4, und
3. Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27.

§ 31

Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle bei Übermittlung von oder an Mitgliedstaaten

Zusätzlich zu den in § 26 genannten Pflichten gilt, dass der Stelle eines anderen Mitgliedstaates, für den die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, oder eines Schengen-assoziierten Staates, von der oder an die personenbezogene Daten übermittelt wurden, bei einer Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten unverzüglich die in § 65 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Informationen mitzuteilen sind.

Teil 2

Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Voraussetzungen

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 32

Ersuchen und Unterlagen

(1) Die Leistung von Rechtshilfe ist nur zulässig, wenn das Ersuchen eine Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe ermöglicht.

(2) Vor Ablehnung eines Ersuchens soll dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben werden, binnen angemessener Frist ergänzende Unterlagen beizubringen.

§ 33

Beiderseitige Strafbarkeit und beiderseitige Sanktionierbarkeit

(1) Die Leistung von Rechtshilfe nach den Kapiteln 2 und 3 ist nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts eine solche Tat wäre.

(2) Die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 4 im Hinblick auf freiheitsentziehende Sanktionen und die Durchbeförderung zu deren Vollstreckung sind nur zulässig, wenn wegen der Tat, die dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, auch nach deutschem Recht ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts eine Freiheitsstrafe, eine Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können. Satz 1 gilt nicht, wenn die verfolgte Person der Vollstreckungshilfe oder der Durchbeförderung zugestimmt hat. Für die Abgabe der Zustimmung gilt § 101 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Für die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 4 bei der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn eine derartige Anordnung nach deutschem Recht hätte getroffen werden können. Bei der Vollstreckung anderer Sanktionen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn wegen der Tat nach deutschem Recht eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können.

(4) Für die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 5 gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die vorzunehmende Maßnahme in einem inländischen Verfahren nur zur Verfolgung einer Straftat zur Verfügung stünde. Stünde die vorzunehmende Maßnahme in einem inländischen Verfahren auch zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zur Verfügung und setzte sie eine richterliche Anordnung voraus, so ist die sonstige Rechtshilfe nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre. Die Sätze 1 und 2 lassen weitergehende Anforderungen an die vorzunehmende Maßnahme unberührt.

§ 34

Strafmündigkeit

(1) Die Leistung von Rechtshilfe nach den Kapiteln 2 bis 4 ist nicht zulässig, wenn die verfolgte Person zur Zeit der Tat, die dem ausländischen Ersuchen zugrunde liegt, noch nicht 14 Jahre alt war.

(2) Für die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 5 gilt Absatz 1 nur, sofern die vorzunehmende Maßnahme in einem inländischen Verfahren ausschließlich zur Verfolgung einer Straftat zur Verfügung stünde oder eine richterliche Anordnung voraussetzt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Leistung von Rechtshilfe nach den Kapiteln 4 und 5, wenn der gesetzliche Vertreter der verfolgten Person oder diese selbst nach Eintritt der Volljährigkeit der vorzunehmenden Maßnahme nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

§ 35

Politische oder sonstige diskriminierende Verfolgung

Die Rechtshilfe ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt oder bestraft oder dass ihre Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.

§ 36

Mehrfachverfolgungsverbot

(1) Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Leistung der Rechtshilfe nach den Kapiteln 2 bis 4 nicht zulässig, wenn ein Gericht oder eine Behörde im Inland

1. gegen die verfolgte Person wegen der Tat ein Urteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen hat,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hat (§ 204 der Strafprozessordnung),
3. einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage verworfen hat (§ 174 der Strafprozessordnung),
4. das Verfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt hat (§ 153a der Strafprozessordnung) oder
5. nach Jugendstrafrecht von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt hat (§ 45 Absatz 2 und 3 sowie § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Jugendgerichtsgesetzes).

(2) Die Leistung der Rechtshilfe nach den Kapiteln 2 bis 4 ist auch dann unzulässig, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assoziierten Staates rechtskräftig ein Verfahrenshindernis festgestellt hat, weil wegen der Tat bereits eine Entscheidung gegen die verfolgte Person ergangen ist, die die Voraussetzungen von Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010, 1013 – Schengener Durchführungsübereinkommen) erfüllt und die verfolgte Person auf diese gerichtliche Feststellung hinweist oder die zuständige Stelle hiervon anderweitig Kenntnis hat. Satz 1 gilt nicht, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die gegen die verfolgte Person ergangene Entscheidung mit den Verpflichtungen des entscheidenden Staates nach Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar ist oder keine tatsächliche Prüfung in der Sache enthält.

(3) Die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 5 kann abgelehnt werden, wenn die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits im Inland oder in einem Mitgliedstaat oder Schengen-assoziierten Staat rechtskräftig abgeurteilt wurde und im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.

§ 37

Todesstrafe; lebenslange freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen

(1) Ist die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, so ist die Leistung von Rechtshilfe, die zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe beitragen kann, unzulässig, es sei denn, der ersuchende Staat sichert zu, dass diese Strafe nicht verhängt oder vollstreckt wird.

(2) Die Leistung der Rechtshilfe ist auch unzulässig, wenn der verfolgten Person die Verhängung oder Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion droht, deren Vollstreckung nicht auf Antrag oder von Amts wegen nach spätestens 25 Jahren überprüft werden kann, oder wenn ihr eine unerträglich harte, unter jedem Gesichtspunkt unangemessene Sanktion droht. Satz 1 gilt nicht, wenn der ersuchende Staat zusichert, dass eine solche Strafe nicht verhängt wird oder wenn die Leistung der Rechtshilfe unter eine entsprechende Bedingung gestellt wird.

§ 38

Ordre public

Die Leistung von Rechtshilfe sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen sind unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würden.

§ 39

Zusicherungen und Bedingungen

(1) Ist zur Leistung der Rechtshilfe eine Zusicherung erforderlich, so setzt die Bewilligungsbehörde dem ersuchenden Staat eine angemessene Frist zu deren Abgabe. Sie kann erforderliche Bedingungen stellen, soweit keine Zusicherung erforderlich und die Einhaltung sichergestellt ist.

(2) Eine Zusicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 muss belastbar sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass sie konkret formuliert ist, von einer zuständigen Stelle abgegeben wird und ihre Einhaltung nach dem Recht und den tatsächlichen Gegebenheiten des ersuchenden Staates möglich und zu erwarten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der ersuchende Staat erfahrungsgemäß Zusicherungen einhält und die Einhaltung der Zusicherung von deutschen Stellen überprüft werden kann.

(3) Über eine Zusicherung oder eine Bedingung informiert die Stelle, die über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, die betroffene Person, soweit deren subjektive Rechte betroffen sind und ausgeschlossen werden kann, dass die Information den Erfolg der begehrten Rechtshilfemaßnahme oder das zugrunde liegende Strafverfahren gefährden würde. Von der Information kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person bereits auf andere Weise von der Zusicherung oder Bedingung Kenntnis erlangt hat oder keine zustellungsfähige Adresse der betroffenen Person bekannt ist.

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 40

Ordre public

Die Stellung eines Ersuchens ist unzulässig, wenn dieses wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde oder unverhältnismäßig wäre.

§ 41

Zusicherungen und Bedingungen

(1) Bedingungen, die der ausländische Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat, und Zusicherungen, die die zuständige Stelle erteilt hat, sind zu beachten. Die betroffene Person kann sich auf die Einhaltung von Bedingungen und Zusicherungen berufen, soweit diese dem Schutz ihrer subjektiven Rechte dienen.

(2) Soweit zur Vollstreckung eines deutschen Erkenntnisses im Ausland nach Kapitel 4 eine Zusicherung des vollstreckenden Staates oder eine an diesen gerichtete Bedingung erforderlich ist, gilt § 39 entsprechend.

Abschnitt 2

Verfahren

§ 42

Bewilligung

(1) Ersuchen können nur gestellt oder erledigt werden, wenn sie zuvor bewilligt wurden.

(2) Die Bewilligung eines eingehenden Ersuchens setzt voraus, dass die ersuchte Maßnahme zulässig ist. Über die Zulässigkeit entscheiden die hierfür zuständigen Stellen nach Maßgabe der Kapitel 2 bis 6. Hat ein Gericht festgestellt, dass die Maßnahme unzulässig ist, so ist die Bewilligungsbehörde an diese Feststellung gebunden.

(3) Stellt die Bewilligungsbehörde vor der Weiterleitung eines eingehenden Ersuchens an die in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellen fest, dass ein Ersuchen offensichtlich unzulässig oder nicht bewilligungsfähig ist, kann sie von der Weiterleitung absehen und das Ersuchen ablehnen. Hält die Bewilligungsbehörde nach der Entscheidung durch eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellen weitere Feststellungen für erforderlich, so befasst sie diese Stelle erneut mit dem Vorgang.

(4) Die Bewilligungsbehörde soll das Ersuchen bewilligen, wenn der Stellung oder Erledigung keine außen- oder allgemeinpolitischen Gründe entgegenstehen. Sie kann die Bewilligung zur Wahrung anderer, das Strafverfolgungsinteresse überwiegender öffentlicher Interessen ablehnen. Soweit die betroffene Person ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung beschwert würde, entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen und der grundrechtlich geschützten Interessen der verfolgten Person und anderer betroffener Personen.

§ 43

Bewilligungsbehörde

(1) Über die Bewilligung von Ersuchen entscheidet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit denjenigen anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird. Ist für die Leistung der Rechtshilfe eine Behörde zuständig, die dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums angehört, so tritt dieses an die Stelle des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Bundesministerien können die Ausübung ihrer Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann die Ausübung der Bewilligung im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Datenübermittlungen nach § 120. Datenübermittlungen nach § 120 sind, soweit sie nicht in völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vorgesehen sind, von der Möglichkeit einer Übertragung nach Absatz 2 ausgeschlossen.

§ 44

Bewilligungsverfahren

(1) Eine Anhörung der betroffenen Person vor der Bewilligungsentscheidung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Erledigung des Ersuchens in subjektive Rechtspositionen der betroffenen Person eingreifen würde. Abweichend hiervon ist die betroffene Person jedoch anzuhören, wenn

1. die betroffene Person bereits am Verfahren zu beteiligen war,

2. die betroffene Rechtsposition nicht bereits im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung oder, bei ausgehenden Ersuchen, der Entscheidung über die Maßnahme, die Gegenstand des Ersuchens sein soll, berücksichtigt wurde,
3. die betroffene Person über die Entscheidung nach Nummer 2 hinaus beschwert würde und
4. ausgeschlossen werden kann, dass die Anhörung den Erfolg der Maßnahme oder das zugrunde liegende Strafverfahren gefährden würde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist die Bewilligungsentscheidung zu begründen und der betroffenen Person zuzustellen, es sei denn, dies würde den Erfolg der Maßnahme oder das zugrunde liegende Strafverfahren gefährden. Die Bewilligungsentscheidung ist ohne Begründung zuzustellen, soweit dies ausreicht, um die Gefährdung auszuschließen.

§ 45

Einsicht in die Bewilligungsakten

(1) In den in § 44 Absatz 1 Satz 3 geregelten Fällen ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die Akten von Bewilligungsbehörden des Bundes zu gewähren. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Einsicht in die Bewilligungsakten ist ausgeschlossen,

1. wenn das Bekanntwerden der Bewilligungsakten nachteilige Auswirkungen haben kann auf
   a) internationale Beziehungen,
   b) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
   c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
   d) den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder
   e) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen im In- oder Ausland,
2. wenn und solange
   a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird oder
   b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
3. wenn Bestandteile der Bewilligungsakten einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen,
4. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(3) Eine Einsicht in die Bewilligungsakten soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, soweit und solange durch ihre vorzeitige Offenlegung der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen, die nicht von öffentlichen Stellen stammen, dienen nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1.

(4) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Person, deren Daten betroffen sind, am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder sie eingewilligt hat.

(5) Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung kann die betroffene Person einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. § 46 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 46

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Die betroffene Person kann zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsentscheidung binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Bewilligungsentscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag ist zu begründen. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht, das über die Zulässigkeit entschieden hat oder das für diese Entscheidung zuständig wäre.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit die betroffene Person geltend macht, dass sie ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung über die Zulässigkeitsentscheidung hinaus in eigenen Rechten verletzt wurde. Der Antrag ist begründet, wenn mit der Bewilligungsentscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder die Bewilligungsbehörde von dem Ermessen nicht in einer zweckgerechten Weise Gebrauch gemacht hat.

(3) Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

(4) Eine Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung ist nicht statthaft.

(5) Handelt es sich um ein eingehendes Ersuchen und ist der betroffenen Person die Bewilligungsentscheidung zuzustellen, so ist dem ersuchenden Staat nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 mitzuteilen, dass sein Ersuchen erledigt wird. Wird ein Antrag fristgerecht eingelegt, so wird der Vollzug der Bewilligungsentscheidung hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch anordnen, dass die Vollziehung auszusetzen ist.

§ 47

Nachträglicher Rechtsschutz

(1) Ist die betroffene Person nicht angehört worden, weil die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 nicht vorlagen, so kann die betroffene Person binnen einer Frist von einem Monat ab Erlangung der Kenntnis von der Bewilligungsentscheidung unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 Satz 1 bei dem nach § 46 Absatz 1 Satz 3 zuständigen Gericht die Feststellung beantragen, dass die Bewilligung rechtswidrig war. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist glaubhaft zu machen.

(2) Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, unterrichtet die Bewilligungsbehörde auf Antrag der betroffenen Person den ersuchenden Staat.

Abschnitt 3

Kosten

§ 48

Kosten der Rechtshilfe

Auf die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe kann gegenüber dem ausländischen Staat verzichtet werden.

Kapitel 2
Auslieferung

Abschnitt 1
Eingehende Ersuchen

§ 49
Grundsatz

(1) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann diesem Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.

(2) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann einem anderen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.

§ 50
Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

(1) Die Auslieferung zur Verfolgung ist nur zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht mit einer solchen Strafe bedroht wäre.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung ist nur zulässig, wenn

1. wegen der Tat die Auslieferung zur Verfolgung nach Absatz 1 zulässig wäre,
2. eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist und
3. das Maß der zu vollstreckenden freiheitsentziehenden Sanktion mindestens vier Monate beträgt.

§ 51
Ausschluss der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung

Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Leistung von Rechtshilfe nach Kapitel 2 nicht zulässig, wenn die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt oder aufgrund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist.

§ 52
Akzessorische Auslieferung

Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig, wenn

1. für diese die Voraussetzungen des § 50 nicht vorliegen oder

2. die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 oder des § 49 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 bedroht ist.

§ 53

Urteile in Abwesenheit

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung kann abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die verurteilte Person

   a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

   b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder

3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(3) Absatz 1 ist zudem auch nicht anzuwenden, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder

2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss vor der Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 oder vor Ablauf der in Satz 1 Nummer 2 genannten Fristen ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ihr Recht auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann.

(4) Absatz 1 ist auch dann nicht anzuwenden, wenn durch Zusicherungen nach § 39 gewährleistet ist, dass der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Drittstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird, der verurteilten Person das in Absatz 3 Satz 2 genannte Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zusteht und sie über dieses Recht sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.

§ 54

Auslieferung; Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen

(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein internationaler Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, gegen die verfolgte Person wegen der Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen oder das Strafverfahren unanfechtbar eingestellt hat und nach dem Errichtungsakt in diesem Fall die Verfolgung durch andere Stellen untersagt ist. Führt ein Gerichtshof im Sinne des Satzes 1 wegen der Tat ein Strafverfahren und liegt eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 des Gerichtshofes bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch nicht vor, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückgestellt. Eine vorübergehende Auslieferung (§ 89) scheidet aus.

(2) Wenn sowohl ein ausländischer Staat als auch ein Gerichtshof nach Absatz 1 Satz 1 um Übergabe der verfolgten Person zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ersucht und der Errichtungsakt des Gerichtshofes

oder die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen enthalten, die die Behandlung mehrerer Ersuchen regeln, so richtet sich die Behandlung konkurrierender Ersuchen nach diesen Bestimmungen. Enthalten weder der Errichtungsakt noch die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Behandlung konkurrierender Ersuchen, räumt aber der Errichtungsakt dem Verfahren des Gerichtshofes Vorrang vor dem Verfahren des ausländischen Staates ein, wird dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang gegeben.

§ 55

Auslieferungsunterlagen

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat Folgendes vorgelegt worden ist:

1. ein Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates und
2. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Wird um Auslieferung zur Verfolgung mehrerer Taten ersucht, so genügt hinsichtlich der weiteren Taten anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die der verfolgten Person zur Last gelegte Tat ergibt.

(2) Geben besondere Umstände des Falles Anlass zu der Prüfung, ob die verfolgte Person der ihr zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint, so ist die Auslieferung ferner nur zulässig, wenn eine Darstellung der Tatsachen vorgelegt worden ist, aus denen sich der hinreichende Tatverdacht ergibt.

(3) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, die in einem dritten Staat verhängt wurde, ist nur zulässig, wenn Folgendes vorgelegt worden ist:

1. das vollstreckbare, eine Freiheitsentziehung anordnende Erkenntnis und eine Urkunde des dritten Staates, aus der sich dessen Einverständnis mit der Vollstreckung durch den Staat ergibt, der die Vollstreckung übernommen hat,
2. eine Urkunde einer zuständigen Stelle des Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, nach der die Strafe oder sonstige Sanktion dort vollstreckbar ist, und
3. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie
4. im Fall des Absatzes 2 eine Darstellung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 56

Grundsatz der Spezialität

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die verfolgte Person

1. in dem ersuchenden Staat ohne deutsche Zustimmung aus keinem vor ihrer Übergabe eingetretenen Grund mit Ausnahme der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, bestraft, einer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in ihrer Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird,
2. nicht ohne deutsche Zustimmung an einen dritten Staat weitergeliefert, übergeben oder in einen dritten Staat abgeschoben werden wird und
3. den ersuchenden Staat nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens, dessentwegen ihre Auslieferung bewilligt worden ist, verlassen darf.

(2) Die Bindung des ersuchenden Staates an den Grundsatz der Spezialität darf nur entfallen, wenn

1. die deutsche Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion hinsichtlich einer weiteren Tat (§ 87) oder zur Weiterlieferung, Übergabe oder Abschiebung an einen anderen ausländischen Staat (§ 88) erteilt worden ist,

2. die verfolgte Person den ersuchenden Staat innerhalb von 45 Tagen nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens, dessentwegen ihre Auslieferung bewilligt worden ist, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu das Recht und die Möglichkeit hatte, oder
3. die verfolgte Person, nachdem sie den ersuchenden Staat verlassen hatte, dorthin zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat zurückübergeben worden ist.

Das Recht des ersuchenden Staates, die verfolgte Person zur Vorbereitung eines Ersuchens nach § 87 zu vernehmen, bleibt unberührt.

(3) Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit der verfolgten Person einschränkende Anordnung steht dem endgültigen Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gleich.

§ 57

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt vorbehaltlich der §§ 70, 71 und 91 Absatz 2 das Oberlandesgericht. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar. § 84 bleibt unberührt.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor und führt die bewilligte Auslieferung durch.

§ 58

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk die verfolgte Person zum Zwecke der Auslieferung ergriffen wird. Liegt bereits ein Auslieferungshaftbefehl vor, so bleiben das Oberlandesgericht, das diesen erlassen hat, sowie die Generalstaatsanwaltschaft, die diesen beantragt hat, zuständig. Erfolgt keine Ergreifung nach Satz 1, so sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Verfolgte sich tatsächlich aufhält.

(2) Ein nach Absatz 1 zuständiges Oberlandesgericht ist auch für weitere Auslieferungsersuchen gegen dieselbe Person bis zum Abschluss der Verfahren zuständig.

(3) Werden mehrere verfolgte Personen, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit wegen Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zwecke der Auslieferung ergriffen oder ermittelt, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder, solange noch kein Oberlandesgericht befasst ist, welche Generalstaatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befasst wurde.

(4) Solange eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht besteht, sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person bestehen.

(5) Sind keine Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person gegeben, so sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Hauptsitz hat, solange eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht begründet ist.

(6) Die Zuständigkeit endet, wenn

1. die verfolgte Person übergeben ist,
2. die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt ist,
3. das Oberlandesgericht die Auslieferung aus nicht nur vorläufig bestehenden Gründen für unzulässig erachtet hat und die Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 84 abgelaufen ist oder

4. das Oberlandesgericht die Auslieferung im Verfahren gemäß § 84 aus nicht nur vorläufig bestehenden Gründen für unzulässig erachtet oder den Antrag im Anschluss an eine Entscheidung im Sinne von Nummer 3 verworfen hat.

§ 59

Auslieferungshaft

(1) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens kann gegen die verfolgte Person die Auslieferungshaft angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen

1. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass sie sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen wird, oder
2. der dringende Verdacht begründet ist, dass die verfolgte Person die Ermittlung der Wahrheit in dem ausländischen Verfahren oder im Auslieferungsverfahren erschweren wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslieferung offensichtlich unzulässig ist.

§ 60

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Die Auslieferungshaft kann unter den Voraussetzungen des § 59 schon vor dem Eingang des Auslieferungsersuchens angeordnet werden, wenn

1. eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates darum ersucht oder
2. eine ausländische Person einer Tat, die zu ihrer Auslieferung Anlass geben kann, aufgrund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist.

(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn die verfolgte Person seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt drei Monate zum Zwecke der Auslieferung in Haft ist, ohne dass das Auslieferungsersuchen und die Auslieferungsunterlagen bei der in § 43 bezeichneten Behörde oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme zuständigen Stelle eingegangen sind.

(3) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens und der Auslieferungsunterlagen entscheidet das Oberlandesgericht unverzüglich über die Fortdauer der Haft.

§ 61

Auslieferungshaftbefehl

(1) Die vorläufige Auslieferungshaft und die Auslieferungshaft werden durch schriftlichen Haftbefehl (Auslieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet.

(2) In dem Auslieferungshaftbefehl sind anzuführen:

1. Angaben zur verfolgten Person,
2. der Staat, an den die Auslieferung nach den Umständen des Falles in Betracht kommt,
3. die der verfolgten Person zur Last gelegte Tat,
4. das Ersuchen oder im Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die verfolgte Person einer Tat, die zu ihrer Auslieferung Anlass geben kann, dringend verdächtig ist, sowie
5. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

§ 62

Fahndungsmaßnahmen

(1) Liegen ein Ersuchen um Fahndung mit dem Ziel der Festnahme einer Person, ein Auslieferungsersuchen oder ein Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vor, so kann nach der Person im Inland mit dem Ziel der Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gefahndet werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 oder 3 erfüllt sind und die Verhängung von vorläufiger Auslieferungshaft nach § 60 nicht offensichtlich abzulehnen wäre.

(2) Betrifft ein Fahndungsersuchen nach Absatz 1 eine Person, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, richten sich die Befugnisse des Bundeskriminalamtes nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 3 und 7 des Bundeskriminalamtgesetzes.

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft über die Fahndung im Inland.

(4) Die Generalstaatsanwaltschaft ist zuständig für die Anordnung oder Beantragung ergänzender Fahndungsmaßnahmen, die nicht nach Kapitel 5 Abschnitt 3 angeordnet werden können. Dazu bedarf es keines gesonderten Ersuchens.

§ 63

Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens

(1) Eine Person, nach der durch einen Drittstaat, der nicht Schengen-assoziierter Staat ist, im In- oder Ausland gefahndet oder gegen die ein Auslieferungsverfahren betrieben wird, kann die Feststellung beantragen, dass eine Auslieferung und eine Fahndung nicht zulässig sind, weil die Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens hinsichtlich der verfolgten Tat vorliegen.

(2) Der Antrag setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannte Person

1. geltend macht, dass sie wegen der Tat, die Gegenstand des Fahndungsersuchens oder des Auslieferungsverfahrens ist, im Inland rechtskräftig abgeurteilt wurde oder gegen sie im Inland eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist, oder
2. im Inland inhaftiert ist und geltend macht, dass sie wegen der Tat, die Gegenstand des Fahndungsersuchens oder des Auslieferungsverfahrens ist, in einem Mitgliedstaat oder in einem Schengen-assoziierten Staat rechtskräftig abgeurteilt wurde oder gegen sie in einem Mitgliedstaat oder einem Schengen-assoziierten Staat eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist.

(3) Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Person rechtskräftig abgeurteilt wurde, in dem die Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist oder, falls eine Entscheidung im Ausland getroffen wurde, in dem sie inhaftiert ist. Sobald eine Zuständigkeit nach § 58 Absatz 1 bis 3 gegeben ist, entscheidet dieses Gericht. Der Antrag ist schriftlich in deutscher Sprache zu stellen. Er muss den Gegenstand und den Stand des wegen der Tat geführten Verfahrens darlegen. Dazu wird in der Regel vorzulegen sein:

1. die Entscheidung, durch die die Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, oder die Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung und
2. das ausländische Fahndungsersuchen, das Auslieferungsersuchen oder ein sonstiges Dokument, das über den Gegenstand und den Stand des Verfahrens Auskunft gibt.

Ergangene Urteile oder Entscheidungen mit entsprechender Rechtswirkung sind in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor. Sie informiert das Bundeskriminalamt über die Entscheidung, das die übrigen Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten informiert. Im Fall der Feststellung gemäß Absatz 1 veranlasst sie zudem, dass eine nationale Fahndung nicht durchgeführt wird.

(5) Der Feststellungsantrag nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein anderes Oberlandesgericht oder ein Gericht eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assoziierten Staates rechtskräftig über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens entschieden hat.

(6) Die §§ 84 und 85 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 64

Pflichten inländischer Gerichte und Behörden

Ist in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Schengen-assoziierten Staat ein Verfahren anhängig, in dem über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu entscheiden ist, so sind diesem die erforderlichen Informationen und Auskünfte aus den Akten zu erteilen, wenn ein Gericht oder eine Behörde im Inland wegen der Tat eine rechtskräftige Aburteilung oder Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen hat.

§ 65

Vorläufige Festnahme

Liegen die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt. Unter den Voraussetzungen des § 127 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist jedermann zur vorläufigen Festnahme befugt.

§ 66

Auslieferung bei Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Bezieht sich das Auslieferungsersuchen auf eine Person, die wegen der Gefahr von Verfolgung in dem ersuchenden Staat in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurde, oder befindet sich eine solche Person in Auslieferungshaft, so wird unverzüglich die für die Anerkennung zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates über das Auslieferungsersuchen informiert und um Entscheidung ersucht, ob die Anerkennung als Flüchtling zu entziehen ist.

(2) Der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates sollen alle für die Entscheidung erforderlichen Informationen zur verfolgten Person übermittelt werden. Etwaige Verwendungsbeschränkungen des ersuchenden Staates sollen beachtet werden.

(3) Der ersuchende Staat darf nicht über die Anerkennung als Flüchtling oder den Informationsaustausch mit dem anderen Mitgliedstaat informiert werden.

§ 67

Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung

(1) Bezieht sich das Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die im Inland angetroffen wird, so ist der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, über das Ersuchen zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist einen Europäischen Haftbefehl zu übermitteln. Der ersuchende Drittstaat ist hiervon zu unterrichten.

(2) Bezieht sich das Auslieferungsersuchen zur Strafvollstreckung auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist die Zustimmung des ersuchenden Drittstaates zur Vollstreckung im Inland einzuholen, sofern

1. die Übernahme der Strafvollstreckung im Inland nicht ausgeschlossen ist und
2. die betroffene Person einer vereinfachten Auslieferung nicht zugestimmt hat.

(3) Der ersuchende Drittstaat ist für den Fall der Zustimmung zu bitten, binnen angemessener Frist die zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung (§ 101 Absatz 1 und 2) erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Übermittelt dieser die Unterlagen, so stellt das Oberlandesgericht fest, ob die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses nach § 101 Absatz 1 und 2 zulässig ist. Hierbei gilt § 101 Absatz 3 entsprechend. Die Feststellung bindet die zuständigen Stellen für alle weiteren Entscheidungen nach Kapitel 4 Abschnitt 1. Stellt das Oberlandesgericht fest, dass das ausländische Erkenntnis vollstreckbar ist, ist die Auslieferung unzulässig.

(4) Werden die Unterlagen nicht oder nicht vollständig übersandt, entscheidet das Oberlandesgericht nur über die Zulässigkeit der Auslieferung.

§ 68

Auslieferung nach Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls

Wurde eine Person von einem Mitgliedstaat an Deutschland übergeben und ersucht ein Drittstaat um die Auslieferung dieser Person, so kann die Auslieferung nur erfolgen, wenn der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, zustimmt.

§ 69

Unterrichtung der verfolgten Person

(1) Wird die verfolgte Person festgenommen, so ist ihr der Grund der Festnahme mitzuteilen.

(2) Liegt ein Auslieferungshaftbefehl vor, so ist er der verfolgten Person unverzüglich bekannt zu geben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.

(3) Die §§ 114a bis 114c der Strafprozessordnung und die §§ 67a, 70a und 70b des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

§ 70

Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls

(1) Wird die verfolgte Person aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls ergriffen, so ist sie unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt die verfolgte Person unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Darüber hinaus belehrt er sie über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 82). Sodann befragt er sie, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Auslieferung, gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug erheben will. Im Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 2 erstreckt sich die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die die verfolgte Person von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Der Richter beim Amtsgericht ordnet die Freilassung der ergriffenen Person an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, dass

1. die ergriffene Person nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist,
2. der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder
3. der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist.

(4) Ist der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben oder der Vollzug ausgesetzt, so ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist, wenn

1. die Voraussetzungen eines neuen Auslieferungshaftbefehls wegen der Tat vorliegen oder
2. Gründe dafür vorliegen, den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls anzuordnen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Generalstaatsanwaltschaft führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei. Erlässt das Oberlandesgericht einen neuen Auslieferungshaftbefehl, so ist dieser der verfolgten Person durch Zustellung oder durch Verkündung und Aushändigung einer Abschrift bekannt zu geben. § 35 Absatz 3 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(5) Erhebt die verfolgte Person gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug sonstige Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er dies der Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Die Generalstaatsanwaltschaft führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(6) Stimmt die verfolgte Person der vereinfachten Auslieferung zu, nimmt der Richter beim Amtsgericht ihre Erklärung zum vereinfachten Verfahren zu Protokoll. Er belehrt sie über die Möglichkeit, ergänzend auf die Beachtung der Voraussetzungen nach § 56 zu verzichten, und nimmt ihre Erklärung hierzu zu Protokoll.

(7) Die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist unanfechtbar. Die Generalstaatsanwaltschaft kann die Freilassung der verfolgten Person anordnen.

§ 71

Verfahren bei vorläufiger Festnahme

(1) Wird die verfolgte Person vorläufig festgenommen, so ist sie unverzüglich, jedoch spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) § 70 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Befragung nach § 70 Absatz 2 Satz 4 auf Einwendungen der verfolgten Person gegen die Auslieferung oder gegen die vorläufige Festnahme richtet.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, dass die vorläufig festgenommene Person nicht die Person ist, auf die sich das Ersuchen oder die Tatsachen nach § 61 Absatz 2 Nummer 4 beziehen, oder bestehen aus anderen Gründen durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung oder das Vorliegen eines Haftgrundes nach §§ 59 und 60, so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung an. Vor der Entscheidung soll der Richter am Amtsgericht die Generalstaatsanwaltschaft anhören. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts, längstens jedoch für 21 Tage, festzuhalten ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. § 70 Absatz 4 Satz 3 bis 5, Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 72

Entscheidung über Einwendungen der verfolgten Person

Über Einwendungen der verfolgten Person gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug entscheidet das Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht kann die betroffene Person auf deren Antrag hin gemäß § 80 mündlich anhören.

§ 73

Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls

(1) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft nicht mehr vorliegen oder die Auslieferung für unzulässig erklärt wird.

(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Generalstaatsanwaltschaft dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag ordnet sie die Freilassung der verfolgten Person an.

§ 74

Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls

(1) Das Oberlandesgericht hat den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls auszusetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft auch durch sie erreicht wird.

(2) § 116 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, die §§ 116a, 123 und 124 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 der Strafprozessordnung sowie § 72 Absatz 1 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

§ 75

Haftprüfung

(1) Befindet sich die verfolgte Person in Auslieferungshaft, so entscheidet das Oberlandesgericht über deren Fortdauer, spätestens wenn die verfolgte Person seit dem Tag der Ergreifung, der vorläufigen Festnahme oder der letzten Entscheidung über die Fortdauer der Haft insgesamt zwei Monate zum Zwecke der Auslieferung in Haft ist. Die Haftprüfung wird jeweils nach zwei Monaten wiederholt. Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Haftprüfung innerhalb einer kürzeren Frist vorgenommen wird.

(2) Auf Antrag der verfolgten Person ist diese durch das Oberlandesgericht gemäß § 80 mündlich anzuhören.

(3) Befindet sich die verfolgte Person in vorläufiger Auslieferungshaft oder in einstweiliger Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 76

Vollzug der Haft

(1) Für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft aufgrund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie § 119 der Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bestimmt die Anstalt, in welcher die verfolgte Person zu verwahren ist.

(3) Die richterlichen Verfügungen trifft der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts.

§ 77

Vernehmung der verfolgten Person

(1) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Vernehmung der verfolgten Person bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt die verfolgte Person über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Darüber hinaus belehrt er sie über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 82).

(3) Sodann befragt der Richter beim Amtsgericht die verfolgte Person, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Auslieferung erheben will. Zu dem Gegenstand der Beschuldigung ist die verfolgte Person nur zu vernehmen, wenn die Generalstaatsanwaltschaft dies beantragt; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die die verfolgte Person von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Stimmt die verfolgte Person der vereinfachten Auslieferung zu, nimmt der Richter beim Amtsgericht ihre Erklärung zum vereinfachten Verfahren zu Protokoll. Er belehrt sie über die Möglichkeit, ergänzend auf die Beachtung der Voraussetzungen nach § 56 zu verzichten, und nimmt ihre Erklärung hierzu zu Protokoll.

§ 78

Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Auslieferung zulässig ist, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung (§ 82) nicht einverstanden erklärt hat.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung (§ 82) einverstanden erklärt hat.

§ 79

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Reichen die Auslieferungsunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nicht aus, so entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen. Für ihre Beibringung kann eine Frist gesetzt werden.

(2) Das Oberlandesgericht kann die verfolgte Person vernehmen. Es kann sonstige Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erheben. Im Fall des § 55 Absatz 2 erstreckt sich die Beweiserhebung über die Zulässigkeit der Auslieferung auch darauf, ob die verfolgte Person der ihr zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Oberlandesgericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

(3) Auf Antrag der verfolgten Person ist diese durch das Oberlandesgericht gemäß § 80 mündlich anzuhören.

§ 80

Durchführung der mündlichen Anhörung

(1) Nach § 75 Absatz 2 und § 79 Absatz 3 gestellte Anträge auf mündliche Anhörung können abgewiesen werden, wenn bereits eine mündliche Anhörung auf Antrag nach § 72 Satz 2, § 75 Absatz 2 oder § 79 Absatz 3 durch das Oberlandesgericht durchgeführt wurde. Den Antrag nach § 79 Absatz 3 kann das Oberlandesgericht auch abweisen, wenn es die verfolgte Person bereits vernommen hat.

(2) Die mündliche Anhörung kann auch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nach Maßgabe von § 81 erfolgen.

(3) Sofern die verfolgte Person sich hiermit einverstanden erklärt, kann das Gericht anordnen, dass die mündliche Anhörung gemäß § 72 Satz 2, § 75 Absatz 2 und § 79 Absatz 3 in der Weise erfolgt, dass sich die

verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Anhörungszimmer übertragen wird. Das Gericht kann eine Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung auch anordnen, wenn der Vorführung eine große Entfernung, eine Krankheit der verfolgten Person oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Im Fall des § 79 Absatz 3 soll das Gericht die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält.

(4) In einfach gelagerten Fällen kann die mündliche Anhörung auf ein Mitglied des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts übertragen werden. Dies gilt nicht für Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung.

§ 81

Mündliche Verhandlung

(1) Das Oberlandesgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft, die verfolgte Person und ihr Rechtsbeistand sind über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung zu informieren. Bei der mündlichen Verhandlung muss ein Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft anwesend sein.

(3) Befindet sich die verfolgte Person in Haft, so ist sie vorzuführen, es sei denn, dass sie auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder dass der Vorführung große Entfernung, Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird die verfolgte Person zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und wird nicht nach Absatz 5 verfahren, so muss ein Rechtsbeistand ihre Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

(4) Befindet sich die verfolgte Person auf freiem Fuß, so kann das Oberlandesgericht ihr persönliches Erscheinen anordnen. Erscheint die ordnungsgemäß geladene verfolgte Person nicht und ist ihr Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann das Oberlandesgericht die Vorführung anordnen.

(5) Sofern die verfolgte Person zur mündlichen Verhandlung nicht nach Absatz 3 Satz 1 vorgeführt wird oder kein persönliches Erscheinen nach Absatz 4 Satz 1 angeordnet wird und die verfolgte Person sich hiermit einverstanden erklärt, kann das Gericht anordnen, dass die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die verfolgte Person aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung auch anordnen, wenn der Vorführung eine große Entfernung, eine Krankheit der verfolgten Person oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Das Gericht soll die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Verhandlung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Inhalt und Umfang der mündlichen Verhandlung bestimmt das Oberlandesgericht. Die anwesenden Beteiligten sind zu hören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 82

Vereinfachte Auslieferung

(1) Die Auslieferung einer verfolgten Person, gegen die ein Auslieferungshaftbefehl besteht, kann ohne Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens bewilligt werden, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit dieser vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann auf die Beachtung der Voraussetzungen des § 56 verzichtet werden, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.

(3) Das Einverständnis nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht widerrufen werden.

(4) Die verfolgte Person wird auch auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und über deren Rechtsfolgen (Absatz 1 bis 3) belehrt. § 70 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 71 Absatz 2, und § 77 Absatz 2 Satz 3 bleiben unberührt. Zuständig für die Belehrung sowie für die Protokollierung ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

§ 83

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist zu begründen. Er wird der Generalstaatsanwaltschaft, der verfolgten Person und ihrem Rechtsbeistand bekannt gemacht. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.

(2) Beim Zusammentreffen eines Auslieferungsersuchen eines Drittstaates mit einem Europäischen Haftbefehl ist § 157 Absatz 2 anzuwenden.

(3) Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit einer Antragstellung gemäß § 84 zu belehren.

§ 84

Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung

(1) Gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 83 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafprozessordnung). Der fristgerecht eingereichte Antrag hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 zu begründen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 85

Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände

(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung Umstände ein, die geeignet sind, eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen, oder wird das Eintreten solcher Umstände nach der Entscheidung bekannt, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag der verfolgten Person erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung.

(2) Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Auslieferung bis zur erneuten Entscheidung aufzuschieben ist.

(3) § 79 Absatz 2 sowie die §§ 81 und 83 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. § 84 findet keine Anwendung.

§ 86

Haft zur Durchführung der Auslieferung

(1) Ist nach der Bewilligung der Auslieferung die Durchführung der Auslieferung nicht auf andere Weise gewährleistet, so ordnet das Oberlandesgericht durch schriftlichen Haftbefehl die Haft zur Durchführung der Auslieferung an, sofern die Auslieferung unmittelbar bevorsteht und nicht der Vollzug eines bestehenden Auslieferungshaftbefehls (§ 61) angeordnet werden kann.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen:

1. Angaben zur verfolgten Person,
2. die Entscheidung, durch welche die Auslieferung bewilligt worden ist, sowie
3. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

(3) Die §§ 62, 65, 69, 72 bis 76 gelten entsprechend.

§ 87

Erweiterung der Auslieferungsbewilligung

(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht der Staat, an den die verfolgte Person ausgeliefert worden ist, wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn nachgewiesen worden ist,

1. dass die ausgelieferte Person Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und das Oberlandesgericht entschieden hat, dass wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre, oder
2. dass die ausgelieferte Person sich zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates mit der Verfolgung oder mit der Vollstreckung der Strafe oder der sonstigen Sanktion einverstanden erklärt hat, und wenn wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre.

Wird um Zustimmung zur Verfolgung ersucht, so genügt anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung (§ 55 Absatz 1 Satz 1) die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die der ausgelieferten Person zur Last gelegte Tat ergibt.

(2) Für das gerichtliche Verfahren im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die §§ 78, 79 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 81 Absatz 1, 2 und 6 sowie die §§ 83 und 85 Absatz 1 entsprechend. Zuständig für die gerichtliche Entscheidung ist das Oberlandesgericht, das im Auslieferungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig war.

§ 88

Weiterlieferung

(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates wegen der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Weiterlieferung, zur Übergabe der ausgelieferten Person zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion oder zur Abschiebung, so gilt § 87 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den die ausgelieferte Person weitergeliefert oder übergeben werden soll, zulässig sein müsste.

(2) Ist die Auslieferung noch nicht durchgeführt, so kann auf ein Ersuchen der in Absatz 1 bezeichneten Art die Zustimmung erteilt werden, wenn wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den die verfolgte Person weitergeliefert oder übergeben werden soll, zulässig wäre. Für das Verfahren gelten die §§ 77 bis 85 entsprechend.

§ 89

Vorübergehende Auslieferung

(1) Wird die bewilligte Auslieferung aufgeschoben, weil im Inland gegen die verfolgte Person ein Strafverfahren geführt wird oder eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, so kann die verfolgte Person vorübergehend ausgeliefert werden, wenn eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates hierum ersucht und zusichert, sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzuliefern.

(2) Auf die Rücklieferung der verfolgten Person kann verzichtet werden.

(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Auslieferung aufgeschoben wurde, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem ersuchenden Staat bis zur Rücklieferung oder bis zum Verzicht auf die Rücklieferung erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Auslieferung aufgeschoben worden, weil gegen die verfolgte Person zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder
2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten der verfolgten Person nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.

§ 90

Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren

(1) Im Zusammenhang mit einer Auslieferung können an den ersuchenden Staat ohne besonderes Ersuchen solche Gegenstände herausgegeben werden,

1. die als Beweismittel für das ausländische Verfahren dienen können oder
2. die die verfolgte Person oder ein Beteiligter durch die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, für die Tat oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Rechte dritter Personen unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

(4) Über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet auf Einwendungen der verfolgten Person, auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag dritter Personen das Oberlandesgericht. Erklärt das Oberlandesgericht die Herausgabe für zulässig, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen. Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht sie für unzulässig erklärt hat.

§ 91

Beschlagnahme und Durchsuchung

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat nach § 90 in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Ist noch kein Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befasst, so werden die Beschlagnahme und die Durchsuchung von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.

§ 92

Anrufung des Bundesgerichtshofes

(1) Hält das Oberlandesgericht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes für erforderlich, um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, oder will es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen abweichen, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Rechtsfrage ein.

(2) Das Oberlandesgericht holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach Absatz 1 auch ein, wenn die verfolgte Person oder die Generalstaatsanwaltschaft dies zur Klärung einer Rechtsfrage beantragt und die Klärung dieser Rechtsfrage für die Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Rechtsfragen nach Artikel 267 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Antrag nach Absatz 2 kann nur im Verfahren nach § 84 gestellt werden. Hierbei ist anzugeben, aus welchen Gründen die Klärung der bezeichneten Rechtsfrage zur Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist. Seitens der verfolgten Person kann dies nur in einer von dem Rechtsbeistand unterzeichneten Schrift geschehen.

(4) Der Bundesgerichtshof gibt der verfolgten Person Gelegenheit zur Äußerung. Er entscheidet durch Beschluss.

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 93

Ersuchen

(1) Die Stelle, die nach § 131 Absatz 1 der Strafprozessordnung über die Ausschreibung zur Festnahme entscheidet, entscheidet auch über die Einleitung einer internationalen Fahndung und die Stellung eines Auslieferungsersuchens.

(2) Um Fahndung und Auslieferung kann nur ersucht werden, wenn wegen der Tat ein nationaler Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl vorliegt. Für die Fahndung gilt § 131 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 94

Rücklieferung

(1) Eine verfolgte Person, die für ein im Inland gegen sie geführtes Strafverfahren auf Ersuchen unter der Bedingung späterer Rücklieferung vorübergehend ausgeliefert worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt an den ersuchten Staat zurückgeliefert, sofern dieser nicht darauf verzichtet. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung ist die Staatsanwaltschaft, die an dem in Satz 1 bezeichneten Strafverfahren beteiligt ist.

(2) Gegen die verfolgte Person kann durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet werden, wenn die Rücklieferung sonst nicht gewährleistet wäre. In dem Haftbefehl sind anzuführen:

1. Angaben zur verfolgten Person,
2. der Staat, an den die Rücklieferung erfolgen soll, sowie

3. die Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen.

(3) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Strafverfahren für die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen jeweils zuständig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die §§ 62, 65, 73, 74, 76 und 97 Absatz 4 gelten entsprechend.

Kapitel 3

Durchlieferung

§ 95

Zulässigkeit der Durchlieferung

(1) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch das Inland durchgeliefert werden.

(2) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen ausländischen Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch das Inland durchgeliefert werden.

(3) Die Durchlieferung ist nur zulässig, wenn

wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat die folgenden Unterlagen vorgelegt worden sind:

1. im Fall des Absatzes 1 die in § 55 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen und
2. im Fall des Absatzes 2 die in § 55 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen.

Wird um Durchlieferung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 und des § 33 Absatz 1 für mindestens eine der dem Ersuchen zugrunde liegenden Taten vorliegen.

§ 96

Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt das Oberlandesgericht. § 57 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist

1. im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die verfolgte Person voraussichtlich in das Inland übergeben werden wird,
2. im Fall der Durchlieferung auf dem Luftweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk voraussichtlich die erste Zwischenlandung stattfinden soll.

(3) Soweit sich eine Zuständigkeit nach Absatz 2 auch bei Einholung von nachträglichen Auskünften des ersuchenden Staates nicht ermitteln lässt, ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.

§ 97

Durchlieferungsverfahren

(1) Die verfolgte Person wird zu ihrer Sicherung in Haft gehalten, wenn die Durchlieferung nicht offensichtlich unzulässig ist.

(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl (Durchlieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet. § 61 Absatz 2 und § 79 Absatz 1 gelten entsprechend.

(3) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn ein Durchlieferungshaftbefehl erlassen worden ist.

(4) Der Durchlieferungshaftbefehl ist der verfolgten Person unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Inland bekannt zu geben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift des Durchlieferungshaftbefehls.

(5) Kann die Durchlieferung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Übergabe folgenden Tages abgeschlossen werden, so ist die verfolgte Person unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach ihrem Eintreffen im Inland, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt sie über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er sie, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen den Durchlieferungshaftbefehl oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung erheben will. Erhebt die verfolgte Person Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung, so teilt er dies der Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(6) Die §§ 73, 76, 85 Absatz 1, 2 und § 92 gelten entsprechend, ebenso § 75 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt.

(7) Die bei einer Durchlieferung übernommenen Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Übergabe der verfolgten Person herausgegeben werden.

§ 98

Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung

(1) Ist die Durchlieferung bewilligt worden, so kann die verfolgte Person auf Ersuchen einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates zunächst zum Vollzug einer vorübergehenden Auslieferung und einer nachfolgenden Rücklieferung durch das Inland durchgeliefert werden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Durchlieferungshaftbefehl auch auf die weiteren Übergabefälle zu erstrecken.

§ 99

Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

(1) Hat eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates angekündigt, sie werde eine ausländische Person zum Zwecke der Auslieferung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch das Inland befördern lassen, und mitgeteilt, dass die gemäß § 95 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen vorliegen, so wird die Ankündigung im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung als Ersuchen um Durchlieferung behandelt.

(2) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung und unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.

(3) Die verfolgte Person ist unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt sie über ihre persönlichen Verhält-

nisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er sie, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Durchlieferung oder dagegen erheben will, dass sie festgehalten wird.

(4) Ist offensichtlich, dass die Durchlieferung unzulässig ist, so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung der verfolgten Person an. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass sie bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. § 70 Absatz 4 Satz 3 bis 5 und Absatz 7 gilt entsprechend.

(5) Der Durchlieferungshaftbefehl kann schon vor Eingang der in § 95 Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Unterlagen erlassen werden. Er ist der verfolgten Person unverzüglich bekannt zu geben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.

(6) Der Durchlieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn die verfolgte Person seit dem Tag der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate zum Zwecke der Durchlieferung in Haft ist, ohne dass die Durchlieferungsunterlagen eingegangen sind.

(7) Nach dem Eingang der Unterlagen beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Vernehmung der verfolgten Person durch den Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet. § 97 Absatz 5 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend. Sodann beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob der Durchlieferungshaftbefehl aufrechtzuerhalten ist.

(8) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht den Durchlieferungshaftbefehl aufrechterhalten hat.

Kapitel 4

Vollstreckungshilfe

Abschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 100

Grundsatz

Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden. Dieser Abschnitt ist auch auf die Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung anzuwenden, die ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht eines ausländischen Staates getroffen hat, sofern der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt.

§ 101

Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit

(1) Eine im Ausland rechtskräftig verhängte Strafe oder sonstige Sanktion kann nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn

1. ein vollständiges rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis vorliegt,

2. das ausländische Erkenntnis in einem Verfahren ergangen ist, welches mit der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich ihrer Zusatzprotokolle, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind, im Einklang steht,
3. keine Entscheidung der in § 36 Absatz 1 oder 2 genannten Art ergangen ist, es sei denn, in Fällen, in denen eine Anordnung der Einziehung vollstreckt werden soll, könnte eine solche Anordnung entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden, und
4. die Vollstreckung nicht nach deutschem Recht verjährt ist beziehungsweise bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nicht verjährt wäre; ungeachtet dessen ist die Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung zulässig, wenn
   a) für die der Anordnung zugrunde liegende Tat deutsches Strafrecht nicht gilt oder
   b) eine solche Anordnung, gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, nach § 76a Absatz 2 des Strafgesetzbuches erfolgen könnte.

(2) Ist in einem ausländischen Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden und hält die verurteilte Person sich dort auf, so ist die Vollstreckung ferner nur zulässig, wenn sich die verurteilte Person nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ausländischen Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(3) Eine freiheitsentziehende Sanktion, die gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit in einem ausländischen Staat verhängt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 2 bis 5 unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise für vollstreckbar erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 105 Absatz 1 zwei Jahre Freiheitsentzug.

(4) Sieht das im Inland geltende Recht Sanktionen, die der im ausländischen Staat verhängten Sanktion ihrer Art nach entsprechen, nicht vor, so ist die Vollstreckung nicht zulässig.

(5) Soweit in der ausländischen Anordnung der Einziehung eine Entscheidung hinsichtlich der Rechte dritter Personen getroffen wurde, so ist diese bindend, es sei denn,

1. der dritten Person wurde keine ausreichende Gelegenheit gegeben, ihre Rechte geltend zu machen,
2. die Entscheidung ist unvereinbar mit einer im Inland getroffenen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache oder
3. die Entscheidung bezieht sich auf Rechte dritter Personen an einem im Inland belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht; zu den Rechten dritter Personen gehören auch Vormerkungen.

(6) Der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot sowie der Verlust einer Fähigkeit werden auf das Inland erstreckt, wenn eine nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.

§ 102

Sachliche Zuständigkeit

Über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses entscheidet das Landgericht. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.

§ 103

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz der verurteilten Person.

(2) Hat die verurteilte Person keinen Wohnsitz im Inland, so richtet sich die Zuständigkeit in folgender Reihenfolge

1. nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt,
2. nach ihrem letzten Wohnsitz, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist,
3. nach dem Ort, wo sie ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird.

Für den Fall der ausschließlichen Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist, auf den sich die Einziehung bezieht, oder, wenn sich die Einziehung nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezieht und bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen der verurteilten Person befindet. Befindet sich Vermögen der verurteilten Person in den Bezirken verschiedener Landgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Landgericht oder, solange noch kein Landgericht befasst ist, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befasst wurde.

§ 104

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Reichen die übermittelten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht aus, so entscheidet das Gericht erst, wenn dem ausländischen Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen.

(2) § 79 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie § 81 Absatz 1, 2 und 6 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 und § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die verurteilte Person sowie dritte Personen, die im Fall der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, müssen vor der Entscheidung Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.

§ 105

Umwandlung der ausländischen Sanktion

(1) Soweit die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses zulässig ist, wird es für vollstreckbar erklärt. Zugleich ist die insoweit verhängte Sanktion in die Sanktion im deutschen Recht umzuwandeln, die ihr am meisten entspricht. Für die Höhe der festzusetzenden Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; sie darf jedoch das Höchstmaß der im Inland für die Tat angedrohten Sanktion nicht überschreiten. An die Stelle dieses Höchstmaßes tritt ein Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsentzug, wenn die Tat im Inland

1. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht ist oder
2. als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, die ausländische Sanktion jedoch nach Satz 2 in eine freiheitsentziehende Sanktion umzuwandeln ist.

(2) Bei der Umwandlung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße wird der in ausländischer Währung berechnete Geldbetrag nach dem im Zeitpunkt des ausländischen Erkenntnisses maßgeblichen Kurswert in Euro umgerechnet.

(3) Soweit eine Anordnung der Einziehung, die einen bestimmten Gegenstand betrifft, umzuwandeln ist, bezieht sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auf diesen Gegenstand. Statt auf den bestimmten Gegenstand kann sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auch auf einen dem Wert des Gegenstandes entsprechenden Geldbetrag beziehen, wenn

1. der ausländische Staat darum ersucht hat und
2. die Voraussetzungen des § 76 des Strafgesetzbuches in entsprechender Anwendung vorliegen.

Ist die Anordnung der Einziehung dem Wert nach bestimmt, so ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Umwandlung einer gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes verhängten Sanktion gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(5) Auf die festzusetzende Sanktion sind der Teil der Sanktion, der in einem ausländischen Staat gegen die verurteilte Person wegen der Tat bereits vollstreckt worden ist, sowie nach § 113 erlittene Haft anzurechnen. Ist die Anrechnung bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit unterblieben oder treten danach die Voraussetzungen für die Anrechnung ein, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

§ 106

Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen

(1) Hat der Urteilsstaat die Bedingung gestellt, dass ab der Übergabe einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit die freiheitsentziehende Sanktion noch für einen bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt wird, so kann das Gericht unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise

1. abweichend von § 105 Absatz 1 Satz 3 auch eine Sanktion festsetzen, die das Höchstmaß der im Inland für die Tat angedrohten Sanktion überschreitet, und
2. die Vollstreckung des Restes der in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbaren Freiheitsstrafe gemäß § 111 Absatz 2 nur nach Zustimmung des Urteilsstaates zur Bewährung aussetzen.

(2) Eine Entscheidung des Gerichts nach Absatz 1 kann nur ergehen, wenn die verurteilte Person diese beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann.

(3) Hat der Urteilsstaat nach einer Entscheidung des Gerichts gemäß Absatz 1 oder nach § 105 Absatz 1 die Bedingung gestellt, dass ab der Übergabe die freiheitsentziehende Sanktion noch für einen bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt wird, so trifft das Gericht von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag der verurteilten Person erneut eine Entscheidung gemäß Absatz 1.

§ 107

Entscheidung über die Vollstreckbarkeit

(1) Über die Vollstreckbarkeit entscheidet das Landgericht durch Beschluss. Soweit das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird, sind das Erkenntnis sowie Art und Höhe der zu vollstreckenden Sanktion in der Entscheidungsformel anzugeben.

(2) Gegen den Beschluss des Landgerichts können die Staatsanwaltschaft, die verurteilte Person und dritte Personen, die für den Fall der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung Rechte an einem Gegenstand geltend gemacht haben, sofortige Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 92 entsprechend.

(3) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Gerichts sind dem Bundeszentralregister unverzüglich durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die in dem ausländischen Erkenntnis verhängte Sanktion in eine Geldbuße umgewandelt worden ist oder die rechtskräftige Entscheidung ausschließlich eine Anordnung der Einziehung zum Gegenstand hatte. Ist das ausländische Erkenntnis im Bundeszentralregister einzutragen, so ist die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit bei der Eintragung zu vermerken. Die §§ 12 bis 16 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend.

§ 108

Bewilligung der Rechtshilfe

(1) Die Rechtshilfe darf nur bewilligt werden, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. § 107 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Wird die Vollstreckung einer Geld- oder Freiheitsstrafe bewilligt, darf die Tat nach deutschem Recht nicht mehr verfolgt werden.

(4) Die Bewilligung der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung steht der rechtskräftigen Anordnung und Entscheidung im Sinne der §§ 73 und 74 des Strafgesetzbuches gleich. § 433 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 109

Entschädigung der verletzten Person

(1) Wurde aus einer ausländischen Anordnung der Einziehung von Taterträgen im Inland in Vermögenswerte der verurteilten Person vollstreckt, so wird die durch die der ausländischen Anordnung zugrunde liegende Straftat verletzte Person auf Antrag aus der Staatskasse entschädigt, soweit

1. ein deutsches oder ausländisches Gericht gegen die verurteilte Person eine rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch auf Schadenersatz erlassen hat oder sich diese durch einen Vollstreckungstitel gegenüber der verletzten Person zur Zahlung verpflichtet hat,
2. der Vollstreckungstitel nach Nummer 1 im Inland vollstreckbar ist,
3. die verletzte Person glaubhaft macht, dass der Vollstreckungstitel nach Nummer 1 den Schadenersatz aus der der Anordnung der Einziehung von Taterträgen zugrunde liegenden Straftat umfasst, und
4. die verletzte Person glaubhaft macht, dass sie durch die Vollstreckung aus dem Vollstreckungstitel nach Nummer 1 ihre Befriedigung nicht vollständig erlangen könne.

Die Entschädigung ist gegen Abtretung des Anspruchs auf Schadenersatz in entsprechender Höhe zu leisten.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Rechte der verletzten Person gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches fortbestehen.

(3) Der Umfang der Entschädigung ist durch den der deutschen Staatskasse verbleibenden Erlös des aus der Anordnung der Einziehung von Taterträgen im Inland vollstreckten Vermögenswertes begrenzt. Haben mehrere Verletzte einen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt, so bestimmt sich deren Entschädigung nach der Reihenfolge ihrer Anträge. Gehen mehrere Anträge am gleichen Tag ein und reicht der Erlös nicht zur Entschädigung dieser Personen aus, so sind sie anteilig nach der Höhe ihrer Schadenersatzansprüche zu entschädigen.

(4) Der Antrag ist an die zuständige Vollstreckungsbehörde zu richten. Er kann abgelehnt werden, wenn sechs Monate nach Beendigung der Vollstreckung in den Vermögenswert, aus dem die Entschädigung geleistet werden könnte, vergangen sind. Die Vollstreckungsbehörde kann angemessene Fristen setzen, binnen deren die verletzte Person erforderliche Unterlagen beizubringen hat.

(5) Gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet.

§ 110

Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens

(1) Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann mit der zuständigen Behörde des ausländischen Staates für den Einzelfall eine Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung der aus der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung stammenden Vermögenswerte treffen, soweit die Gegenseitigkeit zugesichert ist.

(2) Vereinbarungen, die sich auf nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kulturgutschutzgesetzes beziehen, bedürfen der Einwilligung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 111

Vollstreckung

(1) Nach Bewilligung der Rechtshilfe führt die nach § 102 Satz 2 zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch, soweit der ausländische Staat mit der Vollstreckung einverstanden ist. Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sanktion, die in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umgewandelt worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Vollstreckung des Restes einer freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend. Würde bei zeitiger Freiheitsstrafe der Zeitraum, nach dem zwei Drittel der Strafe verbüßt sind, mehr als 15 Jahre betragen, ist zusätzlich § 57a des Strafgesetzbuches mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 und die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, trifft das nach § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung oder nach § 82 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Gericht oder, falls eine Zuständigkeit nach dieser Vorschrift nicht begründet ist, das für die Entscheidung nach § 102 zuständige Gericht.

(4) Die Vollstreckung der umgewandelten Sanktion richtet sich nach den Vorschriften, die auf eine entsprechende, in der Bundesrepublik Deutschland verhängte Sanktion anwendbar wären.

(5) Die Vollstreckung eines Geldbetrages ist einzustellen oder zu beschränken, wenn die verurteilte Person eine Urkunde vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Geldbetrag in einem anderen Staat vollstreckt wurde oder dies der Vollstreckungsbehörde auf andere Weise bekannt wird.

(6) Von der Vollstreckung ist abzusehen, wenn eine zuständige Stelle des ausländischen Staates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind.

(7) Wurde eine ausländische Anordnung der Einziehung von Taterträgen vollstreckt und ergeben sich aus ihr Anhaltspunkte dafür, dass eine namentlich bekannte Person gegen die verurteilte Person aus der der Anordnung zugrunde liegenden Tat einen Schadenersatzanspruch haben könnte, so ist diese durch die Vollstreckungsbehörde unverzüglich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift über die Rechte nach § 109 zu belehren. Davon kann abgesehen werden, wenn die in § 109 Absatz 4 Satz 2 genannte Frist verstrichen ist.

§ 112

Kosten der Vollstreckung

Die verurteilte Person trägt die Kosten der Vollstreckung. Sie trägt auch die notwendigen Kosten ihrer Übergabe, sofern die Übergabe nur mit ihrem Einverständnis erfolgen kann. Von der Auferlegung der Kosten ist abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person und deren Haftbedingungen im Ausland eine unerträgliche Härte darstellen würde. In Verfahren gegen Jugendli-

che oder Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes findet § 74 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Kostenentscheidung ist in dem Beschluss nach § 107 Absatz 1 zu tenorieren.

§ 113

Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

(1) Liegt ein vollständiges rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 vor oder hat eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort der Begehung der Zuwiderhandlung und möglichst genauer Beschreibung der verurteilten Person vor dessen Eingang darum ersucht, so kann zur Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion gegen die verurteilte Person die Haft angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen

1. der Verdacht begründet ist, dass sie sich dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entziehen wird, oder
2. der dringende Verdacht begründet ist, dass sie in dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit in unlauterer Weise die Ermittlung der Wahrheit erschweren wird.

(2) Die Haftentscheidung trifft das für die Entscheidung nach § 102 zuständige Gericht. Die §§ 60, 61, 68 und 71 bis 75 gelten entsprechend. An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt das Landgericht, an die Stelle der Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Gegen die Entscheidungen des Landgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.

Abschnitt 2

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Drittstaat

§ 114

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

(1) Die Vollstreckung einer im Inland gegen eine ausländische Person verhängten strafrechtlichen Sanktion kann auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn

1. die verurteilte Person in dem ausländischen Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält und nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, oder
2. die Vollstreckung in dem ausländischen Staat im Interesse der verurteilten Person oder im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Die Übergabe der verurteilten Person darf nur zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion erfolgen; die §§ 35 und 56 gelten entsprechend.

(2) Die Vollstreckung einer im Inland gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verhängten nicht freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion kann auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ferner kann die Vollstreckung einer im Inland gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verhängten strafrechtlichen Sanktion auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn

1. die verurteilte Person in dem ausländischen Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält,

2. die verurteilte Person nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, und
3. der verurteilten Person durch die Vollstreckung in dem ausländischen Staat keine erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile erwachsen.

Hält sich die verurteilte Person nicht in dem ausländischen Staat auf, so darf die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion ferner nur übertragen werden, wenn sich die verurteilte Person nach Belehrung zu Protokoll eines Richters oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Vollstreckung darf nur übertragen werden, wenn gewährleistet ist, dass der ausländische Staat eine Rücknahme oder eine Beschränkung der Übertragung beachten wird.

(4) Die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion darf nur übertragen werden, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem ausländischen Staat für zulässig erklärt hat. Über die Zulässigkeit entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluss. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die zu vollstreckende strafrechtliche Sanktion verhängt hat, oder, wenn gegen die verurteilte Person im Inland eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, nach § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung und nach den §§ 82 bis 85 des Jugendgerichtsgesetzes. § 57 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 79 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 81 Absatz 1, 2 und 6 sowie die §§ 84, 85 und 104 Absatz 3 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 und § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

(5) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der ausländische Staat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, soweit der ausländische Staat sie nicht zu Ende geführt hat.

§ 115

Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens

Für den Fall der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung in einem ausländischen Staat gilt § 110 Absatz 1 entsprechend.

Kapitel 5

Sonstige Rechtshilfe

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 116

Zulässigkeit der Rechtshilfe

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates kann sonstige Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit geleistet werden.

(2) Auf die Vornahme der für die Rechtshilfe erforderlichen Maßnahme findet deutsches Recht Anwendung. Die Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.

§ 117

Bewilligung

(1) Die Bewilligungsbehörde prüft nach Eingang eines Ersuchens, ob die Rechtshilfe offensichtlich unzulässig ist oder der Bewilligung anderweitige Bedenken entgegenstehen (§ 42 Absatz 3 Satz 1). Ist das nicht der Fall, ersucht sie die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht um Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe und Vornahme der Rechtshilfemaßnahme. Stehen Bedenken entgegen, lehnt sie die Rechtshilfe ab.

(2) Abschließend entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Bewilligung im Anschluss an die Vornahme der Rechtshilfemaßnahme. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 abschließend über die Bewilligung entscheiden, insbesondere wenn nach der Vornahme keine weiteren Handlungen zur Erledigung des Ersuchens erforderlich sind.

(3) Hält die Bewilligungsbehörde die Rechtshilfe im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 abweichend von der Entscheidung der für die Vornahme zuständigen Stellen nach § 118 Absatz 1 für unzulässig, so lehnt sie diese ab. § 42 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Die §§ 44 bis 47 sind nur auf die Bewilligungsentscheidung nach Absatz 2 Satz 1 anzuwenden.

§ 118

Vornahme der Maßnahme

(1) Vor der Vornahme entscheidet die zuständige Stelle über die Zulässigkeit der Rechtshilfe.

(2) Hält die zuständige Stelle die Rechtshilfe für zulässig, nimmt sie die Maßnahme vor. Sofern für die Vornahme eine gerichtliche Anordnung erforderlich ist, überprüft das hierfür zuständige Gericht auch die Entscheidung über die Zulässigkeit nach Absatz 1.

(3) Treten nach der Entscheidung nach Absatz 1 Umstände ein, die geeignet sind, eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen, oder werden solche bekannt, so entscheidet die Behörde oder das Gericht von Amts wegen erneut über die Zulässigkeit der Rechtshilfe.

§ 119

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit sind die gleichen Rechtsbehelfe statthaft wie gegen die jeweilige Maßnahme. Ein Gericht, das über einen gegen die Maßnahme gerichteten Rechtsbehelf entscheidet, entscheidet auch über die Zulässigkeit der Rechtshilfe zum Zeitpunkt dieser Entscheidung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Maßnahme können gemeinsam mit dem Rechtsbehelf angefochten werden, der gegen die Maßnahme zulässig ist.

(2) Soweit für eine betroffene Person kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme statthaft ist, kann die betroffene Person

1. die Entscheidung des nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts beantragen, wenn die Maßnahme von einer Staatsanwaltschaft vollzogen wurde, oder
2. Beschwerde einlegen, wenn die Maßnahme von einem Gericht angeordnet wurde.

Der Rechtsbehelf nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn die betroffene Person geltend macht, sie würde durch die Erledigung des Ersuchens in eigenen Rechten verletzt werden. Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 1 Nummer 1 kann bereits vor der Entscheidung über die Zulässigkeit beantragt werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person erforderlich ist.

(3) Der Rechtsbehelf nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Beschwerde statthaft. Die Vorschriften der Strafprozessordnung für die Beschwerde gelten entsprechend. Es kann auch die für die Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.

§ 120

Datenübermittlung ohne Ersuchen

(1) Ohne ein Ersuchen dürfen Daten, die zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten relevant sein könnten, an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen übermittelt werden. Über die Zulässigkeit der Übermittlung entscheidet die Stelle, die für ein hierauf gerichtetes Ersuchen zuständig wäre.

(2) Die Übermittlung an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass

1. eine Übermittlung ohne Ersuchen an eine entsprechende inländische Stelle zulässig wäre,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung erforderlich ist, um ein Strafverfahren wegen einer Straftat, der nach deutschem Recht auch im Einzelfall erhebliche Bedeutung zukäme,
   a) in einem anderen Staat oder seitens der zwischen- und überstaatlichen Stelle einzuleiten oder
   b) in einem anderen Staat zu fördern
3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffende Maßnahme nach Nummer 2 zuständig ist und
4. im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten die Voraussetzungen der §§ 25 bis 29 erfüllt sind.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn ein auf Übermittlung der Daten gerichtetes Rechtshilfeersuchen abzulehnen wäre, insbesondere soweit die §§ 33 bis 38 entgegenstehen. Sie unterbleibt auch, wenn

1. es sich bei den Daten um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die unter die in Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen,
2. die Daten sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben oder
3. objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der Daten
   a) den grundlegenden Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde oder
   b) laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.

(4) Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt. Die Verwendung als Beweismittel kann auf Ersuchen auch nachträglich genehmigt werden.

§ 121

Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton

(1) Die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen kann auch unter gleichzeitiger Direktübertragung in Bild und Ton in den ersuchenden Staat erfolgen. Sie ist durch ein Gericht durchzuführen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist oder das Ersuchen von einem Gericht gestellt wurde.

(2) Die Vernehmung richtet sich nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz. Die Sachleitung obliegt der deutschen Justizbehörde. Neben den nach deutschem Recht bestehenden Zeugnis- und Aussa-

geverweigerungsrechten sind auch vom ersuchenden Staat mitgeteilte, nach seinem Recht bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte zu beachten.

(3) Die Verpflichtung, einer entsprechenden Ladung Folge zu leisten, gilt nur in dem Umfang, in dem die zu vernehmende Person auch nach deutschem Recht hierzu verpflichtet wäre.

§ 122

Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein ausländisches Verfahren

(1) Eine Person, die sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann an einen ausländischen Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates für ein dort anhängiges Verfahren als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend übergeben werden, wenn

1. sie sich nach Belehrung zu Protokoll eines Richters damit einverstanden erklärt hat,
2. nicht zu erwarten ist, dass infolge der Übergabe die Freiheitsentziehung verlängert oder der Zweck des Strafverfahrens beeinträchtigt werden wird,
3. gewährleistet ist, dass sie während ihres vorübergehenden Aufenthaltes im ersuchenden Staat nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in ihrer Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird,
4. gewährleistet ist, dass sie im Fall ihrer Freilassung den ersuchenden Staat verlassen darf, und
5. gewährleistet ist, dass sie unverzüglich nach der Beweiserhebung zurückübergeben werden wird, es sei denn, dass die Bewilligungsbehörde darauf verzichtet hat.

Das Einverständnis nach Satz 1 Nummer 1 kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Übergabe vor und führt sie durch. Örtlich zuständig ist die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(3) Die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung wird auf die im Inland zu vollziehende Freiheitsentziehung angerechnet. § 89 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 123

Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren

(1) Wer sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann für ein dort anhängiges Verfahren auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zu einer Beweiserhebung vorübergehend in das Inland übergeben und nach der Beweiserhebung zurückübergeben werden. Zur Sicherung ihrer Rückübergabe wird die betroffene Person in Haft gehalten.

(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl angeordnet. In dem Haftbefehl sind anzuführen:

1. die Angaben zur betroffenen Person,
2. das Ersuchen um Beweiserhebung in Anwesenheit der betroffenen Person sowie
3. der Haftgrund.

(3) Die Haftentscheidung trifft der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die örtliche Zuständigkeit nach § 4 begründet ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die §§ 76 und 97 Absatz 4 sowie § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 124

Durchbeförderung von Zeugen

(1) Eine ausländische Person, die sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins durch das Inland in einen dritten Staat durchbefördert und nach der Beweiserhebung zurückbefördert werden.

(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung wird der Betroffene in Haft gehalten. Die §§ 76, 79 Absatz 1, die §§ 92, 96 und 97 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 99 und 123 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 125

Durchbeförderung zur Vollstreckung

Für die Durchbeförderung einer ausländischen Person zur Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion aus dem Staat, in dem sie verurteilt worden ist, durch das Inland in einen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, gelten § 95 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 96, 97 und 99 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ersuchen auch von einer zuständigen Stelle des Urteilsstaates gestellt werden kann.

§ 126

Herausgabe von Beweismitteln

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates können Gegenstände und Daten herausgegeben werden, die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können. Soweit das Ersuchen Kulturgüter betrifft, sind insofern bestehende Sonderregeln zu beachten.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre,
2. die Anordnung der Beschlagnahme oder der im Einzelfall erforderlichen Erhebungsmaßnahme einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates vorgelegt wird oder aus der Erklärung einer solchen Stelle hervorgeht, dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme oder Erhebung vorlägen, wenn die Gegenstände sich im ersuchenden Staat befänden, und
3. gewährleistet ist, dass Rechte dritter Personen angemessen berücksichtigt werden und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

Weitere, im Einzelfall nach den §§ 2, 116 Absatz 2 Satz 2 anwendbare Voraussetzungen bleiben unberührt.

(3) Die nach § 4 zuständige Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung über die Herausgabe vor und führt die bewilligte Herausgabe durch.

§ 127

Beschlagnahme, Erhebung, Sicherstellung und Durchsuchung

(1) Gegenstände und Daten, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt und die nicht von vornherein unzulässig erscheint, können auch schon vor Eingang eines zu erwartenden Ersuchens um

Herausgabe erhoben, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden. Die für die Vornahme der jeweiligen Maßnahmen im Einzelfall nach den §§ 2, 116 Absatz 2 Satz 2 anwendbaren Voraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Gegenstände und Daten können unter den Voraussetzungen des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 auch dann erhoben, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden, wenn dies zur Erledigung eines nicht auf Herausgabe der Gegenstände oder Daten gerichteten Ersuchens erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit für die Anordnung richtet sich nach den §§ 162 und 169 der Strafprozessordnung, soweit nicht die Strafprozessordnung für die jeweilige Maßnahme die Zuständigkeit eines anderen Gerichts vorsieht.

(4) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.

§ 128

Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehungsentscheidung

(1) Zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder einer Einziehungsentscheidung können Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden. Dies gilt auch vor Eingang der zu vollstreckenden Entscheidung im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 1, sofern eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Angabe der verdächtigen Person, der Zuwiderhandlung, wegen derer das Strafverfahren geführt wird, und der Zeit und des Ortes ihrer Begehung hierum ersucht.

(2) Zur Sicherung der Vollstreckung einer erst noch zu treffenden oder noch nicht die Voraussetzungen von § 101 Absatz 1 Nummer 1 erfüllenden Entscheidung über eine Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehung können unter den Voraussetzungen des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden.

(3) Für die Anordnung der Sicherstellungsmaßnahme gilt § 127 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Sicherstellungsmaßnahmen sind ausgeschlossen, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.

(5) Eine Herausgabe nach Absatz 2 sichergestellter Vermögenswerte an die zuständige Stelle des ausländischen Staates kann erst im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen und vollstreckbaren ausländischen Entscheidung im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen.

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 129

Zulässigkeit ausgehender Ersuchen

Ein auf die Leistung von sonstiger Rechtshilfe gerichtetes Ersuchen an einen ausländischen Staat setzt voraus, dass die zur Erledigung des Ersuchens erforderliche Maßnahme im Inland zulässig wäre und die Erledigung im Ausland für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person notwendig und verhältnismäßig ist. Die Zulässigkeit nach Satz 1 prüfen die in dem inländischen Verfahren zuständigen Stellen im Rahmen des für die Anordnung der jeweiligen Maßnahme vorgesehenen Verfahrens.

§ 130

Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren

(1) Eine in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebrachte Person, die einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde auf Ersuchen als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend übergeben worden ist, wird während ihres Aufenthalts im Inland zur Sicherung ihrer Rückübergabe in Haft gehalten.

(2) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das mit der Sache befasst ist, im vorbereitenden Verfahren der nach den §§ 162 und 169 der Strafprozessordnung zuständige Richter. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft bestimmt die Anstalt, in welcher die betroffene Person zu verwahren ist.

(4) Die §§ 76 und 97 Absatz 4, § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 123 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 131

Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein deutsches Verfahren

Wer sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann zu einer Beweiserhebung für ein im Inland geführtes Strafverfahren vorübergehend an einen ausländischen Staat übergeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 vorliegen. § 122 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Polizeiliche Rechtshilfe

§ 132

Zulässigkeit

(1) Die Polizei-, Finanz- und Zollbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen. Die Befugnisse der nach § 386 Absatz 2 und § 399 Absatz 1 der Abgabenordnung und nach § 14a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes selbständig verfahrensführenden Finanz- oder Zollbehörden bleiben durch die Regelungen in diesem Abschnitt unberührt.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 können auf die folgenden Maßnahmen gerichtet sein:

1. Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit diese nicht unter § 62 dieses Gesetzes fallen,
2. sonstige Fahndungsmaßnahmen,
3. Personenfeststellungsmaßnahmen,
4. Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen,
5. die Erstattung kriminaltechnischer Gutachten,
6. polizeiliche Abklärungen,

7. die Vorbereitung justizieller Ersuchen sowie

8. alle anderen Maßnahmen, die nach deutschem Recht im Bereich strafrechtlicher Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden fallen.

(3) Die Stellung und Erledigung von Ersuchen nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sich diese auf Vernehmungen oder auf Maßnahmen richten, deren Durchführung nach deutschem Recht eine staatsanwaltschaftliche oder richterliche Entscheidung voraussetzt. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes.

(4) § 37 Absatz 2 ist auf die Erledigung von Ersuchen nach diesem Abschnitt nicht anzuwenden.

(5) § 116 Absatz 2 sowie die §§ 120 und 129 gelten entsprechend.

(6) Anstelle der Regelungen in Teil 1 Kapitel 4 und 5, auch in Verbindung mit § 120 Absatz 2 Nummer 4, sind für die Tätigkeit des Bundeskriminalamtes nach diesem Abschnitt die entsprechenden Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes anzuwenden. Für die Tätigkeit der Zollfahndungsdienste nach diesem Abschnitt gelten die entsprechenden Regelungen des Zollfahndungsdienstgesetzes.

§ 133

Besondere Verfahrensregelungen

(1) Sofern ein ausgehendes Ersuchen oder die Erledigung eines eingehenden Ersuchens ein innerstaatliches Ermittlungs- oder Strafverfahren betrifft, ist die Sachleitung der Staatsanwaltschaft zu beachten.

(2) Fälle, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zukommt, sind vor der Stellung oder Erledigung eines Ersuchens der obersten Justizbehörde zur Entscheidung vorzulegen. § 33 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden sowie der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden gelten die in § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes geregelten Dienstwege. Für die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung gelten die in § 3 Absatz 7 des Zollfahndungsdienstgesetzes geregelten Dienstwege.

§ 134

Verwendung der übermittelten Informationen in einem Gerichtsverfahren

(1) Bei der Stellung oder Erledigung von Ersuchen ist der empfangenden Stelle die Bedingung zu stellen, dass die übermittelten Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung der für die Bewilligung von Ersuchen nach diesem Abschnitt zuständigen Stelle als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen. § 39 Absatz 3 findet auf diese Bedingung keine Anwendung.

(2) Eine Zustimmung kann durch die in Absatz 1 bezeichnete Stelle vorab oder auf Ersuchen des empfangenden Staates erteilt werden. Wird sie vor Übermittlung der Information erteilt, kann auf die Bedingung nach Absatz 1 verzichtet werden.

§ 135

Ergänzende Befugnisse

Ergänzend zu den in § 132 Absatz 1 und 2 bestimmten Befugnissen und sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat

1. darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtgesetz Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen und

2. dürfen die Zollfahndungsdienste im Rahmen ihrer originären und Auftragszuständigkeit nach dem Zollfahndungsdienstgesetz Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen oder von einem anderen Zollfahndungsamt erledigen lassen.

Abschnitt 4
Gemeinsame Ermittlungsgruppen

§ 136
Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Mit einem anderen Staat oder mehreren Staaten kann durch eine Errichtungsvereinbarung mit der zuständigen Behörde des anderen Staates oder der anderen Staaten eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gebildet werden, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.

(2) Einem von einem dieser Staaten in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglied kann unter der Leitung des zuständigen deutschen Mitglieds die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden, sofern dies vom entsendenden Staat gebilligt worden ist.

(3) Anderen Personen sowie den in § 330 genannten Einrichtungen kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der die Ermittlungsgruppe bildenden Staaten oder nach Maßgabe einer zwischen ihnen anwendbaren Übereinkunft gestattet werden. Die den Mitgliedern verliehenen Rechte gelten für die teilnehmenden Personen und Stellen nur insoweit, als die Errichtungsvereinbarung dies ausdrücklich vorsieht.

(4) Die an die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder dürfen den von anderen Staaten entsandten Mitgliedern dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermitteln, soweit dies für die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich ist. Die unmittelbare Datenübermittlung an teilnehmende Personen und Stellen richtet sich nach Absatz 3 Satz 2.

(5) Für den Abschluss einer Errichtungsvereinbarung ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Die abzuschließende Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten

1. zu den Leitern und zu den Mitgliedern der jeweiligen Delegation,
2. zu Ziel, Zweck und Dauer der gemeinsamen Ermittlungen,
3. zu den Rechten der Mitglieder auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates und
4. zur Akteneinsicht durch die Verfahrensbeteiligten.

Kapitel 6
Übertragung der Strafverfolgung

Abschnitt 1
Eingehende Ersuchen

§ 137
Unterrichtung des ersuchenden Staates

Wird die Strafverfolgung aufgrund eines ausländischen Ersuchens von einer deutschen Behörde übernommen, so unterrichtet diese die ersuchende Behörde über die Einleitung und den Ausgang des Strafverfahrens.

Abschnitt 2
Ausgehende Ersuchen

§ 138
Schriftform und beizufügende Unterlagen

(1) Das Ersuchen ist schriftlich unter Beifügung einer für die ausländischen Behörden bestimmten Sachverhaltsdarstellung und einer Mehrfertigung der Verfahrensakte zu übersenden.

(2) Die Sachverhaltsdarstellung muss Angaben über die verfolgte Person und deren Staatsangehörigkeit, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen die verfolgte Person erhobenen Anklage oder aus einem gegen diese ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, dass eine Übersetzung nach § 139 beizufügen ist. Hat die verfolgte Person wegen der Tat Untersuchungs- oder Strafhaft erlitten, so ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.

§ 139
Übersetzungen

Wurde kein Übersetzungsverzicht vereinbart, so sollen dem Ersuchen zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung und eine Übersetzung der wesentlichen Bestandteile der Verfahrensakte beigefügt werden.

§ 140
Inländisches Verfahren

(1) Wurde eine ausländische Behörde um Übernahme der Strafverfolgung ersucht, so kann das Verfahren vorläufig eingestellt werden.

(2) Die Ermittlungen können wieder aufgenommen werden, wenn weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, oder wenn das Verfahren nicht in angemessener Zeit übernommen wurde.

(3) Ergeht in einem ersuchten Staat eine das Verfahren abschließende Entscheidung, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig einstellen oder die Ermittlungen wieder aufnehmen.

Teil 3
Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 141
Grundsatz gegenseitiger Anerkennung; Europäischer Ordre public

(1) Soweit sich aus den folgenden Regelungen dieses Teils nichts anderes ergibt, sind eingehende Ersuchen nach diesem Teil gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung anzuerkennen und zu vollstrecken.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung setzt voraus, dass die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen nicht im Widerspruch steht.

(3) Ausgehende Ersuchen nach diesem Teil sind unzulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass ihre Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.

(4) Rechtshilfeersuchen, die sich auf Maßnahmen richten, die von dem Anwendungsbereich der folgenden Regelungen dieses Teils nicht erfasst sind, können nach Maßgabe von Teil 2 gestellt oder erledigt werden.

(5) Soweit sich aus den folgenden Regelungen dieses Teils nichts anderes ergibt, sind die §§ 39 und 41 entsprechend anzuwenden.

§ 142
Verfahren

Über eingehende und ausgehende Ersuchen nach diesem Teil entscheiden die jeweils zuständigen Stellen im Sinne der Kapitel 2 bis 6, ohne dass es einer Bewilligung bedarf.

§ 143
Maßgebliches Recht bei der Ausführung von Ersuchen

(1) Die Vornahme von Maßnahmen, die zur Vollstreckung von Ersuchen nach diesem Teil erforderlich sind, richtet sich nach deutschem Recht, soweit nicht in Rechtsakten des Unionsrechts, deren Umsetzung in den folgenden Kapiteln oder in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei eingehenden Ersuchen

1. sind besondere Form- oder Verfahrensvorschriften, die in dem Ersuchen angegeben wurden, einzuhalten und

2. ist Bitten um die Teilnahme von Bediensteten des ersuchenden Mitgliedstaates an einer Amtshandlung zu entsprechen; für sie gelten Absatz 1 und Nummer 1 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundsätze oder wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung entgegenstehen. Können besondere Form- oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 Nummer 1 nicht eingehalten oder kann Bitten nach Absatz 2 Nummer 2 nicht entsprochen werden, so ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung soll einen schriftlichen Nachweis ermöglichen.

(4) In ausgehenden Ersuchen sollen nach deutschem Recht zu beachtende Form- und Verfahrensvorschriften angegeben werden. Es soll darum gebeten werden, die Teilnahme eines deutschen Amtsträgers an der Maßnahme zu gestatten, wenn dies zur Förderung des Verfahrens zweckmäßig erscheint.

§ 144

Kosten

(1) Bei eingehenden Ersuchen findet grundsätzlich keine Erstattung der Kosten statt, die bei der Vollstreckung des Ersuchens im Inland entstehen.

(2) Soweit die Vornahme der Rechtshilfe im Einzelfall mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist oder voraussichtlich wäre, ist bei eingehenden und ausgehenden Ersuchen eine Aufteilung der Kosten zwischen der ersuchenden und der für die Ausführung des Ersuchens zuständigen Stelle anzustreben. Dies gilt nicht für Vollstreckung von Ersuchen nach den Kapiteln 2, 3 und 4 Abschnitt 1 bis 3 sowie Kapitel 5 Abschnitt 7.

§ 145

Rechtsbehelf nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844

(1) Zur Überprüfung, ob ein Verstoß im Sinne des Artikels 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 vorliegt, sind in den Verfahren nach den Kapiteln 2, 3, 4 Abschnitt 1, 2 und 4 sowie Kapitel 5 Abschnitt 3 und 7 die gleichen Rechtsbehelfe statthaft wie gegen die Entscheidung, deren Vorbereitung die Anhörung dient.

(2) Soweit für eine betroffene Person kein Rechtsbehelf nach Absatz 1 statthaft ist, kann diese zur Überprüfung der Zulässigkeit die gerichtliche Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Oberlandesgericht beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Person geltend macht, in ihren Rechten nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 verletzt zu sein.

(3) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

Kapitel 2

Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 146

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Kapitel richtet sich die Übergabe von Personen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl).

(2) Soweit dieses Kapitel keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 2 entsprechend. Insbesondere finden die Regelungen für die Anrufung des Bundesgerichtshofes, zu den Rechten der verfolgten Person und zur Fahndung und zur Haft entsprechende Anwendung. § 55 ist nicht anzuwenden.

(3) § 2 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die für die Aufhebung des Immunitäts- oder Indemnitätsschutzes zuständige inländische Behörde unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen ist.

(4) Im Sinne dieses Kapitels bedeutet Europäischer Haftbefehl eine justizielle Entscheidung eines Mitgliedstaates, die auf die Festnahme und Übergabe einer verfolgten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gerichtet ist.

Abschnitt 2

Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Unterabschnitt 1

Voraussetzungen

§ 147

Grundsatz

(1) Ein Europäischer Haftbefehl, der die Anforderungen der §§ 148 bis 150 erfüllt, ist nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zu vollstrecken.

(2) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist abzulehnen, wenn einer der in § 151 genannten zwingenden Ablehnungsgründe vorliegt.

(3) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann abgelehnt werden, wenn einer der in den §§ 152 bis 156 genannten fakultativen Ablehnungsgründe vorliegt.

§ 148

Inhalt und Form

(1) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls setzt voraus, dass er von der ausstellenden Justizbehörde unter Verwendung des im Anhang des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wiedergegebenen Formblatts ausgestellt wurde und die folgenden Angaben enthält:

1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person;
2. die Bezeichnung und die Anschrift der ausstellenden Justizbehörde sowie ausreichende Kontaktdaten;
3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt;
4. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat;
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der verfolgten Person;
6. die für die betreffende Straftat im Ausstellungsstaat gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe.

(2) Als Europäischer Haftbefehl gilt eine Ausschreibung zur Festnahme zwecks Überstellung oder Auslieferung nach der Verordnung (EU) 2018/1862, wenn die Ausschreibung die in Absatz 1 bezeichneten Angaben enthält oder diese Angaben nachgereicht wurden.

(3) Ist der Europäische Haftbefehl nicht in deutscher Sprache abgefasst, muss ihm eine Übersetzung ins Deutsche beigefügt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausstellungsstaat Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache akzeptiert.

§ 149

Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass im Ausstellungsstaat ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen wurde.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion setzt voraus, dass ein vollstreckbares Urteil ergangen ist.

(3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2, so sind ergänzende Informationen bei der ausstellenden Justizbehörde anzufordern.

§ 150

Mindeststraferwartung und Mindeststrafmaß; akzessorische Übergabe

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass die Tat nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung setzt voraus, dass nach dem Recht des Ausstellungsstaats eine freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vor, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zusätzlich auch zur Verfolgung wegen weiterer Straftaten oder zur Vollstreckung weiterer freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen erfolgen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllen.

§ 151

Zwingende Ablehnungsgründe

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist abzulehnen, wenn

1. für die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Verfolgung oder Vollstreckung aufgrund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist,
2. die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Schengen-assoziierten Staat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann, oder
3. die verfolgte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt war.

§ 152

Fakultative Ablehnungsgründe

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann abgelehnt werden, wenn

1. gegen die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, im Inland ein strafrechtliches Verfahren geführt wird,
2. die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, abgelehnt wurde oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde,
3. gegen die verfolgte Person in einem Mitgliedstaat oder in einem Schengen-assoziierten Staat wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht, oder
4. für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist.

§ 153

Urteile in Abwesenheit

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafvollstreckung kann vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. die verurteilte Person
   a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
   b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder
3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(3) Absatz 1 findet auch keine Anwendung, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss vor der Erklärung nach Nummer 1 oder vor dem Antrag nach Nummer 2 ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann.

(4) Absatz 1 findet ebenso keine Anwendung, wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.

§ 154

Beiderseitige Strafbarkeit

(1) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abgelehnt werden, wenn die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach deutschem Recht keine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht keine solche Tat wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den Deliktsgruppen zugehörig ist, die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in der Fassung vom 13. Juni 2002 aufgeführt sind.

(3) Absatz 1 findet in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten mit der Maßgabe Anwendung, dass die Annahme der beiderseitigen Strafbarkeit nicht voraussetzt, dass das deutsche Recht eine gleichartige Steuer vorschreibt oder gleichartige Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.

§ 155

Ablehnung des Europäischen Haftbefehls bei Inlandstaten, bei Taten außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsstaates und bei Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung kann abgelehnt werden, wenn die Tat, auf die er sich erstreckt,

1. ganz oder zum Teil im Inland begangen wurde oder
2. außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsmitgliedstaates begangen wurde, und das deutsche Strafrecht die Verfolgung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulässt.

(2) Bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 1 berücksichtigt das Oberlandesgericht insbesondere, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit

gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erfolgen soll. In diesem Fall wägt es insbesondere ab, ob die Tat einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen unter besonderer Berücksichtigung einer etwaigen grenzüberschreitenden Dimension der Tat sowie des Tat- und Erfolgsortes überwiegt. Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen im Inland begangen wurde und der tatbestandliche Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist.

(3) Die Übergabe einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zum Zwecke der Strafverfolgung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Ausstellungsstaat zusichert, die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergeben.

§ 156

Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann abgelehnt werden, wenn das Oberlandesgericht nach Einholung der Unterlagen gemäß § 188 sowie Anhörung der verurteilten Person gemäß § 191 Absatz 2 feststellt, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen.

(2) Bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 1 berücksichtigt das Oberlandesgericht insbesondere, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann.

(3) Für die Übermittlung der Unterlagen gemäß § 188 setzt das Oberlandesgericht dem Ausstellungsstaat eine angemessene Frist. Übermittelt der Ausstellungsstaat innerhalb dieser Frist die Unterlagen nicht, so erfolgt die Feststellung nach Absatz 1 ohne diese Unterlagen.

(4) Lehnt das Oberlandesgericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab, so unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat über diese Ablehnungsentscheidung. Im Fall einer Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 fordert sie ihn zugleich auf, die Unterlagen nach § 188 an das zuständige Landgericht zu übermitteln. Übermittelt der Ausstellungsstaat die Unterlagen, so entscheidet das Landgericht gemäß den §§ 190 bis 193 über die Übernahme der Strafvollstreckung.

(5) Stellt das Oberlandesgericht gemäß Absatz 1 fest, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen, so gelten § 190 Absatz 1 bis 3 und die §§ 191 bis 193 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft an die Stelle des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft treten.

(6) Lehnt das Oberlandesgericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nach Absatz 1 ab, so kann es zur Sicherung der Strafvollstreckung die Haft gegen die verurteilte Person nach § 195 anordnen. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 195 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Haft spätestens dann beendet wird, wenn das Inhaftnahmeersuchen gemäß § 195 Nummer 3 nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeht. Hierüber informiert die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat zeitgleich mit der Aufforderung nach Absatz 4 Satz 2.

§ 157

Mehrfachersuchen

(1) Bei Zusammentreffen mehrerer Europäischer Haftbefehle verschiedener Mitgliedstaaten, die dieselbe Person betreffen, entscheidet das Oberlandesgericht, welcher Europäische Haftbefehl Vorrang hat. Bei der Entscheidung über den Vorrang sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere und der Ort der Straftat, der jeweilige Zeitpunkt, in dem die Übergabe- oder Auslieferungsersuchen erlassen wur-

den, sowie die Tatsache, dass das Ersuchen zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde.

(2) Bei Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaats, das dieselbe Person betrifft, entscheidet die nach § 43 zuständige Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der §§ 42 bis 47, welches Ersuchen Vorrang hat. § 42 Absatz 4 gilt hierbei mit der Maßgabe, dass neben den in Absatz 1 genannten insbesondere auch die in dem anwendbaren Übereinkommen oder Abkommen beschriebenen Umstände zu berücksichtigen sind. Der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung ist Vorrang einzuräumen, wenn er von dem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, dessen Staatsangehörigkeit die verfolgte Person besitzt, und er denselben Sachverhalt betrifft wie das Auslieferungsersuchen des Drittstaates.

§ 158

Garantie bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Ist die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Recht des Ausstellungsstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht oder ist die verfolgte Person zu einer solchen Strafe verurteilt worden, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls davon abhängig gemacht werden, dass eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen spätestens nach 20 Jahren erfolgt.

(2) Vor einer Ablehnung aufgrund fehlender Garantie nach Absatz 1 ist dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zur Beibringung der Garantie zu geben. Sofern erforderlich, ist dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zur Beibringung einer Garantie über die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorgaben zu geben.

Unterabschnitt 2

Verfahren

§ 159

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheidet das Oberlandesgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft innerhalb der in § 163 genannten Fristen. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie wird der Generalstaatsanwaltschaft, der verfolgten Person und ihrem Rechtsbeistand bekannt gemacht. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift. Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit einer Antragstellung gemäß § 161 zu belehren.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung des Oberlandesgerichts vor und ist nach der Entscheidung für die weiteren Maßnahmen zuständig. Sie nimmt Europäische Haftbefehle entgegen und übernimmt den gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehr, soweit das Oberlandesgericht diese Aufgaben nicht an sich zieht. Soweit dies für eine Maßnahme nach Satz 1 erforderlich ist, beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des nach den Absätzen 1 und 4 zuständigen Gerichts.

(3) Reichen die vom Ausstellungsstaat übermittelten Informationen zur Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht aus, so ist dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zu geben, die notwendigen zusätzlichen Informationen zu übermitteln. Für die Übermittlung kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Die Fristen nach § 163 bleiben hiervon unberührt. Die §§ 77 und 79 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 80 und 81 gelten entsprechend.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für eingehende Ersuchen nach diesem Teil richtet sich nach § 58.

§ 160

Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person

(1) Stimmt die verfolgte Person ihrer Übergabe nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zu, so stellt die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich einen Antrag an das Oberlandesgericht, nach § 159 zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt innerhalb der in § 163 Absatz 2 genannten Frist. § 79 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nicht widerrufen werden. Im Fall der Zustimmung kann auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität (§ 56) verzichtet werden, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.

(3) Die Belehrung über die Möglichkeit der Zustimmung und deren Rechtsfolgen (Absätze 1 und 2) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft. Zuständig für die Belehrung sowie die Protokollierung ist der Richter beim Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

§ 161

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

(1) Gegen die Entscheidung nach § 159 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafprozessordnung). Der fristgerecht eingereichte Antrag hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 zu begründen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 162

Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände

(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 159 oder § 161 Umstände ein, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, oder wird das Eintreten solcher Umstände nach der Entscheidung bekannt, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag der verfolgten Person erneut.

(2) Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Übergabe bis zur erneuten Entscheidung aufzuschieben ist.

(3) § 79 Absatz 2, § 81 sowie § 159 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. § 161 findet keine Anwendung.

§ 163

Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung

(1) Über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls soll spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der verfolgten Person entschieden werden.

(2) Stimmt die verfolgte Person der Übergabe nach § 160 zu, so soll die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung ergehen.

(3) Über ein Ersuchen des Ausstellungsstaats um Zustimmung zur Strafverfolgung wegen anderer Straftaten soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

(4) Kann in Sonderfällen die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ergehen, so setzt das Oberlandesgericht die ausstellende Justizbehörde von diesem Umstand und von den jeweiligen Gründen unverzüglich in Kenntnis. In diesem Fall können die Fristen um weitere 30 Tage verlängert werden.

(5) Können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in dieser Vorschrift enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden, so setzt die Generalstaatsanwaltschaft Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis; personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

§ 164

Vorübergehende Übergabe und Vernehmung der verfolgten Person

(1) Dient der Europäische Haftbefehl der Strafverfolgung und wurde über dessen Vollstreckung noch nicht entschieden, so gestattet das Oberlandesgericht auf Ersuchen des Ausstellungsstaates entweder

1. die Vernehmung der verfolgten Person als Beschuldigter oder nach Artikel 6 der Verordnung 2023/2844 oder
2. die vorübergehende Übergabe der verfolgten Person.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 besorgt die Generalstaatsanwaltschaft die für die Durchführung der Vernehmung erforderlichen Maßnahmen. Vertretern des Ausstellungsstaates ist auf deren Ersuchen die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten.

(3) Die Bedingungen und die Dauer der vorübergehenden Übergabe werden im Einvernehmen mit dem Ausstellungsstaat festgelegt. Die verfolgte Person muss Gelegenheit haben, in den Vollstreckungsstaat zurückzukehren, um dort den sie betreffenden Gerichtsverhandlungen, die im Rahmen des Übergabeverfahrens stattfinden, beizuwohnen. Sofern erforderlich, ist eine Zusicherung vom Ausstellungsstaat über die Inhalte von Satz 1 und Satz 2 einzuholen.

Unterabschnitt 3

Übergabe

§ 165

Fristen für die Übergabe; Entlassung der verfolgten Person

(1) Nach dem Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 161 oder nach der Entscheidung im Verfahren gemäß § 161 ist mit dem Ausstellungsstaat ein Termin zur Übergabe der verfolgten Person zu vereinbaren. Die Übergabe hat spätestens zehn Tage nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) Ist die Einhaltung des Termins der Übergabe aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. Über die Unmöglichkeit der Einhaltung des ersten Termins der Übergabe nach Satz 1 entscheidet das zuständige Oberlandesgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.

(3) Die Übergabe kann aus schwerwiegenden humanitären Gründen ausgesetzt werden. Sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. Über das Vorliegen der schwerwiegenden humanitären Gründe entscheidet das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.

(4) Wurde die verfolgte Person innerhalb der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen nicht übergeben, so ist sie aus der Haft zu entlassen. Zu diesem Zweck setzt das zuständige Oberlandesgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft den Haftbefehl nach § 74 Absatz 1 außer Vollzug; § 74 Absatz 2 gilt entsprechend. Wenn jegliche weitere Beschränkung unverhältnismäßig wäre, ist der Haftbefehl aufzuheben.

§ 166

Aufgeschobene und bedingte Übergabe

(1) Das zuständige Oberlandesgericht kann die Übergabe der verfolgten Person im Hinblick auf eine gegen diese gerichtete strafrechtliche Verfolgung oder Vollstreckung im Inland auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft aufschieben.

(2) Statt die Übergabe nach Absatz 1 aufzuschieben, kann die verfolgte Person vorübergehend an den Ausstellungsstaat übergeben werden, wenn dieser hierum ersucht und zusichert, die verfolgte Person bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzuübergeben. Auf die Rückübergabe kann durch Beschluss des Oberlandesgerichts verzichtet werden, wenn der Ausstellungsstaat zustimmt.

(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Übergabe bedingt erfolgt ist, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem Ausstellungsstaat bis zur Rückübergabe oder bis zum Verzicht auf die Rückübergabe erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Übergabe aufgeschoben worden, weil gegen die verfolgte Person zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. die in dem Ausstellungsstaat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder
2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten der verfolgten Person nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.

§ 167

Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen

Im Zusammenhang mit der Übergabe der verfolgten Person an den Ausstellungsstaat können ohne besonderes Ersuchen Gegenstände nach Maßgabe der §§ 90 und 91 sichergestellt und herausgegeben werden.

§ 168

Grundsatz der Spezialität; weitere Übergabe und Weiterlieferung

(1) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von der Bundesrepublik Deutschland an einen Mitgliedstaat übergeben und ersucht dieser Mitgliedstaat wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so soll das zuständige Oberlandesgericht im Verfahren nach den §§ 159 bis 164 und nachdem die übergebene Person Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens über die Zustimmung entscheiden. § 79 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Europäischer Haftbefehl im Hinblick auf die Tat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach Maßgabe von Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts zu vollstrecken wäre.

(2) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von der Bundesrepublik Deutschland an einen Mitgliedstaat übergeben und ersucht dieser Mitgliedstaat um Zustimmung zur weiteren Übergabe dieser Person an einen anderen Mitgliedstaat, so gilt Absatz 1 entsprechend. Ersucht der Mitgliedstaat, an den die Person

übergeben wurde, um Zustimmung zur Weiterlieferung an einen Drittstaat, so finden die §§ 87 und 88 Anwendung.

(3) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von einem Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übergeben und ersucht ein anderer Mitgliedstaat um die Übergabe dieser Person, so kann der Europäische Haftbefehl nur vollstreckt werden, wenn der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, im Verfahren nach § 177 Absatz 1 Satz 2 zustimmt oder die Zustimmung nach § 177 Absatz 1 Satz 3 nicht erforderlich ist.

(4) Wurde eine Person von einem Drittstaat an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert und ersucht ein Mitgliedstaat um die Übergabe dieser Person, so kann der Europäische Haftbefehl nur vollstreckt werden, wenn der Drittstaat zustimmt oder die Zustimmung nicht erforderlich ist. Die Generalstaatsanwaltschaft ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustimmung des Drittstaates einzuholen und unterrichtet hierüber den Ausstellungsstaat. Im Zeitraum bis die Entscheidung dieses Staates vorliegt, ist sicherzustellen, dass regelmäßig geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Übergabe weiterhin gegeben sind. Die Fristen nach § 165 beginnen erst an dem Tag zu laufen, an dem der Grundsatz der Spezialität nicht mehr anzuwenden ist.

Abschnitt 3

Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls

Unterabschnitt 1

Voraussetzungen

§ 169

Grundsatz

Ein Europäischer Haftbefehl kann auf Grundlage einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung nach § 172 ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 170 bis 172 vorliegen und seine Ausstellung verhältnismäßig ist.

§ 170

Inhalt und Form

(1) Der Europäische Haftbefehl ist unter Verwendung des im Anhang des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wiedergegebenen Formblatts auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person;
2. Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der ausstellenden Justizbehörde;
3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt;
4. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat;
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der verfolgten Person;
6. die für die betreffende Straftat im Inland gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe;
7. soweit möglich die anderen Folgen der Straftat.

(2) Der Europäische Haftbefehl ist in der Amtssprache des Vollstreckungsstaats oder in einer anderen vom Vollstreckungsstaat akzeptierten Sprache zu übermitteln.

§ 171

Mindeststraferwartung und Mindeststrafmaß

(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt werden.

(2) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass die Tat nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.

(3) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung setzt voraus, dass nach deutschem Recht eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, so kann die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zusätzlich auch zur Verfolgung wegen weiterer Straftaten oder zur Vollstreckung weiterer freiheitsentziehender Sanktionen erfolgen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 nicht erfüllen.

§ 172

Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung und Vorrechte oder Immunitäten

(1) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass in der Bundesrepublik Deutschland ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen wurde.

(2) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion setzt voraus, dass ein vollstreckbares Urteil ergangen ist.

(3) Ist von der Erledigung eines ausgehenden Ersuchens eine Person betroffen, die im ersuchten Mitgliedstaat ein Vorrecht oder eine Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsimmunität genießt, und ist eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung dieses Schutzes zuständig, so ist sie mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen.

Unterabschnitt 2

Verfahren

§ 173

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls entscheidet das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen.

(2) Zuständig ist das Gericht, das für den Erlass des nationalen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung oder für die gerichtlichen Entscheidungen über Maßnahmen zur Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung zuständig ist.

(3) Für die Anfechtung der Entscheidung über die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls gelten die §§ 304 und 310 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine inzidente Überprüfung der zugrunde liegenden justiziellen Entscheidung nicht stattfindet.

(4) Liegen die Voraussetzungen von § 169 nicht vor, so stellt das zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Unwirksamkeit des Europäischen Haftbefehls fest. Es hebt den Europäischen Haftbefehl auf, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Nach einer Entscheidung gemäß Satz 1 oder 2 veranlasst die Staatsanwaltschaft die Einstellung oder Änderung von Fahndungsmaßnahmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

§ 174

Übermittlung des Europäischen Haftbefehls

(1) Der Europäische Haftbefehl kann im Schengener Informationssystem nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingestellt werden.

(2) Soweit die ausstellende Stelle den Europäischen Haftbefehl unmittelbar übermittelt oder übermitteln lässt, sind die Anforderungen des jeweiligen Vollstreckungsstaates zu beachten.

§ 175

Unterrichtung über Fristverzögerungen

Die Bundesregierung unterrichtet den Rat der Europäischen Union, falls es wiederholt zu Verzögerungen bei der Übergabe durch einen anderen Mitgliedstaat gekommen ist. Soweit es im Einzelfall zur Feststellung der Gründe für eine Überschreitung der Fristen erforderlich ist, dürfen dabei dem Rat pseudonymisierte Daten der verfolgten Person übermittelt werden. Die Bundesregierung darf den Personenbezug nur gegenüber dem Vollstreckungsstaat wiederherstellen und nur, sofern es zur Beurteilung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl erforderlich ist.

§ 176

Grundsatz der Spezialität

(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine übergebene Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden, wenn

1. die übergebene Person das Inland innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in das Inland zurückgekehrt ist;
2. die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bedroht ist;
3. die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
4. die übergebene Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann;
5. die Person auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität (§ 56) verzichtet hat oder
6. der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, seine Zustimmung erteilt hat; für das Ersuchen um Zustimmung gelten die §§ 169, 170 und 172 bis 174 entsprechend.

(3) Der nach Übergabe erfolgte Verzicht der übergebenen Person (Absatz 2 Nummer 5) ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die sich aus dem Verzicht ergebenden Folgen und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

§ 177

Weitere Übergabe

(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen nicht ohne die Zustimmung dieses Mitgliedstaates an einen anderen Mitgliedstaat übergeben werden. Für das Ersuchen um Zustimmung gelten die §§ 167, 168 und 170 bis 172 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. der Grundsatz der Spezialität auf die verfolgte Person nach § 176 Absatz 2 Nummer 1 oder 6 nicht anzuwenden ist,
2. die verfolgte Person auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität insgesamt oder bezüglich der Tat, wegen der die Übergabe erfolgen soll, gemäß § 176 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 verzichtet hat oder
3. die verfolgte Person der Übergabe an den anderen Mitgliedstaat zustimmt.

(2) Die Zustimmung zur Übergabe ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die sich aus der Zustimmung ergebenden Folgen und deren Unwiderruflichkeit zu belehren.

§ 178

Weitere Auslieferung oder Abschiebung

Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen nicht ohne die Zustimmung dieses Mitgliedstaates an einen Drittstaat ausgeliefert oder abgeschoben werden.

Kapitel 3

Durchlieferung

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 179

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Kapitel richtet sich die Durchlieferung von Personen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

(2) Soweit dieses Kapitel keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 3 entsprechend. § 55 ist nicht anzuwenden.

(3) § 2 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die für die Aufhebung des Immunitäts- oder Indemnitätsschutzes zuständige inländische Behörde unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen ist.

Abschnitt 2
Eingehende Ersuchen

§ 180
Genehmigung der Durchlieferung

(1) Das Ersuchen eines Mitgliedstaates um Durchlieferung einer verfolgten Person aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat durch das Inland ist zu genehmigen, wenn sich Folgendes aus den übermittelten Unterlagen ergibt:

1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person,
2. das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungsersuchens,
3. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat und
4. die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes.

(2) Ein Ersuchen um Durchlieferung zur Strafvollstreckung, das eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland betrifft, ist nur zulässig, wenn die verfolgte Person zustimmt.

(3) Die Genehmigung eines Ersuchens um Durchlieferung zur Strafverfolgung, das eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland betrifft, kann davon abhängig gemacht werden, dass der Ausstellungsstaat zusichert, die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch bei der Beförderung einer betroffenen Person auf dem Luftweg, bei der es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im Inland kommt.

§ 181
Zuständigkeit, Verfahren und Frist

(1) Für die Zuständigkeit gilt § 96 entsprechend.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 97 bis 99 entsprechend. § 99 Absatz 6 gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Frist für den Eingang der Durchlieferungsunterlagen 45 Tage beträgt.

(3) Über ein Ersuchen nach § 180 soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

Abschnitt 3
Ausgehende Ersuchen

§ 182
Stellung eines Ersuchens um Durchlieferung

(1) Muss die Person, gegen die ein inländischer Europäischer Haftbefehl oder ein Auslieferungsersuchen ergangen ist, aus dem Vollstreckungsstaat oder dem Drittstaat durch das Gebiet eines Mitgliedstaates in das Inland gebracht werden, so ist dieser Mitgliedstaat um die Genehmigung der Durchlieferung zu ersuchen.

(2) Das Ersuchen hat die in § 180 Absatz 1 genannten Angaben zu enthalten.

§ 183

Beförderung auf dem Luftweg

(1) Bei der Beförderung der betroffenen Person auf dem Luftweg kann auf ein Ersuchen um Durchlieferung verzichtet werden, wenn das Gebiet des Mitgliedstaates ohne eingeplante Zwischenlandung überflogen wird.

(2) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung ist dem Mitgliedstaat ein Ersuchen um Durchlieferung zu übermitteln, das die Angaben des § 180 Absatz 1 enthält.

Kapitel 4

Vollstreckungshilfe

Abschnitt 1

Freiheitsentziehende Sanktionen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 184

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen).

(2) Die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 sind anzuwenden,

1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder
2. wenn kein Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen gestellt wurde.

(3) Soweit dieser Abschnitt abschließende Regelungen enthält, geht er den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor.

Unterabschnitt 2

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 185

Grundsatz

(1) Die Vollstreckung eines freiheitsentziehenden ausländischen Erkenntnisses nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ist unter den Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu übernehmen.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 189 vorliegt.

§ 186

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung setzt voraus, dass

1. ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion rechtskräftig verhängt hat, die
   a) vollstreckbar ist und
   b) in den Fällen des § 192 Absatz 5 in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht,
2. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können und
3. die verurteilte Person
   a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig auf Dauer ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts durchgeführt wird,
   b) sich in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, und
   c) sich, sofern sie sich in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, gemäß den Bestimmungen dieses Mitgliedstaates mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 ist die Übernahme der Strafvollstreckung in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.

(3) Absatz 1 Nummer 2 findet in den Fällen der §§ 156 und 180 Absatz 2 keine Anwendung. Liegen die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 192 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c ist ein Einverständnis der verurteilten Person entbehrlich, wenn eine zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 188 um Übernahme der Strafvollstreckung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ersucht hat und

1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensmittelpunkt hat oder

2. der ersuchende Mitgliedstaat durch eine zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, dass die verurteilte Person kein Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsbereich hat und sie deshalb nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in die Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben werden kann.

§ 187

Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung ist nicht zulässig, wenn

1. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,
2. die verurteilte Person
   a) wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und
   b) zu einer Sanktion verurteilt worden ist und diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder
3. die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 und § 186 Absatz 1 Nummer 2 kann die Übernahme der Strafvollstreckung für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaates zu stellen, in dem das zu vollstreckende Erkenntnis gegen sie ergangen ist. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person in dem anderen Mitgliedstaat festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist vor Antragstellung über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in § 186 Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 192 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.

§ 188

Unterlagen

(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ist nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wird, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen entspricht.

(2) Liegt eine Bescheinigung nach Absatz 1 vor, ist diese jedoch unvollständig, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem zu vollstreckenden Erkenntnis oder aus anderen beigefügten Unterlagen ergeben.

§ 189

Fakultative Ablehnungsgründe

(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung kann abgelehnt werden, wenn

1. die in § 188 Absatz 1 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder offensichtlich nicht dem zu vollstreckenden Erkenntnis entspricht und der andere Mitgliedstaat die fehlenden Angaben nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht hat,

2. das Erkenntnis gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit vollstreckt werden soll und

   a) die Person weder ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat noch

   b) der andere Mitgliedstaat durch eine zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, dass die Person kein Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet hat und sie deshalb nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in die Bundesrepublik Deutschland ausreisepflichtig ist,

3. die Tat zu einem wesentlichen Teil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde,

4. bei Eingang des Erkenntnisses weniger als sechs Monate der Sanktion zu vollstrecken sind,

5. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festgestellt hat, dass das ausländische Erkenntnis nur teilweise vollstreckbar ist, und wenn mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates keine Einigung darüber erzielt werden konnte, inwieweit das Erkenntnis vollstreckt werden soll, oder

6. der andere Mitgliedstaat seine Zustimmung dazu versagt hat, dass die verurteilte Person nach ihrer Übergabe wegen einer anderen Tat, die sie vor der Übergabe begangen hat und die nicht dem Erkenntnis zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden kann.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 kann die Übernahme der Strafvollstreckung ferner abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht persönlich erschienen ist.

(3) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. die verurteilte Person rechtzeitig

   a) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

   b) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Erkenntnis auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder

3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(4) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist auch dann ausgeschlossen, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Erkenntnisses

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Erkenntnis nicht anzufechten, oder

2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Erkenntnis aufgehoben werden kann.

§ 190

Vorläufige Entscheidung über die Übernahme

(1) Die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 186 bis 188 und entscheidet über die Geltendmachung fakultativer Ablehnungsgründe gemäß § 189. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person bereits im anderen Mitgliedstaat angehört wurde.

(2) Sind die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 erfüllt und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, keine Ablehnungsgründe nach § 189 geltend zu machen, so beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständigen Landgericht, das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar zu erklären.

(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 nicht erfüllt oder entscheidet die Staatsanwaltschaft, Ablehnungsgründe nach § 189 geltend zu machen, lehnt sie die Übernahme der Vollstreckung ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft in den in § 186 Absatz 1 Nummer 3, § 187 Absatz 1 Nummer 2, § 189 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 sowie § 192 Absatz 5 Nummer 1 genannten Fällen die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Im Fall der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der verurteilten Person die Entscheidung zu, sofern diese sich mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 191

Gerichtliches Verfahren

(1) Das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 190 Absatz 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 190 Absatz 4 Satz 2. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.

(2) Das Gericht übersendet der verurteilten Person eine Abschrift der in § 188 Absatz 1 genannten Unterlagen, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.

(3) Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 190 Absatz 2 ist auch dieser der verurteilten Person zuzustellen. Die verurteilte Person wird aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu äußern.

(4) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden.

(5) § 79 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. § 79 Absatz 2 Satz 4 sowie § 81 Absatz 2 und 6 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 192

Gerichtliche Entscheidung

(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 190 Absatz 2 und 4 Satz 2 entscheidet das Landgericht durch Beschluss.

(2) Hat die verurteilte Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 190 Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das ausländische Erkenntnis wird durch das Gericht gemäß § 102 Satz 1 und § 107 für vollstreckbar erklärt, soweit die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft

1. ihr Ermessen, keine Ablehnungsgründe nach § 189 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder

2. ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 189 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kommt im Fall der Nummer 2 eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück. § 105 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt der nach § 113 erlittenen Haft die nach § 195 erlittene Haft anzurechnen ist. § 107 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Überschreitet die durch das ausländische Erkenntnis verhängte Sanktion das Höchstmaß, das im Inland für die Tat angedroht ist, ermäßigt das Gericht die Sanktion auf dieses Höchstmaß. § 105 Absatz 1 Satz 4 und § 106 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) In seiner Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 wandelt das Gericht die verhängte Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion um, wenn

1. die verhängte Sanktion ihrer Art nach keiner Sanktion entspricht, die das im Inland geltende Recht vorsieht, oder
2. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war; insoweit gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

Für die Höhe der umgewandelten Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; die im anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion darf nach Art oder Dauer durch die umgewandelte Sanktion nicht verschärft werden.

§ 193

Übernahme der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Strafvollstreckung erst abschließend anordnen, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft ordnet die Übernahme der Vollstreckung der ausländischen Sanktion nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gemäß § 192 an.

(3) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in § 188 Absatz 1 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft endgültig entschieden werden. Eine endgültig ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 194

Grundsatz der Spezialität

(1) Wurde eine verurteilte Person ohne ihr Einverständnis aus einem anderen Mitgliedstaat übergeben, darf sie wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine übergebene Person wegen einer anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden, wenn

1. sie innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung das Inland nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder, nachdem sie es verlassen hat, in das Inland zurückgekehrt ist,
2. die Strafverfolgung nicht zu einer Maßnahme führt, durch die die persönliche Freiheit beschränkt wird,
3. gegen sie wegen der anderen Straftat eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug vollstreckt wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßregel die persönliche Freiheit einschränken kann, oder
4. der andere Mitgliedstaat oder die übergebene Person auf die Anwendung von Absatz 1 verzichtet hat.

Der Verzicht der übergebenen Person nach Satz 1 Nummer 4 ist nach ihrer Übergabe zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die Rechtsfolgen ihres Verzichts und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

§ 195

Sicherung der Vollstreckung

§ 113 Absatz 1, 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Haft gegen die verurteilte Person angeordnet werden kann, wenn

1. sich die verurteilte Person im Inland aufhält,
2. ein ausländisches Erkenntnis gemäß § 186 Absatz 1 Nummer 1 ergangen ist,
3. der andere Mitgliedstaat um Inhaftnahme ersucht hat und
4. die Gefahr besteht, dass sich die verurteilte Person dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entzieht.

§ 196

Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung des Restes der freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend. Die Entscheidung über eine Aussetzung zur Bewährung ist bereits zu dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem die verurteilte Person bei einer fortwährenden Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht einen Anspruch auf Prüfung der Aussetzung zur Bewährung hätte.

(2) In Abweichung von § 111 Absatz 6 ist nach Beginn der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland von der Vollstreckung nur abzusehen, wenn

1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind, oder
2. die verurteilte Person aus der Haft in der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.

§ 197

Durchbeförderung zur Vollstreckung

(1) Soll eine Person von einem Mitgliedstaat durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, damit in diesem eine Freiheitsstrafe oder eine sonstige freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt werden kann, so ist die Beförderung nur zulässig, wenn einer der beiden Mitgliedstaaten darum ersucht hat.

(2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 muss die Kopie einer Bescheinigung beigefügt sein, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen entspricht.

(3) Wird um Durchbeförderung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 für mindestens eine der Taten vorliegen, die dem Ersuchen zugrunde liegen.

(4) Die Durchbeförderung einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nur zulässig, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaates zustimmt, in dem das zu vollstreckende Erkenntnis gegen sie ergangen ist. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

§ 198

Durchbeförderungsverfahren

(1) Für das Durchbeförderungsverfahren gelten die §§ 96 und 97 Absatz 1, 2, 4 bis 7 entsprechend. Eine Durchbeförderung ist zu bewilligen, wenn ein Durchbeförderungshaftbefehl erlassen worden ist.

(2) Über ein Ersuchen um Durchbeförderung soll innerhalb einer Woche ab Eingang des Ersuchens entschieden werden.

§ 199

Durchbeförderung auf dem Luftweg

(1) Die §§ 197 und 198 gelten auch für die Beförderung auf dem Luftweg, wenn es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im Inland kommt.

(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung sind bei einer unvorhergesehenen Zwischenlandung die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.

(3) § 99 Absatz 3, 4, 6 Satz 1 und Absatz 7 gilt entsprechend. § 99 Absatz 5 gilt entsprechend für den Durchbeförderungshaftbefehl mit der Maßgabe, dass dieser schon vor Eingang der Unterlagen gemäß § 197 Absatz 2 erlassen werden kann. Eine Durchbeförderung ist zu bewilligen, wenn das Oberlandesgericht den Durchbeförderungshaftbefehl aufrechterhalten hat.

Unterabschnitt 3

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 200

Vorläufige Entscheidung über die Übertragung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen übertragen. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person einen Antrag auf Übertragung der Vollstreckung an den anderen Mitgliedstaat gestellt hat.

(2) Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, so darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat nur übertragen, wenn

1. sich die verurteilte Person mit der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat einverstanden erklärt hat oder
2. das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat auf Antrag der Vollstreckungsbehörde gemäß § 203 für zulässig erklärt hat.

Das Einverständnis der verurteilten Person nach Satz 1 Nummer 1 ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden. Die verurteilte Person ist über die Rechtsfolgen ihres Einverständnisses und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

(3) Entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen, so hat sie die verurteilte Person schriftlich hiervon zu unterrichten. Hält sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates auf, so kann die Vollstreckungsbehörde dessen zuständige Behörde ersuchen, die Unterrichtung an die verurteilte Person weiterzuleiten. Dem Ersuchen um Über-

tragung der Strafvollstreckung sind die Stellungnahmen, die die verurteilte Person und ihr gesetzlicher Vertreter abgegeben haben, in schriftlicher Form beizufügen.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung zurücknehmen, solange der andere Mitgliedstaat mit der Vollstreckung noch nicht begonnen hat.

(5) Entscheidet die Vollstreckungsbehörde, kein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung zu stellen, oder nimmt sie ein Ersuchen gemäß Absatz 4 zurück, so begründet sie diese Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Entscheidung der verurteilten Person zu, sofern die verurteilte Person die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat beantragt oder sie ihr Einverständnis zu einer solchen Vollstreckung erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 201

Gerichtliches Verfahren

(1) Das nach § 114 Absatz 4 Satz 2 und 3 zuständige Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach § 200 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 200 Absatz 5 Satz 3 durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde bereitet die Entscheidung vor.

(2) § 57 Absatz 1 Satz 2, § 79 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 81 Absatz 1, 2 und 6 sowie die §§ 84, 85 und 92 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 202

Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person

(1) Hat die verurteilte Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 200 Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig.

(2) Der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, wenn

1. es nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen unzulässig ist, die Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen, oder
2. die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen nach § 196 Absatz 1 und § 200 Absatz 4 fehlerfrei ausgeübt hat.

(3) Soweit der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet ist, erklärt das Gericht die Übertragung der Strafvollstreckung für zulässig, wenn eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist. Kommt eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, so hebt das Gericht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.

§ 203

Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde

Auf Antrag der Vollstreckungsbehörde erklärt es das Gericht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen für zulässig, in einem anderen Mitgliedstaat eine freiheitsentziehende Sanktion gegen eine ausländische Person zu vollstrecken, wenn die verurteilte Person

1. die Staatsangehörigkeit dieses anderen Mitgliedstaates besitzt und dort ihren Lebensmittelpunkt hat oder

2. gemäß § 50 des Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.

§ 204

Übertragung der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung

Die Vollstreckungsbehörde darf die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion nur übertragen, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat. Die Vollstreckungsbehörde überträgt die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 205

Inländisches Vollstreckungsverfahren

(1) Die verurteilte Person soll innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates, die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion zu übernehmen, an diesen übergeben werden.

(2) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der andere Mitgliedstaat diese übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, sobald der andere Mitgliedstaat ihr mitgeteilt hat, dass die verurteilte Person aus der Haft geflohen ist.

(3) Ersucht der andere Mitgliedstaat um Zustimmung, eine weitere Tat verfolgen oder eine Strafe oder sonstige Sanktion wegen einer weiteren Tat vollstrecken zu dürfen, so ist die Stelle für die Entscheidung über die Zustimmung zuständig, die für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zuständig wäre. Die Zustimmung wird erteilt, wenn ein Europäischer Haftbefehl gemäß § 147 Absatz 1 Satz 1 zu vollstrecken wäre. § 141 Absatz 2 und § 147 Absatz 2 gelten entsprechend. Anstelle der in § 148 Absatz 1 genannten Unterlagen genügt für die Erteilung der Zustimmung eine Urkunde der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates, die die in § 170 Absatz 1 bezeichneten Angaben enthält. Über die Zustimmung soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden, nachdem die Unterlagen mit den Angaben gemäß § 170 Absatz 1 bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind.

§ 206

Sicherung der weiteren Vollstreckung

(1) Wird die verurteilte Person im Inland angetroffen, bevor die Hälfte der Strafzeit abgelaufen ist, die sie aufgrund der verhängten oder der im anderen Mitgliedstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßen hat, so kann angeordnet werden, die verurteilte Person festzuhalten, es sei denn,

1. sie kann einen Entlassungsschein oder ein Dokument gleichen Inhalts vorweisen oder

2. es liegt eine Mitteilung des anderen Mitgliedstaates vor, dass die Vollstreckung abgeschlossen ist.

(2) Bereits bevor die Vollstreckung auf den anderen Mitgliedstaat übertragen wird, kann das Gericht die Festhalteanordnung und zudem die Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme und die Anordnung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen erlassen. Hält sich die verurteilte Person im Inland auf, ist sie zu richterlichem Protokoll über die Anordnungen nach Satz 1 zu belehren. Befindet sie sich im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates, so stellt ihr das Gericht eine Belehrung zu.

(3) Die Festhalteanordnung, die Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme und die Anordnung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges. Wird gegen die verurteilte Person im Inland eine freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt, trifft die Strafvollstreckungskammer die Anordnungen nach Satz 1. § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 6 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei Vollstreckung einer Jugendstrafe gelten die §§ 82 bis 85 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2, die §§ 7 bis 9 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und 2, die §§ 10 bis 14 Absatz 2 des Überstellungsaus-

führungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1992 I S. 1232; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, gelten entsprechend.

Abschnitt 2
Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 207
Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI (Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung).

(2) Die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 sind anzuwenden,

1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder
2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung gestellt wurde.

(3) Dieser Abschnitt geht den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor, soweit er abschließende Regelungen enthält.

Unterabschnitt 2
Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland

§ 208
Grundsatz

(1) Die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen sind unter den Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu übernehmen.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 212 vorliegt.

§ 209
Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen setzt voraus, dass

1. ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates ein rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis erlassen hat,
2. das in Nummer 1 genannte Gericht

a) die Vollstreckung einer in dem Erkenntnis verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zur Bewährung ausgesetzt hat,

b) die Vollstreckung des Restes einer in dem Erkenntnis verhängten freiheitsentziehenden Sanktion ausgesetzt hat oder

c) gegen die verurteilte Person eine der in Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt hat und für den Fall des Verstoßes gegen die Sanktion eine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt hat,

3. die durch das Gericht verhängte oder gemäß Nummer 2 Buchstabe c bestimmte freiheitsentziehende Sanktion in den Fällen des § 215 Absatz 5 in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht,

4. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können,

5. die verurteilte Person

a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts durchgeführt wird und

b) sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und

6. der verurteilten Person eine der folgenden Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurde oder gegen sie eine der folgenden alternativen Sanktionen verhängt wurde:

a) die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen,

b) die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in dem anderen Mitgliedstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu betreten,

c) eine Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet,

d) eine Verpflichtung, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betrifft oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhaltet,

e) die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,

f) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,

g) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen zu meiden, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten,

h) die Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wiedergutzumachen,

i) die Verpflichtung, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Verpflichtung nach Buchstabe h eingehalten wurde,

j) die Verpflichtung, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass der Schaden finanziell wiedergutgemacht wurde,

k) die Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen,

l) die Verpflichtung, mit einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten,

m) die Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen, sofern die verurteilte Person und gegebenenfalls ihr Erziehungsberechtigter und ihr gesetzlicher Vertreter hierzu ihre Einwilligung erklärt haben,

n) die Verpflichtung, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,

o) die Verpflichtung einer Person, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt war, sich persönlich bei der verletzten Person zu entschuldigen,

p) die Verpflichtung, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist, oder

q) andere Verpflichtungen, die geeignet sind, der verurteilten Person zu helfen, keine Straftaten mehr zu begehen, oder die die Lebensführung der verurteilten Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, regeln und dadurch ihre Erziehung fördern und sichern sollen.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann anstatt durch ein Gericht auch durch eine andere zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates getroffen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist die Übernahme der Vollstreckung des Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.

(3) Die Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, nicht aber der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses ist auch zulässig, wenn

1. das Gericht statt der Entscheidungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

   a) gegen die verurteilte Person eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt hat und wenn es für den Fall des Verstoßes gegen die Sanktion keine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt hat,

   b) die Straffestsetzung dadurch bedingt zurückgestellt hat, dass der verurteilten Person eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurden, oder

   c) der verurteilten Person eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer freiheitsentziehenden Sanktion auferlegt hat,

2. abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die freiheitsentziehende Sanktion in den Fällen des § 215 Absatz 5 nicht in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht, oder

3. abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach deutschem Recht wegen der Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, keine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße verhängt werden könnte.

§ 210

Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Übernahme der Vollstreckung des Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen ist nicht zulässig, wenn

1. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,

2. die verurteilte Person

   a) wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und

   b) zu einer Sanktion verurteilt worden ist und diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder

3. für die Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 und § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Übernahme der Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 215 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.

§ 211

Unterlagen

(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung ist nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wird, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung entspricht.

(2) Liegt eine Bescheinigung nach Absatz 1 vor, ist diese jedoch unvollständig, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem zu vollstreckenden Erkenntnis oder aus anderen beigefügten Unterlagen ergeben.

§ 212

Fakultative Ablehnungsgründe

(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen kann unter den folgenden Bedingungen abgelehnt werden:

1. die Bescheinigung (§ 211 Absatz 1) ist im Hinblick auf Angaben, die im Formblatt verlangt sind, unvollständig oder entspricht offensichtlich nicht dem ausländischen Erkenntnis oder der Bewährungsentscheidung und die Angaben wurden vom anderen Mitgliedstaat nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht,
2. das Erkenntnis soll gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit vollstreckt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat,
3. die Tat wurde zu einem wesentlichen Teil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen oder
4. die Dauer der Bewährungsmaßnahme oder der alternativen Sanktion beträgt weniger als sechs Monate.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 kann die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen ferner abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht persönlich erschienen ist,

(3) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. die verurteilte Person
   a) rechtzeitig persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

b) rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Erkenntnis auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder

3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(4) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist auch ausgeschlossen, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Erkenntnisses

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Erkenntnis nicht anzufechten, oder

2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss vor Abgabe der Erklärung ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.

(5) Die nach den §§ 209 bis 211 zulässige Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses, nicht aber der darauf beruhenden Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, kann ferner abgelehnt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festgestellt hat, dass das ausländische Erkenntnis nur teilweise vollstreckbar ist und mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates keine Einigung darüber erzielen konnte, inwieweit das Erkenntnis vollstreckt werden soll.

§ 213

Vorläufige Entscheidung über die Übernahme

(1) Über die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen entscheidet die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn bereits eine Stellungnahme der verurteilten Person vorliegt.

(2) Sind die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 erfüllt und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, keine fakultativen Ablehnungsgründe nach § 212 geltend zu machen, beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständigen Landgericht, das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig zu erklären.

(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 nicht erfüllt oder entscheidet die Staatsanwaltschaft, die fakultativen Ablehnungsgründe nach § 212 geltend zu machen, lehnt die Staatsanwaltschaft die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft in den in § 209 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6, § 210 Absatz 1 Nummer 2, § 211 Absatz 1 sowie § 212 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 genannten Fällen die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Im Fall der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der verurteilten Person die Entscheidung zu, sofern sich diese mit der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

(5) Statt die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zusammen mit der Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses nach Absatz 3 abzulehnen, kann die Staatsanwaltschaft auch allein die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternati-

ven Sanktionen beantragen. Die Staatsanwaltschaft begründet diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen.

§ 214

Gerichtliches Verfahren

(1) Das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 213 Absatz 2 und 5 Satz 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 213 Absatz 4 Satz 2. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.

(2) Das Gericht übersendet der verurteilten Person eine Abschrift der in § 211 aufgeführten Unterlagen, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.

(3) Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 213 Absatz 2 oder § 213 Absatz 5 Satz 2 ist auch dieser der verurteilten Person zuzustellen. Die verurteilte Person wird mit der Zustellung aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu äußern.

(4) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden.

(5) § 79 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie § 81 Absatz 1, 2 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 215

Gerichtliche Entscheidung

(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 213 Absatz 2, 4 und 5 entscheidet das Landgericht durch Beschluss.

(2) Wurden bei einem Antrag der verurteilten Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 213 Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht eingehalten, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) In Abweichung von § 105 Absatz 1 erklärt das Gericht das ausländische Erkenntnis gemäß § 102 Satz 1 und § 107 unter dem Vorbehalt, dass die Strafaussetzung widerrufen oder gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, für vollstreckbar und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig, soweit die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft

1. ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
2. ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kommt im Fall des Satzes 1 Nummer 2 eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.

(4) Überschreitet die freiheitsentziehende Sanktion, die durch das ausländische Erkenntnis verhängt worden ist, das Höchstmaß, das im Inland für die Tat angedroht ist, so ermäßigt das Gericht die Sanktion auf dieses Höchstmaß. § 105 Absatz 1 Satz 4 und § 106 gelten entsprechend.

(5) In seiner Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 wandelt das Gericht die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende freiheitsentziehende Sanktion um, wenn

1. die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion ihrer Art nach keiner Sanktion entspricht, die das im Inland geltende Recht vorsieht, oder
2. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war; § 105 Absatz 4 gilt entsprechend.

Für die Höhe der umgewandelten Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; die umgewandelte Sanktion darf nach Art oder Dauer die im anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen.

(6) In Abweichung von Absatz 3 wird allein die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt, wenn

1. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, den fakultativen Ablehnungsgrund nach § 212 Absatz 5 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
2. nur die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach § 209 Absatz 3 zulässig ist und die Staatsanwaltschaft
   a) ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 1 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
   b) ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 1 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kommt im Fall der Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.

(7) In seiner Entscheidung nach den Absätzen 3 und 6 wandelt das Gericht die der verurteilten Person auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die gegen sie verhängten alternativen Sanktionen in die ihnen im deutschen Recht am meisten entsprechenden Auflagen und Weisungen um, wenn

1. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen ihrer Art nach den Auflagen und Weisungen nicht entsprechen, die das im Inland geltende Recht vorsieht,
2. die Voraussetzungen für den Erlass der Auflagen und Weisungen nach dem im Inland geltenden Recht nicht erfüllt sind,
3. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen an die Lebensführung der verurteilten Person unzumutbare Anforderungen stellen oder
4. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen nicht hinreichend bestimmt sind.

Sieht das ausländische Erkenntnis oder die Bewährungsentscheidung eine Bewährungszeit oder Führungsaufsicht von mehr als fünf Jahren vor, so senkt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht außer in den Fällen des § 68c Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches auf das Höchstmaß von fünf Jahren. Wäre nach deutschem Recht Jugendstrafrecht anzuwenden, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass im Fall einer Bewährungszeit oder Führungsaufsicht von mehr als drei Jahren das Höchstmaß drei Jahre beträgt. § 107 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in der Entscheidungsformel auch die zu überwachenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen und gegebenenfalls die Dauer der Bewährungszeit anzugeben sind.

§ 216

Übernahme der Vollstreckung und Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nur anordnen, wenn das Gericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternati-

ven Sanktionen für zulässig erklärt hat. Hat das Gericht allein die Überwachung für zulässig erklärt, so darf die Staatsanwaltschaft nur diese anordnen.

(2) Die Staatsanwaltschaft ordnet die Übernahme der Vollstreckung und die Überwachung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an.

(3) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in § 211 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Eine endgültig ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 217

Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung und Überwachung

(1) Nach der Anordnung gemäß § 216 überwacht das für die Entscheidung nach § 215 zuständige Gericht während der Bewährungszeit die Lebensführung der verurteilten Person, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen. Das Gericht trifft alle nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung beziehen, soweit der andere Mitgliedstaat die Überwachung ausgesetzt hat. Wurde die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion gemäß § 215 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umgewandelt, so richtet sich die Zuständigkeit für die Überwachung der Lebensführung der verurteilten Person und für alle nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung beziehen, nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Hat ein Gericht des anderen Mitgliedstaates gegen die verurteilte Person eine oder mehrere der in § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt und für den Fall des Verstoßes gegen die alternativen Sanktionen eine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt (§ 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c), so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Gericht die Einhaltung der alternativen Sanktionen überwacht und gegebenenfalls gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt, wenn es entsprechend den §§ 56f und 67g des Strafgesetzbuches oder entsprechend § 26 des Jugendgerichtsgesetzes die Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion widerrufen würde.

(3) Das Gericht belehrt die verurteilte Person über

1. die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, über die Bedeutung der alternativen Sanktionen oder der Führungsaufsicht,
2. die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht,
3. die Bewährungsmaßnahmen und
4. die Möglichkeit, die Aussetzung zu widerrufen oder die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion zu verhängen.

Hat das Gericht Auflagen und Weisungen nach § 215 Absatz 7 in Weisungen nach § 68b Absatz 1 des Strafgesetzbuches umgewandelt, so belehrt das Gericht die verurteilte Person auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145a des Strafgesetzbuches. Der Vorsitzende kann einen beauftragten oder ersuchten Richter mit der Belehrung betrauen.

§ 218

Absehen von der Vollstreckung und Überwachung der Maßnahmen

(1) In Abweichung von § 111 Absatz 6 ist, nachdem mit der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland begonnen worden ist, von der Vollstreckung und Überwachung nur abzusehen, wenn

1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung und Überwachung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind, oder
2. die verurteilte Person aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.

(2) Von der Vollstreckung und Überwachung kann ferner abgesehen werden, wenn die verurteilte Person keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mehr hat oder der andere Mitgliedstaat ein Strafverfahren in anderer Sache gegen die verurteilte Person führt und um ein Absehen von der Vollstreckung und Überwachung ersucht hat.

§ 219

Überwachung der verurteilten Person

(1) Hat die Staatsanwaltschaft ausschließlich die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen angeordnet, so überwacht das Gericht während der Bewährungszeit nur die Lebensführung der verurteilten Person und die Einhaltung der ihr auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, soweit der andere Mitgliedstaat die Überwachung ausgesetzt hat. § 217 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung des Erkenntnisses abgelehnt, ist aber die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zulässig, weil ein Fall des § 209 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 vorliegt oder weil fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 5 fehlerfrei geltend gemacht wurden, so trifft das Gericht zusätzlich zu der Überwachung nach Absatz 1 die folgenden nachträglichen Entscheidungen:

1. die Verkürzung der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht auf das Mindestmaß,
2. die Verlängerung der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht auf das Höchstmaß und
3. die Erteilung, die Änderung und die Aufhebung von Auflagen und Weisungen, einschließlich der Weisung, die verurteilte Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

§ 217 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Nach Beginn der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen wird von der Überwachung abgesehen, wenn

1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Überwachung entfallen sind,
2. die verurteilte Person aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist oder
3. das Gericht eine Aussetzung zur Bewährung widerrufen würde oder eine freiheitsentziehende Sanktion gegen die verurteilte Person verhängen würde.

§ 218 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über

1. jeglichen Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion, wenn es gemäß Absatz 1 während der Bewährungszeit ausschließlich die Lebensführung der verurteilten Person und die Einhaltung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen überwacht,
2. die nachträglichen Entscheidungen nach Absatz 2 und
3. das Absehen von der Überwachung nach Absatz 3.

Für die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Unterrichtung über das Absehen von der Überwachung nach Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist das in Anhang II des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung wiedergegebene Formblatt zu verwenden.

(5) § 217 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht die verurteilte Person anstatt über die Möglichkeit, die Aussetzung zu widerrufen oder die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion nach § 217 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 zu verhängen, über die Möglichkeit belehrt, von der Überwachung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 abzusehen.

Unterabschnitt 3

Überwachung von deutschen Bewährungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 220

Übertragung der Vollstreckung und Überwachung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung einem anderen Mitgliedstaat Folgendes übertragen:

1. die Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion, deren Vollstreckung oder weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und
2. die Überwachung der Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden.

Die Vollstreckung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur zusammen mit der Überwachung nach Satz 1 Nummer 2 übertragen werden. Die Vollstreckungsbehörde gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person einen Antrag auf Übertragung der Vollstreckung und Überwachung an den anderen Mitgliedstaat gestellt hat.

(2) Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, so darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung und Überwachung nur übertragen, wenn sich die verurteilte Person damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis der verurteilten Person ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Es kann nicht widerrufen werden. Die verurteilte Person ist über die Rechtsfolgen ihres Einverständnisses und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

(3) Die Vollstreckungsbehörde hat die verurteilte Person über die Entscheidung, ein Ersuchen um Vollstreckung und Überwachung an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen, schriftlich zu unterrichten. Hält sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates auf, so kann die Vollstreckungsbehörde dessen zuständige Behörde ersuchen, die Unterrichtung an die verurteilte Person weiterzuleiten. Dem Ersuchen um Vollstreckung sind alle abgegebenen Stellungnahmen der verurteilten Person und ihres gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form beizufügen.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ein Ersuchen um Vollstreckung und Überwachung zurücknehmen, wenn der andere Mitgliedstaat mit der Überwachung noch nicht begonnen hat.

(5) Lehnt die Vollstreckungsbehörde die Übertragung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an einen anderen Mitgliedstaat ab, oder nimmt sie ein Ersuchen gemäß Absatz 4 zurück, so begründet sie die jeweilige Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Entscheidung der verurteilten Person zu, sofern die verurteilte Person der Vollstreckung und Überwachung in dem anderen Mitgliedstaat zugestimmt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 221

Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person

(1) Das nach § 114 Absatz 4 Satz 2 und 3 zuständige Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der verurteilten Person nach § 220 Absatz 5 Satz 3 durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde bereitet die Entscheidung vor. § 57 Absatz 1 Satz 2, § 79 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 81 Absatz 1, 2 und 6 sowie die §§ 84, 85 und 92 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

(2) Wurden bei einem Antrag der verurteilten Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 220 Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht eingehalten, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig.

(3) Der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, wenn

1. es nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung und gemäß § 220 Absatz 1 unzulässig ist, die Vollstreckung eines im Inland ergangenen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Auflagen und Weisungen an einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, oder
2. die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen nach § 220 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 fehlerfrei ausgeübt hat.

(4) Soweit der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist, erklärt das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion nach § 220 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach § 220 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in dem anderen Mitgliedstaat für zulässig. Kommt jedoch eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.

(5) Die Vollstreckungsbehörde überträgt die Vollstreckung und die Überwachung in dem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 222

Inländisches Vollstreckungsverfahren

(1) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung und der Überwachung ab, soweit der andere Mitgliedstaat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung und Überwachung fortsetzen, sobald der andere Mitgliedstaat ihr mitgeteilt hat, dass er von der weiteren Vollstreckung und Überwachung absieht.

(2) Hat der andere Mitgliedstaat die Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden, umgewandelt oder nachträglich geändert, so wandelt das zuständige Gericht die Auflagen und Weisungen entsprechend § 215 Absatz 7 Satz 1 um. Zuständig ist das Gericht, das für die nach § 453 der Strafprozessordnung oder nach § 58 des Jugendgerichtsgesetzes zu treffenden Entscheidungen zuständig ist.

(3) Hat der andere Mitgliedstaat die Bewährungszeit um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert, so senkt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit auf dieses Höchstmaß, sofern die verlängerte Bewährungszeit fünf Jahre überschreitet. War nach deutschem Recht Jugendstrafrecht anzuwenden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Höchstmaß vier Jahre beträgt. Die Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen im anderen Mitgliedstaat erbracht hat, werden angerechnet.

Abschnitt 3
Geldsanktionen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 223

Anwendungsbereich

Die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI (Rahmenbeschluss Geldsanktionen) richtet sich nach diesem Abschnitt. Die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 4 sind nur anzuwenden, soweit auf diese Vorschriften im Folgenden ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 224

Zuständigkeit

Die vollstreckungshilferechtlichen Aufgaben nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen nimmt das Bundesamt für Justiz als zentrale Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen wahr.

Unterabschnitt 2
Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 225

Grundsatz

(1) Vollstreckungshilfe kann durch Vollstreckung einer rechtskräftig gegen die betroffene Person verhängten Geldsanktion geleistet werden, wenn die Geldsanktion auf einer Entscheidung beruht, die

1. ein Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Handlung getroffen hat,
2. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Tat getroffen hat, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte,
3. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer Tat getroffen hat, die nach dessen Recht als Ordnungswidrigkeit geahndet worden ist, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte, oder
4. ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat über eine Entscheidung nach Nummer 3 getroffen hat.

(2) Eine Geldsanktion im Sinne des Absatzes 1 ist die Verpflichtung zur Zahlung

1. eines Geldbetrages wegen einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit,

2. der neben der Zahlung eines Geldbetrages auferlegten Kosten des Verfahrens,
3. einer neben der Zahlung eines Geldbetrages festgesetzten Entschädigung an das Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens im ersuchenden Mitgliedstaat keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen durfte und ein Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wurde,
4. eines neben der Zahlung eines Geldbetrages festgesetzten Geldbetrages an eine öffentliche Kasse oder an eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.

(3) Keine Geldsanktionen sind Anordnungen über die Einziehung sowie Anordnungen zivilrechtlicher Natur, die sich aus Schadenersatzansprüchen und Klagen auf Wiederherstellung des früheren Zustands ergeben und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vollstreckbar sind.

§ 226

Vollstreckungsunterlagen

Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn die folgenden Unterlagen vorliegen:

1. das Original der zu vollstreckenden Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift hiervon,
2. die von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung entsprechend dem Formblatt, das im Anhang des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen abgedruckt ist, im Original.

§ 227

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, für die Tat, wie sie der Entscheidung zugrunde liegt, eine Strafe oder Geldbuße hätte verhängt werden können. Die beiderseitige Sanktionierbarkeit ist nicht zu prüfen, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine der in Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen aufgeführten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwirklicht.

(2) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, soweit diese gezahlt oder beigetrieben worden ist.

(3) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, wenn

1. die in § 226 Nummer 2 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder der Entscheidung offensichtlich nicht entspricht,
2. die verhängte Geldsanktion den Betrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung maßgeblichen Kurswert nicht erreicht,
3. gegen die betroffene Person wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, im Inland eine Entscheidung im Sinne des § 36 Absatz 1 ergangen ist und für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist,
4. wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, in einem anderen Staat als dem ersuchenden Mitgliedstaat und nicht im Inland eine Entscheidung gegen den Betroffenen ergangen und vollstreckt worden ist,
5. für die der Entscheidung zugrunde liegende Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist,
6. die betroffene Person zur Zeit der Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,

7. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat ganz oder zum Teil im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde und die Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist oder
8. die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte, einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der Anerkennungsbehörde geltend macht.

§ 228

Anhörung

(1) Die Anerkennungsbehörde hat der von dem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates betroffenen Person ein Anhörungsschreiben mit Abschriften der in § 226 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Die betroffene Person erhält Gelegenheit, sich binnen zwei Wochen nach Zugang zu äußern. Sie ist im Anhörungsschreiben darüber zu belehren, dass die Anerkennungsbehörde nach Ablauf dieser Frist über die Anerkennung der Vollstreckung entscheiden oder unter den Voraussetzungen des § 235 Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen wird.

(2) Das Anhörungsschreiben nach Absatz 1 Satz 1 kann vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden.

(3) Die Anhörung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die Anerkennungsbehörde

1. die Vollstreckung als unzulässig ablehnt,
2. einen Ablehnungsgrund nach § 229 geltend macht oder
3. von vornherein die Umwandlung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Entscheidung durch das Gericht nach § 235 Absatz 1 beantragt.

§ 229

Fakultative Ablehnungsgründe

(1) Die Anerkennung eines zulässigen Ersuchens um Vollstreckung einer Geldsanktion kann abgelehnt werden, wenn

1. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat ganz oder zum Teil im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde und nach deutschem Recht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist,
2. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und wenn eine derartige, im Ausland begangene Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist oder
3. die Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen ist und die betroffene Person oder ein nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates befugter Vertreter nicht über das Recht zur Anfechtung und über die Fristen entsprechend den Vorschriften dieses Rechts belehrt worden ist.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 kann die Anerkennung eines zulässigen Ersuchens um Vollstreckung einer Geldsanktion ferner abgelehnt werden, wenn die betroffene Person zu der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.

(3) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. die betroffene Person
   a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung,

die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder

3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(4) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist auch ausgeschlossen, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung

1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder

2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.

(5) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ferner ausgeschlossen, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen,

1. ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet hat und

2. erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.

§ 230

Anerkennung der Vollstreckung

(1) Die Anerkennungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Vollstreckung, sofern sie nicht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 235 Absatz 1 stellt.

(2) § 105 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. Ist die Tat, die dem Ersuchen des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nicht auf dessen Hoheitsgebiet begangen worden und ist für diese Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf das für eine vergleichbare Handlung nach inländischem Recht zu verhängende Höchstmaß herabzusetzen, wenn die in dem anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion dieses Höchstmaß überschreitet.

(3) Soweit die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für vollstreckbar erklärt wird, sind die Entscheidung und die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben. Die Anerkennungsentscheidung ist mit Gründen zu versehen und enthält

1. den Hinweis, dass die Anerkennung rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 231 Absatz 1 eingelegt wird,

2. die Aufforderung an die betroffene Person, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft die Geldsanktion an die Bundeskasse zu zahlen.

(4) Die Anerkennungsentscheidung ist der betroffenen Person zuzustellen.

(5) Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Anerkennungsbehörde in den in § 226 Nummer 2, § 227 Absatz 3 Nummer 5 sowie § 229 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 genannten Fällen die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 231

Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung

(1) Die von dem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates betroffene Person kann gegen die Anerkennung der Vollstreckung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anerkennungsbehörde Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

(2) Ist der Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Anerkennungsbehörde als unzulässig. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anerkennungsbehörde einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 233 stellen.

(3) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Anerkennungsbehörde, ob sie ihre Anerkennung der Vollstreckung aufrechterhält oder ob sie dem Einspruch der betroffenen Person abhilft.

§ 232

Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung

(1) Die Anerkennungsbehörde bereitet die gerichtliche Entscheidung vor.

(2) Für die Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden. Die Anerkennungsbehörde führt die nach den Sätzen 1 und 2 ergangenen Beschlüsse des Gerichtes aus.

§ 233

Gerichtliches Verfahren

(1) Gegen die Anerkennung der Vollstreckung und gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einspruchs (§ 231 Absatz 2) ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

(2) Hilft die Anerkennungsbehörde dem Einspruch der betroffenen Person nicht ab oder beantragt die betroffene Person eine gerichtliche Entscheidung nach § 231 Absatz 2 Satz 2, so entscheidet das nach den Absätzen 3 bis 5 zuständige Amtsgericht. Das zuständige Amtsgericht entscheidet ferner auf Antrag der Anerkennungsbehörde (§ 235). § 34 Absatz 1 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes sowie § 68 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

(3) Ist die betroffene Person eine natürliche Person, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach deren Wohnsitz. Hat die betroffene Person keinen Wohnsitz im Inland, so richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach ihrem letzten Wohnsitz im Inland.

(4) Ist die betroffene Person eine juristische Person, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat. Maßgeblich im Fall des § 234 ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs, im Fall des § 235 der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.

(5) Kann der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz der betroffenen Person nicht festgestellt werden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich ihr Vermögen befindet. Befindet sich Vermögen der betroffenen Person in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Amtsgericht zuerst mit der Sache befasst wurde. § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Das Gericht übersendet der betroffenen Person die Abschrift einer Übersetzung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in die deutsche Sprache, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 235 Absatz 1 gestellt, so sind der betroffenen Person zudem Abschriften der in § 226 aufgeführten Unterlagen und der Entscheidung gemäß § 235 Absatz 2, keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend zu machen, zuzustellen. Im Fall des Satzes 2 wird die betroffene Person aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu äußern.

(7) Das Gericht kann Beweise über die in § 234 Absatz 3 aufgeführten Tatbestände erheben. § 79 Absatz 2 Satz 4 sowie § 81 Absatz 1 und 6 gelten entsprechend. Befindet sich die betroffene Person im Inland, gelten § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 und 4 entsprechend. § 81 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anerkennungsbehörde an die Stelle der Generalstaatsanwaltschaft tritt. Die Anerkennungsbehörde ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht verpflichtet; das Gericht teilt der Anerkennungsbehörde mit, wenn es ihre Teilnahme für angemessen hält.

§ 234

Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person

(1) Über den Einspruch der betroffenen Person entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss.

(2) Wurden die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht eingehalten, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der Einspruch wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, soweit

1. die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist,
2. die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, kein Anerkennungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat und
3. die Geldsanktion nach § 230 Absatz 2 fehlerfrei angepasst wurde.

(4) Soweit der Einspruch wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung oder wegen fehlerhafter Ermessensausübung begründet ist, wird die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für nicht vollstreckbar erklärt. Soweit die Anpassung nach § 230 Absatz 2 fehlerhaft ist oder unterlassen wurde, obwohl sie erforderlich war, passt das Gericht die Geldsanktion an und erklärt die Entscheidung für vollstreckbar. Soweit von der Anerkennungsentscheidung abgewichen wird, ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben.

(5) § 77b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(6) Über den Antrag der betroffenen Person nach § 231 Absatz 2 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Die §§ 297 bis 300, 302 und 306 Absatz 2, die §§ 307, 308 und 309 Absatz 1 und § 311a der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 235

Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Anerkennungsbehörde; Anerkennung

(1) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates wegen einer nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen und ist die Vollstreckung der Entscheidung zulässig, so beantragt die Anerkennungsbehörde die Umwandlung der Entscheidung (Absatz 3) durch das Gericht.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 erklärt die Anerkennungsbehörde, dass sie keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend macht. Die Entscheidung, keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend zu machen, ist zu begründen.

(3) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist und die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, keine Ablehnungsgründe nach § 229 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Eine wegen einer nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen verhängte Geldsanktion ist dabei zusätzlich in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 2 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion gilt § 230 Absatz 2 entsprechend.

(4) Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Soweit die Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 ausschließlich für vollstreckbar erklärt wird, ist in der Beschlussformel auch die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben.

(5) Die Anerkennungsbehörde erkennt die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an. Die Anerkennungsentscheidung ist unanfechtbar. § 230 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Anerkennung enthält

1. den Hinweis, dass die Anerkennung rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar geworden ist, und
2. die Aufforderung an die betroffene Person, die Geldsanktion spätestens zwei Wochen nach Zustellung an die zuständige Kasse nach § 241 Absatz 5 Satz 2 zu zahlen oder der Sanktion nach dem Jugendgerichtsgesetz nachzukommen, in die die Geldsanktion nach Absatz 3 Satz 2 umgewandelt wurde.

§ 236

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie zugelassen wird. Dieses Rechtsmittel steht sowohl der betroffenen Person als auch der Anerkennungsbehörde zu. Nachdem dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, legt das Amtsgericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft beim Beschwerdegericht diesem zur Entscheidung vor.

(2) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend.

(3) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4.

(4) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss.

(5) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

(6) Für das weitere Verfahren gilt § 92 entsprechend.

§ 237

Zulassung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde auf Antrag der betroffenen Person oder der Anerkennungsbehörde zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder
2. den Beschluss nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozessordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. § 35a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.

(4) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, dass ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 eingetreten ist.

§ 238

Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte

(1) Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde und über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Der Senat ist mit einem Richter besetzt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Senat ist in Verfahren über Rechtsbeschwerden mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, wenn

1. es sich um die Vollstreckung einer Geldsanktion handelt, die auf einer Entscheidung wegen einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat beruht,
2. ein Zulassungsgrund im Sinne von § 237 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
3. besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage dies geboten erscheinen lassen oder
4. von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen werden soll.

§ 239

Verbot der Doppelverfolgung

Wird die Vollstreckung anerkannt, so darf dieselbe Tat, die der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nach deutschem Recht nicht mehr als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 240

Mitteilung an das Bundeszentralregister

Die Anerkennungsentscheidung, nach der eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates gemäß § 225 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 für vollstreckbar erklärt oder abgelehnt wurde, ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in das Bundeszentralregister nicht eingetragen werden kann oder
2. die Entscheidung gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ergangen ist und die Mitteilung nicht erforderlich ist, weil der andere Mitgliedstaat das Bundeszentralregister tatsächlich regelmäßig über strafrechtliche Verurteilungen gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit unterrichtet.

§ 241

Vollstreckung

(1) Die Vollstreckungsbehörde vollstreckt die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates. Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 234 oder § 235 eine Entscheidung trifft. In Fällen des Satzes 2 erfolgt die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, als Vollstreckungsbehörde. Soweit in den Fällen des Satzes 2 nach Umwandlung eine jugendstrafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, erfolgt die Vollstreckung nach Maßgabe des § 82 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Für die Vollstreckung gelten die §§ 34, 93 bis 99 Absatz 1, die §§ 101, 102, 103 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 104 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. § 34 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu laufen beginnt. Die bei der Vollstreckung nach Satz 1 notwendigen gerichtlichen Entscheidungen werden vom Amtsgericht am Sitz der Vollstreckungsbehörde erlassen. In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes gelten auch § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 2 sowie die §§ 84 und 85 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes sind anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine Entscheidung gemäß § 235 Absatz 3 Satz 2 und 3 ergangen ist, sind die Sätze 1 bis 5 nicht anwendbar.

(3) Bei der Vollstreckung einer Entscheidung nach § 235 Absatz 3 können freiheitsentziehende Maßnahmen nicht angeordnet werden. Das Gleiche gilt bei der Vollstreckung einer Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Absatz 2.

(4) § 111 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Erlös aus der Vollstreckung fließt vorbehaltlich des Satzes 2 in die Bundeskasse. Trifft das Gericht eine Entscheidung nach § 234 oder § 235, so fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann mit dem ersuchenden Mitgliedstaat vereinbart werden, dass der Erlös aus der Vollstreckung dem Opfer zufließt.

(6) Die Kosten der Vollstreckung trägt die betroffene Person. In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes findet § 74 des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung.

Unterabschnitt 3

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

§ 242

Grundsatz

(1) Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen richten sich nach diesem Unterabschnitt. § 114 ist nicht anzuwenden. § 225 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, Absatz 2 Nummer 1, 2 und Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates kann um Vollstreckung einer Geldsanktion ersucht werden, wenn die betroffene Person

1. eine natürliche Person ist, die ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat hat oder sich dort in der Regel aufhält,
2. eine juristische Person ist, die ihren Sitz im ersuchten Mitgliedstaat hat,
3. über Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat verfügt oder
4. im ersuchten Mitgliedstaat Einkommen bezieht.

§ 243

Ausschluss von Ersatzstrafen in ausgehenden Ersuchen

Die Anordnung einer Ersatzstrafe im ersuchten Mitgliedstaat ist im ausgehenden Ersuchen ausdrücklich auszuschließen.

§ 244

Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung

(1) Wurde der andere Mitgliedstaat um Vollstreckung ersucht, so ist die Vollstreckung im Inland erst wieder zulässig, soweit

1. das Ersuchen zurückgenommen worden ist oder
2. der ersuchte Mitgliedstaat die Vollstreckung abgelehnt hat.

Die Vollstreckung im Inland ist unzulässig, wenn der ersuchte Mitgliedstaat die Versagung der Vollstreckung darauf gestützt hat, dass gegen die betroffene Person wegen derselben Tat im ersuchten Mitgliedstaat eine Entscheidung ergangen ist oder in einem dritten Staat eine Entscheidung ergangen und vollstreckt worden ist.

(2) § 79a Nummer 2 Buchstabe c des Strafgesetzbuches und § 34 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsverjährung auch dann ruht, wenn die Zahlungserleichterung in einem anderen Mitgliedstaat bewilligt wurde.

Abschnitt 4

Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 245

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 (Verordnung Sicherstellung und Einziehung) in Bezug auf Einziehungsentscheidungen. Kapitel 1 findet keine Anwendung.

Unterabschnitt 2

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 246

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Einziehungsentscheidungen entscheidet das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht.

(2) Die nach § 102 Satz 2 und § 103 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende Einziehungsbescheinigungen entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.

(3) § 104 Absatz 3 gilt entsprechend. Sofern die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der einzuziehenden Vermögenswerte vorgenommen hat, gibt sie der betroffenen Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung ist die sofortige Beschwerde nach § 311 der Strafprozessordnung nach Maßgabe von Artikel 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung statthaft. Für das weitere Verfahren gilt § 92 entsprechend.

§ 247

Vollstreckung

(1) Nachdem das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung beschlossen hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.

(2) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nach Artikel 21 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nach Artikel 22 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

Unterabschnitt 3

Vollstreckung inländischer Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat

§ 248

Ausgehende Einziehungsentscheidungen

Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

Abschnitt 5

Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung

§ 249

Anwendungsbereich

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI (Rahmenbeschluss Einziehung) nach den §§ 250 bis 257. Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder ein Ersuchen nicht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung gestellt wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 anzuwenden.

§ 250

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) In Abweichung von § 101 Absatz 1 ist die Vollstreckung einer nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung übersandten gerichtlichen Anordnung der Einziehung, die auf einen bestimmten Geldbetrag oder Vermögensgegenstand gerichtet ist, nur zulässig, wenn

1. eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter Vorlage der in § 251 genannten Unterlagen darum ersucht hat und
2. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der Tat, die der ausländischen Anordnung der Einziehung zugrunde liegt, eine derartige Anordnung hätte getroffen werden können, wobei
   a) außer bei Ersuchen um Vollstreckung einer dem § 73a oder dem § 74a des Strafgesetzbuches entsprechenden Maßnahme die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Einziehung aufgeführten Deliktsgruppen zugehörig ist, und
   b) die Vollstreckung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates.

(2) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung der Einziehung ist unzulässig, wenn

1. die Tat im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde und nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht ist;
2. die betroffene Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann, es sei denn, die Einziehung könnte entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden;
3. bei Straftaten, für die das deutsche Strafrecht gilt, die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist, es sei denn, eine Anordnung der Einziehung könnte entsprechend § 76a Absatz 2 des Strafgesetzbuches erfolgen.

§ 251

Unterlagen

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Original oder eine beglaubigte Abschrift einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung mit einer Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung vorzulegen, die die folgenden Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und Anschrift des Gerichts, das die Einziehung angeordnet hat;
2. die Bezeichnungen und Anschriften der für das Ersuchen zuständigen Justizbehörden;
3. die möglichst genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Entscheidung vollstreckt werden soll;
4. die Nennung des Geldbetrages oder die Beschreibung eines anderen Vermögensgegenstandes, der Gegenstand der Vollstreckung sein soll;
5. die Darlegung der Gründe für die Anordnung;
6. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit sowie des Tatortes;
7. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist, und
8. die Auskunft über das persönliche Erscheinen der betroffenen Person zu der Verhandlung oder Angaben darüber, weshalb das Erscheinen nicht erforderlich war.

(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu vollstreckenden Entscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der zu vollstreckenden Entscheidung oder aus anderen beigefügten Unterlagen, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.

§ 252

Fakultative Ablehnungsgründe

(1) Ein nach § 250 zulässiges Ersuchen kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die Bescheinigung gemäß Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung durch den ersuchenden Mitgliedstaat auch nicht in einem Verfahren entsprechend § 251 Absatz 2 Satz 1 vorgelegt, vervollständigt oder berichtigt wurde;
2. die Tat im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde;
3. die Tat weder im Inland noch im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und deutsches Strafrecht nicht gilt oder die Tat nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht ist;
4. im Inland eine Anordnung der Einziehung ergangen ist, die sich auf dieselben Vermögenswerte bezieht, und aus öffentlichem Interesse der Vollstreckung dieser Anordnung Vorrang eingeräumt werden soll oder
5. ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung aus einem weiteren Staat eingegangen ist, das sich auf dieselben Vermögenswerte bezieht, und aus öffentlichem Interesse der Vollstreckung dieser Anordnung Vorrang eingeräumt werden soll.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 kann ein nach § 250 zulässiges Ersuchen ferner abgelehnt werden, wenn die betroffene Person zu der der Anordnung der Einziehung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.

(3) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. die betroffene Person rechtzeitig

   a) entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

   b) darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder

3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(4) Eine Ablehnung nach Absatz 2 ist auch ausgeschlossen, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung

1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder

2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.

§ 253

Verfahren

(1) Erachtet die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft das Ersuchen für zulässig und beabsichtigt sie, keine Ablehnungsgründe nach § 252 geltend zu machen, so leitet sie geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der zu vollstreckenden Vermögenswerte entsprechend den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung ein und gibt der betroffenen Person sowie dritten Personen, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen könnten, Gelegenheit, sich zu äußern. Entscheidet die Staatsanwaltschaft, keine Ablehnungsgründe nach § 252 geltend zu machen, so begründet sie diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit.

(2) Die zuständige Behörde kann das Verfahren aufschieben,

1. solange anzunehmen ist, dass die Anordnung gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat vollständig vollstreckt wird, oder

2. solange das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Anordnung laufende Straf- und Vollstreckungsverfahren beeinträchtigen könnte.

(3) In Abweichung von § 105 Absatz 1 wird die ausländische Anordnung durch das Gericht gemäß den §§ 102 und 107 für vollstreckbar erklärt, soweit deren Vollstreckung zulässig ist und die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, keine Ablehnungsgründe nach § 252 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. In der Beschlussformel ist auch der zu vollstreckende Geldbetrag oder Vermögensgegenstand anzugeben. § 105 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. Die verhängte Sanktion ist in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln, wenn die Entscheidungsformel der ausländischen Anordnung nicht nach § 459g der Strafprozessordnung vollstreckbar ist.

§ 254

Vollstreckung

(1) § 111 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer ausländischen Anordnung auch dann nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes richtet, wenn die Sanktion nicht gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 umgewandelt wurde und das Gericht bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit das Jugendgerichtsgesetz angewendet hat.

(2) § 111 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Haft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen oder über den Verbleib von Vermögensgegenständen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates erfolgen darf.

(3) Die Vollstreckung kann unter den Voraussetzungen des § 253 Absatz 2 einstweilen eingestellt werden.

§ 255

Aufteilung der Erträge

Der Ertrag aus der Vollstreckung ist mit der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates hälftig zu teilen, wenn er ohne Abzug von Kosten und Entschädigungsleistungen über 10 000 Euro liegt und keine Vereinbarung nach § 110 Absatz 1 getroffen wurde. Dies gilt nicht, wenn die entsprechend § 110 Absatz 2 erforderliche Einwilligung verweigert wurde.

§ 256

Sicherstellungsmaßnahmen

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates um eine Sicherstellungsmaßnahme nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung zur Vorbereitung einer im ersuchenden Mitgliedstaat zu treffenden Einziehungsentscheidung finden die §§ 282 bis 284 entsprechende Anwendung.

§ 257

Ausgehende Ersuchen

(1) Die zuständigen Behörden können Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung an einen anderen Mitgliedstaat richten. Ein gleichgerichtetes Ersuchen kann an einen weiteren Mitgliedstaat nur gerichtet werden, wenn

1. berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sich ein bestimmter oder verschiedene Vermögensgegenstände, die von der zu vollstreckenden Entscheidung umfasst sind, in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden könnten, oder
2. die Vollstreckung in einen bestimmten Vermögensgegenstand oder wegen eines Geldbetrages es erfordert, das Ersuchen an mehrere Mitgliedstaaten zu richten.

(2) Noch nicht erledigte Ersuchen sind zurückzunehmen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Bezieht sich die Anordnung der Einziehung auf einen bestimmten Gegenstand, kann die zuständige Vollstreckungsbehörde der ersatzweisen Vollstreckung eines seinem Wert entsprechenden Geldbetrages zustimmen, wenn eine Entscheidung nach § 76 des Strafgesetzbuches erfolgt ist.

(4) Aus dem Teil 2 sind die §§ 41, 114 Absatz 5 und § 115 anzuwenden.

Kapitel 5
Weitere Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1
Europäische Ermittlungsanordnung

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 258

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die sonstige Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 2014/41/EU (Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung).

(2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf

1. die Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie auf die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe,
2. grenzüberschreitende Observationen,
3. Vernehmungen von verfolgten Personen im Wege einer Telefonkonferenz und
4. die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung.

(3) Die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 5 sind anzuwenden,

1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder
2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung gestellt wurde.

Unterabschnitt 2
Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 259

Grundsatz

(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung, die die Anforderungen des § 260 Absatz 1 erfüllt, ist von der Vollstreckungsbehörde anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, es liegen Gründe vor

1. für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach § 261, § 262 oder gemäß den §§ 268 bis 271 für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen,
2. für den Aufschub der Vollstreckung gemäß § 263 oder
3. für den Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 264 oder § 265.

(2) Soweit es für das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe auf die Frage der beiderseitigen Strafbarkeit ankommt, kann eine Europäische Ermittlungsanordnung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Anordnungsstaates.

(3) Ist die Leistung der Rechtshilfe nicht zulässig, ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 260

Inhalt und Form

(1) Die Leistung der Rechtshilfe setzt voraus, dass der Anordnungsstaat für die Europäische Ermittlungsanordnung das in Anhang A oder in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt verwendet, das

1. von einer justiziellen Stelle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung ausgestellt wurde oder
2. von einer anderen als in Nummer 1 genannten Stelle, die der Anordnungsstaat hierfür als zuständig bezeichnet hat, ausgestellt und durch eine Stelle gemäß Nummer 1 in Abschnitt L des Formblatts aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung bestätigt wurde.

(2) Der Empfang der Europäischen Ermittlungsanordnung nach Absatz 1 ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach ihrem Eingang bei der zuständigen Stelle durch eine Mitteilung zu bestätigen, die dem in Anhang B der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebenen Formblatt in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Ist eine Europäische Ermittlungsanordnung bei einer nicht zuständigen Stelle eingegangen, so ist sie an die zuständige Stelle weiterzuleiten; die anordnende Stelle ist über die Weiterleitung durch eine Mitteilung nach Satz 1 zu unterrichten.

(3) Ist ein Formblatt nach Absatz 1 unvollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt und kann deshalb Rechtshilfe nicht geleistet werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten.

§ 261

Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist abzulehnen,

1. wenn die Ermittlungsmaßnahme im Gesetz besonders bezeichnete Straftaten oder Straftaten von einer bestimmten Erheblichkeit voraussetzt und die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat diese Voraussetzung auch bei gegebenenfalls sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nicht erfüllt,
2. wenn sich die Europäische Ermittlungsanordnung auf ein Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, bezieht und die Anordnung der Maßnahme in einem deutschen Bußgeldverfahren unzulässig wäre,
3. soweit Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte, insbesondere nach den §§ 52, 53 oder 55 der Strafprozessordnung, oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften entgegenstehen oder
4. soweit eine der in § 2 Absatz 2 genannten Vorschriften oder die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingreifen.

(2) § 141 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung abzulehnen ist, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.

(3) § 126 Absatz 2 Nummer 1 und § 127 Absatz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des Anordnungsstaates einer der in Anhang D der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung in der Fassung vom 13. März 2022 aufgeführten Deliktsgruppen zugehörig ist und mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.

(4) Über Ablehnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten.

§ 262

Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann abgelehnt werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. durch die Vollstreckung würden grundlegende Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt, Informationsquellen gefährdet oder würde eine Verwendung von Verschlusssachen über eine spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeit erforderlich,
2. die verfolgte Person wurde wegen derselben Tat, die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem Anordnungsstaat rechtskräftig abgeurteilt und im Fall der Verurteilung ist die Sanktion bereits vollstreckt worden, wird sie gerade vollstreckt oder kann sie nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden oder
3. die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat
   a) wurde außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaates und ganz oder teilweise im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen und
   b) ist nach deutschem Recht weder als Straftat mit Strafe noch als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind zu begründen.

(3) Über Ablehnungen nach Absatz 1 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten.

§ 263

Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung kann aufgeschoben werden, soweit

1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte oder
2. die Beweismittel, um die ersucht wird, bereits in einem anderen Verfahren verwendet werden.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind zu begründen.

(3) Über einen Aufschub nach Absatz 1 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich und unter der Angabe der Gründe für den Aufschub zu unterrichten. Die voraussichtliche Dauer des Aufschubs soll angegeben werden.

§ 264

Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen

(1) Steht eine weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahme als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebene zur Verfügung, ist auf erstere zurückzugreifen, wenn mit dieser das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebenen Ermittlungsmaßnahme.

(2) Auf eine andere als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebene Ermittlungsmaßnahme ist zurückzugreifen, wenn die angegebene Ermittlungsmaßnahme

1. im deutschen Recht nicht vorgesehen ist oder
2. in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen.

(4) Vor einem Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates über den beabsichtigten Rückgriff unverzüglich zu unterrichten.

§ 265

Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung

Gibt es im Fall von § 264 Absatz 2 keine andere Ermittlungsmaßnahme, mit der das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebenen Ermittlungsmaßnahme, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich darüber zu unterrichten, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten.

§ 266

Zuständigkeit und Verordnungsermächtigung; Verfahren

(1) Für die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung sind die Staatsanwaltschaften zuständig. Soweit eine Behörde gesetzlich ermächtigt ist, die strafrechtlichen Ermittlungen in einem vergleichbaren inländischen Fall selbständig zu führen, ist diese Behörde zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung auf Behörden, die Aufgaben nach § 35 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahrnehmen, oder auf die Gerichte zu übertragen.

(3) Die Vollstreckungsbehörde prüft, ob gemäß § 259 Absatz 1 die Anforderungen des § 260 erfüllt sind und ob Gründe für die Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung oder den Aufschub der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung oder für einen Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen vorliegen. Die Vollstreckungsbehörde trifft sodann die für die Anerkennung gegebenenfalls erforderlichen Ermessensentscheidungen. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen zur Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach Maßgabe von § 143 Absatz 1 bis 3. § 118 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 267

Fristen zur Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung

(1) Über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung soll unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde entschieden werden. Über die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen, die auf eine Sicherstellung von Beweismitteln gerichtet sind, soll unverzüglich und soweit möglich innerhalb von 24 Stunden nach deren Eingang entschieden werden.

(2) Wenn kein Grund für einen Aufschub nach § 263 vorliegt oder die Beweismittel, auf die sich die Europäische Ermittlungsanordnung richtet, sich nicht bereits im behördlichen Besitz befinden, soll die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, spätestens aber 90 Tage nach der in Absatz 1 genannten Entscheidung durchgeführt werden.

(3) Bittet die zuständige Stelle des Anordnungsstaates darum, innerhalb kürzerer Fristen als nach Absatz 1 oder 2 zu entscheiden oder die Ermittlungsmaßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, ist dem möglichst zu entsprechen.

(4) Kann die Frist nach Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten oder einer Bitte nach Absatz 3 aus praktischen Gründen nicht entsprochen werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann um höchstens 30 Tage verlängert werden.

(5) Kann die Frist nach Absatz 2 aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben. Mit der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates ist der geeignete Zeitpunkt für die Durchführung der Ermittlungshandlung abzustimmen.

§ 268

Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren

(1) Für die zeitweilige Übergabe einer im Inland inhaftierten Person an einen anderen Mitgliedstaat zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein dort anhängiges Verfahren gilt § 122 mit der Maßgabe, dass die vorübergehende Übergabe nach § 122 Absatz 1 auch zu anderen als den dort genannten Ermittlungsmaßnahmen erfolgen kann.

(2) Die zeitweilige Übergabe einer inhaftierten Person aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein in dem Mitgliedstaat anhängiges Verfahren richtet sich nach § 123. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer hierauf gerichteten Europäischen Ermittlungsanordnung kann abgelehnt werden, wenn die inhaftierte Person nicht zustimmt.

(3) § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 123 Absatz 4, findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person in das Hoheitsgebiet des Anordnungsstaates oder das Inland übergeben wurde und dieses Gebiet innerhalb von 15 aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihre Anwesenheit von den dort jeweils zuständigen Stellen nicht mehr verlangt wird, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen dorthin zurückgekehrt ist.

(4) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 269

Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz

(1) Eine Person kann als Zeuge oder Sachverständiger im Wege der Übertragung in Bild und Ton oder der Telefonkonferenz von der Anordnungsbehörde vernommen werden. Eine verfolgte Person kann im Wege der Übertragung in Bild und Ton vernommen werden.

(2) Die Vernehmung der verfolgten Person im Wege der Übertragung in Bild und Ton ist nur zulässig, wenn sie dieser ausdrücklich zustimmt. § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Vernehmungen im Wege der Übertragung in Bild und Ton werden unter der Leitung der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates und auf der Grundlage des Rechts des Anordnungsstaates durchgeführt. Die zuständige deutsche Stelle nimmt an der Vernehmung teil, stellt die Identität der zu vernehmenden Person fest und achtet auf die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung. Verfolgte Personen sind bei Beginn der Vernehmung über die Rechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Zeugen und Sachverständige sind über die Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Für Zeugen und Sachverständige gilt § 121 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die zuständige deutsche Stelle erstellt nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion der am Ort der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einem etwaigen Rechtsbeistand und zu den technischen Bedingungen der Vernehmung enthält. Die zuständige deutsche Stelle übermittelt das Protokoll an die Anordnungsbehörde.

(5) Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend für die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen im Wege der Telefonkonferenz.

(6) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 270

Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen über folgende Auskünfte setzt zusätzlich zu den in diesem Unterabschnitt geregelten Voraussetzungen voraus, dass deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten:

1. Auskunft zu Konten, die bei einem Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 mit Sitz im Inland geführt werden, sowie
2. Auskunft zu einzelnen Kontobewegungen oder zu sonstigen Geschäften, die im Zusammenhang mit einem Konto im Sinne von Nummer 1 getätigt werden.

(2) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 271

Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

(1) § 270 gilt entsprechend für die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen über Ermittlungsmaßnahmen, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind, insbesondere Europäische Ermittlungsanordnungen über

1. die Überwachung von einzelnen Kontobewegungen oder von sonstigen Geschäften, die über ein Konto bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder bei einem Finanzinstitut im Sinne von § 270 Absatz 1 Nummer 1 getätigt werden,

2. die Durchführung von kontrollierten Lieferungen,

3. den Einsatz von verdeckten Ermittlern und

4. die Überwachung der Telekommunikation.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen, die auf den Einsatz von verdeckten Ermittlern gerichtet sind, kann abgelehnt werden, wenn mit dem Anordnungsstaat keine Einigung über die Dauer des Einsatzes, dessen genaue Voraussetzungen oder die Rechtsstellung der Ermittler erzielt werden kann.

(3) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 272

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland

(1) Ist eine Europäische Ermittlungsanordnung auf eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet, ohne dass für die Durchführung der Überwachung die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird, so prüft die nach § 266 zuständige Vollstreckungsbehörde, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall angeordnet werden könnte.

(2) Kommt die Vollstreckungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht vorliegen, so teilt sie der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 96 Stunden nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung mit, dass

1. die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist und

2. Erkenntnisse, die bereits gesammelt wurden, während sich die überwachte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befand, nicht oder nur unter Bedingungen verwendet werden dürfen; die Bedingungen und ihre Gründe sind mitzuteilen.

Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(3) Kommt die Vollstreckungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen einer Anordnung einer Maßnahme der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs für einen vergleichbaren innerstaatlichen Fall vorliegen, so beantragt sie unverzüglich bei dem gemäß § 162 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht dies festzustellen. Trifft das Gericht die beantragte Feststellung nicht, so unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die zuständige Stelle des Anordnungsstaats nach Maßgabe von Absatz 2.

§ 273

Rechtsbehelfe und Aussetzung der Übermittlung von Beweismitteln

(1) Die betroffene Person kann gegen die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung einen Rechtsbehelf einlegen. Statthaft ist der jeweilige Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme.

(2) Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme eingelegt, prüft das Gericht von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 259 Absatz 1.

(3) Das Gericht kann die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückreichen, wenn die Entscheidung nach § 259 Absatz 1 ermessensfehlerhaft ist.

(4) Sofern gegen die Ermittlungsmaßnahme kein Rechtsbehelf statthaft ist, gilt § 119 Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Übermittlung von Beweismitteln an den Anordnungsstaat kann ausgesetzt werden bis zur Entscheidung über einen Rechtsbehelf, der eingelegt wurde

1. in dem Anordnungsstaat gegen den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung oder
2. im Inland nach den Absätzen 1 und 2.

(6) Über Rechtsbehelfe gemäß Absatz 5 Nummer 2 ist die Anordnungsbehörde zu unterrichten.

Unterabschnitt 3

Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 274

Grundsatz

Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, wenn die Beweiserhebung im Ausland für ein Verfahren im Sinne von § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person notwendig und verhältnismäßig ist und die Vollstreckung der angeordneten Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.

§ 275

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung sind Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden nach § 266 Absatz 1 Satz 2 sowie die in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 266 Absatz 2 bestimmten Behörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuständig.

(2) Für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist das in Anhang A beziehungsweise in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt zu verwenden.

(3) Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung von einer Behörde nach § 266 Absatz 1 Satz 2 oder von einer in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 266 Absatz 2 bestimmten Behörde in dem jeweiligen Verfahren erlassen, ist die Europäische Ermittlungsanordnung vor der Übermittlung an den Vollstreckungsstaat der Staatsanwaltschaft zur Prüfung und Validierung unter Abschnitt L des Formblattes aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung vorzulegen. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften nach Satz 1 den Gerichten zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit nach Satz 2 abweichend regeln.

(4) Ist in einem Verfahren nach Absatz 3 die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, so kann die Prüfung und Validierung nach Absatz 3 auch durch das insoweit befasste Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.

(5) Richtet sich die Europäische Ermittlungsanordnung auf die Sicherung oder Herausgabe elektronischer Beweismittel nach Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2023/1543, wird diese Europäische Ermittlungsanordnung an die zuständige Vollstreckungsbehörde in dem Mitgliedstaat übermittelt, in dem sich der für den Empfang Europäischer Ermittlungsanordnungen benannte oder bestellte Adressat des betroffenen Diensteanbieters gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544 befindet.

§ 276

Rechte der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person kann die gerichtliche Überprüfung der Europäischen Ermittlungsanordnung beantragen. Statthaft ist der jeweilige Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme.

(2) Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme eingelegt, prüft das Gericht von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach den §§ 274 und 275.

(3) Sofern gegen die Ermittlungsmaßnahme kein Rechtsbehelf statthaft ist, kann die betroffene Person zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 274 und 275

1. die Entscheidung des nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts beantragen, wenn die Europäische Ermittlungsanordnung von einer Staatsanwaltschaft erlassen oder nach § 275 Absatz 3 validiert wurde, oder
2. Beschwerde einlegen, wenn die Europäische Ermittlungsanordnung von einem Gericht erlassen oder nach § 275 Absatz 3 oder 4 validiert wurde.

Der Rechtsbehelf ist nur zulässig, wenn die betroffene Person geltend macht, sie würde durch die Anordnung der Europäischen Ermittlungsanordnung in eigenen Rechten verletzt werden.

Abschnitt 2

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

§ 277

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Für nach europäischem Recht errichtete gemeinsame Ermittlungsgruppen gilt § 136 mit der Maßgabe, dass die Errichtungsvereinbarung auch festlegen soll, ob die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß der Verordnung (EU) 2023/969 genutzt werden soll.

Abschnitt 3

Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

§ 278

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen der Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Bezug auf Sicherstellungsentscheidungen. Teil 3 Kapitel 1 findet keine Anwendung.

§ 279

Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Sicherstellungsentscheidungen

(1) Die nach § 102 Satz 2 und § 103 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende Sicherstellungsbescheinigungen entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.

(2) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen entscheidet das nach § 162 der Strafprozessordnung zuständige Gericht. Wird eine Sicherstellungsbescheinigung gleichzeitig mit einer Einziehungsbescheinigung übermittelt, so entscheidet das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht.

(3) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung ist die sofortige Beschwerde nach § 311 der Strafprozessordnung nach Maßgabe von Artikel 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung statthaft.

§ 280

Vollstreckung

(1) Nachdem das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung beschlossen hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.

(2) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 13 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 281

Zuständigkeit und Verfahren für ausgehende Sicherstellungsentscheidungen

(1) Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dies gilt vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

(2) Wird von einer in dem jeweiligen Verfahren zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ein Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung gestellt, so ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den ersuchten Mitgliedstaat der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Bestätigung vorzulegen. Hierfür ist die Bescheinigung gemäß Abschnitt N der Sicherstellungsbescheinigung aus Anhang I der Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu verwenden. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 3 abweichend regeln.

(3) Die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, nachdem die Staatsanwaltschaft oder das nach Absatz 2 Satz 4 bestimmte Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens vorliegen, insbesondere, dass

1. das Ersuchen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und
2. die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.

(4) Ist die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, so kann die Bestätigung nach den Absätzen 2 und 3 auch durch das insoweit befasste Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.

Abschnitt 4

Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung

§ 282

Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung

(1) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist § 128 auf nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI (Rahmenbeschluss Sicherstellung) übermittelte Sicherstellungsentscheidungen entsprechend anzuwenden, wobei

1. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die der Sicherstellungsentscheidung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung aufgeführten Deliktsgruppen zugehörig ist,
2. die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn

1. ein Beschlagnahmeverbot nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 97 der Strafprozessordnung besteht oder
2. die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.

Dies gilt nicht, wenn die Sicherstellungsentscheidung der Vorbereitung einer Anordnung der Einziehung dient und eine solche Maßnahme entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden könnte.

(3) Die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach § 128 kann aufgeschoben werden, solange

1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte und
2. die das Ersuchen betreffenden Gegenstände für ein anderes Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst sichergestellt sind.

§ 283

Sicherstellungsunterlagen

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung ist nur zulässig, wenn eine Sicherstellungsentscheidung mit einer Bescheinigung vorgelegt wird, die die folgenden Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Justizbehörde,
2. die Beschreibung des Vermögensgegenstands oder Beweismittels, um dessen Sicherstellung ersucht wird,

3. die möglichst genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die nach den Vorschriften des Rechts des ersuchenden Staates der Straftat verdächtig ist,
4. die Darlegung der Gründe für die Sicherstellungsentscheidung,
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und
6. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist.

(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Übermittlung der Sicherstellungsentscheidung nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der Sicherstellungsentscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der Sicherstellungsentscheidung, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.

§ 284

Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsmaßnahmen

Soweit nach den §§ 282 und 283 zulässig, sind Sicherstellungsentscheidungen eines Mitgliedstaates anzuerkennen und zu vollstrecken. Wird die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung wegen Unzulässigkeit abgelehnt, ist die ablehnende Entscheidung zu begründen.

Abschnitt 5

Zusammenarbeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 285

Übermittlung von Informationen auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen einer Vermögensabschöpfungsstelle eines Mitgliedstaates, das nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260 gestellt worden ist, kann eine deutsche Vermögensabschöpfungsstelle ihr zugängliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten zum Zwecke des Aufspürens und der Ermittlung von Vermögenswerten übermitteln.

(2) Eine Information ist der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle zugänglich gemäß Absatz 1, wenn die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht

1. zu der Information umgehenden und direkten Zugang gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 hat oder
2. die Information von anderen Behörden des Bundes oder der Länder einholen kann.

(3) Vermögenswerte gemäß Absatz 1 sind Erträge, Vermögensgegenstände und Tatwerkzeuge gemäß Artikel 3 Nummer 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260, die Gegenstand einer Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat sind oder werden könnten.

§ 286

Inhalt des Ersuchens

Ein Ersuchen nach § 285 Absatz 1 soll Angaben zu Folgendem enthalten:

1. zum Gegenstand des Ersuchens;
2. zu den Gründen für das Ersuchen, einschließlich der Relevanz der erbetenen Informationen für das Aufspüren und die Ermittlung von einschlägigen Vermögensgegenständen;
3. zur Art des Verfahrens;
4. zur Art der Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt;
5. zur Verbindung zwischen dem Verfahren und der Bundesrepublik Deutschland;
6. zu den von dem Ersuchen betroffenen oder den zu ermittelnden Vermögenswerten;
7. sofern zur Identifizierung mutmaßlich beteiligter natürlicher oder juristischer Personen erforderlich und soweit verfügbar: Angaben zu jeglichen Identitätsdokumenten, insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Wohnort, nationale Identifikationsnummern oder Sozialversicherungsnummern, Anschriften, Geburtsdatum und -ort, Meldedaten, Land der Niederlassung und Angaben über Anteilseigner, Firmensitze und gegebenenfalls Tochtergesellschaften;
8. zu den Gründen für die Dringlichkeit des Ersuchens, soweit erforderlich.

§ 287

Zwingende Ablehnungsgründe

(1) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 285 Absatz 1 ist abzulehnen, wenn

1. es sich bei den angeforderten Informationen um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die in Anhang II Buchstabe B, Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführt sind,
2. es sich bei den angeforderten Informationen um Informationen für die forensische Identifizierung im Sinne des Anhangs II Buchstabe B, Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) 2016/794 handelt,
3. die angeforderten Informationen nicht gemäß § 285 Absatz 1 und 2 zugänglich sind oder
4. dem Ersuchen ausschließlich eine Tat zugrunde liegt, die nach deutschem Recht nicht als Straftat im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist.

(2) Vor Ablehnung eines Ersuchens kann die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle konsultieren.

(3) Die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens teilt die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle der ersuchenden Vermögensabschöpfungsstelle mit.

§ 288

Fakultative Ablehnungsgründe

(1) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 285 Absatz 1 kann abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die Übermittlung der Informationen

1. wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigen würde,

2. den Erfolg laufender Ermittlungen oder eines polizeilichen Erkenntnisgewinnungsverfahrens gefährden würde,
3. eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person darstellen würde oder
4. eindeutig in einem Missverhältnis zu den Zwecken, für die sie erbeten wurde, stehen würde oder für diese Zwecke irrelevant ist.

(2) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten gemäß § 285 Absatz 1 kann ferner abgelehnt werden, soweit das Ersuchen nicht den Anforderungen des § 286 entspricht.

(3) Vor Ablehnung eines Ersuchens konsultiert die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle.

(4) § 287 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 289

Fristen

(1) Die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen beantworten Ersuchen gemäß § 285 Absatz 1 unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb der folgenden Fristen:

1. sieben Kalendertage bei allen nicht dringenden Ersuchen;
2. acht Stunden bei dringenden Ersuchen um Informationen gemäß § 285 Absatz 2 Nummer 1;
3. drei Kalendertage bei dringenden Ersuchen um Informationen gemäß § 285 Absatz 2 Nummer 2.

(2) Die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen können die Übermittlung von Informationen gemäß § 285 Absatz 1 aufschieben, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen

1. die Erledigung des Ersuchens nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 einen unverhältnismäßigen Aufwand für die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle darstellt oder
2. die nach Absatz 1 Nummer 2 erbetenen Informationen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen unterrichten die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle unverzüglich über eine Aufschiebung und übermitteln die erbetenen Informationen so bald wie möglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Frist nach Absatz 1 Nummer 1 oder innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Frist nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit Eingang des Ersuchens bei der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle.

§ 290

Informationsübermittlung ohne Ersuchen

(1) Nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260 darf eine deutsche Vermögensabschöpfungsstelle ohne Ersuchen die ihr vorliegenden Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Vermögenswerte gemäß § 285 Absatz 1 und 3 an die Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaates gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermitteln, soweit der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstelle des betreffenden anderen Mitgliedstaates gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1260 erforderlich sind.

(2) § 287 Absatz 1 und § 288 Absatz 1 gelten entsprechend.

(3) Bei der Übermittlung von Informationen gemäß Absatz 1 legt die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle die Gründe dar, weshalb sie die Übermittlung der Information für erforderlich erachtet.

§ 291

Verwendung der Informationen in einem Gerichtsverfahren

(1) Bei der Übermittlung von Informationen gemäß § 285 Absatz 1 oder § 290 Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist.

(2) Nimmt eine Staatsanwaltschaft die Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstelle wahr, gilt Absatz 1 nicht, wenn die Staatsanwaltschaft mit der Übermittlung ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren erteilt oder eine solche Verwendung auf Ersuchen nachträglich genehmigt.

(3) Nimmt eine einem Bundesministerium nachgeordnete Bundesbehörde die Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstelle wahr, gilt Absatz 1 nicht, wenn dieses Bundesministerium seine Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren erteilt oder eine solche Verwendung auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Das nach Satz 1 zuständige Bundesministerium kann die Ausübung dieser Befugnis auf die nachgeordnete Bundesbehörde übertragen.

§ 292

Vorübergehende Sicherstellung von Vermögenswerten

(1) Zur Sicherung von Vermögenswerten, die im Rahmen der Erledigung eines eingehenden Informationsersuchens gemäß § 285 aufgespürt und ermittelt wurden und deren Sicherstellung nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Betracht kommt, können auch schon vor Eingang eines nach dieser Verordnung zu stellenden Ersuchens um Sicherstellung vorübergehend Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden.

(2) Die nach § 279 Absatz 1 örtlich zuständige staatsanwaltliche Vermögensabschöpfungsstelle bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.

(3) Die nach Absatz 1 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das nach § 162 der Strafprozessordnung zuständige Gericht.

(4) Bei Gefahr im Verzug sind die gemäß Absatz 2 zuständigen staatsanwaltlichen Vermögensabschöpfungsstellen befugt, die Sicherstellungsmaßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen. § 111j Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 293

Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen an Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten

(1) Die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen, die Staatsanwaltschaften und die zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden dürfen Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an eine nach der Richtlinie (EU) 2024/1260 benannte Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaates zum Zwecke des Aufspürens und der Ermittlung von Vermögenswerten, die nach deutschem Recht der Einziehung unterliegen, richten.

(2) Die Übermittlung von Ersuchen nach Absatz 1 erfolgt durch die polizeiliche Vermögensabschöpfungsstelle.

(3) Für die Stellung eines Ersuchens nach Absatz 1 gelten die §§ 286, 287 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und § 288 Absatz 1 entsprechend.

§ 294

Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermittelten Informationen

(1) Informationen, die auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(2) Informationen gemäß Absatz 1 dürfen für einen anderen Zweck als für den, für den sie übermittelt wurden, oder als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Mitgliedstaat zugestimmt hat oder eine solche Verwendung auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Von dem übermittelnden Mitgliedstaat für die Verwendung der Informationen gestellte Bedingungen sind zu beachten.

Unterabschnitt 3

Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen

§ 295

Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen

Die Staatsanwaltschaften und die deutschen Vermögensverwaltungsstellen können bei Bedarf und unter Einsatz aller geeigneten Kommunikationsmittel mit der Vermögensverwaltungsstelle oder der Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen, an die Richtlinie (EU) 2024/1260 gebundenen Mitgliedstaates Rücksprache halten, um in grenzüberschreitenden Fällen die effiziente Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände sicherzustellen.

Abschnitt 6

Informationsübermittlung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977

Unterabschnitt 1

Übermittlung von Informationen an einen anderen Mitgliedstaat

§ 296

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten auf Ersuchen; Verordnungsermächtigung

(1) Auf ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates, das nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 gestellt worden ist, oder auf Ersuchen einer nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates dürfen die zuständigen Polizei-, Finanz- und

Zollbehörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dem ersuchenden Mitgliedstaat verfügbare Informationen einschließlich personenbezogener Daten zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten übermitteln.

(2) Eine Information ist im Sinne des Absatzes 1 verfügbar, wenn

1. sie in einer Datenbank verfügbar ist, auf die die ersuchte Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht unmittelbar zugreifen kann, oder
2. die ersuchte Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht von anderen Behörden oder Privaten, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, diese Information ohne Zwangsmaßnahmen einholen kann.

(3) Die Übermittlung erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie an eine inländische Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde. Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, der Verwendung als Beweismittel wurde bei der Übermittlung zugestimmt oder die Verwendung wurde auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Erfolgt die Übermittlung nach Absatz 1 durch eine einem Bundesministerium nachgeordnete Bundesbehörde, ist dieses Bundesministerium für die Erteilung der Genehmigung zuständig. Ein nach Satz 2 zuständiges Bundesministerium kann die Ausübung dieser Befugnis auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen. Handelt nach Absatz 1 eine Landesbehörde, ist die Staatsanwaltschaft, die für ein Ersuchen nach § 4 örtlich zuständig wäre, für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 zuständig. Die Landesregierungen können die Zuständigkeit für die Genehmigung anderen Stellen zuweisen.

(5) Die ersuchten Informationen werden in der Sprache übermittelt, in der das Ersuchen übermittelt wurde, wenn es in einer der von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten Sprachen übermittelt wurde. Die Informationen können auch in einer der Sprachen übermittelt werden, die der ersuchende Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt hat. Satz 1 gilt entsprechend für andere Mitteilungen, einschließlich der begründeten Ablehnung von Ersuchen, Bitten um ergänzende Informationen und Mitteilungen.

§ 297

Inhalt des Ersuchens

Ein Ersuchen nach § 296 Absatz 1 soll Folgendes enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls die Angabe der Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine Präzisierung der angeforderten Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,
3. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verfolgung die Informationen benötigt werden,
4. die Beschreibung des Sachverhalts der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat,
5. die Benennung des Zwecks, zu dem die Informationen erbeten werden,
6. Einzelheiten zur Identität des Beschuldigten, sofern sich das Ermittlungsverfahren gegen eine bekannte Person richtet,
7. soweit angemessen eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden, und allen natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, auf die sich die Informationen beziehen,
8. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

§ 298

Ablehnungsgründe

(1) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 296 ist abzulehnen, soweit

1. eine nach deutschem Recht erforderliche Genehmigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht verweigert wurde,
2. die angeforderten Informationen bei der ersuchten Polizei-, Finanz- und Zollbehörde nicht nach § 296 Absatz 2 verfügbar sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
3. die Übermittlung der Informationen unverhältnismäßig wäre oder die Informationen für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind,
4. es sich bei den angeforderten Informationen um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die unter die in Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen,
5. die angeforderten Informationen sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben,
6. objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen
   a) den grundlegenden Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
   b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde,
7. die ersuchten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden und dieser Staat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt hat.

(2) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten kann unterbleiben, soweit

1. die angeforderten Informationen bei der ersuchten Polizei-, Finanz- und Zollbehörde nicht nach § 296 Absatz 2 Nummer 1 verfügbar sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen nach § 296 Absatz 2 Nummer 2 eingeholt werden können,
2. das Ersuchen
   a) eine Straftat betrifft, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden kann, oder
   b) eine Angelegenheit betrifft, die nach deutschem Recht keine Straftat darstellt, oder
3. das Ersuchen nicht den Anforderungen des § 297 entspricht.

(3) Ein Ersuchen, das in einer anderen Sprache als den Sprachen, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt werden, abgefasst ist, kann abgelehnt werden.

(4) Vor Ablehnung eines Ersuchens soll den ersuchenden Behörden die Möglichkeit gegeben werden, ergänzende Klarstellungen oder Präzisierungen beizubringen.

(5) Soweit die Übermittlung von Informationen die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes voraussetzt, unternimmt die nach § 296 Absatz 1 zuständige Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde unverzüglich alle erforderlichen Schritte, um diese Genehmigung so schnell wie möglich einzuholen.

§ 299

Zusammenarbeit mit zentralen Kontaktstellen

(1) Nach § 296 übermittelte Informationen werden in Kopie auch der für die Bundesrepublik Deutschland benannten nationalen zentralen Kontaktstelle übermittelt. Wenn die nach § 296 ersuchten Informationen zur Beantwortung nicht der nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaates übermittelt wurden, wird auch dieser zentralen Kontaktstelle eine Kopie der Informationen übermittelt.

(2) Die Übermittlung an die zentralen Kontaktstellen nach Absatz 1 Satz 2 unterbleibt, wenn dadurch Folgendes gefährdet würde:

1. eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
2. Ermittlungen zu Terrorismusfällen, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder
3. die Sicherheit einer oder mehrerer Personen.

§ 300

Informationsübermittlung ohne Ersuchen

(1) Nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 dürfen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden gemäß § 296 Absatz 2 verfügbare Informationen einschließlich personenbezogener Daten ohne Ersuchen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen für den anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten relevant sein könnten. Satz 1 gilt auch für die Übermittlung an nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte zentrale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Übermittlung auch ohne Ersuchen an deutsche Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden, ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre. § 298 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Wenn die Übermittlung an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates erfolgt, sind die Informationen in einer der Sprachen zu übermitteln, die von diesem Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt wurden.

(4) § 299 ist entsprechend anzuwenden.

§ 301

Verpflichtung zur Informationsübermittlung ohne Ersuchen

(1) Nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 sind Polizei-, Finanz- und Zollbehörden verpflichtet, ohne Ersuchen von ihnen selbst erhobene Informationen einschließlich personenbezogener Daten den zentralen Kontaktstellen nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen für den anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Verfolgung von schweren Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Übermittlung auch ohne Ersuchen an deutsche Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden, ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre.

(3) § 298 Absatz 1 und die §§ 299 und 300 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 2

Übermittlung von Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat

§ 302

Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von benannten Strafverfolgungsbehörden an eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates

(1) Die nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten Strafverfolgungsbehörden dürfen Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an eine nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten richten.

(2) Ein Ersuchen nach Absatz 1 setzt objektive Anhaltspunkte dafür voraus, dass

1. die Erhebung der Information zum Zwecke der Verfolgung einer Straftat erforderlich und verhältnismäßig ist und
2. die angeforderten Informationen dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

(3) Bei einem Ersuchen nach Absatz 1 ist anzugeben, ob das Ersuchen dringend ist, und bei Dringlichkeit sind die Gründe für diese zu nennen. Ein Informationsersuchen gilt als dringend, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände des betreffenden Sachverhaltes objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. die angeforderten Informationen unerlässlich sind zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaates,
2. die angeforderten Informationen erforderlich sind, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden,
3. die angeforderten Informationen erforderlich sind für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen bis hin zu einem Freiheitsentzug umfassen könnte, oder
4. die unmittelbare Gefahr besteht, dass die Informationen an Relevanz verlieren, wenn sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden, und die Informationen als wichtig für die Untersuchung von Straftaten anzusehen sind.

(4) Das Ersuchen nach Absatz 1 muss die in § 297 Nummer 2 bis 8 genannten Angaben enthalten.

(5) Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(6) Ein Ersuchen nach Absatz 1 ist in einer der Sprachen zu übermitteln, die in der von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.

(7) Eine Kopie eines Ersuchens nach Absatz 1 wird auch der für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle übermittelt.

§ 303

Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von Polizei-, Finanz- und Zollbehörden an Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates

(1) Die zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden dürfen Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten richten. Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder und des § 26a Absatz 6 zur Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierte Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977 bleiben unberührt.

(2) Eine Kopie eines Ersuchens nach Absatz 1 wird der für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle sowie der nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle des ersuchten Mitgliedstaates übermittelt. Für die Übermittlung an die zentrale Kontaktstelle des ersuchten Mitgliedstaates nach Satz 1 gilt § 299 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei Ersuchen nach Absatz 1 sollen die Anforderungen des § 302 Absatz 2 bis 4 eingehalten werden.

§ 304

Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelten Informationen

Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die nach der Richtlinie (EU) 2023/977 an eine inländische Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat oder diese Verwendung auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Informationen gestellte Bedingungen sind zu beachten.

Abschnitt 7

Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 305

Anwendungsbereich

Nach diesem Abschnitt richtet sich die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI (Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung).

Unterabschnitt 2

Überwachung ausländischer Auflagen und Weisungen im Inland

§ 306

Grundsatz

(1) Auflagen und Weisungen zur Vermeidung der Untersuchungshaft (Ersatzmaßnahmen), die ein anderer Mitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts und Verfahrens gegen eine natürliche verfolgte Person verhängt hat, sind unter den Voraussetzungen der §§ 307 und 309 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu überwachen.

(2) Die Überwachung ist abzulehnen, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 308 vorliegt.

(3) Die Überwachung kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 310 vorliegt.

§ 307

Voraussetzungen der Überwachung

(1) Die Überwachung setzt voraus, dass

1. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes, wegen der der Entscheidung zugrunde liegenden Tat eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden könnte,
2. die verfolgte Person sich, nach Unterrichtung über die Maßnahmen, mit einer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland oder einem Verbleib dort einverstanden erklärt,
3. die verfolgte Person
   a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
   b) beabsichtigt, umgehend ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu begründen, und die Voraussetzungen für die Einreise in das Inland und den Aufenthalt darin erfüllt und
4. eine oder mehrere der folgenden Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen:
   a) die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen,
   b) die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland oder im anderen Mitgliedstaat nicht zu betreten,
   c) die Verpflichtung, sich, gegebenenfalls zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort aufzuhalten,
   d) eine Verpflichtung, mit der das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt wird,
   e) die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,
   f) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,
   g) die Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu enthalten,
   h) die Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag,

i) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu meiden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 steht es der Überwachung von Maßnahmen in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten nicht entgegen, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.

§ 308

Zwingende Ablehnungsgründe

Die Überwachung ist abzulehnen, wenn

1. die verfolgte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich war,
2. die verfolgte Person
   a) wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie die Entscheidung ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und
   b) im Fall der Verurteilung zu einer Sanktion diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder
3. bei Straftaten, für die auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, die Strafverfolgung nach deutschem Recht verjährt wäre.

§ 309

Unterlagen

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Original oder eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Entscheidung über Ersatzmaßnahmen zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung, für die das in Anhang I des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist, vorzulegen.

(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu vollstreckenden Entscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der zu vollstreckenden Entscheidung oder aus anderen beigefügten Unterlagen, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.

§ 310

Fakultative Ablehnungsgründe

Die Überwachung kann abgelehnt werden, wenn

1. die Bescheinigung nach § 309 Absatz 1 unvollständig ist oder offensichtlich nicht der Entscheidung entspricht und der andere Mitgliedstaat diese Angaben nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht hat,
2. es im Fall eines Verstoßes gegen eine Ersatzmaßnahme abgelehnt werden müsste, die verfolgte Person auszuliefern,
3. im Fall einer Person, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, ein Verfahren zur Beendigung des Aufenthaltes durchgeführt wird oder

4. im Fall des § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b die Überwachung der verfolgten Person im Einzelfall in einem anderen Mitgliedstaat besser gewährleistet werden kann.

§ 311

Vorläufige Entscheidung

(1) Die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 307 bis 309 und entscheidet über die Geltendmachung fakultativer Ablehnungsgründe gemäß § 310. Sie gibt der betroffenen Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person bereits im anderen Mitgliedstaat angehört wurde.

(2) Sind die Voraussetzungen nach den §§ 307 bis 309 erfüllt und entscheidet die Staatsanwaltschaft, keine fakultativen Ablehnungsgründe nach § 310 geltend zu machen, so beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 312 Absatz 1 zuständigen Amtsgericht, die Übernahme der Überwachung für zulässig zu erklären. Vor der Antragsstellung hat die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates zu unterrichten

1. über die Gründe, warum es im Fall eines Verstoßes gegen die Ersatzmaßnahme abgelehnt werden müsste, die verfolgte Person zu übergeben, und
2. über die Nichtgeltendmachung eines fakultativen Ablehnungsgrundes.

(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 307 bis 309 nicht erfüllt oder beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, fakultative Ablehnungsgründe nach § 310 geltend zu machen, so lehnt sie die Übernahme der Vollstreckung ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Im Fall der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der verfolgten Person die Entscheidung zu, sofern diese sich mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die betroffene Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 312

Gerichtliches Verfahren

(1) Das Amtsgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 311 Absatz 2 oder auf Antrag der verfolgten Person nach § 311 Absatz 4 Satz 2. § 103 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.

(2) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Das Gericht kann für die Beibringung der Unterlagen eine Frist setzen.

(3) § 79 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. § 79 Absatz 2 Satz 4 sowie § 81 Absatz 1, 2 und 6 gelten entsprechend. Befindet sich die betroffene Person im Inland, so gelten auch § 79 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 313

Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung

(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 311 Absatz 2 und 4 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. In der Beschlussformel sind bei einer stattgebenden Entscheidung die Ersatzmaßnahmen genau zu bestimmen.

(2) Sind die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die verfolgte Person nach § 311 Absatz 4 Satz 3 nicht beachtet worden, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht erklärt die Überwachung der Maßnahmen für zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 307 bis 309 erfüllt sind und

1. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 310 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
2. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 310 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kommt jedoch eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.

(4) Das Gericht wandelt die gegen die verfolgte Person verhängten Ersatzmaßnahmen um, wenn

1. die Voraussetzungen für die Ersatzmaßnahmen nach dem im Inland geltenden Recht nicht erfüllt sind oder
2. die verhängten Ersatzmaßnahmen nicht hinreichend bestimmt sind.

Die umgewandelten Ersatzmaßnahmen müssen so weit wie möglich den vom Anordnungsstaat verhängten Maßnahmen entsprechen. Sie dürfen nicht schwerwiegender sein als die vom Anordnungsstaat verhängten Maßnahmen. Über die Umwandlung nach diesem Absatz ist die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich zu informieren.

(5) Gegen den Beschluss des Amtsgerichts können die Staatsanwaltschaft und die verfolgte Person sofortige Beschwerde einlegen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. § 92 ist entsprechend anwendbar.

§ 314

Übernahme der Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Überwachung nur anordnen, wenn diese durch die gerichtliche Entscheidung für zulässig erklärt worden ist. Die Staatsanwaltschaft ordnet die Überwachung nach Maßgabe der vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung an.

(2) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der in § 309 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Wurde gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 313 Absatz 5 sofortige Beschwerde eingelegt, so verlängert sich die Frist zur Anerkennung um weitere 20 Werktage.

(3) Ist es der Staatsanwaltschaft aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaates und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine Entscheidung benötigt wird.

§ 315

Durchführung der Überwachung

(1) Das für die Entscheidung nach § 313 zuständige Gericht überwacht die Maßnahmen unverzüglich nach Anordnung der Überwachungsübernahme während des Zeitraums, den die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates angegeben hat. Das Gericht kann die Überwachung ganz oder zum Teil an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die verfolgte Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Abgabe ist bindend.

(2) Soweit die Anhörung oder Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, die die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung vorbereitet hat. Ihre Zuständigkeit bleibt von einer Abgabe nach Absatz 1 Satz 2 unberührt.

(3) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über

1. jeden Wohnsitzwechsel der verfolgten Person,
2. die Tatsache, dass der Aufenthaltsort der verfolgten Person im Inland nicht mehr zu ermitteln ist, und
3. jeden Verstoß gegen eine Maßnahme sowie über Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Maßnahmen nach sich ziehen könnten.

Für die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 3 ist das in Anhang II des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt zu verwenden.

§ 316

Absehen von der Überwachung

(1) Das Gericht sieht von der Überwachung der Maßnahmen ab, wenn

1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Bescheinigung zurücknimmt oder auf andere geeignete Weise mitteilt, dass die Überwachung der Maßnahmen zu beenden ist,
2. der Aufenthaltsort der verfolgtenPerson im Inland nicht mehr zu ermitteln ist,
3. die verfolgte Person nicht mehr über einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügt oder
4. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Maßnahmen so geändert hat, dass nunmehr keine Maßnahme im Sinne des § 307 Absatz 1 Nummer 4 vorliegt.

Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss.

(2) Das Gericht kann von der Überwachung der Maßnahme absehen, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates keine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Maßnahmen getroffen hat, obwohl das Gericht

1. mehrfach die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates bezüglich derselben Person gemäß § 313 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 unterrichtet hat und
2. eine angemessene Frist zum Erlass einer weiteren Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Ersatzmaßnahmen gesetzt hat.

Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates hiervon schriftlich mit Gründen.

§ 317

Erneute oder geänderte Auflagen und Weisungen

Die §§ 310 bis 317 gelten auch für die Übernahme und Überwachung erneuerter oder geänderter Maßnahmen mit der Maßgabe, dass bei solchen Entscheidungen keine erneute Prüfung nach den §§ 2 und 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie den §§ 308 und 310 und stattfindet. Bei Entscheidungen über erneuerte Maßnahmen findet auch keine erneute Prüfung gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 statt.

Unterabschnitt 3

Überwachung inländischer Auflagen und Weisungen im Ausland

§ 318

Übertragung der Überwachung

(1) Das gemäß § 126 der Strafprozessordnung zuständige Gericht kann von einem deutschen Gericht erlassene Ersatzmaßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Überwachung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Dies ist nur zulässig, wenn die verfolgte Person in diesem Mitgliedstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und

1. sich mit einer Rückkehr in diesen Mitgliedstaat einverstanden erklärt hat, nachdem sie über die betreffenden Ersatzmaßnahmen unterrichtet wurde, oder
2. sich bereits in diesem Mitgliedstaat aufhält.

Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 kann das Gericht die Überwachung von Maßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat als denjenigen übertragen, in dem die verfolgte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern die verfolgte Person einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(3) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über

1. jede weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Ersatzmaßnahmen sowie
2. einen gegen eine Entscheidung über Ersatzmaßnahmen eingelegten Rechtsbehelf.

(4) Das Gericht kann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates um Verlängerung der Überwachung der Maßnahmen ersuchen, wenn

1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates für die Zulässigkeit der Überwachung von Maßnahmen einen bestimmten Zeitraum angegeben hat,
2. der Zeitraum nach Nummer 1 abgelaufen ist und
3. es die Überwachung der Ersatzmaßnahmen weiterhin für erforderlich hält.

(5) In einem Ersuchen nach Absatz 4 sind anzugeben:

1. die Gründe für die Verlängerung,
2. die voraussichtlichen Folgen für die verfolgte Person, sofern die Maßnahmen nicht verlängert werden würden, und
3. der voraussichtliche Zeitraum der Verlängerung.

§ 319

Rücknahme der Überwachungsübertragung

(1) Das Gericht hat die Bescheinigung zur Übertragung der Überwachung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für den Haftbefehl entfallen sind. Es kann die Bescheinigung zurücknehmen, wenn

1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie die Ersatzmaßnahmen entsprechend dem dort geltenden Recht angepasst hat,
2. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie die Ersatzmaßnahmen nur während eines begrenzten Zeitraums überwachen kann, oder
3. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie es im Fall eines Verstoßes gegen die Ersatzmaßnahmen ablehnen müsste, die verfolgte Person auszuliefern.

In den Fällen des Satzes 2 hat die Rücknahme vor Beginn der Überwachung im anderen Mitgliedstaat und spätestens zehn Tage nach Eingang der Informationen bei dem zuständigen Gericht zu erfolgen.

(2) Das Gericht ist für die Überwachung der Maßnahmen wieder zuständig, wenn

1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die verfolgte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als den avisierten Vollstreckungsstaat verlegt hat,
2. das Gericht die Ersatzmaßnahmen geändert und die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates es abgelehnt hat, die geänderten Maßnahmen zu überwachen,
3. der maximale Überwachungszeitraum, während dessen die Maßnahmen im anderen Mitgliedstaat überwacht werden dürfen, abgelaufen ist,
4. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates beschlossen hat, die Überwachung der Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 23 des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung einzustellen, und das Gericht hiervon unterrichtet hat.

Kapitel 6

Übertragung der Strafverfolgung

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 320

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011. Kapitel 1 findet keine Anwendung.

Abschnitt 2

Eingehende Ersuchen

§ 321

Sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig für aus anderen Mitgliedstaaten eingehende Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/3011 ist die Staatsanwaltschaft, sofern in dem ersuchenden Mitgliedstaat noch keine Anklage erhoben wurde, andernfalls das Gericht, welches nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zuständig wäre, wenn die Anklage vor einem deutschen Gericht erhoben worden wäre. § 209 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vorschläge zur Übertragung von Verfahren aus einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011.

§ 322

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für eingehende Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens aus den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2024/3011 genannten Gründen ist diejenige Stelle örtlich zuständig, bei der bereits ein in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2024/3011 genanntes Verfahren geführt wird oder anhängig ist.

(2) Bei anderen eingehenden Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/3011 ist jede Stelle örtlich zuständig, in deren Bezirk ein Gerichtsstand für die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat begründet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorschläge zur Übertragung von Verfahren nach § 321 Absatz 2.

§ 323

Zustellung der Mitteilung über die Übernahme des Verfahrens an verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer

Sind verdächtige oder beschuldigte Personen nach Artikel 15 Absatz 1 und 5 der Verordnung (EU) 2024/3011 sowie Opfer nach Artikel 16 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2024/3011 in Verbindung mit § 406d der Strafprozessordnung über die Entscheidung, das Verfahren zu übernehmen, zu informieren, ist ihnen die begründete Entscheidung zuzustellen.

§ 324

Rechtsbehelfe; Akteneinsichtsrechte

(1) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/3011 von einem anderen Mitgliedstaat zu übernehmen, können verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer zur Überprüfung der Übernahmeentscheidung nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3011 binnen 15 Tagen gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständige Gericht beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Eine Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung ist nicht statthaft.

(2) Gegen den gerichtlichen Beschluss, ein Strafverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/3011 von einem anderen Mitgliedstaat zu übernehmen, steht verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie Opfern zur Überprüfung der Übernahmeentscheidung nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3011 die sofortige Beschwerde (§ 311 der Strafprozessordnung) mit der Maßgabe zu, dass abweichend von § 311 Absatz 2 der Strafprozessordnung die Beschwerdefrist 15 Tage beträgt. Über sofortige Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, mit denen ein Strafverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/3011 übernommen wurde, entscheidet der Bundesgerichtshof.

(3) Alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Strafverfahrens, die die Grundlage für die Entscheidung über die Übernahme eines Strafverfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/3011 gebildet haben und die für die wirksame Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind, sind zur Akte zu nehmen.

(4) Für die Ausübung des Akteneinsichtsrechts der verdächtigen oder beschuldigten Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3011 gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einsicht nach § 147 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen Dritter nur versagt werden darf, soweit die Gewährung der Akteneinsicht der Sicherheit von Personen schaden würde.

(5) Für die Ausübung des Akteneinsichtsrechts der Opfer im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3011 gilt § 406e der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einsicht nach § 406e Absatz 2 Satz 1 wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen nur versagt werden darf, soweit die Gewährung der Akteneinsicht der Sicherheit von Personen schaden würde. Zudem gilt die Maßgabe, dass § 406e Absatz 2 Satz 3 der Strafprozessordnung nicht anzuwenden ist.

(6) Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Ausgehende Ersuchen

§ 325

Zuständigkeit

(1) Für die Stellung von Ersuchen um Übernahme des Verfahrens ist die verfahrensführende Staatsanwaltschaft oder das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(2) Verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer können Vorschläge zur Übertragung von Verfahren in einen anderen Mitgliedstaat nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 bei den in Absatz 1 genannten Stellen unterbreiten.

§ 326

Verfahren der Anhörung von verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie Opfern vor Stellung eines Ersuchens um Übernahme eines Verfahrens

(1) Ist nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/3011 verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/3011 Opfern zur beabsichtigten Stellung eines Ersuchens um Übernahme eines Strafverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so sind sie schriftlich auf diese Gelegenheit hinzuweisen. Das Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens darf frühestens nach Ablauf von 15 Tagen nach Absendung des Schreibens nach Satz 1 gestellt werden.

(2) In dem Schreiben ist insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/3011 hinzuweisen. Dabei ist die jeweils einschlägige Regelung im Wortlaut wiederzugeben.

Teil 4
Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assoziierten Staaten

Kapitel 1
Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr

§ 327
Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Dieses Kapitel gilt für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen nach dem Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2).

(2) Soweit dieses Kapitel keine besonderen Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des Teils 3 mit Ausnahme des § 141 Absatz 1, des § 142, des § 154 Absatz 2, des § 163 Absatz 5 des § 175 und des § 180 Absatz 3 entsprechend sowie nach Maßgabe des § 146 die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Eine Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit findet nicht statt. § 155 Absatz 2 und 3 findet nur hinsichtlich ausländischer Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland entsprechende Anwendung.

(3) Die §§ 87 und 88 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Erweiterung der Auslieferungsbewilligung oder bei der Weiterlieferung der verfolgten Person an Mitgliedstaaten, an die Republik Island oder das Königreich Norwegen abweichend von § 87 Absatz 1 Satz 1 eine Zustimmung zu erteilen ist. Hierbei gelten § 148 Absatz 1 und § 163 Absatz 3 entsprechend. Die §§ 90 und 91 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass diese bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Vornahme der Maßnahmen verpflichten.

(4) An die Stelle des Mitgliedstaates tritt in den anwendbaren Bestimmungen des Teils 3 neben den Mitgliedstaaten auch die Republik Island und das Königreich Norwegen; an die Stelle des Europäischen Haftbefehls tritt ein Auslieferungsersuchen auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen. Ferner tritt dieses Übereinkommen an die Stelle des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in den anwendbaren Vorschriften des Teils 3.

§ 328
Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung

Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass zulässige Ersuchen der Republik Island und des Königreichs Norwegen um Auslieferung oder Durchlieferung einer ausländischen Person nur abgelehnt werden können, soweit dies in diesem Kapitel oder in den übrigen anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Kapitel 2
Informationsaustausch

§ 329

Informationsaustausch mit Schengen-assoziierten Staaten

Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 6 gilt für den Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden von Schengen-assoziierten Staaten entsprechend.

Teil 5
Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen

§ 330

Anwendungsbereich

Dieser Teil gilt für Ersuchen, die in strafrechtlichen Angelegenheiten von folgenden Einrichtungen gestellt werden oder an diese gerichtet sind:

1. internationale Strafgerichtshöfe,
2. internationalisierte Strafgerichtshöfe,
3. Nachfolgeorganisationen der Gerichtshöfe nach den Nummern 1 und 2,
4. zwischen- oder überstaatliche Beweiserhebungsmechanismen und
5. sonstige zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen.

§ 331

Zusammenarbeit

Für Ersuchen nach § 330 gelten die Vorschriften des Teils 2 entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder andere spezialgesetzliche Vorschriften abschließende Regelungen treffen.

§ 332

Zuständigkeit des Bundes

Für Entscheidungen über Ersuchen nach § 330 gilt § 43 entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften abschließende Regelungen treffen.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 333

Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung

Die Vorschriften des Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 über die Vollstreckung von Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen sind bei Geldsanktionen gemäß § 225 Absatz 2 Nummer 1 und 4 nur anwendbar, wenn diese nach dem 27. Oktober 2010 rechtskräftig geworden sind. Bei Geldsanktionen nach § 225 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften nur anwendbar, wenn die nicht gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldsanktion nach dem 27. Oktober 2010 ergangen ist.

§ 334

Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Die §§ 184 bis 206 sind im Verhältnis zum Königreich der Niederlande, zur Republik Lettland, zur Republik Litauen, zur Republik Polen, zu Irland und zur Republik Malta nicht anzuwenden, wenn das Erkenntnis, das der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion zugrunde liegt, vor dem 5. Dezember 2011 ergangen ist.

§ 335

Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 ist nicht anzuwenden auf Ersuchen, die vor dem 22. Mai 2017 bei der für die Anerkennung und Vollstreckung zuständigen Stelle eingegangen sind.

§ 336

Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland

Richter und sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland anwesend sind, stehen für die Dauer ihrer Anwesenheit in Bezug auf Straftaten, die sie selbst begehen oder die zu ihrem Nachteil oder ihnen gegenüber begangen werden, deutschen Richtern oder sonstigen deutschen Amtsträgern gleich.

§ 337

Ausgleich von Schäden

(1) Ersetzt ein anderer Mitgliedstaat einen Schaden, den deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates verursachen, gegenüber der geschädigten Person oder gegenüber einer Person, die der geschädigten Person in ihren Rechten nachfolgt, so kann er von der Bundesrepublik Deutschland Ausgleich des Geleisteten verlangen.

(2) Schäden, die Richter oder sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verursachen, werden von dem zuständigen Träger der deutschen öffentlichen Gewalt so ersetzt, wie sie nach

deutschem Recht zu ersetzen wären, wenn deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger die Schäden verursacht hätten.

§ 338

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und des Schutzes vor Auslieferung (Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32a Absatz 6 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes

Das Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.“

2. In § 11 Absatz 6 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 92“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 9 oder § 10 eine Entscheidung trifft.“

   b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Trifft das Gericht eine Entscheidung nach § 9 oder § 10, so fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat.“

Artikel 4

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 92 bis 92h“ durch die Angabe „§§ 296 bis 304“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 92 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 296 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kulturgutschutzgesetzes

Das Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Herausgabe von Kulturgut durch Rechtshilfe im Sinne des § 126 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,“.

Artikel 6

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 60 Absatz 4 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 78a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. nach den §§ 102, 113 Absatz 2, § 192 Absatz 1, den §§ 195, 215 Absatz 1, § 217 Absatz 1 und 2 und § 219 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte

Das Gesetz zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte vom 25. September 2001 (BGBl. 2001 II S. 946), das zuletzt durch Artikel 179 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird die Angabe „des Vierten Teils“ durch die Angabe „des Teils 2 Kapitel 4“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung

Die Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3582), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 86 bis 87p“ durch die Angabe „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „§ 87a Nummer 2“ durch die Angabe „§ 226 Nummer 2“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „den §§ 86 bis 87p“ durch die Angabe „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 77a Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes

Das Überstellungsausführungsgesetz vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1994 I S. 1425); 1992 I S. 1232), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 71 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 114 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 71 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 114 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes

Das Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Für das Verfahren gelten die §§ 5 bis 11, 55 Absatz 1 und 3, die §§ 57 bis 59, 60 Absatz 1 und 3, die §§ 61, 62, 65 bis 73, 75 bis 81, 82 Absatz 1, 3 und 4, die §§ 83 bis 86 und 90 bis 92 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.“

   b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

      „(4) Für das Verfahren gelten § 95 Absatz 3 sowie die §§ 96, 97 Absatz 2 bis 7, § 99 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Fünften Teil“ durch die Angabe „Teil 2 Kapitel 5“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 7. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1350) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird durch den folgenden Artikel 2 ersetzt:

„Artikel 2

Bei Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung nach dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen findet § 114 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] keine Anwendung.“

Artikel 13

Änderung des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes

Das Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 843), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Für das Verfahren gelten die §§ 5 bis 11, 55 Absatz 1 und 3, die §§ 57 bis 59, 60 Absatz 1 und 3, die §§ 61, 62, 65 bis 73, 75 bis 81, 82 Absatz 1, 3 und 4, die §§ 83 bis 86 und 90 bis 92 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend."

   b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

      „(4) Für das Verfahren gelten § 95 Absatz 3, die §§ 96, 97 Absatz 2 bis 7, § 99 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend."

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Fünften Teil" durch die Angabe „Teil 2 Kapitel 5" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 und 2" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes

Das Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 74 Absatz 1 und 2" durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 und 2" ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 74 Absatz 1 und 2 und § 83i" durch die Angabe „§ 43 Absatz 1, 2 und § 175" ersetzt.
3. Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

   „Soweit Delegierte Europäische Staatsanwälte gemäß Artikel 104 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 befugt sind, nach Maßgabe einer völkerrechtlichen Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist, Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an eine ausländische Stelle zu richten, ist § 43 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht anzuwenden."

Artikel 15

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 wird die Angabe „Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils“ durch die Angabe „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2“ ersetzt.
2. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
   a) In Vorbemerkung 3.9.1 wird die Angabe „Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils“ durch die Angabe „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2“ ersetzt.
   b) Nummer 3910 wird wie folgt geändert:
      aa) Im Gebührentatbestand wird vor der Angabe „Bewilligungsbehörde“ die Angabe „Anerkennungs- oder“ eingefügt.
      bb) Die Anmerkung wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

      „Wird auf den Einspruch wegen fehlerhafter oder unterlassener Umwandlung durch die Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde die Geldsanktion umgewandelt, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich der Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion von der Anerkennungs- oder Bewilligungsentscheidung zugunsten der betroffenen Person abgewichen wird.“
   c) In Nummer 3911 wird im Gebührentatbestand die Angabe „Bewilligungsbehörde nach § 87f Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde nach § 231 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 57a und 87n Absatz 6“ durch die Angabe „§§ 112 und 241 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59a Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Für den nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und den nach § 5 des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes durch das Bundesamt für Justiz bestellten Beistand gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend.“
2. Vorbemerkung 6.1.1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird durch die folgende Vorbemerkung 6.1.1 ersetzt:

„Vorbemerkung 6.1.1:

Die Gebühr nach diesem Unterabschnitt entsteht für die Tätigkeit gegenüber der Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde in Verfahren nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 oder Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz.“

Artikel 18

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 78b Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 83c“ durch die Angabe „§ 163“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6a Absatz 7 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 8 Satz 4 wird die Angabe „§§ 92f und 92g“ durch die Angabe „§§ 302 und 303“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.
3. In § 66 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 117c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 92 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 296 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 92 bis 92h“ durch die Angabe „§§ 296 bis 304“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 106 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 107 Außerkrafttreten“.

2. Nach § 106 wird der folgende § 107 eingefügt:

„§ 107

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Datum nach Artikel 24 Satz 1 dieses Gesetzes] außer Kraft.“

Artikel 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 23 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. In Artikel 1 treten die §§ 321 bis 326 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen am 1. Februar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist

2. Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist

3. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist

4. Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist

5. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27; L 219 vom 22.8.2018, S. 78), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist

6. Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist

7. Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20), der zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist

8. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; L 264 vom 30.9.2016, S. 43), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/281 vom 26. November 2014 (ABl. L 54 vom 25.2.2015, S. 1) geändert worden ist

9. Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist

10. Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36)

11. Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2611 vom 16. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2611, 22.12.2025) geändert worden ist

12. Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2153 vom 14. Oktober 2020 (ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 1; L 433 vom 22.12.2020, S. 80) geändert worden ist

13. Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023; 2025/90629, 1.8.2025) geändert worden ist

14. Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; L 316l vom 6.12.2019, S. 4; L 336 vom 23.9.2021; S. 51, L 181 vom 7.7.2022, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1190 vom 6. Juli 2022 (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1) geändert worden ist

15. Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1)

16. Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1)

17. Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118)

18. Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181)

19. Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023; 2025/90629, 1.8.2025), die durch den Beschluss (EU) 2024/789 vom 6. März 2024 (ABl. L, 2024/789, 8.3.2024) geändert worden ist

20. Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024; 2025/90197, 3.3.2023)

21. Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 16.6.2024)

22. Verordnung (EU) 2024/3011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (ABl. L, 2024/3011, 18.12.2024; 2025/90860, 31.10.2025)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und internationalen Einrichtungen gerecht zu werden und eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen, ist eine inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in seiner Gesamtheit erforderlich. Korrespondierend hierzu sollen auch die subjektiven Rechte des Einzelnen in den Blickpunkt genommen werden, um dem modernen rechtshilferechtlichen Verständnis nach dem Grundsatz der Mehrdimensionalität Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist eine Anpassung des IRG auch zur Umsetzung neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus den im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachten Kritikpunkten, insbesondere mit Blick auf das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle.

Kernziele dieses Entwurfs sind damit die Vereinfachung und Systematisierung des Gesetzesaufbaus, eine angemessene Regelung der subjektiven Rechte des Betroffenen, insbesondere durch Vereinfachung und Vervollständigung der Rechtsschutzmöglichkeiten sowie, soweit erforderlich, Anpassungen an den Stand der europarechtlichen Rechtsetzung, an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverfassungsgerichtes und Anpassungen, die wegen Vertragsverletzungsverfahren erforderlich werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 beitragen, „allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das IRG regelt den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten, insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zum Teil basierend auf und wörtlich übereinstimmend mit dem Deutschen Auslieferungsgesetz aus dem Jahr 1929, ursprünglich am 1. Juli 1983 in Kraft getreten und im Jahr 1994 neu bekannt gemacht, hat es im Lauf der letzten Jahre zahlreiche Änderungen erfahren, überwiegend durch die Umsetzung mehrerer völkerrechtlicher Übereinkommen und Rechtsakte der Europäischen Union. Das IRG ist somit um umfangreiche Ergänzungen zu den verschiedenen Rechtshilfematerien und unterschiedlichen Rechtshilfeinstrumenten angewachsen, ohne dass grundlegende und übergreifende Veränderungen vorgenommen wurden. Daher ist das Gesetz inzwischen teilweise unübersichtlich und heterogen. Zudem führen mehrstufige Normverweisungen dazu, dass die Rechtsanwendung erschwert ist. Dadurch, dass lediglich schrittweise einzelne Anpassungen vorgenommen wurden, fehlte es außerdem an einer strukturellen Überarbeitung des Gesetzes, um die wesentlichen Veränderungen, die das Rechtshilferecht und die Rechtshilfepraxis zwischenzeitlich erfahren haben, konsequent abzubilden.

Nach dem traditionellen Rechtsverständnis war die Rechtshilfe vor allem eine zwischenstaatliche Angelegenheit der jeweils beteiligten Staaten, bei der die hiervon betroffene Person eine rein passive Rolle einnahm, also Objekt der Zusammenarbeit war. Vor allem seit den 1980er Jahren hat sich demgegenüber der Gedanke der Dreidimensionalität der Rechtshilfe etabliert, nach dem neben den beteiligten Staaten auch das Individuum selbst als Inhaber einer eigenen subjektiven Rechtsposition und eigener Rechte, insbesondere Grundrechte, auftritt (vergleiche mit ausführlicher Übersicht zur Rechtsprechung zur Dreidimensionalität Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 15 ff.; Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, vor § 1 IRG Rn. 27). Darüber hinaus hat sich die Rechtshilfe auch in Bezug auf die Art der Zusammenarbeit

gewandelt. Durch die Etablierung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten der EU (Artikel 82 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV), hat sich die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten konzeptionell verändert. Im Rahmen der auf diesem Grundsatz basierenden Instrumente besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer justizieller Entscheidungen. Dies unterscheidet sie in grundlegender Hinsicht von der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bewusst immer noch Raum für außen- und allgemeinpolitische Erwägungen lässt (Hackner/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Auflage 2023, Rn. 9, 138 ff.; Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 107). Außerdem hat neben der Rechtshilfe verschiedener Staaten untereinander – also auf horizontaler Ebene – auch die Zusammenarbeit mit internationalen Gerichtshöfen und anderen zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen – und damit die vertikale Ebene der Rechtshilfe – an Bedeutung gewonnen (hierzu vergleiche Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, vor § 1 IRG Rn. 30 ff.).

Auch Stimmen aus Literatur und Wissenschaft sowie der Anwaltschaft fordern eine grundlegende Reform des Rechtshilferechts, um dem Verständniswandel besser Rechnung zu tragen – vor allem in Bezug auf einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und die Rechte betroffener Personen im Auslieferungsverfahren (Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2020, 204, 211; Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81; Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einführung in den Hauptteil I, Rn. 31; Leipold/Lochmann, Mehr Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren, ZRP 2018, 43; Lagodny, Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des deutschen Auslieferungsverfahrens – zugleich Besprechung des BVerfG-Urteils zum Europäischen Haftbefehlsgesetz, StV 2005, 515; Pieronczyk, Die prozessualen Rechte des Verfolgten im Auslieferungsverfahren nach dem Zweiten Teil des IRG, 2018; Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, Vor § 1 IRG Rn. 319; 11-Punkte-Papier des Deutschen Anwaltsvereins, Für die 20. Legislaturperiode: 11 dringend aufzugreifende Punkte im Bereich Strafrecht, Oktober 2021, unter Ziffer 11).

Schließlich haben sich auch die Länder dafür ausgesprochen, die notwendigen Maßnahmen für eine Reform des IRG zu ergreifen (vergleiche Beschlüsse des Strafrechtsausschusses vom 19. bis 21. Oktober 2015 und vom 30. Oktober 2016 sowie Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 19. Oktober 2016).

Um konkrete Legislativvorschläge zu entwerfen und hierbei frühzeitig externe Expertinnen und Experten einzubinden, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Januar 2021 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen. Insgesamt fünf Arbeitsgemeinschaften, die mit Vertreterinnen und Vertretern des BMJV, der Justiz, der Landesjustizverwaltungen, des Bundsamts für Justiz (BfJ), des Bundeskriminalamts (BKA), der Wissenschaft sowie der Anwaltschaft besetzt sind, widmen sich hierbei verschiedenen Themenschwerpunkten. Diese fünf Arbeitsgruppen haben jeweils einen Vorsitz gewählt, der zugleich auch Mitglied in einer sechsten Arbeitsgruppe ist, die für die Koordinierung der Reformarbeiten zuständig war. Dort waren auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern und für Heimat vertreten. Die Arbeitsgemeinschaften haben ihre Sitzungen pandemiebedingt zum Teil digital, soweit möglich aber auch in Präsenz in Berlin durchgeführt. Zusätzlich zu den zahlreichen Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen haben drei Sitzungen der gesamten Bund-Länder-Arbeitsgruppe stattgefunden, am 6. und 7. Dezember 2021 pandemiebedingt in digitaler Form und am 29. und 30. September 2022 sowie am 4. und 5. Juli 2023 in Präsenz in Berlin. Die Vorschläge der einzelnen Arbeitsgemeinschaften wurden vom BMJV zusammengeführt, systematisiert, inhaltlich ergänzt und weiterentwickelt und insbesondere im Rahmen der Präsenzsitzung am 4. und 5. Juli 2023 der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Diskussion gestellt. Basierend auf diesem Prozess wurde dann der vorliegende Entwurf erarbeitet. Dessen Kernziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Neuregelung soll die in der Praxis bewährten Abläufe fördern und Rechtsanwendern einfache sowie verständliche Regelungen an die Hand geben. Hierzu soll das Gesetz insgesamt systematisiert und dadurch übersichtlicher und klarer gestaltet werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der verschiedenen Rechtshilfeinstrumente soll eine möglichst effektive Handhabbarkeit gewährleisten.

Korrespondierend hierzu sollen die subjektiven Rechte des Einzelnen stärker in den Blickpunkt genommen werden, um dem modernen rechtshilferechtlichen Verständnis nach dem Grundsatz der Mehrdimensionalität Rech-

nung zu tragen. Zu diesem Zweck sollen die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft und weiteren Verfahrensrechten angepasst und einzuhaltende Datenschutzstandards hervorgehoben werden. Ablehnungsgründe für die Stellung oder Erledigung von Rechtshilfeersuchen sollen systematisiert und für alle Bereiche der Rechtshilfe definiert werden. Die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte zur Zulässigkeit von Auslieferungen und Übergaben, gegen justizielle Entscheidungen zur sonstigen Rechtshilfe sowie gegen Bewilligungsentscheidungen sollen bestimmt werden. An der bereits bestehenden Praxis, dass in allen Fällen der Übergabe an einen Mitgliedstaat der EU ein Gericht entscheidet, wird festgehalten.

Darüber hinaus soll das IRG die Besonderheiten der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besser zur Geltung bringen. Hierbei soll auch der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeit der vertikalen Zusammenarbeit mit Internationalen Einrichtungen soll zukünftig auch für den vertraglosen Bereich durch Angleichung an die Zusammenarbeit mit Drittstaaten erweitert werden.

Eine Anpassung des IRG ist auch zur Umsetzung neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen erforderlich. Der Entwurf dient daher auch

- Anpassungen an die Verordnung (EU) 2024/3011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (ABl. L, 2024/3011, 18.12.2024; 2025/90860, 31.10.2025),
- der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260; 2025/90197, 3.3.2023), vergleiche hierzu das Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. Februar 2026, BGBl. 2026 I Nr. 39,
- Anpassungen an die Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1),
- Anpassungen an die Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023; 2025/90629, 1.8.2025),
- der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023),
- der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1), vergleiche hierzu auch das Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, dessen Inhalt in Bezug auf das IRG nunmehr in dessen neue Struktur überführt wird; sowie
- notwendige Anpassungen im Hinblick auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes sowie im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachte Kritikpunkte, insbesondere mit Blick auf das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle (vergleiche hierzu Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2020, 204, 211).

Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafver-

fahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023) sind Gegenstand eines eigenen Gesetzgebungsvorhabens. Punktuell besteht jedoch auch im IRG Änderungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 (UN-Agenda 2030) für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient und trägt zur Förderung der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ bei. Er leistet außerdem einen Beitrag zur Erreichung der Unterziele 16.3 „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“, 16.4 „Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe ge-stohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen“ und 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der UN-Agenda 2030.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht zur Erreichung der oben skizzierten Ziele die folgenden wesentlichen Inhalte vor:

Systematische Neustrukturierung und Vereinfachung des Gesetzesaufbaus

Das IRG soll insgesamt übersichtlicher strukturiert und untergliedert werden. Bislang enthält es keinen allgemeinen Teil, in dem die auf alle Rechtshilfeinstrumente anwendbaren wesentlichen rechtlichen Grundaussagen vorangestellt sind. Lediglich der nur aus einem einzigen Paragraphen bestehende Erste Teil (§ 1 Anwendungsbereich) sowie der Siebte Teil des IRG (§§ 73 bis 77b) enthalten derzeit gemeinsame Vorschriften.

Die einzelnen Instrumente der Rechtshilfe (Auslieferung, Durchlieferung, Vollstreckungshilfe und sonstige Rechtshilfe) stehen aus historischen Gründen weitgehend isoliert, weisen aber gleichwohl Gemeinsamkeiten auf, die sich für eine zusammenhängende Darstellung in einem allgemeinen Teil eignen. Indem diese gemeinsamen Grundregeln zusammengeführt werden, sollen Dopplungen und insbesondere mehrstufige Verweisungen im Gesetzestext vermieden und das IRG anwendungsfreundlicher werden. Hierzu wird auch die mit der Reform verbundene neue Nummerierung der Vorschriften beitragen, die eine Verwendung von Buchstaben jedenfalls bis zu künftigen Änderungen des IRG aufgrund neuer europäischer Rechtsakte verzichtbar macht.

Teil 1 soll als allgemeiner Teil auf das gesamte Gesetz Anwendung finden und dabei neben den bereits genannten Instrumenten der Rechtshilfe erstmals auch die Übertragung von Strafverfahren mit einschließen. Zur weiteren Systematisierung sind dann der Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten und mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Schengen-assoziierten Staaten sowie internationalen Einrichtungen jeweils in einem eigenen Teil geregelt. Den Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten und mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird zudem auch jeweils ein separater allgemeiner Teil voran gestellt. So sollen zum Beispiel für den Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten allgemeine Voraussetzungen und Grenzen der Rechtshilfe formuliert und das Bewilligungsverfahren klarer ausgestaltet werden. Der allgemeine Teil zur Rechtshilfe mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll dann strukturelle Besonderheiten dieses Bereichs hervorheben. Hierdurch können die „klassische“ Rechtshilfe gegenüber Drittstaaten und die auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gestützte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten besser voneinander abgegrenzt werden.

Wesentlicher Regelungsinhalt von Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Die Definition des Anwendungsbereiches soll – ergänzend zu dem Drittstaatenverkehr und dem Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten – ausdrücklich auch die Kooperation mit internationalen Einrichtungen ausdrücklich (sogenannter vertikaler Rechtshilfeverkehr) umfassen. Außerdem soll das Verhältnis des IRG zu völkerrechtlichen Vereinbarungen unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben präzisiert werden.

Der allgemeinen Verweisungsnorm (§ 77 IRG a. F.) auf die Strafprozessordnung (StPO) und andere Verfahrensordnungen kommt in der Systematik des IRG eine hohe Bedeutung zu. Sie soll daher in den allgemeinen Teil übertragen werden.

Zum Zwecke der Anwendungsfreundlichkeit soll auch erstmals eine zentrale Norm zur Einführung der wichtigsten Rechtsbegriffe vorgesehen werden, die für die Rechtshilfe von Bedeutung sind.

Außerdem soll eine allgemeine Norm zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit geschaffen werden, die greift, sofern aus den besonderen Regelungen zu den einzelnen Rechtshilfearten keine besonderen Zuständigkeitsregelungen folgen.

Der Rückgriff auf die allgemeine Verweisungsnorm erscheint dort unbefriedigend, wo es um wesentliche Grundsätze oder Rechte der betroffenen Person geht. Die Reform verfolgt daher auch das Ziel, punktuell wesentliche Aussagen der in Bezug genommenen Verfahrensordnungen klarstellend im IRG selbst zu regeln oder anhand spezieller Verweisungsnormen auf konkrete Verfahrensbestimmungen einer anderen Verfahrensordnung zu verweisen. Dies betrifft vor allem die in Kapitel 3 gebündelten Verfahrensrechte zur Hervorhebung des Prinzips der Mehrdimensionalität: Bisher nur punktuell im IRG vorgesehene Regelungen zur Rechtsbeistandschaft sollen durch weitgehende Überführung der bisher nur über Verweis anwendbaren Regelungen der Strafprozessordnung vervollständigt werden. Für das Recht auf Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen sowie das Recht auf Akteneinsicht, die bisher nur über die allgemeine Verweisungsnorm Anwendung fanden, sollen nunmehr ausdrückliche und konkretere Verweise geschaffen werden.

Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sollen aktualisiert und der besseren Übersichtlichkeit halber anstelle der bisherigen Verweise in die StPO weitgehend in das IRG überführt werden.

Wegen ihrer verfahrensübergreifenden Bedeutung für alle Rechtshilfearten sollen schließlich auch die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im allgemeinen Teil zusammengefasst werden.

Wesentlicher Inhalt von Teil 2 (Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten)

– **Überblick Struktur**

Die Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten sind in ein Kapitel mit allgemeinen Regelungen (separater allgemeiner Teil für den Drittstaatenverkehr) und jeweils einzelne Kapitel zu den verschiedenen Rechtshilfearten unterteilt.

– **Wesentlicher Inhalt des allgemeinen Teils (**Kapitel 1**)**

Als allgemeine Regelungen werden erstmals übergreifende Voraussetzungen und Grenzen der Rechtshilfe formuliert, die bislang nur für das Auslieferungsverfahren ausdrücklich normiert waren. Diese werden im Zuge der Reform inhaltlich angepasst, vervollständigt oder, soweit sie der Entwicklung des Rechtshilferechts nicht mehr entsprechen, gestrichen. So enthalten die allgemeinen Vorschriften zum Beispiel nach dem Entwurf nunmehr die beiderseitige Sanktionierbarkeit (in abgestufter Form für die verschiedenen Rechtshilfearten) als allgemeine Voraussetzung der Rechtshilfe sowie das Verbot der Doppelverfolgung als Zulässigkeitshindernis. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit (derzeit normiert als § 5 IRG) erscheint dagegen als zwingende Voraussetzung der Auslieferung künftig verzichtbar, auch für den Verkehr mit Drittstaaten. Es handelte sich hierbei auch bisher weniger um ein echtes Zulässigkeitskriterium, sondern mehr um ein Druckmittel für staatliches Wohlverhalten war (vergleiche Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, § 5 IRG Rn. 2). Ähnliches gilt für die Ablehnung der Rechtshilfe bei militärischen und politischen Straftaten, also bei Straftatenkategorien, die nur staatliche Interessen des ersuchenden Staates schützen. Die Gründe haben in den letzten Jahren in der Praxis keine Relevanz mehr gehabt. In Ausnahmefällen kann auf den Ablehnungsgrund der politischen Verfolgung oder des Ordre public zurückgegriffen werden. Zudem kann das Vorliegen einer politischen oder einer militärischen Straftat sowie die Frage der Gegenseitigkeit gegebenenfalls bei der Abwägung politischer und außenpolitischer Interessen im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

Besonders hervorzuheben sind außerdem die allgemeinen Vorschriften zum Bewilligungsverfahren. Die Bewilligung ist nach klassischem Verständnis die (abschließende) Entscheidung der zuständigen Stelle über die Leistung der Rechtshilfe oder die Stellung eines Ersuchens. Sie erfolgt erst im Anschluss an eine (gerichtliche) Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe und sie hat nach wie vor den Charakter einer von (außen-)politischen Erwägungen getragenen Entscheidung. Nunmehr soll geregelt werden, dass es sich bei der Bewilligung um keinen justizfreien Akt handelt, sondern dass auch hier in angemessenem Umfang Rechtsschutz zu gewährleisten ist. Das bedeutet, dass die Entscheidung unter bestimmten – wenn auch in der Praxis nur im Ausnahmefall erfüllten – Voraussetzungen einer gerichtlichen Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterzogen werden kann.

– **Wesentlicher Inhalt der besonderen Teile (**Kapitel 2 bis 6**)**

Der besondere Teil orientiert sich an der klassischen Unterteilung der verschiedenen Rechtshilfeverfahren der Aus- und Durchlieferung, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe. Ergänzend hierzu sind erstmals gesonderte Regelungen zur Abgabe und Übernahme von Strafverfahren auch im vertraglosen Rechtshilfeverkehr vorgesehen (ergänzend zu den der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011 dienenden Vorschriften in Teil 3).

Für die verschiedenen Rechtshilfearten sollen Anpassungen vorgenommen werden, um das Rechtshilfeverfahren effizienter zu gestalten. So soll zum Beispiel im Auslieferungsverfahren die (zeitaufwendige) Bestimmung der Zuständigkeit durch den Bundesgerichtshof bei unbekanntem Aufenthalt der verfolgten Person entfallen und stattdessen eine feste Zuweisung gesetzlich vorgesehen werden. Aus dem Bereich der sonstigen Rechtshilfe sollen zum Beispiel die Vorschriften zur Übertragung von Vernehmungen in Bild und Ton, zur Beschlagnahme und Durchsuchung oder zur Herausgabe von Beweismitteln an technologische Entwicklungen angepasst werden. Ergänzend hierzu sind schließlich auch besondere Regelungen zur polizeilichen Rechtshilfe im Drittstaatenteil vorgesehen. Die polizeiliche Rechtshilfe richtet sich zwar vor allem nach bi- oder multilateralen Verträgen oder einschlägigen Spezialgesetzen. Soweit hier jedoch konkrete Regelungen fehlen, kommt auch bisher das IRG zur Anwendung – vor allem in Bezug auf die polizeiliche Zusammenarbeit mit. Dies war bislang allerdings nicht ausdrücklich geregelt. Hier sollen daher konkretisierende Regelungen vorgesehen werden, aus denen sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das IRG auf die polizeiliche Rechtshilfe Anwendung findet.

Im Rahmen des Auslieferungsrechts sind darüber hinaus Anpassungen zur Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderlich. So soll zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Mai 2021 (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376) die Möglichkeit vorgesehen werden, gegen eine Fahndungsmaßnahme durch Antrag auf Feststellung drohender Mehrfachverfolgung im Sinne von Artikel 54 Schengen-Durchführungsübereinkommen vorzugehen. Außerdem sind neue Regelungen zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung über die Auslieferung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurden (EuGH, Urteil vom 18. Juni 2024 in der Rechtssache C-352/22 (Generalstaatsanwaltschaft Hamm, ECLI:EU:C:2024:521), sowie über die Auslieferung Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung (EuGH, Urteil vom 16. September 2016 – Petruhhin, C-182/15, ECLI:EU:C:2016:630) und zur Strafvollstreckung (EuGH, Urteil vom 13. November 2018, Raugevicius, C-247/18, ECLI:EU:C:2019:536 und vom 22. November 2022, S.M., C-237/21, ECLI:EU:C:2022:1017) vorgesehen.

Der Entwurf nimmt außerdem vor allem in Kapitel 2 zur Auslieferung und in Kapitel 5 zur sonstigen Rechtshilfe Anpassungen zur Stärkung der Verfahrensrechte vor. So soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Amtsgericht, dem eine vorläufig festgenommene Person aufgrund einer Ausschreibung vorgeführt wird, in Fällen offensichtlicher Unzulässigkeit die Freilassung anordnet. Hiermit wird die Entscheidung des BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 – 2 BvR 1608/07, StV 2011, 70) ausdrücklich umgesetzt. Außerdem soll die Dauer einer nach vorläufiger Festnahme durch das Amtsgericht ausgesprochenen Festhalteanordnung auf maximal 21 Tage begrenzt werden. Zudem soll für das Auslieferungsverfahren erstmals ein Recht auf mündliche Anhörung durch das Oberlandesgericht eingeführt werden. Bisher war dies nur optional vorgesehen, so dass die Oberlandesgerichte ihre Entscheidungen in der Praxis oftmals im schriftlichen Verfahren ohne persönliche Anhörung getroffen haben. Das Amtsgericht, dem die verfolgte Person vorzuführen und von dem sie zu vernehmen ist, verfügt nur über einen stark eingeschränkten Entscheidungsspielraum. Die betroffene Person soll daher in jedem Fall verlangen können, zumindest einmalig auch von dem zuständigen Oberlandesgericht mündlich angehört zu werden. Unnötige Transportwege sollen durch die vorgesehenen Möglichkeiten der Anhörung per Übertragung in Bild und Ton vermieden werden können. In einfach gelagerten Fällen kann die Anhörung auch durch ein Senatsmitglied durchgeführt werden – das gilt jedoch nur, wenn die Anhörung in Präsenz und nicht per Videokonferenz stattfindet. Außerdem soll der Rechtsschutz gegen die Zulässigkeitsentscheidung der Oberlandesgerichte verbessert werden. So soll erstmals ein ausdrücklicher Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung geschaffen werden. Auf Antrag der betroffenen Person soll das Oberlandesgericht hiernach erneut entscheiden. Hierbei soll die betroffene Person erstmals auch selbst beantragen können, dass dem Bundesgerichtshof eine für die Zulässigkeit relevante Rechtsfrage vorgelegt wird.

Schließlich soll auch das Rechtsschutzsystem bei der sonstigen Rechtshilfe übersichtlicher und anwendungsfreundlicher gestaltet werden. Bisher kam hier ie ungeschriebene Integrationslösung zur Anwendung, der zufolge die Vornahmegerichte auch stets die Zulässigkeit der Rechtshilfe zu prüfen haben. Diese hatten jedoch keine eigene Verwerfungskompetenz, sondern mussten bei Zweifeln an der Zulässigkeit der Rechtshilfe die Oberlandesgerichte befassen. Diese Sonderzuweisung soll zur Vereinfachung des Verfahrens aufgelöst und die Integrationslösung ausdrücklich normiert werden. Zukünftig sollen damit alle Gerichte, die in Bezug auf die Vornahmehandlungen entweder im Rahmen von Richtervorbehalten oder Rechtsbehelfen eingebunden werden, über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheiden. Außerdem soll der Prüfungsumfang der Bewilligungsbehörde klar von dem der für die Vornahme zuständigen Stellen abgegrenzt werden.

Wesentlicher Inhalt von Teil 3 (Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

– **Überblick Struktur**

Auch die Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in ein Kapitel mit allgemeinen Regelungen (separater allgemeiner Teil für den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten) und jeweils einzelne Kapitel zu den verschiedenen Rechtshilfearten unterteilt. Die Unterteilung der verschiedenen Rechtshilfearten orientiert sich an der Struktur des besonderen Teils zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten. Lediglich die Begriffe „Auslieferung“ und „sonstige Rechtshilfe“ sollen hierbei konkretisierend durch die des „Europäischen Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ sowie der „weiteren Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt werden. Hierdurch soll betont werden, dass das IRG den Europäischen Haftbefehl als eigenständiges Instrument und nicht als „Auslieferung light“ versteht, und im Fall der weiteren Zusammenarbeit soll die besondere Bedeutung hervorgehoben werden, die dem Bereich der sonstigen Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten mittlerweile in der Praxis zukommt. Anders als die Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten enthält dieser Teil eine ausdrückliche Regelung zur „passiven“ Rechtshilfe (vergleiche Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, vor § 1 IRG Rn. 53), bei der keine aktive Unterstützung, sondern lediglich eine Duldung ausländischer Ermittlungstätigkeiten stattfindet, namentlich zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe.

– **Wesentlicher Inhalt des allgemeinen Teils (Teil 3 Kapitel 1)**

Das Kapitel dient vor allem dazu, die strukturelle Besonderheit der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union deutlich zu machen. Hiermit soll eine behutsame Systematisierung erreicht werden, die sich auf die Kernelemente der unionsrechtlichen Zusammenarbeit beschränkt. Hintergrund für diesen zurückhaltenden Ansatz ist, dass sich die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit ansonsten nach den jeweils zugrunde liegenden Rahmenbeschlüssen, Richtlinien oder Verordnungen richten, die auch jeweils unterschiedliche Regelungen zu Ablehnungsgründen oder anderen Verfahrensfragen vorsehen. Der allgemeine Teil muss sich daher auf wenige allgemeingültige Grundsätze beschränken. Hierzu gehört, soweit anwendbar, vor allem der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sowie die allgemeine Beschränkung durch den unionsrechtlichen Ordre public. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll zudem auch ausdrücklich auf die Vorschaltung eines Bewilligungsverfahrens verzichtet werden. Darüber hinaus sind allgemeine Regelungen zum anwendbaren Recht und zur Beachtung von Form- und Verfahrensvorschriften des ersuchenden Staates, der Teilnahme eigener Bediensteter an Vornahmehandlungen sowie der Aufteilung von Kosten vorgesehen.

– **Wesentlicher Inhalt der besonderen Teile (Teil 3 Kapitel 2 bis 6)**

Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung soll auch bei der Ausgestaltung der einzelnen Rechtshilfeinstrumente im besonderen Teil Rechnung getragen werden. Soweit die folgenden Kapitel keine besonderen Regelungen enthalten, soll auf die jeweils entsprechenden Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten Rückgriff genommen werden können. Dies ist jeweils zu Beginn der einzelnen Kapitel beziehungsweise Abschnitte geregelt. Den auf die gegenseitige Anerkennung gerichteten Instrumenten ist außerdem überwiegend (teilweise ist dies zum Beispiel aufgrund des unionsrechtlichen Wiederholungsverbots nicht möglich, wenn das jeweilige Instrument sich auf eine im Wesentlichen unmittelbar anwendbare Verordnung stützt) eine Grundsatzregelung vorgeschaltet, nach der eingehende Ersuchen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu vollstrecken sind, sofern diese die jeweiligen formalen Anforderungen erfüllen und keine Ablehnungsgründe vorliegen. Fakultative Ablehnungsgründe sind nicht mehr als Bewilligungshindernisse bezeichnet. So wird deutlich, dass das

insoweit bestehende Ermessen innerhalb eines einheitlichen Verfahrens auszuüben ist und nicht in einem hiervon qualitativ getrennten Bewilligungsverfahren. Die Ermessensentscheidung, ob von fakultativen Ablehnungsgründen Gebrauch gemacht werden soll, fällt somit der jeweils für die einzelnen Instrumente bestimmten Stelle zu. Mit diesen Anpassungen sollen die Verfahren für die Praxis klarer abgebildet und unionsrechtliche Risiken minimiert werden.

Die Regelungen über den Europäischen Haftbefehl wurden auch mit Blick auf die hierüber hinausgehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und an die im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission geäußerte Kritik überarbeitet. So ist insbesondere vorgesehen, dass für die Vollstreckung und Ausstellung Europäischer Haftbefehle künftig stets Gerichte als „vollstreckende Justizbehörden“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (im Folgenden: Rb Europäischer Haftbefehl), zuständig sein sollen, sowie dass zukünftig die Verfahrensstellung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und solchen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland allgemein angeglichen werden soll. Außerdem wird das Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland überarbeitet.

Die Regelungen zu weiteren Verfahrensarten in den Kapiteln 3 bis 6 werden im Wesentlichen an die oben beschriebene Regelungsstruktur angepasst.

Der Entwurf sieht außerdem Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 vor, soweit diese den Informationsaustausch zum Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung betreffen. Die Richtlinie (EU) 2023/977 wird hierbei nur zum Teil im IRG selbst umgesetzt. Nicht im IRG umgesetzt werden die Vorgaben dieser Richtlinie für den präventiven Bereich und für die Tätigkeit des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle im Rahmen der Richtlinie (EU) 2023/977. Soweit das Bundeskriminalamt dagegen eigene repressive Aufgaben wahrnimmt, gelten die Umsetzungsregelungen im IRG. Die erstmalige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgte bereits durch das Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39), dessen Inhalt in Bezug auf das IRG nunmehr in dessen neue Struktur überführt wird. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 ist ebenfalls ein eigenes Gesetzgebungsvorhaben anhängig, durch welches das geltende IRG noch vor Inkrafttreten des IRG-E geändert werden soll. Hierzu wird auf den vom BMJV am 1. Dezember 2025 veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten verwiesen. Ebenfalls neu hinzugefügt sind die in Kapitel 6 enthaltenen Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011.

Wesentlicher Inhalt von Teil 4 und 5 (Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assoziierten Staaten und mit internationalen Einrichtungen)

Teil 4 bündelt Regelungen zu einzelnen Formen der Zusammenarbeit mit Schengen-assoziierten Staaten. Zu beachten ist hierbei, dass Teil 4 die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit Schengen-assoziierten Staaten nur ausschnittartig wiedergibt, da diese sich überwiegend auf unmittelbar anwendbares Völkerrecht stützt. Im IRG sind Regelungen zur Zusammenarbeit mit Schengen-assoziierten Staaten bisher nur enthalten, soweit Rechtsakte, die zum Schengen-Besitzstand gehören oder darüber hinausgehende Abkommen mit (einzelnen) Schengen-assoziierten Staaten ihrerseits keine unmittelbar anwendbaren, sondern umsetzungsbedürftige Regelungen enthalten. Diese Regelungen sollen im Zuge der Neuordnung des IRG nun in Teil 4 gebündelt werden, sofern sie nicht, wie die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, bereits zu den in Teil 1 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zählen.

Mit Teil 5 des Entwurfs soll erstmals eine allgemeine Kooperationsregelung geschaffen werden, die die Zusammenarbeit mit internationalen oder internationalisierten Gerichtshöfen, deren Nachfolgeorganisationen, zwischen- oder überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen oder mit sonstigen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen umfassend zulässt. Die bisher nach § 67a IRG a. F. auf die sonstige Rechtshilfe und auf internationale Strafgerichtshöfe sowie zwischen- und überstaatliche Einrichtungen beschränkte vertraglose Zusammenarbeit soll dadurch auf weitere internationale Einrichtungen und Formen der Rechtshilfe erweitert werden. Zu beachten ist, dass auch die Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen im Wesentlichen nicht über das IRG, sondern auf vertraglicher Grundlage erfolgt. Hierin sind teilweise weitreichende Privilegien beziehungsweise Erleichterungen gegenüber der vertraglosen Rechtshilfe vorgesehen. Diese Erleichterungen sollen in Teil 5 nicht

übernommen werden. Letzterer hat ausschließlich zum Ziel, dass eine rechtshilferechtliche Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen ohne Vertrag zukünftig nach denselben Maßstäben erfolgen kann, wie sie der vertraglose Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten im Rahmen von Teil 2 vorsieht.

III. Exekutiver Fußabdruck

Wie oben unter I. erläutert, hat die in den Jahren 2021 bis 2023 tätige Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des BMJV, der Justiz, der Landesjustizverwaltungen, des BfJ, des BKA, der Wissenschaft sowie der Anwaltschaft wichtige Grundlagen für eine Reform des IRG erarbeitet, die auch Ausgangspunkt für die Erarbeitung dieses Entwurfs gewesen und im weiteren Verlauf mehrfach überarbeitet, angepasst und ergänzt worden sind. Eine genaue und individuelle Zuordnung der in dem nun vorliegenden Gesamtentwurf enthaltenen Regelungen zu den Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist nicht möglich. Gleiches gilt für verschiedene Fortbildungs- und Fachveranstaltungen mit ähnlichen Teilnehmerkreisen, auf denen die Reformvorschläge diskutiert wurden.

IV. Alternativen

Der Entwurf könnte sich alternativ auf die zwingend zu ändernden Bereiche des IRG beschränken. Dazu zählen die notwendigen Vorschriften zur Anpassung des IRG an neue Instrumente der Europäischen Union (vergleiche die Auflistung oben unter A.I). Darüber hinaus fordern Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (unter anderem EuGH, Urteile vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Sachen OG, C-508/18, ECLI:EU:C:2019:456 und PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:337; EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C505/19, ECLI:EU:C:2021:376) und des Bundesverfassungsgerichts (unter anderem BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 – 2 BvR 1608/07, StraFo 2010, 495), einzelne Vorschriften des IRG anzupassen. In Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission der Europäischen Union (Kommission) sind darüber hinaus Änderungen bei den Regelungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl zwingend erforderlich.

Mit der Änderung einzelner Vorschriften lässt sich jedoch kein in sich geschlossenes System der internationalen Strafrechtshilfe schaffen. Wichtig ist vielmehr, dem gesamten IRG eine neue Systematik zu geben, die in der Zeit seit dem Inkrafttreten im Jahr 1982 durch immer neue Ergänzungen verloren gegangen ist. Bereits im Jahr 2015 hatten mehrere Länder anlässlich einer damaligen Anpassung des IRG festgestellt, dass das IRG „sowohl in systematischer als auch in rechtsförmlicher Hinsicht an seine Grenzen gestoßen“ sei und dass dieses einer „Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung“ bedürfte, „um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der EU gerecht zu werden und eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung zu ermöglichen.“ Die Überarbeitung dient dabei auch dazu, das Gesetz für die Anwender leichter verständlich zu machen. Diesem Ziel dient auch eine durchgehende, neue Nummerierung, die nicht mehr auf die Verwendung von Buchstaben (zum Beispiel §§ 90 bis 90z IRG a. F.) angewiesen ist.

Eine wesentliche Änderung liegt außerdem darin, dass im Teil des IRG, der die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt, eine systematische Umstellung dahingehend erfolgt, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als allgemeiner Grundsatz ausdrücklich geregelt und die Regelungen zur Umsetzung der verschiedenen Rechtsakte zur strafrechtlichen Zusammenarbeit hieran angepasst wird. Durch die neue Struktur wird zum einen deutlicher hervorgehoben, dass eingehende Ersuchen grundsätzlich zu vollstrecken sind, sofern sie die jeweiligen formalen Anforderungen erfüllen und keine Ablehnungsgründe vorliegen. Zum anderen werden fakultative Ablehnungsgründe nicht mehr als Bewilligungshindernisse bezeichnet, sondern es wird zwischen zwingenden und fakultativen Ablehnungsgründen unterschieden. So wird deutlich, dass das insoweit bestehende Ermessen innerhalb eines einheitlichen Verfahrens auszuüben ist und nicht in einem hiervon qualitativ getrennten Bewilligungsverfahren. Die Ermessensentscheidung, ob von fakultativen Ablehnungsgründen Gebrauch gemacht werden soll, fällt somit der jeweils für die einzelnen Instrumente bestimmten Stelle zu. Diese Systematik muss bei allen Vorschriften dieses Teils durchgehalten werden. Es wäre für Praktiker nicht nachvollziehbar und würde das Risiko künftiger Vertragsverletzungsverfahren bergen, nur einzelne Kapitel zu ändern.

Für eine umfassende Reform des IRG spricht weiterhin, dass sich der Schwerpunkt des Rechtshilferechts in den vergangenen Jahrzehnten von einer rein zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Strafverfolgung zu einem mehrdimensionalen Modell entwickelt hat, das auch die Rechte betroffener Personen in den Blick nimmt (vergleiche Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 159 ff. Diese Mehrdimensionalität muss ihren Ausdruck in der Stärkung von betroffenen Rechten finden (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einführung in den Hauptteil I, Rn. 31: „Dringend überarbeitet werden müssen die verfahrensrechtlichen Standards, die für ein modernes, rechtsstaatlich orientiertes international arbeitsteiliges Strafverfahren nicht mehr passend erscheinen. Hier deutet sich ein Reformstau an, dessen Lösung der Gesetzgeber nicht dem Bundesverfassungsgericht durch Einzelentscheidungen überlassen sollte. Dazu gehören insbesondere eine Regelung der Anhörungsrechte und der Begrenzung der Haftdauer im Auslieferungsverfahren sowie eine Vereinheitlichung des Rechtsschutzes.“). Der neue Entwurf enthält daher klare Regelungen zum Verfahren in Rechtshilfeangelegenheiten und zu Rechtsbehelfen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen in Artikel 1 sowie die Folgeänderungen dazu in den Artikeln 2, 4 bis 16 und 18 bis 23 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 (auswärtige Angelegenheiten) und Nummer 3 (Auslieferung) des Grundgesetzes sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung). Mit den §§ 336 und 337 IRG-E in Artikel 1 macht der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht Gebrauch (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Wie bei den Vorgängervorschriften auch, handelt es sich um die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben aus der Richtlinie 2014/41/EU (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 84, 85). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um eine einheitliche Regelung grenzüberschreitender Sachverhalte sicherzustellen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen in Artikel 3 beruht auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten) und für die Regelungen in Artikel 17 auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsanwaltschaft).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Durchführung europäischer Rechtsinstrumente und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Entwurf ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Teil 3 des Entwurfs regelt den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Systematik des IRG wird durch den Entwurf dem Konzept der gegenseitigen Anerkennung angepasst, indem die Zusammenarbeit der Justizbehörden gestärkt und die von der Bundesregierung abgeleitete Bewilligung abgeschafft wird. Die Vorschriften zur Umsetzung von Rahmenbeschlüssen und Richtlinien der Europäischen Union und die zur Ergänzung von Verordnungen der Europäischen Union werden weitgehend übernommen. Der Änderungsbedarf ergibt sich vor allem aus der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Neu eingefügt werden in Teil 3 Regelungen zur Umsetzung

- der Richtlinie (EU) 2024/1260 (vergleiche hierzu auch den von BMJV am 1. Dezember 2025 veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten),
- der Richtlinie (EU) 2023/1544,
- der Richtlinie (EU) 2023/977 (vergleiche hierzu schon das Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39), dessen Inhalt in Bezug auf das IRG nunmehr in dessen neue Struktur überführt wird,) und
- der Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI,

2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L vom 27.12.2023)

sowie Anpassungen an

- die Verordnung (EU) 2024/3011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (ABl. L, 2024/3011, 18.12.2024; 2025/90860, 31.10.2025),
- die Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1) und
- die Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023; 2025/90629, 1.8.2025).

Der Entwurf ist mit Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, vereinbar, denn er sieht den Vorrang völkerrechtlicher Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, vor.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die systematische Neustrukturierung und Vereinfachung des Gesetzesaufbaus ist eines der wesentlichen Ziele der Reform. Der Entwurf dient daher der Rechtsvereinfachung. In Bezug auf den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten sieht der Entwurf vor, dass keine Bewilligungsentscheidung erforderlich ist. Der Entwurf dient daher auch der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Resolution Nr. 70/1 vom 25. September 2015 der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ dient.

Indem der Entwurf die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (Rechtshilfe) regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“

Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umfassend reformiert und dadurch den Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit internationalen Einrichtungen gewährleistet. Von der Neuregelung werden Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsschutzmöglichkeiten in allen Bereichen der Rechtshilfe erfasst, so dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird. Eine effiziente grenzüberschreitende strafrechtliche Verfolgung wird gefördert und somit die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa erhöht.

Das Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.4 zudem, bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zu verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere für die Rückführung von unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerten an Herkunftsländer die Möglichkeit der Einziehung auf internationaler Ebene regelt.

Die Zielvorgabe 16.6 des Nachhaltigkeitsziels fordert, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Zielvorgabe, indem er den Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen regelt. Durch die Gewährleistung einer Zusammenarbeit in

Rechtshilfeersuchen wird die internationale Strafgerichtsbarkeit gestärkt und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Einrichtungen dauerhaft gefördert.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS „(a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(b) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

aa) Infolge der Änderungen im Rechtsbehelfsrecht ergibt sich für den Haushalt des Bundes im Einzelplan 07 ein geschätzter Mehrbedarf für den Bundesgerichtshof und für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Höhe von insgesamt 242 008 Euro jährlich ab dem Jahr 2027.

Es wird geschätzt, dass die Änderung im Rechtsbehelfsrecht durch die Neugestaltung des Vorlageverfahrens nach § 92 IRG-E, der in seinem Absatz 2 nunmehr auch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof auf Antrag der verfolgten Person vorsieht, wenn die Klärung einer Rechtsfrage für die Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist, ab deren Inkrafttreten zu etwa 15 Verfahren zusätzlich pro Jahr beim Bundesgerichtshof führen wird.

Der Anwendungsbereich der Neuregelung ist im Vergleich zum Gesamtaufkommen aller jährlich notwendigen Verfahren vor dem Oberlandesgericht dadurch deutlich eingeschränkt, als Rechtsfragen im Sinne von Artikel 267 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgenommen sind. Hierdurch wird bereits ein hoher Anteil der potentiell im Rahmen von Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung Europäischer Haftbefehle relevanten Rechtsfragen von einer Vorlage an den Bundesgerichtshof ausgeschlossen sein. Zu beachten ist ferner, dass auch in Verfahren, die sich auf die Auslieferung an Drittstaaten beziehen, häufig Berührungspunkte zu anderen Mitgliedstaaten bestehen und damit auch hier immer öfter unionsrechtliche Fragen im Fokus stehen (vergleiche die jüngeren Entscheidungen des EuGH zum unionsrechtlichen ne bis in idem als Auslieferungshindernis, zur Auslieferung von Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten und von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurden, vergleiche dazu die Ausführungen oben zum wesentlichen Inhalt von Teil 2, Kapitel 2). Schließlich können auch im Übrigen keine beliebigen Rechtsfragen deutschen Rechts vorgelegt werden, sondern nur solche, die für die Entscheidung erheblich und nicht bereits geklärt oder deren Beantwortung offensichtlich sind.

Das Oberlandesgericht ist verpflichtet, die formalen sowie inhaltlichen Anforderungen an eine Vorlage auf Antrag des Verfolgten selbst zu prüfen. Hierzu gehört insbesondere auch das Vorliegen der oben geschilderten Anforderungen an die vorzulegende Rechtsfrage. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist das Oberlandesgericht zur Vorlage verpflichtet. Nimmt man die bisherige Vorlagepraxis der Oberlandesgerichte in den Blick und die gegenüber der bereits nach geltendem Recht bestehenden Vorlagepflicht in Divergenzfällen oder Fällen grundsätzlicher Bedeutung (§ 42 Absatz 1 IRG a. F.) nur teilweise abgesenkten Anforderungen an die vorlagepflichtigen Rechtsfragen, dann ist mit einem nur moderaten Aufwuchs an Vorlagen zu rechnen. Es wird daher geschätzt, dass bei dem Bundesgerichtshof durch das Antragsrecht des Verfolgten mit 15 zusätzlichen Verfahren jährlich zu rechnen ist, durch die ein jährlicher Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 142 174 Euro entstehen wird. Dieser umfasst 0,5 Richterstellen (R6, aufgerundet) in Höhe von insgesamt 99 834 Euro, 0,25 gD-Stellen (A12) in Höhe von 23 945 Euro und 0,25 mD-Stellen (A9) in Höhe von 18 395 Euro.

Die zusätzlichen Verfahren beim Bundesgerichtshof werden voraussichtlich auch zu einer Mehrbelastung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof führen. Es wird geschätzt, dass im staatsanwaltschaftlichen Dienst beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Personalkosten pro Jahr von 99 834 Euro (für 0,5 Stellen in der Besoldungsgruppe R6) zu rechnen ist. Es wird erwartet, dass bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof kein Mehrbedarf für den Unterstützungsbereich (gD, mD, eD) anfällt.

bb) Für den Bundeshaushalt werden die Neuregelungen zudem voraussichtlich im Einzelplan 07 moderate Mehrkosten im Hinblick auf die zentralen Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJ) bei der Bearbeitung der Einzelfälle der internationalen Rechtshilfe und der Einbindung des BfJ in den Geschäftsweg zur Folge haben. Mehraufwand resultiert vor allem im Hinblick auf das voraussichtlich erhöhte Fallaufkommen durch die Neuregelung der Akteneinsicht in die Bewilligungs- und Rechtshilfeakten, die Bearbeitung des Bewilligungs- und des Rechtsmittelverfahrens sowie die erweiterte Bewilligungszuständigkeit des Bundes für den Rechtshilfeverkehr mit internationalen Organisationen (im Einzelnen dargestellt unter Punkt 4.3).

Laufbahn	Bearbeitungs-zeit insgesamt	Wertigkeit	Personalkosten-satz	Anzahl (gerundet)	Gesamt
Referent/in	39 000	A14	117 302	0,5	58 651
Sachbearbeitung	69 250	A12	96 799	0,5	48 399

Beim BfJ werden voraussichtlich eine 0,5-Planstelle des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) und eine 0,5-Planstelle in der Besoldungsgruppe A 12 BBesO benötigt. Dies erfordert ab dem Jahr 2027 jährliche Personalkosten in Höhe von 107 050 Euro. Sachkosten fallen nicht an.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

b) Auswirkungen auf die Haushalte der Länder

Für die Haushalte der Länder wird voraussichtlich ab dem Jahr 2027 ein jährlicher Mehrbedarf für Personalausgaben bei den Oberlandesgerichten im Bundesgebiet in Höhe von ca. 588 000 Euro (für vier R2-Richterstellen) und bei den Generalstaatsanwaltschaften in Höhe von ca. 441 000 Euro (für drei R2-Stellen) geschätzt (s. Erläuterungen unter 5.).

c) Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger ändert sich nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ändert sich nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht im Bereich des Bundesamts für Justiz (BfJ) ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand resultiert im Wesentlichen aus den zentralen Aufgaben des BfJ bei der Bearbeitung der Einzelfälle der internationalen Rechtshilfe und der Einbindung des BfJ in den Geschäftsweg im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Für die Landesverwaltungen ist ein geringfügiger Zusatzaufwand – auch in Bezug auf die Vorführdienste – zu erwarten. Mangels konkreter Angaben seitens der Länder ist dieser nicht bezifferbar. Im Folgenden wird die Schätzung des geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung des Bundes für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 1, §§ 16,45 IRG-E	Bund	50 (hD) 600 (gD) 650 (mD)	67,6 Euro (hD) 40,4 Euro (gD) 5,6 Euro (mD) = (60 / 60 x 67,60 Euro/h (hD) + 60 / 60 x 40,40 Euro/h (gD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	31,3
2	Artikel 1, § 36 IRG-E	Bund	25	13,5 Euro (gD) 5,6 Euro (mD)	0,5

lfd. Nr.	Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
				= (20 / 60 x 40,40 Euro/h (gD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	
3	Artikel 1, § 44 IRG-E	Bund	50	30,3 Euro (gD) 5,6 Euro (mD) = (45 / 60 x 40,40 Euro/h (gD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	1,8
4	Artikel 1, § 46 IRG-E	Bund	50	67,6 Euro (hD) 5,6 Euro (mD) = (60 /60 x 67,60 Euro/h (hD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	3,7
5	Artikel 1, § 47 IRG-E	Bund	50	67,6 Euro (hD) 5,6 Euro (mD) = (60 / 60 x 67,60 Euro/h (hD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	3,7
6	Artikel 1, § 67 IRG-E	Bund	50	20,2 Euro (gD) 5,6 Euro (mD) = (30 / 60 x 40,40 Euro/h (gD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	1,3
7	Artikel 1, § 117 IRG-E	Bund	20 (hD) 200 (gD) 220 (mD)	67,6 Euro (hD) 30,3 Euro (gD) 5,6 Euro (mD) = (60 / 60 x 67,60 Euro/h (hD) + 45 / 60 x 40,40 Euro/h (gD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	8,7
8	Artikel 1, § 132 IRG-E	Bund	500	26,9 Euro (gD) 5,6 Euro (mD) = (40 / 60 x 40,40 Euro/h (gD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	16,3
9	Artikel 1, § 332 IRG-E	Bund	50	541 Euro (hD) 5,6 Euro (mD) = (480 / 60 x 67,60 Euro/h (hD) + 10 / 60 x 33,80 Euro/h (mD))	27,3
	Summe (in Tsd. Euro)	Bund			94,6

Vorgabe 1: Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen; §§ 16, 45 i. V. m. § 1 IRG-E

Beim BfJ wird durch die Neuregelung der Akteneinsicht vor allem in die Bewilligungsakten mit einem erhöhten Fallaufkommen an Akteneinsichtsgesuchen gerechnet. Ein Informationszugang für Betroffene war auch bislang

auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) möglich. Die Neuregelung in den §§ 16 und 45 des Entwurfs hat nunmehr nach § 1 Absatz 3 IFG Vorrang. Im Bereich des Auslieferungsverkehrs mit Drittstaaten geht BfJ von einer hohen Quote an Akteneinsichtsgesuchen aus. Die Prüfung, ob eine Einsicht ausgeschlossen ist, setzt eine umfassende Abwägung unter Beteiligung des ersuchenden Staates voraus. Hierbei muss davon ausgegangen werden, dass das BfJ an der Prüfung bestimmter Ausschlussgründe, insbesondere mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf internationale Beziehungen oder die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen im ersuchenden Staat, auch dann beteiligt sein wird, wenn dem Bund selbst keine Bewilligungszuständigkeit obliegt. Zudem sieht die Neuregelung ausdrücklich vor, dass die ersuchende Stelle unter bestimmten Voraussetzungen um Äußerung zu bitten ist, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann. Diese Bitte hat auf dem vorgesehenen Geschäftsweg und im Verkehr mit Drittstaaten über das BfJ zu erfolgen. Grundsätzlich muss auch bei unzulässigen Anträgen eine Prüfung erfolgen. Zudem ist das BfJ im Bereich der sonstigen Rechtshilfe mit Drittstaaten Bewilligungsbehörde, soweit es um Ersuchen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und von diesem übernommene Ersuchen geht; ferner beim Rechtshilfeverkehr mit internationalen Institutionen. Wegen der Besonderheiten dieser Fälle ist bei einer Fallzahl von geschätzt 50 Fällen von einer Bearbeitung durch den höheren Dienst auszugehen. Im Übrigen ist ein geschätzter Aufwand im gehobenen und mittleren Dienst angegeben. Die Fallzahl wird ausgehend von der Geschäftsanfall- und Auslieferungsstatistik des BfJ abzüglich der Ablehnungen, sonstigen Erledigungen und der Bewilligungen mit Einverständnis des Verfolgten auf insgesamt 600 geschätzt (500 Fälle nach § 45 IRG-E; 100 nach § 16 IRG-E). Der Zeitaufwand pro Fall wird auf jeweils 60 Minuten im höheren und gehobenen Dienst geschätzt, im mittleren Dienst auf 10 Minuten. Der Mehraufwand für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wird gebündelt unter Vorgabe 9 dargestellt.

Vorgabe 2: Mehrfachverfolgungsverbot; § 36 IRG-E

Es ist davon auszugehen, dass für die Prüfung des Verbots der Mehrfachverfolgung die für die Leistung der Rechtshilfe zuständigen Behörden bzw. Gerichte zuständig sind. Gleichwohl ist zu erwarten, dass das BfJ im Rahmen der Geschäftswegzuständigkeit eingebunden sein wird. Es wird eine geringe Fallzahl von 25 und Zeitaufwand pro Fall von 10 Minuten im mittleren und 20 Minuten im gehobenen Dienst geschätzt.

Vorgabe 3: Bewilligungsverfahren; § 44 IRG-E

Der Entwurf sieht die Prüfung einer Anhörung der betroffenen Person vor, soweit die beabsichtige Bewilligungsentscheidung in deren subjektive Rechtspositionen eingreift und dabei über die im Rahmen der Zulässigkeit bereits berücksichtigten Aspekte hinausgeht. Die nach § 44 Absatz 1 Satz 3 IRG-E erforderlichen Voraussetzungen für eine Anhörung dürften im Regelfall jedoch beim BfJ nicht vorliegen, so dass die Zahl der durch das BfJ zu erfolgenden Anhörungen überschaubar bleiben dürfte. Zudem sieht der Entwurf vor, dass die Bewilligungsentscheidung zu begründen und der betroffenen Person zuzustellen ist (§ 44 Absatz 2 IRG-E). Bei einer Fallzahl von 50 pro Jahr wird ein Aufwand von 10 Minuten im mittleren Dienst und von 45 Minuten im gehobenen Dienst geschätzt.

Vorgabe 4: Rechtsbehelf; § 46 IRG-E

§ 46 des Entwurfs sieht einen Rechtsbehelf gegen die Bewilligungsentscheidung vor, soweit die betroffene Person ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung über die Zulässigkeitsentscheidung hinaus in ihren Rechten verletzt wurde. Bei der Bewilligung von vereinfachten Auslieferungen ist aufgrund des erklärten Einverständnisses der betroffenen Person nicht mit Rechtsmittelverfahren zu rechnen. Es bleibt die Möglichkeit einer Befassung des BfJ durch das zuständige Gericht. Es wird eine Fallzahl von 50 und Zeitaufwand von 60 Minuten im höheren Dienst sowie 10 Minuten im mittleren Dienst geschätzt.

Vorgabe 5: Nachträglicher Rechtsschutz; § 47 IRG-E

Die Regelung in § 47 des Entwurfs erfasst den Rechtsschutz für Fälle, in denen die betroffene Person im Vornahmeverfahren keine Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat und wegen der Gefährdung der Ermittlungen im ersuchenden Staat im Bewilligungsverfahren nicht angehört wurde. Hauptanwendungsfälle dürften die sonstige Rechtshilfe sowie Fälle nach Bewilligung eingehender Fahndungsersuchen sein. Bei einer Nichtanhörung wegen Gefährdung des zugrunde liegenden Strafverfahrens ist ein nachträglicher Rechtsschutz vorgesehen. Auch bei dieser Konstellation gilt, dass die betroffene Person ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung über die Zulässigkeitsentscheidung hinaus in ihren Rechten verletzt wurde. Es wird eine Fallzahl von 50 und Zeitaufwand von 60 Minuten im höheren Dienst sowie 10 Minuten im mittleren Dienst geschätzt.

Vorgabe 6: Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung; § 67 IRG-E

Es ist davon auszugehen, dass die Information des ersuchenden Drittstaates (§ 67 Absatz 1 und 2 IRG-E) beziehungsweise die Einholung der Zustimmung des ersuchenden Staates zur Vollstreckung in Deutschland (§ 67 Absatz 2 IGR-E) auf dem vorgesehenen Geschäftsweg unter Mitwirkung des BfJ erfolgen wird. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von geschätzt 30 Minuten pro Fall im Bereich der Bearbeitung durch den gehobenen Dienst und geschätzt 10 Minuten pro Fall im mittleren Dienst bei geschätzten 50 Fällen.

Vorgabe 7: Bewilligung bei der sonstigen Rechtshilfe; § 117 IRG-E

Die Prüfung einer vorläufigen und abschließenden Bewilligung nach § 117 IRG-E wird zusätzlichen Prüfaufwand auch dann mit sich bringen, wenn das BfJ zwar keine Bewilligungszuständigkeit hat, aber die Bewilligungsfähigkeit im Verhältnis zu Drittstaaten zu beurteilen hat. Originär als Bewilligungsbehörde zuständig ist das BfJ bei an Drittstaaten gerichteten Ersuchen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und bei vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof übernommenen Ersuchen von Drittstaaten; in diesen Fallkonstellationen ist von einer geschätzten Fallzahl von 20 und von einem erhöhten Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall im höheren Dienst auszugehen. Der Zeitaufwand im gehobenen Dienst wird auf 45 Minuten und im mittleren Dienst auf 10 Minuten pro Fall bei einer Fallzahl von 200 geschätzt.

Vorgabe 8: Polizeiliche Rechtshilfe; §§ 132 ff. IRG-E

Die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit dem Ausland umfasst auch die Fahndungsausschreibung und Identitätsfeststellung einer gesuchten Person nach § 33 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist (BKAG), sowie die Durchführung sonstiger Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von Personenfeststellungsverfahren. In Fällen besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung holt das Bundeskriminalamt nach § 33 Absatz 3 BKAG zuvor die Bewilligung des BfJ ein. Es ist damit zu rechnen, dass es zu einer Zunahme von Stellungnahmebitten der Polizeibehörden gegenüber dem BfJ kommen wird, zum Beispiel zu den Erkenntnissen über die Strafrechtspflege in Drittstaaten. So richtet das Bundeskriminalamt bei Personenfeststellungsmaßnahmen schon jetzt standardisierte Anfragen an das BfJ. Das BfJ schätzt hierfür eine Fallzahl von 500 sowie einen Zeitaufwand von 40 Minuten pro Fall im gehobenen Dienst und 10 Minuten im mittleren Dienst.

Vorgabe 9: Rechtshilfeverkehr mit internationalen Organisationen; Zuständigkeit des Bundes; § 332 IRG-E

Mit der Neuregelung wird eine umfassende, gegenüber der aktuellen Rechtslage erweiterte Bewilligungszuständigkeit des Bundes für den Rechtshilfeverkehr mit internationalen Organisationen begründet. Es ist davon auszugehen, dass eine Zuständigkeit des BfJ durch Erlass vorgesehen wird. Der insoweit zu erwartende Mehraufwand für das BfJ wird hier umfassend in der Annahme geschätzt, dass der Rechtshilfeverkehr mit internationalen Institutionen ganz überwiegend in Fällen von besonderer Bedeutung mit einem entsprechend hohen Prüfaufwand stattfindet. Mit der herausragenden (auch) politischen Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) geht ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen den betroffenen Ressorts der Bundesregierung und der deutschen Botschaft in Den Haag einher. In diese Abstimmungsprozesse ist das BfJ eng eingebunden und fungiert als direkter Kontaktpunkt und Ansprechpartner der Anklagebehörde des Gerichtshofs in allen Einzelfallfragen. Die Zusammenarbeit bringt vermehrt auch Treffen mit dem IStGH mit sich, an denen BfJ teilnimmt und die – regelmäßig vor dem Hintergrund herausfordernder Einzelfälle von auch medial übergeordneter Bedeutung – strategische und rechtspolitische Fragestellungen zum Gegenstand haben. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus der Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT). Diese Unterstützung wird über lange Zeiträume hinweg geleistet und vom IRMCT in immer wieder neuen Einzelfällen von der Bundesrepublik Deutschland erbeten. Schließlich ist die Bedeutung von Ersuchen überstaatlicher Beweiserhebungsmechanismen erheblich gestiegen. Diese Fälle sind mit intensiven Beratungsleistungen seitens des als Bewilligungsbehörde vorgesehenen BfJ verbunden. Im höheren Dienst wird daher ein Zeitaufwand von 480 Minuten bei einer jährlichen Fallzahl von 50 geschätzt. Im mittleren Dienst wird ein Zeitaufwand von 10 Minuten angenommen.

Im Übrigen

Die Regelungen des allgemeinen Teils für den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union verursachen keine zusätzlichen Kosten für die Verwaltung im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Der Vollzug obliegt grundsätzlich den Justizbehörden. Soweit Polizeibehörden beteiligt sind, ist kein erhöhter Erfüllungsaufwand im Vergleich zu der geltenden Rechtslage zu erwarten.

Die Regelungen zum Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Schengen-assoziierten Staaten werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Es sind daher keine Änderungen im Erfüllungsaufwand im Vergleich zum geltenden Recht zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Die Neuregelung soll die in der Praxis bewährten Abläufe fördern und Rechtsanwendern einfache sowie verständliche Regelungen an die Hand geben. Soweit das Gesetz insgesamt systematisiert und dadurch übersichtlicher und klarer gestaltet wird, zielt der Entwurf auf eine möglichst effektive Handhabbarkeit im justiziellen Kernbereich der gerichtlichen Verfahren und der verschiedenen Rechtshilfeinstrumente.

Im Einzelnen:

a) Kosten für den Bund

Im Bereich der Bundesjustiz ergibt sich ein Mehraufwand für den Bundesgerichtshof und für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Die Neugestaltung des Vorlageverfahrens nach Artikel 1 (§ 92 IRG-E), die nunmehr auch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof auf Antrag der verfolgten Person vorsieht, wenn die Klärung einer Rechtsfrage für die Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist, wird ab deren Inkrafttreten zu etwa 15 Verfahren zusätzlich pro Jahr beim Bundesgerichtshof führen. Dies führt zu Mehrbedarf beim Bundesgerichtshof in Höhe von 0,5 Richterstellen (R6, aufgerundet) in Höhe von 99 834 Euro, 0,25 gD-Stellen (A12) in Höhe von 23 945 Euro und 0,25 mD-Stellen (A9) in Höhe von 18 395 Euro. Beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird im staatsanwaltschaftlichen Dienst mit zusätzlichen Personalkosten pro Jahr in Höhe von 99 834 Euro (für 0,5 Stellen in der Besoldungsgruppe R6) gerechnet. Insgesamt beträgt der Mehraufwand für die Bundesjustiz daher 242 008 Euro jährlich ab dem Jahr 2027 (vergleiche näher oben, unter Nummer 3, Haushaltsausgaben).

b) Kosten für die Länder

Die Länder gehen in ihren bisherigen Stellungnahmen übereinstimmend von einem erheblichen personellen Mehrbedarf bei ihren Staatsanwaltschaften und Gerichten infolge des Reformvorhabens aus. Eine konkrete Bezifferung des möglichen Mehrbedarfs sei allerdings kaum möglich, da zum einen die Anzahl der zusätzlichen Verfahren nicht prognostiziert werden könne und zum anderen aufgrund des empirisch-analytischen Ansatzes des Personalbedarfsberechnungssystems im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich („PEBB§Y“) etwaige Veränderungen der durchschnittlichen Bearbeitungsaufwände nicht belastbar schätzbar sind, sondern sich erst nach Etablierung eines Wirkbetriebs nachvollziehen lassen. Es sei jedoch bereits jetzt abzusehen, dass durch die zusätzlichen Anhörungen und insbesondere auch die Schaffung neuer Rechtsbehelfe ein erheblicher personeller und finanzieller Mehraufwand ausgelöst werde. Insbesondere das Recht auf mündliche Anhörung und das Rechtsbehelfsverfahren im Auslieferungsverfahren, die Rechtsbehelfe gegen die Europäische Ermittlungsanordnung und diejenigen gegen die Bewilligungsentscheidung werden zu einer deutlichen Mehrbelastung vor allem der zuständigen Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften führen.

Die Länder haben nur teilweise Angaben zum Mehraufwand gemacht, die eine Hochrechnung nur unter Vorbehalt erlauben. Schon bei der Schätzung der Fallzahl, in wie vielen Verfahren mit einem entsprechenden Mehraufwand zu rechnen ist, bleibt teilweise unklar, ob hierbei alle Verfahren der jeweiligen Art (zum Beispiel Auslieferungsverfahren/Verfahren zur Vollstreckung Europäischer Haftbefehle) oder nur eine Teilmenge (zum Beispiel alle Auslieferungsverfahren, in denen keine Zustimmung der verfolgten Person vorliegt) zugrunde liegen. Daher erlauben sowohl die Angaben zu den Fallzahlen als auch zu einer möglichen erhöhten Bearbeitungszeit lediglich eine grobe Orientierung. Diese betrifft auch nur den zu erwartenden richterlichen Zeitaufwand.

Insbesondere Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen haben entsprechende Schätzungen übermittelt. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf den Anpassungen zum Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren bzw. bei Verfahren zur Vollstreckung Europäi-

scher Haftbefehle, namentlich dem Recht auf mündliche Anhörung vor dem Oberlandesgericht, dem Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung und dem Antrag auf Vorlage einer Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof.

Für die Durchführung der mündlichen Anhörungen vor den Oberlandesgerichten wurde der richterliche Zeitaufwand pro Anhörung insgesamt (für die Regelbesetzung mit drei Richterinnen und Richtern) von den genannten Landesjustizverwaltungen auf eine Zeitspanne zwischen 1,5 und 6,5 Stunden (Mittelwert: drei Stunden) geschätzt. Der entsprechende Aufwand für die Bearbeitung des Rechtsbehelfs gegen die Zulässigkeitsentscheidung wird auf fünf bis acht Stunden (Mittelwert: sechs Stunden) und für die Bearbeitung von Anträgen auf Vorlage einer Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof auf 32 Stunden geschätzt (jeweils für den richterlichen Dienst beim Oberlandesgericht). Was den Anteil der Verfahren betrifft, in denen mit dem entsprechenden Aufwand jeweils zu rechnen ist, wurden für die mündliche Anhörung zwischen 33 und 100 Prozent (Mittelweit: 70 Prozent) angegeben. Bei dem Rechtsbehelf reichen die Schätzungen von 15 bis 50 Prozent (Mittelwert: 38 Prozent) und für den Antrag auf Vorlage einer Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof gehen Schätzungen von acht oder zehn Prozent (Mittelwert: neun Prozent) aus.

Als Ausgangspunkt für diese Schätzungen kommen nur die Verfahren in Betracht, die überhaupt gerichtlich entschieden werden. In den Jahren 2020 bis 2023 ist die Auslieferung (hier einschließlich der Verfahren zur Vollstreckung Europäischer Haftbefehle) laut Auslieferungsstatistik durchschnittlich jeweils in rund 1 200 Verfahren entweder abgelehnt oder ohne Zustimmung der verfolgten Person gerichtlich für zulässig erklärt worden. Zieht man dabei in Betracht, dass die Ablehnung auch ohne gerichtliches Verfahren möglich ist, wird hier bei einem entsprechenden Abschlag von einer Anzahl von 1 000 gerichtlichen Verfahren jährlich ausgegangen, in denen Anträge auf Durchführung einer mündlichen Anhörung, die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Zulässigkeitsentscheidung sowie Anträge auf Vorlage einer Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof denkbar wären. Unter Zugrundelegung der Mittelwerte aus den oben genannten Schätzungen würde dies zu einem richterlichen Mehraufwand bei den Oberlandesgerichten von 2 100 Stunden für die mündliche Anhörung, 1 836 Stunden für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Zulässigkeitsentscheidung und von 2 240 Stunden für die Bearbeitung von Anträgen auf Vorlage einer Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof führen. In Summe würden hierdurch 6 176 Richterstunden entstehen, was aufgerundet insgesamt ungefähr vier R2-Richterstellen bundesweit entspräche. Die zusätzlichen Personalkosten hierfür würden sich auf 588 108 Euro belaufen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Länder bei der Aufwandsschätzung für die mündliche Anhörung noch von dem Regelungsentwurf im Referentenentwurf ausgegangen sind. Dieser sah die Möglichkeit noch nicht vor, die mündliche Anhörung in einfach gelagerten Fällen auf ein Senatsmitglied zu übertragen.

Zu dem voraussichtlichen Mehrbedarf für die Generalstaatsanwaltschaften sind nur vereinzelt konkretere Angaben gemacht worden, so dass eine länderübergreifende Schätzung nur unter Vorbehalt möglich ist. Ausgehend von der geschätzten Mehrbelastung bei den Oberlandesgerichten wird für die Generalstaatsanwaltschaften in Zusammenhang mit den Anpassungen zum Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren ein bundesweiter Mehraufwand von ca. 700 Stunden für die mündliche Anhörung, 1 836 Stunden für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen und von 2 240 Stunden für die Bearbeitung von Anträgen auf Vorlage einer Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof geschätzt. Auch wenn eine Teilnahme eines Vertreters oder einer Vertreterin der Generalstaatsanwaltschaft an der mündlichen Anhörung nicht zwingend vorgesehen ist, wird vorsorglich davon ausgegangen, dass durch die Anhörung mittelbar, etwa durch Einbeziehung in die Vor- und Nachbereitung, oder unmittelbar, durch die – nach dem Regelungsvorschlag nicht ausgeschlossene, also mögliche – Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft Mehraufwand entstehen wird. In Summe ergäbe sich daraus ein Mehrbedarf von 4 776 Stunden, der aufgerundet insgesamt ungefähr drei R2-Stellen bundesweit für den Bereich der Generalstaatsanwaltschaften erfordern würde. Dies würde zu jährlichen Zusatzkosten von 441 081 Euro führen. Die Länder weisen zudem allgemein, jedoch ohne konkrete Zahlen oder Angaben, darauf hin, dass insbesondere für die mündliche Anhörung zusätzliche Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Zeitaufwand für den Wachtmeisterbereich zu erwarten sind. Mit Blick auf den allgemeinen in § 15 IRG-E enthaltenen Regelungsvorschlag zu Übersetzungen ist jedoch anzumerken, dass sich dieser im Rahmen dessen bewegt, was auch nach bisheriger Rechtslage den entsprechend anwendbaren Vorschriften, insbesondere § 187 Absatz 2 GVG, bereits zu entnehmen ist.

Soweit über die Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nunmehr stets ein Gericht entscheidet, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Vorgabe handelt, die seit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – OG, C-508/18, ECLI:EU:C:2019:456 verbunden mit PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:337; EuGH, Urteil vom 24. November 2020 – Openbaar Ministerie,

C510/19, E-CLI:EU:C:2020:953) aufgrund der dadurch erforderlichen zusätzlichen Einbindung der Gerichte bereits geltende Praxis ist. Eine etwaige Mehrbelastung geht auf die dargestellte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zurück, die durch den Entwurf lediglich festgeschrieben wird. Da von einer Übertragung dieser Zuständigkeitsverteilung auch auf den Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten abgesehen wurde, entsteht im Hinblick hierauf auch keine Mehrbelastung.

Die Regelungen der grundsätzlichen Anerkennung und der Ablehnung, wenn Ersuchen zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünden, galten schon nach bisherigem Recht – mit Blick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union aufgrund dessen unionsrechtlichem Anwendungsvorrang.

§ 142 IRG-E sieht vor, dass keine Bewilligung für Ersuchen nach Teil 3 erforderlich ist und dient damit der Verwaltungsvereinfachung, da die abschließende Entscheidung allein durch die Justiz getroffen wird. Dies betrifft alle Verfahren des Teils 3.

Die Regelung des § 144 IRG-E zu den Kosten bildet ebenfalls nur die im geltenden Recht bereits bestehende Rechtslage ab. Der bisherige § 75 IRG a. F., wonach auf die Geltendmachung von Kosten verzichtet werden kann, musste aufgrund der unmittelbar anwendbaren Kostenregelungen der jeweiligen Unionsrechtsakte ohnehin unionsrechtskonform ausgelegt werden, so dass Kosten nur in dem Umfang geltend gemacht wurden, in dem es unionsrechtlich zulässig ist. Im Regelfall werden dabei keine Kosten geltend gemacht. Diese unionsrechtlich bereits geltende Rechtslage wird daher in § 144 IRG-E ausdrücklich nachvollzogen.

Mit dem grundsätzlichen Kostenverzicht geht aufgrund der gegenseitigen Geltung unter den Mitgliedstaaten auch eine Kostenentlastung einher: Aufgrund der unmittelbaren unionsrechtlichen Geltung der jeweiligen Regelungen zu Kosten in allen Mitgliedstaaten ist in dem Umfang, in dem keine Kosten gegenüber anderen Mitgliedstaaten geltend gemacht werden können, für Ersuchen auf der gleichen Rechtsgrundlage auch keine Kostenerstattung an andere Mitgliedstaaten vorgesehen. Ausdrücklich geregelt ist zudem erstmals in § 144 Absatz 2 IRG-E eine ausnahmsweise Kostenerstattung, die zu Kostenerstattungen in bestimmten Fällen führen kann, soweit dies in den jeweiligen Unionsrechtsakten vorgesehen ist.

Die Regelungen zu Schengen-assoziierten Staaten werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Es sind daher keine weiteren Kosten im Vergleich zum geltenden Recht für die Justiz zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Regelungen des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Sie kommt nicht in Betracht, weil es sich bei der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit um eine Daueraufgabe handelt, deren Bedeutung in den vergangenen Jahrzehnten stetig zugenommen hat.

Eine Evaluierung des Gesetzes als Ganzes ist nicht vorgesehen. Nach Ablauf von drei Jahren sollte jedoch evaluiert werden, wie sich der Aufwand durch die Zuständigkeitsbestimmung in Artikel 1, § 4 Absatz 3 IRG-E in der Praxis auf die verschiedenen Länder verteilt.

Im Übrigen gibt es in ausreichendem Umfang Austauschformate, in denen die Wirksamkeit der neuen Regelungen und mögliche Defizite erörtert werden. Die Rechtshilfereferate der Landesjustizministerien und des BMJV treffen sich in zweijährigem Turnus und diskutieren Fragen der praktischen Zusammenarbeit. Es gibt regelmäßige Tagungen der Staatsanwaltschaften und der Oberlandesgerichte, an denen das BMJV teilnimmt und bei denen ein Austausch möglich ist. Das BMJV nimmt auch regelmäßig an Veranstaltungen der Anwaltschaft teil. Eine fortlaufende Überprüfung der Regelungen ist insbesondere im Verkehr mit Drittstaaten, aber auch im Übergabeverkehr innerhalb der Europäischen Union dadurch gewährleistet, dass das Bundesamt für Justiz in den Einzelfällen entweder auf dem Geschäftsweg oder als Bewilligungsbehörde oder im Berichtsweg beteiligt ist und dadurch einen Überblick über die Anwendung des Rechts behält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu Kapitel 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Definition in dieser Norm bringt einen weiten Begriff der Rechtshilfe zum Ausdruck.

Zu Absatz 1

Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 1 Absatz 1 IRG a. F. Anstelle des „Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland“ ist die Rechtshilfe nunmehr als „internationale Zusammenarbeit“ definiert. Die bisherige Formulierung war auf den klassischen horizontalen Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten zugeschnitten, auf den sich auch die Geltung des IRG – mit Ausnahme des § 67a IRG a. F. – ganz überwiegend beschränkte (Vogel in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 1 IRG Rn. 5). Besondere Vorschriften für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander waren bei Schaffung des § 1 IRG a. F. noch nicht vorgesehen. Letztere hat in der Vergangenheit jedoch eine eigene und von der Zusammenarbeit mit dem übrigen „Ausland“ abweichende Bedeutung erlangt. Dem soll der im hiesigen Entwurf vorgesehene neue Teil 3 Rechnung tragen. Außerdem soll mit dem neu eingeführten Teil 5 nun auch der vertikale Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen stärker in das IRG integriert werden. Vor diesem Hintergrund soll in der Definition der Rechtshilfe in § 1 Absatz 1 IRG-E ein offenerer Oberbegriff vorgesehen werden und zur weiteren Konkretisierung eine Aufzählung der verschiedenen Ebenen in den Nummern 1 bis 3 erfolgen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 soll die besondere Bedeutung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Teil 3 IRG-E hervorheben. Hierzu gehört insbesondere auch die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen. Der zweite Halbsatz weist klarstellend darauf hin, dass das IRG keine Regelungen zu Rechtsbereichen enthält, die sich nach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht richten. Unmittelbar anwendbares Unionsrecht in diesem Sinne kann sich zum Beispiel aus Verordnungen ergeben, wie der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1). Ebenso wenig enthält das IRG Vorschriften aus völkerrechtlichen Unionsrechtsakten, die unmittelbar anwendbar sind, zum Beispiel Artikel 5 EU-Rechtshilfeabkommen 2000 als Rechtsgrundlage für die Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden oder der ne bis in idem Grundsatz nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1010), im Folgenden: SDÜ, und Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grenze der Rechtshilfe, kommen hier in Betracht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft den Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Schengen-assoziierten Staaten, wobei der Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weitgehend gleichgestellt ist (vergleiche hierzu Teil 4 des IRG-E).

Zu Nummer 3

Nummer 3 greift die vertikale Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen auf. Bisher war diese über § 67a IRG a. F. auf die sonstige Rechtshilfe beschränkt. Durch den neuen Teil 5 IRG-E sollen nunmehr sämtliche gegenüber Drittstaaten vorgesehen Formen der Zusammenarbeit im Sinne des Teil 2 grundsätzlich auch gegenüber allen, in § 330 IRG-E nunmehr zu Klarstellungszwecken auch im Einzelnen aufgeführten internationalen Einrichtungen möglich sein.

Zu Absatz 2

Die Aufzählung orientiert sich an der (wie sich rechtsvergleichend zeigt nicht zwingenden aber) bewährten traditionellen Dreiteilung im deutschen Rechtshilferecht nach Auslieferung (bzw. Übergabe und Überstellung), Vollstreckungshilfe sowie sonstiger Rechtshilfe und fügt als vierte Art die praktisch wichtige, aber normativ bislang kaum behandelte grenzüberschreitende Abgabe und Übernahme von Verfahren hinzu. Abgabe der Strafverfolgung im Sinne der Regelung bedeutet dabei im Drittstaatenbereich – wie in § 140 IRG-E ausdrücklich vorgesehen – nicht zwangsläufig die Beendigung des Verfahrens im abgebenden Staat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis des IRG zu völkerrechtlichen Vorschriften.

Satz 1 betrifft den Vorrang völkerrechtlicher Regelungen, soweit diese im Inland unmittelbare Anwendung finden, und entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 IRG.

Satz 2 schränkt die bisherige Regelung klarstellend ein in Bezug auf Vorschriften des IRG, die der Umsetzung von Unionsrecht dienen. Hier kann kein Vorrang des rechtshilferechtlichen Vertragsvölkerrechts vor dem IRG gelten, da die Vorschriften des IRG unionsrechtlich determiniert sind und in den einschlägigen Unionsrechtsakten (zum Beispiel Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1, L 143 vom 9.6.2015, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/228 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/41/EU im Hinblick auf deren Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten geändert worden ist (ABl. L 39 vom 21.2.2022, S. 1–3) (RL EEA)) regelmäßig bestimmt wird, dass in den von dem Rechtsakt geregelten Bereichen anderweitiges (auch völkerrechtliches) Vertragsrecht entweder gar nicht weitergilt, oder nur insoweit, als dadurch die Anwendung des Unionsrechtsakts weiter vereinfacht und erleichtert wird und gleichzeitig das Schutzniveau des einschlägigen Unionsrechtsakts gewahrt bleibt. Weitere Beispiele dafür, dass das Unionsrecht ausdrücklich Raum für bilaterale Vereinbarungen lässt, finden sich in Artikel 39 Absatz 5 SDÜ (polizeiliche Zusammenarbeit), Artikel 40 Absatz 6 SDÜ (grenzüberschreitende Observation) und Artikel 41 Absatz 10 SDÜ (grenzüberschreitende Nacheile). Die Anwendung speziellerer völkerrechtlicher Vereinbarungen, wie zum Beispiel bilaterale Polizei- und Justizverträge mit deutschen Anrainerstaaten, bleibt damit unter den aufgezeigten Voraussetzungen gewahrt.

Soweit der Regelungsgehalt der Polizei- und Justizverträge ohnehin außerhalb des jeweiligen Unionsrechtsakts liegt, unterfallen sie Satz 1 und bleiben umfassend anwendbar. Soweit keine Übereinkünfte oder Vereinbarungen existieren, sehen § 141 Absatz 4 IRG-E und § 258 Absatz 3 Nummer 1 IRG-E die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Regelungen für die sonstige Rechtshilfe nach Teil 2 Kapitel 5 IRG-E vor.

Zu § 2 (Anwendung anderer Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Verweisungsnorm, orientiert sich im Wesentlichen an § 77 IRG a. F. und wurde lediglich in Absatz 2 redaktionell angepasst (die Formulierung „Bei der Leistung von Rechtshilfe für ein ausländisches Verfahren“ in § 77 Absatz 2 IRG a. F. wurde durch den Begriff „Bei eingehenden Ersuchen“ ersetzt). § 77 IRG a. F. entspricht selbst seiner Vorgängervorschrift, § 47 DAG.

Damals wie heute gilt, dass die generelle Verweisung es nicht entbehrlich macht, dass zusätzlich in einer Reihe von Bestimmungen des Entwurfs auf Einzelvorschriften anderer Gesetze verwiesen oder deren Inhalt für den Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe wiederholt wird. Auf die Begründung des Regierungsentwurfes zu § 77 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 9/1338. S. 97 f. wird daher Bezug genommen; die dort genannten Fallgruppen sind auch auf diesen Entwurf übertragbar. In Bezug auf die Abgabenordnung ist darauf hinzuweisen, dass auch § 30 AO Anwendung findet. Das Steuergeheimnis gilt also auch im Rahmen der strafrechtlichen Rechtshilfe, so dass es gegebenenfalls einer Offenbarungsbefugnis bedarf. Zur Bedeutung der verschiedenen Rollen der Zoll- bzw. der Finanzbehörden nach den §§ 386 Absatz 2, und 399 Absatz 1, sowie den §§ 404 und 409 AO und § 14a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vergleiche § 132 IRG-E und die §§ 266 und 275 IRG-E sowie die Erläuterungen hierzu.

Wie damals kann ein Grund für einen ausdrücklichen Verweis auch darin liegen, dass einzelne Regelungen von Gesetzen, die in der allgemeinen Verweisung nicht genannt sind, für anwendbar erklärt werden sollen (wie zum Beispiel im Fall des StGB). Teilweise sollen aus zusammenhängenden Bereichen der von der allgemeinen Ver-

weisung erfassten Gesetze auch nur einzelne Regelungen anwendbar sein, etwa weil im IRG für diesen Bereich teilweise auch eigene Regelungen vorgesehen sind (so zum Beispiel im Fall des § 18 Absatz 5 IRG-E, der für die Definition sicherer Übermittlungswege auf die StPO verweist, während die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr im Übrigen im IRG selbst geregelt sind). Zum Teil dient die Bezugnahme auf ein von der allgemeinen Verweisung erfasstes Gesetz auch der Regelung von Maßgaben, welche die Geltung der in Bezug genommenen Regelung modifizieren. Ein weiterer Grund für einen ausdrücklichen Verweis auf eine Norm, die bereits durch die allgemeine Verweisung erfasst wäre, kann auch darin liegen, dass die Bedeutung der jeweiligen Regelung durch explizite Erwähnung Rechnung hervorgehoben werden soll, wie etwa im Fall der §§ 15 und 16 IRG-E zum Recht auf Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen sowie auf Akteneinsicht.

Umgekehrt kommt es auch vor, dass das IRG ausformulierte Regelungen enthält, die mit solchen der von der allgemeinen Verweisung erfassten Gesetze deckungsgleich sind. Die Gründe hierfür können ähnlich wie die für einen ausdrücklichen Verweis liegen. Zum Teil wird hierdurch der Bedeutung der Regelung Rechnung getragen, zum Teil sollen auch zu kleinteilige Verweise vermieden und so die Übersichtlichkeit verbessert werden. Auch hierfür sind die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung exemplarisch: Diese enthalten nun auch zahlreiche Teilregelungen, die bisher durch Verweis auf die StPO Anwendung gefunden haben. Ähnlich liegt es bei den Regelungen zur Rechtsbeistandschaft in den § 5 ff. IRG-E. Einige Regelungen zum Bestellungsverfahren, die bisher nur über den Verweis in die StPO Anwendung fanden, sind hier nun ausdrücklich aufgenommen, wie zum Beispiel § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 3, 5 und 6 IRG-E.

Schließlich sieht der Entwurf auch ausdrückliche Bezugnahmen auf Zuständigkeitsvorschriften der StPO und des GVG vor. Dies dient zum einen der Klarstellung, dass diese Zuständigkeitsregelungen grundsätzlich, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, auch für die Vornahme von Rechtshilfehandlungen gelten. Das betrifft insbesondere die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach § 162 oder – sofern die sachliche Zuständigkeit bei den Generalstaatsanwaltschaften oder dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof liegt – § 169 StPO, auf die § 4 Absatz 1 IRG-E hinweist. Zum anderen kann die Bezugnahme auf Zuständigkeitsvorschriften auch darauf gerichtet sein, der jeweiligen Stelle eine weitere rechtshilfespezifische Zuständigkeit zuzuweisen wie zum Beispiel derjenigen als Beschwerdegericht in Bezug auf die Entscheidung über die Bestellung eines Rechtsbeistands oder deren Aufhebung in § 11 Satz 2 und 4 IRG-E.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift dient der zentralen Definition von Begriffen, die für den gesamten Anwendungsbereich des IRG von besonderer Bedeutung sind. Satz 2 trägt hierbei dem Wiederholungsverbot im Anwendungsbereich der Verordnung Sicherstellung und Einziehung Rechnung, die eine eigene Definition des Begriffs der betroffenen Person in ihrem Artikel 2 Absatz 10 enthält; Gleiches gilt für die Verordnung (EU) 2024/3011.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Buchstabe a entspricht der bisherigen Definition in § 1 Absatz 2 IRG a. F. Die Formulierung stellt darauf ab, ob ein für Strafsachen zuständiges Gericht über die Festsetzung der Sanktion entscheiden „kann“. Auf diese Weise sind auch Fälle erfasst, in denen über die Festsetzung eines Bußgeldes wegen einer Ordnungswidrigkeit die Behörde entscheidet, die den entsprechenden Bußgeldbescheid erlässt, und hiermit kein Gericht befasst wird, sofern gegen den Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird

Zu Buchstabe b

Buchstabe b soll klarstellend ergänzt werden, eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Es soll lediglich deutlicher zum Ausdruck kommen, dass das IRG auch für die Unterstützung von Tätigkeiten zur Anwendung kommen kann, die der förmlichen Einleitung eines straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens vorgelagert sind.

So sehen ausländische Rechtsordnungen teilweise sogenannte Vorermittlungen vor, welche die Entscheidung über die formelle Verfahrenseinleitung erst vorbereiten sollen. Auch Unterstützungshandlungen für diese Vorermittlungen fallen in den Anwendungsbereich des IRG. Ähnliches gilt für die Situation im empfangenden Staat bei Spontanübermittlungen: Auch hier kann es sein, dass in dem Staat, an den die Übermittlung stattfindet, noch kein Verfahren eingeleitet ist. Gegebenenfalls führt auch erst die Spontanübermittlung dazu, die dortigen Behörden über einen in deren Zuständigkeit fallenden Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, so dass diese dann mithilfe der

übermittelten Informationen über die Einleitung eigener Ermittlungen entscheiden können. Maßgeblich erscheint hier, dass die übermittelten Informationen nicht nur aus strafrechtlichen Ermittlungen herrühren können, sondern ihre Übermittlung gerade auch zu strafrechtlichen Zwecken erfolgt, nämlich der Prüfung, ob ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten ist. Dies unterscheidet die hier angesprochenen Fallkonstellationen von solchen, in denen strafrechtlich gewonnene Erkenntnis zu präventiven Zwecken übermittelt werden.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c soll den Anwendungsbereich des IRG für Beweiserhebungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen auf Bundesebene öffnen. Ob deren Arbeit bereits von der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 2 IRG a. F. erfasst beziehungsweise ob eine solche Auslegung durch Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 GG geboten ist, ist umstritten (vergleiche Ambos/Gronke in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 1 IRG Rn. 37; Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 1 IRG Rn. 14; Hoppe, So antworte mit Ja – Untersuchungsausschüsse, ausländische Akten und Rechtshilfe, DVBl. 2018, 1200). Durch die hier vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, dass Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene, soweit sie sich mit potenziell strafrechtlich relevanten Vorgängen im Sinne von Buchstabe a befassen, nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind. Der Bezug auf strafrechtlich relevante Vorgänge ist weit zu verstehen. Eine rein potenzielle Bedeutung für die Aufklärung einer in Buchstabe a genannten Tat, die mit einer – gegebenenfalls durch ein für Strafsachen zuständiges Gericht festzusetzenden – strafrechtlichen Sanktion bedroht ist, reicht aus. Die Frage, inwieweit parlamentarische Untersuchungsausschüsse auch in den Anwendungsbereich völkervertraglicher oder unionsrechtlicher Instrumente fallen, bleibt von dieser Regelung, die nur für den Anwendungsbereich des IRG von Bedeutung ist, unberührt (näher hierzu Hoppe, So antworte mit Ja – Untersuchungsausschüsse, ausländische Akten und Rechtshilfe, DVBl. 2018, 1200, 1201 f.).

Zu Nummer 2

Nummer 2 gibt den in § 1 Absatz 2 IRG a. F. bisher enthaltenen Katalog strafrechtlicher Sanktionen wieder und ergänzt diesen. Während § 1 Absatz 2 IRG a. F. bisher ungeschrieben voraussetzte, dass kriminalstrafrechtliche Verfahren vom Begriff der strafrechtlichen Angelegenheit erfasst waren und nur das Ordnungswidrigkeitenrecht explizit ergänzte, werden nun die in Betracht kommenden Sanktionsarten konkreter benannt. Eine inhaltliche Änderung soll hierdurch nicht bewirkt werden. Die im StGB vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat werden nunmehr lediglich auch ausdrücklich aufgezählt. Die Ergänzung der §§ 5 bis 32 Jugendgerichtsgesetz (JGG) stellt klar, dass hiervon auch die dort aufgeführten jugendstrafrechtlichen Folgen einer Straftat umfasst sind. Ebenso klarstellender Natur ist die Nennung der nach den Strafvorschriften anderer Gesetze vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat. Dies umfasst vor allem auch eigenständige strafrechtliche Sanktionsformen im Nebenstrafrecht, wie zum Beispiel in § 20 des Tierschutzgesetzes vorgesehen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff des Ersuchens. Teil 3 verwendet in den besonderen Regelungen zu verschiedenen Instrumenten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten jeweils speziellere Begriffe für die Entscheidungen, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung sind („Europäischer Haftbefehl“, „Einziehungsentscheidung“, „Europäische Ermittlungsanordnung“). Gerade mit Blick auf die gemeinsame Regelung in Teil 1 ist daher eine Klarstellung erforderlich, dass der Begriff des „Ersuchens“ nicht nur die Ersuchen im vertraglosen Rechtshilfeverkehr betrifft, sondern auch als Oberbegriff für den gesamten Anwendungsbereich des IRG dient. Die Definition unterscheidet nicht zwischen ein- und ausgehenden Ersuchen, dies hängt vielmehr davon ab, ob der Staat, von dem das auf Rechtshilfe gerichtete Verlangen ausgeht, ein anderer Staat (eingehendes Ersuchen) oder die Bundesrepublik Deutschland (ausgehendes Ersuchen) ist.

Zu Nummer 4

Der Begriff der Auslieferung soll in zweierlei Hinsicht abgegrenzt werden: Einerseits dient er zur Abgrenzung gegenüber der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, um deutlich zu machen, dass es sich bei letzterer um ein Instrument der gegenseitigen Anerkennung handelt. Andererseits soll die Auslieferung zur Überstellung an eine internationale Einrichtung im Sinne von Teil 5 IRG-E abgegrenzt und ein Gleichlauf mit der Terminologie des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist (IStGHG), gewährleistet werden (dazu im Folgenden zu Nummer 5).

Zu Nummer 5

Den Begriff „Überstellung“ verwendet auch das IStGHG, um den Unterschied zur Auslieferung im Rahmen der horizontalen Rechtshilfe zwischen zwei Staaten auf gleicher Ebene und der „vertikalen“ Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen deutlich zu machen (Bundestagsdrucksache 14/8527, S. 31). Bisher hat das IRG den Begriff anders als das IStGHG, nämlich zur Bezeichnung der Übergabe im Rahmen der vorübergehenden „Überstellung“ von Zeugen oder der „Überstellung“ von verurteilten Personen im Rahmen der Vollstreckungshilfe verwendet. Nachdem das IRG nach dem Entwurf erstmals nicht nur die in § 67a IRG a. F. geregelte sonstige Rechtshilfe, sondern – insofern ähnlich wie das IStGHG – auch die Auslieferung und Vollstreckungshilfe gegenüber internationalen Einrichtungen im Sinne von Teil 5 erfassen soll, ist eine Vereinheitlichung der Terminologie angezeigt. Zwar richtet sich die Rechtshilfe gegenüber dem IStGH gerade nicht nach dem IRG, sondern nach dem spezielleren IStGHG. Allerdings soll die dort gewählte Terminologie, soweit sie vom IRG abweicht, gerade den vertikalen Charakter der Rechtshilfe zum Ausdruck bringen. Die Besonderheit, dass die Rechtshilfe nicht gegenüber anderen Staaten auf gleicher Ebene („horizontal“), sondern gegenüber einer internationalen Einrichtung („vertikal“) erfolgt, ist insofern auf das IRG übertragbar. Die Formulierung „Auf Ersuchen“ anstelle der Formulierung „an“ wurde gewählt, da neben der Überstellung „an“ einen internationalen Gerichtshof oder gleichgestellte Einrichtungen auch denkbar ist, dass die ersuchte Überstellung zur Strafvollstreckung durch direkte Übergabe an den Staat erfolgen kann, in dem eine vom Gerichtshof verhängte Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll (vergleiche § 2 Absatz 2 IStGHG).

Zu Nummer 6

Bisher hat das IRG den Begriff der Übergabe für den Fall der tatsächlichen Übergabe zum Vollzug der Auslieferung verwendet. Im Rahmen der Durchlieferung, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe aber den Begriff der „Überstellung“ bzw. „vorübergehender Überstellung“ verwendet. Der Begriff der Überstellung wird im IRG-E jedoch aus den zu Nummer 5 erläuterten Gründen, also in Angleichung an das IStGHG, anderweitig verwendet. Daher soll die Übergabe nun einheitlich den tatsächlichen Übergabeakt bezeichnen, unabhängig von der Art der Rechtshilfeleistung, für die er erforderlich ist. Dies steht im Einklang mit dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl, der den Begriff ebenfalls zur Bezeichnung des tatsächlichen Übergabeakts verwendet (zum Beispiel als Bezugspunkt für Fristen). Auch im IStGHG wird der Begriff der „Übergabe“ in Abgrenzung von der „Überstellung“ im Sinne von Nummer 5, verwendet. Hier bezeichnet er sowohl die tatsächliche Übergabe im Rahmen der Überstellung als auch die vorübergehende Übergabe von Zeugen oder die Übergabe an einen anderen Staat zum Zwecke der Strafvollstreckung.

Zu Nummer 7 und 8

Die in den Nummern 7 und 8 vorgesehenen Definitionen entsprechen der bisherigen Verwendung des Begriffs im IRG a. F. (für die Durchlieferung die §§ 45 ff. und 83f IRG a. F. und für die Durchbeförderung die §§ 64 f. und 84l bis 84n IRG a. F.). Von einer weiteren begrifflichen Differenzierung für Durchlieferungen oder Durchbeförderungen an Mitgliedstaaten oder internationale Einrichtungen nach Teil 5 des Entwurfs wurde aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung begrifflicher Überkomplexität abgesehen. Im IStGHG werden insoweit zwar andere Begriffe verwendet, wobei dort allerdings anstelle des Begriffs der „Durchlieferung“ derjenige der „Durchbeförderung“ tritt. Letzterer könnte in seiner bisherigen Bedeutung nach dem IRG a. F. dann also gar nicht beibehalten werden – auch nicht für die horizontale Rechtshilfe. Stattdessen wäre wiederum neues Begriffspaar zur Abgrenzung der horizontalen von der vertikalen Rechtshilfe zu definieren. Im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes soll daher auf weitere begriffliche Differenzierungen verzichtet und es sollen die bisher im IRG a. F. gebräuchlichen Begriffe der Durchlieferung und der Durchbeförderung beibehalten werden.

Zu Nummer 9

Die Definition der Vollstreckungshilfe entspricht der bisherigen Verwendung des Begriffs innerhalb des IRG a. F. Beispiele für Rechtshilfeleistungen zur Vollstreckungshilfe aus dem Anwendungsbereich des IRG sind die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen, die Vollstreckung von Geldsanktionen, die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen. Neu ist gegenüber der bisherigen Fassung des IRG a. F. nur, dass Sicherstellungsmaßnahmen grundsätzlich nicht mehr der Vollstreckungshilfe, sondern der sonstigen Rechtshilfe zugeordnet werden, da diese die spätere Vollstreckung nur sichern sollen.

Zu Nummer 10

Zur sonstigen Rechtshilfe gehören alle Unterstützungsleistungen gegenüber einem anderen Staat oder einer internationalen Einrichtung im Sinne von Teil 5, die nicht von den Nummern 4 bis 9 erfasst sind sowie die in Nummer 8 genannte Durchbeförderung als Zeuge. Hierzu gehören zum Beispiel die Erhebung und Übermittlung von Beweismitteln, die Durchbeförderung von Zeugen, die Bildung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Datenübermittlung mit und ohne Ersuchen, Registerauskünfte, Zustellungen, die Sicherstellung sowie die Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Von der Abgabe oder Übernahme von Strafverfahren unterscheidet sich die sonstige Rechtshilfe dadurch, dass die Abgabe oder Übernahme keine Unterstützung, sondern einen Wechsel der Verfahrensleitung zum Gegenstand hat.

Zu Nummer 11

Die Definition ist vorgesehen, weil der Entwurf den Begriff der Mitgliedstaaten als Kurzbezeichnung verwendet und dabei auf den Zusatz „der Europäischen Union“ hierbei umfassend verzichtet. Die dient der Abgrenzung des Begriffs in anderem Zusammenhang mit anderen internationalen Organisationen, etwa den Vereinten Nationen oder dem Europarat.

Zu Nummer 12

Die Definition in Nummer 12 dient der Einführung der Kurzbezeichnung „Schengen-assoziierte-Staaten“.

Zu Nummer 13

Der Begriff des Drittstaates ist innerhalb der Europäischen Union zwar bereits jetzt weitgehend gebräuchlich. Das IRG a. F. verwendet ihn jedoch bisher lediglich an einer einzelnen Stelle, nämlich in § 83f Absatz 2 IRG a. F.; je nach Perspektive (zum Beispiel aus Sicht der gemeinten Staaten selbst) ist die Verwendung des Begriffs zudem auch nicht ohne Weiteres selbsterklärend. Daher sieht Nummer 13 insoweit eine Legaldefinition vor.

Zu Nummer 14

Der Begriff der betroffenen Person dient als Oberbegriff für verfolgte, verurteile sowie dritte Personen im Sinne der Nummern 15 bis 17.

Zu Nummer 15

Verfolgte Person sind alle, gegen die sich ein Verfahren richtet. Mit Verfahren in diesem Sinne sind sowohl das Erkenntnis- als auch das Vollstreckungsverfahren gemeint. Eine verfolgte Person im Sinne von Nummer 15 kann daher gleichzeitig eine verurteilte Person im Sinne von Nummer 16 sein. Als Oberbegriff dient der Begriff der verfolgten Person zum Beispiel im Rahmen der Auslieferung, die sowohl der Strafverfolgung als auch zur Vollstreckung dienen kann. In jedem Fall muss es sich jedoch um ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit handeln; damit hat der Begriff der Verfolgung hier eine andere Bedeutung als die der politischen oder sonstigen diskriminierenden Verfolgung im Rahmen von § 35 IRG-E und im nationalen und internationalen (EU- und Völker-)Flüchtlingsrecht (vergleiche hierzu Kubiciel in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 6 IRG Rn. 63).

Zu Nummer 16

Verurteilte Personen sind verfolgte Personen, gegen die sich ein Verfahren zum Zwecke der Vollstreckung richtet. Der Begriff ist daher für die Vollstreckungshilfe von Bedeutung.

Zu Nummer 17

Auch Personen, gegen die sich kein Verfahren richtet, können von Rechtshilfemaßnahmen betroffen sein und insoweit Rechte geltend machen. Hierzu können beispielsweise Zeugen oder von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen betroffene Dritte gehören.

Zu Nummer 18

Der Begriff der ausländischen Person ist von Bedeutung, weil Artikel 16 Absatz 2 GG Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz besonderen Schutz garantiert. Das Merkmal findet insoweit im Rahmen der Auslieferung, Durchlieferung oder Durchbeförderung sowie der Vollstreckungshilfe Verwendung.

Zu Nummer 19

Der Entwurf enthält zahlreiche Regelungen, die sich sowohl auf Gerichte als auch Behörden beziehen, daher wird mit Nummer 19 ein entsprechender Oberbegriff eingeführt.

Zu Kapitel 2 (Zuständigkeit)

Zu § 4 (Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung)

Gerade die örtliche Zuständigkeit unterliegt nach der derzeitigen Rechtslage zahlreichen Unklarheiten, so dass mit § 4 IRG-E eine grundsätzlich für alle Rechtshilfeinstrumente geltende allgemeine Norm eingeführt werden soll. Aufgrund vorrangig anwendbarer besonderer Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit stellt die sonstige Rechtshilfe derzeit den Hauptanwendungsfall dieser Regelung dar. Dennoch erscheint eine Verortung im Allgemeinen Teil als Ausprägung eines allgemeinen Grundgedankens der örtlichen Zuständigkeit (Anknüpfen an den Vornahmeort) und auch als Auffangregelung für etwaige weitere konkrete Anwendungsfälle, in denen es an einer besonderen Regelung der örtlichen Zuständigkeit fehlt, sinnvoll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei eingehenden Rechtshilfeersuchen grundsätzlich darauf ab, wo die zur Erledigung der Rechtshilfe erforderliche Vornahmehandlung vorzunehmen ist. Dies gilt lediglich vorbehaltlich besonderer Regelungen in diesem Gesetz. Vorrangige Spezialvorschriften finden sich für den Aus- und Durchlieferungsverkehr, in Bezug auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle und auf den gesamten Bereich der Vollstreckungshilfe sowie im Rahmen der Übertragung der Strafverfolgung. Absatz 1 kommt damit derzeit lediglich für die sonstige Rechtshilfe zur Anwendung. Von der Regelung bleiben die §§ 164 und 171 IRG-E unberührt, d. h. die mit § 162 Absatz 1 StPO eingeführte Konzentration auf Amtsgerichte am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaften (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 16/5846, S. 65) sowie die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts sowie des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof für Maßnahmen in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gehen Absatz 1 ebenfalls vor. Die Aufnahme von § 169 StPO dient dem Zweck, dass in Fällen, in denen der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Erledigung eingehender Rechtshilfeersuchen tatsächlich übernimmt, (auch) die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs begründet ist.

Diese allgemeine Regelung findet auch Anwendung im Zusammenhang mit eingehenden Europäischen Ermittlungsanordnungen sowie Rechtshilfeersuchen auf Grundlage des Übereinkommens gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Erhebung elektronischer Beweismittel im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/1544. Da sich die Adressatenregelung des Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1544 auch auf diese beiden Rechtsinstrumente erstreckt, hat die Vornahmehandlung der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem durch den Diensteanbieter nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtline (EU) 2023/1544 benannten Adressaten zu erfolgen. Die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde richtet sich mithin nach dem Sitz des benannten Adressaten. Eine parallele Regelung findet sich für Anordnungen auf Basis der Verordnung (EU) 2023/1543 in § 11 Absatz 1 Elektronische Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Sollvorschriften in den Sätzen 2 und 3 bringen den Konzentrationsgedanken zum Ausdruck, der sich an Nummer 19a der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) orientiert. Nach Satz 1 soll die Erledigung dort konzentriert werden, wo der Schwerpunkt der Vornahmehandlungen liegt. Der Entwurf sieht davon ab, allgemeine Kriterien zur Bestimmung des Schwerpunkts vorzugeben. Der Ort das Schwerpunkts lässt sich nicht abstrakt-generell bestimmen; hierbei kommt es auf alle Umstände an, die für die Erledigung des jeweiligen Ersuchens von Bedeutung sind. Soweit es auch im Einzelfall nicht möglich ist, den Schwerpunkt zu identifizieren, soll die vorbefasste Stelle, falls oder die Stelle, in deren Bezirk der Wohnsitz der betroffenen Person liegt, konzentriert zuständig sein. Beides gilt natürlich nur, soweit eine der nach Satz 1 zuständigen Stellen entweder vorbefasst oder für einen Bezirk zuständig ist, in dem die betroffene Person ihren Wohnsitz hat. Mit der Sache vorbefasst ist eine Stelle, wenn das Rechtshilfeersuchen an die Erledigung eines früheren Rechtshilfeersuchens anknüpft oder dasselbe ausländische Verfahren wie das frühere Rechtshilfeersuchen betrifft. Eine frühere Befassung nach Absatz 3 (Auffangzuständigkeit soweit kein örtlicher Bezug feststellbar ist) stellt keine solche Vorbefassung dar, dies wird in Absatz 3 Satz 4 ausdrücklich klargestellt. Um auch im Fall einer

Konzentration Raum für eine zweckmäßige Aufgabenverteilung zu lassen, eröffnet Satz 4 die Möglichkeit, einzelne Vornahmemaßnahmen wiederum an andere Stellen abzugeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient dazu, bei nicht feststehendem örtlichen Bezug anhand des Staates, aus dem ein Ersuchen stammt, die örtliche Zuständigkeit zu bestimmen. Zur effektiven Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität ist eine auch für ausländische Ermittlungsbehörden klar erkennbare und zügige Zuweisung zu den – jedenfalls initial – zuständigen Stellen unerlässlich. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit danach, aus welchem Staat das jeweilige Ersuchen kommt, und die damit einhergehende Konzentration ermöglichen es zudem auch, die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Staat weiter zu vertiefen und effizienter zu gestalten.

Auch Absatz 3 gilt dabei vorbehaltlich speziellerer Regelungen, weshalb er in Bezug auf Auslieferungen, die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle sowie Überstellungen an internationale Einrichtungen keine Anwendung findet. Für diese Verfahren ist nämlich mit § 57 IRG-E eine abschließende Spezialvorschrift vorgesehen. § 57 IRG-E findet über die Verweise in den Teilen 3, 4 und 5 entsprechende Anwendung auf die Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen und die Überstellung an internationale Einrichtungen.

Die Formulierung „Solange“ zu Beginn von Satz 1 soll deutlich machen, dass Absatz 3 nur eine vorübergehende Zuständigkeit regelt. Sie greift demnach nur, bis eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 oder nach vorrangigen Sondervorschriften festgestellt werden kann. Die Zuteilung der verschiedenen Staaten ist an § 92d IRG a. F. angelehnt, der die örtliche Zuständigkeit für eingehende Notifikationen von Mitgliedstaaten über Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung ohne technische Hilfe im Anwendungsbereich der RL EEA zum Gegenstand hat. Die Zuteilung in den Nummern 1 bis 16 weicht von § 92d Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. nur in Bezug auf die Nummern 3, 9 und 16 ab: § 92d Absatz Satz 1 Nummer 9 IRG a. F. regelt derzeit, dass für Ersuchen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Stellen am Sitz der Landesregierung von Niedersachsen zuständig sind. Beide Länder sind seit dem 1. Januar 2021 Drittstaaten und fallen somit unter Nummer 16 des Entwurfs. Da Nummer 16 des Entwurfs die Drittstaaten der Zuständigkeit der Stellen am Sitz der Bundesregierung unterstellt, wurde die Zuständigkeit für Ersuchen aus der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen anders als bisher in § 92d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IRG a. F. nicht mehr den Stellen am Sitz der Bundesregierung, sondern stattdessen denen am Sitz der Landesregierung Niedersachsen zugewiesen. Nummer 16 enthält eine Regelung für Ersuchen aus Drittstaaten und von internationalen Einrichtungen nach Teil 5. Da § 92d IRG a. F. sich auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt, war eine solche Regelung hierin bisher nicht enthalten. Satz 2 stellt klar, dass eine vorläufige Zuständigkeit nach Satz 1 keine Vorbefassung im Sinne von Absatz 2 Satz 3 darstellt.

Nach Ablauf von drei Jahren sollte evaluiert werden, wie sich der Aufwand durch diese Zuständigkeitsbestimmung in der Praxis auf die verschiedenen Länder verteilt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Abgabe an die nach den Absätzen 1 und 2 oder nach vorrangigen besonderen Vorschriften zuständige Stelle. Durch die Regelung soll auch gewährleistet werden, dass die vorläufig zuständige Stelle so lange zuständig bleibt, wie dies erforderlich ist, um alle Maßnahmen veranlassen zu können, bei denen keine abgabebedingte Verzögerung eintreten darf.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass im Fall von Zuständigkeitsstreitigkeiten § 14 StPO, der sich auf Zuständigkeitskonflikte zwischen Gerichten, und § 143 Absatz 3 Satz 1 GVG, der sich auf Zuständigkeitskonflikte zwischen Staatsanwaltschaften verschiedener Länder bezieht, entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermächtigt die Landesregierungen, die Zuständigkeiten innerhalb des Landesgebiets abweichend von der Zuweisung nach Absatz 3 zu gestalten oder diese Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien zu übertragen. Den Ländern unbenommen bleiben außerdem die im GVG vorgesehenen Möglichkeiten der örtlichen Zuständigkeitskonzentration (§§ 58 Absatz 1, 143 Absatz 4, 145, 147 GVG). Hierdurch wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Zuständigkeiten auf bestimmte Bezirke zu konzentrieren, so dass die Bearbeitung rechtshilferechtlicher Verfahren dort gebündelt erfolgen kann. Dies erscheint gerade bei der sonstigen Rechtshilfe

sinnvoll, um bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Spezialisierungen im Rechtshilferecht zu ermöglichen.

Zu Kapitel 3 (Rechte im Verfahren)

Die Rechte der betroffenen Personen sind derzeit nur fragmentarisch im Rahmen der einzelnen Rechtshilfemaßnahmen geregelt. Beispielsweise finden sich Regelungen zum Rechtsbeistand in vier unterschiedlichen Normen des IRG. Die Rechte betroffener Personen im Rechtshilfeverfahren sind jedoch mehr als die Summe einzelner Gewährleistungen. Vielmehr kommt ihnen übergeordnete Bedeutung für den Grundsatz der Mehrdimensionalität zu. Dieser steht für den konzeptionellen Wandel, den das Rechtshilferecht im Laufe der letzten Jahrzehnte durchlaufen hat – und zwar von einem traditionellen Rechtsverständnis, in dem der Einzelne quasi „Objekt" des Verfahrens war, hin zu einem Verständnis, in dem neben den beteiligten Staaten auch das Individuum selbst als Inhaber einer eigenen subjektiven Rechtsposition und eigener Rechte, insbesondere Grundrechte, fungiert. Mit der Reform des IRG soll dieser Wandel deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Kapitel 3 soll zu den im gesamten IRG-E verteilten Verfahrensrechten der betroffenen Personen soweit möglich allgemeine Vorschriften von übergeordneter Bedeutung formulieren. Teilweise werden dazu auch Regelungen, die bisher über den allgemeinen Verweis auf die StPO über § 77 Absatz 1 IRG a. F. zur Anwendung kamen, in das IRG-E überführt. Teilweise werden hierbei auch ausdrückliche Verweise aufgenommen, die neben dem allgemeinen Verweis in § 2 Absatz 1 IRG-E zwar nicht zwingend erforderlich wären, die jedoch der Klarstellung und Hervorhebung dienen.

Zu Abschnitt 1 (Rechtsbeistandschaft)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (PKH-Richtlinie) sowie der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind [Richtlinie (EU) 2016/800], diente, wurden bereits Neuregelungen zur Stärkung des Rechts auf einen Rechtsbeistand für das Auslieferungsverfahren in das IRG a. F. inkorporiert. Bisher verteilen sich die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft auf verschiedene Abschnitte des IRG a. F. Angesichts der zentralen Bedeutung für den individuellen Rechtsschutz sollen diese Regelungen nun im allgemeinen Teil zusammengeführt und konsolidiert werden. Im Interesse der Anwendungsfreundlichkeit werden dabei auch einige der bisher nur über den Verweis auf die StPO geltenden Verfahrensvorschriften in das IRG-E integriert. Inhaltlich orientieren sich die vorgesehenen Regelungen im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes sind jedoch auch einzelne Ergänzungen vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die Aspekte der Belehrung sowie der notwendigen Beistandschaft im Fall der Überstellung, sei es im Rahmen der Auslieferung an einen Drittstaat, der Überstellung an einen internationalen bzw. internationalisierten Gerichtshof oder der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 5 (Recht auf Rechtsbeistand)

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt das aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der fairen Verfahrensführung folgende Recht, sich anwaltlichen Beistands zu bedienen, ausdrücklich dem hiesigen Unterabschnitt voran. Bisher kommt dieses an verschiedenen Stellen des IRG, namentlich in § 40 Absatz 1, § 53 Absatz 1, § 96b Absatz 5 bzw. in den über § 77 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren Vorschriften der StPO, insbesondere in § 68b Absatz 1 Satz 1 und § 137 Absatz 1 Satz 1 StPO zum Ausdruck. Die neue Regelung an prominenter Stelle macht deutlich, dass das Recht, sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, allgemein im Rechtshilferecht Anwendung findet, ungeachtet der jeweiligen Verfahrensart.

Satz 2 überführt den bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren § 137 Absatz 1 Satz 2 StPO in das IRG, ohne dass es hierdurch zu einer Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage kommt. Diese ist hier so zu verstehen, dass lediglich die Zahl der rechtshilferechtlichen Rechtsbeistände im Inland auf drei begrenzt ist. Je nach Fallgestaltung kann es sein, dass Rechtsbeistände sowie – gegebenenfalls zusätzlich – auch Verteidiger im In- und Ausland für eine betroffene Person tätig sind, so dass insgesamt mehr als drei Personen mandatiert werden.

Dies soll Satz 2 auch nicht ausschließen; die Regelung betrifft insofern lediglich die Rechtsbeistandschaft im Inland.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überführt den bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren § 137 Absatz 2 StPO in das IRG.

Zu Absatz 3

Wie auch in § 138 StPO vorgesehen, sollen Rechtsanwälte und Hochschullehrer als Rechtsbeistände im Rahmen des IRG tätig sein können. Ein Gleichlauf ist insofern wichtig, damit bei Überschneidungen zu nationalen Strafverfahren auch eine Bündelung der Verteidigung und Rechtsbeistandschaft möglich ist. Aus demselben Grund sollen im Anwendungsbereich des § 392 Abgabenordnung (AO), also bei einem durch die Finanzbehörden geführten Verfahren, auch Steuerberater als Beistände fungieren können. Letzteres soll durch Satz 2 sichergestellt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 hat klarstellende Funktion. Er soll deutlich machen, dass die Regelungen des IRG die für inländische Strafverfahren geltenden Regelungen zur Verteidigung nicht verdrängen oder verändern. Das betrifft insbesondere auch die Regelungen zur notwendigen Rechtsbeistandschaft nach dem IRG und zur notwendigen Verteidigung nach der StPO oder dem JGG. Das heißt, es sind – insbesondere, aber nicht nur bei ausgehenden Ersuchen – Konstellationen denkbar, in denen die Bestellung eines Verteidigers auch neben der Bestellung eines Rechtsbeistands geboten sein kann (auch wenn hierbei dieselbe Person bestellt werden mag). Beides schließt sich nicht gegenseitig aus.

Zu Unterabschnitt 2 (Eingehende Ersuchen)

Die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft bei eingehenden Ersuchen bilden den Schwerpunkt der Regelungen in Teil 1 Kapitel 3 des IRG-E.

Zu § 6 (Belehrung)

Die Vorschrift bündelt besondere rechtshilferechtliche Pflichten zur Belehrung über das Recht zur Hinzuziehung eines Rechtsbeistands.

Die Regelung ist zu unterscheiden von besonderen maßnahmespezifischen Regelungen zur Belehrung aus der StPO, wie zum Beispiel in § 136 Absatz 1 StPO für die Beschuldigtenvernehmung. Diese finden über § 2 Absatz 1 IRG-E Anwendung und werden durch Absatz 4 nicht ausgeschlossen. Die Regelung ist weiterhin zu unterscheiden von der Belehrung zur notwendigen Rechtsbeistandschaft, die für den Anwendungsbereich des IRG-E in § 8 Absatz 3 geregelt ist. Sie kommt nur zum Tragen, wenn die dort genannten Voraussetzungen der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegen.

Die hier bestimmten Belehrungspflichten sind im Fall einer Festnahme durch die festnehmenden Polizeibeamten zu erfüllen (so bereits die Begründung zur Einführung von § 83c Absatz 2 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28). Weitere Belehrungspflichten, auch soweit sie an die Festnahme anknüpfen, etwa aus § 69 IRG-E oder § 2 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit § 114b StPO oder, soweit anwendbar, § 70a JGG bleiben durch die Regelung unberührt (ebenso die Begründung zur Einführung von § 83c Absatz 2 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält erstmals eine ausdrückliche Pflicht zur Belehrung über das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands zu bedienen. Die StPO sieht dies in dieser Allgemeinheit nicht vor. In Bezug auf Maßnahmen nach dem IRG erscheint diese allerdings sinnvoll, um deutlich zu machen, dass eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand auch innerhalb des in Deutschland geführten Rechtshilfeverfahrens (und nicht etwa nur im Rahmen des durch den ersuchenden Staates geführten ausländischen Verfahrens) erfolgen kann. Die Regelung soll jedoch auch mit Blick auf die mit der Rechtshilfeleistung zu erwartende Eingriffstiefe auf verfolgte Personen sowie Einziehungsbeteiligte beschränkt bleiben. Sie begründet auch diesen gegenüber keine neuen Bekanntmachungspflichten, sondern soll nur dann greifen, sofern die Bekanntgabe des Ersuchens bereits aus anderen Gründen erfolgen muss. Dies ist zum Beispiel der Fall nach einer Festnahme nach § 69 IRG-E, zur Gewährung rechtlichen Gehörs, wie u. a. in § 228 oder 246 Absatz 3 IRG-E vorgesehen, oder wenn die Bekanntgabe zur Er-

ledigung des Ersuchens zwingend erforderlich ist, wie beispielsweise im Rahmen einer Ladung zu einer Vernehmung. Nicht erfasst sind außerdem Fälle, in denen die verfolgte Person aus anderem Anlass Kenntnis von dem Ersuchen erhält. Denkbar ist hier beispielsweise der Fall, dass eine mittels internationaler Fahndung zur Aufenthaltsermittlung gesuchte Person von der Polizei kontrolliert und nach dem Aufenthaltsort gefragt wird. Erkundigt diese sich nach dem Grund der Nachfrage und wird daraufhin mitgeteilt, dass eine Fahndung zur Aufenthaltsermittlung besteht, so löst dies keine Belehrungspflicht nach Absatz 1 aus. Ebenso verhält es sich, wenn eine verfolgte Person Auskunft oder Akteneinsicht verlangt und auf diesem Wege Kenntnis von dem Ersuchen erhält.

In zeitlicher Hinsicht hat die Belehrung unverzüglich im Anschluss an die Bekanntgabe zu erfolgen. Die Belehrungspflicht besteht gegenüber der verfolgten Person, die von dem Ersuchen (bzw. die zu dessen Erledigung erforderliche Vornahme) unmittelbar betroffen ist und der gegenüber dementsprechend auch eine Bekanntgabe erfolgt. Im Fall von Ermittlungsmaßnahmen, die gegenüber Dritten vorzunehmen sind, würde die Regelung also nicht zu einer gesonderten Belehrungspflicht gegenüber der verfolgten Person führen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die bisher in § 83c Absatz 2 IRG a. F. vorgesehene Pflicht, die von einem Europäischen Haftbefehl betroffene Person über ihr Recht zu belehren, im Ausstellungsstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Diese wurde durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts eingeführt und dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2013/48/EU. Da die Richtlinie auf den Zeitpunkt der Festnahme abstellt, ist dieser auch für die Belehrung nach Satz 1 vorgesehen. Für Verfahren zum Zwecke der Auslieferung, der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle oder der Überstellung fallen die beiden Zeitpunkte ohnehin zusammen, da auch die Bekanntgabe nach § 69 IRG-E für den Zeitpunkt der Festnahme vorgesehen ist. In diesen Fällen wird daher die Belehrung nach Satz 1 durch die festnehmenden Polizeibeamten erfolgen (vergleiche zur Umsetzung im Rahmen des entsprechenden Formblattes Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28). Satz 2 ergänzt für den Fall, dass die betroffene Person von dem in Satz 2 genannten Recht Gebrauch machen möchte, klarstellend die in Artikel 10 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1) vorgesehene Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörden im Ausstellungsstaat. Diese Unterrichtung wird die Polizei nur veranlassen und nicht selbst übernehmen können; zuständig für die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit eingehenden Europäischen Haftbefehlen sind die Generalstaatsanwaltschaften. Zur Frage, weshalb sich diese Regelung nicht auch auf Ersuchen jenseits der Europäischen Union erstreckt, wird auf die Begründung zur Einführung von § 83c Absatz 2 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28 verwiesen.

Zu § 7 (Notwendige Rechtsbeistandschaft)

Der Vorschlag beschränkt sich nicht auf Teilbereiche des IRG, sondern eröffnet die Möglichkeit der notwendigen Rechtsbeistandschaft nun ergänzend auch ausdrücklich für Vernehmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die bisher in § 40 Absatz 2 IRG a. F. geregelte Fallgruppe auf. Die Vorschrift bezieht sich allein auf die Festnahme aufgrund eines ausländischen Ersuchens. Befindet sich die betroffene Person bereits in anderer Sache in Straf- oder Untersuchungshaft, ist eine notwendige Rechtsbeistandschaft nach Absatz 2 zu prüfen.

In Bezug auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle dient die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie und von Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Die Vorschrift soll auch für alle anderen Rechtshilfeverfahren gelten, die auf eine Übergabe der verfolgten Person gerichtet sind. Bedingt durch die neue Verortung der Regelung in den allgemeinen Vorschriften von Teil 1 ist es erforderlich, alle Verfahrensarten ausdrücklich zu benennen. Für den bisher geltenden § 40 Absatz 2 IRG a. F. war das nicht erforderlich, da dieser im Auslieferungsverfahren verortet war und seine Anwendbarkeit auf Verfahren zur Vollstreckung Europäischer Haftbefehle durch den Generalverweis in § 78 Absatz 1 IRG a. F. gewährleistet war. Durch die neue Verortung in Teil 1 müssen die jeweiligen Verfahrensarten nun in der Norm selbst

zum Ausdruck kommen. Aus diesem Grund ist auch die durch Einführung von Teil 5 neu eröffnete Möglichkeit der Überstellung an einen internationalen oder internationalisierten Gerichtshof hier ausdrücklich zu erwähnen.

Zu den inhaltlichen Gründen, weshalb diese Fallgruppe notwendige Beistandschaft über den Anwendungsbereich der PKH-Richtlinie hinaus auch für Auslieferungsverfahren gelten soll, kann auf die Ausführungen im Regierungsentwurf zur Einführung von § 40 Absatz 2 IRG a. F. durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts, Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 54, verwiesen werden. Diese sind auf eine etwaige Überstellung an einen internationalen oder internationalisierten Gerichtshof übertragbar. Auch hier wird stets von einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage bzw. Fällen von überdurchschnittlicher Komplexität auszugehen sein.

Zu Absatz 2

Nummer 1 ist an den bisherigen § 40 Absatz 3 Nummer 1 und § 53 Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 54 und 58) angelehnt. Die bisher vorgesehene, allerdings ohnehin deklaratorische (vergleiche Hackner/Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 40 IRG Rn. 30) Hervorhebung der bisher genannten Fallgruppen zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (d. h. Fälle, in denen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nummer 4 IRG a. F. bestanden, vergleiche § 40 Absatz 3 Nummer 1 Halbsatz 2 IRG a. F.) wurde nicht mehr fortgeschrieben. Grund hierfür ist allein, dass die Hervorhebung gerade dieser Fälle angesichts des gegenüber § 40 Absatz 3 Nummer 1 IRG a. F. durch Absatz 3 (vergleiche dazu die untenstehenden Erläuterungen zu Absatz 3) weiteren Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht mehr angemessen erscheint. Eine inhaltliche Bewertung der bisher hervorgehobenen Fälle ist hiermit nicht verbunden. Ob die Mitwirkung eines Rechtsbeistands wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten ist, muss grundsätzlich im Einzelfall geprüft werden. Allgemein kann hierbei jedoch zumindest auch die Art der Rechtshilfemaßnahme bzw. die Komplexität der jeweiligen Zulässigkeitskriterien und die mit der Maßnahme verbundenen Folgen für die betroffene Person berücksichtigt werden. In Bezug auf potentiell freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Auslieferung, Übergabe bzw. Überstellung oder die Vollstreckung von Freiheitsstrafen dürfen die Anforderungen an die Gebotenheit daher nicht zu streng ausgelegt werden. Im Fall von Beschuldigtenvernehmungen erscheint es dagegen nicht im gleichen Maße naheliegend, aber eben auch keinesfalls von vornherein ausgeschlossen, dass eine Mitwirkung durch einen Rechtsbeistand aufgrund der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage im Einzelfall geboten erscheint.

Nummer 2 ist an die bisherigen Regelungen in § 40 Absatz 3 Nummer 2 und § 53 Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. angelehnt, Nummer 3 an die bisherige Regelung in § 53 Absatz 2 Nummer 3 (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 54 und 58). Beide Regelungen knüpfen an das angenommene Unvermögen der betroffenen Person an, ihre eigenen Rechte hinreichend wahrzunehmen. Nummer 2 setzt voraus, dass dies „ersichtlich“ ist, während Nummer 3 aufgrund der besonderen Situation, dass sich die betroffene Person in einer Anstalt befindet, entsprechende Zweifel ausreichen lässt. § 53 Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F. war bisher nur auf die Vollstreckungshilfe anwendbar und dabei auf eine Inhaftierung im Ausland beschränkt. Diese Einschränkung erscheint jedoch nicht mehr angemessen. Eine bereits bestehende Inhaftierung oder anderweitige Unterbringung im Inland lässt es auch in andern Verfahrensarten besonders naheliegend erscheinen, dass die betroffene Person ihre Rechte nicht hinreichend wahrnehmen kann, wie auch dem Rechtsgedanken des – hier selbst nicht anwendbaren – § 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO zu entnehmen ist. Daher wurde die Unterscheidung nach dem Ort der Haft in Nummer 3 nicht fortgeführt und auch im Übrigen der Wortlaut von § 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO übernommen, der neben der Haft auch andere Anstaltsunterbringungen erfasst. In der Praxis wird die Haft dennoch den Hauptanwendungsfall bilden und bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Rechtsbeistandschaft kann auch berücksichtigt werden, dass die Haft in einem fremden Sprach- und Kulturraum besonders einschränkend sein kann. Dies kann aber – je nach Herkunft der inhaftierten Person – sowohl bei der Haft im Inland als auch im Ausland zum Tragen kommen. Da diese Erwägungen auch bei der Anwendung der bisherigen Regelungen zur Rechtsbeistandschaft nach § 40 Absatz 3 Nummer 2 und § 53 Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. zu beachten wären, kommt der Neuregelung in Nummer 3 vor allem klarstellende Funktion zu.

Sowohl Nummer 2 als auch Nummer 3 sollen grundsätzlich für alle Verfahrensarten in Betracht kommen, vergleiche Absatz 3. Auch hier kann die Frage, ob eigene Rechte selbst wahrgenommen werden können, jedoch ebenfalls auch von der Art der jeweiligen Rechtshilfemaßnahme und der Schwere der hiermit verbundenen Folgen für die betroffene Person abhängig sein. Insofern kann auf die Erläuterungen zu Nummer 1 verwiesen werden.

Nummer 4 ist an den bisherigen § 40 Absatz 3 Nummer 3 IRG a. F. angelehnt. Sie soll nunmehr aber auch für Verfahren der Vollstreckungshilfe oder im Rahmen einer auf Vernehmungen gerichteten sonstigen Rechtshilfe zur Anwendung kommen. In diesen Fällen soll eine notwendige Rechtsbeistandschaft nunmehr stets greifen, wenn die Person noch nicht 18 Jahre alt ist. Dies entspricht für die Vollstreckungshilfe auch der Auslegung der bisherigen Rechtslage. Hiernach ist für Minderjährige regelmäßig davon auszugehen, dass diese nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbst hinreichend wahrzunehmen und damit unter § 53 Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. fallen (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 53, Rn. 6). Zu beachten ist, dass auch jenseits dieser starren Altersgrenze stets die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Insbesondere bei Heranwachsenden im Sinne des JGG erscheint es naheliegend, dass diese mit Blick auf ihren Reifegrad nicht in der Lage sind, ihre Rechte hinreichend wahrzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert durch die Regelungen in Satz 1 und 2 den Anwendungsbereich der in Absatz 2 genannten Fallgruppen auf Verfahren der Vollstreckungshilfe und auf Beschuldigtenvernehmungen im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe. Hiervon sind auch Beschuldigtenvernehmungen betroffen, die in Bild und Ton übertragen werden oder mittels Übertragung in Bild und Ton durchgeführt werden (§§ 121 und 269). Für Zeugen und Einziehungsbeteiligte bleibt es dagegen weiterhin bei der sinngemäßen Anwendung der entsprechenden Regelungen der StPO, § 68b StPO und § 428 StPO, was Satz 3 klarstellend hervorhebt.

Zu § 8 (Bestellung des Rechtsbeistands auf Antrag oder von Amts wegen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist an die Regelungen in § 40 Absatz 4 und § 53 Absatz 3 IRG a. F. angelehnt (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 55 und 58). Die Bestellung hat in allen Fällen, in denen eine notwendige Rechtsbeistandschaft besteht, unverzüglich von Amts wegen zu erfolgen. Um dies hervorzuheben, wird die Pflicht, auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen, anders als in den Vorgängervorschriften erst in Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 40 Absatz 5 IRG a. F. (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 55). Auch hier war unter „Bekanntgabe“ die Bekanntgabe gegenüber der verfolgten Person zu verstehen; dies wurde in den neuen Regelungen nunmehr klarstellend ergänzt.

Satz 2 hat demgegenüber klarstellenden Charakter, die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 68a und 68b JGG, bei Heranwachsenden in Verbindung mit § 109 JGG ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E. Der ergänzende Hinweis auf diese Vorschriften in Satz 2 stellt klar, dass die Bestellung grundsätzlich, d. h. vorbehaltlich der in § 68b JGG geregelten Ausnahmen, spätestens vor einer Vernehmung oder Gegenüberstellung zu erfolgen hat. Die in Bezug genommenen §§ 68a und 68b JGG setzen die Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1) um (siehe dazu die Begründung in Bundestagsdrucksache 19/13837, S. 25), der nach Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 auch im Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls beachtet werden muss, sobald eine Festnahme erfolgt ist. Für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/800 wird es regelmäßig auf den in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Richtline (EU) 2016/800 genannten Zeitpunkt (unmittelbar nach dem Entzug der Freiheit) ankommen, der durch Satz 1 Nummer 1 (unverzüglich nach Festnahme) abgedeckt ist, so dass eine zusätzliche Regelung zur Umsetzung dieser Richtlinie im IRG nicht erforderlich erscheint. Dennoch sollen die Regelungen der §§ 68a und 68b JGG auch in anderen Fällen zugunsten von Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes greifen, wie es auch bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. der Fall war.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Pflicht, die betroffene Person auf ihr Recht hinzuweisen, die Bestellung eines Rechtsbeistands zu beantragen. Inhaltlich entspricht er dem bisherigen § 40 Absatz 4 Satz 2 IRG a. F. Die Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. entsprechend anwendbaren § 142 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit erfolgt anstelle des bisherigen Verweises eine ausdrückliche Regelung innerhalb des IRG. Der in § 142 Absatz 1 Satz 3 StPO vorgesehene Zuständigkeitsübergang nach Er-

hebung der Anklage ist auf die Verfahren nach dem IRG nicht übertragbar. Für Verfahren zur Auslieferung oder Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach Festnahme soll der Antrag anstelle dessen auch unmittelbar bei dem jeweils zuständigen Gericht angebracht werden können.

Zu § 9 (Zuständigkeit und Bestellungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ändert den im bisherigen § 40 Absatz 6 IRG a. F. vorgesehenen Zeitpunkt, ab dem das Oberlandesgericht zuständig wird. Dieser soll vorgezogen beziehungsweise als Regelfall ausgestaltet werden. Die bisherige Regelung sah die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts erst für den Zeitpunkt ab dem Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Bis dahin war bisher stets das Amtsgericht zuständig, dies auch dann, wenn das Oberlandesgericht bereits anderweitig mit dem Verfahren befasst war, insbesondere anlässlich der Entscheidung über den Haftbefehl. Da das Oberlandesgericht auch in diesen Fällen das sachnähere Gericht ist, soll der Übergang zeitlich vorverlagert werden. Nach Satz 1 soll die Zuständigkeit dafür grundsätzlich beim Oberlandesgericht liegen. Die Regelung betrifft alle Entscheidungen „über die Bestellung“, d. h. auch deren Aufhebung sowie etwaige Neubestellungen nach § 143a Absatz 1 oder 2 StPO. Satz 2 sieht eine anderweitige Zuständigkeit nur für die erstmalige Bestellung vor, sofern diese nicht bereits vor der Festnahme erfolgt ist. Für alle Anschlussentscheidungen, also für eine etwaige Aufhebung der Bestellung oder/und die Bestellung eines anderen Rechtsbeistands nach § 10 oder § 143a Absatz 1 und 2 StPO bleibt es damit auch nach einer solchen erstmaligen Bestellung durch das für die Vorführung zuständige Gericht bei der Regelung in Satz 1, also der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.

Sofern das Oberlandesgericht zuständig ist, soll die Zuständigkeit zudem wieder dem Vorsitzenden zugewiesen werden. Dies entspricht der bis zur Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geltenden Rechtslage. Der bis dahin auch für das IRG a. F. entsprechend anwendbare § 141 Absatz 4 StPO a. F. lautete damals wie folgt:

„Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

Im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde die Zuständigkeitsregelung in § 142 Absatz 3 StPO überführt:

„Über die Bestellung entscheidet

1. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht;
2. in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist;
3. nach Erhebung der Anklage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.“

Inhaltlich sollte hierdurch der Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zufolge im Wesentlichen an § 141 Absatz 4 StPO a. F. festgehalten werden (Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 41). Allerdings wurde die Reihenfolge der Zuständigkeitsregelungen umgekehrt, um die zeitliche Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbestellung hervorzuheben. So sind nunmehr in § 142 Absatz 3 Nummer 1 StPO zuerst die Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren geregelt. Die weiteren Zuständigkeitsregelungen wurden dann so umformuliert, dass er auf das Auslieferungsverfahren nicht mehr übertragbar waren. Aus diesem Grund wurde mit § 40 Absatz 6 IRG a. F. eine gesonderte Zuständigkeitsregel geschaffen und die Anwendung von § 142 Absatz 3 StPO in § 40 Absatz 8 IRG a. F. ausgeschlossen (Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 57).

Die daraufhin geschaffene Regelung des § 40 Absatz 6 Satz 1 IRG a. F. sollte die Zuständigkeit für die Bestellung des Rechtsbeistands im ersten Schritt dem Gericht zuweisen, das sich nach der Festnahme am zeitnächsten mit der verfolgten Person zu befassen hat, nämlich dem Amtsgericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist. Die Regelung in § 40 Absatz 6 Satz 2 IRG a. F. diente dazu, nach dem Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung diese Zuständigkeit auf das nunmehr sachnähere Oberlandesgericht übergehen zu lassen (Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 55f.). Auch diese Neuregelung zielte also auf den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit (der aus den oben genannten Gründen auch durch diesen Entwurf weiter vorgezogen werden soll).

Die Frage, wer diese Zuständigkeit für das Oberlandesgericht wahrnimmt, ist hiervon zu unterscheiden. Soweit ersichtlich, ist die Zuweisung zum Oberlandesgericht (anstelle des Vorsitzenden) versehentlich erfolgt. Da Entscheidungen zur Bestellung des Rechtsbeistandes in der Regel im Interesse der betroffenen Person zügig zu treffen sind, soll die Zuständigkeit daher nunmehr wieder – ähnlich anderen verfahrensleitenden Entscheidungen – dem Vorsitzenden zugewiesen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 ist für die Vollstreckungshilfe an § 53 Absatz 4 IRG a. F. angelehnt, wobei die Neuregelung nunmehr auch für die Fälle gelten soll, in denen ein Gericht mit der Vornahme der Vernehmung betraut ist. In Bezug auf die Zuständigkeit des Vorsitzenden gilt das zu Absatz 1 Gesagte entsprechend. Für alle anderen Fälle, also Vernehmungen, die durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag von der Polizei durchgeführt werden, gilt Nummer 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 142 Absatz 4 StPO, die bisher über einen Verweis anwendbar war.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft Verfahren zur Vollstreckung von Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss Geld. Hier nimmt das Bundesamt für Justiz als Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde die vollstreckungshilferechtlichen Aufgaben wahr. Ein gerichtliches Verfahren ist nur auf Antrag oder nach einem Einspruch vorgesehen. Im behördlichen Verfahren soll das Bundesamt für Justiz die Bestellung auch weiterhin (vergleiche zur bisherigen Zuständigkeit Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 87e IRG Rn. 4) veranlassen können, ohne alleine zu diesem Zwecke ein Gericht beteiligen zu müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 142 Absatz 5 StPO, die bisher über einen Verweis anwendbar war. Die hier vorgesehene Soll-Regelung soll im Rahmen grenzüberschreitender Fallgestaltungen Flexibilität ermöglichen gerade für Situationen, in denen eine vorherige Benennung des Rechtsbeistands durch die betroffene Person nur schwer zu ermöglichen ist, wie zum Beispiel, wenn diese sich im Ausland befindet. Für eilige Fälle, wie beispielsweise die Beiordnung nach einer Festnahme, die unverzüglich zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass die Frist auch äußerst kurz ausfallen und, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, sogar auf eine kurze Bedenkzeit reduziert werden kann. Die Länge der gewährten Frist zur Benennung hat Auswirkungen auf das Recht zur Auswechslung des Pflichtverteidigers, vergleiche hierzu die entsprechend anwendbare Vorschrift des § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO und die insoweit übertragbaren Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung und den darin neu gefassten §§ 142 und 143a StPO, Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 43 f. und 45).

Zu Absatz 6

Inhaltlich entspricht Absatz 6 der Regelung des § 142 Absatz 6 StPO, die bisher über einen Verweis anwendbar war. Im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer kann hinterlegt werden, ob ein Rechtsanwalt sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat. Eine Unterscheidung zwischen der Pflichtverteidigung und einer Rechtsbeistandschaft nach dem IRG ist dort bisher nicht vorgesehen, das heißt, es konnte auch zur Bestellung von Rechtsbeiständen nach dem IRG allein auf das generelle Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungsmandaten abgestellt werden. Dieses Vorgehen erscheint auch weiterhin für die Auswahl eines Rechtsbeistands geeignet. Fachlich liegen die Rechtsgebiete nah beieinander und in Bezug auf die Bestellungs- und Vergütungsmodalitäten erscheint es naheliegend, dass Rechtsanwälte, die Interesse an einer Pflichtverteidigung angezeigt haben, auch im Hinblick hierauf offen für eine Bestellung als Rechtsbeistand sind.

Zu § 10 (Dauer und Aufhebung der Bestellung)

Die Vorschrift regelt die Dauer der Bestellung sowie deren Aufhebung, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Rechtsbeistandschaft nicht mehr gegeben sind. Der Hinweis auf die §§ 84 und 85 sowie §§ 161 und 162 soll klarstellen, dass die Bestellung nicht mit einer die Zulässigkeit der Auslieferung oder die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnenden gerichtlichen Entscheidung endet, sondern insbesondere im Fall eines Antrags der Generalstaatsanwaltschaft auf erneute Entscheidung hin (oder nach einer zumindest theoretisch auch nach ablehnender Erstentscheidung denkbaren erneuten Entscheidung des Oberlandesgerichts von Amts wegen,

vergleiche § 85) fortbesteht. Der entsprechend geltende § 143a Absatz 1 und 2 StPO regelt dagegen den Wechsel des Rechtsbeistands. Diese Regelung betrifft damit einen anderen Fall als § 10, nämlich den, dass im Laufe des Verfahrens ein anderer als der zuerst bestellte Rechtsbeistand bestellt werden soll.

Zu § 11 (Rechtsmittel)

Der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde entspricht der Regelung in der StPO zur notwendigen Verteidigung (§ 142 Absatz 7 StPO) und ist bisher auch in § 40 IRG a. F. vorgesehen. Er ist auf alle (auch ablehnende) Entscheidungen über die Bestellung oder deren Aufhebung, also auch auf Entscheidungen nach § 143a Absatz 1 und 2 StPO anwendbar.

Zu § 12 (Anwendbare Vorschriften der Strafprozessordnung für die Rechtsbeistandschaft)

Aufgrund der neuen Regelungsstruktur wurde die Anwendbarkeit der Vorschriften des 11. Teils der StPO so angepasst, dass nunmehr folgende Vorschriften Anwendung finden: die §§ 138a bis 138d (Ausschließung des Verteidigers), § 143a Absatz 1 und 2 (Verteidigerwechsel), § 144 (Zusätzliche Pflichtverteidiger). § 145 (Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers), § 145a (Zustellungen an den Verteidiger), § 146 (Verbot der Mehrfachverteidigung), § 146a (Zurückweisung Wahlverteidiger), § 147 (Akteneinsicht), § 148 (Kommunikation), § 148a (Überwachungsmaßnahmen) und § 149 (Zulassung von Beiständen).

Bisher war § 144 StPO nur in Auslieferungsverfahren (bzw. Europäische Haftbefehls-Verfahren) entsprechend anwendbar. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 58). Da hier jedoch eine allgemeine Regelung für alle Formen der Rechtshilfe definiert werden soll und um Nachteile für die betroffenen Personen zu vermeiden, orientiert sich der Entwurf daher am bisherigen § 40 Absatz 8 IRG a. F. Zu beachten ist allerdings, dass die Bestellung eines zusätzlichen Rechtsbeistands auch bei entsprechender Anwendbarkeit von § 144 StPO nur erfolgt, wenn sie erforderlich ist. Die bisher durch den Gesetzgeber vorgegebene Bewertung, dass dies bei Fällen der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe nicht der Fall ist, kann auch durch die Gerichte getroffen werden.

Zu Unterabschnitt 3 (Ausgehende Ersuchen)

Bei ausgehenden Ersuchen ist zu beachten, dass neben dem in § 5 geregelten Recht auf einen Rechtsbeistand im Inland außerdem auch auf das den ausgehenden Ersuchen zugrunde liegenden Strafverfahren ein Recht auf Verteidigung bzw. anwaltlichen Beistand besteht und in der StPO näher ausgestaltet ist. In Bezug auf die Rechtsbeistandschaft sieht das IRG-E daher nur insoweit eigene Regelungen vor, als diese eigens für die grenzüberschreitenden Maßnahmen erforderlich scheinen.

Zu § 13 (Rechtsbeistandschaft bei Ersuchen um Auslieferung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 83j IRG a. F. an und ergänzt diesen. Sie bezieht sich ausdrücklich auf den inländischen Rechtsbeistand, bei einem ausgehenden Auslieferungs- oder Fahndungsersuchen oder einem ausgehenden Europäischen Haftbefehl. Dem Wortlaut entsprechend soll dieser „zur Unterstützung“ des Rechtsbeistands im ersuchten Staat bestellt werden. Diese Formulierung ist an Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie angelehnt und soll hier zum Ausdruck bringen, dass der inländische Rechtsbeistand gerade auch ergänzend zu einem im ersuchten Staat bereits bestellten Rechtsbeistand tätig werden kann. Die auf den inländischen Rechtsbeistand bezogenen Pflichten werden also nicht dadurch obsolet, dass im ersuchten Staat bereits ein Rechtsbeistand bestellt wurde. Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Pflichten greifen insgesamt nur dann, wenn die verfolgte Person zuvor selbst tätig geworden ist. Die Informationspflicht nach Absatz 1 setzt somit voraus, dass die verfolgte Person den Wunsch geäußert hat, einen Rechtsbeistand zu benennen. Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach Absatz 2 ist gegeben, wenn die verfolgte Person einen Rechtsbeistand bezeichnet hat. Dies setzt zwar keine namentliche Benennung voraus, sondern kann beispielsweise auch durch die Bitte, einen Rechtsbeistand auszuwählen, geschehen, gegebenenfalls auch auf Grundlage der nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Informationen. Auch hier wird jedoch vorausgesetzt, dass die verfolgte Person zunächst tätig wird (näher zur Angemessenheit dieser Einschränkung Meyer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 83j, Rn. 1073c).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wurde neu hinzugefügt. Durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung soll der europarechtlichen Vorgabe aus Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls besser Rechnung getragen werden. Die hier geregelte Informationspflicht greift nur dann, wenn die verfolgte Person die Benennung eines Rechtsbeistands wünscht. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht trifft im Fall eines Europäischen Haftbefehls den ersuchten Mitgliedsstaat, Artikel 4 Satz 1 Richtlinie 2013/48/EU. In Bezug auf den vertraglosen Auslieferungsverkehr besteht eine solche Verpflichtung des ersuchten Staates nicht. Wenn die verfolgte Person die Benennung eines Rechtsbeistands jedoch ausdrücklich wünscht und dieses Anliegen durch den ersuchten Staat auch weitergegeben wird, so erscheint die Übermittlung entsprechender Informationen auch sinnvoll. Daher erstreckt sich die Regelung auch auf Verfahren, denen ein Auslieferungsersuchen an Drittstaaten zugrunde liegt.

Zu Absatz 2 bis 4

Regelungen zur notwendigen Rechtsbeistandschaft bei ausgehenden Ersuchen sind für die Fälle der Auslieferung und Europäischer Haftbefehle erforderlich, weil die Regelungen der StPO zur Verteidigung hierfür nicht greifen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 83j Absatz 1 IRG a. F. und hat ihren Ursprung in Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie. Obwohl die PKH-Richtlinie und der bisherige § 83j Absatz 1 IRG a. F. eine Regelung bezüglich der Drittstaaten nicht vorsehen, erscheint es sinnvoll, Letztere zugunsten eines gleichwertigen Schutzniveaus in die Regelung einzubeziehen, vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Absatz 1. Im Übrigen entsprechen die Absätze 2 bis 4 den Absätzen 2 bis 4 der Vorgängerregelung § 83j IRG a. F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 83j Absatz 4 IRG a. F.

Zu Absatz 6

Bei der Vollstreckung eingehender Europäischer Haftbefehle war die Anwendbarkeit von § 144 StPO bisher ausgeschlossen. Zudem wurde hier auf eine Zuständigkeitskonzentration – anders als in § 40 Absatz 8 IRG a. F. – bei den Oberlandesgerichten verzichtet (zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung verwiesen, Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 60). Diese Besonderheiten sollen bei der Neuregelung des IRG übernommen werden. Daher weichen die Regelungen zu ausgehenden Europäischen Haftbefehlen von jenen zur Rechtsbeistandschaft bei eingehenden Ersuchen in einigen Punkten ab.

Zu § 14 (Rechtsbeistandschaft bei der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland)

Bei ausgehenden Ersuchen um Vollstreckungshilfe, also der Konstellation von § 71 IRG a. F., passen die Regelungen der StPO nicht, weil das IRG hier ein gerichtliches Zulässigkeitsverfahren vorsieht, das in der StPO keine Entsprechung hat, sondern dem Zulässigkeitsverfahren bei der Auslieferung nachgebildet ist. Bisher hatten § 71 Absatz 4 Satz 4 IRG a. F. sowie – beschränkt auf das gerichtliche Verfahren – die §§ 85a und 90m IRG a. F. für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen im Ausland jeweils auf § 53 IRG a. F. verwiesen, der die Regelungen zum Rechtsbeistand bei der Vollstreckung ausländischer Erkenntnissein Deutschland getroffen hat. An die Stelle von § 53 IRG a. F. sind nun die §§ 6 bis 12 IRG-E getreten. Daher sieht § 14 deren entsprechende Geltung vor. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung von § 9 Absatz 2 Nummer 1 ist auf das Gericht abzustellen, welches über die Zulässigkeit der Vollstreckung im Ausland entscheidet. Wie auch bisher aus der entsprechenden Anwendung von § 53 Absatz 4 IRG a. F. folgt hieraus, dass das Oberlandesgericht über die Bestellung entscheidet.

Zu Abschnitt 2 (Dolmetscher und Übersetzer)

Zu § 15 (Dolmetscher und Übersetzungen)

Die Vorschrift dient der Bündelung und Konkretisierung allgemeiner Grundsätze in Bezug auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen. Die Regelung bewegt sich im Rahmen dessen, was auch nach bisheriger Rechtslage den entsprechend anwendbaren Vorschriften des GVG und der StPO zu entnehmen war. Die hohe Praxisrelevanz von Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit lässt je-

doch eine ausdrückliche Regelung auch innerhalb des IRG angezeigt erscheinen, auch wenn diese im Wege von Verweisen erfolgen kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§ 185ff. GVG und enthält darüber hinaus ergänzende Regelbeispiele im Sinne von § 187 Absatz 2 Satz 1 GVG. Anders als im originären Anwendungsbereich des GVG kommt es hierbei nicht darauf an, ob die schriftliche Übersetzung der besagten Unterlagen zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten erforderlich ist. Vielmehr ist auf die Rechte im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens abzustellen. Alle in Absatz 1 als Regelbeispiel aufgezählten Unterlagen stehen in Zusammenhang mit Verfahren zur Auslieferung, Überstellung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Hiermit wird auch der Gewichtung durch die RL 2010/64/EU Rechnung getragen, die in ihrem Artikel 3 Absatz 4 die schriftliche Übersetzung Europäischer Haftbefehle besonders hervorhebt. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll Entsprechendes auch für die Auslieferung an Drittstaaten bzw. die Überstellung an internationale Gerichtshöfe bzw. für die Unterlagen gelten, welche in diesen Verfahren von zentraler Bedeutung sind. Auch bei den in Absatz 1 ergänzten Regelbeispielen handelt es sich jedoch um keine abschließende Aufzählung. D. h., dass gegebenenfalls die schriftliche Übersetzung weiterer Unterlagen – auch aus anderen Verfahrensarten – erforderlich sein kann, insbesondere wenn deren Verständnis notwendig ist, um die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme zu überprüfen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um weitere Nachfragen beim ersuchenden Staat in Bezug auf Zulässigkeitshindernisse, Zusicherungen, oder Ähnliches handeln. Umgekehrt ist auch in Fällen der genannten Regelbeispiele eine schriftliche Übersetzung je nach Umständen des Einzelfalles nicht stets zwingend erforderlich. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Maßgabe in Absatz 1 allein auf die Bestimmung der Regelbeispiele in § 187 Absatz 2 Satz 1 GVG bezieht. Alle anderen Regelungen des 15. Teils des GVG bleiben hiervon unberührt, was insbesondere auch für die einschränkenden Regelungen in § 187 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5 GVG sowie die Verzichtsmöglichkeit in § 187 Absatz 3 GVG gilt. Insofern kann auf die Erläuterungen im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren zur Anpassung von § 187 GVG verwiesen werden (Bundestagsdrucksache 17/12578, S. 10 ff.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die auch bisher geltenden und im Rechtshilfeverfahren entsprechend anwendbaren konkreteren Übersetzungs- und Belehrungspflichten im Fall einer Verhaftung in den §§ 114a und 114b StPO (vergleiche zur konkretisierenden Funktion des § 114a StPO: Bundestagsdrucksache 17/12578, S. 12) weiterhin entsprechend anzuwenden sind. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass die (gegebenenfalls nachzuholende) schriftliche Übersetzung des (Auslieferungs-)Haftbefehls stets erforderlich und für eine abgestufte Prüfung – wie ansonsten in § 187 Absatz 2 GVG vorgesehen – insofern kein Raum ist. Weitere Belehrungspflichten, die ihrerseits keinen Bezug zum Sprachenregime enthalten, sind in Absatz 2 nicht genannt. Dies betrifft zum Beispiel § 136 Absatz 1 StPO oder die §§ 70a und 70b JGG für das Jugendstrafverfahren. Da hier keine Überschneidungen zum Gegenstand von Absatz 1 bestehen, erscheint eine Klarstellung in Bezug auf die fortbestehende entsprechende Anwendbarkeit insoweit nicht erforderlich.

Zu Abschnitt 3 (Akteneinsicht)

Zu § 16 (Akteneinsicht in die Rechtshilfeakten)

Auch bisher hat sich die Einsicht in Rechtshilfeakten weitgehend nach den über § 77 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung gerichtet. In einem allgemeinen Kapitel zu den Rechten im Verfahren erscheint eine klarstellende Hervorhebung jedoch geboten. Im Rechtshilfeverkehr außerhalb der EU nach Teil 2 ist zwischen der Einsicht in Rechtshilfeakten und der Einsicht in Bewilligungsakten zu unterscheiden. Letztere ist von der allgemeinen Regelung in § 16 IRG-E nicht erfasst und richtet sich nach der spezielleren Vorschrift in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Einsicht in Rechtshilfeakten nach den Vorschriften der StPO richtet. Grundsätzlich ist dies bereits durch den Verweis in § 2 Absatz 1 IRG-E gewährleistet. Eine entsprechende Klarstellung enthielt bislang Nummer 23a Absatz 1 Satz 1 RiVASt. Rechtshilfeakten im Sinne von Absatz 1 sind von Bewilligungsakten zu unterscheiden. Die Akteneinsicht in Bewilligungsakten richtet sich nach § 44 IRG-E.

Zu Absatz 2

Bereits bisher hat Nummer 22a Absatz 2 RiVASt die Praxis dazu angehalten, vor der Gewährung von Akteneinsicht die ersuchende Stelle einzubinden, soweit nicht offenkundig ist, das der Zweck des dort geführten Verfahrens durch die Akteneinsicht nicht gefährdet würde.

Die Konsultation ist nur als Soll-Vorschrift vorgesehen, um Spielraum für Fälle zu wahren, in denen eine Konsultation ausnahmsweise nicht angebracht erscheint, wie beispielsweise dann, wenn der Verdacht einer politischen Verfolgung im ersuchenden Staat besteht oder wenn mit einer Antwort nur mit erheblicher Zeitverzögerung zu rechnen ist und eine Entscheidung über die Akteneinsicht auch aufgrund des Ersuchens beziehungsweise der darin enthaltenen Angaben möglich erscheint. Neben dieser Flexibilisierung ist außerdem weiterhin eine zusätzliche Ausnahme von der Konsultationspflicht in Satz 2 vorgesehen. Diese betrifft den Fall, dass offenkundig ist, dass der Zweck des im ersuchenden Staat geführten Verfahrens durch die Akteneinsicht nicht gefährdet wird. Ein Indiz hierfür kann sein, wenn bereits Maßnahmen zur Erledigung des Ersuchens vorgenommen wurden und das Ersuchen dadurch den betroffenen Personen bekannt ist.

Sofern sich der ersuchende Staat im Rahmen der Konsultation gegen die Akteneinsicht ausspricht, sind die inländischen Stellen hieran zwar nicht strikt gebunden. Vielmehr ist eine eigenständige Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht zu treffen. Das Votum des ersuchenden Staates ist jedoch bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Aus der Regelung folgt auch keine Stillhaltepflicht für den Fall, dass der ersuchende Staat sich auf die entsprechende Bitte hin nicht äußert. In der Praxis kann es sich aus Gründen der Transparenz anbieten, dem ersuchenden Staat hierfür eine Frist zu setzen, bis zu deren Ablauf entsprechende Bedenken vorbracht werden können.

Zu Kapitel 4 (Aktenführung und Kommunikation im Verfahren)

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation und zur elektronischen Aktenführung in den bisherigen §§ 77a und 77b IRG a. F. gehörten zu den ersten Normen, die zu diesem Themenkreis entwickelt wurden. Inzwischen sind die Entwicklungen hierzu fortgeschritten und moderne Rechtsvorschriften, insbesondere die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingeführten und durch weitere Vorhaben angepassten §§ 32 ff. StPO, fallen weitaus differenzierter aus. Zwar wurden in diesem Zuge auch § 77a Absatz 7 IRG a. F. mit diesem Gesetz sowie dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) angepasst. Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 1) ist eine Fortführung dieser Anpassungen ebenfalls vorläufig vorgesehen, die aber durch die hiesige Reform obsolet werden soll. Denn die verschiedenen Anpassungen in den §§ 77a und 77b IRG a. F. führen nicht zu einer besseren Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Norm. Im Zuge der IRG-Reform sollen deshalb auch die §§ 77a und 77b IRG a. F. novelliert und an neue Standards angepasst werden. Zudem werden die Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr in Anlehnung an die §§ 32 ff. StPO nicht mehr in einem Paragraphen zusammengefasst, sondern getrennt geregelt. Gleiches gilt für die erforderlichen Verordnungsermächtigungen, die bisher in § 77b IRG a. F. enthalten waren. Die Vorgaben zur elektronischen Aktenführung werden wie in der StPO vorangestellt, gefolgt von denen zum elektronischen Rechtsverkehr.

Bereichsspezifischer Regelungsbedarf im IRG zur elektronischen Akte und zum elektronischen Geschäftsverkehr besteht nur dort, wo sich aus der grenzüberschreitenden Natur der Rechtshilfe Abweichungen gegenüber den Vorschriften der nationalen Verfahrensordnungen ergeben. Im Übrigen kommen – wie bisher über die Generalverweisung des § 77 Absatz 1 IRG a. F. – die Vorschriften der StPO zur Anwendung. Dies gilt beispielsweise für die Frage, ob die für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständigen deutschen Gerichte und Behörden nicht nur elektronische Dokumente empfangen können, sondern ihrerseits elektronisch mit Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren dürfen. Hier gelten über § 2 Absatz 1 IRG- E (§ 77 Absatz 1 IRG a. F.) in Verbindung mit § 37 StPO die Vorschriften zur elektronischen Zustellung aus den §§ 166 ff. der ZPO entsprechend. Auch einer gesonderten Regelung für die Akteneinsichtsrechte bedarf es nicht, weil hierfür über § 2 Absatz 1 IRG-E (§ 77 Absatz 1 IRG a. F.) der § 32f StPO entsprechend gilt.

Zu § 17 (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift ist die Rechtsgrundlage für die Einführung der elektronischen Akte im Bereich der Rechtshilfe. Elektronische Akten sind ein definiertes System elektronisch gespeicherter Daten. Wie bei der herkömmlichen Aktenführung wird der Begriff der Akte nicht bereichsspezifisch definiert, sondern vorausgesetzt. Wie im bisherigen § 77a Absatz 4 Satz 1 IRG a. F. sind hier lediglich die Akten des Rechtshilfe- einschließlich des Bewilligungsverfahrens gemeint. Für die Strafverfahrensakte bleibt es bei den entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung, insbesondere bei § 32 StPO.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der frühere § 77a Absatz 4 Satz 1 an die Regelung des § 32 Absatz 1 StPO angepasst.

Satz 1 lässt die elektronische Aktenführung im Verfahren der strafrechtlichen Rechtshilfe zu. Die Vorschrift gilt nur für zukünftig angelegte Akten. Abgeschlossene und noch aufzubewahrende Akten müssen nicht in die elektronische Form überführt werden. Ab dem Zeitpunkt, der mit der Verordnung gemäß Satz 2 festgelegt wird, sind die Akten grundsätzlich ausschließlich elektronisch zu führen. Allerdings ist das Rechtshilfeverfahren von grenzüberschreitender Kommunikation geprägt und es ist zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden im Ausland gegebenenfalls noch keine elektronischen Akten führen und keinen elektronischen Rechtsverkehr unterhalten. In Papierform aus dem Ausland übersandte Rechtshilfeersuchen sind regelmäßig im Original zusammen mit den Erledigungsstücken an den ersuchenden Staat zurückzusenden. Eine Vernichtung der papiernen Originale kommt in diesen Fällen auch dann nicht in Betracht, wenn die empfangende deutsche Stelle das Ersuchen in die elektronische Form übertragen hat. Insoweit muss eine gewisse Flexibilität erhalten bleiben. § 22 IRG-E eröffnet daher Spielräume bei der Übertragung von Papier- in elektronische Dokumente. Einer flexibleren Handhabung der elektronischen Aktenführung dient auch Satz 3.

Nach Satz 2 ist der Zeitpunkt, von dem ab Akten elektronisch geführt werden sollen, für den Bund und die Länder jeweils gesondert durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Auf Regelungen wie in Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), die für die Zeit ab dem 1. Juli 2026 eine obligatorische elektronische Aktenführung vorsehen, wird hier verzichtet. Die Frage, ob eine vollständige elektronische Aktenführung im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe sachgerecht ist, wird auch davon beeinflusst, ob die jeweiligen Rechtshilfebehörden und -gerichte im Ausland bereits elektronische Akten führen und den elektronischen Rechtsverkehr praktizieren (siehe oben). Die zuständigen deutschen Behörden haben hierauf keinen Einfluss. Das schließt allerdings nicht aus, dass deutsche Gerichte und Behörden unabhängig vom technischen Entwicklungsstand der Rechtshilfebehörden und -gerichte im Ausland eine elektronische Aktenführung etablieren. Ein solches Vorgehen kann u. a. gerechtfertigt sein, um gerichts- bzw. behördenintern flächendeckend medienbruchfrei arbeiten und kommunizieren zu können. Dies gilt umso mehr, als ein längerfristiges Nebeneinander von elektronischer und papiergebundener Aktenführung aus organisatorischer Sicht vermieden werden sollte. Anders als beim strafprozessualen Vorbild richtet sich die Verordnungsermächtigung auf Bundesebene nicht an die Bundesregierung, sondern unmittelbar an das zuständige Bundesministerium. Damit wird an der Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 77b Satz 1 IRG a. F. festgehalten.

Satz 3 soll die Umstellung auf die elektronische Aktenführung erleichtern, in dem er für bestimmte Fälle eine hybride Aktenführung erlaubt. Nummer 1 erlaubt einen flexiblen Umgang mit Akten aus laufenden Verfahren, die in Papierform angelegt wurden. Diese können ganz von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung ausgenommen oder elektronisch weitergeführt werden. Mit der elektronischen Weiterführung ist gemeint, dass die Akten auch ohne Übertragung der in Papierform angelegten Aktenteile elektronisch weitergeführt werden können. Nummer 2 betrifft den umgekehrten Fall zu Nummer 1 und soll erlauben, dass auch elektronisch begonnene Akten – insbesondere bei einem Wechsel der Zuständigkeit – in Papierform weitergeführt werden können.

Die Regelung ist klarstellender Natur. Denn bereits die bisher durch § 77a Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 77b Absatz 3 IRG vorgesehene Möglichkeit, die elektronische Aktenführung auf bestimmte Stellen oder Verfahrensabschnitte zu beschränken, setzt voraus, dass es bei einem Wechsel des Verfahrensabschnitts oder der zuständigen Stelle dazu kommen kann, dass eine Akte zunächst elektronisch begonnen wurde, dann aber in einem Verfahrensabschnitt oder von einer Stelle weiterzuführen ist, die noch in Papierform arbeitet. Zur Vermeidung einer Hybridakte müsste die elektronische Akte dann ausgedruckt und in Papier weitergeführt werden. Dies soll aus Gründen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit vermieden werden.

Nach Satz 4 kann sowohl die Einführung der elektronischen Aktenführung als auch die Möglichkeit der Weiterführung als Hybridakte in zweierlei Hinsicht beschränkt werden, nämlich – erstens – auf einzelne Gerichte oder Behörden und – zweitens – auf allgemein bestimmte Verfahren oder auf Verfahrensabschnitte. Ein Verfahrensabschnitt im Sinne der Norm könnte beispielsweise das Bewilligungsverfahren nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 sein.

Nach Satz 5 kann in der Rechtsverordnung gemäß Satz 2 dann bestimmt werden, dass durch öffentlich bekannt zu machende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten elektronisch geführt oder hybrid oder in Papier weitergeführt werden. Dies ist an den bisherigen § 77a Absatz 7 IRG a. F. in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz StPO angelehnt.

Satz 6 sieht vor, dass eine Zustimmung des Bundesrates für die Verordnung des zuständigen Bundesministeriums nicht erforderlich ist.

Satz 7 ermöglicht den Landesregierungen, die Verordnungsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen. Dies entspricht dem bisherigen § 77b Satz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 32 Absatz 2 StPO, der über den bisherigen § 77a Absatz 7 IRG a. F. schon bislang sinngemäße Anwendung im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe fand. Die Verordnungsermächtigung in Satz 1 richtet sich auf Bundesebene aber unmittelbar an das zuständige Bundesministerium, so dass es insoweit zu Abweichungen gegenüber dem strafprozessualen Vorbild kommt. Damit wird an der Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 77b IRG a. F. festgehalten, siehe bereits die Begründung zu Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht für einen besonderen Bereich technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen eine spezielle Verordnungsermächtigung vor und orientiert sich dabei an § 32 Absatz 3 StPO. Danach sind die Rahmenbedingungen für die Übermittlung von Akten zwischen den an der Strafrechtshilfe beteiligten deutschen öffentlichen Stellen einheitlich, d. h. wie auch in § 32 Absatz 3 StPO durch den Bund, durch eine Verordnung zu regeln, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Zu solchen Rahmenbedingungen können beispielsweise die Definition von Dateiformaten (Übermittlungsformate der elektronischen Akte) und von Softwareschnittstellen zählen, siehe die Gesetzesbegründung zu § 32 Absatz 3 StPO (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 44). Die Verordnungsermächtigung richtet sich auf Bundesebene nun unmittelbar an das BMJV, sieht jedoch Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vor. Der ausdrückliche Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Normtext ist deklaratorischer Natur; die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich bereits aus Artikel 80 Absatz 2, Fall 4 GG (Rechtsverordnung aufgrund eines Bundesgesetzes, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedarf).

Zu § 18 (Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift regelt die Einreichung elektronischer Dokumente bei deutschen Behörden und Gerichten, die am Rechtshilfeverkehr beteiligt sind, durch die übrigen Verfahrensbeteiligten, zu denen auch ausländische Behörden zählen können. Die Regelung gilt außerhalb des Anwendungsbereichs unionsrechtlicher Vorgaben zur elektronischen Kommunikation. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung – und damit der Verordnungsvorbehalt – gilt nicht für die grenzüberschreitende Kommunikation, die bereits der Verordnung (EU) 2023/2844 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, ABl., 2023/2844, 27.12.2023) unterfällt und damit unabhängig von einer Rechtsverordnung nach § 18 IRG-E unmittelbar nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2844 und den entsprechenden Durchführungsrechtsakten erfolgt. Die Kommunikation innerhalb der Rechtshilfebehörden und -gerichte wird von § 18 IRG-E nicht umfasst. Die Vorschrift enthält auch keine Regelung zur ausgehenden Kommunikation von Behörden und Gerichten, die am Verfahren der Rechtshilfe beteiligt sind. Hierfür ist § 19 IRG-E einschlägig.

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht die Einreichung elektronischer Dokumente. Der Wortlaut der Norm orientiert sich an § 32a StPO, der wiederum § 130a ZPO zum Vorbild hat (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 45). Zum Begriff

des elektronischen Dokuments kann deshalb auf die dortige Begründung verwiesen werden. Reine Audio- und Videodateien sowie sonstige Informationen, die nicht zur Wiedergabe in verkörperter Form geeignet sind, gelten nicht als elektronische Dokumente im Sinne der Vorschrift (siehe Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 45). Anders als im bisherigen § 77a Absatz 1 Satz 1 („schriftliche Unterlagen einschließlich von Originalen oder beglaubigten Abschriften“, soweit deren Einreichung für die Leistung von Rechtshilfe nach dem IRG erforderlich ist) und 3 („Erklärungen, Anträge oder Begründungen, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind“) IRG a. F. wird hier auf eine ausdrückliche Benennung bestimmter Dokumente, die in elektronischer Form eingereicht werden können, verzichtet. Beschränkungen solcher Art erscheinen nicht mehr sachgerecht; der elektronische Rechtsverkehr soll grundsätzlich umfassend möglich sein. Allerdings bleibt es bei der aus dem bisherigen § 77a Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. bekannten Voraussetzung, dass der elektronische Rechtsverkehr nur zulässig ist, „soweit dies durch Rechtsverordnung zugelassen ist“. Hieran wird festgehalten, weil vor allem auch die grenzüberschreitende elektronische Kommunikation im Rechtshilfeverfahren besonderen Anforderungen und Bedürfnissen unterliegt. Es soll weiterhin möglich sein, hierauf mit differenzierenden Lösungen zu reagieren.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht abweichend von § 32a Absatz 1 vor, dass wie nach dem bisherigen § 77b Satz 1 Nummer 1 IRG a. F. der Zeitpunkt, ab dem der Rechtsverkehr elektronisch erfolgen kann, individuell durch das zuständige Bundesministerium und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich festgelegt werden kann. Satz 2 orientiert sich an einem strafprozessualen Vorbild, das für das innerstaatliche Verfahren inzwischen aufgehoben wurde, nämlich an § 41a Absatz 2 Satz 3 StPO a. F. Anders als im rein nationalen Kontext, wo einheitliche oder jedenfalls kompatible elektronische Standards ab dem Jahr 2018 vorausgesetzt werden können, ist dies im grenzüberschreitenden Kontext nicht der Fall. Hier muss deshalb weiterhin die Möglichkeit bestehen, den elektronischen Rechtsverkehr beispielsweise (zunächst) nur mit bestimmten anderen Staaten zuzulassen, etwa solchen Staaten, mit denen ein besonders intensiver Rechtshilfeverkehr gepflegt wird und bei denen die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Satz 3 ermöglicht den Landesregierungen, die Verordnungsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen. Dies entspricht dem bisherigen § 77b Satz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 muss das eingereichte elektronische Dokument zur Bearbeitung durch die empfangende Stelle geeignet sein. Die empfangende Stelle muss also nicht jedes Dateiformat akzeptieren oder entsprechende Programme zur Sichtbarmachung des Inhalts bereithalten. Die Regelung ist nicht neu; sie war bisher in § 77a Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. enthalten.

Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die von dem Vorbild aus § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO (welches sich auch insofern wiederum an die Formulierung in § 130a ZPO anlehnt, vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 33 f. und 39) in einem Punkt abweicht: So richtet sich die Ermächtigung – wie nach dem bisherigen § 77b Satz 1 IRG a. F. – auf Bundesebene nicht an die Bundesregierung, sondern unmittelbar an das BMJV und setzt dabei Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen voraus. Der ausdrückliche Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Normtext ist deklaratorischer Natur; die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich bereits aus Artikel 80 Absatz 2, Fall 4 GG (Rechtsverordnung aufgrund eines Bundesgesetzes, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedarf). Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Postfachinhabern nach § 32a Absatz 4 Satz1 Nummern 4 und 5 StPO vollzieht die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 1) vorgenommene Anpassung von § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO sowie § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO nach. Auf die Begründung des Regierungsentwurfes (Bundestagsdrucksache 20/10943, S. 46 und 56) wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Satz 1 passt den bisherigen § 77a Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. (erster Teil) und den bisherigen § 77a Absatz 2 IRG a. F. an den Standard von § 32a Absatz 3 StPO an. Elektronische Dokumente, für die ein Schrift- oder sonstiges Formerfordernis gilt, unterliegen zusätzlichen Anforderungen. Sie sind entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen (Nummer 1) oder mit einer einfachen Signatur zu versehen und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen (Nummer 2). Verantwortende Person ist nicht, wer

das Dokument nur erstellt hat, ohne für dessen Inhalt verantwortlich zu sein, also etwa eine Schreibkraft (siehe dazu bereits die Gesetzesbegründung zu § 32b StPO, Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48).

Eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ermöglicht insbesondere eine sichere Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers und macht nachträgliche Veränderungen in einem elektronischen Dokument sichtbar. Signaturschlüsselinhaber ist dabei eine natürliche Person, nicht aber eine Behörde oder ein Gericht als Organisation (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48).

Eine einfache elektronische Signatur gibt den Nachnamen oder ein zuzuordnendes Namenskürzel der verantwortenden Person wieder. Die zusätzliche Nennung einer Dienstbezeichnung und eine Bezeichnung der Dienststelle sind nicht verpflichtend, aber möglich und vielfach zweckmäßig (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48).

Das in Nummer 2 verwendete Wort „sicher“ meint „funktionssicher“, d. h., die Übermittlungswege übernehmen die Funktion der Schriftform. Gegenstand des gesamten Absatzes ist – wie bei § 32a Absatz 3 StPO – ausschließlich ein Formerfordernis, nicht die Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation. Dem Absender obliegt es zu prüfen, ob gegebenenfalls Vorgaben zur Vertraulichkeit bestehen und ob er auch ohne rechtliche Verpflichtungen eine fremde Kenntnisnahme sicher ausschließen möchte (siehe die Gesetzesbegründung zu § 32a Absatz 3 StPO, Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 45).

Satz 2 erweitert im Interesse der Praktikabilität die Möglichkeiten für Rechtsbeistände und Rechtsanwälte, Dokumente von betroffenen Personen formwahrend als elektronische Dokumente einzureichen. Die Regelung vollzieht die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 1) vorgenommene Anpassung von § 130 Absatz 3 Satz 2 ZPO sowie § 32a Absatz 3 StPO nach. Auf die Begründung des Regierungsentwurfes (Bundestagsdrucksache 20/10943, S. 46 und 56 f.) wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Satz 1 Nummer 1 verweist bezüglich der sicheren Übermittlungswege gemäß Absatz 3 Nummer 2 auf § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StPO. Auf die Gesetzesbegründung zu dieser Norm kann deshalb Bezug genommen werden (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 46 f., Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 33f., 39 und Bundestagsdrucksache 21/1509, S. 49, 72). Inhaltliche Neuerungen sind damit – abgesehen von der folgenden Nummer 2 und Satz 2 – nicht verbunden. Schon bisher verwies § 77a Absatz 7 IRG a. F. auf den § 32a Absatz 4 Nummer 1 bis 5 StPO a. F., wobei hiervon nach Streichung des Übermittlungsweges in Form von De-Mail in § 32a Absatz 4 Nummer 1 StPO a. F. nunmehr nur noch der neue § 32a Absatz 4 Nummer 1 bis 4 StPO relevant bleiben. Anstelle des Verweises auf § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StPO wäre auch eine wortgleiche Übernahme des dort geregelten Kataloges sicherer Übermittlungswege innerhalb des IRG denkbar gewesen. Allerdings scheint der durch den Verweis gewährleistete automatische Gleichlauf zu den Regelungen der StPO besonders wünschenswert, um neue Bewertungen im Hinblick auf die verschiedenen Übermittlungswege als sicher unmittelbar abzubilden.

Satz 1 Nummer 2 ist an § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 angelehnt und wandelt diesen in einem Punkt ab: Die Verordnungsermächtigung soll sich (auch) hier auf Bundesebene unmittelbar an das BMJV richten (auch hier im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen), nicht an die Bundesregierung.

Satz 2 entspricht § 32a Absatz 4 Satz 2 StPO. Zur Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung wird auf die Ausführungen zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 6

Satz 1 legt fest, wann ein elektronisches Dokument eingegangen ist, und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 77a Absatz 3 Satz 1 IRG a. F., der nur redaktionell an § 32a Absatz 5 Satz 1 StPO angepasst wird. Satz 2 verpflichtet die empfangende öffentliche Stelle, dem Absender eine automatisierte Eingangsbestätigung zu erteilen. Auch dies ist keine inhaltliche Neuerung, da der bisherige § 77a Absatz 7 IRG a. F. schon bisher auf den gleichlautenden § 32a Absatz 5 Satz 2 StPO verwies. Solange die elektronische Aktenführung noch nicht zugelassen ist, ist von einem eingegangenen elektronischen Dokument ein papierener Aktenauszug zu erstellen, siehe § 22 Absatz 1 IRG-E.

Zu Absatz 7

Die Norm sieht, angelehnt an die aktuelle Fassung des § 32a Absatz 6 StPO, für die empfangende öffentliche Stelle eine Hinweispflicht für den Fall vor, dass ein eingereichtes elektronisches Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet ist. Abweichend vom bisherigen § 77a Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. ist die absendende Person oder Stelle damit nicht mehr auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen hinzuweisen, sondern auf die Unwirksamkeit des Eingangs (vergleiche zur Streichung dieses zuvor in § 32a Absatz 6 StPO a. F. sowie § 130a ZPO a. F. enthaltenen Merkmals die Erläuterungen in der Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 34, 39: Die Streichung sollte „der Klarstellung dienen, dass ein Dokument nicht allein aus formalen Gründen zurückgewiesen werden darf, weil es den geltenden technischen Rahmenbedingungen nicht in allen Punkten entspricht, sondern dass es auf die konkrete Eignung zur Bearbeitung des elektronischen Dokuments als solches ankommt"). Vorbehaltlich dieser Änderung kann zur praktischen Handhabung von § 32a Absatz 6 StPO auf die zugehörige Begründung in Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48, verwiesen werden.

Zu § 19 (Erstellung und Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift regelt die Erstellung elektronischer Dokumente durch die am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichte sowie deren Übermittlung.

Zu Absatz 1

Elektronische Dokumente im Sinne von Satz 1 sind nur solche, die „als elektronisches Dokument erstellt" werden, bei denen also die rechtsverbindliche Urschrift als elektronisches Dokument zur elektronisch geführten Akte gebracht wird.

Keine elektronischen Dokumente im Sinne der Norm sind also solche Dokumente, die zwar mit Hilfe eines elektronischen Geräts erstellt, dann aber ausgedruckt und in der Papierfassung handschriftlich unterzeichnet werden. Diese handschriftliche Unterzeichnung bleibt bei gerichtlichen und behördlichen Dokumenten dauerhaft möglich, und zwar unabhängig davon, ob die Akten elektronisch geführt werden oder nicht. Ein solches Dokument ist dann allerdings bei elektronischer Aktenführung im Verfahren nach § 22 IRG-E grundsätzlich in die elektronische Form zu übertragen.

Mit Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Anforderungen an die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der von den am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden und Gerichten selbst erstellten elektronischen Dokumente festgelegt. Die Regelungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 32b Absatz 1 StPO.

Satz 1 lässt insoweit grundsätzlich eine einfache elektronische Signatur ausreichen, die den Nachnamen oder ein zuzuordnendes Namenskürzel wiedergibt.

Satz 2 sieht erhöhte Anforderungen für elektronische Dokumente vor, die in der Papierwelt vollständig zu unterschreiben oder zu unterzeichnen wären. Diese können nur mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtssicher signiert werden. Zu beachten ist allerdings, dass Satz 2 ebenso wie § 32b Absatz 1 Satz 2 nach dessen Anpassung durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2021 I S. 2099) nicht mehr für Dokumente gilt, die lediglich schriftlich abzufassen sind, sondern nur solche, die darüber hinaus auch zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind (zur Begründung wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften verwiesen, Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 55 f.).

Nach dem Vorbild des § 110c Satz 2 OWiG wurde allerdings bereits im bisherigen § 77a Absatz 7 Satz 2 IRG a. F. für die Erstellung von automatisierten Bescheiden die Ausnahme zugelassen, dass die einmalige Signatur der Begleitverfügung genügt. Diese Ausnahmeregelung soll in Satz 3 aufrecht erhalten werden. „Zu signierende" Dokumente im Sinne dieser Vorschrift sind solche im Sinne von Satz 2, die einer qualifizierten Signatur bedürfen, da sie in der Papierwelt zu unterschreiben oder zu unterzeichnen wären.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 übernehmen § 32b Absatz 3 StPO, soweit dies für das Verfahren der strafrechtlichen Rechtshilfe sachgerecht ist. Werden die Akten elektronisch geführt, sollen die am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden und Gerichte einander Dokumente als elektronische Dokumente übermitteln. Eine möglichst umfassende

elektronische Kommunikation aller am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden und Gerichte führt zu größtmöglichen Verfahrensbeschleunigungen und Entlastungseffekten. Gleichwohl soll keine ausnahmslose Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten vorgesehen werden, weil dies zu Problemen in der Rechtspraxis führen könnte („sollen“). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Dokumente von ausländischen Behörden weiterhin auch in Papierform übermittelt werden. Nicht in jedem Fall wird es sachgerecht sein, diese dann zum Zwecke der innerstaatlichen Weiterleitung und Bearbeitung erst in die elektronische Form zu überführen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht in Anlehnung an § 32b Absatz 2 StPO vor, dass ein elektronisches Dokument zu dem Zeitpunkt zu den Akten gebracht ist, zu dem es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert wird. Die Relevanz der Norm mag im Rechtshilfeverfahren insgesamt geringer sein als im Strafverfahren (siehe dazu Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 49). Sie kann aber beispielsweise im Hinblick auf Akteneinsichtsrechte Bedeutung erlangen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 bis 3 entspricht § 32b Absatz 4 StPO; auf die dortige Begründung kann verwiesen werden (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 50). Die Norm fand über den Verweis in § 77a Absatz 7 IRG a. F. schon bisher entsprechende Anwendung im Rechtshilfeverfahren.

Nach Satz 4 sind Abschriften und beglaubigte Abschriften in Papierform zu erteilen, wenn dies erforderlich ist. Die Regelung trägt den Besonderheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Rechnung, die darin besteht, dass die Bundesrepublik Deutschland selbstverständlich die Formerfordernisse und Formvorgaben anderer Staaten akzeptiert. Brüche mit dem innerstaatlichen Prozessrecht ergeben sich daraus nicht: Auch § 32b StPO begründet keine gesetzliche Pflicht für die deutschen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, Dokumente ausschließlich elektronisch zu erstellen (Bundestagsdrucksache 18/7416, S. 18). Erforderlich kann eine Erteilung in Papierform sein, wenn die Wahrung der Schrift- und Papierform nach dem Recht des ersuchenden oder von der Bundesrepublik Deutschland ersuchten Staates erforderlich ist, als auch in dem Fall, dass in rein tatsächlicher Hinsicht (noch) kein elektronischer Rechtsverkehr mit dem anderen Staat eingerichtet ist und deshalb die grenzüberschreitende Kommunikation in Papierform stattfinden muss.

Zu Absatz 5

Das BMJV bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Behörden und Gerichten, die am Rechtshilfeverkehr beteiligt sind, gelten. Die Vorschrift entspricht weitgehend der Verordnungsermächtigung des § 32b Absatz 5 StPO, richtet sich anders als dort aber nicht an die Bundesregierung, sondern unmittelbar an das BMJV. Der ausdrückliche Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Normtext ist deklaratorischer Natur; die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich bereits aus Artikel 80 Absatz 2, Fall 4 GG (Rechtsverordnung aufgrund eines Bundesgesetzes, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedarf).

Zu § 20 (Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung in Satz 1 orientiert sich an § 32c StPO, richtet sich anders als dort aber nicht an die Bundesregierung, sondern unmittelbar an das BMJV (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen). Der ausdrückliche Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Normtext ist deklaratorischer Natur; die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich bereits aus Artikel 80 Absatz 2, Fall 4 GG (Rechtsverordnung aufgrund eines Bundesgesetzes, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedarf).

Zu § 21 (Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände)

Die Vorschrift übernimmt den § 32d Satz 1 StPO in das IRG. Wie im behördlichen und gerichtlichen Binnenverkehr soll von Seiten der anwaltlichen Beistände regelmäßig eine elektronische Kommunikation erfolgen. Für Personen, die nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten werden, gilt die Norm nicht (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 51). Ein ausnahmsloser Zwang zur elektronischen Kommunikation ist – anders als in § 32d Satz 2 StPO für die dort genannten Fälle – nicht vorgesehen. Die Norm ist somit eine bloße Ordnungsvorschrift, an deren Nichteinhaltung keine Form- oder Wirksamkeitsfehler geknüpft sind. Insoweit sind hier ergän-

zende Regelungen entbehrlich, die – wie § 32d Satz 3 und 4 StPO – festlegen, was gilt, wenn die elektronische Kommunikation aus technischen Gründen unmöglich ist.

Zu § 22 (Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken; Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sind die am Rechtshilfeverkehr beteiligten staatlichen Stellen grundsätzlich angehalten, in Papierform eingehende Dokumente, die zu den (Rechtshilfe-)Akten eingereicht werden, in die elektronische Form zu übertragen. Die Ausgangsdokumente sind gemäß den Vorgaben des Absatzes 4 grundsätzlich aufzubewahren, werden aber als solche nicht Teil der Akte und führen also nicht dazu, dass „hybride Akten" geführt werden (siehe dazu bereits die Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 54). Die Vorschrift orientiert sich im Ausgangspunkt an § 32e Absatz 1 StPO. So wird anstelle der bisher in § 77a Absatz 4 Satz 2 IRG a. F. verwendeten Formulierung „Urschrift" nun der Begriff „Ausgangsdokument" gebraucht. Daneben werden aber auch Teile des bisherigen § 77a Absatz 4 IRG a. F. beibehalten, die Vorgaben zur Übertragung von Papierdokumenten enthalten und speziell auf das Rechtshilfeverfahren zugeschnitten sind. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden im Ausland gegebenenfalls noch keine elektronischen Akten führen und keinen innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr unterhalten. Eine Übertragung in die elektronische Form soll deshalb (weiterhin) nur erfolgen, sofern die Ausgangsdokumente – insbesondere mit Blick auf Art und Umfang – dafür tatsächlich geeignet sind.

Grundsätzlich nicht „zu den Akten eingereicht" im Sinne der Norm sind die Dokumente oder Gegenstände, die einem eingehenden oder ausgehenden Rechtshilfeersuchen zu Beweiszwecken oder zur Veranschaulichung des zugrunde liegenden Sachverhalts beigefügt werden. Sie werden insoweit von den deutschen rechtshilferechtlichen Stellen lediglich entgegengenommen, weitergeleitet, für die Dauer des Rechtshilfeverfahrens verwahrt und schließlich dem anderen Staat zurückübermittelt. Diese begleitenden Dokumente oder Gegenstände wurden auch bisher in der Regel nicht zur Rechtshilfeakte genommen; die Einführung der elektronischen Akte will an dieser Rechtspraxis nichts ändern. Solche Dokumente oder Gegenstände müssen nicht in die elektronische Form übertragen werden und sie unterfallen auch nicht der Aufbewahrungspflicht nach Absatz 4. Sollen allerdings solche Dokumente oder Gegenstände (ausnahmsweise) doch zu den Akten genommen werden, können sie in die elektronische Form übertragen werden, was mit Satz 2 klargestellt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 32e Absatz 2 StPO. Auf die Begründung zu § 32e StPO in der Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 53 ff. kann weitgehend verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anforderungen an den Übertragungsnachweis und ist an § 32e Absatz 3 StPO angelehnt. Lediglich Satz 2 wurde mit Blick auf die Besonderheiten des Rechtshilfeverkehrs modifiziert. In der StPO ist es sinnvoll, die erhöhten Anforderungen an den Übertragungsnachweis bei handschriftlich unterzeichneten Dokumenten auf „staatsanwaltliche oder gerichtliche" Dokumente zu beschränken. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, soll so vermieden werden, dass zum Beispiel auch polizeiliche Vermerke mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind (vergleiche hierzu die Gesetzesbegründung zu § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO, Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 56 f.). Am Rechtshilfeverkehr sind jedoch auch nicht-staatsanwaltliche Behörden beteiligt, zum Beispiel solche des Bundes. Diese vollständig aus dem Anwendungsbereich des Satzes 2 auszunehmen, erscheint zu weitreichend, weshalb die Regelung auch behördliche Schriftstücke einbezieht. Hierbei trägt Satz 2 außerdem dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden des Bundes nicht immer über einen ausdrücklich so benannten Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verfügen, sondern dass die Befugnis zu Beurkundung auf andere Stellen übertragen sein kann. Beispielsweise gibt es im BfJ, das als Zentralstelle für eingehende und ausgehende Ersuchen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen zuständig ist, keine Urkundsbeamten im Sinne der StPO oder des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die beschriebenen Aufgaben werden hier im Wesentlichen von Mitarbeitern der Geschäftsstellen oder auch der Poststelle wahrgenommen, an deren Qualifikation keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 ist an § 32e Absatz 4 Satz 1 StPO angelehnt. Auf die dortige Begründung kann insoweit verwiesen werden (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 54 ff.).

Satz 2 erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine sofortige Rückgabe oder Vernichtung von Ausgangsdokumenten und entspricht weitgehend dem bisherigen § 77a Absatz 6 IRG a. F., der allerdings – in Anlehnung an § 110c OWiG – etwas vereinfacht wurde. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine parallele Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten im Bereich der Rechtshilfe vor allem bei Massenverfahren wie dem Vollstreckungshilfeverkehr auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen an verwaltungswirtschaftliche Kosten- und Kapazitätsgrenzen stößt. Der Handlungsspielraum, den der bisherige § 77a Absatz 6 IRG a. F. den zuständigen Behörden und Gerichten bietet, soll deshalb erhalten bleiben.

Satz 3 ist an § 32e Absatz 4 Satz 2 StPO angelehnt (vergleiche hierzu die Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 54 ff. und Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 57), knüpft jedoch in Bezug auf die Höchstaufbewahrungsfrist nicht an die Verjährung, sondern allein an den Abschluss des Verfahrens an. Eine Höchstaufbewahrungsfrist, die an den Eintritt der Verjährung anknüpft, erscheint im rechtshilferechtlichen Verfahren nicht sachgerecht. So gibt es im Vollstreckungshilfeverkehr bei ausgehenden deutschen Ersuchen regelmäßig eine „inländische“ Verjährungsfrist und eine Verjährungsfrist nach dem Recht des ersuchten Staates. Zudem ließe sich bei eingehenden Ersuchen für die beteiligten deutschen Stellen nicht mit Sicherheit feststellen, wann im ausländischen Verfahren, für das dortige Behörden oder Gerichte die Bundesrepublik Deutschland um Rechtshilfe gebeten haben, die Verjährung der zugrunde liegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder auch die Vollstreckungsverjährung eintritt. Im Übrigen führt der Eintritt der Vollstreckungsverjährung grundsätzlich zur Rücknahme des Ersuchens durch die ersuchende Stelle und damit regelmäßig zum Abschluss des Verfahrens. Eine gesonderte Regelung zur Höchstaufbewahrung in Abhängigkeit vom Eintritt der Verjährung ist deshalb nicht erforderlich.

Zu § 23 (Verschlusssachen)

Da die ausnahmslos elektronische Übermittlung und Aktenführung von Verschlusssachen, die höher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, technisch derzeit noch nicht gewährleistet werden kann, enthält diese Norm eine Öffnungsklausel, die die Erstellung, Übermittlung und Aktenführung von entsprechenden Dokumenten und Aktenbestandteilen in Papierform ausdrücklich erlaubt. Satz 3 stellt klar, dass die bislang für die Erstellung, Übermittlung und Führung dieser eingestuften Akten und Aktenbestandteile geltenden Vorschriften nach wie vor Anwendung finden. Die Regelung vollzieht die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 1) vorgesehene Anpassung von § 15 EGStPO nach. Auf die Begründung des Regierungsentwurfes (Bundestagsdrucksache 20/10943, S. 53 f.) wird verwiesen. Eine Abweichung ergibt sich nur insofern, als dass die Regelungen des IRG im Vergleich zur StPO ohnehin flexibler gestaltet sind, da die elektronische Aktenführung nach dem IRG nicht verpflichtend vorgesehen ist. Daher dien die Regelung vor allem der Klarstellung, dass die Ausnahme für die Übermittlung und Aktenführung von Verschlusssachen auch dann gilt, wenn die elektronische Aktenführung bereits eingeführt wurde.

Zu § 24 (Datenverarbeitung im Auftrag)

Zu Absatz 1

Für die grenzüberschreitende elektronische Kommunikation zwischen Rechtshilfebehörden oder -gerichten kann es aus technischen Gründen erforderlich sein, auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Art Relaisstation, den sogenannten Konnektor, zwischenzuschalten. Die Konnektoren verarbeiten die weiterzuleitenden personenbezogenen Daten zwar nicht dauerhaft, aber zumindest für den Zeitpunkt der Weiterleitung an die jeweils angeschlossenen Stellen. Die Bedeutung solcher Konnektoren für die grenzüberschreitende Übermittlung von elektronischen Daten könnte mit einem zunehmenden elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Staaten künftig erheblich steigen. Absatz 1 stellt deshalb klar, dass eine Auftragsverarbeitung auch für eine Datenübermittlung im Rahmen der strafrechtlichen Rechtshilfe zulässig ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen eine solche Auftragsverarbeitung unterliegt, ergeben sich aus den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 2

Für eine dauerhafte rechtsverbindliche Speicherung elektronischer Akten durch eine nicht-öffentliche Stelle gilt § 497 StPO entsprechend. Auf die dortige Begründung (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 68 f.) kann inhaltlich umfassend Bezug genommen werden.

Zu Kapitel 5 (Schutz personenbezogener Daten)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 074 vom 4.3.2021, S. 36) im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019 S. 1724), welches auch den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) Rechnung tragen sollte, wurde die Richtlinie (EU) 2016/680 auch im IRG umgesetzt (Artikel 20 des oben genannten Gesetzes). Mit Blick auf das IRG konnte auf die durch die allgemeinen Verfahrensvorschriften der StPO und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, aufgebaut werden. Umsetzungsbedarf für das IRG bestand daher nur punktuell, im Wesentlichen für grenzüberschreitende Sachverhalte

Mit der IRG-Reform sollen die Bestimmungen, die derzeit in den §§ 77c ff., 97a ff. IRG a. F. verortet sind, in den allgemeinen Teil überführt werden. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Inhaltlich kann also weitgehend auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 19/4671, S. 96 ff. Bezug genommen werden.

Die auch bei der damaligen Umsetzung gewählte Struktur soll im Wesentlichen beibehalten werden. Bisher sind die §§ 77c ff., 97a ff. IRG a. F. so aufgebaut, dass zunächst die datenschutzrechtlichen Vorgaben für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr in den §§ 77c ff. IRG a. F. vollständig aufgezählt werden und die bei der Übermittlung an EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Besonderheiten dann in § 97a ff. IRG a. F. genannt werden. Dies wird in Kapitel 5 IRG-E unverändert übernommen. Eigene Regelungen zum jeweiligen Anwendungsbereich der Regelungen, wie derzeit in den §§ 77c und 97a IRG a. F. vorgesehen, sind hierbei entbehrlich, da sich der Anwendungsbereich unmittelbar aus dem Wortlaut der Regelungen ergibt.

Zu § 25 (Übermittlung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77d IRG a. F. Absatz 3 Nummer 3 wurde wegen der nunmehr abweichenden Definition der „Stelle“ in § 3 Satz 1 Nummer 19 näher am Wortlaut von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 20167680 umformuliert und nicht-öffentliche Stellen nunmehr als nicht-öffentliche Empfänger bezeichnet. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 26 (Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77e IRG a. F. An Absatz 2 wurde Satz 2 angefügt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 25 Absatz 3. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Eine zusätzliche Regelung zur entsprechenden Anwendbarkeit von Absatz 1 Nummer 3 ist entbehrlich, da der hierin enthaltende Hinweis für die nicht-öffentlichen Empfänger nach § 25 Absatz 3 bereits als Übermittlungsvoraussetzung ausgestaltet ist.

Zu § 27 (Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77f IRG a. F.

Zu § 28 (Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77g IRG a. F. Als Folgeänderung zur Anpassung von § 25 Absatz 3 wurde der Wortlaut um die nicht-öffentlichen Empfänger ergänzt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 29 (Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77h IRG a. F.

Zu § 30 (Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 97b IRG a. F.

Zu § 31 (Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle bei Übermittlung von oder an Mitgliedstaaten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 97c IRG a. F.

Zu Teil 2 (Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union)

Der Teil regelt die Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Die Zusammenarbeit beruht auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Deutschland und einem anderen Staat über Maßnahmen, die in einem Einzelfall zu treffen sind. Anders ist dies bei der Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Teil 3) der Fall; dort arbeiten Justizbehörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung unmittelbar zusammen.

Das Verständnis des Rechtshilferechts war früher von der Unterstützung ausländischer Strafverfolgung geprägt. Die verfolgte Person war Objekt des Verfahrens. Dieses Verständnis hat sich gewandelt, die Individualinteressen der verfolgten Person und anderer Betroffener sind zu prüfen und abzuwägen. Das erfordert zunächst, Verfahrensregelungen zu schärfen, so dass subjektive Rechte besser geltend gemacht werden können. Das gilt für alle Verfahrensabschnitte und den durch den Entwurf gestärkten Rechtsschutz. Zum anderen sind Ablehnungsgründe, die individualschützenden Charakter haben, zu systematisieren und für alle Arten der Rechtshilfe klar zu definieren. Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen im Vergleich zum bestehenden Recht.

Bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten sind drei Ebenen auseinanderzuhalten: Zum einen geht es um das Verhältnis zwischen zwei Staaten. Eingehende oder ausgehende Rechtshilfeersuchen sind zu bewilligen. Auf der Bewilligungsebene wird die völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung geschlossen. Die Zusammenarbeit erfordert zudem, dass die Stellung oder Erledigung der Ersuchen zulässig ist. Die Zulässigkeitsentscheidung berücksichtigt vor allem die Individualinteressen der betroffenen Personen. Zuletzt muss eine Maßnahme nach dem Recht des Staates, in dem sie vorgenommen wird, strafprozessual erlaubt sein. Regelungen zum Bewilligungsverfahren finden sich in den §§ 42 bis 47 IRG-E., Regelungen zur Zulässigkeit vor allem bei den einzelnen Arten der Zusammenarbeit und Regelungen zur Vornahme vor allem im nationalen Strafverfahrensrecht.

Teil 2 untergliedert sich in einen Allgemeinen Teil (Kapitel 1) und besondere Teile zu einzelnen rechtshilferechtlichen Maßnahmen. Innerhalb der Kapitel wird zwischen eingehenden und ausgehenden Ersuchen unterschieden. Bei den einzelnen Maßnahmen werden grundsätzlich zunächst Zulässigkeitsvoraussetzungen, dann Ablehnungsgründe und am Ende Verfahrensregelungen dargestellt.

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Das Kapitel enthält vor die Klammer gezogene allgemeine Vorschriften, die für alle Arten der Rechtshilfe mit Drittstaaten gelten. Abschnitt 1 befasst sich mit Voraussetzungen und Ablehnungsgründen. Abschnitt 2 enthält Verfahrensvorschriften und er regelt erstmals zusammenhängend das Bewilligungsverfahren.

Zu Abschnitt 1 (Voraussetzungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Die folgenden Vorschriften legen allgemeine Voraussetzungen und Grenzen der Zulässigkeit der Rechtshilfe fest. Diese gelten grundsätzlich für alle Formen der Rechtshilfe im Sinne von § 1 Absatz 2 IRG-E. Bereichsausnahmen für weniger eingriffsintensive Formen der Rechtshilfe, also etwa der polizeilichen oder sonstigen Rechtshilfe, sind nicht vorgesehen.

Die Form der Rechtshilfe kann jedoch für die Frage von Bedeutung sein, ob und inwieweit aus dem Amtsermittlungsgrundsatz eine Pflicht zur Aufklärung der Tatsachen besteht, die für die Zulässigkeit jeweils relevant sind. So wird der Grundsatz umfassender Sachaufklärung bei eingriffsintensiven Rechtshilfeleistungen, insbesondere der Auslieferung, es oft gebieten, die für die Zulässigkeit maßgeblichen Tatsachen umfassender zu überprüfen. Eine Amtsermittlungspflicht besteht jedenfalls, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im ersuchenden Staat ein Verfahren droht, das mit den nach Artikel 25 des Grundgesetzes verbindlichen völkerrecht-

lichen Mindeststandards und den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 10 IRG Rn. 30 m. w. N.). Auf der anderen Seite ist es Aufgabe der verfolgten Person, auf die besonderen Umstände des Falles hinzuweisen (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 10 IRG Rn. 34; vergleiche auch EGMR, Urteil vom 3. November 2022, Sanchez-Sanchez v. Vereinigtes Königreich, 22854/20).

Im Rahmen massenhaft zu bearbeitender, wenig eingriffsintensiver Ersuchen, insbesondere zum Beispiel Auskunftsersuchen im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe, kann es ausreichen, dies lediglich bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte zu tun. Bei Fehlen entsprechender Anhaltspunkte kann auch eine Bedingung bei Übermittlung der Ergebnisse an das Ausland ausreichen, demzufolge die zur Verfügung gestellten Informationen in einem gerichtlichen Verfahren nur nach erneuter Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden dürfen. Neben der Eingriffstiefe der relevanten Rechtshilfeleistung wird es für den Umfang der Ermittlungspflichten zudem auch eine Rolle spielen, ob die jeweils notwendigen Erkundigungen mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden wären (wie zum Beispiel die Frage, ob der ersuchende Staat die Todesstrafe generell vorsieht, was bejahendenfalls dann weitere Erkundigungspflichten nach sich ziehen würde) oder komplexere Ermittlungen notwendig machen würden (wie zum Beispiel die Frage, ob die verfolgte Person für die dem Rechtshilfeverfahren zugrunde liegende Straftat in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Schengen-assoziierten Staat womöglich bereits strafrechtlich sanktioniert wurde, ohne dass hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen).

Die in diesem Abschnitt geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen betreffen sowohl Staats- als auch Individualinteressen. Historisch betrachtet ist die Rechtshilfe eine Zusammenarbeit von Staaten, bei der die Individualinteressen nicht berücksichtigt worden sind. Dieses Verständnis hat sich inzwischen gewandelt, die Dreidimensionalität des Rechtshilfeverfahrens ist anerkannt. Daraus folgt, dass bestimmte Ablehnungsgründe, die sich nur auf staatliche Interessen beziehen, obsolet werden bzw. nicht mehr auf Ebene der Zulässigkeit, sondern auf Ebene der Bewilligung zu verorten sind. Das betrifft die Gegenseitigkeit, weil diese lediglich ein Druckmittel für staatliches Wohlverhalten war (vergleiche Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, § 5 IRG Rn. 2), sowie die Ablehnung bei militärischen und politischen Straftaten, weil sie bestimmte Straftatenkategorien ausschließen, die nur staatliche Interessen des ersuchenden Staates schützen. Die Gründe haben in den letzten Jahren in der Praxis keine Relevanz mehr gehabt. In Ausnahmefällen kann auf den Ablehnungsgrund der politischen Verfolgung oder des Ordre public zurückgegriffen werden. Zudem kann das Vorliegen einer politischen oder einer militärischen Straftat sowie die Frage der Gegenseitigkeit gegebenenfalls bei der Abwägung politischer und außenpolitischer Interessen im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Aufnahme einer Regelung, nach welcher in Bagatellfällen die Leistung von Rechtshilfe abgelehnt werden kann, ist nicht erforderlich. Die Einordnung als Bagatelle unterscheidet sich je nach Drittstaat. Während im Verhältnis zum Vereinigten Königreich oder zu den USA bei Schäden unter einem Gegenwert von etwa 5 000 Euro keine Rechtshilfe geleistet wird, ist in anderen Staaten bereits der Diebstahl einer Gans oder eines gebrauchten Fernsehers ausreichend, um Rechtshilfe zu erbitten. In der Praxis werden derartige Fälle bereits jetzt über die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Berücksichtigung der Verhältnisse im ersuchenden Staat gelöst.

Zu § 32 (Ersuchen und Unterlagen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass ein Rechtshilfeersuchen so formuliert sein muss, dass eine Überprüfung der Voraussetzungen der Bewilligung und der Zulässigkeit möglich ist. Die notwendige Detailtiefe ergibt sich dabei im Einzelfall aus der Eingriffsintensität der Maßnahme, um die ersucht wird. Bei einer Auslieferung ist eine erheblich umfangreichere Darstellung erforderlich als bei Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe, die keine Zwangsmaßnahmen erfordern. Die Voraussetzungen der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen sind in § 62 Absatz 1 IRG-E speziell geregelt.

Der Absatz umfasst dabei nur inhaltliche Kriterien. Formale Anforderungen an ein Ersuchen ergeben sich aus den Regelungen in den folgenden Kapiteln oder aus völkerrechtlichen Verträgen. Ein unvollständiges Ersuchen, ein Ersuchen, das nicht auf dem vorgesehenen Geschäftsweg eingegangen ist, oder ein Ersuchen, das formalen Kriterien nicht entspricht, kann zurückgewiesen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist Ausdruck der Rechtshilfefreundlichkeit des deutschen Rechts. Bevor ein Ersuchen zurückgewiesen wird, soll dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gegeben werden, das Ersuchen zu ergänzen oder zu konkretisieren. Gleiches gilt für die Behebung eventueller formaler Mängel eines Ersuchens oder der Wahl eines falschen Geschäftswegs, soweit dieser Fehler nicht durch Weiterleitung an die zuständige innerdeutsche Stelle beseitigt werden kann. Nr. 17 der RiVASt sieht insoweit vor, dass Ersuchen, die auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt werden, gleichwohl bewilligt werden könnten. Gegebenenfalls ist das Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Dem ersuchenden Staat ist eine angemessene Frist zu setzen. Die Dauer der Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Sind bereits Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden, befindet sich eine Person in Haft oder hängen Maßnahmen in einem deutschen Ermittlungsverfahren von der Mitwirkung des ersuchenden Staates ab, so wird die Frist kürzer zu bemessen sein als bei Ersuchen, deren Erledigung für in Deutschland geführte Verfahren keine Bedeutung hat.

Eine vergleichbare Regelung findet sich bislang in Nr. 18 RiVASt. Danach ist dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, ein Ersuchen bei behebbaren Hindernissen zu ergänzen.

Zu § 33 (Beiderseitige Strafbarkeit und beiderseitige Sanktionierbarkeit)

Die Vorschrift regelt die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens, wenn die beiderseitige Strafbarkeit nicht gewährleistet ist. Vergleichbare Regelungen finden sich im IRG a. F. für die Auslieferung in § 3 Absatz 1 IRG a. F., für die Durchlieferung in § 43 Absatz 3 IRG a. F., für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen in § 49 Absatz 1 Nummer 3 und § 49 Absatz 3 IRG a. F. sowie für die sonstige Rechtshilfe in § 59 Absatz 3, § 66 Absatz 2 und 67 Absatz 2 IRG a. F. Die Auslieferung setzt nach bisherigem Recht die beiderseitige Strafbarkeit voraus. Die Vollstreckungshilfe erfordert die beiderseitige Sanktionierbarkeit, allerdings kann auf Antrag der verurteilten Person bei freiheitsentziehenden Sanktionen davon abgewichen werden. Die grenzüberschreitende Einziehung setzt die beiderseitige Einziehbarkeit voraus. Im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe setzt nur die Herausgabe von Gegenständen sowie die zu diesem Zweck erfolgende Durchsuchung und Beschlagnahme die beiderseitige Sanktionierbarkeit voraus. Grundsätzlich kann Rechtshilfe auch ohne deren Vorliegen geleistet werden.

Die beiderseitige Strafbarkeit hat eine Doppelfunktion: Einerseits stellt sie – gewissermaßen als Verschärfung des Ordre-public-Vorbehalts – sicher, dass von deutscher Seite keine Unterstützung für die Verfolgung von Taten geleistet wird, die nach deutschem Verständnis nicht strafwürdig sind. Allerdings wird der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit nicht als verfassungsrechtlich zwingend angesehen, weshalb der historische Gesetzgeber davon abgesehen hatte, die gesamte Rechtshilfe diesem Grundsatz zu unterwerfen. Für eine Beibehaltung der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit spricht allerdings, dass sie einen präziseren Maßstab als der Ordre public bietet und damit leichter und besser zu handhaben ist. Zudem wird auf diese Weise vermieden, dass im vertraglosen Auslieferungsverkehr weniger strenge Anforderungen gelten als im vertraglichen Auslieferungsverkehr (vergleiche zum Beispiel Artikel 2 Absatz 1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 – BGBl. 1964 II S. 1371 –). Umgekehrt würde bei einer Ausdehnung des Prinzips auf den gesamten Rechtshilfeverkehr die internationale Zusammenarbeit erheblich erschwert.

Andererseits wird über das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit auch der zur Unterstützung des ausländischen Staates erforderliche Grundrechtseingriff auf der Vornahmeebene legitimiert.

Die Vorschrift differenziert daher zwischen den verschiedenen Formen der Rechtshilfe, da abhängig von der Eingriffsintensität und dem Zweck der Maßnahme unterschiedliche Anforderungen an die beiderseitige Strafbarkeit zu stellen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die beiderseitige Strafbarkeit bei der Auslieferung und der Durchlieferung. Dabei bezieht sie die beiderseitige Strafbarkeit auf die rechtswidrige Tat. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zum bisherigen Recht ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Die Absätze 2 und 3 regeln die beiderseitige Straf- und Sanktionierbarkeit im Bereich der Vollstreckungshilfe: Absatz 2 betrifft die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen und die Durchbeförderung. Hier gilt eine beiderseitige Strafbarkeit im weiteren Sinn, also unter Einschluss der Prüfung von sämtlichen materiell-rechtlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen und Strafausschlussgründen. Satz 2 sieht entsprechend dem bisherigen Recht vor, dass die betroffene Person ungeachtet der beiderseitigen Strafbarkeit einer Vollstreckung im Inland zustimmen kann. Das betrifft vor allem Fälle einer Auslandsverurteilung wegen einer im Inland nicht strafwürdigen Handlung, wenn die betroffene Person die Inlandsvollstreckung vorzieht. Der Verweis auf § 101 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 IRG-E in Satz 3 sichert das einzuhaltende, Betroffeneninteressen wahrende Verfahren.

Satz 1 umfasst auch Jugendstrafen. Das deutsche Jugendstrafrecht sieht anders als das allgemeine Strafrecht Strafen nicht tatbestandsbezogen, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 JGG vor. Eine Jugendstrafe kann nur verhängt werden, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Bei zur Tatzeit Jugendlichen und – wenn auf sie mutmaßlich Jugendstrafrecht anzuwenden wäre – Heranwachsenden muss daher eine diesbezügliche, hypothetische Einzelfallprüfung erfolgen. Wenn danach in Deutschland ein (gleichfalls freiheitsentziehender) Jugendarrest denkbar, eine Jugendstrafe aber unwahrscheinlich wäre, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fordert für die Einziehung die beiderseitige Einziehbarkeit in dem Sinne, dass für ein im Ausland geführtes Strafverfahren die grundrechtsintensive Einziehung nur dann erfolgen kann, wenn eine derartige Anordnung auch nach der Entscheidung des Gesetzgebers zu nationalen Strafverfahren möglich ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/3533, S. 20). Für sonstige Sanktionen, insbesondere Geldstrafen und Geldbußen, reicht die beiderseitige Sanktionierbarkeit, Satz 2. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 geht von dem Grundgedanken aus, dass ein Ermittlungseingriff für ein ausländisches Strafverfahren nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig sein soll wie im Rahmen eines inländischen Verfahrens. Absatz 4 regelt daher zunächst die Maßnahmen, für die eine beiderseitige Strafbarkeit erforderlich ist (Satz 1) und anschließend die Maßnahmen, bei denen die beiderseitige Sanktionierbarkeit ausreicht (Satz 2). Unter Satz 2 fallen insbesondere die in § 46 Absatz 3 bis 5 OWiG aufgezählten Maßnahmen, soweit sie nicht auf § 161 Absatz 1 StPO gestützt werden können. Die beiderseitige Sanktionierbarkeit für Maßnahmen, die auch in einem deutschen Ordnungswidrigkeitenverfahren ergriffen werden könnten, nur dann gefordert, wenn diese Maßnahmen dem Richtervorbehalt unterliegen. Für alle anderen Maßnahmen, insbesondere auch solcher, die regelmäßig im Bereich der polizeilichen Rechtshilfe liegen, entfällt damit das Erfordernis der beiderseitigen Straf- bzw. Sanktionierbarkeit. Verwendet wird das Kriterium des Richtervorbehalts als Gradmesser für die Eingriffsintensität der Maßnahme. Die im inländischen Verfahrensrecht vorgesehenen Ausnahmen für Gefahr im Verzug (vergleiche § 81a Absatz 2 Satz 1, § 98 Absatz 1 Satz 1 StPO, jeweils in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG) bleiben bei der Anwendung von Satz 2 außer Betracht. Satz 3 bezieht sich auf besondere Übermittlungs- und Verwendungsbeschränkungen (zum Beispiel § 479 Absatz 2 Satz 1 StPO) und qualifizierte Eingriffsschwellen (zum Beispiel § 100a Absatz 1, 2 StPO). Auf eine ausdrückliche Regelung der Zustimmung des Betroffenen wurde verzichtet, da insoweit bereits der Grundrechtseingriff entfällt und Maßnahmen mit Zustimmung des Betroffenen damit nicht auf das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren begrenzt sind.

Eine allgemeine Regelung dazu, in welchen Fällen die gegenseitige Sanktionierbarkeit im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe als Zulässigkeitskriterium greifen soll, ist im IRG bislang nicht vorgesehen. Allerdings enthalten die §§ 66, 67 IRG a. F. bereits entsprechende Vorgaben und auf der Vornahmeebene wird bei grundrechtsintensiven – und deshalb an bestimmte Eingriffsschwellen in Form von Straftatenkatalogen gebundene – Maßnahmen eine entsprechende Prüfung durchgeführt. Während diese Regelungen jedoch alle nur für bestimmte Maßnahmen gelten, soll Absatz 4 allgemeinere Kriterien dazu formulieren, wann die Leistung sonstiger Rechtshilfe nur bei gegenseitiger Straf- oder Sanktionierbarkeit zulässig ist. Absatz 4 sieht dabei eine Differenzierung vor, die je nach Eingriffsschwelle, an welche die jeweilige Vornahmemaßnahme für inländische Fälle gebunden ist, unterschiedliche Voraussetzungen fordert und damit die praktische Anwendbarkeit erleichtert. Wie auch bisher bleibt es im

Ergebnis dabei, dass die Prüfung der gegenseitigen Straf- oder Sanktionierbarkeit damit für auf niedrigschwellige Maßnahmen gerichtete Ersuchen entfällt.

Die §§ 66, 67 IRG a. F. sehen zwar für die Herausgabe, Beschlagnahme und Durchsuchung durchgehend die Voraussetzung der gegenseitigen Sanktionierbarkeit vor. Hieran soll auch im IRG-E durch § 126 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E und den auf sie verweisenden § 127 Absatz 2 und § 128 Absatz 2 IRG-E festgehalten werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser spezielleren Regelungen ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der sonstigen Rechtshilfe zu einem nicht unwesentlichen Teil auch um Massegeschäft handelt, in dem einzelne Ersuchen schon zu einem frühen Zeitpunkt eines Ermittlungsverfahrens gestellt werden können, zu dem auch nicht alle Elemente, die nach deutschem Recht eine Straf- oder Sanktionierbarkeit ausmachen, feststellbar sind. Absatz 4 als allgemeine Regelung sieht daher auch weiterhin kein allgemeines Erfordernis der gegenseitigen Straf- oder Sanktionierbarkeit vor.

Zu § 34 (Strafmündigkeit)

Eine Regelung zur Unzulässigkeit der Rechtshilfe bei Strafunmündigkeit ist erforderlich, weil sich die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von Staat zu Staat unterscheidet, selbst innerhalb der EU. Bislang finden sich insoweit nur im EU-Teil des IRG a. F. zwingende Ablehnungsgründe; gleiches sollte für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gelten. Für Fahndungsmaßnahmen gilt die speziellere Regelung des § 63 IRG-E.

Zu Absatz 1

Geregelt werden soll der Unzulässigkeitstatbestand abgestuft für alle Arten der Rechtshilfe. Dies wird insbesondere für den Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten normiert; eine entsprechende Regelung fand sich in Bezug auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle bisher in § 83 Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. Für Drittstaaten wurde dies aus § 73 IRG a. F. in Verbindung mit § 19 des Strafgesetzbuches abgeleitet (Gleß/Wahl/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 73 IRG Rn. 61 ff. m. w. N.). Anstelle eines Verweises auf § 19 des Strafgesetzbuches wird hier, wie nunmehr auch an allen anderen Stellen des IRG, an denen bisher ein entsprechender Verweis vorgesehen war, ausdrücklich darauf abgestellt, dass die verfolgte Person bei Begehung der Tat, die Gegenstand des Ersuchens ist, noch nicht 14 Jahre alt war. Der Begriff der Begehung ist wie in § 19 StGB auszulegen.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an die Regelung in § 33 Absatz 4 IRG-E ist die Strafmündigkeit für die sonstige Rechtshilfe nur dann Voraussetzung der Zulässigkeit, wenn sich das Ersuchen auf eingriffsintensivere Maßnahme richtet. Der Gesetzgeber stellt an die als eingriffsintensiver bewerteten Maßnahmen auch auf der Vornahmeebene erhöhte Anforderungen, wie beispielsweise die Erforderlichkeit eines Straftatverdachts (und nicht nur einer Ordnungswidrigkeit) oder eines richterlichen Beschlusses. An diese Bewertung knüpft Absatz 2 auch für die Strafmündigkeit an.

Zu Absatz 3

Eine Auslieferung Strafunmündiger soll unabhängig von der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen sein; im Übrigen kann die Leistung von Rechtshilfe, insbesondere Vollstreckungshilfe, jedoch auch dann im Interesse des Kindes sein, wenn die Verhängung der Strafe nach deutschem Recht nicht möglich wäre. Daher soll entsprechend dem Vorbild von § 49 Absatz 3 und § 54a IRG a. F. in den Fällen der Vollstreckungshilfe oder der sonstigen Rechtshilfe die Leistung von Rechtshilfe von der Zustimmung des Vertreters des Minderjährigen abhängig gemacht werden können. Zum Schutz des betroffenen Kindes soll hier ein Formerfordernis für die Zustimmung entsprechend § 49 Absatz 2 IRG a. F. aufgenommen werden.

Beispiele für Maßnahmen, bei denen der gesetzliche Vertreter zustimmen könnte, sind die Erhebung entlastender Beweise oder eine Beschuldigtenvernehmung, in der die verfolgte Person den Sachverhalt aus ihrer Sicht darstellen könnte. Da die Entscheidung, ob zugestimmt werden soll, von einer Kenntnis des im ersuchenden Staat geführten Verfahrens und des dortigen Rechts abhängt, wird ein gesetzlicher Vertreter oftmals einen Rechtsbeistand mandatieren.

Erforderlich ist die Einwilligung der verfolgten Person oder ihres Vertreters. Da die fehlende Strafmündigkeit der Sache nach ein Verfolgungshindernis darstellt, kommt es auch in Bezug auf die Vollstreckungshilfe oder sonstige

Rechtshilfe auf das Alter der verfolgten Person und somit gegebenenfalls auch auf deren Einwilligung beziehungsweise die Einwilligung ihres Vertreters an.

Zu § 35 (Politische oder sonstige diskriminierende Verfolgung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 2 IRG a. F. im Auslieferungsverfahren; die neue Regelung soll jedoch nicht mehr auf Auslieferungsverfahren beschränkt sein. Bisher wurde der Aspekt der politischen oder sonstigen diskriminierenden Verfolgung in anderen Fällen im Rahmen des § 73 IRG a. F. überprüft (vergleiche Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 6 IRG Rn. 18).

Ausgeschlossen werden sollen alle Formen diskriminierender Verfolgung, was durch Übernahme der Gründe für unzulässige Verfolgung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Asylgesetzes erreicht wird, nämlich die Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Bei der Auslegung der Begriffe sind daher die §§ 3a bis 3c Asylgesetz zu berücksichtigen. Unzulässig ist damit auch die Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung, des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität. Bisher gilt die Regelung in § 6 IRG a. F. nur für die Auslieferung. Sie ist auf die gesamte Rechtshilfe zu erstrecken und wird daher in den allgemeinen Vorschriften des Teils 2 geregelt. Damit soll klargestellt werden, dass eine Zusammenarbeit zur Förderung politisch motivierter Ermittlungen insgesamt ausgeschlossen wird. In der Sache ändert sich dadurch nichts; schon bisher ist die sonstige Rechtshilfe durch § 73 Satz 1 IRG a. F. bei drohender politischer Verfolgung ausgeschlossen.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 IRG a. F., mit der die Auslieferung wegen politischer Straftaten ausgeschlossen wurde, hat keinen eigenen Anwendungsbereich mehr und wird daher nicht mehr aufgenommen.

Der Begriff der politischen Straftat wurde bislang sehr weit verstanden. Der Begriff umfasst zwei Kategorien: Zum einen fallen darunter sogenannte absolute politische Taten, also Delikte, die sich gegen die politische Ordnung des ersuchenden Staates richten, namentlich klassische Staatsschutzdelikte wie Hochverrat und Spionage. Zum anderen werden darunter relative politische Taten gefasst, also jede beliebige Straftat, die aus politischen Gründen begangen wird, solange die politische Motivation etwaige andere Zwecke überwiegt (vergleiche Zimmermann, Strafrechtliche Zusammenarbeit mit Rechtsstaaten in der Krise: Das Auslieferungshindernis der politischen Tat bzw. Verfolgung, beiderseitige Strafbarkeit und weitere Aspekte des „ordre public“, RW 2022, 201, 202 ff. und 209 mit weiteren Nachweisen). § 6 Absatz 1 a. F. umfasst zudem Zusammenhangstaten, also solche, die eine politische Tat vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollen. Der Kreis von relativen politischen Straftaten und Zusammenhangstaten ist ausgesprochen weit. Es wird deutlich, dass eine klare juristische Definition der Straftaten, wegen deren nicht ausgeliefert werden soll, kaum möglich ist, sondern eine politische Abwägung erfolgt. Die Regelung wird vor dem historischen Hintergrund verständlich: Wenn Auslieferung nicht die subjektiven Interessen der verfolgten Person bewertet, sondern nur die staatliche Zusammenarbeit, wird deutlich, dass ein Staat nicht die Bestandsinteressen des anderen schützen möchte und die Ermittlungen wegen selbst veranlasster Straftaten gegen den anderen Staat, zum Beispiel Spionage, nicht unterstützen möchte.

Damit sind dem Auslieferungshindernis der politischen Straftat bereits die Fälle entzogen, die als politische Strafverfolgung gewertet werden. Typischerweise ist das bei Straftaten politischer Natur der Fall. Zwar ist es für die Bewilligungsbehörde außenpolitisch einfacher, eine Auslieferung wegen Mängeln einer politischen Straftat statt einer politischen Verfolgung abzulehnen, da damit kein Werturteil über den ersuchenden Staat verbunden ist, doch zeigt bereits die Konturenlosigkeit des Begriffs der relativen politischen Straftat, der durch politische Vorstellungen ausgefüllt werden muss, dass es letztlich auf eine Abwägung ankommt, in welchen Fällen eine Strafverfolgung im ersuchten Staat noch unterstützt werden kann. Das ist auch dem ersuchenden Staat bekannt, so dass der außenpolitische Vorteil einer vorgeblich rechtlichen Entscheidung nicht eintritt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass eine politische Straftat auch dann vorliegt, wenn sich die Tat gegen einen demokratischen Rechtsstaat richtet, in dem die verfolgte Person ein rechtsstaatlich einwandfreies Strafverfahren zu erwarten hat. In dieser Situation besteht kein inhaltlicher Grund, die Auslieferung abzulehnen, weil damit zugleich jegliche Strafverfolgung ausgeschlossen wird: Eine Auslieferung kann nicht erfolgen. Stellvertretende Strafrechtspflege scheitert daran, dass eine Auslieferung unzulässig ist (vergleiche Zimmermann, Strafrechtliche Zusammenarbeit mit Rechtsstaaten in der Krise: Das Auslieferungshindernis der politischen Tat bzw. Verfolgung, beiderseitige Strafbarkeit und weitere Aspekte des „ordre public“, RW 2022, 201, 214 f.).

Nicht übernommen wurde außerdem das bislang in § 7 IRG a. F. geregelte Auslieferungshindernis für militärische Straftaten. Dieses ist praktisch kaum relevant geworden. Unter militärischen Straftaten sind solche zu verstehen, die ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten bestehen. Es musste sich also um einen Tatbestand handeln, der nicht für jedermann gilt und insofern nicht zum allgemeinen Strafrecht zählt, sondern der speziell auf eine Verletzung militärischer Pflichten abstellt (vergleiche Schomburg/Hackner/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 7 IRG Rn. 4; Kubiciel in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 7 IRG Rn. 74). Eine ausschließliche Verletzung militärischer Pflichten liegt schon dann nicht mehr vor, wenn die Tat auch nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht ist. Damit war der Anwendungsbereich der Norm sehr eingeschränkt.

Die Regelung ist letztlich entbehrlich, da die seltenen Einzelfälle durch Ausübung des außenpolitischen Ermessens bei der Bewilligung sowie durch Ablehnung wegen politischer Verfolgung, fehlender beiderseitiger Strafbarkeit oder Verstoßes gegen den Ordre public aufgefangen werden können.

Zu § 36 (Mehrfachverfolgungsverbot)

Artikel 103 Absatz 3 des Grundgesetzes sieht ein Verbot der Mehrfachverfolgung vor, das nur für nationale Ermittlungs- und Strafverfahren gilt. Eine im Ausland verurteilte Person, der in Deutschland eine erneute Verurteilung wegen derselben Tat droht, kann sich danach ebenso wenig auf Artikel 103 Absatz 3 GG berufen, wie jemand, der in Deutschland verurteilt wurde, und dem im Fall einer Auslieferung im Ausland eine erneute Verurteilung wegen derselben Tat droht (vergleiche Remmert in Dürig/Herzog/Scholz; Grundgesetz, 108. Lieferung, August 2025, Artikel 103 Absatz 3 GG Rn. 76 und 81 m. w. N.). Artikel 54 SDÜ enthält ein grenzüberschreitendes Doppelbestrafungsverbot, das nur zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den Schengen-assoziierten Staaten gilt und durch Artikel 55 SDÜ eingeschränkt wird. Ebenso wie Doppelbestrafungsverbote, die in bilateralen Auslieferungsabkommen enthalten sind, gelten diese Regelungen unmittelbar. Eine allgemeine völkerrechtliche Regelung des Doppelbestrafungsverbots gibt es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht (BVerfG, Urteil vom 31. März 1987 – 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1, 18; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 2011, NJW 2012, 1202, 1202 f.).

Eine Regelung, die über die völkervertraglichen Vereinbarungen hinaus geht, soll im IRG aufgenommen werden, um in Fällen agieren zu können, in denen der Schutz der betroffenen Person über dem Interesse eines anderen Staates an erneuter Strafverfolgung steht. Der Regelungsstandort in einem allgemeinen Teil wurde gewählt, um die systematische Zusammengehörigkeit zu verdeutlichen und die praktische Handhabung zu vereinfachen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend § 9 Nummer 1 IRG a. F., der bisher für den Auslieferungsverkehr galt, und der vollstreckungshilferechtlichen Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. Der Absatz findet daher Anwendung im Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren. Das Doppelbestrafungsverbot wird damit über die in Artikel 54 SDÜ enthaltenen Formen der Verfahrensbeendigung ausgedehnt, wenn das erste Verfahren in Deutschland durchgeführt wurde und die betroffene Person in besonderer Weise darauf vertrauen durfte, dass Deutschland nicht zu einem neuen Verfahren beiträgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in seinem Satz 1 ausdrücklich, dass sowohl die Aus- und Durchlieferung als auch die Vollstreckungshilfe unzulässig sind, wenn die Voraussetzungen von Artikel 54 SDÜ gerichtlich festgestellt worden sind. Die Regelung bestimmt also eine Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten in Bezug auf das Mehrfachverfolgungsverbot.

Das aus Artikel 54 SDÜ selbst folgende Verbot der Mehrfachverfolgung ist hier nicht vollumfassend abgebildet, sondern folgt unmittelbar aus Artikel 54 SDÜ. Es findet unmittelbar Anwendung, auch bei Fehlen einer gerichtlichen Feststellung, nach Absatz 2 sind dann gegebenenfalls, zum Beispiel im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung im Auslieferungsverfahren oder des Feststellungsverfahrens nach § 63 IRG-E alle Voraussetzungen des aus Artikel 54 SDÜ folgenden Mehrfachverfolgungsverbots nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung zu prüfen.

Die in Absatz 2 dargestellte Bindungswirkung stellt dabei eine spezielle Ausprägung des Mehrfachverfolgungsverbots dar, die aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 –

Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 89) folgt. Danach entfalten Entscheidungen von Gerichten ausländischer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierter Staaten, die ein Doppelbestrafungsverbot feststellen, Bindungswirkung und sind somit von den zuständigen Stellen auch anderer Mitgliedsstaaten zu beachten. Dies soll ausdrücklich im IRG klargestellt werden. Eine Ausdehnung auf Entscheidungen von Gerichten anderer als Mitglieds- oder Schengen-assoziierter Staaten ist nicht angezeigt, da insoweit auch Artikel 54 SDÜ nicht gilt.

Die Anwendbarkeit auch auf die Vollstreckungshilfe ergibt sich aus der Reichweite des Mehrfachverfolgungsverbotes selbst. So bewirkt Artikel 54 SDÜ wie vom Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 10. Juni 1999 (4 StR 87, 98, NJW 1999, 3134, 3135) entschieden, ein endgültiges Vollstreckungshindernis.

Dem Amtsermittlungsgrundsatz kann zwar nicht die Verpflichtung entnommen werden, ohne entsprechende Anhaltspunkte der Frage nachzugehen, ob das Mehrfachverfolgungsverbot in Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen berührt sein könnte. Insbesondere wird von den zuständigen Behörden nicht verlangt, proaktiv bei allen Mitgliedstaaten der EU und Schengen-assoziierten Staaten abzufragen, ob bereits eine Verurteilung in derselben Sache beziehungsweise eine entsprechende Feststellung vorliegt. Die jeweils zuständige Stelle (also in Auslieferungsverfahren zum Beispiel die Generalstaatsanwaltschaft oder das Oberlandesgericht) muss aber eine Entscheidung berücksichtigen, wenn sie (zum Beispiel aufgrund vorangegangener Verfahren oder dem vorliegenden Akteninhalt) Kenntnis von einer entsprechenden Entscheidung hat oder wenn die verfolgte Person darauf unter ausreichenden, eine Überprüfung erlaubender Angaben (regelmäßig zumindest erkennendes Gericht, Datum der Entscheidung und dem Aktenzeichen oder Vorlage einer Kopie der Entscheidung) hinweist.

Ergänzt wird die Vorschrift durch die §§ 63 und 64 IRG-E, die ein Verfahren für die Feststellung von Auslieferungshindernissen nach Artikel 54 SDÜ in Deutschland und zur Informationsübermittlung zur Feststellung derartiger Hindernisse in anderen Mitgliedstaaten vorsehen.

Nach Satz 2 gilt die in Satz 1 vorgesehene Bindungswirkung nicht, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die bereits gegen die verfolgte Person gerichtete Entscheidung mit den Verpflichtungen des entscheidenden Staates nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre oder keine tatsächliche Prüfung in der Sache enthalten ist. Die Formulierung stammt in der ersten Alternative aus Artikel 11 Absatz 1f der RL EEA und wurde ergänzt um das Erfordernis einer tatsächlichen Prüfung der Sache. Die Kombination aus beiden Voraussetzungen soll der Sorge begegnen, dass ausländische Entscheidungen anzuerkennen sind, die nicht den Anforderungen an eine rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung entsprechen. Die Regelung steht insoweit im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach die Bindungswirkung einer Entscheidung nur besteht, soweit der zweite Vertragsstaat in der Lage sei, sich auf der Grundlage der vom ersten Vertragsstaat übermittelten Unterlagen zu vergewissern, dass die betreffende Entscheidung der zuständigen Behörden des ersten Vertragsstaats tatsächlich eine rechtskräftige Entscheidung darstellt, die eine Prüfung in der Sache enthält (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 81, unter Verweis auf das Urteil EuGH, Urteil vom 29. Juni 2016 – Kossowski, C-486/14, EU:C:2016:483, Rn. 52). Die vom Europäischen Gerichtshof angeführte Erschütterung des gegenseitigen Vertrauens gilt ebenso, wenn das Verfahren im anderen Staat entgegen der Grundsätze des Artikels 6 EUV geführt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die sonstige Rechtshilfe, die in Kapitel 5 geregelt ist. Dort gilt das Doppelbestrafungsverbot bislang nicht (vergleiche Trautmann/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 59 IRG Rn. 39 m. w. N.). Der Grundsatz ist aber auch hier zu beachten: Für eine Tat ist nur eine Strafe gerechtfertigt. Die sonstige Rechtshilfe ist aber nicht wie eine Auslieferung oder wie die Vollstreckungshilfe zu behandeln. Bei der Auslieferung ist klar, dass die verfolgte Person wegen der Tat vor Gericht gestellt wird; die Vollstreckungshilfe setzt ein rechtskräftiges Erkenntnis voraus. Die sonstige Rechtshilfe setzt dagegen in einem viel früheren Stadium des Ermittlungsverfahrens ein und kann auch in Verfahren gegen andere Personen oder wegen selbständiger Verfahren von Bedeutung sein. Auch kann die Rechtshilfe für umfangreiche Ermittlungen von Bedeutung sein, während in Deutschland nur ein Teil der Tat bekannt war und Gegenstand des Strafverfahrens war. Auch soll die sonstige Rechtshilfe nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Entlastung der verfolgten Person in dem im ersuchenden Staat geführten Verfahren dient oder wenn um Informationen ersucht wird, mit deren Hilfe erst festgestellt werden kann, ob eine Doppelverfolgung vorliegt, wie etwa bei einem Ersuchen um eine Kopie des Urteils.

Um den unterschiedlichen Situationen gerecht werden zu können, wird auf der Zulässigkeitsebene ein Ermessen eingeräumt. Eine Verpflichtung, von Amts wegen mögliche Vorverfahren zu ermitteln, ergibt sich daraus nicht. Dem Amtsermittlungsgrundsatz kann schließlich auch nicht die Verpflichtung entnommen werden, ohne entsprechende Anhaltspunkte der Frage nachzugehen, ob das Mehrfachverfolgungsverbot in Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen berührt sein könnte. Im Ergebnis sind also auch hier keine Prüfungen „ins Blaue hinein" erforderlich. Eine strikte Beschränkung auf Fälle positiver Kenntnis oder auf solche, in denen die betroffene Person selbst auf den Strafklageverbrauch hinweist, ist jedoch nicht vorgesehen. Dies ist dem weiten Anwendungsbereich der Regelung geschuldet, die alle Formen sonstiger Rechtshilfe umfasst und auch für Fälle gilt, in denen Strafklageverbrauch durch eine inländische Entscheidung eingetreten ist. Dessen ungeachtet werden entsprechende Hinweise der betroffenen Person bei der Frage, ob Anhaltspunkte für einen Strafklageverbrauch bestehen, für die Anwendung der Vorschrift von praktischer Bedeutung sein. Dies kann zum Beispiel auch noch nach Durchführung der Maßnahme und vor Herausgabe der Beweismittel und Informationen an den ersuchenden Staat zum Tragen kommen, § 126 Absatz 3 IRG-E.

Der Regelungstext entspricht der Regelung, die auch bei Europäischen Ermittlungsanordnungen gilt, § 262 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E.

Zu § 37 (Todesstrafe; lebenslange freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend § 8 IRG a. F. Die bisherige Regelung ist auf den Auslieferungsverkehr begrenzt. Aus Artikel 102 GG und den für Deutschland geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Verbot der Todesstrafe, folgt aber auch, dass kein anderer Beitrag zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe geleistet werden darf (vergleiche Kersten in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. Lieferung, August 2025, Artikel 102 GG Rn. 69 ff.). Auch derartige Rechtshilfe ist nach der Regelung unzulässig. Rechtshilfe trägt zur Todesstrafe bei, wenn die Unterstützung kausal für die Verhängung der Todesstrafe sein kann und vorhersehbar einen entscheidenden Beitrag leistet. Potentiell entlastende Rechtshilfe oder Maßnahmen, die grundsätzlich ohne Relevanz für den Schuldspruch oder die Vollstreckung sind, zählen grundsätzlich nicht zu den ausgeschlossenen Maßnahmen.

Um eine Änderung des Strafvorwurfs und damit möglicherweise der Strafandrohung nach Erledigung eines Ersuchens zu verhindern, ist darauf Wert zu legen, dass die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes (vergleiche § 56 für die Auslieferung und für die Vollstreckungshilfe auch in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 2 IRG-E sowie § 26 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E für die Übermittlung personenbezogener Daten) im ersuchenden Staat gewährleistet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt ausdrücklich konkrete Grenzen der Rechtshilfe, die bislang im Drittstaatenbereich durch § 73 Satz 1 IRG a. F. gesetzt wurden. Satz 1 wiederholt § 83 Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. nahezu wortgleich und dehnt die Regelung zum Europäischen Haftbefehl auf den Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten und die übrigen Bereiche der Rechtshilfe aus.

Die weitere Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist im Ausland spätestens nach 25 Jahren zu überprüfen. Bei der Bemessung des Zeitraums ist zunächst zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht es als mit der Menschenwürde unvereinbar erachtet hat, einen Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entziehen, ohne dass „zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können" (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187, Rn. 146; BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01, BVerfGE 109, 133, Rn. 67). Das Instrument der Begnadigung genügt dabei nicht; vielmehr müssen die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich geregelt werden (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187, Rn. 193–195). Diese Maßstäbe sind zwar auf den Bereich der Rechtshilfe nicht unmittelbar zu übertragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ist es den zuständigen deutschen Stellen jedoch dann verwehrt, einen Verfolgten auszuliefern, wenn die Strafe, die ihm im ersuchenden Staat droht, unerträglich hart, mithin unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen erscheint. Dafür reicht es aber nicht aus, wenn die Strafe gemessen am deutschen Verfassungsrecht nicht mehr als angemessen erachtet werden könnte; nur die „Verletzung der unabdingba-

ren Grundsätze der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung“ führt zu einem unüberwindbaren Hindernis für eine Auslieferung (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154, Rn. 23–24).

Gemessen daran ist die Auslieferung bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht ohne weiteres unzulässig. In dieser Konstellation kommt es laut Bundesverfassungsgericht nur darauf an, dass für den Gefangenen jedenfalls eine praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit besteht (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154, Rn. 26 und 31; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4. Mai 2018 – 2 BvR 632/18, NVwZ 2018, 1390, Rn. 52). Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen die Hoffnung des Verurteilten, seine Freiheit wiederzuerlangen, in realistischer Weise erhalten bleibt, lasse sich dabei nicht allgemein feststellen (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154, Rn. 38). Es komme auf eine Gesamtbeurteilung der Ausgestaltung des jeweiligen Strafvollzugs im Einzelfall an (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 16. Januar 2010 – 2 BvR 2299/09, BVerfGK 16, 491, Rn. 28). Nicht ausreichend ist es laut Bundesverfassungsgericht hingegen, wenn die praktische Möglichkeit auf Wiedererlangung der Freiheit allein darin besteht, dass Strafen aus Gründen dauernder Krankheit, Behinderung und altersbedingt gemindert oder erlassen werden kann und der Verurteilte günstigstenfalls darauf hoffen kann, in Freiheit zu sterben (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 16. Januar 2010 – 2 BvR 2299/09, BVerfGK 16, 491, Rn. 28).

Bei der Bemessung des maximalen Zeitraums können als unterste Grenze die im deutschen Recht geltende Begrenzung zeitlicher Freiheitsstrafen auf 15 Jahre (§ 38 Absatz 2 StGB) und die Möglichkeit einer Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach 15 Jahren (§ 57a Absatz 1 Nummer 1 StGB) gelten. Diese Grenze kann im grenzüberschreitenden Verkehr im Interesse der Unterstützung im Ausland geführter Strafverfahren und angesichts unterschiedlicher Strafzumessungs- und -vollstreckungspraxen in anderen Staaten nicht übernommen werden.

An der oberen Grenze hatte das Bundesverfassungsgericht etwa gegen die Vollstreckung einer von einem internationalen Gerichtshof verhängten zeitigen Freiheitsstrafe bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren ebenso wenig grundsätzliche Bedenken wie im Fall einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit einer möglicherweise über 30 Jahre hinausgehenden Vollstreckungsdauer (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2015 – 2 BvR 2954/10, NStZ-RR 2015, 357, Rn. 30). Dieser Zeitraum rechtfertigt sich auch daraus, dass der Strafzumessung internationaler Gerichtshöfe besonderes Vertrauen entgegengebracht wird und die Zusammenarbeitsverpflichtung nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden kann.

Der Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl geht von einer maximalen Vollstreckungsdauer von 20 Jahren aus. Diese Grenze wird im Interesse einer möglichst flexiblen rechtshilferechtlichen Zusammenarbeit auf 25 Jahre erhöht (so zum IRG a. F. auch Gleß/Wahl/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 73 IRG Rn. 60a). Dabei wird auch berücksichtigt, dass die unterschiedliche Praxis des tatsächlichen Strafvollzuges dazu führen kann, dass trotz höherer verhängter Freiheitsstrafen die tatsächliche Vollstreckungsdauer angeglichen wird.

Diese zunächst für die Auslieferung geltende Regelung ist auf alle Bereiche der Rechtshilfe auszudehnen. Zwar stellt die Auslieferung einen stärkeren Grundrechtseingriff dar als die Unterstützung eines im Ausland geführten Ermittlungsverfahrens durch Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe. Doch kann auch die Herausgabe von Beweismitteln in gleicher Weise kausal für die Verhängung und Vollstreckung von langdauernden Freiheitsstrafen sein. Das zwingt dazu, die Obergrenze möglicher mitverursachter Freiheitsstrafen zu begrenzen (vergleiche bereits unter der alten Rechtslage BGH, Beschluss vom 7. Juli 1999 – 1 StR 311-99, NStZ 1999, 634 zur Todesstrafengefahr).

Die Ablehnung der Zusammenarbeit bei einer sonstigen unerträglich harten Sanktion wird bislang auf § 73 Satz 1 IRG a. F. gestützt. Das Bundesverfassungsgericht hat ein Auslieferungsverbot angenommen, wenn die Strafe, die im ersuchenden Staat verhängt wurde, unerträglich hart, mithin unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen erscheint (BVerfG, Urteil vom 31. März 1987 – 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1, 16 f.; BVerfG, Beschluss vom 4. März 1994 – 2 BvR 2037/93, NJW 1994, 2884). Wegen Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG zählt es zu den unabdingbaren Grundsätzen der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung, dass eine angedrohte oder verhängte Strafe nicht grausam, unmenschlich oder erniedrigend sein darf; die zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland sind deshalb gehindert, an der Auslieferung eines Verfolgten mitzuwirken, wenn dieser eine solche Strafe zu gewärtigen oder zu verbüßen hat. Anderes gilt hingegen dann, wenn die zu vollstreckende Strafe lediglich als in hohem Maße hart anzusehen ist und bei einer strengen Beurteilung anhand deutschen Ver-

fassungsrechts bereits nicht mehr als angemessen erachtet werden könnte. Denn das Grundgesetz geht von der Eingliederung des von ihm verfassten Staates in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft aus (Präambel, Artikel 24 bis 26 GG). Es gebietet damit zugleich, fremde Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten. Das bedeutet, dass die Auffassung der deutschen Rechtsordnung von maß- und sinnvollem Strafen im Auslieferungsverkehr nur insoweit zur Geltung zu bringen ist, als sie Bestandteil zwingender, unabdingbarer verfassungsrechtlicher Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland ist (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2003 – 2 BvR 685/03 –, BVerfGE 108, 129, Rn. 31; BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04 –, BVerfGE 113, 154, Rn. 24).

Absatz 2 Satz 2 sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Bedingung vor, die bei der Leistung von Rechtshilfe die Verhängung oder Vollstreckung unerlaubter oder unverhältnismäßiger Strafen ausschließt. Anders als bei Absatz 1 ist nicht in jedem Fall eine Zusicherung erforderlich. Bei der Bewertung, ob eine Bedingung ausreichend belastbar ist oder eine Zusicherung verlangt werden muss, ist auf die Grundsätze des § 39 IRG-E abzustellen.

Zu § 38 (Ordre public)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 73 Satz 1 IRG a. F.

Zu § 39 (Zusicherungen und Bedingungen)

Ein in der Praxis wichtiges Instrument der Rechtshilfe sind die Bedingungen und Zusicherungen, die immer dann zum Einsatz kommen, wenn Recht und Praxis in den beteiligten Staaten nicht übereinstimmen und ein bestimmtes Verhalten im ersuchenden Staat erforderlich ist, um Rechtshilfe leisten zu können (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 – 1 BvR 1019/82, BVerfGE 63, 215, 224; BVerfG, Beschluss vom 05. November 2003 – 2 BvR 1506/03, BVerfGE 109, 38, 62). Bislang sieht lediglich § 72 IRG a. F. eine Regelung zur Beachtung von Bedingungen vor, aus der Ableitungen für Zusicherungen gezogen worden. Diese Regelung wird der praktischen Bedeutung von Zusicherungen und Bedingungen nicht gerecht.

Zusicherungen sind völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen dem ersuchenden und ersuchten Staat, mit denen der ersuchende Staat ein künftiges Verhalten im Hinblick auf eine betroffene Person verspricht. Sie ergänzen die völkerrechtlichen Einzelfall Verträge über Auslieferungen, Vollstreckungshilfe oder sonstige Rechtshilfe. Die Vereinbarung kommt durch Erteilung der Zusicherung und deren ausdrückliche Annahme in der Bewilligungsnote oder der konkludenten Annahme durch Erledigung des Ersuchens zustande.

Bedingungen sind Forderungen des ersuchten Staates an den ersuchenden Staat, die konkludent durch Annahme der Leistung, um die ersucht wurde, angenommen werden.

Bedingungen und Zusicherungen binden den ersuchenden Staat völkerrechtlich, werden aber, falls dies nicht gesondert zugesichert wird, regelmäßig nicht als einklagbare Rechte der betroffenen Person angesehen. Eine datenschutzrechtlich erforderliche Garantie nach der spezielleren Regelung des § 27 Absatz 1 Nummer 2 kann daher nur dann in Form einer Bedingung oder Zusicherung erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass deren Einhaltung durch die betroffene Person einklagbar ist.

Bedingungen werden regelmäßig nur gestellt, wenn deren Einhaltung wegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den beteiligten Staaten auch erwartet werden kann, wenn keine formelle Erklärung erfolgte (vergleiche BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 09. Mai 2008 – 2 BvR 733/08, BVerfGK 13, 557, 560 f.).

Die Vorschrift betrifft die Situation, in der Deutschland um Rechtshilfe ersucht wird und Bedingungen stellt oder Zusicherungen erhält. Die umgekehrte Situation, in der Deutschland um Rechtshilfe ersucht, ist in § 41 IRG-E geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 differenziert in Satz 1 und Satz 2 zwischen Zusicherungen und Bedingungen und legt fest, dass Bedingungen nur ausnahmsweise ausreichen, um eine ausreichende Grundlage für die Zusammenarbeit zu finden.

Satz 1 legt fest, dass die Bewilligungsbehörde mit dem anderen Staat in Verbindung tritt und die völkerrechtliche Vereinbarung über die Bedingung oder die Zusicherung für Deutschland abschließt. Welche Zusicherungen oder Bedingungen im Einzelfall erforderlich sind, wird vor allem durch die auf der Zulässigkeitsebene zuständige Stelle festgelegt. Es können allerdings auch Bewilligungshindernisse betroffen sein. Satz 1 sieht ferner vor, dass eine angemessene Frist zu setzen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass gerade in Auslieferungsverfahren, in

denen die verfolgte Person regelmäßig in Auslieferungshaft ist, keine unnötigen Verzögerungen eintreten. Die Dauer der Frist ist abhängig vom Einzelfall, unter anderem davon, ob es sich um eine Haftsache handelte, wie umfangreich die erbetenen Zusicherungen sind und die Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit dem anderen Staat gemacht wurden. Sofern die Zusicherung auf Veranlassung des zuständigen Oberlandesgerichts eingeholt werden soll, liegt es an diesem, die entsprechende Dauer zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft den Grundsatz, dass eine Zusicherung nur dann geeignet ist, Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit oder Bewilligungsfähigkeit der Rechtshilfe zu begegnen, wenn die Erklärungen des anderen Staates belastbar sind (vergleiche BVerfG vom 8. Dezember 2021 – 2 BvR 1282/21, NStZ-RR 2022, 91). Satz 2 und Satz 3 nennen beispielhaft Kriterien, anhand derer die Belastbarkeit überprüft werden kann. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Kriterien orientieren sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Punkte zusammengefasst, die bei der Prüfung der Belastbarkeit herangezogen werden können (EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012 – Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8139/09, Rn. 189). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Entscheidung vom 8. Dezember 2021 – 2 BvR 1282/21, NStZ-RR 2022, 91 m. w. N.) stellt fest, dass eine Zusicherung nicht von der Pflicht befreit, zunächst eine eigene Gefahrenprognose anzustellen die Situation im Zielstaat und die Belastbarkeit der Zusicherung einschätzen zu können. Gefordert wird im Einzelnen, dass Zusicherungen nicht pauschal formuliert werden, sondern das geforderte Verhalten konkret beschreiben, um auch für eine spätere Überprüfung unvermeidbare Missverständnisse auszuschließen (vergleiche auch Gleß/Wahl/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 73 IRG Rn. 42a). Die Erklärung muss darüber hinaus von einer zuständigen Stelle abgegeben werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Sonderbehandlung betroffener Personen im ersuchenden Staat im konkreten Einzelfall zwar denkbar ist, aber die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung einer Zusicherung größer ist, wenn das Verhalten rechtlich zulässig und nicht unüblich ist (vergleiche BVerfG, Entscheidung vom 8. Dezember 2021 – 2 BvR 1282/21, NStZ-RR 2022, 91, Rn. 48 und 49). Wichtig ist auch, die Überprüfbarkeit der Einhaltung einer Zusicherung zu gewährleisten, was regelmäßig eine Zugangsmöglichkeit zur betroffenen Person nach Erledigung des Ersuchens und eine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen voraussetzt. Satz 3 betont, dass die so erlangten bisherigen Erfahrungen mit dem anderen Staat ein wesentliches Element zur Einschätzung der Belastbarkeit sind. Eine umfassende Sammlung aller von anderen Staaten erteilten Zusicherungen und dem Ergebnis einer Überwachung der Einhaltung dieser Zusicherungen existiert nicht. Das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt können im Einzelfall über Erfahrungen berichten.

Zu Absatz 3

Zusicherungen und Bedingungen sind völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen Staaten. Allerdings betreffen sie regelmäßig die individuellen Rechte der betroffenen Personen. Beispiel sind hier die Haftbedingungen oder die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes. Ausschließlich staatliche Belange sind beispielsweise bei der Forderung nach Gegenseitigkeit betroffen. Soweit eine Zusicherung oder Bedingung individualschützenden Charakter hat, ist es für deren Einhaltung wichtig, die betroffene Person über die Zusicherung oder Bedingung zu informieren, damit diese im anderen Staat auf deren Einhaltung drängen kann oder, wenn dies nicht erfolgreich ist, die zuständigen Stellen in Deutschland informieren kann. Dabei setzt die Information jedoch voraus, dass ausgeschlossen werden kann, dass diese Information die Durchführung der Ermittlungen gefährdet (weil zum Beispiel verdeckte Maßnahmen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe durchgeführt werden). Dies wird in Satz 1 festgelegt. Hiernach muss die betroffene Person informiert werden, soweit deren subjektive Rechte betroffen sind und die Gefährdung des zugrunde liegenden Strafverfahrens ausgeschlossen ist. Subjektive Recht der verfolgten Person sind betroffen, wenn die Einhaltung einer Zusage unmittelbare Auswirkungen auf die Strafverfolgung, zum Beispiel die Gewährung des Spezialitätsschutzes, den Ausschluss bestimmter Strafen, den Umgang mit Abwesenheitsentscheidungen, oder die Strafvollstreckung, zum Beispiel die Gewährleistung von Mindeststandards in der Haft, hat. Nach Satz 2 kann ferner von der Information abgesehen werden, wenn sie bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat oder keine zustellungsfähige Anschrift bekannt ist. Die Informationspflicht trifft grundsätzlich die Stelle, die über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet. Dies erscheint sinnvoll, denn diese Stelle entscheidet auch darüber, ob die Zusicherung oder Bedingung die Zulässigkeitsentscheidung tragen kann. Die Regelung schließt jedoch nicht aus, dass die über die Zulässigkeit entscheidende Stelle sich zur Durchführung der

Information einer anderen Stelle bedient. So kann beispielsweise das Oberlandesgericht im Auslieferungsverfahren die Generalstaatsanwaltschaft hiermit betrauen.

Die Informationspflicht nach Absatz 3 ist von der Frage der Anhörung der betroffenen Person zu unterscheiden. Die Informationspflicht greift nachträglich, wenn eine Zusicherung bereits eingeholt und für belastbar erachtet wurde, sie ist somit nicht selbst Voraussetzung dafür, dass das Ersuchen erledigt werden kann. Eine Anhörung kann dagegen im Einzelfall noch vor Einholung der Zusicherung des ersuchenden Staates nötig sein, um feststellen zu können, welche Zusicherungen im konkreten Einzelfall erforderlich sind. Die Möglichkeit der Anhörung wird in den RiVASt geregelt.

Zu Unterabschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Nach der Sichtweise des Gesetzgebers des IRG a. F. war die Frage, unter welchen innerstaatlichen Voraussetzungen Ersuchen um Rechtshilfe für deutsche Straf- und Bußgeldverfahren an ausländische Staaten gerichtet werden können, kein Problem der internationalen Rechtshilfe, sondern des allgemeinen Verfahrensrechts. Der Gesetzgeber hat daher davon abgesehen, ausgehende Ersuchen um Rechtshilfe allgemein und umfassend zu regeln. Ausnahme sind die auf besondere Situationen ausgerichteten Bestimmungen des Sechsten Teils des IRG a. F.

Auch bei ausgehenden Ersuchen ist in besonders gelagerten Einzelfällen der deutsche Ordre public zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn die verfolgte Person oder Dritte, die sich im Ausland aufhalten, durch die in einem Rechtshilfeersuchen enthaltenen Informationen gefährdet werden können. Ein weiterer Regelungsbereich ist die Beachtung von Zusicherungen, die Deutschland erteilt hat, und Bedingungen, die an die Rechtshilfe geknüpft wurden.

Zu § 40 (Ordre public)

Das bisherige IRG enthält allgemein keine Regelung zu ausgehenden Ersuchen. Es geht von dem Grundsatz aus, dass ein ausländischer Staat um alles ersucht werden kann, was nach innerstaatlichem Strafverfahrensrecht zur Förderung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens erforderlich ist. Nummer 25 Absatz 1 RiVASt bestimmt, dass ausländische Staaten um Rechtshilfe gebeten werden können, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte oder das Recht des ausländischen Staates dies zulassen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Bei der Beurteilung, ob ein Ersuchen wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht, ist nicht auf die strafprozessuale Zulässigkeit der Maßnahme im nationalen Ermittlungsverfahren, sondern auf die hypothetische Wirkung eines Ersuchens im ersuchten Staat abzustellen. Ein Ersuchen kann unzulässig sein, wenn die Darstellung des Sachverhalts geeignet ist, im ersuchten Staat eine politische Verfolgung einer Person auszulösen. Ein Auslieferungsersuchen kann unzulässig sein, wenn damit zu rechnen ist, dass die verfolgte Person im ersuchten Staat für lange Zeit in Auslieferungshaft genommen wird und die Haftbedingungen grundlegenden menschenrechtlichen Mindeststandards nicht genügen.

Die Verhältnismäßigkeit ist unter zwei Aspekten zu prüfen. Zum einen ist das Verhältnis zwischen der verfolgten Straftat und der Belastung betroffener Personen durch die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens zu beleuchten. Ein Auslieferungsersuchen wird nicht gestellt werden, wenn die in Deutschland zu erwartende Strafe geringer ausfallen dürfte als die anzunehmende Dauer der Auslieferungshaft im anderen Staat. Zum anderen kann das Verhältnis zwischen der Schwere der Tat und dem durch ein Rechtshilfeersuchen bei den beteiligten Stellen verursachten Aufwand von Bedeutung sein. Die Vollstreckung einer Geldstrafe im Ausland kann sich als unverhältnismäßig darstellen, wenn die mit der Erstellung und Übersetzung des Ersuchens verbundenen Kosten erheblich höher als die Strafe sind.

Zu § 41 (Zusicherungen und Bedingungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift transferiert zwischenstaatliches Recht in innerstaatlich zu beachtende Bindungen. Satz 1 entspricht bezüglich der Bedingungen wörtlich § 72 IRG a. F. Bedingungen und Zusicherungen müssen, da sie völkerrechtliche Vereinbarungen darstellen, von der Bewilligungsbehörde erteilt werden. Stellt der ersuchte Staat keine Bedingung, sondern verlangt eine Zusicherung, so ist dies bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts gleich zu behandeln (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 72 IRG Rn. 8). Sichert eine zuständige Stelle etwas zu, so sind deutsche Stellen und Gerichte daran gebunden.

Wichtig ist für die praktische Relevanz von Bedingungen und Zusicherungen, dass sich die betroffene Person gegenüber deutschen Stellen auf die völkerrechtlichen Erklärungen berufen kann, soweit diese individualschützenden Charakter haben. Dies soll Satz 2 gewährleisten. Ausgeschlossen ist, dass sich betroffene Personen auf Zusicherungen und Bedingungen berufen können, die dem Schutz öffentlicher Interessen des ersuchten (ausländischen) Staates dienen, zum Beispiel Sicherheitsinteressen bei der sonstigen Rechtshilfe. Ob eine Bedingung oder Zusicherung eine individualschützende Funktion hat, bestimmt sich nach der faktischen Schutzwirkung für die betroffene Person, nicht nach dem eventuell vom ersuchten Staat verfolgtem Schutzzweck.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Konstellation, dass eine Zusicherung oder Bedingung im Rahmen der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland erforderlich ist. Da die Zusicherung hier also durch den anderen Staat zu erteilen oder die Bedingung durch diesen zu erfüllen ist, wird auf die Regelungen zu eingehenden Ersuchen verwiesen.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren)

Abschnitt 2 regelt erstmals das Bewilligungsverfahren. Vereinzelte Regelungen sind dazu bereits im IRG a. F. enthalten. So bestimmt § 74 Absatz 1 und 2 IRG a. F. die zuständige Stelle, §§ 12 und 45 Absatz 3 IRG a. F. legen die Bindungswirkung einer ablehnenden Zulässigkeitsentscheidung im Auslieferungsverfahren, § 56 Absatz 1 IRG a. F. in Vollstreckungshilfeverfahren und § 61 Absatz 4 IRG a. F. die Bindungswirkung einer Zulässigkeitsentscheidung bei der sonstigen Rechtshilfe fest. § 60 Satz 1 IRG a. F. regelt die Bindung der für die Leistung sonstiger Rechtshilfe zuständigen Behörde an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Nicht geregelt sind insbesondere Beteiligungsrechte der betroffenen Personen, Rechtsmittel und der inhaltliche Prüfungsumfang der Bewilligungsentscheidung. Die dazu ergangene Rechtsprechung soll in diesem Abschnitt vereinheitlicht und im Interesse einer einfacheren Anwendbarkeit kodifiziert werden.

Wenn der Gesetzgeber den Begriff der Bewilligung bislang im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der EU verwandt hat (8., 9. und 10. Teil des IRG a. F.), war damit oft nicht in erster Linie die zwischenstaatliche Bedeutung gemeint, sondern zum Teil auch speziell die Möglichkeit der entscheidenden Stelle, Ermessen auszuüben. Wegen dieser fehlenden Trennschärfe soll der Begriff der Bewilligung künftig in der Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung zur Klarstellung nicht mehr verwandt werden. Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten nur für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Rechtsvergleichend (vergleiche unter anderem die Länderberichte in Böse/Bröcker/Schneider, Judicial Protection in Transnational Criminal Proceedings, 2021) lässt sich feststellen, dass ein Bewilligungsverfahren im Bereich der Auslieferung im Verhältnis zu Drittstaaten in vielen Staaten vorgesehen ist (Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich). Dies gilt auch im Bereich der sonstigen Rechtshilfe, allerdings ist dort oft das Prüfungsprogramm verringert oder das Verfahren verschlankt.

Die Bewilligungsbehörde, meist das Justizministerium, im Vereinigten Königreich das Innenministerium, in Frankreich der Premierminister, ist durch vorgelagerte Entscheidungen von Gerichten weitgehend gebunden. Eigener Entscheidungsspielraum wird angenommen bei drohender Todesstrafe (Belgien, Italien, Vereinigtes Königreich), Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes (Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich), Flüchtlingsanerkennung (Vereinigtes Königreich), Verstoß gegen den Ordre public (Belgien, Österreich) und der Gegenseitigkeit (Österreich, Schweiz).

Ein Rechtsmittel gegen ministerielle Bewilligungsentscheidungen sehen nur wenige Rechtsordnungen (Frankreich, Italien, Norwegen, Vereinigtes Königreich) vor. In der Schweiz und in Portugal wird die Bewilligungsentscheidung vor der Zulässigkeitsentscheidung getroffen und im Zulässigkeitsverfahren überprüft.

Der Entscheidungsprozess bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit Deutschlands mit Drittstaaten unterscheidet drei Stufen: Die Bewilligung regelt die zwischenstaatliche Ebene, die Zulässigkeit nimmt die individualschützenden Regelungen der strafrechtlichen Zusammenarbeit ins Blickfeld, die Vornahme betrifft die strafprozessuale Zulässigkeit von Maßnahmen, die im anderen Staat getroffen werden sollen. Eine Bewilligung ist bei allen Formen der Zusammenarbeit, der Auslieferung, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe sowie bei eingehenden und bei ausgehenden Ersuchen erforderlich, denn sie bildet die völkervertragliche Grundlage der Zusammenarbeit und bindet damit die Bundesrepublik Deutschland. Dass vor allem im Bereich der eingehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe das Bewilligungsverfahren kaum geregelt ist und in der Praxis nur geringe Bedeutung erlangt hatte, ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass das Verfahren sehr schnell abläuft und daher

durch Zuständigkeitsregelungen die Ausübung der Befugnis zur Entscheidung über die Bewilligung auf Stellen übertragen wurden, die auch für die Zulässigkeitsentscheidung verantwortlich sind. Hinzu kommt, dass in der Praxis oftmals die Bewilligung angenommen wurde, bevor eine Maßnahme durchgeführt wurde. Tatsächlich aber musste bei dem Abschluss der Rechtshilfe, also der Herausgabe von Beweismitteln oder Informationen, final über die Bewilligung entschieden werden. Bei der gesetzlichen Neuregelung wird berücksichtigt, dass die Formalisierung des Verfahrens nicht zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens führt, sondern nur da Regelungen erfolgen, wo sie zur Wahrung staatlicher oder individueller Rechte erforderlich sind.

Bei eingehenden Ersuchen ist die Bewilligungsbehörde oft an zwei Stellen mit dem Verfahren befasst. Zum einen ist sie oftmals auf dem Geschäftsweg einbezogen, wenn ein Ersuchen eingeht, zum anderen muss sie entscheiden, wenn ein Ersuchen beantwortet wird. Auch wenn die Vorlage des Ersuchens nur auf dem Geschäfts- oder Dienstweg erfolgt, muss die Bewilligungsstelle schon an dieser Stelle summarisch prüfen, ob eine Bewilligung ausgeschlossen ist. In dem Fall ist eine weitere Bearbeitung nicht erforderlich.

Eine Bewilligung ist auch bei ausgehenden Ersuchen erforderlich, um die völkerrechtliche Bindung Deutschlands zu bewirken. Grundsätzlich unterfällt die Erhebung von Beweisen nach der deutschen Strafprozessordnung im Vorverfahren ausschließlich der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. § 136 Absatz 1 Satz 5, 1. HS 1. Variante StPO statuiert zwar ein Antragsrecht, aber gerade keine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Beweiserhebung. Sie entscheidet über die Zweckmäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen. Im Zwischen- und Hauptverfahren obliegt die Sachaufklärung dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nach Maßgabe der §§ 244 ff. StPO. In diese Entscheidungsfreiheit darf die Bewilligungsbehörde nicht eingreifen. Es kommt allerdings vor, dass die Bewilligung ausgehender Ersuchen versagt wird. Denkbar ist hier zum Beispiel, dass aus außenpolitischen Gründen eine strafrechtliche Zusammenarbeit mit einem bestimmten Staat grundsätzlich ausgeschlossen wird oder dass bestimmte Sachverhalte aus politischen Gründen an einen bestimmten Staat nicht mitgeteilt werden sollen.

Innerstaatlich handelt es sich beim Bewilligungsverfahren um ein Verwaltungsverfahren des Bundes (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 – 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664; Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 36). Die Regelungen, nach denen sich das Verfahren richtet, sind jedoch bislang unklar. Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind die Regelungen des VwVfG nicht anwendbar (OVG Münster, Urteil vom 21. Dezember 1988 – 17 A 2618/85, NJW 1989, 2209). Maßgeblicher Grund für den Ausschluss im Gesetzgebungsverfahren zum VwVfG war, dass es sich bei der grenzüberschreitenden Strafrechtshilfe um ein Gebiet handele, dessen Vorschriften stark an das Strafprozessrecht angelehnt sind (Bundestagsdrucksache 7/910, S. 33). Wesentliche verfahrensrechtliche Garantien der StPO und ergänzend des VwVfG werden jedoch in der Praxis angewandt (Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 39). Mit der Neuregelung soll eine Klarstellung der anwendbaren Vorschriften erfolgen, die einerseits die Sachbearbeitung durch die damit befassten Stellen vereinfacht, andererseits die Individualrechte deutlich macht, die auch im Bereich der Bewilligung bestehen können.

Zu § 42 (Bewilligung)

Die Vorschrift legt das materielle Prüfprogramm für die Bewilligungsstelle fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 postuliert, dass eine Bewilligung bei eingehenden und ausgehenden Ersuchen erforderlich ist, damit die völkerrechtliche Bindung Deutschlands eintritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Satz 1 den Grundsatz der bisherigen IRG-Regelungen, dass die Bewilligung eines eingehenden Ersuchens die Zulässigkeit der ersuchten Maßnahme voraussetzt. Das gilt in gleicher Weise für ausgehende Ersuchen, bedarf aber in dieser Richtung keiner eigenen Regelung, weil bei Maßnahmen, die eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht für unzulässig hält, nicht um Rechtshilfe ersucht werden wird. Eine gerichtliche Feststellung der Unzulässigkeit bindet nach Satz 2 die Bewilligungsbehörde. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Bewilligungsbehörde ein Ersuchen auch dann ablehnen darf, wenn es für zulässig gehalten wird.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 ergibt sich, dass die Bewilligungsbehörde eine summarische Prüfung der Zulässigkeitsentscheidung vornimmt. Allerdings ist sie grundsätzlich nicht zuständig, die Zulässigkeitsentscheidung abzuändern. Ein Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn die Zulässigkeitsentscheidung nicht durch ein Gericht getroffen wurde und die Bewilligungsbehörde zugleich die Fachaufsicht über die Zulässigkeitsstelle führt. Stellt die Bewilligungsbehörde bei summarischer Prüfung fest, dass nach ihrer Auffassung ein Fehler der Zulässigkeitsentscheidung vorliegt, befasst sie die im Zulässigkeitsverfahren zuständige Stelle erneut mit dem Vorgang. Teilt diese die Auffassung der Bewilligungsbehörde, kann sie bei eingehenden Auslieferungsersuchen ein Verfahren nach § 84 IRG-E einleiten. In anderen Fällen kann sie nach den allgemeinen Regelungen eine Ergänzung oder Abänderung der Zulässigkeitsentscheidung anstreben. Hält die Stelle die Maßnahme weiterhin für zulässig, legt sie den Vorgang erneut der Bewilligungsbehörde vor, die die Bewilligung dann nur aus den Gründen von Absatz 4 ablehnen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt das Prüfprogramm der Bewilligungsbehörde fest. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Zulässigkeitsverfahren dem präventiven Rechtsschutz des Verfolgten dient, während das Bewilligungsverfahren die Berücksichtigung außen- und allgemeinpolitischer Aspekte des jeweiligen Falles ermöglichen soll (BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 – 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664, Rn. 10; BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005 – 2 BvR 2236/04, BVerfGE 113, 273, 312). Ausgangspunkt der Regelung ist, dass bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den meisten Fällen eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht, wenn diese auf der Grundlage eines bilateralen oder multilateralen Vertrages erfolgt und ein freies Ermessen besteht, wenn vertraglos Rechtshilfe geleistet werden soll. Die Rechtshilfefreundlichkeit des IRG kommt in Satz 1 zum Ausdruck, der bestimmt, dass eine Bewilligung erfolgen soll. Das Ermessen ist hier gebunden; ein Ausnahmefall besteht nur bei abweichenden staatlichen Interessen, die sich aus außen- oder allgemeinpolitischen Erwägungen ergeben können. Satz 2 sieht ein offenes Ermessen vor, das durch Abwägung zwischen Strafverfolgungsinteressen und widerstreitenden öffentlichen Interessen auszuüben ist. Satz 3 betrifft den Fall, dass die Bewilligungsentscheidung die betroffene Person erstmals in ihren subjektiven Rechtspositionen beschwert. Dies ist zum Beispiel der Fall bei mehreren eingehenden Ersuchen aus unterschiedlichen Ländern oder bei Konkurrenz zwischen einem inländischen und einem ausländischen Strafverfahren. Diese Fallgestaltung ist vor allem im Auslieferungsverkehr anzutreffen. Ein denkbares Beispiel für die sonstige Rechtshilfe kann darin bestehen, dass die für die Bewilligung zuständige Stelle weiteren Verwendungszwecken zustimmt, die vor der Zulässigkeitsprüfung noch nicht bekannt waren. Festgelegt wird, dass in diesen Fällen eine Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen und der grundrechtlich geschützten Interessen der verfolgten Person erfolgt. In den o. g. Beispielsfällen wären somit für die Frage, welchem Ersuchen oder welchem Verfahren der Vorrang zu geben ist, die öffentlichen Interessen der jeweiligen Staaten mit den Interessen der verfolgten Person und anderer betroffener Personen abzuwägen. Die Regelung kodifiziert die aktuelle Praxis.

Zu § 43 (Bewilligungsbehörde)

Die Vorschrift regelt die funktionale Zuständigkeit für Bewilligungsentscheidungen und orientiert sich an § 74 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wiederholt § 74 Absatz 1 IRG a. F. Da die Regelung in den Gesamtkontext des Abschnitts 2 eingebunden ist, ist die ausdrückliche Erwähnung ausländischer Rechtshilfeersuchen bzw. von Ersuchen an ausländische Staaten redaktionell überflüssig. § 74 Absatz 1 Satz 4 IRG a. F. bezog sich nur auf die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und kann damit in dieser Regelung des Teils 2 entfallen. Nach Absatz 1 Satz 3 können die zuständigen Bundesministerien die Ausübung seiner Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen. Dies ist für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bereits jetzt durch einen Übertragungserlass des (damaligen) Bundesministeriums der Justiz vom 2. Januar 2007 (Az. IIB6 – BfJ), geschehen. Der Übertragungserlass ist an die geänderte Fassung des IRG-E anzupassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend wörtlich § 74 Absatz 2 IRG a. F. Wie in Absatz 1 kann auch hier aus redaktionellen Gründen auf die Klarstellung des Anwendungsbereichs verzichtet werden. Eine Übertragung der Ausübung

der Entscheidungsbefugnis auf die Bundesländer ist durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 28. April 2004 (Bundesanzeiger S. 11494) erfolgt. Die Vereinbarung ist an die Neufassung des IRG-E anzupassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitgehend wortgleich § 74 Absatz 4 IRG a. F. und ist aus redaktionellen Gründen gekürzt worden.

Zu § 44 (Bewilligungsverfahren)

Eine effektive Beteiligung betroffener Personen am Verfahren setzt voraus, dass diese über das Ersuchen informiert werden und sie in die Lage versetzt werden, angemessen zu reagieren (Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81, 86). Dazu gehören die Möglichkeiten, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen (§§ 5 ff. IRG-E), Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu erhalten (§ 15 IRG-E), die Möglichkeit der Akteneinsicht (§ 45 IRG-E) und die Anhörung, die in Absatz 1 geregelt ist.

Da das Bewilligungsverfahren der Entscheidung auf der Zulässigkeitsebene nachfolgt und überwiegend der Wahrung staatlicher Interessen dient, kommt der Einbindung der betroffenen Person nur ein geringer Raum zu. Eine Anhörung kommt nur in Betracht, wenn überhaupt in subjektive Rechte mit der betroffenen Person eingegriffen wird. Das ist nicht der Fall, wenn ausschließlich staatliche Interessen abgewogen werden und das keinen Einfluss auf die Stellung der betroffenen Person im Strafverfahren im ersuchenden Staat hat.

Selbst wenn subjektive Rechte von der Bewilligungsentscheidung betroffen sind, so werden diese in aller Regel bereits im Zulässigkeits- und Vornahmeverfahren berücksichtigt werden müssen. Dies gilt sowohl für die Rechte verfolgter wie auch sonst betroffener Personen. Da das Bewilligungsverfahren nicht der Wiederholung des Zulässigkeitsverfahrens dient, führt die Betroffenheit subjektiver Rechte allein ebenfalls nicht zu einer (erneuten) Anhörung auf Bewilligungsebene. Erst wenn alle weiteren, in Satz 3 kumulativ geregelten Voraussetzungen hinzutreten, ist eine Anhörung erforderlich. In diesen Fällen ist die Anhörung verpflichtend, Satz 3 eröffnet kein Ermessen. Zur Anhörung genügt es, der betroffenen Person die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dass sie hiervon Gebrauch macht, ist für die Entscheidung nicht erforderlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in seinem Satz 1 zunächst den Regelfall, dass eine Anhörung im Bewilligungsverfahren grundsätzlich nicht erfolgt. Wie Satz 2 klarstellt gilt dies grundsätzlich auch, wenn die Erledigung des zu bewilligenden Ersuchens in subjektive Rechtspositionen der betroffenen Person eingreifen würde. Eine Anhörung ist demgegenüber unter den in Satz 3 dargelegten Voraussetzungen ausnahmsweise erforderlich.

Zu Nummer 1

Eingeräumt wird auch kein Anhörungsrecht in Verfahren, an denen die betroffene Person nicht zu beteiligen war, insbesondere also nicht bei verdeckten Maßnahmen im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe. Absatz 1 Nummer 1 schließt daher eine Anhörung aus, wenn die betroffene Person auch im Zulässigkeits- und im Vornahmeverfahren nicht zu beteiligen war. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die betroffene Person tatsächlich Kenntnis von dem jeweiligen Rechtshilfeverfahren hat, sondern darauf, ob eine rechtliche Beteiligungspflicht bestand.

Zu Nummer 2

Ebenso ist die Anhörung nach Nummer 2 ausgeschlossen, wenn die individualschützenden Argumente und Tatsachen bereits im Zulässigkeitsverfahren berücksichtigt wurden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 darf die Beschwer nicht ausschließlich bereits durch die Zulässigkeitsentscheidung entstanden sein, sondern es muss gerade durch die Bewilligungsentscheidung ein weiterer Rechtseingriff in die Rechte des Einzelnen erfolgt sein. Zu möglichen Beispielen wird auf die Begründung zu § 42 Absatz 4 IRG-E verwiesen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält schließlich den allgemeinen Grundsatz, dass das dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Strafverfahren durch die Anhörung nicht gefährdet werden darf. Wenn sich aus den der Bewilligungsbehörde

vorliegenden Informationen klar ergibt, dass eine Gefährdung eintreten würde, ist von einer Anhörung abzusehen. Eine Pflicht, durch Nachfrage im ersuchenden Staat von Amts wegen zu ermitteln, ob eine Gefährdung der Ermittlungen zu erwarten ist, besteht nicht. Dies ist jedenfalls dann auszuschließen, wenn die betroffene Person infolge der Maßnahme Kenntnis vom Verfahren hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist die Konsequenz aus der Durchführung der Anhörung: Die Bewilligungsentscheidung ist zu begründen und der betroffenen Person zur Kenntnis zu bringen, damit diese erkennt, dass ihre Rechtsposition berücksichtigt wurde und das Ergebnis der Anhörung erfasst. Absatz 2 Satz 2 schränkt dieses Erfordernis ein, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass gerade durch die Information zu der Bewilligungsentscheidung eine Gefährdung der Ermittlungen im ersuchenden Staat erfolgt. Zwar erscheint nageliegend, dass es in diesen Fällen bereits an einer Anhörungspflicht nach Absatz 1 fehlt. Dennoch soll die Regelung vorsorglich auch die Möglichkeit geben, von einer Zustellung abzusehen, sofern eine Gefährdung der Ermittlungen erst durch die Information über die Bewilligungsentscheidung zu befürchten wäre. Ob diese Gefährdung erst durch die Offenlegung auch der Begründung oder bereits aus der Zustellung der Entscheidung entsteht, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 45 (Einsicht in die Bewilligungsakten)

§ 16 IRG-E regelt einen allgemeinen Akteneinsichtsanspruch, der sich jedoch nicht auf die Akten der Bewilligungsstelle erstreckt. Daher ist zur Akteneinsicht in Bezug auf das Bewilligungsverfahren und die entsprechenden Akten eine ergänzende Regelung erforderlich. Das hier geregelte Akteneinsichtsrecht beschränkt sich auf Akten, die Bewilligungsbehörden des Bundes führen. Ist die Bewilligungszuständigkeit auf Landesbehörden übertragen, richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem jeweiligen Landesrecht.

Bislang war unklar, auf welcher Grundlage ein Akteneinsichtsanspruch besteht und unter welchen Voraussetzungen und unter Einhaltung welcher Grenzen Akteneinsicht möglich ist. Akteneinsichtsgesuche wurden auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) gestützt und in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüft. § 1 Absatz 3 IFG macht deutlich, dass speziellere Regelungen in Fachgesetzen, die für das jeweilige Verfahren entwickelt wurden, Vorrang haben.

§ 45 regelt ein verfahrensrechtliches Einsichtsrecht in die Bewilligungsakte. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht nach § 57 BDSG bleibt hiervon unberührt. Die Voraussetzungen für die Ausübung dieser unterschiedlichen Rechte sowie für etwaige Ablehnungs- und Einschränkungsgründe sind auf Grundlage des jeweils geltenden Rechts zu beurteilen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die betroffenen Personen, in deren subjektive Rechtspositionen eingegriffen wird und die daher ein Anhörungsrecht haben, Akteneinsicht verlangen können. Ein Akteneinsichtsrecht für nicht in dieser Weise vom Verfahren betroffene Dritte, etwa Privatpersonen ohne berechtigtes Einsichtsinteresse oder Forschungseinrichtungen, in die Bewilligungsakte besteht nicht, um die personenbezogenen Daten und die verfahrensrelevanten Informationen zu schützen. Absatz 1 Satz 2 erklärt § 16 Absatz 2 IRG-E für entsprechend anwendbar. Damit soll gewährleistet werden, dass der ersuchende Staat eingebunden wird, wenn durch die Gewährung von Akteneinsicht eine Gefährdung des dort geführten Verfahrens zu befürchten ist. In dem Ausnahmefall, dass die betroffene Person im ersuchenden Staat politisch verfolgt wird und dem ersuchenden Staat deshalb gerade nicht deren Anwesenheit in Deutschland mitgeteilt werden soll, ist von einer Nachfrage abzusehen, wenn diese gleichsam das nicht unzulässige oder nicht bewilligungsfähige Rechtshilfeersuchen erledigen würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Tatbestände, bei denen die Einsichtnahme in die Bewilligungsakte ausgeschlossen ist. Diese orientieren sich an § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a, c und g, Nummer 3 Buchstaben a und b und Nummern 4 und 5 IFG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ermessensregelung, die § 4 IFG entspricht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten voraussetzt, dass das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse abgewogen wird. Die Regelung ist in § 5 IFG enthalten. Die dort in den Absätzen 2, 3 und 4 enthaltenen Beispielsfälle, die die schutzwürdigen Interessen näher definieren, können zur Auslegung herangezogen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Entscheidung über das Akteneinsichtsbegehren zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen ist. Nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ist ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung der Akteneinsicht vorzusehen. Um das Verfahren zu straffen und in der Hand eines Gerichts zu halten, ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Gericht, das auch mit der Zulässigkeit der Rechtshilfe zu befassen ist oder wäre, und nicht ein Widerspruch mit folgendem Verwaltungsstreitverfahren vorzusehen. Die Verfahrensregelungen des § 46 Absatz 1 und 3 IRG-E sind entsprechend anwendbar.

Zu § 46 (Antrag auf gerichtliche Entscheidung)

Da die rechtlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe im gerichtlichen Zulässigkeitsverfahren geklärt werden, muss eine nachfolgende Bewilligungsentscheidung nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sein (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 – 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664, Rn. 21 m. w. N.). Dies ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes solange unschädlich, als die Oberlandesgerichte im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung alle subjektiven öffentlichen Rechtspositionen des Verfolgten umfassend berücksichtigen und die Entscheidung insoweit nicht (allein) der Bewilligungsbehörde überlassen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 – 1 BvR 1019/82, BVerfGE 63, 215, 227 f.). Im Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten bedarf es einer eigenständigen gerichtlichen Überprüfung der Bewilligungsentscheidung dann, wenn diese über die Zulässigkeitsentscheidung hinausgeht (BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 – 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664, Rn.24 zum Auslieferungsverkehr; Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81, 82 f.). Eine Überprüfung des außenpolitischen Entscheidungsspielraums der Bewilligungsbehörde findet nicht statt. Die Entscheidungsfindung innerhalb dieses Spielraums fällt in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Rechtsschutz könnte auf dem Verwaltungsrechtsweg erfolgen (so für den Auslieferungsverkehr OVG Münster, Urteil vom 21. Dezember 1988 – 17 A 2618/85, NJW 1989, 2209; OVG Berlin, Beschluss vom 26. März 2001 – 2 S 2/01, NVwZ 2002, 114; dagegen BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 2010 – 1 B 1.10, BVerwGE 137, 52; für den Vollstreckungshilfeverkehr VG Köln, Urteil vom 07. Dezember 2010 – 5 K 7161/08, BeckRS 2010, 56676), oder durch ordentliche Gerichte entweder nach § 23 EGGVG (Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 51), oder analog der §§ 29, 79 Absatz 2 IRG a. F. (Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 12 IRG Rn. 32). Angesichts der Bedeutung des Rechtsschutzes und der Unsicherheit für die Rechtsanwender ist eine klare Regelung erforderlich (Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81, 84).

Die zitierte Rechtsprechung befasst sich mit der Bewilligung eingehender Auslieferungsersuchen. Der Rechtsschutz soll jedoch aus systematischen Gründen für alle Rechtshilfearten gelten, bei denen die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung trifft. Das schließt eingehende und ausgehende Ersuchen ein. Ein praktisches Bedürfnis kann sich zum Beispiel bei der Ablehnung der Bewilligung eines ausgehenden Ersuchens um sonstige Rechtshilfe ergeben, wenn die Rechtshilfe der Entlastung der betroffenen Person oder dem Schutz von Opferinteressen dient, oder eines Ersuchens um Vollstreckungsübernahme (BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1997 – 2 BvR 483, 2501, 2990/95, BVerfGE 96, 100, 115 ff.; Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81, 83). Ein Bedürfnis, die Bewilligungsentscheidung selbst gerichtlicher Überprüfung zugänglich zu machen, besteht auch dann, wenn diese über die Zulässigkeitsentscheidung hinausgeht, etwa indem darin zusätzlich zur Auslieferung an den Staat, dessen Ersuchen Gegenstand der Zulässigkeitsentscheidung war, auch der Weiterlieferung an einen weiteren Staat zugestimmt wird (BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 – 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664). Ein weiteres mögliches Beispiel eines zulässigen Antrags ergibt sich, wenn in der Bewilligungsentscheidung eine Auswahl zwischen zwei zulässigen, sich aber ausschließenden Ersuchen getroffen wird. Das wäre der Fall, wenn zwei Staaten parallel um Auslieferung derselben Person ersuchen. Ein anderes Beispiel könnte darin liegen, dass im Rahmen der Bewilligung das Vor-

liegen einer militärischen oder politischen Tat festgestellt wird. Für eine gerichtliche Überprüfbarkeit wäre dann Voraussetzung, dass diese Umstände im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung weder als politische Verfolgung eingeordnet noch unter dem Aspekt des ordre public berücksichtigt wurden. Denn dann wären die hiermit verbundenen subjektiven Interessen im Rahmen der Bewilligung erstmals mit öffentlichen Interessen abzuwägen.

Zu Absatz 1

Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zur Überprüfung der Bewilligungsentscheidung einzuholen. Der Antrag ist binnen einer Frist von einer Woche zu stellen, damit die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht verzögert wird. Dem Schutzinteresse der betroffenen Person wird damit in Abwägung mit dem Strafverfolgungsinteresse des ersuchenden Staates Rechnung getragen.

Satz 2 verpflichtet die betroffene Person, den Antrag zu begründen. Fehlt eine substantiierte Begründung, ist der Antrag unzulässig. Inhaltliche Anforderungen an die Begründung ergeben sich aus Absatz 2.

Satz 3 weist die Zuständigkeit dem Gericht zu, das über die Zulässigkeit entschieden hat oder zu entscheiden gehabt hätte. Damit soll erreicht werden, dass sich kein weiteres Gericht in die Akte einarbeiten muss. Die besondere rechtshilferechtliche Sachkenntnis und Erfahrung des Gerichts, das für die Zulässigkeitsentscheidung zuständig ist, soll genutzt werden. Auch wird mit der Zuständigkeit dieses Gerichts gewährleistet, dass die Argumentation im Zulässigkeitsverfahren nicht wiederholt und erneut von einem anderen Gericht geprüft wird.

Zu Absatz 2

Da die hier geregelte gerichtliche Entscheidung nicht die Zulässigkeitsentscheidung wiederholen oder überprüfen soll, ist sie nach Satz 1 auf die Verletzung bislang nicht geprüfter und für die Bewilligung relevanter Aspekte begrenzt. Soweit Tatsachen Doppelrelevanz für die Zulässigkeit und die Bewilligung haben, können sie erneut in der gerichtlichen Entscheidung verwandt werden. Mit dieser Voraussetzung ist ein effizientes Verfahren gewährleistet. Satz 2 bestimmt, dass das Gericht in der Begründetheit prüft, ob die Entscheidung fehlerhaft ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen nicht in zweckgerechter Weise Gebrauch gemacht ist. Hierbei ist zu beachten, dass den deutschen Staatsorganen bei der Bewilligungsentscheidung grundsätzlich ein weites politisches Ermessen dahingehend zusteht, dass sie einen bis zur Willkürgrenze reichenden weiten Spielraum in der Einschätzung der Sachverhalte und der Zweckmäßigkeit der möglichen Verhaltensalternativen haben (OVG Münster, Urteil vom 21. Dezember 1988 – 17 A 2618/85 = NJW 1989, 2211; VG Köln, Urteil vom 07.12.2010 – 5 K 7161/08 = BeckRS 2010, 56676). Abzuwägen ist das Interesse der Allgemeinheit an der Erledigung des Ersuchens gegen das Individualinteresse des Betroffenen (vergleiche OVG Münster, Urteil vom 21. Dezember 1988 – 17 A 2618/85 = NJW 1989, 2211). Nicht überprüfbar sind der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der Schutz außenpolitischer Beziehungen und die Feststellung der Gefährdung des Staatswohls. Die Gerichte haben die Bewilligungsentscheidung deshalb grundsätzlich nur auf Willkür und auf den Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften zu überprüfen (VG Berlin, Beschluss vom 12. März 2004 – 34 A 1.04 = juris, Rn. 12). Das die Auslieferungsbewilligung überprüfende Gericht kann insoweit prüfen, ob die Behörden von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen sind, die Grenzen des ihnen eingeräumten Ermessens erkannt und von ihrem Ermessen einen zweckgerechten Gebrauch gemacht haben (OVG Münster, Urteil vom 21. Dezember 1988 – 17 A 2618/85 = NJW 1989, 2211). Wurde, wie es Satz 1 voraussetzt, in subjektive Rechtspositionen erstmals durch die Bewilligungsentscheidung eingegriffen und konnten diese deshalb im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung noch nicht berücksichtigt werden, prüft das Gericht hierbei vor allem, ob diesen im Rahmen der Bewilligungsentscheidung Rechnung getragen wurde (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 – 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664, Rn. 27). Zu möglichen Beispielen für eine solche erstmalige Beschwer wird auf die Begründung zu § 42 Absatz 4 IRG-E verwiesen. Bei einer willkürlichen Auslieferungsbewilligung können die Gerichte feststellen, dass die Behörden nicht dazu berechtigt sind, die Auslieferung auf Grundlage der Bewilligung zu vollziehen (OVG Berlin, Beschluss vom 26. März 2001 – 2 S 2/01 = NVwZ 2002, 116).

Die in § 107 geregelte Vollstreckbarkeitsentscheidung ist eine Zulässigkeitsentscheidung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt Rechtsvorschriften der Strafprozessordnung für entsprechend anwendbar. Da das Bewilligungsverfahren strafverfahrensähnlich ist und das nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht mit diesen Verfahrensvorschriften vertraut ist, ist damit ein effizientes Verfahren gewährleistet. § 297 der Strafprozessordnung sieht vor,

dass ein Verteidiger Rechtsmittel einlegen kann. Im Verfahren nach dem IRG steht das nur dem Rechtsbeistand zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Bewilligungsentscheidung nur einmal und nur durch eine gerichtliche Instanz überprüft wird. Ein weiterer Rechtsbehelf ist weder verfassungsrechtlich geboten noch angesichts der umfassenden Rechtsschutzmöglichkeiten im gesamten Verfahren erforderlich.

Zu Absatz 5

Den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz wird nur dann Genüge getan, wenn die angebotene Rechtsschutzmöglichkeit effektiv wahrgenommen werden kann. Satz 1 regelt daher in Fällen, in denen nach Zustellung der Bewilligungsentscheidung noch Rechtsschutz gesucht werden kann, dass nicht bereits gegenüber dem ersuchenden Staat vollendete Tatsachen geschaffen werden. Da die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 nur eine Woche beträgt, ist das Zuwarten in Abwägung der Interessen an einer effizienten Strafverfolgung und dem Schutz der Individualinteressen angemessen. Satz 2 sieht dann jedoch eine abgestufte Lösung vor und bestimmt, dass der Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsentscheidung deren Vollzug nicht hindert. Damit soll eine Verzögerung der Rechtshilfeleistung vermieden werden. Das zuständige Gericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung bis zum Erlass der Entscheidung anordnen. Abzuwägen sind dabei insbesondere das Beschleunigungsbedürfnis, der notwendige Schutz der betroffenen Person und die Erfolgsaussichten des Antrags.

Zu § 47 (Nachträglicher Rechtsschutz)

Die Regelung ergänzt den Rechtsschutz in § 46 IRG-E für Fälle, in denen die betroffene Person im Vornahmeverfahren keine Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat und wegen Gefährdung der Ermittlungen im ersuchenden Staat im Bewilligungsverfahren nicht angehört wurde. Damit kann sie faktisch nicht um Rechtsschutz ersuchen. Sie kann aber auch nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens ein Interesse haben, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Bewilligung rechtswidrig war. Das Interesse kann sich aus einer Wiederholungsgefahr ergeben. Die Feststellung kann aber auch für die Beweisverwertung in einem Verfahren im ersuchenden Staat von Bedeutung sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erlaubt daher, binnen einer Frist von einem Monat ab Erlangung der Kenntnis von der Bewilligungsentscheidung einen Antrag an das Gericht zu stellen. Dabei gelten grundsätzlich die Verfahrensregelungen des § 46 IRG-E. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen, um eine Überprüfung des Zeitpunktes zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Damit die Feststellung im ersuchenden Staat bekannt wird, wird dieser auf dem üblichen Geschäftsweg durch die Bewilligungsbehörde von einer Feststellung der Rechtswidrigkeit unterrichtet, wenn die betroffene Person das beantragt.

Zu Abschnitt 3 (Kosten)

Zu § 48 (Kosten der Rechtshilfe)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 75 IRG a. F., der allerdings bisher auch für den Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gilt. Zwar wird auch insoweit in der Praxis vielfach von der Verzichtsmöglichkeit Gebrauch gemacht, was auch in Nummer 15 RiVASt Ausdruck gefunden hat. Bei bestimmten Maßnahmen ist jedoch auch weiterhin die Erstattung der Kosten im Gegenseitigkeitsverhältnis üblich. Da in den EU-Instrumenten zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Strafsachen regelmäßig eigene, abweichende Kostenregelungen vorgesehen sind, ist in Teil 3 eine eigene Kostenregelung vorgesehen.

Zu Kapitel 2 (Auslieferung)

Zu Abschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Abschnitt 1 regelt das Verfahren bei eingehenden Auslieferungsersuchen, soweit nicht die Bewilligungsebene betroffen ist. Neben gewissen Vereinfachungen für die Praxis und der Umsetzung aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vergleiche hierzu die Erläuterungen unter II.) besteht ein Schwerpunkt der Neure-

gelungen in diesem Abschnitt in der Verbesserung der verfahrensrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten in Bezug auf die Entscheidung über die Haft und die Zulässigkeit der Auslieferung.

Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet nach bisheriger Rechtslage allein das Oberlandesgericht, § 29 ff. IRG a. F. Nach bisherigem Recht ist gegen die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts auch kein ausdrücklicher Rechtsbehelf vorgesehen. Zwar sieht § 33 IRG a. F. die Möglichkeit vor, das Oberlandesgericht erneut mit demselben Verfahren zu befassen. § 33 IRG a. F. dient jedoch nicht der Überprüfung der ersten Entscheidung, sondern regelt lediglich, dass aufgrund eines neuen Sach- oder Kenntnisstands eine neue Entscheidung ergeht (Absatz 1) oder ergehen kann (Absatz 2). Außerdem können Betroffene und die Generalstaatsanwaltschaft nach Auffassung einiger Oberlandesgerichte eine im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Gegenvorstellung erheben. Möglich ist ferner eine Gehörsrüge nach § 77 IRG a. F. in Verbindung mit § 33a StPO, wenn das Oberlandesgericht bestimmte Einwendungen zuvor nicht gehört oder gewürdigt hat. Den Verfahren ist gemein, dass derselbe Spruchkörper entscheidet, der die angegriffene Entscheidung getroffen hat.

Um auf die Überprüfung der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts durch einen gänzlich anderen Spruchkörper hinzuwirken, steht den Betroffenen die Verfassungsbeschwerde offen. Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass von den Betroffenen zuvor der Rechtsweg erschöpft wurde, wozu auch die Erhebung der unter a genannten Rechtsbehelfe beim Oberlandesgericht gehört. In der Sache überprüft das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Oberlandesgerichts aber ausschließlich im Hinblick auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.

Mit den Möglichkeiten der Vorlage an den Bundesgerichtshof nach § 42 IRG a. F. und den Europäischen Gerichtshof nach Artikel 267 AEUV ist zwar ebenfalls die Einbindung eines übergeordneten Gerichts vorgesehen. Auch hier handelt es sich jedoch nicht um Rechtsbehelfe „gegen“ die Zulässigkeitsentscheidung, da diese Möglichkeiten jeweils nur im Vorfeld bestehen, also Europäischer Gerichtshof und Bundesgerichtshof die spätere Entscheidung nicht überprüfen können und den Betroffenen auch kein Antragsrecht zusteht. Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof im Sinne von § 42 IRG a. F. ist vorgesehen, wenn das Oberlandesgericht es für geboten erachtet, vorab eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung klären zu lassen, oder wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder eines anderen Oberlandesgerichts über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen abweichen will. Einen Antrag auf eine solche Vorlage kann nach geltendem Recht nur die Generalstaatsanwaltschaft stellen, die Betroffenen nicht. Verfahren nach § 42 IRG a. F. haben bislang kaum praktische Relevanz, weil von der Möglichkeit der Vorlage nur sehr selten Gebrauch gemacht wird.

Zudem besteht aktuell keine effektive Möglichkeit für die Betroffenen, etwaige Einwände gegen die Auslieferung – oder auch gegen die Anordnung der Haft – im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor dem Gericht geltend zu machen, das auch über den Erlass eines Haftbefehls und die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet (zur Kritik hieran Georg, Verfassungsrechtliches Mündlichkeitsgebot bei der oberlandesgerichtlichen Haftprüfung im Auslieferungsverfahren, StV 2024, 72; Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung, Rn. 212 ff.; Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einführung in den Hauptteil I, Rn. 31). Nach geltendem Recht ist vorgesehen, dass die von einem Auslieferungsersuchen betroffene Person nach Festnahme dem zuständigen Richter beim Amtsgericht vorzuführen ist. Dieser führt eine mündliche Anhörung durch, prüft allerdings lediglich summarisch die Haftvoraussetzungen, wobei Letzteres nicht ausdrücklich im IRG geregelt ist, sondern daraus in verfassungskonformer Auslegung abgeleitet wird (BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 – 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474). Über Einwendungen gegen den Auslieferungshaftbefehl und die Zulässigkeit der Auslieferung in der Sache entscheiden die Oberlandesgerichte. Diese können zwar auch die verfolgte Person unmittelbar anhören (§ 30 Absatz 2 IRG a. F.) und mündlich verhandeln (§ 31 IRG a. F.), machen jedoch in der Praxis hiervon ganz überwiegend keinen Gebrauch. Das Bundesverfassungsgericht hat auf Grundlage des geltenden Rechts demgegenüber jedenfalls dann, wenn eine Unzulässigkeit der Auslieferung wegen politischer Verfolgung im Raum steht, unter bestimmten Voraussetzungen eine mündliche Anhörung durch das Oberlandesgericht für verfassungsrechtlich geboten erachtet (BVerfG, Beschluss vom 13. November 2017 – 2 BvR 1381/17).

Diese Situation wird von verschiedenen Stimmen aus Literatur und Praxis als unzureichend kritisiert. Auf welche Weise der Rechtsschutz insoweit verbessert werden sollte, wird jedoch unterschiedlich beantwortet (vergleiche Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2020, 204, 211; Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81; Leipold/Lochmann, Mehr Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren, ZRP 2018, 43; Pieronczyk, Die prozessualen Rechte des

Verfolgten im Auslieferungsverfahren nach dem Zweiten Teil des IRG, 2018; Schierholt in Schomburg/Lagodny, 6. Auflage 2020, § 13 IRG Rn. 5 ff.; 11-Punkte-Papier des Deutschen Anwaltsvereins, Für die 20. Legislaturperiode: 11 dringend aufzugreifende Punkte im Bereich Strafrecht, Oktober 2021, unter Ziffer 11;). Teilweise wird ein ordentliches Rechtsmittel mit Devolutiveffekt gefordert. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass die Zuständigkeit für die Zulässigkeitsentscheidung auf die Landgerichte übertragen und somit sowohl eine mündlichen Verhandlung hierzu als auch eine Beschwerde zum Oberlandesgericht ermöglicht wird (hierfür sprechen sich Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81 und Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 13 IRG Rn. 5 ff. aus) oder durch Schaffung einer Beschwerde zum Bundesgerichtshof (so Leipold/Lochmann, Mehr Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren, ZRP 2018, 43, 46). Sofern die Schaffung eines ordentlichen Rechtsmittels insgesamt abgelehnt wird, wäre zu fragen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Rechtsschutz zu verbessern, ohne in die etablierten Zuständigkeiten einzugreifen (in diese Richtung Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2020, 204, 211 und Pieronczyk, Die prozessualen Rechte des Verfolgten im Auslieferungsverfahren nach dem Zweiten Teil des IRG, 2018). Bleibt die Erstzuständigkeit beim Oberlandesgericht, soll dem Recht auf rechtliches Gehör in Bezug auf die Haftentscheidung zum Teil durch eine Erweiterung der Entscheidungskompetenz des Amtsgerichts (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Vor §§ 21, 22, Rn. 2 ff.) und teilweise ergänzend mit einer unverzüglich nach der ersten Vorführung vor dem nächsten Amtsgericht anzuberaumenden mündlichen Anhörung durch das Oberlandesgericht (Georg, Verfassungsrechtliches Mündlichkeitsgebot bei der oberlandesgerichtlichen Haftprüfung im Auslieferungsverfahren, StV 2024, 72) besser Rechnung getragen werden. In Bezug auf die Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung wird bereits auf Grundlage des geltenden Rechts in bestimmen Fällen eine mündliche Anhörung durch das Oberlandesgericht als geboten erachtet (Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 31 IRG Rn. 35: im Interesse der verfolgten Person „sollte“ dies bereits bei Zweifeln an der Zulässigkeit geschehen; Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 30 IRG Rn. 69: nur wenn die Sachaufklärung es gebietet, insbesondere wenn es auf einen persönlichen Eindruck ankommt).

Der Entwurf wählt einen vermittelnden Ansatz, indem er einerseits von einer weitreichenden Verlagerung von Zuständigkeiten absieht, andererseits aber einen ergänzenden Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung einführt. Das Oberlandesgericht entscheidet weiterhin über die Auslieferungshaft und die Zulässigkeit. Gleichzeitig wird der betroffenen Person das Recht eingeräumt, zumindest einmal im Rahmen des Auslieferungsverfahrens mündlich angehört zu werden, wobei hiervon entweder in Bezug auf die Haft oder zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung Gebrauch gemacht werden kann. Bis zu einer Entscheidung über die Haft wird außerdem der Entscheidungsspielraum des Amtsgerichts in Evidenzfällen ausdrücklich klargestellt. Um zu gewährleisten, dass sich der Freiheitsentzug der verfolgten Person auf Basis dieser vorläufigen Entscheidung auf ein Minimum reduziert, wird die Dauer der Festhalteanordnung auf maximal 21 Tage begrenzt. Es wird ein ausdrücklicher Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen. Außerdem soll zukünftig im Rahmen des Verfahren zu diesem Rechtsbehelf auch die betroffene Person die Vorlage von Rechtsfragen, die für die Entscheidung relevant sind, an den Bundesgerichtshof beantragen können. Ergänzend hierzu wird auch durch die erstmalige Regelung der Verfahrensrechte im Bewilligungsverfahren gerade auch der Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren gestärkt (vergleiche dazu Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 sowie die dortigen Erläuterungen).

Zu § 49 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 IRG a. F. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 3 IRG a. F. findet sich nunmehr in § 3 Satz 1 Nummer 18 IRG-E.

Zu § 50 (Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung)

Die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen treten zu den allgemeinen Vorgaben von Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 IRG-E hinzu und legen spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Auslieferung fest, die bereits teilweise in § 3 IRG a. F. enthalten waren. Die Regelung des § 3 Absatz 1 IRG a. F. zur beiderseitigen Strafbarkeit bei eingehenden Auslieferungsersuchen findet sich nunmehr in § 33 Absatz 1 IRG-E. Wie nach der bisherigen Regelung werden auch Fälle erfasst, in denen im Ausland zwar eine Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten verhängt wurde, jedoch aufgrund Teilvollstreckung nur noch ein Rest von unter vier Monaten zur Vollstreckung verbleibt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Mit der gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 IRG a. F. veränderten Formulierung in Absatz 2 Satz 2 soll eine sprachliche Angleichung an § 150 Absatz 2 IRG-E erfolgen. Wie nach der bisherigen Regelung werden auch Fälle erfasst, in denen im Ausland zwar eine Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten verhängt wurde, jedoch aufgrund Teilvollstreckung nur noch ein Rest von unter vier Monaten zur Vollstreckung verbleibt.

Zu § 51 (Ausschluss der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung)

Die Regelung entspricht § 9 Nummer 2 IRG a. F. Eine Ausdehnung auf andere Bereiche der Rechtshilfe war bislang nicht vorgesehen und ist nicht erforderlich. Wenn eine Verfolgungszuständigkeit in mehreren Staaten besteht, begründen eine nach deutschem Recht eingetretene Verjährung oder ein Ausschluss der Strafverfolgung in Deutschland keinen schützenswerten Vertrauenstatbestand.

Kapitel 4 enthält bereits in § 101 Absatz 1 Nummer 5 eine Regelung, die die Vollstreckungsverjährung umfasst.

Eine Ausdehnung der Regelung auf Kapitel 5 ist selbst bei Vorliegen absoluter Verjährung angesichts der unterschiedlichen Eingriffstiefe in den Kapiteln 2 und 5 nicht geboten. Auch die Regelungen der Europäischen Ermittlungsanordnungen enthalten diesen Ablehnungsgrund nicht.

Zu § 52 (Akzessorische Auslieferung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 IRG a. F.

Zu § 53 (Urteile in Abwesenheit)

Die Vorschrift spiegelt die Vorschrift zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in § 153 IRG-E und ist inhaltlich angelehnt an die Regelung des § 83 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, 3 IRG a. F., der die Zulässigkeit der Auslieferung an einen anderen EU-Mitgliedstaat zum Gegenstand hatte. Absatz 1 sieht vor, dass die Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen abgelehnt werden kann. Durch die Einräumung von Ermessen wird jedoch die Möglichkeit vorgesehen, auch im Fall einer Abwesenheitsentscheidung auszuliefern, wenn die Verteidigungsrechte der verurteilten Person im Einzelfall gewahrt sind. Für die Fallkonstellationen der Absätze 2 bis 4 kommt eine Ablehnung der Auslieferung gestützt auf Absatz 1 demgegenüber nicht in Betracht. Dem liegt die Wertung zugrunde, dass unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass die Verteidigungsreche der Person in Bezug auf deren Beteiligungsmöglichkeiten gewahrt wurden beziehungsweise werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 etabliert den Grundsatz, dass eine Auslieferung abgelehnt werden kann, aber nicht muss, wenn bei Ersuchen zum Zwecke der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist. Dies entspricht der Regelung für Übergaben innerhalb der Europäischen Union nach § 153 IRG-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Fälle, in denen Absatz 1 nicht zur Anwendung kommt, obwohl die verurteilte Person nicht zur Verhandlung persönlich erschienen ist. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 müssen sich aus dem Auslieferungsersuchen ergeben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht eine solche Ausnahme für den Fall vor, dass die verurteilte Person rechtzeitig persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde. Dabei ist zweifelsfrei nachzuweisen, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Weiterhin muss die Person auch darauf hingewiesen worden sein, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass sich die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine weitere Ausnahme von Absatz 1 für den Fall vor, dass die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten oder innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt, sofern sie zuvor über diese Möglichkeiten belehrt worden ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kommt eine Ablehnung nach Absatz 1 auch dann nicht in Betracht, wenn durch Zusicherungen nach § 39 gewährleistet ist, dass der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Drittstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und der verurteilten Person ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zusteht. Ebenso muss der ersuchende Staat zusichern, dass die verurteilte Person über dieses Recht sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.

Bei der Entscheidung im Einzelfall, ob eine Auslieferung zulässig ist, sind die Anforderungen, die sich an die Belastbarkeit von Zusicherungen nach § 39 ergeben, zu beachten. Die Auslieferung kann nur für zulässig erklärt werden, wenn durch die Zusicherungen gewährleistet ist, dass das neue Verfahren den durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte formulierten Anforderungen an eine effektive Wiederholungsmöglichkeit (vergleiche nur Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 16. Oktober 2001, Nr. 71555/01 – Einhorn ggn. Frankreich, Rn. 33) entsprechend ausgeführt werden wird.

Zu § 54 (Auslieferung; Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9a IRG a. F. Es werden lediglich redaktionelle sprachliche Änderungen, insbesondere in Absatz 2 Satz 1, vorgenommen.

Zu § 55 (Auslieferungsunterlagen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 IRG a. F. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die die Übersichtlichkeit verbessern.

Zu § 56 (Grundsatz der Spezialität)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11 IRG a. F. Es erfolgen nur terminologische Anpassungen und eine Änderung in Absatz 2 Nummer 2, durch welche die sogenannte Schonfrist zur Ausreise (Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 136. Lieferung, Juni 2024, § 11 IRG, Rn. 84) von einem Monat § 11 IRG a. F.) auf 45 Tage verlängert wird. Dies entspricht Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a Rb Europäischer Haftbefehl sowie Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b EuAlÜbk. Ein Sachgrund dafür, die verfolgte Person im vertraglosen Verkehr weniger beziehungsweise kürzer zu schützen, ist nicht ersichtlich.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Mit der Neuregelung wird die Frist an die Regelung bei EU-Staaten angeglichen. Die Frist beträgt nunmehr 45 Tage statt einem Monat (§ 83h Absatz 2 IRG a. F., Artikel 27 Absatz 3a des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen).

Zu § 57 (Sachliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 den bisherigen § 13 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Dem Wortlaut des bisherigen § 13 Absatz 1 IRG a. F. wird ein Satz 3 angefügt, der klarstellt, dass der neu eingeführte Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung ungeachtet der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Oberlandesgerichtes nach Satz 2 anwendbar ist. Unanfechtbar sind danach die Entscheidungen des Oberlandesgerichts zur Anordnung, Aufrechterhaltung und Aufhebung der Auslieferungshaft. Zudem sieht § 75 Absatz 1 Satz 2 IRG-E eine regelmäßige Prüfung des Auslieferungshaftbefehls nach Ablauf von 2 Monaten vor. Die Frist kann verkürzt werden, § 75 Absatz 1 Satz 3 IRG-E. Eine Überprüfung von Amts wegen ist inzident auch immer dann erforderlich, wenn sich der Sachverhalt wesentlich verändert hat. Denn je länger das Verfahren dauert, desto genauer kann die nach § 59 Absatz 2 IRG-E vorzunehmende Prognose über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Auslieferung sein, so dass eine Änderung der Haftentscheidung in Betracht kommen kann.

Die Möglichkeit, gegen die Haftentscheidung des Oberlandesgerichts Verfassungsbeschwerde zu erheben, bleibt von der Regelung unberührt.

Zu § 58 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit abweichend von § 4 IRG-E. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit ist aus Gründen der Übersichtlichkeit neu strukturiert worden. Priorität für die Zuständigkeit von Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft hat der Festnahmeort, es sei denn, es wurde bereits zuvor ein Auslieferungshaftbefehl erlassen, nachrangig zunächst der Ort des Aufenthalts, dann der Ort, an dem Anhaltspunkte für einen etwaigen Aufenthalt bestehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die vorrangige Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die verfolgte Person zum Zwecke der Auslieferung ergriffen wird. Dieses ist grundsätzlich vorrangig zuständig, es sei denn, es liegt bereits ein Auslieferungshaftbefehl eines (anderen) Oberlandesgerichts vor, das seine Zuständigkeit durch die Ergreifung andernorts nicht verliert.

Sofern – zum Beispiel bei noch zu klärenden Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit – keine Ergreifung erfolgt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort der verfolgten Person. Dieser ist maßgeblich, da eine etwaige Ermittlung an diesem Ort am zweckmäßigsten ist. Soweit noch keine staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Auslieferungsverfahren veranlasst worden sind und der tatsächliche Aufenthaltsort sich ändert, kommt eine Abgabe an den nunmehr tatsächlichen Aufenthaltsort in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung zur fortdauernden Zuständigkeit desselben Gerichts für Auslieferungsersuchen, die dieselbe Person betreffen. Die Zuständigkeit soll bis zum Abschluss der gegen die Person anhängigen Auslieferungsverfahren bestehen bleiben. Sofern die Auslieferung für zulässig erklärt und bewilligt wird, ist das Verfahren mit Übergabe der Person an den ersuchenden Staat abgeschlossen. Erfolgt keine Bewilligung der Auslieferung, ist das Verfahren mit der Ablehnung der Entscheidung abgeschlossen. Wird die Auslieferung für unzulässig erklärt, ist das Verfahren mit einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen. Kann im Rahmen der Frist des § 84 Absatz 2 IRG-E ein Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung eingelegt werden, ist das Verfahren abgeschlossen, wenn die Frist abgelaufen ist oder über den Rechtsbehelf endgültig entschieden wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist gegenüber § 14 Absatz 2 IRG a. F. unverändert und trifft eine Regelung zum gemeinschaftlichen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, wenn mehrere verfolgte Personen, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit wegen Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zwecke der Auslieferung ermittelt oder ergriffen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass keine Zuständigkeit nach Absätze 1 bis 3 besteht. In diesem Fall sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk Anhaltspunkte für

einen Aufenthaltsort der verfolgten Person bestehen. Bei Anhaltspunkten für einen Aufenthalt an mehreren Orten kommt es auf den Schwerpunkt des Aufenthalts an, der sich etwa anhand der Dauer und/oder etwaigen familiären Bindungen orientiert. Es handelt sich um eine reine Zuständigkeitsbestimmung. Die Voraussetzungen für die Beantragung und den Erlass des Auslieferungshaftbefehls bleiben unverändert. Obwohl sie gerade auch eine Zuständigkeitsbestimmung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt vor der Ergreifung ermöglichen soll, ist hiermit keine Pflicht verbunden, nunmehr stets vorab einen Auslieferungshaftbefehl zu beantragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 fungiert als Auffangtatbestand für den Fall, dass keine Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person bestehen. Die Gerichtsstandsbestimmung durch den Bundesgerichtshof ist wegen des zeitaufwendigen Verfahrens entfallen. Stattdessen soll, da ohne Anhaltspunkte für eine zuständige Landespolizeidienststelle in einer Vielzahl der Fälle das Bundeskriminalamt mit Aufenthaltsermittlungen befasst sein wird, die Generalstaatsanwaltschaft am Hauptsitz des Bundeskriminalamts zuständig sein. Ebenso wie Absatz 4 betrifft die Regelung lediglich die örtliche Zuständigkeit und ändert nichts an den Voraussetzungen für die Beantragung und den Erlass eines Auslieferungshaftbefehls. Auf die Erläuterungen zu Absatz 4 wird insoweit verwiesen.

Diese spezielle Zuständigkeitsbestimmung wird Zeitersparnisse bewirken, da der Bundesgerichtshof nicht in jedem Einzelfall zur Gerichtsstandsbestimmung einbezogen werden muss. Gleichzeitig kommt es zu einer Verlagerung des Bearbeitungsaufwands für alle betroffenen Ersuchen auf die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Der Umfang des dort entstehenden Mehraufwands sollte daher nach Ablauf von drei Jahren evaluiert werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient ergänzend zu Absatz 2 der Klarstellung, wann das Verfahren abgeschlossen ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 endet die Zuständigkeit, wenn die verfolgte Person tatsächlich übergeben worden ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 endet die Zuständigkeit, wenn die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt worden ist.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 endet die Zuständigkeit, wenn das Oberlandesgericht die Auslieferung für unzulässig erachtet hat und die Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 84 IRG-E abgelaufen ist.

Mit der Formulierung „aus nicht nur vorläufig bestehenden Gründen“ wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 14 IRG a. F. nachgezeichnet, wonach die örtliche Zuständigkeit fortbestehen soll, wenn der Auslieferung nur vorläufige, das heißt behebbare Gründe entgegenstehen. Hiermit ist insbesondere der Fall angesprochen, dass die zur Zeit der Entscheidung vorliegenden Zusicherungen des ersuchenden Staates noch nicht ausreichen. Wird die Person aufgrund einer solchen Entscheidung freigelassen und sodann anderenorts aufgrund des fortbestehenden Ersuchens erneut ergriffen, so ist es sowohl aus pragmatischen, als auch aus Gründen der Kontinuität und der einheitlichen Rechtsanwendung angemessen, die bisherige Zuständigkeit zu erhalten und somit die Entscheidung dem Gericht zuzuweisen, welches auch die erste Entscheidung getroffen hat. Hiervon abzugrenzen sind Fälle, in denen die Auslieferung wegen eines endgültigen Auslieferungshindernisses wie etwa wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung oder gemäß Artikel 54 SDÜ aufgrund des Verbots der Doppelbestrafung für unzulässig erklärt worden ist (BGH, Beschluss vom 27. September 2022, 2 ARS 189/22).

Zu Nummer 4

Für den Fall, dass ein solcher Antrag eingereicht worden ist, endet die Zuständigkeit nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 84 IRG-E, sofern hiernach die Unzulässigkeit der Auslieferung feststeht. Das kann entweder dann der Fall sein, wenn das Oberlandesgericht im Rahmen des Verfahrens nach § 84 IRG-E die Unzulässigkeit aus nicht nur vorübergehenden Gründen feststellt. Die Regelung deckt sowohl den Fall ab, dass die vorausgegangene Entscheidung hierbei inhaltlich bestätigt wird oder erstmals auf den Rechtsbehelf hin die endgültige Unzulässigkeit festgestellt beziehungsweise der Antrag verworfen wird. Sofern die Auslieferung im Verfahren nach § 84 IRG-E die Auslieferung für zulässig erklärt wurde, greifen die Nummern 1 und 2.

Zu § 59 (Auslieferungshaft)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 15 IRG a. F. mit Klarstellungen in Absatz 1 und 2 sowie terminologischen Anpassungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend § 15 Absatz 1 IRG a. F. Die Voraussetzung „aufgrund bestimmter Tatsachen" wird aus Nummer 2 in den Obersatz verschoben. Wie sich aus § 61 Absatz 2 Nummer 5 IRG-E ergibt, sind im Haftbefehl auch bei der Fluchtgefahr neben dem Haftgrund die entsprechenden Tatsachen aufzuführen, aus denen sich dieser ergibt (siehe zu § 15 IRG a. F. insofern Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 15 IRG Rn. 17). Mit der Umstellung geht daher keine inhaltliche Änderung einher.

Zu Absatz 2

Mit der gegenüber § 15 Absatz 2 IRG a. F. geänderten Formulierung in Absatz 2 zur offensichtlichen Unzulässigkeit (von „von vornherein unzulässig" zu „offensichtlich unzulässig") ist keine inhaltliche Neuregelung verbunden. Die Umformulierung dient lediglich der Vereinheitlichung mit anderen Vorschriften beispielsweise in § 22 IRG a. F. und weiteren Vorschriften in diesem Gesetz, unter anderem § 62 Absatz 1 IRG-E, § 70 Absatz 5, § 71 Absatz 3 IRG-E. Erforderlich ist wie schon im geltenden Recht eine Schlüssigkeitsprüfung anhand der jeweils vorliegenden Erkenntnisse dahingehend, dass die Voraussetzungen für die Auslieferung gegeben sein können (so zu § 15 IRG a. F. Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 15 IRG Rn. 41).

Zu § 60 (Vorläufige Auslieferungshaft)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 16 IRG a. F. mit Änderungen in Absatz 2 und terminologischer Aktualisierung. Wie schon der bisherige § 16 IRG a. F. dient die Vorschrift der Grundlage für die Haft im Vorfeld des Vorliegens eines Auslieferungsersuchens. Durch den Verweis auf § 59 IRG-E müssen dessen Voraussetzungen auch ohne ein schon vorliegendes Auslieferungsersuchen erfüllt sein und müssen sich aus vorliegenden Erkenntnissen, insbesondere dem Ersuchen des Staates auf vorläufige Auslieferungshaft ergeben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde im Vergleich zu § 16 IRG a. F. nur terminologisch aktualisiert.

Zu Absatz 2

Die bisher für Ersuchen aus Drittstaaten geltende Fristenregelung in § 16 Absatz 2 Satz 2 IRG a. F. wird beibehalten. Auch die fortschreitende Digitalisierung hat in der Praxis der Zusammenarbeit mit Drittstaaten noch nicht dazu geführt, dass Auslieferungsersuchen schneller übersetzt und übersandt werden können, so dass ein unterschiedliches Fristenregime in Artikel 16 Absatz 4 EuAlÜbk und im vertraglosen Rechtshilfeverkehr weiterhin gerechtfertigt erscheint.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt unverändert den bisherigen § 16 Absatz 3 IRG a. F.

Zu § 61 (Auslieferungshaftbefehl)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17 IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Insbesondere wurde Absatz 2 Nummer 1 dahingehend ergänzt, dass Angaben zu der verfolgten Person anzuführen sind.

Zu § 62 (Fahndungsmaßnahmen)

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage, die insbesondere in § 18 IRG a. F. ihren Ausdruck fand, und der Praxis. Sie ermöglicht Fahndungsmaßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts oder zur Festnahme des Verfolgten mit den Mitteln der StPO. Auf die rein deklaratorische Feststellung, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anwendbar sind, wurde in der Neufassung verzichtet. Dies ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen einer Fahndung. Formal muss der ersuchende Staat um Fahndung, vorläufige Inhaftnahme oder Auslieferung ersuchen. Fahndungsersuchen von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören oder Schengen-assoziiert sind, erfolgen in der Praxis regelmäßig über Interpol. Die Regelung bestimmt materiell, dass nationale Fahndungsmaßnahmen aufgrund eines Ersuchens eines anderen Staates nur zulässig sind, wenn die Verhängung von vorläufiger Auslieferungshaft nicht offensichtlich abzulehnen wäre. Die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft ergeben sich aus § 59 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 und § 60 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 IRG-E. Liegen einer zuständigen Stelle nach den Umständen des Einzelfalls Anhaltspunkte für Gründe vor, aus denen die spätere Auslieferung offensichtlich abzulehnen sein könnte, können nach den Umständen des Einzelfalls ergänzende Informationen angefordert werden. Da es sich bei der Fahndung um ein Massengeschäft handelt, sich die verfolgten Personen bei den meisten Fahndungen nicht in Deutschland aufhalten, der Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechte verfolgter Personen zunächst gering ist und im Trefferfall eine unverzügliche Überprüfung des weiteren Vorgehens erfolgt, ist es auf dieser Stufe ausreichend, die Fahndung nur dann auszuschließen, wenn offensichtliche Auslieferungshindernisse positiv festgestellt werden können. Damit darf auch dann mit dem Ziel einer Auslieferung gefahndet werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Rechtshilfeleistungen nach den §§ 33 bis 38 IRG-E unzulässig sein könnten, dies aber im Einzelfall auf der Grundlage des Fahndungsersuchens nicht feststeht (Beispiel: Die Frage der Strafmündigkeit kann mangels Angabe von Geburtsdaten im Fahndungsersuchen nicht geprüft werden, da der ersuchende Staat hierzu zum Beispiel keine amtliche Erfassung durchführt). Bei der Vorführung der verfolgten Person nach den §§ 70 und 71 IRG-E wird das Amtsgericht in der nächsten Stufe auf der (schmalen) zu diesem Zeitpunkt zugänglichen Erkenntnisgrundlage und daher notwendig in summarischer Weise das Vorliegen eines Haftgrundes sowie die weiteren Haftvoraussetzungen des IRG prüfen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 – 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474 zum IRG a. F.). Eine umfassendere Prüfung erfolgt dann in der Haftentscheidung des Oberlandesgerichts nach den §§ 59 und 60 IRG-E.

Ein Auslieferungshindernis ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in anderen Mitgliedstaaten oder Schengenassoziierten Staaten bereits eine Entscheidung mit Rechtswirkung nach Artikel 54 SDÜ ergangen ist und dies den für die Fahndung zuständigen Stellen bekannt wird. Dies dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Mai 2021 – WS gegen Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, wonach vorläufige Festnahmen bzw. Inhafthaltungen verfolgter Personen ab Kenntniserlangung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die das Verbot der Doppelbestrafung betroffen sieht, nicht mit Artikel 54 SDÜ und Artikel 21 AEUV jeweils in Verbindung mit Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft den Regelfall, in dem der Aufenthaltsort der verfolgten Person nicht bekannt ist und ein Fahndungsersuchen an das Bundeskriminalamt gesandt wird. In diesem Fall sieht § 33 Absatz 1 Nummer 1 BKAG vor, dass das Bundeskriminalamt auf ein der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates eine Person, hinsichtlich derer die Anordnung von Auslieferungshaft oder Überstellungshaft nicht offensichtlich abzulehnen wäre, zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben kann. In Fällen besonderer Bedeutung hat es zuvor das Bundesamt für Justiz zu beteiligen, § 33 Absatz 3 BKAG.

Die Ausschreibung erfolgt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1.

Zu Absatz 3

Ist der Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, so trifft statt des Bundeskriminalamts die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung über die Ausschreibung, da sie auch im sich unmittelbar anschließenden Haftverfahren zuständig ist und vermieden wird, in unmittelbarer zeitlicher Nähe mehrere Stellen mit der Entscheidung zu befassen.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist ferner immer dann zuständig, wenn ein Auslieferungsersuchen gestellt wird oder ein Fall des § 59 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 IRG-E vorliegt und die verfolgte Person in Deutschland noch nicht angetroffen wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft Fahndungsmaßnahmen, die über die Ausschreibung im nationalen Fahndungssystem hinausgehen, zum Beispiel die Ortung von Mobiltelefonen oder die Überwachung von Bezugspersonen der verfolgten Person im Inland. Zuständig zur Anordnung oder Beantragung solcher Maßnahmen ist die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 58 IRG-E. Die Erforderlichkeit einer richterlichen Anordnung, das dazu zuständige Gericht und die Zulässigkeit der Maßnahmen bestimmen sich nach den Vorschriften der StPO. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts richtet sich nach § 169 StPO. § 132 Absatz 2 IRG-E enthält eine Regelung, die die Zuständigkeit und Rechtsgrundlage für die Durchführung sonstiger Fahndungsmaßnahmen umfasst, soweit für sie keine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung erforderlich ist. Satz 1 stellt klar, dass diese Zuständigkeit des Bundeskriminalamts für einfache Fahndungsmaßnahmen wie Wohnortabklärungen und Recherchemaßnahmen neben der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft für Maßnahmen, die einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung bedürfen, besteht.

Zu § 63 (Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens)

Die neu eingeführte Vorschrift führt ein Verfahren zur Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 SDÜ ein.

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376). Der Europäische Gerichtshof entschied, dass rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, einschließlich Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO, in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Schengener Durchführungsübereinkommens bei den Taten, auf die sich diese Entscheidungen beziehen, das in Artikel 54 SDÜ als auch in Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Verbot der Doppelbestrafung auslösen (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 73 ff.). Wie der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, verbieten Artikel 54 SDÜ und Artikel 21 Absatz 1 AEUV, jeweils in Verbindung mit Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dann die Umsetzung einer Fahndung zum Zwecke der Auslieferung, Fahndungsmaßnahmen, vorläufige Inhaftnahmen und eine Auslieferung selbst (siehe EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 79 ff.).

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass es den Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens obliegt, Rechtsbehelfe in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung für betroffene Personen zur Verfügung stellen, um die praktische Wirksamkeit von Artikel 54 SDÜ und Artikel 21 Absatz 1 AEUV, jeweils in Verbindung mit Artikel 50 der Charta, zu gewährleisten. Diese sollen ermöglichen, eine rechtskräftige gerichtliche Feststellung zur Betroffenheit des Doppelbestrafungsverbots zu erwirken, damit die betroffenen Personen sich vor einer vorläufigen Inhaftierung oder Auslieferung schützen können, die gegen den Grundsatz des „ne bis in idem“ verstoßen würde (siehe EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 92 in Verbindung mit 89). Der Rechtsbehelf gewährleistet somit die Wahrung der in der europäischen justiziellen Zusammenarbeit zugrunde liegenden Leitidee der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und besonders auch des Rechts auf Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 soll verfolgten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, Feststellung darüber zu beantragen, dass Fahndungen, Fahndungsmaßnahmen oder eine Auslieferung gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoßen. Damit werden durch den Europäischen Gerichtshof aufgestellte Anforderungen umgesetzt (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, E-CLI:EU:C:2021:376) Die Antragsbefugnis ist auf Personen begrenzt, die von Ersuchen aus anderen als Mitgliedstaaten oder Schengen-assoziierten Staaten betroffen sind. Nur Drittstaaten sind nicht bereits selbst an Artikel 54 SDÜ beziehungsweise Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden. Gegenüber Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten kann sich die verfolgte Person hingegen unmittelbar auf das Doppelverfolgungsverbot berufen, so dass eine Feststellung über den Umweg über den Urteilsstaat nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Antragsbefugnis zur Feststellung nach Absatz 1.

Nummer 1 umfasst dabei jede Person, die wegen der Tat, die Gegenstand des Fahndungsersuchens oder des Auslieferungsverfahrens ist, im Inland rechtskräftig abgeurteilt wurde oder gegen die eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist. Damit wird die Antragsmöglichkeit verfolgten Personen gewährt, die durch eine Aburteilung beziehungsweise Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung in Deutschland einen Anknüpfungspunkt zum Geltungsbereich des IRG haben. Durch diese Zulässigkeitsvoraussetzung soll eine Häufung von Anträgen auf Feststellung einer Betroffenheit des Doppelbestrafungsverbots in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengen-assoziierten Staaten vermieden werden. Verhindert werden soll damit das systematische Auswählen eines Gerichtsstandes zum Zwecke der Verfahrenskomplizierung, weil dort beispielsweise eine Einholung der erforderlichen Informationen besonders lange dauern würde. Die anderen Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten werden in Umsetzung des genannten Urteils des Europäischen Gerichtshofes eigene Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen.

Nummer 2 erweitert den Kreis der antragsbefugten Personen auf alle Personen, die im Inland inhaftiert sind. Die Inhaftierung, unabhängig aus welchem Grund sie besteht, rechtfertigt, dass die Antragsbefugnis auch auf ausländische Entscheidungen ausgeweitet wird, um eine rechtssichere Feststellung eines etwaigen Verfahrenshindernisses wegen des Verbotes der Doppelbestrafung zu gewährleisten. Zudem trägt dies dem besonderen Schutzbedürfnis einer in Deutschland inhaftierten Person Rechnung, für die eine Antragstellung im Ausland gegebenenfalls erschwert ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht die Möglichkeit für die verfolgte Person vor, einen Antrag bei dem Oberlandesgericht zu stellen, in dessen Bezirk der Betroffene rechtskräftig abgeurteilt worden ist beziehungsweise eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist. Dort sind die für die Prüfung der Betroffenheit des Doppelbestrafungsverbots erforderlichen Akten und Unterlagen verfügbar. Wie auch in § 84 IRG-E, ist dieser Rechtsbehelf bei den Oberlandesgerichten einzulegen, da hier die erforderliche Expertise für Auslieferungs- und Überstellungssachen vorhanden ist. Im Fall einer ausländischen Entscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person inhaftiert ist. Der Europäische Gerichtshof sieht in seinem Urteil vom 12. Mai 2021 (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376) die Mitgliedstaaten verpflichtet, gegebenenfalls die erforderlichen Informationen bei den zuständigen Behörden des Vertrags- oder Mitgliedstaates, in dem der Strafklageverbrauch eingetreten sein soll, einzuholen. Deshalb ist die Konzentration der Zuständigkeit auf die sachnäheren Oberlandesgerichte, nicht auf die Verwaltungsgerichte, die üblicherweise Feststellungsentscheidungen treffen, erforderlich.

Satz 2 ordnet an, dass eine bestehende Zuständigkeit im Auslieferungsverfahren auch für den Rechtsbehelf nach dieser Vorschrift gilt. Der entsprechende Vortrag im Auslieferungsverfahren soll auch als entsprechender Antrag gewertet werden, so dass das Oberlandesgericht, bei dem ein Auslieferungsverfahren anhängig ist, die Feststellungsentscheidung gesondert im Tenor aufzuführen hat.

Satz 3 regelt die Form des Antrages. Satz 4 und 5 regeln den Inhalt des Antrages, wobei Satz 5 die regelmäßig vorzulegenden Unterlagen benennt. Die bloße Behauptung, dass ein Verfahren existiert, ist nicht ausreichend. Satz 6 regelt, dass ergangene Urteile oder Entscheidungen mit entsprechender Rechtswirkung in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen sind. Ausnahmen können gelten, wenn diese Urkunden bereits in deutscher Sprache in Verfahrensakten verfügbar sind.

Zu Nummer 1

Regelmäßig vorzulegen sind die Entscheidung, durch die die Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, oder die Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung. Bei innerstaatlichen Verfahren werden die Anforderungen an die Beibringung der vollständigen Unterlagen abgesenkt sein, wenn die entsprechenden Verfahrensakten auch von Amts wegen beigezogen werden können. Bei ausländischen Verfahren obliegt der betroffenen Person, die ihr verfügbaren Unterlagen bereitzustellen, aus denen sich eine entsprechende Entscheidung ergibt. Das zuständige Gericht kann bei dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, um ergänzende Informationen ersuchen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden regelmäßig vorzulegen sein das ausländische Fahndungsersuchen, das Auslieferungsersuchen oder ein sonstiges Dokument, das über den Gegenstand und den Stand des Verfahrens Auskunft gibt. Hier

hängt der Umfang der Obliegenheit von den Umständen des Einzelfalls ab, beispielsweise davon, ob der Person selbst das Ersuchen des anderen Staates erst im Rahmen der Festnahme bekannt gegeben wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verfahrensweise. Satz 2 sieht dabei vor, dass das Bundeskriminalamt beauftragt wird, die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierten Staaten zu informieren, um die Wirkung der Feststellung zu gewährleisten. Zugleich soll so eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass keine mehrfache Beantragung der Feststellung der Doppelbestrafung in verschiedenen Staaten erfolgt. Nach Satz 3 ist es Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaft zu veranlassen, dass eine nationale Fahndung nicht durchgeführt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass der Feststellungsantrag nach Absatz 1 nicht zulässig ist, wenn bereits ein anderes Oberlandesgericht oder ein Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates rechtskräftig über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 54 Schengener Durchführungsübereinkommen entschieden hat. Damit werden Doppelbefassungen und das systematische Auswählen eines Gerichtsstandes vermieden. Stattdessen werden die Entscheidungen anderer Gerichte der Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten nach dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens anerkannt, wie sich aus § 36 Absatz 2 IRG-E ergibt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist darauf, dass die Rechtsbehelfe nach §§ 84 und 85 Absatz 1 IRG-E eröffnet sind.

Zu § 64 (Pflichten inländischer Gerichte und Behörden)

Die Vorschrift sieht eine Verpflichtung der inländischen Behörden vor, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens in ihren nationalen Verfahren zur Feststellung der Betroffenheit des Verbots der Doppelverfolgung zu unterstützen. Damit soll der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung getragen werden, die im Sinne des gegenseitigen Vertrauens eine Zusammenarbeit fordert. Der Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Schengener Durchführungsübereinkommens, in dem der Antrag auf Feststellung gestellt wird, muss in der Lage sein, sich durch die von den hiesigen Behörden übermittelten Unterlagen zu vergewissern, „(…) dass die betreffende Entscheidung der zuständigen Behörden des ersten Vertragsstaats tatsächlich eine rechtskräftige Entscheidung darstellt, die eine Prüfung in der Sache enthält (EuGH, Urteil vom 29. Juni 2016 – Kossowski, C-486/14, EU:C:2016:483, Rn. 52)“, vergleiche EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 81. Die Unterstützungspflicht greift nicht nur in Bezug auf Verfahren, die ähnlich § 64 IRG-E isoliert auf die Feststellung gerichtet sind, ob das Doppelverfolgungsverbot greift. Vielmehr soll die Unterstützung auch dann erfolgen, wenn im anderen Mitgliedstaat oder Schengen-assoziierten Staat über die Rechtmäßigkeit eines eigenen ausgehenden Fahndungs- oder Auslieferungsersuchens (oder eines eigenen europäischen Haftbefehls) oder über die Vollstreckung eines solchen zu entscheiden ist. Auch in diesen Fällen können Informationen aus nationalen Verfahren erforderlich sein. Die Auskunftserteilung richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 474 StPO).

Zu § 65 (Vorläufige Festnahme)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 IRG a. F. Es wurde lediglich das Wort „berechtigt“ durch das Wort „befugt“ ersetzt, da dies dem Wortlaut des § 127 Absatz 1 Satz 1 StPO entspricht.

Zu § 66 (Auslieferung bei Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Mitgliedstaat)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 18. Juni 2024 in der Rechtssache C-352/22 (Generalstaatsanwaltschaft Hamm), ECLI:EU:C:2024:521 in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das korrespondierende Verbot der Auslieferung ergibt sich unmittelbar aus § 35 IRG-E. Vom sachlichen Anwendungsbereich sind in enger Orientierung an dem Tenor des EuGH in Rs. C-352/22 alle Drittstaatsangehörigen erfasst, die in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurden und deren Heimatstaat um Auslieferung ersucht. Zu anderen Schutztiteln verhält sich die Entscheidung nicht ausdrücklich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-352/22 um, wonach „die für die Auslieferung zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich einen Informationsaustausch mit der Behörde des anderen Mitgliedstaats, die die gesuchte Person als Flüchtling anerkannt hat, einleiten muss.“

(EuGH, a. a. O., Rn. 68). Erfasst sind die Fälle, in denen bereits ein Auslieferungsersuchen vorliegt oder die Person bereits vor Erhalt des Auslieferungsersuchens in Auslieferungshaft genommen wurde. Sollte der Auslieferungshaftbefehl in der Folge aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt werden, kann ein einmal eingeleiteter Informationsaustausch dennoch weiter fortgesetzt werden. Die Durchführung des Informationsaustausches fällt aufgrund der Nähe zur Zulässigkeitsentscheidung und der Verankerung des Auslieferungsverbotes in § 35 IRG-E zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte. In der Praxis soll allerdings die Möglichkeit bestehen, dass die jeweils zuständige Generalstaatsanwaltschaft den Informationsaustausch auf Veranlassung oder in Abstimmung mit dem Oberlandesgerichtes übernimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Umfang des Informationsaustausches, indem der zuständigen Asylbehörde des anderen Mitgliedstaates alle erforderlichen Informationen übermittelt werden. Der Europäische Gerichtshof hat zum Umfang der zu übermittelnden Informationen ausgeführt: „Hierbei muss sie diese Behörde über das entsprechende Auslieferungsersuchen informieren, ihr ihre Stellungnahme zu diesem Ersuchen übermitteln und sie bitten, ihr innerhalb einer angemessenen Frist sowohl die ihr vorliegenden Informationen, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, als auch ihre Entscheidung über die Frage, ob dieser Person die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen ist, zu übermitteln.“ (EuGH, a. a. O., Rn. 68)

Der Zweck dieses Austausches sei es, dass „die für die Auslieferung zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats in die Lage versetzt wird, die ihr gemäß Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Charta obliegenden Überprüfungen in voller Kenntnis der Sachlage vorzunehmen.

Zum anderen ermöglicht dieser Informationsaustausch es der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats, die Flüchtlingseigenschaft gegebenenfalls nach Artikel 14 der Richtlinie 2011/95 unter uneingeschränkter Achtung der in Artikel 45 der Richtlinie 2013/32 verankerten Garantien abzuerkennen“ (EuGH, a. a. O., Rn. 69 f.).

Sofern der ersuchende Staat hinsichtlich des Auslieferungsersuchens Verwendungsbeschränkungen erklärt hat, sollen diese beachtet werden. Die Entscheidung des EuGH verhält sich zu dieser Konstellation nicht, so dass nach allgemeinem völkerrechtlichen Grundsatz davon ausgegangen werden kann, dass die Verwendungsbeschränkung einzuhalten ist. In der Konsequenz kann daraus allerdings folgen, dass die Auslieferung für unzulässig zu erklären ist, wenn relevante Informationen aufgrund der Verwendungsbeschränkung nicht übermittelt werden konnten.

Für die Kommunikation mit dem ersuchenden Staat ist Absatz 3 zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hebt klarstellend die Verpflichtung hervor, dass in der Korrespondenz mit dem ersuchenden Staat und ebenso in der diesem mitgeteilten Entscheidung weder die Tatsache mitgeteilt werden darf, dass die verfolgte Person als Flüchtling anerkannt wurde, noch indirekte Mitteilungen gemacht werden dürfen, die darauf schließen lassen.

Zu § 67 (Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, ECLI:EU:C:2016:630 und normiert die aufgrund dieser Entscheidung bereits bestehende Praxis und der Umsetzung der Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 2018 – Raugevicius, C-247/17, ECLI:EU:C:2018:898 und vom 22. Dezember 2022 – Generalstaatsanwaltschaft München, C-237/21, ECLI:EU:C:2022:1017.

Absatz 1 betrifft Fälle, in denen sich ein Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung auf eine Person richtet, die im Inland angetroffen wird, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt. Die Absätze 2 bis 4 betreffen Fälle, in denen sich ein Auslieferungsersuchen eines Drittstaates zur Strafvollstreckung auf eine Person richtet, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesen Fällen ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Zustimmung des ersuchenden Staates zur Vollstreckung in Deutschland unter den näher beschriebenen Voraussetzungen einzuholen.

Bei der Auslegung der Vorschrift sind die unionsrechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes zu beachten. Diese hat die Europäische Kommission rechtlich unverbindlich in Bekanntmachung der Kommission vom 8.6.2022, Leitlinien für die Auslieferung an Drittstaaten, Amtsblatt vom 8.6.2022, C 223, S.1 zusammengestellt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass bei Auslieferungsersuchen eines Drittstaates zur Strafverfolgung, bezogen auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in Deutschland angetroffen wird, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, über das Ersuchen zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, binnen angemessener Frist einen Europäischen Haftbefehl zu übermitteln. Der ersuchende Drittstaat ist hiervon zu unterrichten. Die Verpflichtung erstreckt sich auf Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Auslieferungsabkommen geschlossen hat. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, ECLI:EU:C:2016:630 und normiert die aufgrund dieser Entscheidung bereits bestehende Praxis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass im Fall eines Auslieferungsersuchens aus einem Drittstaat zum Zwecke der Strafvollstreckung gegenüber einer Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, grundsätzlich die Zustimmung des ersuchenden Staates zur Vollstreckung in Deutschland einzuholen ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bedingt den Grundsatz aus Absatz 2 darauf, dass die Übernahme der Strafvollstreckung im Inland nicht ausgeschlossen ist. Dies ist auf Basis der vor Einholung der Zustimmung vorhandenen Erkenntnisse zu beurteilen. Demnach erübrigt sich die Einholung der Zustimmung, wenn von vornherein offensichtlich ist, dass eine Vollstreckungsübernahme nicht in Betracht kommt. Ist diese jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, wird die Zustimmung des Drittstaates eingeholt. Eine abschließende Entscheidung darüber, ob die Vollstreckung im Inland erfolgen kann, erfolgt sodann nach Maßgabe von Absatz 3. Nur wenn diese positiv ausfällt, ist die Auslieferung unzulässig.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die Auslieferung weiterhin zulässig ist, falls die betroffene Person dem zustimmt, also kein Interesse an einer Vollstreckungsübernahme im Inland hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren, mit dem die Zustimmung um Übernahme der Strafvollstreckung in Deutschland eingeholt wird. Die Regelung verweist auf das Verfahren zur Vollstreckungsübernahme; zuständig ist das mit dem Auslieferungsverfahren befasste Oberlandesgericht. Funktionell treten das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft an die Stelle des Landesgerichtes und der Staatsanwaltschaft am Landgericht.

Das Oberlandesgericht trifft dabei eine das Landgericht bindende Feststellung über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Vollstreckbarerklärung, die sich aus § 101 Absatz 1 bis 3 IRG-E ergeben. Dazu hat es gegebenenfalls neben dem rechtskräftigen Erkenntnis weitere erforderliche Unterlagen nach § 104 IRG-E anzufordern. Im Übrigen bleibt es bei den in Kapitel 4 Abschnitt 1 vorgesehenen Zuständigkeiten. Das Landgericht trifft die abschließende Entscheidungen nach den §§ 105, 106 und 107 IRG-E und setzt insbesondere die Höhe der zu vollstreckenden Strafe fest. Wird sofortige Beschwerde eingelegt (§ 107 Absatz 2 Satz 1 IRG-E), so ist auch das Oberlandesgericht an die Feststellungen im Auslieferungsverfahren gebunden. Für die Vollstreckung bleibt es im Übrigen ebenfalls bei den in § 111 IRG-E vorgesehenen Zuständigkeiten.

Inhaltlich ist § 101 Absatz 3 IRG-E entsprechend anzuwenden, das heißt die geringeren Anforderungen an das ausländische Erkenntnis gelten in diesem Zusammenhang nicht nur für deutsche Staatsangehörige, sondern für die verfolgte Person im Sinne von Absatz 2.

Wenn das Oberlandesgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung vorliegen, ist die Auslieferung unzulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht beziehungsweise nur unvollständig übersendet werden.

Zu § 68 (Auslieferung nach Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, der für die Auslieferung einer verfolgten Person an Drittstaaten nach Übergabe einer verfolgten Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls die Zustimmung des für die vorhergehende Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständigen Vollstreckungsmitgliedstaates voraussetzt.

Zu § 69 (Unterrichtung der verfolgten Person)

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 2 dem bisherigen § 20 IRG a. F.; auch der neu eingefügte Absatz 3 führt zu keiner inhaltlichen Änderung. Er weist lediglich ausdrücklich auf die Geltung der aus den §§ 114a, 114b und 114c StPO folgenden Pflichten hin, die auch bereits bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. unstreitig (vergleiche Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 20 IRG Rn. 1 und König/Voigt in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 20 IRG Rn. 251 ff.) Anwendung fanden. Die Aufnahme der §§ 67a, 70a und 70b JGG erfolgt im Hinblick der Umsetzung der Artikel 4, 5 und 15 der RL (EU) 2016/800, die nach deren Artikel 17 auch für das Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gelten. Nichts anderes kann für die Vollstreckung von Auslieferungshaftbefehlen von Drittstaaten gelten. Auch in Bezug auf diese Vorschriften des JGG, die ebenso wie diejenigen der StPO bereits über § 2 Absatz 1 IRG-E anwendbar sind, hat die Regelung klarstellenden Charakter.

Da die Norm an den Zeitpunkt der Festnahme anknüpft, sind die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten in der Regel zunächst durch die festnehmenden Beamten der Polizei zu erfüllen. Zu beachten ist, dass die in § 114a StPO vorgesehene und hier entsprechend geltende Pflicht zur Aushändigung einer Abschrift und gegebenenfalls einer Übersetzung nicht nur für die Festnahme aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls gelten, sondern auch auf einen nach vorläufiger Festnahme ergangenen Auslieferungshaftbefehl anzuwenden sind (Graf in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Auflage 2023, § 114a, Rn 3.; Böhm in Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, § 114a, Rn 8).

Zu beachten ist außerdem § 6 Absatz 1 IRG-E, der anknüpfend an die hier geregelte Bekanntgabe zudem die Pflicht zur Belehrung über das Recht auf Heranziehung eines Rechtsbeistands vorschreibt. Soweit die Festnahme der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dient, gelten außerdem die in § 6 Absatz 2 IRG-E genannten besonderen Pflichten.

Zu § 70 (Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls)

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 21 IRG a. F. Es wurden lediglich die Verweise in Absatz 2 Satz 2 und 5 sowie Absatz 6 angepasst sowie in Absatz 4 Satz 2 die Begründungspflicht für die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht im Hinblick auf Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 GG klarstellend ergänzt. Außerdem wurde die bisher in § 21 Absatz 6 IRG-E geregelte Belehrung über das vereinfachte Verfahren und seine Rechtsfolgen als neuer Satz 3 in Absatz 2 überführt. Damit soll sichergestellt werden, dass die verfolgte Person bereits frühzeitig über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert wird.

Gleichzeitig lässt die Vorschrift jedoch auch Raum dafür, dass die verfolgte Person sich hierzu nicht unmittelbar zu Beginn der Vernehmung verhalten muss, sondern weiterhin Einwendungen erheben kann. Für den Fall, dass sie der vereinfachten Auslieferung zustimmt, ist nun außerdem zu Klarstellungszwecken auch die Belehrung und gegebenenfalls Protokollierung zur Möglichkeit des Spezialitätsverzichts in Absatz 6 vorgesehen. Dies schließt nicht aus, dass bereits bei der ersten Belehrung nach Absatz 2 hierauf hingewiesen werden kann. Durch die Belehrungspflicht nach Absatz 6 soll nur dann, wenn es darauf ankommt, sichergestellt werden, dass die verfolgte Person die Tragweite dieses zusätzlichen Verzichts nachvollziehen kann.

Vor allem in Bezug auf Absatz 2 ist zu beachten, dass die Vorschrift die Pflichten des Amtsgerichts nicht abschließend regelt. Vielmehr finden auch die allgemeinen Vorschriften in Teil 1 Anwendung. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere Folgendes:

Da aufgrund der Festnahme stets ein Fall notwendiger Rechtsbeistandschaft nach § 7 Absatz 1 IRG-E vorliegt, hat der nach § 9 Absatz 1 IRG-E zuständige Richter gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E bereits unverzüglich nach der Festnahme einen Rechtsbeistand zu bestellen. Außerdem sind auch die §§ 185 ff. GVG zu beachten, die nach dem Entwurf über § 2 Absatz 1 IRG-E sowie auch bisher schon über § 77 Absatz 1 IRG a. F. Anwendung finden und auf deren Geltung nun zusätzlich auch § 15 IRG-E ausdrücklich hinweist.

Absatz 2 sieht wie der bisherige § 21 Absatz 2 IRG a. F. vor, dass die verfolgte Person unverzüglich nach der Vorführung über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit, zu vernehmen ist. Der Begriff der persönlichen Verhältnisse betrifft auch hier insbesondere Angaben zur Identifizierung der verfolgten Person. Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, liegt ein besonderes Augenmerk auf den Angaben zur Staatsangehörigkeit.

Die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht, die betroffene Person vor der Vernehmung auch erneut auf ihr Recht hinzuweisen, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands zu bedienen, gilt ergänzend zu diesen Gewährleistungen und auch ergänzend zu den bereits bei Festnahme erfolgten Belehrungen (vergleiche die Ausführungen § 69 IRG-E). Dies mag im Fall einer notwendigen Rechtsbeistandschaft überflüssig erscheinen, da bereits unverzüglich nach der Festnahme, also vor der Vernehmung, eine Bestellung von Amts wegen zu veranlassen war, so dass der Rechtsbeistand im Rahmen der Vernehmung bereits anwesend ist. Das allgemeine Recht, sich zu jeder Zeit des Verfahrens eines Rechtsbeistandes zu bedienen, ist jedoch übergreifender Natur und gilt insbesondere auch unabhängig vom Fortbestehen der Voraussetzungen der notwendigen Rechtsbeistandschaft. Daher soll an der zusätzlichen Belehrungspflicht – ebenso wie auch im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, trotz der Schaffung von § 40 Absatz 5 Nummer 1 IRG a. F. – festgehalten werden. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist außerdem zu beachten, dass die Belehrung sich auch auf das Recht, im ersuchenden Staat einen Rechtsbeistand heranzuziehen, erstrecken muss, § 6 Absatz 2 IRG-E.

Der neu eingefügte Absatz 4 Satz 2 knüpft an die Situation an, dass der Auflieferungsbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wurde, das Amtsgericht aber aus den in Absatz 4 Satz 1 genannten Gründen eine Festhalteanordnung ausspricht. Diese ist dem neuen Absatz 4 Satz 2 zufolge schriftlich zu begründen. Außerdem wurde Absatz 4 Satz 4 ergänzt und gibt nun vor, dass ein im Anschluss gegebenenfalls erneuter Auslieferungshaftbefehl schriftlich oder durch Verkündung bekannt gemacht werden kann. Dem Oberlandesgericht steht insoweit ein Ermessen zu. Eine mündliche Verkündung erscheint jedenfalls dann angezeigt, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die verfolgte Person den schriftlichen Text trotz Übersetzung nicht versteht, was der Komplexität des Sachverhalts oder auch besonderen Einschränkungen in der verfolgten Person geschuldet sein kann. Das nach § 25 Absatz 3 StPO bestehende Recht der in Haft befindlichen Person, sich den Haftbefehl vorlesen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 71 (Verfahren bei vorläufiger Festnahme)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 22 Absatz 1 IRG a. F. In Absatz 2 wird auf die erneute Wiederholung der Belehrungsanforderungen verzichtet und mit der Maßgabe, dass sich die Befragung nach Satz 4 auf Einwendungen der verfolgten Person gegen die Auslieferung oder gegen die vorläufige Festnahme richtet, auf § 70 Absatz 2 IRG-E verwiesen. Damit ist auch hier eine erneute Belehrung vorgesehen, zusätzlich zu bereits im Rahmen der Festnahme erfolgten Belehrungen (vergleiche die Ausführungen zu § 69) und auch ungeachtet einer bereits erfolgten Bestellung eines Rechtsbeistands. Hierzu sowie auf die Einfügung des neuen Absatz 2 Satz 3 wird auf die Ausführungen zu § 70 IRG-E verwiesen.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird der bisherige § 22 Absatz 3 IRG a. F. wie folgt verändert:

Zum einen regelt Satz 1, dass der Richter beim Amtsgericht vor Entscheidung über die Festhalteanordnung nicht nur die Personenidentität der vorläufig festgenommenen und der gesuchten Person, sondern auch zu prüfen hat, ob offensichtlich ist, dass die Auslieferung unzulässig ist oder kein Haftgrund vorliegt. Dies war auch bisher schon durch verfassungskonforme Auslegung von § 22 Absatz 3 IRG a. F. geboten, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 16. September 2010 – 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474, Rn. 28 f. ausdrücklich festgestellt hat. Demnach ist das Amtsgericht zumindest in Evidenzfällen verpflichtet, bevor es seine Freilassungs- oder Fest-

halteanordnung trifft, auf der ihm zu diesem Zeitpunkt zugänglichen Erkenntnisgrundlage in summarischer Weise auch die Haftvoraussetzungen der §§ 15, 16 IRG a. F. zu prüfen.

Ergeben sich dabei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Haftgrund offensichtlich nicht vorliegt oder dass die Auslieferung von vornherein unzulässig ist, muss das Amtsgericht vor seiner Entscheidung zunächst versuchen, die Sach- und Rechtslage innerhalb der ihm gesetzten Frist mit der Generalstaatsanwaltschaft zu erörtern. Diese kann dann entweder die umgehende Freilassung des Festgenommenen verfügen oder aber sachliche oder rechtliche Erkenntnisse einbringen, die die Zulässigkeit der Auslieferungshaft und mithin der Festhalteanordnung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. begründen. Um deutlich zu machen, dass die Einbindung der Generalstaatsanwaltschaft nicht zwingende Voraussetzung ist für die Entscheidung des Amtsgerichts, sondern dieses die Anhörung nur versuchen muss, wurde hierzu eine Soll-Vorschrift vorgesehen. Schlägt ein solcher Versuch fehl oder kommt der Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft nicht zustande (etwa an Wochenenden oder Feiertagen), bleiben jedoch nach Auffassung des Amtsgerichts durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Haft bestehen, über die das Oberlandesgericht nicht innerhalb der Fristen des § 22 IRG a. F. entscheiden kann, so muss es in erweiternder, verfassungskonformer Auslegung des § 22 Absatz 3 IRG a. F. eine Freilassungsanordnung erlassen (BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 – 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474, Rn. 29 m. w. N.).

Die erforderliche summarische Prüfung ist bisher in Nummer 40 Absatz 1 Satz 2 RiVASt vorgesehen. Ein Grund für die Feststellung offensichtlicher Unzulässigkeit kann weiterhin darin liegen, dass die ergriffene Person nicht die Person ist, auf die sich das Ersuchen oder die Tatsachen im Sinne des § 61 Absatz 2 Nummer 4 IRG-E beziehen. Diese Fallgruppe ist als einzige bisher in § 22 Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. genannt worden und wird in der Neuregelung zu Klarstellungszwecken weiterhin gesondert erwähnt. Weitere Gründe offensichtlicher Unzulässigkeit können zum Beispiel darin bestehen, dass die ergriffene Person die deutsche Staatsbürgerschaft hat, zur angegebenen Tatzeit in Deutschland inhaftiert war oder gesundheitsbedingt haftunfähig ist (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, vor §§ 21, 22 IRG Rn. 8 m. w. N.).

Zum anderen sieht Satz 2 nun eine zeitliche Begrenzung der Festhalteanordnung auf 21 Tage vor. Demnach hat das Amtgericht zwar, wenn es keine offensichtliche Unzulässigkeit der Auslieferung feststellt, anzuordnen, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Erlass eines Haftbefehls festgehalten wird. Dies ist jedoch auf eine maximale Festhaltedauer von 21 Tagen beschränkt. Hat das Oberlandesgericht bis dahin nicht über den Haftbefehl entschieden, ist die verfolgte Person freizulassen.

Da Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 GG bei Festnahmen wegen des Verdachts einer Straftat den Erlass eines begründeten Haftbefehls, in dem die Gründe schriftlich festgehalten werden, verlangt (Mehde in Dürig/Herzog/Scholz, 108. Lieferung, August 2025, Artikel 104 GG Rn. 125 m. w. N.) und diese Verpflichtung sich auch auf den Erlass der Festhalteanordnung des Amtsgerichts erstreckt (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 22 IRG Rn. 8), wird darüber hinaus in Satz 3 klarstellend aufgenommen, dass die Entscheidung schriftlich zu begründen ist. Dadurch wird gewährleistet, dass eine nachvollziehbare und nachprüfbare Entscheidung über die Freiheitsentziehung ergeht (vergleiche Hackner in Schomburg/Lagodny a. a. O.). Außerdem wurde der Verweis auf § 70 Absatz 4 Satz 3 bis 5 in Bezug auf die Bekanntgabe des Auslieferungshaftbefehls ergänzt.

Zu § 72 (Entscheidung über Einwendungen der verfolgten Person)

Die Regelung entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 23 IRG a. F.

Durch den neuen Satz 2 soll die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung vor dem Oberlandesgericht auch in Bezug auf die Einwendungen gegen die Haft geschaffen werden. Da diese Einwendungen zu jeder Zeit nach Erlass des Haftbefehls durch das Oberlandesgericht geltend gemacht werden können, soll dem Oberlandesgericht insoweit ein Ermessen eingeräumt werden, ob eine mündliche Anhörung zu der konkreten Einwendung sinnvoll erscheint. Insgesamt kann die verfolgte Person jedoch verlangen, im Rahmen des Auslieferungsverfahren mindestens einmal mündlich durch das Oberlandesgericht angehört zu werden. Beantragt die verfolgte Person dies im Rahmen der Haftprüfung oder zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung, so kann das Oberlandesgericht den Antrag nur ablehnen, wenn zuvor bereits eine mündliche Anhörung oder eine Vernehmung stattgefunden hat, vergleiche § 80 Absatz 1 IRG-E, § 75 Absatz 2 IRG-E und § 79 Absatz 3 IRG-E. Die Form der mündlichen Anhörung bestimmt sich nach § 80 Absatz 2 bis 4 IRG-E.

Zu § 73 (Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell verändert.

Zu § 74 (Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls)

Zu Absatz 1

Die bisherige Formulierung in § 25 Absatz 1 IRG a. F. sah vor, dass das Oberlandesgericht den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls aussetzen „kann“, wenn weniger einschneidende Maßnahmen „die Gewähr bieten“, dass der Zweck der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft auch durch sie erreicht wird. Auch bisher war diese Regelung allerdings bereits als „Muss-Vorschrift“ zu verstehen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lässt keinen Ermessenspielraum mehr offen, wenn auch andere, gleich geeignete Maßnahmen in Betracht kommen (Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 25 IRG Rn. 8; Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 25 IRG Rn. 1; Körberer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 25 IRG Rn. 319).

Dementsprechend wurde die Formulierung nunmehr in Anlehnung an § 116 Absatz 1 Satz 1 StPO angepasst. Sie sieht bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aussetzungspflicht vor. Außerdem stellt sie, ebenfalls an § 116 Absatz 1 Satz 1 StPO angelehnt, darauf ab, ob die alternativen Maßnahmen „die hinreichende Erwartung begründen“, den Zweck der Untersuchungshaft ebenfalls zu erreichen. Dies bringt noch deutlicher zum Ausdruck, dass es hierbei auf eine zur Zeit der Entscheidung (ex ante) bestehende Erwartung ankommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 25 Absatz 2 IRG a. F., mit der Ausnahme, dass der Verweis nicht mehr nur auf § 72 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 JGG, sondern auf § 72 Absatz 1 und Absatz 4 JGG insgesamt erfolgt. So ist gewährleistet, dass im Fall des § 72 Absatz 4 Satz 1 JGG der Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzt werden kann.

Zu § 75 (Haftprüfung)

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 3 im Wesentlichen (mit Ersetzung des überholten Begriffs „Erziehungsheim“) dem bisherigen § 26 IRG a. F.

Mit Absatz 2 soll erstmals eine Pflicht zur mündlichen Anhörung im Rahmen der Haftprüfung eingeführt werden. Nach bisherigem Recht war dies nicht vorgesehen. Dass die Vernehmung dem Amtsgericht, die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Haft aber dem Oberlandesgericht zugeordnet wird, war daher bisher Gegenstand vehementer Kritik (vergleiche nur Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen 6. Auflage 2020, Vor §§ 21, 22 IRG Rn. 1 ff. und auch § 21 IRG Rn. 2: „Problematik, dass der hörende Richter nicht entscheiden darf und der entscheidende Richter hören lässt“). Nach dem neuen Satz 1 soll dies dadurch aufgelöst werden, dass die betroffene Person auf Antrag auch durch das Oberlandesgericht mündlich angehört werden muss. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn zuvor (entweder bei einer vorausgegangenen Haftprüfung oder auf Antrag nach § 72 Satz 2 IRG-E) bereits eine mündliche Anhörung erfolgt ist, vergleiche § 80 Absatz 1 IRG-E. Die Form der mündlichen Anhörung bestimmt sich nach § 80 Absatz 2 bis 4 IRG-E.

Inhaltlich wären auch in der mündlichen Anhörung zu Fragen der Haft etwaige Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung zu erörtern, da diese mittelbar auch für die Entscheidung über die Haft berücksichtigt werden müssen (vergleiche § 59 Absatz 2 IRG-E).

Zu § 76 (Vollzug der Haft)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 27 IRG a. F. Eines zusätzlichen expliziten Verweises auf die entsprechende Geltung auch der besonderen Vorschriften zur Vollstreckung von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen in den § 89c, § 110 Absatz 2, § 104 Absatz 2, § 112 Satz 1 JGG bedarf es nicht. Deren vorrangige Anwendung im Fall eines verfolgten Jugendlichen oder Heranwachsenden wird bereits durch § 2 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E sichergestellt. Hierdurch wird etwa auch internationalen Vorgaben zum Trennungsgrundsatz entsprochen, der etwa in Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) festgelegt wird und auch in den – im vorliegenden Regelungsteil nicht unmittelbar einschlägigen – Vorgaben der Artikel 12 und 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthalten ist.

Zu § 77 (Vernehmung der verfolgten Person)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 28 IRG a. F. und dient der Gewährung rechtlichen Gehörs nach Eingang des Auslieferungsersuchens. Auf die Ausführungen zu ergänzenden Pflichten des Amtsgerichts sowie zur vorgezogenen Belehrung über die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens und seine Rechtsfolgen sowie zum Spezialitätsverzicht wird auf die Begründung zu § 70 IRG-E Bezug genommen.

Zu § 78 (Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 29 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell angepasst. Zum vereinfachten Verfahren wird auf die Begründung zu § 82 verwiesen.

Zu § 79 (Vorbereitung der Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1, 2 und 4 dem bisherigen § 30 IRG a. F. Hinzugekommen ist Absatz 3. Durch die Regelung soll der verfolgten Person das Recht eingeräumt werden, auch zur Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung durch das Oberlandesgericht mündlich angehört zu werden. Zwar war auch bisher bereits die Möglichkeit vorgesehen, zur Entscheidung über die Zulässigkeit insgesamt eine mündliche Verhandlung anzusetzen, § 30 Absatz 4 IRG a. F. Diese Möglichkeit soll auch bestehen bleiben. Die Frage, in welchen Fällen das Ermessen insoweit begrenzt und eine mündliche Anhörung geboten ist, wird jedoch unterschiedlich beantwortet (Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 31 IRG Rn. 35: im Interesse der verfolgten Person „sollte“ dies bereits bei Zweifeln an der Zulässigkeit geschehen; Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 30 IRG Rn. 69: nur wenn die Sachaufklärung es gebietet, insbesondere wenn es auf einen persönlichen Eindruck ankommt). Auf die Praxis haben diese Unterschiede allerdings wenig Einfluss. Von ihr wird in aller Regel kein Gebrauch gemacht (Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 30 IRG Rn. 67: „Der Norm kommt in der forensischen Praxis keine Bedeutung bei“. Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 31 IRG Rn. 35: „wird kaum genutzt“). Da die Stärkung des Rechtsschutzes eines der Kernziele der Reform ist, soll durch Absatz 3 zukünftig sichergestellt werden, dass die verfolgte Person zumindest zur Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung persönlich gehört wird, wenn sie dies beantragt. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn zuvor bereits eine mündliche Anhörung oder eine Vernehmung stattgefunden hat, vergleiche § 80 Absatz 1. Die Form der mündlichen Anhörung bestimmt sich nach § 80 Absatz 2 bis 4 IRG-E.

Die Anwesenheit der Generalstaatsanwaltschaft ist für die mündliche Anhörung im Unterschied zur mündlichen Verhandlung – beziehungsweise wenn die Anhörung nicht im Rahmen einer solchen stattfindet, vergleiche § 80 Absatz 2 IRG-E – nicht erforderlich. Der Anhörungspflicht ist Genüge getan, wenn die verfolgte Person zur Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung einmalig angehört wird. Etwas anderes kann gelten, sofern für die Zulässigkeit erhebliche neue Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind.

Zu § 80 (Durchführung der mündlichen Anhörung)

Die Vorschrift regelt die Durchführung der mündlichen Anhörung, die die betroffene Person gemäß § 72 Satz 2, § 75 Absatz 2 und § 79 Absatz 3 beantragen kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Antrag auf mündliche Anhörung nach § 75 Absatz 2 IRG-E und § 79 Absatz 3 IRG-E abgewiesen werden kann, wenn bereits eine mündliche Anhörung (nach §§ 72, 75 Absatz 2 oder 79 Absatz 3) durchgeführt wurde. In Bezug auf den Antrag nach § 72 Satz 2 IRG-E bedarf es einer solchen Regelung nicht, weil die Anhörung hier ohnehin im Ermessen des Gerichts steht („kann“). Im Ergebnis soll die Pflicht zur mündlichen Anhörung damit auf eine einmalige mündliche Anhörung im Rahmen des jeweiligen Auslieferungsverfahrens beschränkt sein. In der Gesamtschau kann die verfolgte Person die mündliche Anhörung damit zwar anlässlich von Einwendungen gegen die Haft nach § 72 Satz 2 IRG-E, im Rahmen der Haftprüfung nach § 75 Absatz 2 IRG-E oder zur Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung nach § 79 Absatz 3 IRG-E beantragen. Dem Antrag entsprechen muss das Oberlandesgericht jedoch nur einmalig. Diese Pflicht greift zudem nur im Fall der Haftprüfung oder der Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung, je nachdem welcher Antrag zuerst erfolgt – es sei denn, das Oberlandesgericht hat zuvor bereits ohne Bestehen einer solchen Pflicht eine Anhörung im Rahmen von § 72 Satz 2 IRG-E durchgeführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die mündliche Anhörung auch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nach Maßgabe von § 81 IRG-E erfolgen kann. Dies wird in der Praxis insbesondere für Anträge nach § 79 Absatz 3 IRG-E in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Anhörung mit Einverständnis der verfolgten Person oder unter den in Satz 2 bestimmten Voraussetzungen mittels Übertragung in Bild und Ton durchzuführen. Die Voraussetzungen sind § 118a Absatz 2 StPO nachempfunden; insbesondere der weiten Entfernung kann bei der Anhörung vor dem Oberlandesgericht eine größere praktische Bedeutung zukommen. Durch die Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung sollen aufwendige und mit Belastungen für die verfolgte Person verbundene Transportwege reduziert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die mündliche Anhörung in einfach gelagerten Fällen auf ein Mitglied des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts übertragen werden kann. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob Sachgründe eine Anhörung durch den voll besetzten Spruchkörper erforderlich machen. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, wie bedeutsam der persönliche Eindruck der verfolgten Person im Einzelfall ist. Die Möglichkeit der Übertragung auf ein Mitglied des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts besteht nicht für Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung.

Zu § 81 (Mündliche Verhandlung)

Die Vorschrift enthält gegenüber dem bisherigen § 31 IRG a. F. einen neuen Absatz 1, eine redaktionelle Anpassung in Absatz 2 Satz 1, einem neuen Absatz 5 und verzichtet auf den Regelungsinhalt des bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 3 IRG a. F.

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 3 IRG a. F. und wird nun mit den restlichen Regelungen zur mündlichen Verhandlung zusammengeführt. Der bisherige § 31 Absatz 2 Satz 3 IRG a. F., welcher nun gestrichen werden soll, sah vor, dass der verfolgten Person für die mündliche Anhörung ein Rechtsbeistand zu bestellen ist, wenn sie noch keinen hat. Da § 31 Absatz 2 Satz 3 IRG a. F. jedoch ausschließlich Fälle betraf, in denen eine in Haft befindliche verfolgte Person nicht vorgeführt wird, läuft diese Vorschrift leer. Die Festnahme zum Zwecke der Auslieferung (oder der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls oder der Überstellung an eine internationale Einrichtung) begründet stets einen Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft und die Bestellung hat von Amts wegen unverzüglich nach Festnahme zu erfolgen. Es ist somit gesetzlich vorgesehen, dass eine festgenommene verfolgte Person zur Zeit einer etwaigen mündlichen Verhandlung bereits einen Rechtsbeistand hat. Sollte dies – aus welchen Gründen auch immer – tatsächlich nicht der Fall sein, so wäre die Bestellung auch unabhängig von einer mündlichen Verhandlung unmittelbar nachzuholen. Einer eigenen Regelung in Absatz 3 bedarf es daher nicht. Es genügt, dass Absatz 3 Satz 2 klarstellt, dass der Rechtsbeistand die verfolgte Person in der mündlichen Verhandlung vertreten muss, sollte von seiner Vorführung nach Absatz 3 Satz 1 oder einem Vorgehen nach Absatz 5 abgesehen werden. Durch den neu eingefügten Absatz 5soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Verhandlung in Bild und Ton an einen anderen Ort zu übertragen, an dem sich die verfolgte Person aufhält. Dabei knüpft die Regelung in Absatz 5 Satz 2 an die bestehende Entfernung an, macht aber keine Vorgaben dazu, wo die Person unterzubringen ist.

Zu § 82 (Vereinfachte Auslieferung)

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit für Auslieferungen im vereinfachten Verfahren mit Drittstaaten bleibt bei der Generalstaatsanwaltschaft. In Auslieferungsverfahren nach dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl ist gemäß § 160 IRG-E hingegen auch im vereinfachten Verfahren eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Im Gegensatz dazu ist in vereinfachten Verfahren mit Drittstaaten keine Anpassung zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderlich (zum Hintergrund im Detail siehe die Begründung zu § 160 IRG-E). Deshalb wird hier an dem bewährten Verfahren mit der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft festgehalten.

Im Übrigen ist auch hier durch das Erfordernis eines bestehenden Auslieferungshaftbefehls eine gerichtliche Kontrolle sichergestellt. Es gewährleistet eine erste Prüfung durch das Oberlandesgericht, dass eine Auslieferung nicht offensichtlich unzulässig ist (vergleiche Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 41 IRG Rn. 5a).

Zu Absatz 2 und 3

Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3 des § 41 IRG a. F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde gegenüber der bisherigen Regelung angepasst. Dies betrifft die Klarstellung zum Nebeneinander der von Amts wegen zu erfolgenden Belehrungen nach § 71 Absatz 2 Satz 3 IRG-E, auch in Verbindung mit § 72 Absatz 2 IRG-E, und des § 77 Absatz 2 Satz 3 IRG-E einerseits und der auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft vorzunehmenden Belehrung nach Absatz 4 andererseits.

Zu § 83 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 32 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

Artikel 16 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl betrifft den Fall, dass entweder mehrere Europäische Haftbefehle oder ein Europäischer Haftbefehl mit einem anderen Drittstaatersuchen zusammentreffen. Der neu geschaffene Absatz 2 dient der Umsetzung für den Fall, dass ein Europäischer Haftbefehl mit einem Drittstaatsersuchen zusammentrifft. Bisher war die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl als Bewilligungshindernis in § 83b Absatz 1 Nummer 3 IRG a. F. ausgestaltet. Nach der Konzeption der Reform soll jedoch in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, also auch im Verfahren zu Europäischen Haftbefehlen, keine Bewilligung mehr stattfinden. Gleichwohl soll weiterhin die Bewilligungsbehörde darüber entscheiden, ob dem Europäischen Haftbefehls oder dem Drittstaatersuchen Vorrang einzuräumen ist. Hierfür ist daher in § 157 Absatz 2 eine spezielle Regelung vorgesehen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Durch die Pflicht zur Belehrung werden die Rechte der verfolgten Person gestärkt. Dies erfolgt analog zur Neuregelung in § 159 Absatz 1 Satz 5 IRG-E.

Zu § 84 (Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung)

Die Vorschrift sieht einen ausdrücklichen Rechtsbehelf in Form der erneuten Entscheidung gegen die Zulässigkeitsentscheidung des Gerichts vor. Zum Hintergrund der Einführung und zur Einordnung in die verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Auslieferungsverfahren wird auf die einleitenden Erläuterungen zu Teil 2 Kapitel 2 Bezug genommen. Wie im Auslieferungsverfahren allgemein zugrunde gelegt, entscheidet das Oberlandesgericht über den Rechtsbehelf nach dieser Vorschrift durch Beschluss.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Antrag sowohl von der betroffenen Person als auch von der Generalstaatsanwaltschaft gestellt werden kann. Unmittelbar aus Satz 1 ergibt sich, dass der Antrag nach erstmaliger Zulässigkeitsentscheidung im Sinne von § 83 IRG-E eingebracht werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt eine Wochenfrist für die Antragstellung fest, dem nach Satz 2 aufschiebende Wirkung zukommt. Damit ist gewährleistet, dass bevor erneut entschieden wurde, eine Übergabe nicht erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund soll die Frist nach Satz 1 eine gewisse Planungssicherheit in Bezug auf die Organisation der Übergabe gewähren. Soweit allerdings erst nach Ablauf der Wochenfrist neue Umstände auftreten oder bekannt werden, können diese ohne Bindung an die Frist im Rahmen von § 85 IRG-E geltend gemacht werden. Nach Satz 3 ist der Antrag im Laufe der Wochenfrist zu begründen. Somit kann der Antrag zunächst ohne Begründung eingereicht werden, um die aufschiebende Wirkung nach Satz 1 herbeizuführen und die Begründung dann binnen

der Wochenfrist nachgereicht werden. Satz 4 erklärt Rechtsvorschriften der StPO zu Rechtsmitteln sowie zu Fristen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – teilweise klarstellend – für entsprechend anwendbar.

Zu § 85 (Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 bis 3 weitgehend dem Regelungsgehalt des bisherigen § 33 IRG a. F. Es werden lediglich die Fallgruppen des Eintritts und des Bekanntwerdens neuer Umstände in Absatz 1 gebündelt. Zwar ist damit auch bei Bekanntwerden neuer Umstände eine erneute Entscheidung geboten. Die verfassungskonforme Auslegung der bisherigen Regel hat jedoch ohnehin kaum Raum für einen eigenen Anwendungsbereich der bisherigen Kann-Regelung in § 33 Absatz 2 IRG a. F. gelassen, da die meisten denkbaren Konstellationen bereits unter die „Muss"-Regelung nach § 33 Absatz 1 IRG a. F. subsumiert werden (i. E. Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 33 IRG Rn. 12 ff.; Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 33 IRG Rn. 12 ff.) oder eine Ermessensreduzierung auf null angenommen wird, wenn die betreffenden Umstände ein Auslieferungshindernis begründen (Körberer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 33 IRG Rn. 436). Von einer Erweiterung des Verweises in Absatz 3 auch auf das mit § 79 Absatz 3 neu geschaffene Recht auf eine mündliche Anhörung wurde abgesehen. Je nachdem, ob dies mit Rücksicht auf die Art der neu eingetretenen oder bekanntgewordenen Umstände angezeigt erscheint, hat das Gericht jedoch auch hier die Möglichkeit, eine Vernehmung oder mündliche Verhandlung durchzuführen. Schließlich wird klargestellt, dass § 84 IRG-E keine Anwendung findet. Da das Oberlandesgericht nach der erneuten Entscheidung im Sinne von § 85 IRG-E mindestens schon zweimal (oder, sofern der Rechtsbehelf nach § 84 IRG-E schon einmal eingelegt worden ist, dreimal) über die Zulässigkeit entschieden hat, erscheint eine weitere Befassung desselben Senats nicht sinnvoll, auch wenn die neue Sachentscheidung nach § 85 IRG-E qualitativ mit der ersten Entscheidung über die Zulässigkeit vergleichbar ist. Aus praktischer Sicht kann aber kaum darüber hinweggesehen werden, dass der zuständige Senat bei einer weiteren Entscheidung nach § 84 IRG-E dann zum dritten oder vierten Mal eine Zuständigkeitsentscheidung in demselben Auslieferungsverfahren treffen müsste. Der von einer weiteren Befassung zu erwartende Mehrwert erschiene daher in Abwägung mit der zusätzlichen Verzögerung des Verfahrensfortgangs, die mit einer solchen weiteren Entscheidung verbunden wäre, gering.

Zu § 86 (Haft zur Durchführung der Auslieferung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Vorgängerregelung in § 34 IRG a. F. In Absatz 1 sind zwei Anpassungen des Wortlauts vorgenommen worden, die bereits bisher unstreitig im Rahmen der Auslegung galten:

Obwohl deren Wortlaut noch voraussetzte, dass sich die verfolgte Person auf freiem Fuß befindet, war sie auch für den Fall anwendbar, dass die verfolgte Person ohne die Anordnung der Haft zur Durchführung der Auslieferung freigelassen werden müsste (Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 33 IRG Rn. 3). Daher wurde das o. g. Merkmal aus dem Wortlaut der Vorschrift gestrichen.

Eine weitere ungeschriebene Voraussetzung war, dass die Anordnung nur zulässig war, wenn die Übergabe zeitlich unmittelbar bevorsteht (BGH, Beschluss vom 4. November 1970 – 4 ARs 43/70, NJW 1971, 333 zur Vorgängervorschrift § 30 DAG). Absatz 1 wurde daher um die Formulierung „sofern die Auslieferung unmittelbar bevorsteht" ergänzt.

Absatz 2 Nummer 1 wurde dahingehend ergänzt, dass Angaben zu der verfolgten Person anzuführen sind.

Da der Verweis die §§ 72 und 75 IRG-E uneingeschränkt umfasst, ist auch in diesem Stadium eine mündliche Anhörung zur Frage der Haft denkbar. In der Praxis wird jedoch bereits vor der Zulässigkeitsentscheidung eine mündliche Anhörung stattgefunden haben, so dass ein Anspruch der verfolgten Person hierauf in der Regel nicht bestehen wird. Wie sich aus dem Verweis auf § 70 IRG-E ergibt, ist auch ein auf Grundlage dieser Vorschrift ergangener Haftbefehl der verfolgten Person bekannt zu geben.

Zu § 87 (Erweiterung der Auslieferungsbewilligung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35 IRG a. F. Es wurden lediglich redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Zu § 88 (Weiterlieferung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 36 IRG a. F. mit einer kleineren sprachlichen Anpassung (verfolgte Person) in Absatz 2. In den dortigen Verweis auf die Verfahrensvorschriften wurde auch die nunmehr in § 82 IRG-E enthaltene, also nach vorne verschobene Regelung zur vereinfachten Auslieferung mit einbezogen. In der Regelungsstruktur des IRG a. F. bedurfte es dieses Verweises nicht, weil die Vorgängernorm § 41 IRG a. F. erst im Anschluss an die Regelung zur Weiterlieferung geregelt war und sich systematisch damit auf die vorausgehende Regelung bezog.

Zu § 89 (Vorübergehende Auslieferung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 IRG a. F.

Zu § 90 (Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell verbessert und angepasst („Generalstaatsanwaltschaft“ anstatt „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ und „auf Antrag dritter Personen“ anstatt „auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden“). Obwohl das Verwerfungsmonopol des Oberlandesgerichts im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe nicht aufrecht erhalten werden soll (vergleiche hierzu die Erläuterungen zu § 119 IRG-E), bleibt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Zusammenhang mit der Auslieferung sinnvoll, da dieses ohnehin über die Zulässigkeit der Auslieferung zu befinden hat.

Zu § 91 (Beschlagnahme und Durchsuchung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 39 IRG a. F. Durch Streichung des Wortes „zunächst“ in Absatz 2 soll deutlicher werden, dass zwar die Zuständigkeit des Amtsgerichts vorläufiger Natur ist (daher auch die Formulierung: „Ist *noch* kein Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befasst“), dass seine Entscheidungen jedoch, sofern diese im Rahmen dieser vorläufigen Zuständigkeit ergangen sind, gültig sind und keiner späteren Bestätigung durch das Oberlandesgericht bedürfen.

Zu § 92 (Anrufung des Bundesgerichtshofes)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des ehemaligen § 42 IRG a. F. Kernelement der Neufassung ist die Schaffung eines eigenen Antragsrechts der verfolgten Person. Dieser kommt im Gesamtzusammenhang der Verbesserung des Rechtsschutzes im Auslieferungsverfahren wesentliche Bedeutung zu. Zur weiteren Einordnung wird auf die einleitenden Erläuterungen zu Teil 2 Kapitel 2 Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 42 Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt den bisherigen § 42 Absatz 2 IRG a. F. um ein Antragsrecht der verfolgten Person. Sofern das Oberlandesgericht eine Vorlage nicht selbst nach Absatz 1 für geboten hält, soll zukünftig nicht nur die Generalstaatsanwaltschaft, sondern auch die verfolgte Person die Vorlage beantragen können. Das Antragrecht des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wurde gegenüber der bisherigen Fassung gestrichen. Da der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in das Auslieferungsverfahren vor einer Vorlage des Oberlandesgerichts in aller Regel nicht eingebunden ist, hat dessen Antragsrecht bisher keine praktische Bedeutung erlangt.

Nach Satz 1 hat das Oberlandesgericht die Rechtsfrage auf Antrag der verfolgten Person oder der Generalstaatsanwaltschaft dem Bundesgerichtshof vorzulegen, wenn ihre Klärung für die Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist. Damit muss sich der Antrag zunächst auf eine Rechts- und nicht auf eine Tatsachenfrage richten und es muss auf diese Rechtsfrage für die Entscheidung über die Zulässigkeit auch ankommen, diese muss also entscheidungserheblich sein. Schließlich setzt die Vorlage voraus, dass auch die Klärung der Rechtsfrage zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um eine eigene Voraussetzung, die mit den durch den Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsätzen zum Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV vergleichbar ist (acte clair/ acte éclairé, vergleiche EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 – CILFIT, 283/81, ECLI:EU:C:1982:335, Rn. 5, 13 ff.). Hiernach fehlt es an der Erforderlichkeit zum Beispiel dann, wenn die Rechtsfrage bereits in der Vergangenheit geklärt (zum Beispiel, weil der Bundesge-

richtshof hierüber bereits entschieden hat) wurde oder ihre Beantwortung derart offenkundig ist, dass hierüber kein vernünftiger Zweifel bestehen kann.

Nicht erforderlich ist dagegen, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, die auf eine verfahrensübergreifende Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage abzielen. In diesen Fällen ist das Oberlandesgericht bereits von Amts wegen dazu berufen, eine Klärung über Absatz 1 herbeizuführen; ein Antrag nach Absatz 2 ist dann nicht erforderlich.

Wie sich aus der objektiven Formulierung der Voraussetzungen in Satz 1ergibt, hat das Oberlandesgericht diese (neben den formalen Anforderungen nach Absatz 3, dazu unten) selbst zu prüfen. Nur wenn diese vorliegen, ist das Oberlandesgericht zur Vorlage verpflichtet. Anderenfalls weist es den Antrag ab. Gegebenenfalls kann das Oberlandesgericht dies mit dem Beschluss im Rahmen des Verfahrens nach § 84 IRG-E verbinden. Auch diese Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind nach § 57 Absatz 1 Satz 2 IRG-E unanfechtbar.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass eine Vorlage an den BGH nach Absatz 1 und Absatz 2 ausscheidet, wenn es sich bei der maßgeblichen Rechtsfrage um eine solche unionsrechtlicher Art im Sinne von Artikel 267 Unterabsatz 1 Satz 1 AEUV handelt. Denn dann wäre die Vorlage gemäß Artikel 267 AEUV vorrangig. Da die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht mehr mit innerstaatlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, trifft das Oberlandesgericht zu entscheidungserheblichen Fragen des Unionsrechts grundsätzlich eine Vorlagepflicht nach Artikel 267 Absatz 3 AEUV. Da die Verpflichtung zur Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Artikel 267 AEUV der Wahrung der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit dient, ist ebenso wie bei der Divergenzvorlage nach § 121 Absatz 2 GVG die Anrufung des Bundesgerichtshofs durch das Oberlandesgericht nach § 42 IRG a. F. unzulässig, wenn eine Rechtsfrage durch den hierzu allein berufenen Gerichtshof entschieden werden muss. Die Regelung entspricht der bereits zu § 121 Absatz 2 GVG ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Beschluss vom 6. Juni 2002 – 4 ARs 3/02, BGHSt 47, 326, 335 unter Verweis auf BGH, Beschlüsse vom 27. November 1984 –1 StR 376/84, BGHSt 33, 76, 78, und vom 31. Januar 1989 – 4 StR 304/88, BGHSt 36, 92, 94 / 96) und kodifiziert diese für die Regelung im IRG ausdrücklich.

Bei Nichtvorlage kann auch das Recht auf einen gesetzlichen Richter nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG verletzt sein (BVerfG, Beschluss vom 30. März 2022 – 2 BvR 2069/21, NStZ-RR 2022, 22 und BVerfG, Beschluss vom 20. April 2022 – 2 BvR 1713/21, NStZ-RR 2022, 225).

Im Übrigen definiert Absatz 3 die formalen Voraussetzungen an einen Antrag nach Absatz 2. Gemäß Satz 1 soll der Antrag soll nur im Verfahren nach § 84 IRG-E, also im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Zulässigkeitsentscheidung gestellt werden können. Hintergrund hierfür ist, dass Mehrfachanträge sowohl vor der ersten Zulässigkeitsentscheidung nach § 83 IRG-E als auch erneut im Rahmen von § 84 IRG-E vermieden werden sollen. Gleichzeitig ist es für die verfolgte Person (und auch die Generalstaatsanwaltschaft) im Vorfeld der ersten Zulässigkeitsentscheidung ohnehin nur schwer möglich zu beurteilen, auf welche Erwägungen das Oberlandesgericht seine Entscheidung stützen wird und ob es hierbei inhaltlich von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes oder anderer Gerichte abweichen wird. Für die verfolgte Person erscheint ein formelles Antragsrecht daher auch eher im Nachgang zur ersten Zulässigkeitsentscheidung sinnvoll. Sofern sich bereits im Vorfeld Anlass für eine Vorlage an den Bundesgerichtshof abzeichnet, kann dies natürlich auch schon zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Oberlandesgericht angeregt werden. Auch wenn es sich dann nicht um einen formalen Antrag im Sinne von Absatz 2 handelt, ist es dem Oberlandesgericht in diesen Fällen unbenommen, bereits vor der Zulässigkeitsentscheidung eine Klärung durch den Bundesgerichtshof herbeizuführen. Nach Satz 2 ist der Antrag zu begründen. Dazu muss der Antrag die Rechtsfrage definieren und darlegen, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung durch den Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist. Der Antrag ist schriftlich durch eine von einem Rechtsbeistand unterzeichnete Schrift zu stellen. Eine elektronische Einreichung ist möglich, aber nicht zwingend (§ 18 IRG-E).

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 42 Absatz 3 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu Abschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Zu ausgehenden Ersuchen um Auslieferung enthält das IRG a. F. bislang nur die Vorschrift des § 68 IRG a. F., die die Rücklieferung vorübergehend aus dem Ausland ausgelieferter Personen betrifft. In Nummer 85 RiVASt, Nummern 39 bis 43 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und in Anlage F zur RiStBV sind Regelungen zu ausgehenden Fahndungsersuchen enthalten.

Nicht im IRG geregelt ist bislang, wer über die Zulässigkeit der Einleitung der internationalen Fahndung und die Stellung eines Auslieferungsersuchens entscheidet und welche Voraussetzungen dafür bestehen. § 40 IRG-E legt allgemeine inhaltliche Kriterien für die Stellung von Rechtshilfeersuchen vor. Sie sind unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würden oder unverhältnismäßig sind. Diese Kriterien sind soweit erforderlich für dieses Kapitel zu ergänzen.

Zu § 93 (Ersuchen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Einleitung einer internationalen Fahndung und die Stellung eines Auslieferungsersuchens. Eine vergleichbare Regelung enthält das bisherige IRG nicht. Für die Fahndung wird insoweit auf § 131 StPO verwiesen (vergleiche Riegel/Schomburg/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, vor § 19 IRG Rn. 9). Dieser Verweis reicht nicht mehr aus, da für die Ausstellung eines europäischen Haftbefehls ein Gericht zuständig ist, so dass fraglich sein kann, ob das auch im Verkehr mit Drittstaaten gilt. Absatz 1 verweist auf § 131 Absatz 1 StPO und macht deutlich, dass die Stelle, die über die Einleitung der nationalen Fahndung entscheidet, die Entscheidung über die internationale Fahndung und die Stellung eines Auslieferungsersuchens trifft. Die Lösung dient zum einen der Steigerung der Effizienz der Fahndung, zum anderen wird sie dadurch begründet, dass die nach § 131 Absatz 1 StPO zuständige Stelle sich bereits mit dem Sachverhalt befasst und abgewogen hat, ob eine nationale Fahndung angemessen ist. Die dabei angestellten Überlegungen sind auch für die internationale Fahndung von Bedeutung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht nochmals deutlich, dass ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO grundsätzlich Voraussetzung sind, um eine Fahndung einzuleiten. Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus § 40 IRG-E. Danach ist vor allem zu prüfen, ob eine internationale Fahndung, die mit einer Festnahme im Ausland verbunden sein kann, unverhältnismäßig ist. Eine solche Unverhältnismäßigkeit kann sich ergeben, wenn gesicherte Hinweise auf den Aufenthalt in einem bestimmten ausländischen Staat vorliegen, und bekannt ist, dass die Haftbedingungen und die Dauer einer Auslieferungshaft zu einer erheblichen Bedrohung der Gesundheit der verfolgten Person führen können. Weitere Voraussetzungen können sich der Rechtsgrundlage für die Fahndung, insbesondere den Regeln zur Datenverarbeitung von Interpol, ergeben. Voraussetzungen eines Auslieferungsersuchens finden sich insbesondere in völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Auslieferung mit dem Staat, in dem die verfolgte Person angetroffen wurde. Im vertraglosen Verkehr ist auf das nationale Recht des ersuchten Staates abzustellen. Hinweise auf nationale Besonderheiten finden sich im Länderteil der RiVASt. In Eilfällen soll weiterhin auch eine Fahndung vor Erlass des Haftbefehls möglich sein; hierzu wird auf § 131 Absatz 2 StPO verwiesen.

Zu § 94 (Rücklieferung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 68 IRG a. F. Absatz 2 Nummer 1 wird dahingehend ergänzt, dass Angaben zu der verfolgten Person anzuführen sind.

Zu Kapitel 3 (Durchlieferung)

Zu § 95 (Zulässigkeit der Durchlieferung)

Die Vorschrift greift den bisherigen § 43 IRG a. F. auf.

Zu Absatz 1

Nur terminologische Änderungen.

Zu Absatz 2

Nur terminologische Änderungen.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 43 Absatz 3 Nummer 1 IRG a. F. konnte gestrichen werden, weil sich das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit für die Durchlieferung zur Strafverfolgung aus § 33 Absatz 1 IRG-E und für die Durchlieferung zur Strafvollstreckung einschließlich der Anforderung, dass für die Tat auch nach deutschem Recht eine Freiheitsstrafe hätte verhängt werden können, aus § 33 Absatz 2 IRG-E ergibt.

Zu § 96 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44 IRG a. F. In Absatz 2 Nummer 2 wurde das Wort „voraussichtlich“ ergänzt, weil es sich ebenfalls um eine Prognose handelt. Absatz 3 wurde dahingehend konkretisiert, dass eine Zuständigkeit nach Absatz 2 sich nicht ermitteln lässt (vergleiche Schierholt in Schomburg/Lagodny/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 44 IRG Rn. 10).

Zu § 97 (Durchlieferungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 45 IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Mit der in Absatz 1 geänderten Formulierung („offensichtlich unzulässig“ anstatt „erscheint zulässig“) ist keine inhaltliche Neuregelung verbunden. Die Umformulierung dient lediglich der Vereinheitlichung mit anderen Vorschriften, u. a. § 59 Absatz 2 IRG-E (vergleiche dortige Anmerkungen). Es wurde darauf verzichtet, den zusätzlichen Rechtsbehelf nach § 84 IRG-E in die Verweisungskette von Absatz 6 ergänzend aufzunehmen. Für das in aller Regel sehr kurzfristig durchzuführende Durchlieferungsverfahren bleibt es demnach bei der entsprechenden Anwendbarkeit derjenigen Vorschriften des Auslieferungsverfahrens, die auch nach bisherigem Recht entsprechend anzuwenden waren.

Zu § 98 (Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 46 IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen.

Zu § 99 (Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 47 IRG a. F., mit terminologischen Anpassungen und Änderungen bei der Entscheidung des Richters beim Amtsgericht nach Absatz 4. Darüber hinaus wurde Absatz 6 Satz 2, der eine gesonderte Fristenregelung für Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierte Staaten enthält, in Teil 3, dort als Maßgabe in § 181 Absatz 2 Satz 2 IRG-E verschoben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird im Vergleich zu § 47 Absatz 4 IRG a. F. teilweise neu gefasst, weil der Richter beim Amtsgericht nunmehr bei offensichtlich unzulässiger Durchlieferung die Freilassung anordnen kann. Zur näheren Begründung siehe die Begründung zur parallel erfolgten Änderung in § 71 Absatz 3 Satz 1 IRG-E.

Zu Kapitel 4 (Vollstreckungshilfe)

Zu Abschnitt 1 (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 100 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 48 IRG a. F.

Zu § 101 (Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 49 IRG a. F.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist die bisherige Eingangsformulierung von § 49 Absatz 1 IRG a. F. („Die Vollstreckung ist nur zulässig, wenn …“) an den Wortlaut von § 105 IRG-E angepasst worden („Eine im Ausland verhängte Strafe oder Sanktion kann nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn …“). Außerdem wurde die bisherige Regelung zur gegenseitigen Straf- bzw. Sanktionierbarkeit in § 49 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b IRG a. F. gestrichen. Deren Inhalt geht nunmehr in § 33 Absatz 2 und 3 IRG-E auf, der als Teil der allgemeinen Zulässigkeitsvoraus-

setzungen auch hier Anwendung findet und zu prüfen ist. Von den verbleibenden Vorschriften entsprechen die Nummern 1 und 2 dem bisherigen § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Nummern 3 und 4 dem bisherigen § 49 Absatz 1 Nummern 4 und 5 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Die Formulierung in Absatz 3 Satz 1 „für vollstreckbar erklärt werden“ wird an den Wortlaut des Absatzes 1 angepasst. Im Übrigen entspricht die Regelung inhaltlich dem bisherigen § 49 Absatz 3 IRG a. F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 4 IRG a. F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 5 IRG a. F.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 6 IRG a. F.

Zu § 102 (Sachliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 50 IRG a. F. mit terminologischer Anpassung.

Zu § 103 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 51 Absatz 1 und 2 IRG a. F. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die die Übersichtlichkeit verbessern. Es handelt sich um spezielle Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei der Vollstreckungshilfe, die dem § 4 Absatz 1 und 2 IRG-E vorgehen.

Der bisherige § 51 Absatz 3 IRG a. F. zur vorläufigen Zuständigkeit wurde nicht übernommen. Denn die besonderen Regelungen in Absatz 1 und 2 werden nunmehr durch die allgemeinen Vorschriften des § 4 Absatz 3 bis 7 IRG-E ergänzt, welche in § 4 Absatz 3 IRG-E auch eine vorläufige Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit für die Fälle vorsehen, in denen eine solche auf Grundlage anderer Vorschriften noch nicht festgestellt werden kann.

Zu § 104 (Vorbereitung der Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 52 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Neu aufgenommen wurde die auf Antrag vorzunehmende Anhörung der verurteilten Person nach § 79 Absatz 3 IRG-E.

Zu § 105 (Umwandlung der ausländischen Sanktion)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 54 IRG a. F. Absatz 1 Satz 2 wurde aus sprachlichen Gründen redaktionell leicht angepasst. Hinzuweisen ist darauf, dass Satz 4 Nummer 2 weiterhin die Möglichkeit voraussetzt, eine Freiheitsstrafe im Inland für vollstreckbar zu erklären, sofern die Tat im Inland nur als Ordnungswidrigkeit bedroht ist. Zwar sieht § 33 Absatz 2 Satz 1 IRG-E für solche Fälle grundsätzlich vor, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Inland nur dann zulässig ist, wenn die entsprechende Tat auch im Inland mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Zu beachten ist jedoch, dass § 33 Absatz 2 Satz 2 IRG-E hiervon eine Ausnahme vorsieht, wenn die verurteilte Person zustimmt. Für diese Fälle ist also auch Satz 4 Nummer 2 weiterhin von Bedeutung.

Zu § 106 (Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 54a IRG a. F. Redaktionell angepasst wurde in Absatz 2 Satz 1 lediglich der Bezug zur Entscheidung des Gerichts durch Ersatz des Wortes „dies“ durch „diese“.

Zu § 107 (Entscheidung über die Vollstreckbarkeit)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 55 IRG a. F. mit Anpassungen in Absatz 2 und 3. Der Verweis auf den bisherigen § 42 IRG a. F. wurde aufrecht erhalten und mit einer Maßgabe versehen. Hierdurch verändert sich der Regelungsgehalt insoweit, als in entsprechender Anwendung des § 92 Absatz 2 IRG-E nunmehr auch die verurteilte Person und drittbetroffene Personen bei dem für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Oberlandesgericht beantragen können, zur Klärung einer Rechtsfrage den Bundesgerichtshof anzurufen § 92 Absatz 3 Satz 1 IRG-E beschränkt die Antragsmöglichkeit auf den speziellen Rechtsbehelf im Auslieferungsverfahren. Bei der entsprechenden Anwendung auf das Verfahren nach diesem Abschnitt tritt an dessen Stelle die Beschwerde.

Zu Absatz 3

Es wurde der bisher in Absatz 3 enthaltene Begriff der „Ausfertigung“ durch den Begriff der beglaubigten Abschrift ersetzt. In der StPO wurde durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBl. I 2017, S. 2208) der Begriff „Ausfertigung“ durch den Begriff „Abschrift“ ersetzt. Die Gründe dafür waren, dass sich die Ausfertigung nur schwer in die Prozesse des elektronischen Rechtsverkehrs und einer elektronischen Aktenführung im Strafprozess einfügen ließ sowie dass für eine Ausfertigung, die im Allgemeinen dem Zweck dient, eine bei den Akten bleibende Urschrift nach außen zu vertreten, bei der Einführung der elektronischen Akte kein Bedarf mehr gesehen wurde, siehe hierzu die Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 49, zweiter Absatz (zu § 32b Absatz 4 StPO).

§ 55 Absatz 3 IRG a. F. betrifft den innerstaatlichen Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Bundeszentralregister (BZR). Die Formalisierung mittels der Ausfertigung dient hier dazu, dem BZR Gewissheit zu verschaffen, dass tatsächlich eine Exequaturentscheidung durch ein deutsches Gericht ergangen ist, die rechtskräftig geworden ist. Die Situation ist insoweit vergleichbar mit der sonstigen innerstaatlichen Übersendung von Strafurteilen an das BZR, die jedoch bereits nahezu ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Rechtshilferechtliche Besonderheiten bestehen nicht. Wie nach der StPO reicht es aus, als Formerfordernis eine beglaubigte Abschrift vorzusehen.

Die Mitteilung soll nunmehr „unverzüglich“ erfolgen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Erfahrung der Registerbehörde Vollstreckbarkeitsentscheidungen regelmäßig erheblich verzögert an das Bundeszentralregister mitgeteilt werden. In Einzelfällen erfolgt eine Mitteilung sogar erst bis zu einem Jahr nach der Rechtskraft. Die Vollständigkeit des Registers ist jedoch zwingend erforderlich, damit richtige Auskünfte erteilt werden können, so dass diese Ergänzung erfolgt.

Zu § 108 (Bewilligung der Rechtshilfe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56 IRG a. F.

Zu § 109 (Entschädigung der verletzten Person)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56a IRG a. F. und wurde lediglich geringfügig redaktionell angepasst.

Zu § 110 (Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56b IRG a. F. Sie wurde geringfügig redaktionell angepasst, insbesondere wurde der statische Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kulturgutschutzgesetzes durch einen dynamischen Verweis auf die Vorschrift ersetzt.

Zu § 111 (Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 57 IRG a. F. Ergänzt wurde in Absatz 2 im Hinblick auf § 2 Absatz 1 IRG-E klarstellend der Verweis auf das JGG. § 88 JGG enthält eigene Bestimmungen zur Aussetzung des Strafrestes. Deren Anwendung ist in jedem Fall bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes angezeigt. Eine frühere Möglichkeit zur Strafrestaussetzung als im allgemeinen Strafrecht entspricht nicht nur dem Kindeswohl (Artikel 3 der VN-Kinderrechtskonvention, Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 10 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/800), sondern auch dem Interesse der Allgemeinheit, wenn eine weitere Vollstreckung aufgrund der Entwicklung der Betroffenen zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit nicht mehr erforderlich erscheint und vielleicht sogar kontraproduktiv wäre.

In Absatz 3 wurde zudem – ebenfalls klarstellend – der Verweis auf das nach § 82 Absatz 1 JGG zuständige Gericht ergänzt.

Zu § 112 (Kosten der Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 57a IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Ergänzt wird die Regelung durch Satz 4, indem § 74 JGG für entsprechend anwendbar erklärt wird, so dass nunmehr auch aus erzieherischen Gründen von der Auferlegung der Kosten der Vollstreckung im Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende abgesehen werden kann, um diese vor einer zusätzlichen Beeinträchtigung zu schützen (vergleiche Kölbel in Eisenberg/Kölbel, JGG, 24. Auflage 2023, § 74 Rn. 8 m. w. N.). Hinzugefügt wurde Satz 5, wonach die Kostenentscheidung in der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit zu tenorieren ist. Zwar wäre eine Tenorierung der nach gesetzlicher Anordnung zu tragenden Kosten nach Satz 1 und 2 nicht zwingend, das Absehen von Kostenerstattung nach Satz 3 bedarf jedoch der gerichtlichen Entscheidung (vergleiche zu § 57a IRG a. F.: Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 57a IRG Rn. 8.

Zu § 113 (Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen)

Die Vorschrift orientiert sich am bisherigen § 58 IRG a. F. und dient der Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 58 Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 58 Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Sicherstellungsmaßnahmen dann ausgeschlossen sind, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint. Der Absatz ist an § 58 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 IRG a. F. angelehnt und – abgesehen davon, dass er sich hier auf freiheitsentziehende Sanktionen bezieht – inhaltlich deckungsgleich mit § 128 Absatz 4. Auf die dortigen Ausführungen wird daher verwiesen.

Zu Abschnitt 2 (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Drittstaat)

Zu § 114 (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 71 IRG a. F. In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 wurde klarstellend ergänzt, dass maßgeblich das öffentliche Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist. Zudem wurden die Verfahrensregelungen in Absatz 4 ergänzt und der Verweis auf § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO klarstellend um die §§ 82 bis 85 JGG für die Vollstreckung gegen Jugendliche erweitert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 4 verweist ergänzend auf § 79 Absatz 3 IRG-E zum Antragsrecht auf Anhörung der verurteilten Person und auf den neuen Rechtsbehelf nach § 84 IRG-E. Die bisherige Verweisung auf die Regelung zum Rechtsbeistand nach § 53 IRG a. F. ist nicht mehr erforderlich, da die Regelungen zum Rechtsbeistand nunmehr im Rahmen der allgemeinen Vorschriften in § 14 IRG-E vorgesehen sind.

Zu § 115 (Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 71a IRG a. F.; entfernt wurde aus redaktionellen Gründen lediglich der bestimmte Artikel (vormals: „die“ Verwertung …).

Zu Kapitel 5 (Sonstige Rechtshilfe)

Zu Abschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Dieser Abschnitt regelt eingehende Ersuchen der sonstigen Rechtshilfe. Die grundlegenden Regelungen der §§ 116, 117, 118 und 119 IRG-E ersetzen die bisherigen §§ 59 bis 61 IRG. Die Neuregelung verlagert die Zuständigkeit für die Prüfung der Zulässigkeit auf die Behörde oder das Gericht, das für die Vornahme der ersuchten Maßnahme nach nationalem Recht zuständig ist. Die Bewilligungsbehörde soll aus eigener Prüfung nur bei of-

fensichtlicher Unzulässigkeit ablehnen. Die bisher in § 61 vorgesehene Vorlage an das Oberlandesgericht wird aufgegeben und durch eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit im Rahmen der jeweiligen Rechtsbehelfe gegen die Maßnahme ersetzt.

Damit wird das Verfahren klarer strukturiert, indem die ohnehin bei der Behörde oder dem Gericht, das die Maßnahme vornimmt, erforderliche Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe diesen auch explizit zugewiesen wird. Die Details werden bei den Vorschriften im Einzelnen erläutert.

Zu § 116 (Zulässigkeit der Rechtshilfe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 59 Absatz 1 IRG a. F. Er regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten. Für die Zulässigkeit der sonstigen Rechtshilfe gelten unmittelbar die Regelungen des Teil 1 und des Teil 2 Kapitel 1 als allgemeine Regelungen. Damit sind insbesondere die Zulässigkeitshindernisse der §§ 34, 35, 36, 37 und 38 IRG-E für die Zulässigkeit der sonstigen Rechtshilfe anwendbar. Für die gegenseitige Strafbarkeit trifft § 33 Absatz 4 IRG-E eine differenzierte Regelung.

Zu Absatz 2

Satz 2 übernimmt weitgehend den bisherigen § 59 Absatz 3 IRG a. F. Die Anordnung dient neben Satz 1 insbesondere der Klarstellung, dass auch über die Voraussetzungen der für die Rechtshilfe vorzunehmenden Maßnahme hinausgehende Verwendungsbeschränkungen für durch eine Maßnahme erlangte Erkenntnisse im Rechtshilfeverkehr gelten und durch geeignete Bedingungen abgesichert werden müssen. Um die Anwendbarkeit des Teil 1 und des Teil 2 Kapitel 1 als allgemeine Regelungen sicherzustellen, wurde in Satz 2 „auch“ eingefügt.

Absatz 2 Satz 1 ergänzt diese bisherige Regelung klarstellend darum, dass die ersuchte Maßnahme, regelmäßig als strafprozessuale Maßnahme, nach deutschem Recht durchzuführen ist. Mit der Neufassung der Regelung sind keine inhaltlichen Änderungen der derzeitigen Praxis beabsichtigt. Insbesondere werden rechtshilferechtliche Besonderheiten im Rahmen der Anwendung dieser Rechtsgrundlagen vor allem der Strafprozessordnung zu beachten sein, wie beispielsweise die dem Umfang von Rechtshilfeersuchen entsprechenden Anforderungen an die Bewertung des Tatverdachtes.

Zu § 117 (Bewilligung)

Die Regelung normiert die Grundzüge der Bewilligung des Rechtshilfeersuchens und unterscheidet dabei zwischen der Prüfung der für die Bewilligung zuständigen Stelle vor und nach der Befassung der für die Vornahme zuständigen Stelle.

Die Abweichungen zu den §§ 59 ff. IRG a. F. dienen dabei im Wesentlichen der Anpassung an die im allgemeinen Teil vorgesehene Neuregelung des Bewilligungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten bei der sonstigen Rechtshilfe. Die Bewilligung soll sich danach grundsätzlich an außen- und allgemeinpolitischen Erwägungen ausrichten (§ 42 Absatz 4 IRG-E). Die Bewilligungsstelle soll das Ersuchen aber weiterhin auch einer Vorabprüfung daraufhin unterziehen, ob dessen Erledigung offensichtlich unzulässig erscheint. Ist dies der Fall, lehnt es die Erledigung bereits vor Einbindung der Vornahmestelle ab. Absatz 1 konkretisiert insoweit die in § 42 Absatz 2 IRG-E vorgesehene Regelung.

Von diesen Fällen abgesehen, soll die Entscheidung über die Zulässigkeit jedoch ausdrücklich den Behörden vorbehalten sein, die auch für die Vornahme der Maßnahme zuständig sind. Damit soll das Verfahren effizienter werden, da auch schon bisher die mit der Vornahme befassten Gerichte und Behörden die Zuständigkeit geprüft haben, sie jedoch nicht selbst ablehnen konnten. Gleichzeitig wird dadurch klar abgrenzbar, dass sich auch etwaige Rechtsbehelfe (§ 119 IRG-E) gegen die Zulässigkeitsentscheidung der Vornahmestelle und nicht gegen die Bewilligungsentscheidung richten, sofern nicht Letztere ausnahmsweise eine eigene Beschwer auslöst (§ 44 Absatz 1 Satz 3 IRG-E).

Die Abgrenzung zwischen dem Prüfprogramm der Bewilligungsstelle auf der einen und der Vornahmestelle auf der anderen Seite ändert nichts daran, dass gegebenenfalls auch ein und dieselbe Stelle sowohl für die Bewilligung als auch die Vornahme zuständig sein kann. Dies ist der Fall, wenn die Bewilligungszuständigkeit auf die auch für die Vornahme der Maßnahme zuständige Behörde übertragen wird, was in der Praxis vorkommt. Dies soll auch nach der Neuregelung weiterhin möglich sein. Die entsprechende Stelle hat dann eine Doppelfunktion und

ist sowohl für die Entscheidung über die Bewilligung nach § 117 als auch für die Prüfung der Zulässigkeit und die Vornahme nach § 118 zuständig.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 normiert, dass die Bewilligungsbehörde im Sinne von § 43 IRG-E nach Eingang des Ersuchens eine Prüfung des Ersuchens vornimmt, ob es auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Informationen offensichtlich unzulässig und ist, oder der Leistung der Rechtshilfe anderweitige Bedenken entgegenstehen. Die Regelung konkretisiert den allgemeinen, bereits in § 42 Absatz 2 und 3 angelegten Ablauf. Sofern es sich bei der Bewilligungs- und der Vornahmebehörde aufgrund von Delegationsakten um dieselbe Stelle handelt, ist natürlich keine gesonderte Ersuchen erforderlich, sondern die Stelle übt dann ohne Weiteres im nächsten Schritt selbst die in § 118 näher dargestellten Zuständigkeiten aus.

Zu Absatz 2

In der Praxis ist in der Regel auch nach der Vornahme noch eine abschließende Bewilligung zur Erledigung des Ersuchens erforderlich. Die Bewilligungsbehörde hat das Ersuchen in der Mehrheit der Fälle ohnehin auch nach der Vornahme noch einmal zu bearbeiten, insbesondere um Erledigungsstücke zu übermitteln. Dieser Regelfall soll in Satz 1 abgebildet werden, der eine abschließende Bewilligungsentscheidung nach der Vornahme vorsieht. Sofern ausnahmsweise insbesondere keine weiteren Schritte zur Erledigung des Ersuchens mehr erforderlich sind (und dies bei Eingang des Ersuchens bereits absehbar ist), soll der Bewilligungsbehörde nach Satz 2 die Möglichkeit gegeben werden, ausnahmsweise auch bereits im Rahmen der erstmaligen Prüfung nach Absatz 1 eine abschließende Entscheidung zu treffen, wenn sie nicht dennoch eine abschließende Bewilligung durchführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen § 61 Absatz 4 IRG a. F. und ergänzt § 42 Absatz 2 Satz 3, wonach die Bewilligungsbehörde die Rechtshilfe nicht abschließend nach Absatz 2 bewilligen darf, wenn ein Gericht entschieden hat, dass die Rechtshilfe unzulässig ist. Umgekehrt hat die Bewilligungsbehörde nach Satz 2 aufgrund aller zum Zeitpunkt dieser Entscheidung vorliegenden Erkenntnisse jedoch – auch entgegen der Entscheidung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft – zu berücksichtigen, ob die Rechtshilfe nun unzulässig sein könnte. In diesem Fall steht ihr – abweichend von der in § 118 IRG-E geregelten Zuständigkeit der Vornahmebehörde und auch abweichend von § 42 Absatz 3 Satz 2 – für die Entscheidung über die Zulässigkeit auch ein Recht zu, die Rechtshilfe als offensichtlich unzulässig abzulehnen. Damit soll sichergestellt sein, dass Umstände, die sich nach der abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit ergeben oder bekannt werden und geeignet sind, die offensichtliche Unzulässigkeit zu begründen, berücksichtigt werden können. Abweichend von § 42 Absatz 3 Satz 2 soll bei der sonstigen Rechtshilfe eine erneute Befassung der Vornahmestelle entbehrlich sein, um die Abläufe in diesem Bereich zu vereinfachen. Hat die Staatsanwaltschaft über die Zulässigkeit entschieden, kann die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Fachaufsicht die Entscheidung über die Zulässigkeit ohne erneute Einbindung der Staatsanwaltschaft ohnehin abändern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die ergänzenden Rechtsschutzvorgaben der §§ 44 bis 47 IRG-E nur dann greifen, wenn eine abschließende Entscheidung nach Absatz 2 getroffen wird und diese die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 1 Satz 3 IRG-E erfüllt. Dies ist folgerichtig, weil der zusätzliche Rechtsschutz nur auf die Situationen abzielt, in denen sich allein aus der Bewilligungsentscheidung Belastungen ergeben, die über die bereits im Zulässigkeitsverfahren geprüfte Beschwer hinausgehen. Nur in Bezug hierauf würde insbesondere die nunmehr in § 119 IRG-E verankerte Integrationslösung ins Leere gehen.

Zu § 118 (Vornahme der Maßnahme)

Die Regelung weist nach Absatz 1 im Gegensatz zu den bisherigen §§ 59 ff. IRG a. F. die Zuständigkeit für die Prüfung der Zulässigkeit der Behörde oder dem Gericht zu, die auch für die Vornahme der ersuchten Maßnahme zuständig sind. Außerdem wird in Absatz 2 klargestellt, dass auch Gerichte, die im Rahmen eines Richtervorbehaltes eine Maßnahme anordnen, die Zulässigkeit überprüfen.

Nach bisheriger Rechtslage sind die auf Vornahmeebene zuständigen Stellen grundsätzlich an die Bewertung der Bewilligungsbehörde gebunden. Zwar geht § 61 Absatz 1 IRG a. F. durchaus von einer eigenen Zulässigkeitsprüfung durch diese Stellen aus. Sie dürfen die Rechtshilfe aber ihrerseits nicht ablehnen, falls sie diese nach eigener

Prüfung für unzulässig halten. Denn zur Feststellung der Unzulässigkeit ist allein das Oberlandesgericht befugt. Nach bisherigem Recht musste eine Vornahmebehörde bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe diese der Bewilligungsbehörde vortragen und bei Bedarf über die Generalstaatsanwaltschaft einen Antrag nach § 112 Absatz 2 IRG a. F. zur Entscheidung des Oberlandesgerichtes herbeiführen (so bisherige Praxis zu § 60: Trautmann/Zimmermann/Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 60 IRG Rn. 10), während ein Gericht nach § 61 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. dem Oberlandesgericht vorlegen musste. Infolge dieser Rollenverteilung wird die Zulässigkeit der Rechtshilfe damit gegebenenfalls auf drei aufeinander folgenden Ebenen geprüft: Zum einen auf Bewilligungsebene und auch auf Vornahmeebene und im Rahmen letzterer dann nochmals sowohl durch die mit der Vornahme befassten Stellen als auch durch das Oberlandesgericht.

Um die hierdurch entstehenden Doppelungen zu vermeiden, wird die Prüfung der Zulässigkeit – bis auf die Ablehnung bei offensichtlicher Unzulässigkeit auf Bewilligungsebene – den Vornahmebehörden und -gerichten übertragen. Soweit in der bisherigen Praxis eine Stelle sowohl für die Bewilligung als auch für die Vornahme zuständig war, ist eine solche Bündelung weiterhin möglich. Entsprechende praktische Ausgestaltungen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zudem wird die bisher beim Oberlandesgericht konzentrierte Verwerfungskompetenz aufgegeben, um zügigere Verfahren zu ermöglichen, weil die Entscheidung vom gleichen Gericht getroffen werden kann, welches auch über die Maßnahme entscheidet. Die Vorgängerregelung in § 61 IRG a. F. war geschaffen worden, weil zu dieser Zeit die Zuständigkeit für Rechtshilfe auch in fast allen anderen Bereichen regelmäßig bei den Oberlandesgerichten lag (vergleiche Bundestagsdrucksache 9/1388, S. 81 f.). Für den Bereich der sonstigen Rechtshilfe innerhalb der EU ist dies insbesondere im Rahmen der Umsetzung der RL EEA aufgrund der Erklärung der Bundesrepublik Deutschlands zu den Zuständigkeiten und den bisherigen Zuständigkeitsregelungen des § 74 IRG a. F. und Delegation bereits weitgehend aufgehoben. Daher lässt sich die Zuständigkeit auch im Verkehr mit Drittstaaten zweckmäßig auf die jeweils mit der Vornahme der Maßnahme befassten Stellen verlagern. Durch diese Verlagerung werden die Oberlandesgerichte von den bisher nach § 61 Absatz 1 IRG a. F. vorgesehenen Verfahren entlastet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Behörde oder das Gericht, die für die Vornahme der ersuchten Maßnahme nach nationaler Kompetenzverteilung zuständig sind, auch über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheiden. Dabei sind insbesondere die Maßstäbe der unmittelbar geltenden Regelungen des Teil 1 und des Teil 2 Kapitel 1 in eigener Zuständigkeit anhand des Ersuchens zu prüfen. Dies grenzt sich von der Zuständigkeit der auf Bewilligungsebene ab, auf der neben der Bewilligung nur die offensichtliche Unzulässigkeit geprüft wird. Gleichzeitig wird das Verwerfungsmonopol des Oberlandesgerichts aufgehoben: Abweichend von den bisherigen §§ 60, 61 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F., darf damit sowohl eine für die Vornahme der Maßnahme zuständige Behörde als auch ein dafür zuständiges Gericht die Unzulässigkeit der Rechtshilfe in eigener Zuständigkeit feststellen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 nimmt die zuständige Stelle die ersuchte Maßnahme vor, sofern sie diese nach Absatz 1 für zulässig befunden hat. Satz 2 betrifft den Fall, dass diese Maßnahme einer gerichtlichen Anordnung bedarf. In diesem Fall hat auch das dafür zuständige Gericht die Zulässigkeit der Rechtshilfe zu prüfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass bei Auftreten oder Bekanntwerden von Umständen, die geeignet sind, eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen, von Amts wegen erneut entschieden werden muss. Beispielsweise können im Rahmen einer Durchsuchung bekannt gewordene Umstände einen Unzulässigkeitsgrund begründen; in diesem Fall soll die zuständige Behörde eigenständig und von Amts wegen erneut entscheiden. Ein Antragsrecht der betroffenen Person ist nicht erforderlich, weil dieser Person bereits die nach § 119 IRG-E vorgesehenen Rechtsbehelfe zustehen.

Zu § 119 (Rechtsbehelf)

Die Norm dient der ausdrücklichen Regelung des Rechtsschutzes im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe nach Maßgabe der durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Integrationslösung (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1997 – 2. BvR 1581/95). Die Überprüfung der Entscheidung über die Zulässigkeit, die eine Behörde oder ein Gericht im Zusammenhang mit der Maßnahme getroffen hat, erfolgt damit im Rahmen der Rechtsbehelfe, die

auch gegen die jeweilige Maßnahme statthaft sind. Sofern die betroffene Person gegen die Maßnahme vorgeht, kann im Rahmen dieses Rechtsbehelfs auch vorgetragen werden, dass die Rechtshilfe bereits unzulässig sei. Ein Rechtsbehelf gegen eine Maßnahme wird daher in aller Regel so auszulegen sein, dass die betroffene Person zugleich geltend macht, die Zulässigkeit der Rechtshilfe sei zu überprüfen. Sollte die betroffene Person nicht gegen die Maßnahme selbst vorgehen wollen, ist der jeweils statthafte Rechtsbehelf auch isoliert gegen die Zulässigkeitsentscheidung statthaft.

Daraus folgt, dass das für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Maßnahme zuständige Gericht auch die Zulässigkeit der Rechtshilfe prüft. Das für den Rechtsbehelf zuständige Gericht erklärt die Rechtshilfe entweder für zulässig oder für unzulässig und verbindet dies mit der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Auch hier wird also das Verwerfungsmonopol des Oberlandesgerichts nicht aufrecht erhalten.

Als Folge hiervon ist auch ein isolierter Antrag der betroffenen Person zum Oberlandesgericht nach § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. nun nicht mehr möglich. Um zu vermeiden, dass hierdurch Regelungslücken entstehen, sieht Absatz 2 einen Auffangtatbestand vor: Sollte im Einzelfall kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme statthaft sein, kann die Person, die geltend macht, sie würde durch die Erledigung des Ersuchens in eigenen Rechten verletzt werden, eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die §§ 162, 169 der Strafprozessordnung entsprechend. Es soll damit sichergestellt werden, dass mit der gerichtlichen Entscheidung das Gericht befasst wird, das auch mit einem Rechtsbehelf gegen die Maßnahme, wenn dieser eröffnet wäre, befasst würde. Dieser Rechtsbehelf tritt an die Stelle der bisher in § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. vorgesehenen Möglichkeit eines isolierten Antrags zum Oberlandesgericht. In seiner Gesamtheit stärkt § 119 den Rechtsschutz der betroffenen Personen, weil damit eine einheitliche und transparente Regelung vorgesehen wird, nach der über die Zulässigkeit in jedem Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme mit zu entscheiden ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass die Entscheidung zur Zulässigkeit der Rechtshilfe mit dem Rechtsbehelf angegriffen werden kann, der gegen die jeweilige ersuchte Maßnahme nach dem anwendbaren Verfahrensrecht gegen die Maßnahme selbst statthaft ist. Satz 2 stellt klar, dass ein Gericht, das über einen Rechtsbehelf gegen die Maßnahme entscheidet, eigenständig über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet. Die Formulierung soll dabei klarstellen, dass es auf den Zeitpunkt der Entscheidung des befassten Gerichtes ankommt, unabhängig davon, ob das Gericht die prozessuale Maßnahme vom Erkenntnisstand zum Zeitpunkt von deren Vornahme beurteilt. Der gespaltene Entscheidungszeitpunkt begründet sich darin, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Rechtshilfe noch nicht abgeschlossen wurde und regelmäßig auch noch nicht die abschließende Bewilligung vorliegt. Daher fließen alle relevanten Erkenntnisse zur Zulässigkeit der Rechtshilfe, die bis zur Entscheidung des Gerichtes vorliegen, in diese Entscheidung ein, um den bestmöglichen Rechtsschutz sicherzustellen.

Satz 3 bestimmt, dass es sich um einen gemeinsamen Rechtsbehelf handelt, wenn sowohl die Maßnahme als auch die Zulässigkeit der Rechtshilfe angegriffen werden. Umgekehrt ist die isolierte Anfechtung der Zulässigkeitsentscheidung statthaft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient als Auffangklausel, um sicherzustellen, dass Rechtsschutz gegen die Zulässigkeitsentscheidung auch dann verfügbar ist, wenn im Einzelfall kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme selbst statthaft sein sollte. Die betroffene Person kann entweder die gerichtliche Entscheidung beantragen (Nummer 1) oder gegen eine gerichtliche Entscheidung Beschwerde einlegen (Nummer 2), je nachdem ob die Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft oder gerichtlich angeordnet wurde. Dieser Rechtsbehelf tritt an die Stelle der bisher in § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. vorgesehenen Möglichkeit eines isolierten Antrags zum Oberlandesgericht. Der Antrag ist ausdrücklich nachrangig gegenüber der Integrationslösung. Er ist also nur dann statthaft, wenn gar kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme selbst zur Verfügung steht oder wenn eine eigene Vornahmemaßnahme gar nicht erst stattfindet, weil sich die Rechtshilfe auf die Herausgabe bereits anderweitig erhobener Erledigungsstücke bezieht.

Für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs ist entscheidend, dass die Person geltend macht, sie würde durch die Rechtshilfe in eigenen Rechten verletzt werden. Diese Betroffenheit in eigenen Rechten sieht § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. auch bisher für den Antrag gegen die Herausgabe vor. Erforderlich ist damit, dass die Erledigung des Ersuchens im Einzelfall gegen Normen verstößt, die nicht nur allgemein individualschützender Natur sind, sondern auch gerade dem subjektiven Schutz der antragstellenden Person dienen. Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die §§ 162, 169 der Strafprozessordnung entsprechend.

Satz 4 regelt, dass die gerichtliche Entscheidung bereits vor der Entscheidung über die Zulässigkeit beantragt werden kann, wenn dies zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person erforderlich ist. Über die Notwendigkeit kann das angerufene Gericht entscheiden. Sie kann vorliegen, wenn die antragstellende Person keine Kenntnis vom Zeitpunkt der Entscheidung hat oder mit zeitnaher Erledigung, beispielsweise durch die Übergabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat, zu rechnen ist. Hierbei ist hervorzuheben, dass mit der Regelung jedoch keine zusätzlichen, über die bestehende Rechtslage hinausgehende Informationspflichten verbunden sind. In tatsächlicher Hinsicht wird die betroffene Person oft erst durch die Vornahme von dem Rechtshilfevorgang erfahren, der bereits eine Zulässigkeitsprüfung vorausgegangen ist. Denkbar ist weiterhin auch die Geltendmachung des Rechtsbehelfs erst nach vollständiger Erledigung, also auch der Herausgabe der Erledigungsstücke an das Ausland. Wie schon nach § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. ist dann jedoch besonderes Augenmerk auf das erforderliche Rechtsschutzinteresse zu legen (Lagodny/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 61, Rn. 18).

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 keine aufschiebende Wirkung hat. Das Gericht kann jedoch den Vollzug der Rechtshilfe bis zur Entscheidung aussetzen. Ob vorläufige Anordnungen zweckmäßig sind, um die Rechte der antragstellenden Person zu wahren, prüft das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass gegen die Entscheidung des Gerichtes nach Absatz 2 die Beschwerde zulässig ist. Die Regelungen des zweiten Abschnittes im Dritten Buch der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

Zu § 120 (Datenübermittlung ohne Ersuchen)

Die Vorschrift basiert grundsätzlich auf dem bisherigen § 61a IRG a. F. Streng genommen handelt es sich hierbei gerade nicht um einen Fall eines „eingehenden Ersuchens“ im Sinne der Abschnittsüberschrift. Vergleichbar sind die Datenübermittlungen ohne Ersuchen jedoch, weil auch hierdurch Unterstützung ausländischer Stellen in strafrechtlichen Angelegenheiten geleistet wird (vergleiche hierzu auch § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b IRG-E). Auch die Zulässigkeit der Übermittlung richtet sich nach den für eingehende Ersuchen geltenden Regelungen: Insbesondere gelten die Vorschriften aus Teil 1 Kapitel 5 zum Schutz personenbezogener Daten, die für alle Übermittlungen personenbezogener Daten nach dieser Vorschrift an Drittstaaten anwendbar sind. Zudem sind die erstmals für die sonstige Rechtshilfe anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Teils in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 zu beachten (beides klarstellend in Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 hervorgehoben).

Im Vergleich zu § 61a Absatz 1 IRG a. F. entfällt die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Gerichte und Staatsanwaltschaften. In Verbindung mit § 132 Absatz 5 IRG-E ergibt sich nunmehr unmittelbar aus dem IRG-E, dass auch Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden Informationen ohne Ersuchen übermitteln können. Im Fall eines laufenden Verfahrens muss die Sachleitung der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft gewahrt bleiben, vergleiche § 133 Absatz 1 IRG-E. Bereits nach geltender Rechtslage war auch das Bundeskriminalamt befugt, Spontaninformationen zu übermitteln, §§ 26, 27 BKAG in Verbindung mit § 74 Absatz 3 IRG a. F. (vergleiche Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 61a IRG Rn. 4). Durch die Neuregelung sollen die praktischen Abläufe vereinfacht werden.

Weiterhin ist die Vorschrift systematisch an die in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 6 erfolgte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 anzupassen. Diese sieht Gründe für die Ablehnung von Ersuchen vor, die auch auf die Übermittlung von Informationen ohne Ersuchen übertragen werden (vergleiche § 300 IRG-E). Systematisch sind daher die Voraussetzungen für die Informationsübermittlung ohne Ersuchen nach dieser Vorschrift an die Voraussetzungen und Ablehnungsgründe nach § 300 IRG-E anzupassen. Anderenfalls könnten Informationen ohne Ersuchen in größerem Umfang an Drittstaaten übermittelt werden, als dies der Fall für andere Mitgliedstaaten ist. Dies entspricht nicht dem grundsätzlich tiefergehenden Vertrauen in andere Mitgliedstaaten, weshalb die Übermittlung von Daten nach dieser Vorschrift im Umfang so begrenzt wird, dass sie nicht über die Übermittlung hinausgeht, die nach § 300 IRG-E an andere Mitgliedstaaten möglich wäre.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Grundsatz aus dem bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 IRG a. F., dass Daten ohne Ersuchen an andere Staaten und zwischen- oder überstaatliche Stellen übermittelt werden können. Satz 2 bestimmt, dass die Stelle über die Zulässigkeit entscheidet, die auch für ein auf die Übermittlung der Daten gerichtetes Ersuchen zuständig wäre. Die Einschränkung in § 61a Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. auf personenbezogene Daten entfällt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift grundsätzlich den bisherigen § 61a Absatz 1 auf. Die bisherige Nummer 2 Buchstabe b betrifft keine strafrechtliche Rechtshilfe, weshalb diese Nummer nicht in diese Vorschrift übernommen wurde.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Der Kreis der potentiellen Empfängerstellen wird nun mit Blick auf den Verweis in § 132 Absatz 5 IRG-E allgemeiner beschrieben (vergleiche dazu die Erläuterungen oben).

Zu Nummer 2

Nummer 2 ist an den bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a angelehnt. Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist im Einzelfall zu prüfen. Es ist erforderlich, dass die nach Buchstabe a oder b betroffene Tat eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach deutschem Recht darstellen würde. Die Terminologie wurde an § 100g Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung angelehnt. Bei der erforderlichen Prüfung der Erheblichkeit im Einzelfall kann jedenfalls Berücksichtigung finden, ob es um eine solche Katalogtat nach § 100a der Strafprozessordnung geht. Bei der Auslegung ist zudem die Wertung des § 300 IRG-E zu beachten. In Anlehnung hieran ist davon auszugehen, dass unter die Regelung jedenfalls keine Straftaten fallen, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden können.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a vereinfacht den bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, weil nicht mehr die Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens, sondern die Einleitung eines Strafverfahrens als Zielsetzung besteht. Die bisherige Strafbarkeitsschwelle wurde gestrichen; allerdings unterbleibt über Absatz 3 Nummer 1 die Bereitstellung von Informationen, soweit die Daten eine Straftat betreffen, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden kann. Damit wird die Übermittlung von Daten für einen weitergehenden Kreis von Straftaten grundsätzlich ermöglicht. Allerdings ist die Stelle, die die Daten übermitteln will, umgekehrt verpflichtet, die Anforderungen an die Zulässigkeit eines auf diese Informationen gerichteten Ersuchens zu prüfen und nach § 25 Absatz 2 IRG-E in die vorzunehmende Abwägung auch die Bedeutung der Straftat einzustellen, wobei die für diese Straftat im deutschen Recht vorgesehene Höchststrafe zur Orientierung dient.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b erlaubt die Übermittlung, um bereits eingeleitete Strafverfahren zu fördern.

Zu Nummer 3

Die Regelung übernimmt den bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IRG a. F. und beschränkt damit die Datenübermittlung darauf, dass die adressierte Stelle auch tatsächlich für die in Nummer 2 genannten Maßnahmen zuständig ist.

Zu Nummer 4

Die Regelung hat eine klarstellende Funktion. Die Vorschriften der §§ 25, 26, 27, 28 und 29 IRG-E finden auf die Übermittlung personenbezogener Daten zwar ohnehin Anwendung. Die Regelung nimmt den Verweis auf diese Vorschriften jedoch klarstellend ausdrücklich auf. Dies soll deutlich machen, dass diese allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen, auch wenn es sich bei der Spontanübermittlung um einen Spezialfall der Rechtshilfe handelt. Die in § 120 IRG-E ausformulierten Voraussetzungen sind also insofern nicht etwa als abschließende Spezialregelung zu verstehen. Durch den Verweis werden insbesondere auch die bisher in § 61a Absatz 2 IRG a. F. ausformulierten Vorgaben aufrecht erhalten, die zwar nicht mehr in § 120 IRG-E ausformuliert sind, aber nunmehr durch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen erfasst werden (vergleich vor

allem § 26 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 6 IRG-E). Ferner ergibt sich hieraus, dass Daten nicht übermittelt werden dürfen, soweit diese ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden und dieser Staat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt hat, § 25 Absatz 1 Nummer 3, sofern nicht eine der möglichen Ausnahmen des § 25 Absatz 4 IRG-E vorliegt. Anders als für die Spontanübermittlung nach § 290 IRG-E, auf die § 25 Absatz 1 Nummer 3 nicht anwendbar ist (vergleiche § 30 Nummer 3 IRG-E), genügt auch hier ein Verweis auf die allgemeinen Vorschriften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Gründe, aus denen eine Übermittlung von Informationen unterbleibt. Dies ist der Systematik der Regelung von Ersuchen nachgebildet. Diese stellt Voraussetzungen auf, wann ein Ersuchen gestellt werden kann und normiert Gründe, warum ein Ersuchen abgelehnt werden kann.

Satz 1 regelt, dass die Übermittlung unterbleibt, wenn ein hierauf gerichtetes Ersuchen abzulehnen wäre. Klarstellend wird als insbesondere einzuhaltende Vorschriften auf die Regelungen des allgemeinen Teils für Drittstaaten in den §§ 33 bis 38 IRG-E verwiesen. Auch hier ergibt sich grundsätzlich bereits aus der systematischen Anordnung, dass diese allgemeinen Regelungen auch ohne speziellen Verweis Anwendung finden. Das gilt insbesondere für den Rückgriff auf den deutschen Ordre public.

Satz 2 ergänzt die allgemeinen Vorgaben des Satzes 1 um spezifische Gründe, aus denen die Übermittlung von Informationen unterbleibt. Diese sind, wie oben dargestellt, erforderlich, um keine Informationsübermittlung an Drittstaaten in weiterem Umfang zu ermöglichen, als diese an Mitgliedstaaten nach § 300 IRG-E möglich wäre.

Der bisherige § 61a Absatz 3 IRG a. F. dagegen ist als eigene Regelung nicht erforderlich, weil bereits § 25 Absatz 2 IRG-E eine Interessenabwägung vorsieht, die regelhaft vorzunehmen ist und anders als der bisherige § 61a Absatz 3 IRG a. F. nicht nur das offensichtliche Überwiegen schutzwürdiger Interessen erfasst.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass Daten nicht übermittelt werden, soweit es sich dabei um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die unter die in Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen, der jedoch in den Anhang der Verordnung (EU) 2016/794 weiter verweist. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung wird daher unmittelbar auf Verordnung (EU) 2016/794 verwiesen. Diese Regelung ist systematisch für die Datenübermittlung an Drittstaaten erforderlich, weil die Regelung zur Spontaninformation in § 300 IRG-E wie für Informationsersuchen (§ 296 IRG-E) an andere Mitgliedstaaten die gleiche Beschränkung enthält. Daher soll auch keine weitergehende Übermittlung an Drittstaaten vorgesehen werden. Die Regelung dient zudem der Vereinfachung, weil gleichlaufende Kategorien für die Bereitstellung von Informationen gelten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verlangt, dass Daten nicht übermittelt werden, soweit die Daten sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, der durch die Richtlinie (EU) 2023/977 ausdrücklich als Ablehnungsgrund normiert wird. Die Aufnahme auch in Nummer 4 sichert daher den Gleichlauf mit § 300 IRG-E.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Buchstabe a untersagt die Bereitstellung der Daten, wenn dies den grundlegenden Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b untersagt die Bereitstellung der Daten, wenn dies den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Daten grundsätzlich nur unter der Bedingung übermittelt werden, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt oder auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Die Verwen-

dung zu „als Beweismittel“ ist bereits Gegenstand von § 92 Absatz 2 IRG a. F. und ebenso wie dort auch hier gleichbedeutend mit der Verwendung „zu Beweiszwecken“ in § 477 Absatz 2 Satz 2 StPO. Die Verwendung als Ermittlungsansatz, der zum Beispiel auch zur Begründung der gerichtlichen Anordnung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen herangezogen werden kann, ist damit nicht ausgeschlossen. Die Regelung betrifft allein die Verwendung als Beweismittel zum Schuldnachweis im Hauptverfahren (Trautmann in Schomburg/Lagodny Internationale Rechtshilfe ins Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 92, Rn. 13).

Zu § 121 (Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton)

Die Vorschrift erweitert den bisherigen § 61c IRG a. F. und passt diesen inhaltlich an. In den Absätzen 1 und 2 ist dabei erstmals eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Vernehmung unter gleichzeitiger audiovisueller Übertragung für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr vorgesehen. Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen § 61c IRG a. F.; anstelle der dort bisher vorgesehenen Privilegierung von Zeugen und Sachverständigen soll die Erscheinenspflicht (und damit auch die Sanktionierbarkeit des Nicht-Erscheinens) an die für inländische Verfahren geltenden Vorschriften angeglichen werden. Die auch in der Überschrift vorgesehene Formulierung „Übertragung in Bild und Ton“ anstelle von „audiovisuell“ soll den Wortlaut an die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (vergleiche die an § 350 der Strafprozessordnung angefügten Absätze 3 und 4, BGBl. I S. 3) gewählte Formulierung angleichen. Eine inhaltliche Änderung in Bezug auf die Übertragungsart ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht eine Vernehmung mit gleichzeitiger Direktübertragung ins ersuchende Ausland – in Abgrenzung von einer bloßen Videoaufnahme. Eine Interaktion ausländischer Stellen mit der betroffenen Person oder umgekehrt der betroffenen Person mit Stellen des ersuchenden Staates sieht die Regelung nicht vor. Sie ist damit auch keine geeignete Rechtsgrundlage, um der verfolgten Person die Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte im Ausland, wie etwa das der Anwesenheit in der Hauptverhandlung, zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 sehen für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr die Anwendung des deutschen Rechts, also das des ersuchten Staates, („locus regit actum“) sowie die Sachleitung der deutschen Justizbehörden vor. Die Vernehmung richtet sich daher nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz und wird durch die zuständige deutsche Stelle geleitet. Die Regelung unterscheidet sich damit von den Verfahrensvorgaben für Vernehmungen mittels Übertragung in Bild und Ton im Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung sowie von den – vorrangigen (vergleiche § 1 Absatz 3 IRG-E) – Vorgaben von Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (2. ZP-EuRhÜbk; BGBl. 2014 II S. 1038; BGBl. 2015 II S. 520) und Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 (BGBl. 2005 II S. 651 – EU-RhÜbk).

Satz 3 sieht vor, dass neben den nach deutschem Recht bestehenden Aussage- und Verweigerungsrechten auch vom ersuchenden Staat mitgeteilte, nach seinem Recht bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte zu beachten sind. Der vorangestellte Verweis auf die nach deutschem Recht bestehenden Aussage- und Verweigerungsrechte dient allein der Klarstellung; die Pflicht zur Belehrung über die Aussage- und Verweigerungsrechte nach hiesigem Verfahrensrecht ergibt sich bereits aus Satz 1. Dieser verweist auch ergänzend auf das Jugendgerichtsgesetz, dessen §§ 70b und 70c Vorgaben zur Vernehmung enthalten, die auch die Artikel 4 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen. Der Verweis auf die Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte nach dem Recht des ersuchenden Staates dient nicht nur den Interessen der zu vernehmenden Person, sondern auch denjenigen des ersuchenden Mitgliedstaates, der mit Blick auf die spätere Verwertbarkeit der Beweise ein Interesse an einer Belehrung zu etwaigen überschießenden Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechten nach seinem Recht haben wird (vergleiche Trautmann/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 59 IRG Rn. 74 und 106). Die Belehrung betrifft „mitgeteilte“ Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte, das heißt eine entsprechende Erkundigungspflicht ist hiermit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung des § 61c IRG a. F. sah eine Privilegierung für Zeugen und Sachverständige vor. Durch den bislang vorgesehenen Ausschluss von Zwangsmitteln im Fall des Nichterscheinens war die Pflicht, der Ladung als Zeuge oder Sachverständiger zu einer audiovisuellen Vernehmung Folge zu leisten, faktisch nicht durchsetzbar. Sofern die Vernehmung dagegen kommissarisch und ohne unmittelbare Übertragung ins Ausland erfolgte, galten auch bisher die Regelungen der StPO und dies nach allgemeiner Auffassung im Schrifttum (Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 61c IRG Rn. 5) auch, soweit diese audiovisuell aufgezeichnet und die Aufzeichnung an den ersuchenden Staat übermittelt wurde.

Die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Konstellationen wird in der Literatur übereinstimmend kritisiert (vergleiche Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 61c IRG Rn. 9 und Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 61c IRG Rn. 10 kritisieren die Norm als europarechtswidrig, kritisch auch Güntge in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 61c IRG Rn. 84). Sie wurde vor Einführung der Regelung in der 15. Legislaturperiode im Jahr 2005 (als § 61b IRG a. F., vergleiche BGBl. I 2005, S. 2189) vor allem damit begründet, dass die Vorschriften zur audiovisuellen Einvernahme dem Schutz der betroffenen Personen dienten und es dieser daher im Rechtshilfeverkehr freistehen solle, hieran teilzunehmen, dies zumal die Vernehmung sich nach dem Recht des ersuchenden Staates richte (Bundestagsdrucksache 15/4232, S. 8, vergleiche auch Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 22f.). Der Verweis auf das anwendbare Recht war mit Blick auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c des EU-RhÜbk 2000, welches Anlass für die Einführung von § 61c (damals § 61b) war, zu verstehen. Er geht für den vertraglosen Bereich, für den die neue Regelung gelten soll, aufgrund von Absatz 2 Satz 1 jedoch ins Leere.

Angesichts der seit Inkrafttreten der Norm weit gestiegenen Bedeutung des Mediums der Videokonferenz sowohl im Allgemeinen als auch speziell für den Rechtshilfeverkehr erscheint der Verzicht auf die Durchsetzbarkeit unter Schutzgesichtspunkten allein heraus nicht mehr geboten. Für den Schutz der betroffenen Person ist vielmehr die Beachtung der einschlägigen Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte (vergleiche Absatz 2) maßgeblich. Zu bedenken ist außerdem, dass auch die durch Bild und Ton übertragene Vernehmung sich für die betroffene Person als milderes Mittel gegenüber einer (ihrerseits zwangsweise durchsetzbaren) kommissarischen Vernehmung ohne eine solche Übertragung oder alternativen Maßnahmen wie beispielsweise einer Übergabe im Sinne von § 123 IRG-E darstellen kann.

Zu § 122 (Vorübergehende Übergabe in das Ausland für ein ausländisches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 62 IRG a. F. Als Alternative zur vorübergehenden Übergabe sollte in geeigneten Fällen die Vernehmung unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton in Betracht gezogen werden (§ 121 IRG-E).

Die bisherige Nummer 3 des § 62 IRG a. F. wird zur besseren Lesbarkeit sprachlich in Nummern 3 und 4 getrennt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 123 (Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 63 IRG a. F. In Absatz 3 kann die Zuständigkeitsvorschrift vereinfacht werden, da nach § 4 IRG-E die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme der ersuchten Handlung begründet werden kann. Die Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht für den Erlass des Haftbefehls folgt der örtlichen Zuständigkeit für die Vornahmehandlung.

Zu § 124 (Durchbeförderung von Zeugen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 64 IRG a. F. Es werden primär terminologische Aktualisierungen vorgenommen.

Zu § 125 (Durchbeförderung zur Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 65 IRG a. F. Es werden nur terminologische Aktualisierungen vorgenommen.

Zu § 126 (Herausgabe von Beweismitteln)

Die Vorschrift greift den bisherigen § 66 IRG a. F. auf. Durch die ausdrückliche Aufnahme von Daten in die Vorschrift wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich neben Gegenständen auch Daten umfasst, wie auch schon die Vorgängervorschrift des § 66 IRG a. F. (siehe Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 66 IRG Rn. 12). § 126 IRG-E bezieht sich dabei qualitativ auf bereits existierendes Beweismaterial und nicht solches, das erst zukünftig im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen generiert werden müsste.

Die Sicherstellung von Gegenständen, die in den Bereich der Vermögenssicherung fallen, erfolgt gesondert (§ 128 IRG-E), während diese Vorschrift allein zur Regelung der Herausgabe von Beweismitteln dient.

Aufgrund der Neuregelung des Rechtsschutzes für die sonstige Rechtshilfe steht allen betroffenen Personen, einschließlich der im bisherigen § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. erfassten Personen, die geltend machen, sie würden durch die Herausgabe in ihren Rechten verletzt werden, Rechtsschutz über die gerichtliche Entscheidung nach § 119 IRG-E zur Verfügung. Abhängig von der Sachlage im Einzelfall kann die gerichtliche Entscheidung gegen die Zulässigkeit des Ersuchens mit dem Vorgehen gegen die Beschlagnahme oder isoliert verfolgt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass auf Ersuchen Gegenstände und Daten herausgegeben werden können. Die zunehmende Bedeutung von Daten als Beweismittel begründet deren Aufnahme in den Anwendungsbereich. Da im Vergleich zu § 66 IRG a. F. die Ziffern 2 bis 4 des Absatzes 1 in den Bereich der Vermögenssicherung fallen, wurden sie nicht übernommen. Der neu aufgenommene Satz 2 hinsichtlich der Kulturgüter soll sicherstellen, dass die in der Praxis bezüglich dieser Gegenstände häufig entstehenden Sonderfragen berücksichtigt werden. Ein Überblick über die relevanten Regelungen wird in der „Handreichung zur Einleitung und Durchführung nationaler Strafverfahren, internationaler Rechtshilfeverfahren und verwaltungsrechtlicher Rückgabeverfahren im Bereich des Kulturgutschutzes“ gegeben, die zu Nummer 76a RiVASt veröffentlicht wurde.

Zu Absatz 2

Neben den Anforderungen des Absatzes 2 gelten für die Herausgabe auch die sich aus dem nationalen Recht ergebenden Anforderungen, insbesondere der §§ 479 ff. der Strafprozessordnung. Dies ergibt sich bereits aus §§ 2, 116 Absatz 2 Satz 2, wonach Rechtshilfe nur geleistet werden darf, wenn auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten. Hieraus folgt gleichzeitig, dass §126 IRG-E keine neuen Ermittlungsbefugnisse vorsieht, sondern auch insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen gelten, die in rein inländischen Sachverhalten zu beachten wären.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 66 Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. Die Regelung verlangt die beiderseitige Strafbarkeit und geht somit über den § 33 Absatz 4 IRG-E hinaus.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht in Bezug auf die Beschlagnahmeanordnung dem bisherigen § 66 Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. und wurde um eine entsprechende Regelung zur Anordnung anderweitiger Erhebungsmaßnahmen ergänzt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 66 Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F. Die Formulierung, dass Rechte Dritter unberührt bleiben, wurde ersetzt durch die Gewährleistung, dass Rechte dritter Personen angemessen berücksichtigt werden. Damit soll eine praxistaugliche Formulierung geschaffen werden, die eine flexiblere Einschätzung im Einzelfall unter Beibehaltung des gleichen Schutzumfangs für Dritte ermöglicht. Diese steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der betont hatte (BGH, Urteil vom 23. Juni 1977, BGH-St 27, 222, 227 f.), dass die Interessen Dritter nur ausnahmsweise eine völlige oder teilweise Ablehnung der Herausgabe rechtfertigten, namentlich, wenn die drohenden Nachteile außer Verhältnis zu der Bedeutung der Strafsache, der Beweiserheblichkeit der Urkunden, dem beiderseitigen Interesse an einem möglichst weitgehenden Rechtshilfeverkehr und dem Interesse an der gegenseitigen Unterstützung bei der Verbrechensbekämpfung stehen. Dieser Maßstab wurde in der Literatur bereits auf § 66 Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F. übertragen (Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 66 IRG Rn. 28).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt teilweise den bisherigen § 66 Absatz 4 IRG a. F. Die Regelung verweist klarstellend auf die örtliche Zuständigkeit nach § 4 IRG-E. Die bisherige Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht wird durch eine rein funktionale Zuständigkeitszuweisung ersetzt. So können beispielsweise der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof oder eine Generalstaatsanwaltschaft die Zuständigkeit wahrnehmen, sofern die jeweiligen Beweismittel in Verfahren angefallen sind, die durch diese Stellen geführt werden.

Zu § 127 (Beschlagnahme, Erhebung, Sicherstellung und Durchsuchung)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 67 IRG a. F. Wie zu § 126 IRG-E werden Daten ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Vorschrift aufgenommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt weitgehend den bisherigen § 67 Absatz 1 IRG a. F. unter Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Daten. Die Formulierung „erhoben“ stellt klar, dass die Vorschrift bei Erfüllung der Voraussetzungen nach der jeweiligen Eingriffsmaßnahme auch eine Erhebung der bereits dort vorhandenen Daten bei Telekommunikations- und Telemediendiensteanbietern nach den speziellen Vorschriften der Strafprozessordnung umfasst. Aus der Formulierung „oder sonst sicherstellen“ wird deutlich, dass sich auch § 127 IRG-E qualitativ auf bereits – ob bei Privatpersonen oder Diensteanbietern – existierendes Datenmaterial bezieht und damit nicht auf solches, welches erst zukünftig, also durch Überwachungsmaßnahmen generiert werden müsste. Durch die Klarstellung in Satz 3 wird zudem hervorgehoben, dass die Vorschrift keine neuen, über die für inländische Maßnahmen geltenden Regeln hinausgehende oder hiervon abweichende Eingriffsbefugnisse regelt. Vielmehr richtet sich die Vornahme, hier also die Beschlagnahme, Erhebung oder Sicherstellung nach deutschem Verfahrensrecht und Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten. Dies gilt gerade auch für vorläufige Maßnahmen. Auch für Maßnahmen vor Eingang eines Ersuchens müssen damit insbesondere die nach der Strafprozessordnung jeweils vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Je intensiver die vor Eingang eines Ersuchens bereits zu treffenden Maßnahmen sind, desto höhere Anforderungen insbesondere an die Verhältnismäßigkeit sind dabei zu stellen. Zudem muss die anordnende Stelle bereits die Zulässigkeit der Rechtshilfe nach § 118 IRG-E prüfen, soweit dies möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 67 Absatz 2 IRG a. F. unter Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Daten. Die Regelung stellt unter anderem sicher, dass unabhängig davon, ob der Anwendungsbereich des § 33 Absatz 4 IRG-E eröffnet ist, die beiderseitige Strafbarkeit vorliegen muss. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen § 67 Absatz 3 IRG a. F. und regelt, welches Gericht für die Anordnung der jeweiligen Maßnahme nach Absatz 1 zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach § 4 IRG-E.

Anders als bisher vorgesehen, verweist Satz 1 für die gerichtliche Zuständigkeit nicht auf das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme vorzunehmen ist, sondern auf die §§ 162 und 169 StPO. Damit ist nach § 162 StPO grundsätzlich der Ermittlungsrichter am Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, zuständig. Hierdurch soll die Zuständigkeit auf ein Amtsgericht innerhalb des Landgerichtsbezirks konzentriert werden. Für den Fall, dass die Vornahme ausnahmsweise nicht durch die Staatsanwaltschaft bei Landgericht, sondern – etwa wegen eines Bezugs zu eigenen, im Inland geführten Verfahren – durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof oder eine Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt wird, greift § 169 StPO. Soweit die StPO für bestimmte Maßnahmen die Anordnung eines anderen Gerichts vorsieht, soll diese Zuweisung auch nach dem IRG-E erhalten bleiben.

Die Regelung verweist für die gerichtliche Zuständigkeit damit im Ergebnis auf die jeweiligen Vorgaben der StPO. Deren entsprechende Anwendbarkeit ließe sich auch bereits aus § 4 Absatz 1 und § 115 erschließen. Die Regelung erscheint allerdings zur Klarstellung sinnvoll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 67 Absatz 4 IRG a. F. Über § 2 Absatz 1 Nummer. 2 IRG-E gelten die maßnahmespezifischen Regelungen der Strafprozessordnung unverändert weiter.

Zu § 128 (Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehungsentscheidung)

Die Norm schafft eine eigenständige Regelung für die vorläufige Sicherung von Vermögenswerten zum Zwecke der späteren Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und Einziehungsentscheidungen. Damit werden einerseits die Vorschriften über die Sicherung der Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und Einziehungsentscheidungen einer eigenen Regelung zugeordnet und von der Sicherung freiheitsentziehender Sanktionen abgegrenzt. Außerdem soll durch Einführung von Absatz 5 nunmehr vorgegeben werden, dass sichergestellte Vermögenswerte nur im Rahmen der Vollstreckungshilfe herausgegeben werden können. Diese klare Abgrenzung zur Herausgabe im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe war in den bisherigen §§ 66, 67 IRG a. F. so noch nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an § 58 Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. Die bisherigen Sätze 1 und 2 der Vorgängervorschrift § 58 Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. wurden auf zwei Absätze aufgeteilt, um die unterschiedlichen Anwendungsbereiche deutlich zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 tritt an die Stelle von § 58 Absatz 3 Satz 2 sowie § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 IRG a. F. Die Entscheidung, deren Vollstreckung gesichert werden soll, muss zum Zeitpunkt des Ersuchens noch nicht vorliegen; erfasst wäre zudem auch der Fall, dass die Entscheidung, deren Vollstreckung gesichert werden soll, vorliegt, aber noch nicht rechtskräftig und vollstreckbar ist. Der Verweis auf § 126 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E stellt sicher, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, oder dass sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre. Für die möglichen Sicherungsmaßnahmen wird auf die Strafprozessordnung verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für die Sicherungsmaßnahme liegt nach § 127 Absatz 3 IRG-E bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht. Bei Gefahr im Verzug können die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen die Sicherstellungsmaßnahmen – auf Grundlage des entsprechend anwendbaren § 127 Absatz 4 IRG-E – anordnen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Sicherstellungsmaßnahmen dann ausgeschlossen sind, wenn die Vollstreckung der späteren Entscheidung von vornherein unzulässig erscheint. Der Absatz ist an § 58 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 IRG a. F. angelehnt.

Die anzustellende Unzulässigkeitsprognose erfordert keine absolute Gewissheit der Nichtvollstreckbarkeit. Vorzunehmen ist eine dem jeweiligen Stand des Verfahrens Rechnung tragende, vorläufige und summarische Prüfung, in die alle positiven und negativen Merkmale der Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe und des Ordre public einzubeziehen sind (vergleiche zur bisherigen Rechtslage Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 58 IRG Rn. 12 und § 15 IRG Rn. 41). Sicherstellungsmaßnahmen kommen nicht in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der summarischen Prüfung eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Vollstreckung der späteren Entscheidung unzulässig sein wird (Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 15 IRG Rn. 55). Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit, die durch Erklärungen bzw. Zusicherungen des ersuchenden Staates oder durch die Mitwirkung einer innerstaatlichen Stelle ausgeräumt werden können, hat die zuständige deutsche Behörde die Pflicht zu versuchen, diese Zweifel auf schnellstmöglichem Weg zu beseitigen (Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 58 IRG Rn. 16).

Zu Absatz 5

Die Regelung, dass eine Herausgabe erst im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung nach den Regelungen in Teil 2 Kapitel 4 Abschnitt 1 zulässig ist, löst die für den vertraglosen Bereich bislang geltende Regelung in § 66 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 IRG a. F. ab. Eine Herausgabe von zum Zwecke späterer Einziehung sichergestellten Vermögenswerte außerhalb der Vollstreckungshilfe ist demnach nur noch dann möglich, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht (zum Beispiel Artikel 12 2. ZP-EuRhÜbk, Artikel 8 EU-RhÜbk), nicht aber allgemein im vertraglosen Bereich. Für eine Ausnahmeregelung im vertraglosen Bereich besteht kein praktisches Bedürfnis.

In Fällen, in denen ein Gegenstand sowohl als Beweismittel als auch zum Zwecke der Einziehung sichergestellt wird, bleibt eine Herausgabe auf der Grundlage von § 125 IRG-E unbenommen.

Zu Abschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Zu § 129 (Zulässigkeit ausgehender Ersuchen)

§ 129 IRG-E sieht eine allgemeine Regelung zur Zulässigkeit ausgehender Rechtshilfeersuchen vor. Diese soll die schon bisher geltenden Anforderungen an die Zulässigkeit ausländischer Ersuchen ausdrücklich niederlegen. Auch bisher ist ein ausgehendes Rechtshilfeersuchen für alle nach inländischem Recht zulässigen Maßnahmen zulässig, sofern sich auch speziell die Erledigung im Ausland als verhältnismäßig darstellt. Die für das inländische Verfahren geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorgaben waren bisher bereits einzuhalten, vergleiche auch § 77 Absatz 1 IRG a. F. Die rechtshilferechtliche Zulässigkeit ist damit im Rahmen aller im inländischen Verfahren angelegten Entscheidungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass § 129 IRG-E sich ausschließlich auf die Zulässigkeit bezieht. Die letzte Entscheidung über die Stellung eines Ersuchens ist wie sonst auch im Rahmen von Teil 2 dem Bewilligungsverfahren vorbehalten.

Zu § 130 (Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 69 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 69 Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 69 Absatz 2 IRG a. F. Anders als bisher ist für die Haftentscheidung im vorbereitenden Verfahren nunmehr die Zuständigkeit des nach §§ 162 und 169 StPO zuständigen Richters vorgesehen. Absatz 2 ordnet die gerichtliche Zuständigkeit somit dem im inländischen Verfahren zuständigen Ermittlungsrichter zu. Daher ist nach § 162 StPO grundsätzlich der Ermittlungsrichter am Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die bisher in § 69 Absatz 2 IRG a. F. enthaltene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit („in dessen Bezirk die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat“) ist dadurch entbehrlich. Für den Fall, dass die Vornahme ausnahmsweise nicht durch die Staatsanwaltschaft bei Landgericht, sondern – etwa wegen eines Bezugs zu eigenen, im Inland geführten Verfahren – durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof oder eine Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt wird, greift § 169 StPO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Der bisher vorgesehene Verweis der Vorgängervorschrift auf § 27 IRG a. F. einschließlich dessen Absatz 2 würde die Bestimmung der Anstalt stets in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft legen. Es erscheint jedoch sachgerechter, dies der das deutsche Verfahren führenden Staatsanwaltschaft (im funktionalen Sinne) zuzuweisen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 69 Absatz 3 IRG a. F. weitgehend. Lediglich § 76 Absatz 2 und 3 IRG-E (§ 27 IRG a. F.) wurde von der Verweisung ausgenommen. An dessen Stelle tritt nun Absatz 3. Über den verbliebenen Verweis auf § 76 Absatz 1 IRG-E stehen die Fragen zu Zuständigkeit der Haftentscheidungen damit im Einklang mit dem nationalen Verfahren. Da sich die gerichtliche Zuständigkeit wegen Absatz 2 aus den § 162 oder § 169 StPO ergibt, konnte der Verweis auf die Zuständigkeit des Vorsitzenden des OLG entfallen.

Zu § 131 (Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein deutsches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 70 IRG a. F. Es wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass die Übergabe vorübergehend ist. Geregelt werden Fälle, in denen für ein im Inland geführtes Strafverfahren eine Beweiserhebung im Ausland durchgeführt werden soll, indem eine Person, der in Deutschland aufgrund strafrechtlicher Entscheidungen die Freiheit entzogen wird, vorübergehend in das Ausland übergeben wird. Zweck der vorübergehenden Übergabe kann zum Beispiel eine Gegenüberstellung der betroffenen Person sein. Bei ihr kann es sich insbesondere um Personen handeln, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden. Auf deren Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.

Zu Abschnitt 3 (Polizeiliche Rechtshilfe)

Dieser Abschnitt enthält erstmals ausdrückliche allgemeine Regelungen für die repressive polizeiliche Rechtshilfe im vertraglosen Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten. Die Regelungen sind, so wie auch in den Nummern 122 bis 127 RiVASt bisher vorgesehen, nicht nur auf die Polizeibehörden im engeren Sinne, sondern auch auf die Finanz- und Zollbehörden anwendbar.

Bisher waren rechtshilferechtliche Befugnisse nur in Spezialvorschriften des IRG für bestimmte Maßnahmen (vergleiche §§ 92a bis 92c IRG a. F.) oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelt. Die neuen Vorschriften in diesem Abschnitt sollen diese Spezialbefugnisse nun ergänzen. Naturgemäß regeln sie die Befugnisse der Polizei-, Zoll und Finanzbehörden damit nicht abschließend, sondern nur, soweit keine Spezialregelungen an anderer Stelle im IRG oder in vorrangig anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 IRG-E greifen.

Durch die Verortung in Teil 2 wird deutlich, dass neben den in Teil 1 Kapitel 1 enthaltenen Vorgaben zum Anwendungsbereich des IRG, den weiteren anwendbaren Gesetzen und den Begriffsdefinitionen auch die weiteren Vorgaben von Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel 1 grundsätzlich Anwendung finden können. Welche Regelungen im Einzelnen greifen, hängt sowohl vom Inhalt der jeweiligen Einzelregelung als auch von der im Einzelfall betroffenen Maßnahme ab.

So ist beispielsweise im Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamts und des Zollkriminalamts kein Raum für eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 4 IRG-E. Anders liegt dies zum Beispiel in Bezug auf die Zuständigkeiten der örtlichen Polizeibehörden; vorbehaltlich speziellerer Vorschriften erscheint die Regelung hier passend.

Die Vorschriften zur Rechtsbeistandschaft gelten grundsätzlich auch für diesen Teil. Da hierbei aber in den allermeisten Fällen keine Bekanntgabe des Ersuchens erfolgt, erwachsen hieraus keine zusätzlichen Belehrungspflichten. Von einer Bekanntgabe ist nur dann auszugehen, wenn eine gezielte Information über das Ersuchen erfolgt. Insbesondere die notwendige Rechtsbeistandschaft läuft in der polizeilichen Rechtshilfe weitgehend leer, weil die Regelung in Bezug auf die sonstige Rechtshilfe nur auf Beschuldigtenvernehmungen eine notwendige Rechtsbeistandschaft vorschreibt. Sollte eine solche Vernehmung jedoch ausnahmsweise im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe erfolgen (was wegen § 132 Absatz 3 IRG-E nur auf Grundlage einer entsprechenden völkervertraglicher Grundlage möglich wäre), so erscheint die grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorschriften zur notwendigen Rechtsbeistandschaft, das heißt unter Zugrundelegung der insoweit vorgesehenen Voraussetzungen, auch sachgerecht. § 15 IRG-E enthält lediglich klarstellende Verweise auf ohnehin anwendbare Regelungen des GVG und der StPO. Hiermit geht auch für die Polizei-, Finanz- und Zollbehörden keine Änderung der Rechtslage einher, die Regelung ist daher lediglich auf sie anwendbar, soweit die in Bezug genommenen Vorschriften ihre Zuständigkeiten betreffen, wie es insbesondere bei dem Verweis in § 15 Absatz 2 IRG-E auf die §§ 114a und 114b StPO für polizeiliche Festnahmen der Fall ist. Die Regelung zur Akteneinsicht in § 16 IRG-E findet ihrem Wortlaut nach auch auf die Einsicht in Rechtshilfeakten der Polizei-, Zoll und Finanzbehörden Anwendung.

In Bezug auf die elektronische Aktenführung, den elektronischen Rechtsverkehr und den Datenschutz sehen das BKAG und das Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) jeweils eigene Regelungen vor. Daher sieht § 132 Absatz 6 IRG-E insoweit eine Ausnahme von den Kapitel 4 und 5 vor.

Teil 2 enthält außerdem weitere Vorgaben, die auch für die Rechtshilfe zwischen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden von Bedeutung sind.

§ 32 IRG-E (Ersuchen und Unterlagen), der die Vollständigkeit des Ersuchens und der erforderlichen Unterlagen betrifft, ist dabei vor dem Hintergrund des für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Prüfprogramms zu lesen. Dieses ist bei den Maßnahmen, die Gegenstand der Rechtshilfe durch Polizei-, Finanz- und Zollbehörden sein können, stark eingeschränkt: § 33 IRG-E wird dabei für den Zuständigkeitsbereich der Polizei-, Finanz- und Zollbehörden im Sinne dieses Abschnitts weitgehend keine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit verlangen. Denn nach § 33 Absatz 4 IRG-E ist die beiderseitige Strafbarkeit im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe nur dann zu prüfen, wenn die jeweilige Maßnahme für inländische Fälle entweder nur zur Verfolgung einer Straftat zulässig ist oder eine richterliche Anordnung voraussetzt. Sofern eine richterliche Anordnung vorausgesetzt ist, scheidet die Rechtshilfe nach diesem Abschnitt ohnehin aus (§ 132 Absatz 3 IRG-E). Gerade bei den in § 132 Absatz 2 IRG-E genannten und praktisch in großer Anzahl („Massengeschäft“) durch die Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden durchzuführenden Standardmaßnahmen handelt es sich zudem typischerweise auch nicht um solche, die in innerstaatlichen Fällen den Verdacht einer Straftat voraussetzen. Für diese werden demnach § 33 IRG-E als auch der auf dessen Voraussetzungen Bezug nehmende § 34 IRG-E weitgehend ohne Bedeutung bleiben. Die §§ 35 bis 38 IRG-E wiederum sind als Zulässigkeitshindernisse formuliert, die nur zu prüfen sind, wenn Anhaltspunkte für ihre Anwendbarkeit vorliegen. Im Massengeschäft ist dies entweder nahezu ausgeschlossen oder die Praxis hat bereits geeignete Verfahren hierfür etabliert (wie in Bezug auf die drohende Todesstrafe). Nur im Fall von § 37 Absatz 2 IRG-E gilt etwas anderes, hier wurde daher eine Ausnahme vorgesehen. Bei § 36 Absatz 3 kommt hinzu, dass hier in Bezug auf den Grundsatz „ne bis in idem“ für die sonstige Rechtshilfe und damit auch für die Rechtshilfe nach diesem Abschnitt kein zwingendes Zulässigkeitshindernis, sondern lediglich eine Kann-Regelung geschaffen wurde. Diese erlaubt den zuständigen Behörden, die Rechtshilfe mit Blick auf das Verbot der Mehrfachverfolgung aus Artikel 54 SDÜ abzulehnen.

Schließlich sind die das Bewilligungsverfahren betreffenden Regelungen in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 auch im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Abschnitt zu beachten, wobei sich aus der praktischen Anwendung jedoch erneut Besonderheiten ergeben. So werden die Vorgaben für die Anhörung der betroffenen Person typischerweise bei im Massengeschäft bearbeiteten Standardmaßnahmen keine praktische Bedeutung entfalten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in diesem Rahmen in aller Regel nicht von einer „Beteiligung“ der betroffenen Person im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 IRG-E auszugehen sein wird und auch die anderen, in § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 4 IRG-E genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein werden. Damit entfaltet gegebenenfalls auch § 45 IRG-E in Bezug auf die Akteneinsicht keine Wirkung. Ähnliches gilt für die Regelungen zum Rechtsschutz in §§ 46 und 47, die eine Zustellung oder wenigstens Kenntnis von der Bewilligungsentscheidung voraussetzen.

Für die Kostenregelung in § 48 IRG-E gelten keine Besonderheiten; die Regelung galt auch schon nach dem bisherigen IRG a. F.

Zu § 132 (Zulässigkeit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine allgemeine rechtshilferechtliche Befugnisnorm für die Polizei-, Finanz- und Zollbehörden. Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen zur polizeilichen Rechtshilfe die justiziellen Befugnisse der Finanz- und Zollbehörden unberührt lassen, die diesen im Rahmen der Abgabenordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zustehen, soweit sie Verfahren selbständig führen. Nach diesen Regelungen stehen den genannten Behörden unter bestimmten Voraussetzungen dieselben Befugnisse wie der Staatsanwaltschaft zu, so dass sie – gegebenenfalls – auch im Rahmen der justiziellen Rechtshilfe tätig werden können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert den Anwendungsbereich der in Absatz 1 enthaltenen Befugnis. Sie greift die in Nummer 123 Absatz 1, 3 und Nummer 124 Absatz 2, 3 RiVASt vorgesehenen Standardmaßnahmen (die auch im vertraglosen Zustand möglich sind) als Regelbeispiele auf (Nummern 1 bis 7) und enthält in Nummer 8 eine Auffangklausel für alle in die Zuständigkeit der Polizei-, Finanz- und Zollbehörden fallenden Maßnahmen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass dieser Abschnitt auch die in § 33 Absatz 1 BKAG geregelten Maßnahmen umfasst, bei denen es sich nicht um Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme nach § 62 handelt. Die für die polizeiliche Rechtshilfe geltenden Vorschriften des IRG (vergleiche hierzu die einleitenden Erläuterungen zu diesem Ab-

schnitt) gelten für diese Maßnahmen grundsätzlich ergänzend zu denen des BKAG, soweit dies nicht durch Absatz 6 ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Sonstige Fahndungsmaßnahmen sind solche, die nicht unter § 31 Absatz 1 BKAG fallen, wie Fahndungsmaßnahmen, die durch andere Stellen als das Bundeskriminalamt durchgeführt werden.

Zu Nummer 3

Personenfeststellungen richten sich im deutschen Recht, soweit § 33 Absatz 1 BKAG nicht einschlägig ist, nach § 163b StPO, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Nummer 4 betrifft die Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 betrifft die Erstellung kriminaltechnischer Gutachten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 betrifft polizeiliche Abklärungen.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 können die Polizei-, Finanz- und Zollbehörden auch zur Vorbereitung justizieller Ersuchen tätig werden.

Zu Nummer 8

Nummer 8 erfasst als Auffangregelung alle nach nationalem Recht für den Bereich strafrechtlicher Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Polizei-, Finanz- und Zollbehörden fallenden Maßnahmen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der weiteren Abgrenzung der Zusammenarbeit der Polizei-, Finanz- und Zollbehörden gegenüber der justiziellen Zusammenarbeit. Strafprozessuale Maßnahmen, die entweder Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder beschuldigten Personen zum Gegenstand haben oder nach dem einschlägigen Recht im innerstaatlichen Verfahren einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedürfen, dürfen nicht Gegenstand eines ein- oder ausgehenden Ersuchens sein. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für etwaige Regelungen zu polizeilichen Vernehmungen in völkerrechtlichen Abkommen. Sofern diese die Voraussetzungen von § 1 Absatz 3 IRG-E erfüllen, stellen sie eine eigene Rechtsgrundlage außerhalb des IRG dar.

Soweit deutsche Regelungen eine solche Anordnung grundsätzlich vorschreiben, aber ein rein polizei-, finanz- oder zollbehördliches Handeln ausnahmsweise bei Gefahr im Verzug erlauben, führt auch dies nicht zu einer Zuständigkeit im Sinne der Vorschrift. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die nach § 33 Absatz 5 BKAG mit einem Richtervorbehalt versehenen Maßnahmen des § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BKAG; hierbei handelt es sich aufgrund der ausdrücklichen Zuständigkeit des Bundeskriminalamts um Maßnahmen der polizeilichen Rechtshilfe. Fahndungsmaßnahmen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 BKAG fallen nicht unter den Richtervorbehalt nach § 33 Absatz 5 BKAG, so dass es einer entsprechenden Ausnahmeregelung hierfür nicht bedarf. Bedeutsam ist dies insbesondere für Fahndungsersuchen zur Aufenthaltsermittlung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 BKAG; diese können daher im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe auf Grundlage der §§ 132ff IRG-E erledigt werden. Die Erledigung von Fahndungsersuchen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 BKAG, die auf eine Festnahme gerichtet sind, richtet sich demgegenüber nach der spezielleren Vorschrift des § 62 IRG-E.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift nimmt § 37 Absatz 2 IRG-E von der Anwendung auf diesen Abschnitt aus. Auch sofern in Bezug auf einen ersuchenden Staat Erkenntnisse vorliegen, dass bei der Vollstreckung von überlangen Freiheitsstrafen den in § 37 Absatz 2 IRG-E genannten Anforderungen nicht gerecht wird, muss also keine weitere Überprüfung erfolgen, ob eine solche überlange Freiheitsstrafe im Einzelfall zu befürchten ist. Da die Maßnahmen nach diesem

Abschnitt zu großen Teilen zum Massengeschäft gehören, erscheint die Ausnahme notwendig, um die Durchführbarkeit der Rechtshilfe in diesem Bereich nicht zu gefährden. Da die Eingriffstiefe von Halterabfragen, Registerauskünften und den anderen in Absatz 2 genannten Maßnahmen außerdem gering ist, erscheint es auch mit Blick auf die Interessen der betroffenen Person gerechtfertigt, keine überhöhten Anforderungen an die Prüfdichte in diesem – hauptsächlich dem Massenschriftverkehrsbereich zuzuordnenden – Rechtshilfebereich zu stellen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die entsprechende Geltung der grundsätzlich auf die justizielle Rechtshilfe abgestimmten Vorschriften zu eingehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts, zur Vornahme und zur Datenübermittlung ohne Ersuchen, §§ 116 und 120 IRG-E sowie § 129 IRG-E.

Zu Absatz 6

Für die Tätigkeit des Bundeskriminalamts sieht das BKAG eigene Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr sowie zum Datenschutz beziehungsweise zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten an das Ausland vor. Diese sind spezieller und sollen Vorrang haben, auch wenn sie bezüglich des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich inhaltsgleich sind. Einschlägig sind insbesondere § 26 BKAG in Verbindung mit §§ 25, 27, 28 BKAG, auch in Verbindung mit § 12 BKAG und §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes. Inhaltlich war dies auch bisher bereits aus § 74 Absatz 3 IRG a. F. abzuleiten und soll nun ausdrücklich geregelt werden.

Entsprechendes gilt für das Zollkriminalamt: Hier sind die betreffenden Vorschriften im ZFdG vorgesehen. Einschlägig sind insbesondere § 22 ZFdG in Verbindung mit §§ 21, 23, 24 ZFdG, auch in Verbindung mit § 8 ZFdG und §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes

Zu § 133 (Besondere Verfahrensregelungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift den Grundsatz aus Nummer 122 RiVASt auf. Hierdurch soll vor allem sichergestellt werden, dass ausgehende polizeiliche Ersuchen und die Erledigung eingehender Ersuchen, für die Erkenntnisse aus einem laufenden innerstaatlichen Verfahren genutzt werden sollen, mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 greift verschiedene Sicherungsmechanismen (zum Beispiel § 33 Absatz 3 BKAG, Nummer 13 RiVASt, Nummer 8 Zuständigkeitsvereinbarung) auf, durch die es den obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden ermöglicht wird, Fälle von besonderer Bedeutung zu prüfen und damit ihrer Verantwortung im Rechtshilfeverkehr nachzukommen. Adressat der Regelung ist die jeweilige Bewilligungsbehörde. Satz 2 stellt klar, dass § 33 Absatz 3 BKAG von der Regelung nicht verdrängt wird.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass für die internationale Zusammenarbeit aller Polizeibehörden sowie den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden die in § 3 BKAG vorgesehenen Dienstwege (Zentralstellenprinzip mit geregelten Ausnahmen) gelten. Eine vergleichbare Regelung enthielt § 92 Absatz 1 Satz 3 IRG a. F. Detailliertere Regelungen zu den Dienstwegen im polizeilichen Rechtshilfeverkehr (wie etwa in Nummer 6, Nummer 124 Absatz 1 RiVASt) bzw. für die Vermittlung justizieller Ersuchen (zum Beispiel Nummer 123 Absatz 4 RiVASt) können weiter Gegenstand der RiVASt sein. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung, für die Satz 2 auf das Zentralstellenprinzip nach § 3 Absatz 7 des Zollfahndungsdienstgesetzes verweist.

Zu § 134 (Verwendung der übermittelten Informationen in einem Gerichtsverfahren)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht in ihrem Satz 1 die Mitteilung einer Verwertungsbeschränkung der im Rechtshilfeverkehr der Polizei-, Zoll- und Finanzbehörden übermittelten Informationen vor. Sie orientiert sich an der für die Zusammenarbeit mit EU-/Schengen-Staaten bereits geltenden Bestimmung (§ 92 Absatz 2 IRG a. F.). Hiernach ist der empfangenen Stelle mitzuteilen, dass die übermittelten Informationen nicht ohne Zustimmung der Bewilligungs-

stelle als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren verwertet werden dürfen. Die Verwertung „als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren“ bezieht sich auf die Verwertung im Hauptverfahren zum Schuldnachweis. Die Verwertung als Ermittlungsansatz ist von der Beschränkung nicht umfasst. Hierzu wird auf die Begründung zu § 120 Absatz 4 IRG-E verwiesen. Erfasst werden sowohl Informationen, die in Erledigung eines Ersuchens an die ersuchende Stelle übermittelt werden, als auch Informationen, die im Rahmen eines ausgehenden Ersuchens (einschließlich Spontanübermittlung) übermittelt werden.

Die Mitteilung über diese Verwertungsbeschränkung erfolgt zum Beispiel in Form einer sogenannten Verwendungsklausel, die der Nachricht im internationalen polizeilichen Dienstverkehr (auch bislang bereits) beigefügt wird oder in Form sogenannter Handlingcodes, die speziell für die Zusammenarbeit auf dem Europol-Kanal entwickelt wurden. Speziellere formelle Anforderungen an diese Mitteilung sind nicht erforderlich, da die Zusammenarbeit nur wenig eingriffsintensive Maßnahmen umfasst. Soweit die Gefahr gravierender Folgen (zum Beispiel gravierender Menschenrechtsverletzungen, drohender Todesstrafe) besteht, greifen ohnehin Kooperationsbeschränkungen/Übermittlungsverbote bzw. erfolgt zunächst eine Vorlage nach § 133 Absatz 2 IRG-E.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur gerichtlichen Verwertung orientiert sich an § 92 Absatz 2 IRG a. F.; hiernach liegt diese bei der Bewilligungsbehörde. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist auch in diesem Fall zu beachten.

Eine Information der betroffenen Person nach § 39 Absatz 3 IRG-E würde in der Praxis in aller Regel bereits daran scheitern, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese den Erfolg der Informationsübermittlung beziehungsweise des im Ausland geführten Ermittlungsverfahrens gefährden könnte. Aufgrund der daher stark eingeschränkten praktischen Relevanz und des geringen Eingriffsgewichts der Informationsübermittlung, erschiene es unverhältnismäßig, wenn dennoch in jedem Einzelfall eine entsprechende Prüfung vorgenommen werden müsste. Daher schließt Satz 2 die Anwendung von § 39 Absatz 3 IRG-E pauschal aus.

Zu Absatz 2

Die Zustimmung kann bereits vor der Übermittlung erteilt werden oder im Nachhinein auf Ersuchen des empfangenden Staates. Dieses nachträgliche Ersuchen muss nicht zwingend durch eine Justizbehörde gestellt werden, wenn hierfür im Ausland eine andere Stelle zuständig ist.

Soweit aufgrund zwischenstaatlicher (völkerrechtlich bindender) Vereinbarungen auf eine Zustimmung verzichtet wird, gehen diese Regelungen vor; bekannte Beispiele hierzu sind Artikel 7 Absatz 5 des Deutsch-Österreichischen Polizei- und Justizvertrags und Artikel 14 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II). Sofern die Zustimmung vor der Übermittlung erfolgt, kann gemäß Satz 2 auf die Verwertungsbeschränkung nach Absatz 1 verzichtet werden.

Zu § 135 (Ergänzende Befugnisse)

Die Regelung orientiert sich an Nummer 123 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Buchstabe c RiVASt und ergänzt diese um eine entsprechende Regelung für die Zollfahndungsdienste.

Zu Abschnitt 4 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Zu § 136 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Ziel der Neufassung ist eine Vereinheitlichung der Regelungen zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen im IRG. Durch den Verweis in § 277 IRG-E gilt die Vorschrift ausdrücklich auch für die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung nicht verbunden. Allerdings stellt die Neuregelung klar, dass die in § 330 IRG-E genannten Einrichtungen wie auch andere Personen an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen können. Insoweit wird zwischen der Teilnahme an und der Mitgliedschaft in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe unterschieden.

Der bisherige § 61b Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. wird zu Absatz 2 n. F., da es sich um unterschiedliche Regelungsgegenstände handelt. Der bisherige § 61b Absatz 2 IRG a. F. wird zu Absatz 3 n. F. und ergänzt um die Teilnahmemöglichkeit der in § 330 IRG-E genannten Einrichtungen. Zudem wird entsprechend Artikel 13 Absatz 12 Satz 3 EU-RHÜbk klargestellt, dass die den Mitgliedern verliehenen Rechte nur insoweit für die anderen teilnehmenden Personen und Stellen gelten, als dies in der Errichtungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem § 61b Absatz 3 IRG a. F. mit dem Unterschied, dass einheitlich von „Mitgliedern“ gesprochen wird, um auch diejenigen Personen zu erfassen, die keine Beamtinnen oder Beamte sind. Zudem wird die Regelung für die Datenübermittlung an teilnehmende Personen und Stellen an Absatz 3 angepasst.

Die Regelung im bisherigen § 61b Absatz 4 IRG a. F. wird nicht übernommen, weil sie aufgrund der in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben eingefügten allgemeinen Datenschutzregelungen in den § 25 ff. IRG-E nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 legt in seinem Satz 1 entsprechend der bisherigen Praxis die innerstaatliche Zuständigkeit für den Abschluss der Errichtungsvereinbarung fest. Die Errichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Staaten außerhalb der Europäischen Union bedarf auch weiterhin der Bewilligung. Absatz 5 Satz 2 dient der Rechtsklarheit und enthält einen nicht abschließenden Katalog von Inhalten, der in jeder Errichtungsvereinbarung vorhanden sein sollte.

Zu Kapitel 6 (Übertragung der Strafverfolgung)

Das IRG enthielt bisher keine Regelungen über die Übertragung der Strafverfolgung. Dies wird der praktischen Relevanz der Thematik nicht gerecht (Böse, Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung, 2023, S. 15 f.). Eine gesetzliche Grundlage erscheint schon mit Blick auf die oftmals nicht unerheblichen Auswirkungen, die eine Übertragung der Strafverfolgung auf die davon betroffenen Personen haben kann, angezeigt (Böse, Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung, 2023, S. 56 f.). Durch die in Teil 2 Kapitel 6 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen soll aber nicht nur ausdrücklich gesetzlich klargestellt werden, dass die Übertragung der Strafverfolgung auch im Bereich der vertraglosen Rechtshilfe grundsätzlich möglich ist. Vielmehr sollen für ausgehende Ersuchen in den §§ 138 bis 140 des Entwurfs auch Regelungen zum Verfahren (der Übertragung der Strafverfolgung) sowie zum inländischen Verfahren (nach der Übertragung der Strafverfolgung) geschaffen werden. Auf eine umfassende Regelung der Materie soll verzichtet werden. Eine sehr detaillierte Regelung wie auf Ebene der EU oder auf völkervertraglicher Grundlage kann nur durch einen gemeinsamen Verhandlungsprozess geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund sollen im Verhältnis mit Drittstaaten nur die notwendig erscheinenden Mindestregelungen vorgesehen werden.

Soweit in völkerrechtlichen Verträgen, durch welche die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist, Regelungen zur Übertragung der Strafverfolgung enthalten sind, gehen diese den in Teil 2 Kapitel 6 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften vor (§ 1 Absatz 3 IRG-E). Das betrifft insbesondere die zu Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 von der Bundesrepublik Deutschland mit einigen Vertragsstaaten abgeschlossenen bilateralen Ergänzungsverträge (siehe dazu den Überblick bei Böse, Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung, 2023, S. 32 f.). Da Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen das Verfahren und die Folgen einer Übertragung der Strafverfolgung im ersuchenden Staat nur dem Grundsatz nach regelt, werden die in Teil 2 Kapitel 6 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens zur Rechtshilfe in Strafsachen in der Regel ergänzend zur Anwendung kommen können. Der Hauptanwendungsbereich der vorgesehenen Vorschriften wird aber im Bereich der vertraglosen Rechtshilfe mit Drittstaaten liegen.

Zu Abschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Abschnitt 1 regelt das Verfahren bei eingehenden Ersuchen.

Zu § 137 (Unterrichtung des ersuchenden Staates)

Die hier vorgesehene Regelung ist inhaltlich an Nummer 144 RiVASt orientiert. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische Behörden bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Böse, Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung, 2023, S. 56).

Zu Abschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Abschnitt 2 enthält Regelungen zum Verfahren der Übertragung der Strafverfolgung sowie deren Auswirkungen auf das inländische Verfahren. Dabei erschien auch hier eine gesetzliche Regelung erforderlich, da insbesondere mit der Sachverhaltsdarstellung, die Angaben zur Person und Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person zu

enthalten hat, personenbezogene Daten übermittelt werden sollen. Regelungen zu den beizufügenden Übersetzungen und der Schriftform sollen wegen des Sachzusammenhanges ebenfalls in diesem Abschnitt gesetzlich geregelt werden.

Zu § 138 (Schriftform und beizufügende Unterlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass ausgehende Ersuchen schriftlich unter Beifügung einer Sachverhaltsdarstellung für die ausländischen Behörden sowie einer Mehrfertigung der Verfahrensakte zu übersenden ist. Die Regelung orientiert sich weitestgehend an den in Nummer 146 RiVASt niedergelegten praxisbewährten Vorgaben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nähere Vorgaben für den Inhalt der Sachverhaltsdarstellung für die ausländischen Behörden. Neben Angaben über die Person und Staatsangehörigkeit der verfolgten Person müssen nach Satz 1 Angaben über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten sein. Sofern auf eine Übersetzung verzichtet worden ist, darf in der Sachverhaltsdarstellung auf eine bereits vorliegende Anklage oder ein bereits vorliegendes Urteil Bezug genommen werden (Satz 2). Nach Satz 3 ist die Dauer von wegen der Tat erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft mitzuteilen. Nach Satz 4 schließlich sind die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen im Wortlaut wiederzugeben. Die Regelung wurde aus den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 146 Absatz 3 RiVASt) übernommen.

Zu § 139 (Übersetzungen)

Die Vorschrift regelt, welche Übersetzungen einem Ersuchen für die ausländischen Behörden beigefügt werden sollen.

Zu § 140 (Inländisches Verfahren)

Die Vorschrift regelt die Folgen einer Übertragung der Strafverfolgung für das inländische Ermittlungsverfahren. Die Regelung sieht bewusst einen Ermessensspielraum vor, um die in der Praxis erforderliche Flexibilität zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die vorläufige Einstellung des Verfahrens, wenn eine ausländische Behörde um Übernahme der Strafverfolgung ersucht worden ist. Durch die Vorschrift werden unnötigerweise im Inland und Ausland parallel geführte Ermittlungsverfahren verhindert. Sie dient damit einer effektiven und die Ressourcen der Justiz schonenden Strafverfolgung. Die Entscheidung über die vorläufige Einstellung ist jedoch in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt, um eine flexiblere Handhabung zu ermöglichen. Auch wenn die vorläufige Einstellung des Verfahrens die Regel sein wird, soll mit dem eingeräumten Ermessen besonderen Verfahrenskonstellationen Rechnung getragen werden, bei denen trotz der Stellung eines Ersuchens um Übernahme des Verfahrens eine (vorübergehende) Fortsetzung des Verfahrens notwendig erscheint. Dabei ist etwa an die Konstellation zu denken, dass vorläufige Maßnahmen, etwa Beschlagnahmeanordnungen, im Inland aufrechterhalten werden sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Möglichkeit der Wiederaufnahme vor.

In der ersten Alternative des Absatzes 2 ist die Möglichkeit vorgesehen, die Ermittlungen wiederaufzunehmen, wenn weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden. Diese Möglichkeit ist bewusst weit gefasst und betrifft beispielsweise Konstellationen, in denen sich nach Einstellung die Notwendigkeit eiliger Ermittlungsmaßnahmen ergibt.

Die zweite Alternative sieht die Wiederaufnahme vor, wenn in angemessener Zeit eine Übernahme nicht erfolgt ist. Ohne eine solche Regelung würden Verfahren, in denen die ausländischen Behörden nicht über die Übernahme des Verfahrens entscheiden, schlimmstenfalls bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung im Inland nicht gefördert werden können. Die Vorschrift dient damit im Ergebnis der Vermeidung von Straflosigkeit. Von einer festen Frist ist bewusst abgesehen worden, da die Frage, binnen welcher Frist über die Übernahme eines Verfahrens zu

entscheiden ist, von zahlreichen unterschiedlichen Umständen (etwa vom Aktenumfang, aber auch vom Tatvorwurf) abhängen kann. Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit kann auch das Verhalten der ausländischen Behörden Berücksichtigung finden. So kann die Annahme naheliegen, dass eine Übernahme nicht in angemessener Zeit erfolgt ist, wenn etwa die ausländischen Behörden auch auf wiederholte Sachstandsanfragen nicht reagieren

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer endgültigen Einstellung des Verfahrens vor, wenn aufgrund der Verfahrensübertragung im ersuchten Staat ein Verfahren eingeleitet und durch eine Entscheidung abgeschlossen wurde. Die Regelung stellt die Einstellung in das Ermessen der ersuchenden Behörde. Dies soll im vertraglosen Bereich die Flexibilität schaffen, um zum Beispiel auf Verfahrensbeendigungen zu reagieren, bei denen im Hinblick auf ein rechtsstaatliches Verfahren erhebliche Zweifel bestehen. Umgekehrt soll eine Wiederaufnahme aber auch nicht zwingend erforderlich sein, selbst wenn die ausländische Entscheidung keine rechtskraftähnliche Wirkung hat. Dies dient der Verfahrenseffizienz, weil eine zwingende Wiederaufnahme unverhältnismäßig erscheint, wenn die Wiederaufnahme von vornherein wenig erfolgversprechend erscheint und das Verfolgungsinteresse (zwischenzeitlich) den Aufwand nicht rechtfertigt. Dies wird insbesondere auch der Fall sein, wenn auf die Wiederaufnahme absehbar eine erneute Einstellung auf Basis von § 170 Absatz 2 StPO folgen würde. Eine Einstellung nach § 140 Absatz 3 IRG-E scheidet aus, wenn die Regelung des Artikel 54 SDÜ (rechtskräftige Aburteilung) einschlägig ist, da in diesem Fall ein Strafklageverbrauch, und damit ein zu einer Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO führendes Verfahrenshindernis vorliegt. Ergeht in einem Schengen- oder Schengen assoziierten Staat eine das Verfahren abschließende Entscheidung, die nicht als „rechtskräftig“ im Sinne von Artikel 54 SDÜ einzuordnen ist, bleibt jedoch Raum für eine endgültige Einstellung des inländischen Verfahrens nach § 140 Absatz 3 IRG-E. Die Vorschrift des § 140 Absatz 3 IRG-E fügt sich auch in den bestehenden Rahmen der Einstellungsvorschriften der StPO ein. Insbesondere besteht im Verhältnis zu § 153c Absatz 2 StPO kein Wertungswiderspruch. Anders als bei § 153c Absatz 2 StPO haben die deutschen Behörden im Fall des § 140 Absatz 3 IRG-E einen ausländischen Staat um Übernahme des Verfahrens ersucht und damit der Durchführung des Verfahrens im Ausland Vorrang vor der Strafverfolgung im Inland eingeräumt. Dass § 140 Absatz 3 IRG-E an eine Einstellung weniger strenge Voraussetzungen knüpft als § 153c Absatz 2 StPO, erscheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.

Zu Teil 3 (Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 141 (Grundsatz gegenseitiger Anerkennung; Europäischer Ordre public)

Zu Absatz 1

Bisher hat der Gesetzgeber im IRG mit § 73 Satz 2 IRG a. F. nur eine einzige allgemeine Regelung speziell zum Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffen. Der Regelung in § 73 Satz 2 IRG a. F. kommt – nicht nur wegen ihrer primärrechtlichen Verankerung – zweifellos übergeordnete Bedeutung zu. Allerdings verfügt auch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung über eine primärrechtliche Anbindung in Artikel 82 Absatz 1 AEUV. Seine Geltung zeichnet auch die verschiedenen in diesem Teil näher geregelten Instrumente der Zusammenarbeit aus und unterscheidet sie insofern konzeptionell von der vertraglosen Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Dieser übergeordneten Bedeutung soll durch Absatz 1 Rechnung getragen werden. Was dies für die verschiedenen Arten des Rechtshilfeverkehrs mit den Mitgliedstaaten konkret bedeutet, wird in den Regelungen zu den einzelnen Instrumenten in den folgenden Kapiteln weiter konkretisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Europäischen Ordre public für eingehende Ersuchen. Er greift den bisherigen § 73 Satz 2 IRG a. F. auf, der auch nach bisheriger Rechtslage bereits als allgemeine Beschränkung für die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten Anwendung fand (vergleiche zur Unionsrechtskonformität von § 73 Satz 2 IRG a. F. Ambos/Gronke in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 73 IRG Rn. 71 ff.).

Die ausdrückliche Verankerung im IRG dient zugleich der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl), sowie von

Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen), Artikel 1 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (Abl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (Abl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung), Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) und die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Einziehung), Artikel 1 Satz 2 des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Sicherstellung), Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Geldsanktionen), Artikel 1 Absatz 4 der RL EEA und Artikel 5 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20) (Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung).

Mit Blick auf den Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl setzt Absatz 2 zugleich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes um, wonach in Ausnahmefällen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auch dann unzulässig ist, wenn kein im Rahmenbeschluss niedergeschriebener Ablehnungsgrund vorliegt, sie aber unvereinbar mit den europäischen Grundrechten wäre. Bislang hat der Europäische Gerichtshof dies ausdrücklich entschieden für die Konstellation, dass die Gefahr von Haftbedingungen in Widerspruch zu Artikel 4 der Charta der Grundrechte steht (EuGH, Urteile vom 5. April 2016 – Aranyosi und Căldăraru, C-404/15, -CLI:EU:C:2016:198 und PPU – Căldăraru, C-659/15, ECLI:EU:C:2016:140; EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 – ML/Generalstaatsanwaltschaft Bremen, C-220/18, ECLI:EU:C:2018:589; EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2019 – Dorobantu, C-128/18, ECLI:EU:C:2019:857), oder dass wegen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsstaats eine echte Gefahr der Verletzung des in Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht (EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 – PPU – Minister for Justice and Equality, C-216/18, -CLI:EU:C:2018:586; EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – Openbaar Ministerie, C-354/20 und C-412/20, ECLI:EU:C:2020:1033; EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – PPU – Openbaar Ministerie, C-562/21 und C-563/21, ECLI:EU:C:2022:100). Der Europäische Gerichtshof hat für das Vorliegen systemischer Mängel bezüglich der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, die für die verfolgte Person im Fall ihrer Übergabe zu einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta führen, entschieden, dass ein zweistufiges Verfahren durchzuführen ist:

Auf der ersten Stufe müsse sich die vollstreckende Justizbehörde zunächst auf objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben über die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat stützen, die Haftanstalten betreffende Mängel belegen. Diese Angaben könnten sich u. a. aus Entscheidungen internationaler Gerichte wie Urteilen des EGMR, aus Entscheidungen von Gerichten des Ausstellungsmitgliedstaates oder aus Entscheidungen, Berichten und anderen Schriftstücken von Organen des Europarats oder aus dem System der Vereinten Nationen ergeben (EuGH, Urteile vom 5. April 2016 – Aranyosi und Căldăraru, C-404/15, -CLI:EU:C:2016:198 und PPU – Căldăraru, C-659/15, ECLI:EU:C:2016:140, Rn. 89).

Auf der zweiten Stufe müsse die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie das Vorliegen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der allgemeinen Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat festgestellt habe, sodann noch konkret und genau prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestä-

tigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein werde (a. a. O., Rn. 92).

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die vollstreckende Justizbehörde verpflichtet sei, ergänzende Informationen anzufordern und dabei gegebenenfalls eine Frist zu setzen (a. a. O., Rn. 95–97). Die vollstreckende Justizbehörde müsse ihre Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person aufschieben, bis sie die zusätzlichen Informationen erhalten hat, die es ihr gestatten, das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Könne das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss die vollstreckende Justizbehörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden sei (a. a. O., Tenor).

Der Europäische Gerichtshof hat für das Vorliegen systemischer Mängel bezüglich der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zuletzt im Urteil vom 22.02.2022 (EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – PPU – Openbaar Ministerie, C-562/21 und C-563/21, ECLI:EU:C:2022:100) die zweistufige Prüfung auch für Zweifel an der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bekräftigt und in verfahrensrechtlicher Hinsicht erneut auf die Verpflichtung zur Einholung ergänzender Informationen verwiesen: Das Gericht müsse bei Bedarf ergänzende Informationen nach Artikel 15 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl erbitten; dabei könne jedes Verhalten der ausstellenden Justizbehörde, das als fehlende loyale Zusammenarbeit bei der Antwort gewertet werden könne, ein Faktor sein, um die Gefahr für die Person zu beurteilen (Rn. 84 f.).

Indem Absatz 2 allgemein auf die in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätze Bezug nimmt, deckt die Regelung einerseits die bereits durch den Europäischen Gerichtshofes anerkannten Fallgruppen ab und lässt andererseits Raum für eine weiterreichende Prüfung der zuständigen nationalen Gerichte, insbesondere auch für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung zukünftig beispielsweise durch Anerkennung weiterer Fallgruppen oder Konturierung der Maßstäbe der Prüfung anpassen sollte. Sofern sich für das zuständige Gericht Hinweise für neue Fallgruppen oder Besonderheiten ergeben, wird es im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens auch eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Artikel 367 Absatz 2 AEUV zu erwägen haben. In Bezug auf die durch den Europäischen Gerichtshof hervorgehobene Verpflichtung zur Einholung ergänzender Informationen wird auf § 159 Absatz 3 IRG-E verwiesen, der eine Verpflichtung zur Einholung weiterer Informationen vorsieht. Danach entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn dem Ausstellungsmitgliedstaat Gelegenheit gegeben worden ist, die notwendigen zusätzlichen Informationen zu übermitteln, sofern die übermittelten Informationen zur Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht ausreichen.

Die RL EEA enthält selbst einen auf den unionsrechtlichen Ordre public gestützten Ablehnungsgrund in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f. Dieser schreibt vor, dass die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung bereits dann zu versagen, ist, wenn berechtigte Gründe für die Annahme eines Verstoßes gegen den Ordre public bestehen. Insofern ist in den Umsetzungsvorschriften in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 eine entsprechende Maßgabe vorgesehen (§ 261 Absatz 2 IRG-E).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass auch ausgehende Ersuchen mit dem unionsrechtlichen Ordre public vereinbar sein müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Auffangregelung – soweit EU-Instrumente für bestimmte Maßnahmen keine Regelungen treffen oder diese gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten keine Anwendung finden, kann auf die Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten zurückgegriffen werden. In ihrem Anwendungsbereich sind EU-Rechtsakte jedoch als abschließend zu betrachten. Das heißt beispielsweise, dass sich Übergaben verfolgter Personen zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zwischen den Mitgliedstaaten nach dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl und damit, vorbehaltlich § 146 Absatz 2 IRG-E den in Teil 3 Kapitel 2 IRG-E enthaltenden Vorschriften richten. Hiermit wird dem abschließenden Charakter der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fußenden Unionsrechtsakte (Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 129) Rechnung getragen.

Hintergrund der Regelung ist die neue Regelungsstruktur des IRG-E. Bisher sieht das IRG a. F. keinen eigenen Teil vor, in dem der Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten geregelt ist. Aus systematischer Sicht wäre damit jenseits der jeweils in speziellen Teilen des IRG a. F. verorteten individuellen unionsrechtlichen Instrumente der

Zusammenarbeit in Strafsachen auch ein Rückgriff auf die sonstigen, für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr bestimmten, hierauf aber nicht ausdrücklich beschränkten, Regelungen möglich.

Durch die Auffangnorm soll nun sichergestellt werden, dass die neue Struktur des IRG-E, die erstmals getrennte Regelungsteile für den Rechtshilfeverkehr im vertraglosen Bereich und den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten vorsieht, nicht zu Einschränkungen führt.

Zu Absatz 5

Teil 3 enthält keine eigene allgemeine Regelung zu Zusicherungen und Bedingungen. Vorbehaltlich vorrangiger spezieller Regelungen in den folgenden Abschnitten wird daher auf die allgemeinen Anforderungen für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr verwiesen.

Zu § 142 (Verfahren)

Im Zuge der Reform soll das Bewilligungsverfahren in Bezug auf den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten abgeschafft und das Verfahren nunmehr einstufig ausgestaltet werden. Daher sind Regelungen zum Bewilligungsverfahren auch allein in Teil 2 für den Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten vorgesehen. Umgesetzt wird die Ausformung als einstufiges Verfahren in den konkreten Vorschriften zu den einzelnen verschiedenen Instrumenten in den folgenden Kapiteln. Die nach diesem Teil zuständigen Stellen prüfen das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen und Ablehnungsgründe und entscheiden gegebenenfalls auch über fakultative, also ins Ermessen gestellte Ablehnungsgründe in einem einheitlichen Verfahren. Einer gesonderten Bewilligung, wie in Teil 2 stets erforderlich, bedarf es hierzu nicht.

Zu § 143 (Maßgebliches Recht bei der Ausführung von Ersuchen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das anwendbare Verfahrensrecht bei der Ausführung von Ersuchen. Hier gilt grundsätzlich das Prinzip der Geltung der Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Maßnahme ausgeführt wird (Grundsatz „locus regit actum“). Der Absatz formuliert für eingehende Ersuchen die Grundregel, wonach für in Deutschland vorgenommene Maßnahmen deutsches Verfahrensrecht gilt, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung hiervon angeordnet, das heißt eine „forum regit actum“-Regelung getroffen worden ist. Hiermit soll der in § 91h IRG a. F. bereits enthaltende Gedanke für den gesamten Teil 3 allgemein geregelt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung tritt an die Stelle von § 91h Absatz 2 IRG a. F.

Zu Nummer 1

Die Formulierung „Form- oder Verfahrensvorschriften“ ist an Artikel 9 Absatz 2 der RL EEA angelehnt. Sie ist, nachdem die Gesamtnorm sich nicht nur auf Europäische Ermittlungsanordnungen, sondern alle Formen der Rechtshilfe beziehen soll, weit zu verstehen und soll insbesondere auch Voraussetzungen für eine bedingte Haftentlassung (im Bereich der Vollstreckungshilfe) mit umfassen.

Zu Nummer 2

Die Teilnahme der Vertreter ausländischer Behörden an Ermittlungsmaßnahmen ist schon im geltenden Recht in § 91h IRG a. F. vorgesehen. Der Hinweis in Halbsatz 2 der Vorschrift besagt, dass auch teilnehmende ausländische Bedienstete deutsches Verfahrensrecht zu beachten haben. Dies ausdrücklich zu regeln, soll dem Eindruck vorbeugen, Absatz 2 würde es ausländischen Bediensteten ermöglichen, auf der Grundlage ihres eigenen Rechts in Deutschland zu agieren. Durch den Verweis auf Absatz 1 und Nummer 1 soll deutlich werden, dass grundsätzlich deutsches Recht gilt und dass, soweit deutsche Amtsträger die vom ersuchenden Staat benannten ausländischen Verfahrens- und Formvorschriften zu beachten hätten, dies ebenso für die teilnehmenden Bediensteten jenes Staates gilt.

Zu Absatz 3

Abweichend vom geltenden § 91h Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. soll als Ausschlussgrund für die Anwendung des Grundsatzes „forum regit actum“ auch der europäische Ordre public angegeben werden. Dies hat den Grund, dass die Berücksichtigung der ausländischen Vorschriften zwar nach deutschem Recht unproblematisch erscheinen

mag, aber das Zusammenspiel in- und ausländischer Regeln zu einem Verstoß gegen den unionsrechtlichen Ordre public führen kann und dann deutsches Verfahrensrecht vorgeht.

Eine ausdrückliche Regelung ist auch nicht wegen § 141 Absatz 2 IRG-E entbehrlich. Letzterer bezieht sich allgemein auf die Anerkennung oder Vollstreckung des Ersuchens („ob" der Maßnahme) und nicht auf die ergänzenden Bitten („wie" der Vornahme) nach Absatz 2.

Ein wichtiger Anwendungsfall des Satzes 1 kann insbesondere eine Beeinträchtigung des Fair-Trial-Grundsatzes sein, wenn die partielle Anwendung ausländischen Rechts oder die Zuziehung ausländischer Bediensteter die im deutschen Recht angestrebte Balance des Strafverfahrens bzw. die Waffengleichheit zu gefährden droht.

Die Regelung der Unterrichtung in den Sätzen 2 und 3 ist an § 91h Absatz 2 IRG a. F. (einschließlich des Verweises auf § 91a Absatz 3 Satz 2 IRG a. F.) angelehnt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist neu gegenüber dem geltenden Recht. Sie soll sicherstellen, dass bei ausgehenden Ersuchen das Potenzial des Forum-regit-actum-Grundsatzes, soweit möglich und sinnvoll, auch tatsächlich genutzt wird. Dies erscheint sowohl sinnvoll zur Vorbeugung des Unterlaufens deutscher verfahrensrechtlicher Standards im Ausland und der damit verbundenen Gefährdung der Verwertbarkeit von gewonnenen Beweisen im deutschen Verfahren als auch zur Effizienzsteigerung des deutschen Verfahrens.

Zu § 144 (Kosten)

Mit der Vorschrift soll auch erstmals eine besondere Kostenregelung für eingehende Ersuchen anderer Mitgliedstaaten ausdrücklich vorgesehen werden. Eine Änderung ergibt sich hieraus weder in rechtlicher Hinsicht noch mit Blick auf die bereits bestehende Praxis. In rechtlicher Hinsicht war eine Erstattung bereits durch Artikel 30 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, Artikel 14 des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen, Artikel 22 des Rahmenbeschlusses Bewährungsauflagen, Artikel 20 des Rahmenbeschlusses Einziehung, Artikel 17 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen, Artikel 21 RL EEA und Artikel 25 des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Grundsatz wird mit Absatz 1 umgesetzt. Da die oben genannten Rechtsakte mit Ausnahme von Artikel 20 des Rahmenbeschlusses Einziehung, Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung und Artikel 21 RL EEA auch keine Sonderregelung für außergewöhnlich hohe Kosten vorsehen, werden alle anderen der oben genannten Instrumente auch von der entsprechenden Ausnahmeregelung in Absatz 2 ausgeschlossen. Absatz 2 ordnet bei außergewöhnlich hohen Kosten an, dass eine Aufteilung der Kosten anzustreben ist. Die Ausgestaltung der Aufteilung kann von den Umständen den Einzelfalles abhängen und lässt ausreichend Spielraum um auch die von den Artikeln 22 Absatz 10, 23 Absatz 3 und 30 Absatz 8 der RL EEA umfassten Vorgaben zur Kostenaufteilung bei speziellen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu § 145 (Rechtsbehelf nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844)

Die Vorschrift konkretisiert die Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844, welcher eine nationale Regelung zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfes im Einklang mit der Charta der Grundrechte verlangt.

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 regelt die Anhörung mit Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien in Strafsachen in Verfahren in den in dessen Absatz 1 geregelten Unionsrechtsakten. Die diesbezüglichen nationalen Regelungen sind in den Kapiteln 2, Kapitel 3, Kapitel 4 Abschnitt 1, 2 und 4, Kapitel 5 Abschnitt 3 und 7 im IRG-E verankert.

Artikel 6 regelt dabei auch Anforderungen und Garantien an die Anhörung in dessen Absatz 1 zum Anwendungsbereich der Vorschrift, in Absatz 2 Buchstabe a zur Rechtfertigung des Einsatzes der Fernkommunikationstechnologie, in Absatz 2 Buchstabe b zur Einwilligung der Person, in Absatz 3 zum Zugang zur erforderlichen Infrastruktur, in Absatz 5 zur Vertraulichkeit der Kommunikation mit einem Rechtsbeistand, in Absatz 6 zur Anhörung eines Kindes, in Absatz 7 zur Aufzeichnung von Anhörungen.

Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung wiederum sieht vor, dass im Fall eines Verstoßes gegen die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen oder Garantien eine verdächtige, beschuldigte, verurteilte oder betroffene Person die Möglichkeit hat, im Einklang mit dem nationalen Recht und unter vollständiger Einhaltung der Charta einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Er differenziert nicht danach, ob der Rechtsbehelf im ersuchenden oder ersuchten Staat einzulegen ist.

Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 nimmt auf die nach nationalem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe Bezug, welche bei ausgehenden Ersuchen regelmäßig bereits den Anforderungen an einen Rechtsbehelf genügen. Denn bei ausgehenden Ersuchen erfolgt die Anhörung durch die ersuchende Stelle, die damit eine im ersuchenden Staat zu treffende Entscheidung vorbereitet. Wenn gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf statthaft ist, kann hiermit auch eine etwaige Verletzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 gerügt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, sieht Absatz 2 eine Auffangregelung vor.

Sind die inländischen Stellen nicht als ersuchende, sondern als ersuchte Stelle tätig, so sind deren Aufgaben überwiegend organisatorisch unterstützender Natur, so dass in Bezug auf diese Handlungen häufig kein gesonderter Rechtsbehelf vorgesehen ist. Auch für diesen Fall greift dann Absatz 2.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass Verstöße im Sinne des Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 zunächst innerhalb der nationalen Rechtsbehelfe zu überprüfen sind. Dies können bei ausgehenden Ersuchen regelmäßig Rechtsbehelfe im Rahmen der Strafvollstreckung sein, zu deren Entscheidung die Anhörung von der nationalen zuständigen Stelle dient. Wenn die Anhörung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beispielsweise durch eine Vernehmung nach § 164 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E durchgeführt wurde, steht dem Beschuldigten regelmäßig, neben der Möglichkeit Verstöße bereits in der Hauptverhandlung aktenkundig zu machen, das Rechtsmittel der Revision zu.

Somit wird auch in den Fällen eines Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 die vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe entwickelte Integrationslösung angewendet (näher dazu § 118 IRG-E).

Die inzidente Kontrolle des Verstoßes im Rahmen der Rechtsbehelfe des nationalen Rechts genügt auch den Anforderungen der Rechtsprechung des EuGH. Dieser hat in seinem Urteil C-292/23 (EuGH, Urteil vom 8. April 2025, C 292/23, ECLI:EU:C:2025:55) klargestellt, dass die gerichtliche Kontrolle auch inzident erfolgen. Rechtsbehelfe, welche im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts (siehe Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844) stehen, würden nicht voraussetzen, dass eine unmittelbare Anfechtung der Verfahrenshandlung möglich ist. Diese für eine Ermittlungsmaßnahme der europäischen Staatsanwaltschaft entwickelten Grundsätze im Hinblick auf Artikel 42 der Verordnung (EU) 2017/1939, können auch auf eine Videoanhörung angewendet werden, da sich ein vergleichbarer Sachverhalt darstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient als Auffangklausel, um sicherzustellen, dass Rechtsschutz auch dann verfügbar ist, wenn gegen die Entscheidung, zu deren Vorbereitung die Anhörung dient, kein Rechtsbehelf im nationalen Recht verfügbar ist.

Dies dürfte insbesondere die Fälle betreffen, bei denen Deutschland als ersuchter Staat überwiegende organisatorische Unterstützung bei der Videoanhörung leistet. Zwar dürfte der betroffenen Person in diesen Fällen regelmäßig auch ein Rechtsbehelf im ersuchenden Staat zur Verfügung stehen. Eine Überprüfung im Inland ist hierdurch jedoch nicht gewährleistet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 keine aufschiebende Wirkung hat. Das Gericht kann jedoch den Vollzug der Rechtshilfe bis zur Entscheidung aussetzen. Ob vorläufige Anordnungen zweckmäßig sind, um die Rechte der antragstellenden Person zu wahren, prüft das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen.

Zu Kapitel 2 (Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 146 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet eine allgemeine Regelung zum Anwendungsbereich von Kapitel 2, welches der nationalen Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl) dient.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die bisherige Regelung in § 78 Absatz 1 IRG a. F. auf. Die Verweisung dient als Auffangregelung, die Aufzählung in Satz 2 ist ausdrücklich nicht abschließend. Herausgehoben werden dadurch jedoch diejenigen Regelungen, die für die verfolgte Person von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Rechte der verfolgten Person und die Vorschriften zur Fahndung und zur Haft (einschließlich ihrer Außervollzugsetzung). Gleiches gilt für die Anrufung des Bundesgerichtshofes nach § 92 IRG-E. Die entsprechende Anwendung führt hier dazu, dass grundsätzlich sowohl eine Vorlage durch das Oberlandesgericht nach § 92 Absatz 1 IRG-E als auch ein Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder der verfolgten Person nach § 92 Absatz 2 IRG-E – Letzterer dann im Verfahren nach § 161 IRG-E – erfolgen kann. Allerdings wird dabei in der Praxis aufgrund der unionsrechtlichen Determinierung des Abschnittes regelmäßig eine Vorlage zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof vorrangig sein. Das hierauf gerichtete Antragsrecht der verfolgten Person ist bei Rechtsfragen entsprechend Artikel 267 AEUV zudem formal ausgeschlossen, § 92 Absatz 3 Satz 1 IRG-E.

§ 56 IRG-E findet – entgegen der bisherigen Regelung in § 82 IRG a. F. und vorbehaltlich speziellerer Regelungen in diesem Kapitel – entsprechende Anwendung. Mit der bisher in § 82 IRG a. F. vorgeschriebenen Nichtanwendung von § 11 IRG a. F. sollte sichergestellt sein, dass es keiner Zusicherung des Ausstellungsstaates in Bezug auf die Wahrung des Spezialitätsgrundsatzes bedarf. Denn den Spezialitätsschutz gewährleistet bereits Artikel 27 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl mit der Folge, dass alle Mitgliedstaaten hieran gebunden sind, ohne dass es einer Zusicherung im Einzelfall bedürfte. Dies steht einer entsprechenden Anwendung von § 56 IRG-E jedoch nicht entgegen. Vielmehr lässt dieser es ausreichen, dass eine „Gewähr“ besteht. Besteht diese Gewähr im Sinne von § 56 Absatz 1 IRG-E wie im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl dadurch, dass alle daran gebundenen Staaten verpflichtet sind, im Einklang mit Artikel 27 des Rahmenbeschlusses stehende Regelungen in ihrem nationalen Recht vorzusehen, ist keine darüber hinausgehende Zusicherung erforderlich. Für ausgehende Ersuchen enthält § 176 IRG-E eine Spezialregelung.

Ausdrücklich keine Anwendung findet § 55 IRG-E. Damit soll insbesondere klargestellt sein, dass die in seinem Absatz 2 vorgesehene Überprüfung des Tatverdachts im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl unterbleibt; vielmehr beschränkt sich die Prüfung auf die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde (vergleiche hierzu auch die Begründung zu § 148 Absatz 1 Nummer 5 IRG-E).

Die Regelungen des Teils 1 (Allgemeiner Teil) sowie des Teils 3 Kapitel 1 (Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Allgemeiner Teil) gelten unmittelbar, so dass insofern kein Verweis erforderlich ist. Damit beanspruchen insbesondere die Vorschriften zur Rechtsbeistandschaft sowie zum Europäischen Ordre Public unmittelbare Geltung auch im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 3

Für Verfahren nach diesem Teil gilt zu Immunität und Indemnität § 2 Absatz 2 IRG-E mit der Maßgabe, dass die für die Aufhebung des Schutzes im Inland zuständige Behörde unverzüglich zu befassen ist. Dieser Zusatz dient der Umsetzung von Artikel 20 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und reagiert damit zugleich auf die von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gerügte Nichteinhaltung dieses Artikels.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Europäischen Haftbefehl entsprechend Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Sofern dieser Abschnitt den Begriff „Ausstellungsstaat“ verwendet, meint er denjenigen Mitgliedstaat, dessen Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat. Mit dem Begriff „Vollstreckungs-

staat“ ist derjenige Mitgliedstaat gemeint, dessen Justizbehörde über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheidet.

Zu Abschnitt 2 (Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls)

Zu Unterabschnitt 1 (Voraussetzungen)

Zu § 147 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift ist ein Europäischer Haftbefehl, der die Anforderungen der §§ 148, 149 und 150 IRG-E erfüllt, nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zu vollstrecken. Die folgenden Absätze verweisen auf die zulässigen Ablehnungsgründe. Im Übrigen ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach § 141 Absatz 2 IRG-E abzulehnen, wenn sie zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Systematik des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf. Er schreibt ausdrücklich fest, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dann abzulehnen ist, wenn ein zwingender Ablehnungsgrund nach § 151 IRG-E vorliegt. Dies sieht Artikel 3 des Rahmenbeschlusses vor. Die bisherige Differenzierung zwischen Zulässigkeitsvoraussetzungen und Bewilligungshindernissen wird aufgehoben. Durch die Anpassung an die Terminologie der zwingenden und fakultativen Ablehnungsgründe wird die Anwendung vereinfacht, weil diese Begriffe u. a. auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verwendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Systematik des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf und stellt ausdrücklich fest, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dann abgelehnt werden kann, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 152 oder den §§ 153 bis 156 IRG-E vorliegt. Die Möglichkeit einer fakultativen Ablehnung sehen Artikel 4 und 4a des Rahmenbeschlusses vor.

Zu § 148 (Inhalt und Form)

Die Regelung greift den Inhalt des bisherigen § 83a IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 8 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 1

Die Ausstellung durch die ausstellende Justizbehörde im Sinne von Artikel 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein eigenes Tatbestandsmerkmal, da ein von einer anderen als einer „ausstellenden Justizbehörde“ ausgestellter Europäischer Haftbefehl nicht als justizielle Entscheidung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses gilt (EuGH, Urteil vom 10. November 2016 – PPU – Poltorak, C-452/16, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 52). Daher sind die Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof an eine ausstellende Justizbehörde stellt, bei der Auslegung von Absatz 1 zu beachten. Insbesondere setzt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung voraus, dass vor der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eine Justizbehörde zur Ausübung justizieller Kontrolle tätig geworden ist (EuGH, Urteil vom 10. November 2016 – PPU – Poltorak, C-452/16, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 43), weshalb der Exekutive zuzurechnende Behörden nicht darunterfallen (EuGH, Urteil vom 10. November 2016 – PPU – Poltorak, C-452/16, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 39 ff.).

Die für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständige Behörde hat das Vorliegen der in Absatz 1 enthaltenen, zwingenden Mindestangaben, einschließlich der Angaben zu den Umständen, unter denen die Straftat begangen worden sein soll, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der verfolgten Person (Nummer 5), zu überprüfen; bei der Entscheidung über die Übergabe der verfolgten Person prüft die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats demnach die mit dem Europäischen Haftbefehl vorgelegte Beschreibung der Straftat (BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 2023 – 2 BvR 2009/22, NStZ-RR 2023, 152, Rn. 31).

Eine Prüfung des hinreichenden Tatverdachtes aufgrund der nach Absatz 1 Nummer 5 im europäischen Haftbefehl enthaltenen Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, ist – abweichend von § 55 IRG-E, der in § 146 Absatz 2 IRG-E ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt wird – nicht vorgesehen. Für die

Definition der Straftaten und die für sie angedrohten Strafen bleibt vielmehr weiterhin das Recht des Ausstellungsstaates maßgeblich, der die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, und damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen zu achten hat (BVerfG, a. a. O., Rn. 30 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 3. Mai 2007 – Advocaten voor de Wereld VZW, C-303/05, ECLI:EU:C:2007:261, Rn. 53; EuGH, Urteil vom 3. März 2020 – X, C-717/18, E-LI:EU:C:2020:142, Rn. 18).

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 83a Absatz 2 IRG a. F. auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Deutschland hat eine Erklärung abgegeben, wonach dem Europäischen Haftbefehl eine Übersetzung ins Deutsche beigefügt werden muss, wenn nicht der Ausstellungsstaat Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache akzeptiert.

Die Angaben, welche Mitgliedstaaten Europäische Haftbefehle in deutsche Sprache akzeptieren, lassen sich dem Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten entnehmen. Die Website des European Judicial Network enthält diese Angaben ebenfalls in den „Fiches Belges“ (http://www.ejn-crimjust.europa.eu).

Die Vorgabe, dass der Europäische Haftbefehl in eine für die verfolgte Person verständliche Sprache zu übersetzen ist, regelt § 15 IRG-E unter Verweis auf § 114a StPO.

Zu § 149 (Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung)

Die Vorschrift regelt ausdrücklich die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestehenden Voraussetzungen für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 setzt die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung voraus, dass im Ausstellungsstaat ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen wurde. Dies dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, der voraussetzt, dass im Europäischen Haftbefehl angegeben wird, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung vorliegt.

Insofern hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass ein Europäischer Haftbefehl als ungültig anzusehen sei, wenn er nicht auf einem „[nationalen] Haftbefehl oder eine[r] andere[n] vollstreckbare[n] justizielle[n] Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ im Sinne dieser Bestimmung beruhe (EuGH, Urteil vom 13. Januar 2021 – PPU – MM, C-414/20, ECLI:EU:C:2021:4, Rn. 57). Darunter fielen nationale Maßnahmen, die von einer Justizbehörde zur Suche und Festnahme einer strafrechtlich verfolgten Person mit dem Ziel erlassen werden, um sie zwecks Vornahme strafverfahrensrechtlicher Handlungen einem Richter vorzuführen (ibid.). Es sei Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob ein nationaler Rechtsakt zur Heranziehung als Beschuldigter wie der, auf dem der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Europäische Haftbefehl beruht, solche Rechtswirkungen erzeuge (ibid.). Denn die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls setzt voraus, dass ein damit nicht identischer nationaler Haftbefehl erforderlich ist (EuGH, Urteil vom 1. Juni 2016 – Bob-Dogi, C-241/15, ECLI:EU:C:2016:385, Rn. 59 ff.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert entsprechend, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion voraussetzt, dass ein vollstreckbares Urteil ergangen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert erstmals die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, nach der bei Zweifeln über das Vorliegen einer Entscheidung im Sinne der Absätze 1 und 2 um ergänzende Informationen zu ersuchen ist. Das Fehlen von Angaben über das Vorliegen eines nationalen Haftbefehls führt grundsätzlich dazu, dass die vollstreckende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl nicht vollstreckt (EuGH, Urteil vom 1. Juni 2016 – Bob-Dogi, C-241/15, ECLI:EU:C:2016:385, Rn. 64 ff.). Dies müsse allerdings im Rahmen des Systems, das auf den Grunds-

ätzen der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens beruht, die Ausnahme bleiben; daher müsse die vollstreckende Justizbehörde die Justizbehörde des Ausstellungsstaates nach Artikel 15 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen zusätzlichen Informationen bitten, die es ihr ermöglichen, zu prüfen, ob das Fehlen der Angabe des Vorliegens eines nationalen Haftbefehls im Europäischen Haftbefehl damit zu erklären sei, dass es tatsächlich an einem solchen vorhergehenden nationalen Haftbefehl fehlt, der nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist, oder damit, dass ein solcher Haftbefehl zwar vorliegt, aber nicht angeführt wurde (EuGH, a. a. O., Rn. 65).

Zu § 150 (Mindeststraferwartung und Mindeststrafmaß; akzessorische Übergabe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den bisherigen § 81 IRG a. F. auf.

Absatz 1 greift den bisherigen § 81 Nummer 1 IRG a. F. auf und dient damit der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Alternative 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 81 Nummer 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Alternative 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt speziell für die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle den Gedanken des bisherigen § 4 IRG a. F., dass eine akzessorische Auslieferung zusätzlich wegen weiterer Straftaten oder zur Vollstreckung weiterer freiheitsentziehender Sanktionen erfolgen kann, die selbst nicht die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen.

Der Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl enthält diesbezüglich zwar keine ausdrückliche Regelung, lässt diese Möglichkeit aber zu. Das Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls der Europäischen Kommission (2017/C 335/01) verweist insofern ausdrücklich darauf, dass das nationale Recht diese Möglichkeit zulassen kann, solange mindestens eine der Straftaten dem Strafmaß des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses entspreche; insbesondere sollten die akzessorischen Straftaten, wegen derer ebenfalls um Verfolgung oder Vollstreckung ersucht wird, mit im Formblatt angegeben werden (a. a. O., S. 14).

Bislang war umstritten, ob § 4 IRG a. F. Anwendung auf den Europäischen Haftbefehl findet (vergleiche Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 4 IRG Rn. 4a m. w. N.). Obgleich über den Verweis in § 146 IRG-E grundsätzlich auch § 52 IRG-E, die Nachfolgeregelung des bisherigen § 4 IRG a. F., zur Anwendung käme, erfolgt die Neuregelung in Absatz 3 demnach klarstellend zur Beilegung dieses Streits sowie mit Blick auf den Umstand, dass im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses andere Anforderungen an die Mindeststraferwartung und das Mindeststrafmaß gestellt werden als im Bereich der Drittstaatenauslieferung. Denn vor diesem Hintergrund könnten ohne die nunmehr geschaffene, ausdrückliche Akzessorietätsregelung Zweifel bestehen, ob die Anwendung der bei der Drittstaatenauslieferung verorteten Vorschrift aufgrund der hier geregelten spezielleren Vorgaben und eines insoweit gegebenenfalls abschließend zu verstehenden Regelungsregimes ausgeschlossen sein könnte.

Zu § 151 (Zwingende Ablehnungsgründe)

Die Regelung fasst aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit die nach dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl vorgesehenen zwingenden Gründe, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, zusammen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 3 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um und greift zugleich den bisherigen § 9 Nummer 2 Alternative 2 IRG a. F. auf.

Zu Nummer 2

Nummer 2 greift den bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses. Die Erweiterung um Schengen-assoziierte Staaten dient der Umsetzung der

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den Rs. C-435/22 und C-505/19 (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland (Notice rouge d'Interpol), C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376 und EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2022 – PPU – Generalstaatsanwaltschaft München, C-435/22, ECLI:EU:C:2022:852).

Zu Nummer 3

Nummer 3 greift den bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. auf und dient damit der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses. Die Formulierung wird vereinfacht, indem statt des Verweises auf § 19 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich formuliert wird, dass die verfolgte Person bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt war.

Zu § 152 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift bündelt zur Erleichterung der praktischen Anwendung die bislang in § 83b und teilweise in § 83 IRG a. F. enthaltenen Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, die nach der Systematik des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl fakultativ sind. Der von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren kritisierte, bisherige § 83b Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. wird ersatzlos gestrichen.

Der vollstreckenden Justizbehörde wird in allen in der Vorschrift genannten Fällen Ermessen eingeräumt. Dies verlangen Artikel 4 und 4a des Rahmenbeschlusses schon ihrem Wortlaut nach („kann"). Zudem fordert der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vergleiche EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:33, Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen), dass der vollstreckenden Justizbehörde Ermessen einzuräumen ist, das es ihr erlaubt, eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände vorzunehmen. Der gesetzgeberische Umsetzungsspielraum ist insoweit eingeschränkt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt weitgehend den bisherigen § 83b Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen. Die Nummer dient zugleich der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den bisherigen § 83b Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen und dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 3 Alternative 1 des Rahmenbeschlusses. Ein ergänzender Rückgriff auf die Regelung des § 36 IRG-E (bisheriger § 9 Nummer 1 IRG a. F.) ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der ausdrücklichen Umsetzung von Artikel 4 Nummer 3 Alternative 2 des Rahmenbeschlusses. Damit ist der in unionsrechtskonformer Auslegung bisher erforderliche Rückgriff auf § 9 Nummer 1 IRG a. F. obsolet. Die Erweiterung um Schengen-assoziierte Staaten dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den Rs. C-435/22 und C-505/19 (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 – Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376 und EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2022 – PPU – Generalstaatsanwaltschaft München, C-435/22, ECLI:EU:C:2022:852).

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 4 des Rahmenbeschlusses. Bisher wurde hierfür auf § 9 Nummer 2 IRG a. F. zurückgegriffen, der jedoch eine zwingende Ablehnung der Vollstreckung vorsah. Durch die Ausgestaltung als fakultativer Ablehnungsgrund wird der vollstreckenden Justizbehörde im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:33, Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen) nunmehr das in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Ermessen eingeräumt.

Zu § 153 (Urteile in Abwesenheit)

Die Vorschrift übernimmt grundsätzlich die bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und 3 und dient damit der Umsetzung von Artikel 4a des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 1

In Abweichung vom bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 3 IRG a. F. wird der vollstreckenden Justizbehörde, wie in Artikel 4a des Rahmenbeschlusses vorgesehen, Ermessen eingeräumt. Damit wird der Rechtsprechung des Eu-

ropäischen Gerichtshofes zu den Artikeln 4 und 4a des Rahmenbeschlusses Rechnung getragen, nach der die vollstreckende Justizbehörde – anders als bei den zwingenden Ablehnungsgründen in Artikel 3 des Rahmenbeschlusses über Ermessen verfügen muss (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:33, Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen). Für Artikel 4a des Rahmenbeschlusses hat der Europäischen Gerichtshof mit Urteilen vom 21. Dezember 2023 (EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2023 – Generalstaatsanwaltschaft Berlin, C-396/22, ECLI:EU:C:2023:1029, C-397/22, ECLI:EU:C:2023:1030 und C-398/22, ECLI:EU:C:2023:1031) ausdrücklich entschieden, dass Artikel 4a Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung dahin auszulegen sei, dass eine nationale Regelung zur Umsetzung dieser Bestimmung, die es einer vollstreckenden Justizbehörde generell verwehrt, einen zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellten Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, wenn der Betroffene in der Verhandlung, die zu der betreffenden Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, gegen die genannte Bestimmung verstößt.

Das Ermessen soll es der vollstreckenden Justizbehörde in der praktischen Anwendung ermöglichen, in Fällen, in denen es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu einer missbräuchlichen Behinderung des Verfahrens gekommen ist, so dass die betroffene Person insofern nicht schutzwürdig ist, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls auch dann zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist sicher zu stellen, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls keine Verletzung der Verteidigungsrechte des Betroffenen impliziert.

Der Gerichtshof hat insofern festgestellt: „Der Gerichtshof hat bereits klargestellt, dass eine vollstreckende Justizbehörde, da Artikel 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584 einen Fall der fakultativen Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vorsieht, auch dann, wenn sie feststellt, dass die Situation der Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, unter keinen der in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils angeführten Tatbestände fällt, jedenfalls andere Umstände berücksichtigen kann, die es ihr erlauben, sich zu vergewissern, dass die Übergabe des Betroffenen nicht zu einer Verletzung seiner Verteidigungsrechte führt […]. Im Rahmen einer solchen Beurteilung kann eine vollstreckende Justizbehörde somit das Verhalten des Betroffenen berücksichtigen. In diesem Stadium des Übergabeverfahrens könnte nämlich besonderes Augenmerk u. a. darauf gerichtet werden, dass der Betroffene versucht hat, sich der Zustellung der an ihn gerichteten Informationen zu entziehen […]“ (EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2023 – Generalstaatsanwaltschaft Berlin, C-396/22, ECLI:EU:C:2023:1029, Rn. 41–42).

Im Urteil vom 24. Mai 2016 (EuGH, Urteil vom 24. Mai 2016 – Dworzecki, C-108/16, ECLI:EU:C:2016:346, Rn. 50-51 hatte der Europäische Gerichtshof zu Artikel 4a Absatz 1 Ziffer i des Rahmenbeschlusses bereits entschieden, dass die vollstreckende Justizbehörde im Anschluss an die Feststellung, dass die fragliche Situation von den Fallgruppen des Artikels 4a Absatz 1 nicht erfasst werde, andere Umstände berücksichtigen könne, die es ihr erlauben, sich zu vergewissern, dass die Übergabe des Betroffenen keine Verletzung seiner Verteidigungsrechte impliziere. Der Gerichtshof führte aus, die vollstreckende Justizbehörde könne das Verhalten des Betroffenen berücksichtigen und es könne ein besonderes Augenmerk auf einen etwaigen offensichtlichen Mangel an Sorgfalt des Betroffenen gerichtet werden, insbesondere, wenn sich zeigt, dass er versucht habe, sich der Zustellung der an ihn gerichteten Informationen zu entziehen.

Im Urteil vom 17. Dezember 2020 (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – PPU – Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, C-416/20, ECLI:EU:C:2020:1042, Rn. 52) hat der Gerichtshof darauf abgestellt, dass der Betroffene versucht habe, sich der Zustellung der an ihn gerichteten Informationen zu entziehen, oder dass er versucht habe, jeden Kontakt mit den Pflichtverteidigern, die von den rumänischen Gerichten bestellt worden waren, zu vermeiden.

Zu Absatz 2 und 3

Absätze 2 und 3 greifen die bisherigen § 83 Absatz 2 und 3 IRG a. F. auf und dienen der Umsetzung von Artikel 4a Absatz 1 Buchstaben a bis d des Rahmenbeschlusses. Wenn die Voraussetzungen dieser Regelungen vorliegen, darf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht deshalb verweigert werden, dass er auf einer in Abwesenheit ergangenen Entscheidung beruht. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass damit abschließend die Fälle vorgesehen seien, in denen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der zur Vollstreckung einer in Abwesenheit ergangenen Entscheidung erlassen wurde, nicht als Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte anzusehen sei (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – PPU – Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, C-416/20, ECLI:EU:C:2020:1042, Rn. 40). Bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale ist unionsrechtskonform die Recht-

sprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 4a Absatz 1 Buchstaben a bis d des Rahmenbeschlusses zu beachten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift den Regelungsgehalt des bisherigen § 83 Absatz 4 IRG a. F. auf und passt den Verweis auf den bisherigen Absatz 1 Nummer 3 auf Absatz 1 an, der durch den neuen Aufbau dieser Vorschrift dem Gehalt des bisherigen Absatz 1 Nummer 3 entspricht.

Zu § 154 (Beiderseitige Strafbarkeit)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 2 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses und greift Teile der bisherigen §§ 3 und 81 Nummer 3 IRG a. F. auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Folge des Fehlens der beiderseitigen Strafbarkeit, wenn kein Listendelikt gemäß Absatz 2 vorliegt. Die Ausgestaltung als fakultativer Ablehnungsgrund entspricht dem Wortlaut des Rahmenbeschlusses in Artikel 4 Nummer 1 und trägt zugleich der zu Artikel 4 ergangenen EuGH-Rechtsprechung Rechnung (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:339, Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen). Insoweit ist der gesetzgeberische Umsetzungsspielraum eingeschränkt. Die bisherige Umsetzung, nach der das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit bei anderen als den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Deliktsgruppen zwingende Voraussetzung für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls war (vergleiche § 3 in Verbindung mit § 81 Nummer 4 IRG a. F., vergleiche hierzu OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14. Mai 2024 – 2 AuslA 80/24, NStZ-RR 2024, 294) konnte insofern nicht beibehalten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 81 Nummer 4 IRG a. F. auf und setzt Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um. Die in Artikel 2 Absatz 2 in Bezug genommenen Deliktsgruppen sind unionsrechtlich auszulegen. Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl enthält die folgenden Delikte:

- „Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,

- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage."

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses können die in dessen Absatz 2 aufgeführten Deliktsgruppen durch einstimmigen Beschluss des Rates nach Anhörung des Europäischen Parlaments geändert werden. Die Regelung in Absatz 2 ist als statische Verweisung auf die derzeit gültige Fassung zu verstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den bisherigen § 81 Nummer 3 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 1 Halbsatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu § 155 (Ablehnung des Europäischen Haftbefehls bei Inlandstaten, bei Taten außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsstaates und bei Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung)

Die Vorschrift ersetzt die bisherigen § 80 Absatz 1 und Absatz 2 IRG a. F. sowie § 83b Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. Durch die Neufassung wird in Umsetzung von Artikel 4 Nummer 7 sowie Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl einerseits den verfassungsrechtlichen und andererseits den unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Dies erfolgt zum einen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005 – 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289). Zum anderen wird auf die im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung kritisierten, vormals in § 80 IRG a. F. enthaltenen Kriterien des maßgeblichen Bezugs der Tat zum Ausstellungsstaat sowie der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet. Durch die Ausgestaltung als fakultativer Ablehnungsgrund wird der vollstreckenden Justizbehörde das nach dem Rahmenbeschluss erforderliche Ermessen eingeräumt. Schließlich werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nunmehr in Gänze gleichbehandelt.

Bei der Auslegung des Merkmals „gewöhnlicher Aufenthalt" sind – wie auch bisher bei § 83b Absatz 2 IRG a. F. (vergleiche Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 83b IRG Rn. 38) – die Wertungen des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen. Danach hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat, wenn sie unter einer Gesamtschau objektiver Kriterien „infolge eines bestän-

digen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben“ (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2008 – Kozlowski, C-66/08, ECLI:EU:C:2008:437). Eine solche Bindung wird u. a. regelmäßig ab einem fünfjährigen Aufenthalt angenommen (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – Dominic Wolzenburg, C-123/08, ECLI:EU:C:2009:616). Indizwirkung haben familiäre und berufliche Bindungen (Meyer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 83b IRG Rn. 994). Zudem muss der Aufenthalt rechtmäßig im Sinne des Aufenthaltsrechts sein (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Januar 2007 – 1 AK 54/06, NStZ 2007, 412 f.; OLG Dresden, Beschluss vom 5. Oktober 2006 – OLG 34 Ausl. 46/06).

Die Möglichkeit zur Geltendmachung anderer Ablehnungsgründe bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit, der Übergabe nach Belehrung zu richterlichem Protokoll gemäß § 160 IRG-E zuzustimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht in Umsetzung von Artikel 4 Nummer 7 des Rahmenschlusses Europäischer Haftbefehl vor, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, wenn die Tat ganz oder zum Teil im Inland begangen wurde oder außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsmitgliedstaates begangen wurden und das deutsche Strafrecht die Verfolgung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulässt.

Der vollstreckenden Justizbehörde wird das nach dem Rahmenbeschluss gebotene Ermessen eingeräumt. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 4 des Rahmenbeschlusses wiederholt ausgeführt, dass die vollstreckende Justizbehörde „über ein Ermessen verfügen muss, das es ihr erlaubt, eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände […] vorzunehmen“ (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:339, Rn. 60 sowie jüngst EuGH, Urteil vom 12. Februar 2026 – PPU – Rastoshev, ECLI:EU:C:2026:101). Insoweit ist der Umsetzungsspielraum des deutschen Gesetzgebers eingeschränkt. Allerdings ist Artikel 16 Absatz 2 GG im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um.

Zu Absatz 2

Artikel 16 Absatz 2 GG ist im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall Rechnung zu tragen. Dazu werden Leitlinien für das Ermessen des Oberlandesgerichts in Satz 1 und 2 normiert, die das Oberlandesgericht bei der Ermessensausübung insbesondere zu beachten hat. Bei einem gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit gerichteten Europäischen Haftbefehl zur Strafverfolgung ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu beachten, nach der in dieser Konstellation die Verantwortung des Staates für die Unversehrtheit seiner Rechtsordnung und die grundrechtlichen Ansprüche des Verfolgten dergestalt zusammentreffen, dass regelmäßig ein Auslieferungshindernis entsteht. Wer als Deutscher im eigenen Rechtsraum eine Tat begehe, müsse grundsätzlich nicht mit einer Auslieferung an eine andere Staatsgewalt rechnen (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005 – 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289, Rn. 85). Satz 1 stellt deshalb klar, dass das Oberlandesgericht insbesondere bei der Ermessensausübung berücksichtigt, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erfolgen soll. Insofern kann das Ermessen der vollstreckenden Justizbehörde im Einzelfall auf Basis der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auf null reduziert sein.

Satz 2 konkretisiert dabei, dass das Oberlandesgericht in den Fällen des Satzes 1 abwägt, ob die Tat einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen unter besonderer Berücksichtigung einer etwaigen grenzüberschreitenden Dimension der Tat sowie des Tat- und Erfolgsortes überwiegt. Der besondere Inlandsbezug verankert damit die Einhaltung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes in der Ermessensentscheidung.

Die zweite Alternative regelt die Fälle ohne maßgeblichen Inlandsbezug, d. h. insbesondere die sogenannten Mischfälle. Ein solcher liegt zum Beispiel dann vor, wenn ganz oder teilweise in Deutschland gehandelt worden ist, der Erfolg aber im Ausland eingetreten ist. Für diese Fälle verlangt das Bundesverfassungsgericht eine Interessenabwägung (vergleiche BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289, Rn. 87 ff.). Das Oberlandesgericht wird bei der Ermessensausübung in der Abwägung neben dem Grad des Inlands- bzw. Auslandsbezugs der Tat insbesondere den Tatvorwurf, die praktischen Erfordernisse sowie Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung und die grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele zu gewichten und zueinander ins Verhältnis zu setzen haben. Liegt wegen der Tat, die Gegenstand des Europäischen Haftbefehls ist, eine Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts vor, ein deutsches strafrechtliches Verfahren einzustellen oder nicht einzuleiten, so sind diese Entscheidung und ihre Gründe in die Abwägung mit einzubeziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gericht das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl erlassen hat.

Im Fall eines maßgeblichen Auslandsbezugs, d. h., wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaates begangen wurde und der Erfolg dort eingetreten ist, wird die Interessenabwägung in der Regel für eine Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sprechen. Dies ist auch sachgerecht. Denn wer in einer anderen Rechtsordnung handelt, muss damit rechnen, auch hier zur Verantwortung gezogen zu werden (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289, Rn. 86).

Satz 3 definiert – wie auch bislang § 80 Absatz 2 IRG a. F. – den Inlandsbezug.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die bislang in § 80 Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. geregelte Rückübergabegarantie auf. In Umsetzung von Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und in Reaktion auf die Rüge der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren wird ihr Anwendungsbereich jedoch auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erweitert und der vollstreckenden Justizbehörde das nach dem Rahmenbeschluss erforderliche Ermessen eingeräumt.

Im Urteil des Gerichtshofes vom 16.11.2023, PY / Procura della Repubblica presso il Tribunale di Lecce, C-636/22, EU:C: 2023:899, Rn. 38 hat der Gerichtshof unter Berufung auf seine Rechtsprechung zum Ermessen nach Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses diese Rechtsauffassung bestätigt, dass auch Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses der vollstreckenden Justizbehörde im Einzelfall einen Ermessenspielraum einräumt.

Bei der Ausübung des Ermessens wird das Oberlandesgericht die Bedeutung von Artikel 16 Absatz 2 GG einzubeziehen haben. Orientierung für die Ausübung des Ermessens, ob eine Zusicherung eingeholt wird, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergeben ist, können insbesondere die Kriterien des § 156 Absatz 2 bieten, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann. Bei Deutschen kann dabei aufgrund der zu beachtenden Wertungen des Artikels 16 Absatz 2 GG das Ermessen deutlich reduziert sein.

Der Gerichtshof hat zudem in seinem Urteil in Rechtssache C-636/22, Rn. 42 zum Ermessen ausgeführt, dass das Gericht in einer Gesamtschau alle konkreten Faktoren, die die Situation des Drittstaatsangehörigen kennzeichnen, zu würdigen habe, die darauf hinweisen können, dass zwischen ihm und dem Vollstreckungsmitgliedstaat Bindungen bestehen, die belegen, dass er hinreichend in diesen Staat integriert ist und dass daher die Vollstreckung der im Ausstellungsmitgliedstaat gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Vollstreckungsmitgliedstaat zur Erhöhung seiner Resozialisierungschancen nach Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung beitragen wird. Zu diesen Faktoren gehören laut Gerichtshof die familiären, sprachlichen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bindungen des Drittstaatsangehörigen zum Vollstreckungsmitgliedstaat sowie Art, Dauer und Bedingungen seines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat.

Zu § 156 (Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und ersetzt den bisherigen § 80 Absatz 3 IRG a. F. sowie – für Ausländer – § 83b Absatz 2 IRG a. F., der eine Auslieferung zur Strafvollstreckung nur mit Zustimmung der verurteilten Person vorsah.

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wird der Vollständigkeit halber auch auf den Wohnsitz abgestellt.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung anderer – nicht nur bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland anwendbarer – Ablehnungsgründe bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit der verurteilten Person, ihrer Übergabe nach Belehrung zu richterlichem Protokoll gemäß § 160 IRG-E zuzustimmen.

Durch die Neufassung wird einerseits den unionsrechtlichen und andererseits den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Zugleich werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gleichbehandelt. Hintergrund ist der Resozialisierungsgedanke, der verlangt, dass verurteilte Personen im Regelfall dort ihre Strafe verbüßen können sollen, wo ihr Lebensmittelpunkt ist. Demnach kann eine Strafvollstreckung im Inland nicht nur bei deutschen Staatsangehörigen, sondern auch bei ausländischen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland geboten sein.

Darüber hinaus stellt die Regelung die Einhaltung der Vorgaben des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen sicher, so wie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vorausgesetzt (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C.J., C-305/22, ECLI:EU:C:2025:665).

Bei der Auslegung des Merkmals „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind – wie auch bisher bei § 83b Absatz 2 IRG a. F. (vergleiche Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 83b IRG Rn. 38) – die Wertungen des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen. Danach hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat, wenn sie unter einer Gesamtschau objektiver Kriterien „infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben“ (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2008 – Kozlowski, C-66/08, ECLI:EU:C:2008:437). Eine solche Bindung wird u. a. regelmäßig ab einem fünfjährigen Aufenthalt angenommen (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – Dominic Wolzenburg, C-123/08, ECLI:EU:C:2009:616). Indizwirkung haben familiäre und berufliche Bindungen (Meyer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 83b IRG Rn. 992). Zudem muss der Aufenthalt rechtmäßig im Sinne des Aufenthaltsrechts sein (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Januar 2007 – 1 AK 54/06, NStZ 2007, 412 f.; OLG Dresden, Beschluss vom 5. Oktober 2006 – OLG 34 Ausl. 46/06).

Der vollstreckenden Justizbehörde wird das nach dem Rahmenbeschluss gebotene Ermessen eingeräumt. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 4 des Rahmenbeschlusses wiederholt ausgeführt, dass die vollstreckende Justizbehörde „über ein Ermessen verfügen muss, das es ihr erlaubt, eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände […] vorzunehmen“ (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:339, Rn. 60). Insoweit ist der Umsetzungsspielraum des deutschen Gesetzgebers eingeschränkt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat das Oberlandesgericht im Fall eines gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gerichteten Europäischen Haftbefehls stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen. Hierzu hat es beim Ausstellungsstaat die Unterlagen gemäß § 188 IRG-E, d. h. insbesondere das Vollstreckungsübernahmeersuchen, einzuholen und die verfolgte Person gemäß § 191 Absatz 2 IRG-E anzuhören.

Liegen danach die Voraussetzungen für eine Übernahme der Strafvollstreckung vor, so kann das Oberlandesgericht die Auslieferung ablehnen. Bei dieser Ermessensentscheidung hat das Oberlandesgericht insbesondere die Leitlinien des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

Lehnt das Oberlandesgericht auf dieser Grundlage die Auslieferung ab, so entscheidet es gemäß Absatz 4 anstelle des Landgerichts auch abschließend über die Übernahme der Strafvollstreckung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert mit Leitlinien die Ermessensausübung des Oberlandesgerichts nach Absatz 1. Das Oberlandesgericht berücksichtigt insbesondere, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 29. Juni 2017 – Poplawski, C-579/15, ECLI:EU:C:2017:503, Rn. 21 sowie EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 – AREX CZ, C-414/17, ECLI:EU:C:2018:1027, Rn. 33), nach der die vollstreckende Justizbehörde das Ziel des in Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl genannten fakultativen Ablehnungsgrundes berücksichtigen können muss, „das nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofes darin besteht, es der Behörde zu ermöglichen, besonderes Gewicht auf eine Erhöhung der Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe zu legen“. Im Rahmen der Ermittlung des schutzwürdigen Interesses an einer Strafvollstreckung im Inland ist – wie auch bislang bei § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. – entscheidend, welche Bindungen zu Deutschland die verurteilte Person in familiärer, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht aufweist. Darüber hinaus spielt auch die Beziehung zum Ausstellungsstaat für die Aussicht auf Resozialisierung eine große Rolle. Handelt es sich beim Ausstellungsstaat zum Beispiel um das Herkunftsland der verfolgten Person, müssen die Bindungen zu Deutschland regelmäßig besonders stark ausgeprägt sein, um ein schutzwürdiges Interesse an einer Inlandsvollstreckung zu begründen. Umgekehrt dürfte im Fall einer verurteilten Person mit deutscher Staatsangehörigkeit regelmäßig davon auszugehen sein, dass sie mit den hiesigen kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten sowie der Sprache vertraut ist, was die Resozialisierungschancen im Inland erhöhen könnte. In dieser Konstellation ist Artikel 16 Absatz 2 GG im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat das Oberlandesgericht dem Ausstellungsstaat eine angemessene Frist für die Übersendung der Unterlagen nach § 188 IRG-E zu setzen. Übersendet der Ausstellungsstaat innerhalb dieser Frist die Unterlagen nicht, so erfolgt die Feststellung des Oberlandesgerichts nach Absatz 1 nach Anhörung der verfolgten Person und auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen, d. h. insbesondere des Europäischen Haftbefehls (und ohne das Vollstreckungsübernahmeersuchen). Stellt das Oberlandesgericht nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 auf dieser Grundlage fest, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen, so erfolgt dies in der Annahme, dass die Unterlagen gemäß § 188 IRG-E im Nachgang vollständig übermittelt werden und sich aus diesen keine Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses ergeben. Im Fall der Entscheidung ohne die Unterlagen fordert nach Absatz 4 Satz 2 die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsmitgliedstaat auf, die Unterlagen nach § 188 zu übermitteln. Nach Übermittlung der Unterlagen entscheidet nach Absatz 4 Satz 3 das Landgericht im regulären Verfahren gemäß §§ 190 bis 193 über die Übernahme der Strafvollstreckung. Sofern das Oberlandesgericht der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls stattgibt, erübrigt sich die Übermittlung der Unterlagen.

Zu Absatz 4 und 5

Absätze 4 und 5 regeln das (weitere) Verfahren im Fall einer Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

Hat das Oberlandesgericht die Entscheidung auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 188 IRG-E getroffen, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat über die Ablehnungsentscheidung. Gemäß Absatz 5 entscheidet es anstelle des Landgerichts über die Übernahme der Strafvollstreckung. Die Abweichung von den grundsätzlichen vollstreckungshilferechtlichen Zuständigkeiten wird ausdrücklich nur für § 190 Absatz 1 bis 3 und § 191 bis 193 IRG-E getroffen. Das heißt insbesondere, dass das sich an die Entscheidung des Oberlandesgerichts anschließende Vollstreckungsverfahren durch Staatsanwaltschaft und Landgericht durchgeführt wird.

Hat das Oberlandesgericht die Feststellung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 ohne die Unterlagen gemäß § 188 IRG-E getroffen, fordert die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat zudem auf, diese nunmehr zu übermitteln. Erfolgt dies, entscheidet das Landgericht im regulären Verfahren gemäß § 184 ff. IRG-E über die Übernahme der Strafvollstreckung. Kommt das Landgericht auf der Grundlage der nun erstmals vorlie-

genden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Strafvollstreckung nicht übernommen werden kann, ändert dies nichts an der Ablehnungsentscheidung des Oberlandesgerichts gemäß Absatz 1; allerdings bleibt es dem Ausstellungsstaat unbenommen, einen neuen Europäischen Haftbefehl auszustellen.

Ohne Übermittlung der Unterlagen nach § 188 IRG-E kann keine Übernahme der Strafvollstreckung erfolgen. In diesem Fall unterbleibt eine Befassung des Landgerichts.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Fortdauer der Haft zur Sicherung der Strafvollstreckung. Satz 1 bezieht sich auf die Konstellation, in der das Oberlandesgericht aufgrund der übermittelten Unterlagen gemäß § 188 IRG-E eine abschließende positive Entscheidung über die Übernahme der Strafvollstreckung trifft. In diesem Fall kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 195 IRG-E (einschließlich eines Inhaftnahmeersuchens des Ausstellungsstaates) ein Sicherungsbedürfnis bestehen, um den Erfolg der Vollstreckungsübernahme nicht zu gefährden und Straflosigkeit zu vermeiden.

Entsprechendes gilt grundsätzlich auch bei Satz 2, der den Fall regelt, dass das Oberlandesgericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt und die Vollstreckungsübernahme ohne vorherige Übermittlung der Unterlagen nach § 188 IRG-E bejaht hat. Allerdings besteht hier die Besonderheit, dass noch nicht feststeht, ob der Ausstellungsstaat – nach Mitteilung der Ablehnungsentscheidung in Bezug auf die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – ein Vollstreckungsübernahmeersuchen stellen wird und es zur Übernahme der Strafvollstreckung auch tatsächlich kommt. Auch ein Inhaftnahmeersuchen im Sinne des § 195 Nummer 3 IRG-E liegt in dieser Konstellation (noch) nicht vor. § 195 IRG-E findet daher entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Haft spätestens dann beendet wird, wenn das Inhaftnahmeersuchen gemäß § 195 Nummer 3 IRG-E nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeht. Im Rahmen der Ermessensentscheidung des Oberlandesgerichts gemäß § 195 IRG-E sowie bei der von ihm zu setzenden, angemessenen Frist ist zu beachten, dass die Übernahme der Strafvollstreckung infolge der noch ausstehenden Übermittlung der Unterlagen ungewiss ist. Die fortdauernde Inhaftnahme mit dem Ziel der Sicherung der Vollstreckungsübernahme kann mit Blick auf diese Unsicherheit aus Verhältnismäßigkeitsgründen demnach nur von kurzer Dauer sein. Darüber hinaus ist – wie stets – die Möglichkeit der Außervollzugsetzung des Haftbefehls zu prüfen (vergleiche § 195 IRG-E, § 113 Absatz 2 IRG-E, § 74 IRG-E). Satz 3 regelt die Information des Ausstellungsstaates, die zeitgleich mit der Aufforderung der Generalstaatsanwaltschaft nach Absatz 3 Satz 2 zu erfolgen hat.

Zu § 157 (Mehrfachersuchen)

Die Vorschrift regelt, welchem von verschiedenen, die gleiche Person betreffenden Ersuchen Vorrang eingeräumt werden soll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl die bisherige Regelung des § 83b Absatz 1 Nummer 3 IRG a. F. auf, soweit zwei Europäische Haftbefehle gegen dieselbe Person gerichtet sind. Satz 2 übernimmt rahmenbeschlusskonform die in seinem Artikel 16 Absatz 1 für die Entscheidung genannten Umstände.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen dem Auslieferungsersuchen eines Drittstaates und einem Europäischen Haftbefehl.

Satz 1 weist die Entscheidung darüber, welchem Rechtsakt insofern Vorrang zu gewähren ist, der Bewilligungsbehörde zu.

Dies entspricht der Auslegung von Artikel 16 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dieser hat in seinem Urteil vom 20. März 2025 (EuGH, Urteil vom 20. März 2025, C-763/22, ECLI:EU:C: 2025:199) entschieden, dass auch eine exekutive Stelle darüber entscheiden kann, ob dem Ersuchen eines Drittstaates oder dem Europäischen Haftbefehl Vorrang gewährt werden soll, solange hiergegen ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf vorgesehen ist. Neben dem Wortlaut von Artikel 16 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses wird dies damit begründet, dass bei der Auswahlentscheidung auch Erwägungen eine Rolle spielen können, die nicht allein justiziell geprägt sind. Übertragen auf den Anwendungsbereich des IRG-E spricht dies für die Zuweisung der Auswahlentscheidung an eine exekutive Stelle, namentlich

die Bewilligungsbehörde. Denn bei der Entscheidung über das konkurrierende Auslieferungsersuchen sind auch außenpolitische Aspekte zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Übergabe in den Staat, dessen Ersuchen beziehungsweise dessen Europäischem Haftbefehl Vorrang eingeräumt werden soll, weiterhin eine gerichtliche Entscheidung voraussetzt, vergleiche §§ 83 und 159 IRG-E. Die Auswahlentscheidung selbst muss daher nicht zwingend ebenfalls durch ein Gericht getroffen werden, sondern hier genügt es, wenn – wie vom Europäischen Gerichtshof verlangt – ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Dieser Anforderung kommt Satz 1 durch den Verweis auf das Verfahren nach §§ 42 bis 47 IRG-E nach.

Zu den inhaltlichen Kriterien der Entscheidung regelt Satz 2 in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, dass die Bewilligungsbehörde für die Entscheidung über den Vorrang neben den in Absatz 1 genannten insbesondere auch die in dem anwendbaren Übereinkommen oder Abkommen beschriebenen Umstände berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um eine konkretisierende Maßgabe zu den in § 42 Absatz 4 IRG-E genannten Entscheidungskriterien.

Satz 3 regelt die Folge der sog. Petruhhin-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 6. September 2016 – Petruhhin, C-182/15, ECLI:EU:C:2016:630): Erlässt der gemäß § 67 Absatz 1 IRG-E über das Auslieferungsersuchen des Drittstaates informierte andere Mitgliedstaat einen Europäischen Haftbefehl, der denselben Sachverhalt betrifft, hat dieser Vorrang vor dem Drittstaatersuchen.

Zu § 158 (Garantie bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, soweit dieser nicht durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 aufgehoben worden ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. auf, orientiert sich in seiner Formulierung nunmehr aber enger an Artikel 5 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses, indem er als Bedingung formuliert wird. Darüber hinaus wird der vollstreckenden Justizbehörde – anders als bei der bisherigen Ausgestaltung als Zulässigkeitshindernis – rahmenbeschlusskonform Ermessen eingeräumt. Dadurch kann die vollstreckende Justizbehörde die jeweiligen Umstände des Einzelfalls angemessen würdigen. So kann sie zum Beispiel auch berücksichtigen, wenn sich ein etwaiges Defizit im Ausstellungsstaat aufgrund einer Rückübergabegarantie gemäß § 155 Absatz 3 IRG-E und der damit verbundenen Strafvollstreckung im Inland gar nicht auswirken würde, so dass eine Garantie nicht erforderlich ist (insofern kritisch zur bisherigen Regelung als Zulässigkeitshindernis Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, § 83 IRG Rn. 9). Darüber hinaus ist bei der Ermessensausübung den Grundrechten der verurteilten Person und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung zu tragen, nach der zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Mit Blick auf den Auslieferungsverkehr bedeutet das aber nicht, dass die verfahrensrechtlichen Einzelheiten, mit denen diese Chance in Deutschland verstärkt und gesichert wird, auch vom ersuchenden Staat erfüllt werden müssen. Vielmehr kommt es nur darauf an, dass in einem anderen Rechtssystem jedenfalls eine praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit besteht (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154, 162 ff.).

Absatz 1 findet auch Anwendung auf Europäische Haftbefehle, die zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt zur Klarstellung mittelbar die nach Artikel 5 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Rechtsfolge bei fehlender Beibringung der Garantie nach Absatz 1, nämlich die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Vor einer solchen Ablehnungsentscheidung verlangt er jedoch, dass dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zur Beibringung der Garantie zu geben ist.

Zu Unterabschnitt 2 (Verfahren)

Zu § 159 (Zuständigkeit und Verfahren)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

Absatz 1 weist die Entscheidungszuständigkeit den Oberlandesgerichten zu. Das Oberlandesgericht ist demnach vollstreckende Justizbehörde im Sinne des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Dies dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Weisungsunabhängigkeit (EuGH, Urteil vom 24. November 2020 – Openbaar Ministerie, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953; EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – OG, C-508/18, ECLI:EU:C:2019:456 verbunden mit PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:337).

Satz 2 greift den bisherigen § 79 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Abweichend vom bisherigen § 79 Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. und über die Formulierung im Rahmenbeschluss hinausgehend wird vorgesehen, dass jede Entscheidung unabhängig davon, ob die Vollstreckung beschlossen oder abgelehnt wird, zu begründen ist. Dadurch – wie auch durch die Bekanntmachungspflicht in Satz 3 und 4 und durch den Rechtsbehelf gemäß § 161 IRG-E, über dessen mögliche Einlegung die verfolgte Person nach Satz 5 zu belehren ist – werden die Rechte der verfolgten Person gestärkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des Oberlandesgerichts vorbereitet und für die weiteren Maßnahmen nach der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständig ist. Im Rahmen der Vorbereitung prüft die Generalstaatsanwaltschaft insbesondere auch, ob aus ihrer Sicht zwingende Ablehnungsgründe gegeben oder fakultative Ablehnungsgründe geltend zu machen sind. Diese Einschätzung übermittelt sie dem zur Entscheidung berufenen Gericht. Nach der Entscheidung ist sie insbesondere für die Übergabe der verfolgten Person einschließlich der in diesem Zusammenhang zu treffenden Feststellungen und Terminvereinbarungen (vergleiche § 165 IRG-E) zuständig, soweit nicht im Einzelfall die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ausdrücklich normiert ist (vergleiche zum Beispiel § 165 Absatz 3 IRG-E).

Satz 2 normiert die Stellung der Generalstaatsanwaltschaften als zentrale Behörden im Sinne von Artikel 7 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und stellt klar, dass die Generalstaatsanwaltschaften die Kommunikation mit dem ersuchenden Mitgliedstaat übernehmen. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass das Oberlandesgericht abweichend davon die Kommunikation an sich ziehen kann.

Satz 3 dient als Auffangklausel, durch die sichergestellt ist, dass auch bei sonstigen, der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nachgelagerten Maßnahmen eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden kann, sofern dies – zum Beispiel mit Blick auf die Eingriffsintensität der Maßnahme oder aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes – erforderlich ist beziehungsweise wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Im Fall unzureichender Informationen ist dem ersuchenden Mitgliedstaat vor Ablehnung eines Europäischen Haftbefehls, Gelegenheit zur Übermittlung der fehlenden Informationen zu geben. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollte dies unter Setzung einer angemessenen Frist erfolgen. Im Übrigen stellt Absatz 3 klar, dass die Regelungen zur vorherigen Vernehmung (§ 77 IRG-E) durch das Amtsgericht sowie zur Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung (soweit nicht ihrerseits durch spezielle Regelungen in Absatz 1 abgedeckt) in § 79 Absatz 2 IRG-E, zum Recht der verfolgten Person auf eine mündliche Anhörung sowie zur Durchführung der mündlichen Anhörung (§ 79 Absatz 3 und § 80) und zur mündlichen Verhandlung (§ 81 IRG-E) auch für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines Europäischen Haftbefehls gelten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für die örtliche Zuständigkeit ausdrücklich auf die Regelung für eingehende Drittstaatersuchen (§ 58 IRG-E).

Zu § 160 (Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und greift den bisherigen § 41 IRG a. F. auf. Allerdings wird die Entscheidungszuständigkeit auch bei Vorliegen der Zustimmung der verfolgten Person, das heißt im sogenannten vereinfachten Verfahren, den Oberlandesgerichten zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist demnach auch insofern vollstreckende Justizbehörde im Sinne des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Dies dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Weisungsunabhängigkeit (EuGH, Urteil vom 24. November 2020 – Openbaar Ministerie, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953; EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – OG, C-508/18, ECLI:EU:C:2019:456 verbunden mit PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:337).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person und konkretisiert, wie bereits § 41 IRG a. F., dass diese nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zu erfolgen hat. Damit wird zugleich Artikel 13 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl Rechnung getragen. Mit Blick auf die kurze Frist des § 158 Absatz 2 IRG-E statuiert Absatz 1 die unverzügliche Antragstellung seitens der Generalstaatsanwaltschaft, um eine schnellstmögliche Befassung des Oberlandesgerichts sicherzustellen. Das in § 79 Absatz 3 vorgesehene Recht auf mündliche Anhörung zur Vorbereitung der Entscheidung findet keine Anwendung. Grundsätzlich führt die Zustimmung zwar nicht zu einem formal beschränkten Prüfumfang des Oberlandesgerichts bei der Entscheidung, das heißt grundsätzlich sind sowohl die verschiedenen Ablehnungsgründe als auch die Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus der Charta der Grundrechte zu prüfen. Allerdings hängt die Reichweite der Aufklärungspflichten nach dem Amtsermittlungsgrundsatz davon ab, inwiefern entsprechende Anhaltspunkte bestehen oder nicht. Für diese Bewertung ist durchaus von Bedeutung, dass die verfolgte Person gerade keine Einwendungen vorgetragen, sondern ihre Zustimmung erklärt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen der Zustimmung. Nach Satz 1 ist die Zustimmung unwiderruflich. Dies dient der Rechtssicherheit. Von der Möglichkeit nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wird demnach kein Gebrauch gemacht. Satz 2 ermöglicht es der verfolgten Person in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, zugleich auf den Grundsatz der Spezialität (§ 56 IRG-E in Verbindung mit § 146 Absatz 2 IRG-E) zu verzichten, so dass alle vom Ausstellungsstaat gegen sie geführten Strafverfahren in einem Verfahren erledigt werden können. Auch das Einverständnis mit dem Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität ist nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zu erklären.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass die Belehrung über die Möglichkeit der Zustimmung sowie ihre Rechtsfolgen, die grundsätzlich von Amts wegen erfolgt (vergleiche § 70 Absatz 2 IRG-E, § 71 Absatz 2 IRG-E und § 77 Absatz 2 IRG-E), in jedem Verfahrensstadium auch durch die Generalstaatsanwaltschaft beantragt werden kann. Satz 2 regelt die Zuständigkeit. Danach erfolgt die Belehrung und Protokollierung einer etwaigen Zustimmung grundsätzlich durch den Richter beim Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

Zu § 161 (Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls)

Die Vorschrift entspricht der parallelen Regelung in § 84 IRG-E zum Auslieferungsverfahren. Da die Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in (§ 159 IRG-E) eine gegenüber der Zulässigkeitsentscheidung im Auslieferungsverfahren speziellere Regelung erfahren hat, soll auch der Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (§ 159 IRG-E) in einer gesonderten Vorschrift und nicht durch Verweis auf den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nach § 84 IRG-E ausgestaltet werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 84 IRG-E verwiesen. In entsprechender Anwendung von § 92 IRG-E kann im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens grundsätzlich auch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof erfolgen; ein gesonderter Verweis zusätzlich zu § 146 Absatz 2 IRG-E erscheint hier jedoch nicht angezeigt, da die praktische Bedeutung der Vorlagemöglichkeit in Verfahren zur Vollstreckbarkeit Europäischer Haftbefehle gegenüber dem für Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorrangigen Artikel 267 AEUV erheblich eingeschränkt sein wird.

Zu § 162 (Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der parallelen Regelung in § 85 Absatz 1 zum Auslieferungsverfaren. Da die Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in (§ 159 IRG-E) eine gegenüber der Zulässigkeitsentscheidung im Auslieferungsverfahren speziellere Regelung erfahren hat, soll auch der Antrag auf erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände in einer entsprechenden Spezialregelung ausgestaltet werden. Auf die Begründung zu § 85 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der parallelen Regelung § 85 Absatz 2 zum Auslieferungsverfahren und wird aus den oben genannten Gründen hier wiederholt. Auf die Begründung zu § 85 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen zur Vorbereitung der Entscheidung (§ 79 Absatz 2 und § 159 Absatz 1 Satz 2 bis 4) und zur Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 81) auch für den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entsprechend gelten. Im Übrigen gelten auch die Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren (§ 159) und zum Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person (§ 160) entsprechend.

Zu § 163 (Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 17 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den bisherigen § 83c Absatz 1 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen auf und dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses. Die Frist gilt auch für den Fall der Stellung eines Antrags nach § 161 IRG-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 83c Absatz 3 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen auf und dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den bisherigen §83c Absatz 6 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 4 Satz 4 des Rahmenbeschlusses.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses. Der bisherige § 83c Absatz 4 IRG a. F. enthielt nur eine Regelung für Verzögerungen bei der Übergabe, nicht hingegen bei der vorgelagerten Entscheidung über die Vollstreckung. Nach Artikel 17 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses wird die Verlängerung der Frist zwischen den in beiden Staaten beteiligten Justizbehörden abgestimmt. Verantwortlich für den Hinweis auf die Verzögerung gegenüber der Justizbehörde im Ausstellungsstaat sowie die Verlängerung der Frist ist auf deutscher Seite das Oberlandesgericht. Das heißt jedoch nicht, dass es die Kommunikation selbst durchführen muss; vielmehr kann die Generalstaatsanwaltschaft als zentrale Behörde die Kommunikation mit dem ausstellenden Mitgliedstaat führen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift den bisherigen § 83c Absatz 5 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 des Rahmenbeschlusses. Die Mitteilung an Eurojust soll künftig durch die sachnähere Generalstaatsanwaltschaft erfolgen.

Zu § 164 (Vorübergehende Übergabe und Vernehmung der verfolgten Person)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den bisherigen § 83e IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 18 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in der durch Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2023/2843 (Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit, ABl. L vom 27.12.2023) geänderten Fassung. Der bisherige § 83e IRG a. F. wird ergänzt um die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses vorgesehene Möglichkeit einer vorläufigen Übergabe, die der deutsche Gesetzgeber bisher nicht vorgesehen hatte.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass das Oberlandesgericht entweder einem Ersuchen des Ausstellungsstaats um Vernehmung der verfolgten Person als Beschuldigter oder einem Ersuchen um vorübergehende Übergabe nachzukommen hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient neben der Umsetzung von Artikel 18 des Rahmenbeschlusses zusätzlich der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2023/2843.

Nach Buchstabe a des geänderten Artikels 18 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl) ist zu akzeptieren, dass eine verfolgte Person in Deutschland durch Vertreter des Ausstellungsmitgliedstaates oder durch eine Konferenz mit Videokonferenz- oder Fernkommunikationstechnologie im Sinne von Artikel 6 der Verordnung 2023/2844 vernommen wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient der Umsetzung der zweiten, in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl geregelten Alternative, nämlich der vorübergehenden Übergabe der verfolgten Person.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt mit Blick auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (Absatz 1) klar, dass die Durchführung der Vernehmung durch die Generalstaatsanwaltschaft erfolgt. Das Oberlandesgericht entscheidet als vollstreckende Justizbehörde im Sinne von Artikel 18 des Rahmenbeschlusses darüber, ob einem Ersuchen um Vernehmung oder vorläufige Übergabe zugestimmt wird. Im Fall der Zustimmung zu einer Vernehmung ist die zuständige Generalsstaatsanwaltschaft für die Durchführung der Vernehmung, einschließlich der Gestattung einer Vernehmung im Sinne von Artikel 6 der Verordnung 2023/2844 und praktischen Vereinbarungen mit dem Ausstellungsmitgliedstaat zuständig. Die Generalstaatsanwaltschaft kann sich für die praktische Organisation der Vernehmung der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bedienen. Eine Vertreterin oder Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft ist jedoch bei der Vernehmung zugegen und für die Durchführung verantwortlich. Im Übrigen greift Absatz 2 den bisherigen § 83e Absatz 2 IRG auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht in seinem Satz 1 vor, dass die Bedingungen und die Dauer im Einvernehmen mit dem Ausstellungsstaat festgelegt werden müssen. Dies entspricht Artikel 18 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses. Sofern erforderlich, ist eine Zusicherung einzuholen. Dies gilt insbesondere in Fällen eines Europäischen Haftbefehls, der gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung ergangen ist, auch um die Regelung des § 155 Absatz 3 nicht zu unterlaufen.

Zu Unterabschnitt 3 (Übergabe)

Zu § 165 (Fristen für die Übergabe; Entlassung der verfolgten Person)

Die Vorschrift greift die bislang in § 83c IRG a. F. zusammen mit den Entscheidungsfristen geregelten Fristen über die Übergabe und Entlassung der verfolgten Person in einer gesonderten Norm auf und trägt zugleich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 18. April 2023 – E. D. L., C-699/21,

ECLI:EU:C:2023:295 und EuGH, Urteil vom 28. April 2022 – PPU – C und CD, C-804/21, E-CLI:EU:C:2022:307) Rechnung. In organisatorischer Hinsicht kann die Generalstaatsanwaltschaft im Einklang mit sieht § 159 Absatz 2 grundsätzlich die Kommunikation mit dem ausstellenden Mitgliedstaat als zentrale Behörde im Sinne von Artikel 7 des Rahmenbeschlusses übernehmen. Begrenzt wird diese Aufgabe, soweit der Rahmenbeschluss ausdrücklich einzelne Entscheidungen der Justizbehörde vorsieht. Letztere werden in § 165 in Umsetzung des Rahmenbeschlusses ausdrücklich dem Oberlandesgericht zugewiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den bisherigen § 83c Absatz 4 Satz 1 und 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 und 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Danach hat die Übergabe im Grundsatz sobald wie möglich, spätestens aber zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu erfolgen. Demnach beginnt die Frist für die Übergabe gemäß Satz 2 nach Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 161 IRG-E beziehungsweise – sofern ein solcher gestellt wird – nach der Entscheidung in dem Verfahren gemäß § 161 IRG-E zu laufen. Denn erst nach Ablauf dieser Frist beziehungsweise nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens ist die Entscheidung „endgültig“ im Sinne des Rahmenbeschlusses. Die bisherige Soll-Regelung wird rahmenbeschlusskonform durch eine zwingende Regelung ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 83c Absatz 4 Satz 3 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Satz 2 legt in Abweichung von dem Grundsatz, dass die Generalstaatsanwaltschaft für Maßnahmen nach der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständig ist (§ 159 Absatz 2 Satz 1 IRG-E), die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Entscheidung über die Unmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 fest. Dies entspricht zugleich der Vorgabe des Europäischen Gerichtshofes, nach der die vollstreckende Justizbehörde darüber zu entscheiden hat, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt (EuGH, Urteil vom 28. April 2022 – PPU – C und CD, C-804/21, ECLI:EU:C:2022:307).

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Aussetzung der Übergabe aus schwerwiegenden humanitären Gründen auf, die bisher in § 83c Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 IRG a. F. geregelt war. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, auf den zur Auslegung zur Bestimmung der schwerwiegenden humanitären Gründe zurückgegriffen werden kann. Der neue Satz 2 regelt im Einklang mit Artikel 23 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Rahmenbeschlusses nunmehr ausdrücklich die Pflicht zur Vereinbarung eines neuen Termins zur Übergabe nach Wegfall dieser Gründe. Satz 3 legt – parallel zu der in Absatz 2 geregelten Konstellation und im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 28. April 2022 – PPU – C und CD, C-804/21, ECLI:EU:C:2022:307) – die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Entscheidung über das Vorliegen der schwerwiegenden humanitären Gründe fest.

In der Rs. C-699/21 (EuGH, Urteil vom 18. April 2023 – E. D. L., C-699/21, ECLI:EU:C:2023:295) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass die Übergabe der gesuchten Person für den Fall, dass durch sie die reale Gefahr einer erheblichen Verkürzung ihrer Lebenserwartung oder einer raschen, ernsten und unumkehrbaren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands bestünde, auszusetzen und die ausstellende Justizbehörde zu ersuchen ist, umfassend darüber zu unterrichten, unter welchen Bedingungen die gesuchte Person der Strafverfolgung unterzogen oder inhaftiert werden soll, und welche Möglichkeiten es gibt, diese Bedingungen dem Gesundheitszustand der gesuchten Person anzupassen, um zu verhindern, dass sich die genannte Gefahr verwirklicht. Geht aus den daraufhin übermittelten Informationen hervor, dass die genannte Gefahr nicht in angemessener Frist abgewandt werden kann, hat die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen; andernfalls ist mit der ausstellenden Justizbehörde ein neues Übergabedatum zu vereinbaren (EuGH, Urteil vom 18. April 2023 – E. D. L., C-699/21, ECLI:EU:C:2023:295).

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift den bisherigen § 83d IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Der neue Satz 2 dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 28. April 2022 (Urteil vom 28. April 2022 – PPU – C und CD, C-804/21, ECLI:EU:C:2022:307). Darin stellte der Gerichtshof fest, dass zwar nach Ablauf der Fristen des Artikels 23 Absatz 5 die verfolgte Person freizulassen ist (Rn. 71), aber nicht vorge-

sehen sei, dass dadurch den betreffenden Behörden die Möglichkeit genommen würde, nach Artikel 23 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses ein Übergabedatum zu vereinbaren, oder der Vollstreckungsmitgliedstaat von der Verpflichtung entbunden würde, einem Europäischen Haftbefehl Folge zu leisten (Rn. 72). Daher sei auch die vollstreckende Justizbehörde im Fall einer gemäß Artikel 23 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl erfolgenden Freilassung der Person, gegen die dieser Haftbefehl ergangen ist, verpflichtet, mit Ausnahme von freiheitsentziehenden Maßnahmen jedwede Maßnahme zu ergreifen, die sie für erforderlich hält, um eine Flucht der betreffenden Person zu verhindern (Rn. 75). Zu diesem Zweck ist der Haftbefehl außer Vollzug zu setzen.

Nach Satz 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 IRG-E finden in diesem Fall die Regelungen der StPO und des JGG entsprechende Anwendung, wonach eine Rechtsgrundlage für (mildere) Maßnahmen, die in die Freiheit der Person eingreifen, bestehen kann. Da der Europäische Gerichtshof lediglich die Freilassung, nicht aber das Ende jeglicher Beschränkungen fordert, kann die Aufhebung des Haftbefehls den Fällen vorbehalten bleiben, in denen jede weitere Maßnahme nach § 74 Absatz 2 unverhältnismäßig wäre (Satz 3).

Davon unberührt bleibt eine fortgesetzte Inhaftierung aufgrund innerstaatlichen Rechts, wenn die Übergabe wegen einer Strafverfolgung oder Strafverbüßung im Vollstreckungsstaat aufgeschoben wird, vergleiche § 166 IRG-E.

Zu § 166 (Aufgeschobene und bedingte Übergabe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht eigene Regelungen für die aufgeschobene und bedingte Übergabe vor, die § 165 IRG-E ergänzen.

Absatz 1 greift den bisherigen § 83c Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Sofern es sich um die Strafverfolgung oder Vollstreckung wegen der gleichen Tat handelt, die bereits dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, kommt vorrangig § 152 Nummer 1 oder 3 IRG-E zur Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 baut auf der Regelung des bisherigen § 37 IRG a. F. für die vorübergehende Übergabe im Rahmen des Europäischen Haftbefehls auf und ergänzt diese zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Auf die Rückübergabe kann durch Beschluss des Oberlandesgerichtes verzichtet werden, wenn der Ausstellungsstaat zustimmt. Diese Zustimmung ist erforderlich, weil nach Artikel 24 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl die Bedingungen der Übergabe zwischen dem Vollstreckungsmitgliedstaat und dem Ausstellungsmitgliedstaat vereinbart werden. Wenn das Oberlandesgericht auf die Rückübergabe verzichten will, sollte die Zustimmung des Ausstellungsmitgliedstaates unverzüglich eingeholt werden.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich den bisherigen § 37 Absatz 3 und 4 IRG a. F. Absatz 4 sieht vor, dass die Anrechnung in bestimmten Fällen ganz oder zum Teil unterbleiben kann. Im Rahmen der Ermessensausübung ist als ein relevanter Gesichtspunkt zu berücksichtigen, falls die im Ausstellungsstaat erlittene Haft auf die dort verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Zu § 167 (Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen im Übergabeverfahren nach Maßgabe von §§ 90 und 91 IRG-E erfolgen. Damit wird zugleich Artikel 29 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl umgesetzt. Die in § 90 IRG-E vorgesehene Anhörung der verfolgten Person dient der Sicherstellung ihrer Rechte und steht im Einklang mit Artikel 29 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses, der die Übergabe nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorsieht. Die Regelung geht in Absatz 1 Nummer 2 über Artikel 29 des Rahmenbeschlusses insoweit hinaus, als auch Gegenstände einer nur beteiligten Person erfasst werden.

Zu § 168 (Grundsatz der Spezialität; weitere Übergabe und Weiterlieferung)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 3 und 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und greift den bisherigen § 35 IRG a. F. auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Die Vorschrift sieht vor, dass das zuständige Oberlandesgericht im Verfahren nach den §§ 159 ff. IRG-E innerhalb von 30 Tagen die Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion erteilt, wenn die übergebene Person im Ausstellungsstaat Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und ein Europäischer Haftbefehl nach Maßgabe von Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts zu vollstrecken wäre. Von dem Verweis ist auch die entsprechende Geltung von § 163 Absatz 5 umfasst. Dieser gilt auch dann, wenn die in Absatz 1 explizit genannte Frist von 30 Tagen nicht eingehalten werden kann. Eine Pflicht zur mündlichen Anhörung nach § 79 Absatz 3 IRG-E ist mit Blick auf die kurze Fristsetzung nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Satz 1 die weitere Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat, in Satz 2 die Auslieferung aus dem Ausstellungsstaat in einen Drittstaat. Die Regelung greift den bisherigen § 36 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 3 und 4 des Rahmenbeschlusses.

Satz 1 verweist für die Zustimmung zur weiteren Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat auf Absatz 1. Hiermit werden die Anforderungen umgesetzt, die Artikels 28 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses an die Erteilung der Zustimmung stellt. Zu beachten ist, dass es auf die Zustimmung nur ankommt, wenn keiner der in Artikel 28 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Fälle gegeben ist. Denn in diesen Fällen darf der Ausstellungsstaat die verfolgte Person auch ohne Zustimmung des Vollstreckungsstaates in einen weiteren Mitgliedstaat übergeben.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses, der für die Auslieferung an Drittstaaten stets die Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaates voraussetzt. Satz 2 verweist hierfür auf das in §§ 87 und 88 IRG-E geregelte Verfahren zur Erweiterung der Bewilligung auf die weitere Auslieferung. Diese Bewilligung kann bei Zustimmung der betroffenen Person auch ohne vorherige gerichtliche Einbindung erfolgen (so § 88 Absatz 1 in Verbindung mit § 87 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E). Gegen die Bewilligung steht dann jedoch der gerichtliche Rechtsschutz über die §§ 45 ff. IRG-E zur Verfügung. Dies steht im Einklang mit den Anforderungen, die der EuGH in seiner Entscheidung vom 20. März 2025 in der Rechtssache C-763/22, ECLI:EU:C:2025:199, auch unter Bezugnahme auf Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses an Bewilligungsentscheidungen bei Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungsersuchen aufgestellt hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, unter welchen Umständen nach Übergabe einer verfolgten Person nach Deutschland die Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat zulässig ist. Dabei wird auf die Regelungen für ausgehende Ersuchen verwiesen, weil es sich um die Folge der Vollstreckung eines in Deutschland ausgestellten Europäischen Haftbefehls handelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben des Artikels 21 Satz 2 bis 4 des Rahmenbeschlusses ausdrücklich umgesetzt sind.

Zu Abschnitt 3 (Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls)

Zu Unterabschnitt 1 (Voraussetzungen)

Zu § 169 (Grundsatz)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls.

Der Europäische Haftbefehl ist eine justizielle Entscheidung eines Mitgliedstaates, die auf die Festnahme und Übergabe einer verfolgten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gerichtet ist (vergleiche Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl).

§ 169 IRG-E legt fest, dass der Europäische Haftbefehl nur auf Grundlage einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung nach § 172 IRG-E ausgestellt werden kann, die Voraussetzungen nach den §§ 170 bis 172 IRG-E vorliegen müssen und dessen Ausstellung verhältnismäßig sein muss. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der ausdrücklich fordert, dass die nach nationalem Recht für die Ausstellung

eines Europäischen Haftbefehls zuständige Justizbehörde insbesondere überprüfen müsse, ob die für seine Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten worden seien und ob seine Ausstellung in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls verhältnismäßig gewesen sei (EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen OG, C-508/18 und PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:456, Rn. 71).

Zu § 170 (Inhalt und Form)

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift im Wesentlichen den bisherigen § 83a Absatz 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Nummer 2 ist zur Präzisierung an Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses angelehnt. Nummer 7 greift erstmals Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Europäische Haftbefehl in eine vom Vollstreckungsstaat akzeptierte Sprache zu übersetzen ist.

Zu § 171 (Mindeststraferwartung und Mindeststrafmaß)

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls die Vorgaben aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf. Ein Europäischer Haftbefehl dient auch dann der Strafverfolgung, wenn er auf Grundlage eines nationalen Haftbefehls nach § 230 Absatz 2 StPO erlassen wurde, der sich gegen den ausgebliebenen Angeklagten richtet, vergleiche OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.1.2024 – Ws 1141/23 und Ws 1176/23; NStZ-RR 2024, 87.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls die Vorgabe von Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses für die Strafverfolgung auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls die Vorgabe von Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses für die Strafvollstreckung auf.

Dabei ist auf die insgesamt verhängte Strafe abzustellen, es ist nicht die noch zu verbüßende Reststrafe maßgeblich. Sofern die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls vor dem Hintergrund der noch zu verbüßenden Reststrafe unverhältnismäßig wäre, kommt dessen Ausstellung bereits nach § 169 IRG-E nicht in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift den bisherigen § 4 IRG a. F. für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls auf.

Zu § 172 (Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung und Vorrechte oder Immunitäten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, dass zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung in Deutschland ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen worden sein muss.

Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich festgestellt, dass die vollstreckende Justizbehörde einen Europäischen Haftbefehl nicht vollstrecken darf, wenn sie unter Berücksichtigung von ergänzenden, nach Artikel 15 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses vorgelegten Informationen sowie aller anderen Informationen, über die sie verfügt, zu dem Schluss kommt, dass der Europäische Haftbefehl, obwohl er auf das Vorliegen eines „Haftbefehls“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses gestützt ist, ausgestellt wurde, ohne dass tatsächlich ein nationaler Haftbefehl, der nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist, ausgestellt wurde (EuGH, Urteil vom 1. Juni 2016 – Bob-Dogi, C-241/15, ECLI:EU:C:2016:385, Rn. 66).

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine korrespondierende Regelung für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl für die Fälle, in denen in Deutschland ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde, die betroffene Person aber im Vollstreckungsstaat Immunitätsschutz genießt und ein anderer Staat oder eine internationale Organisation für die Aufhebung dieses Schutzes zuständig ist.

Die Europäische Kommission rügte in dem gegen die Bundesregierung gerichteten Vertragsverletzungsverfahren das Fehlen einer Verpflichtung der deutschen Justizbehörden, um die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zu ersuchen, wenn sie als ausstellende Justizbehörde handeln und eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig ist. Die Regelung in Absatz 3 sieht in Reaktion darauf nunmehr die Verpflichtung vor, eine zuständige ausländische Behörde oder internationale Organisation mit dem Ersuchen zu befassen.

Zu Unterabschnitt 2 (Verfahren)

Zu § 173 (Zuständigkeit und Verfahren)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schreibt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Europäischen Haftbefehlen fest. Insofern wird festgelegt, dass das nach Absatz 2 zuständige Gericht ausstellende Justizbehörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl ist. Die Ausstellung von Amts wegen reicht nicht weiter, als dies beim Erlass nationaler Haftbefehle der Fall ist, sie kommt also insbesondere nur in bestimmten Phasen des Verfahrens in Betracht, vergleiche § 125 der Strafprozessordnung.

Nach § 170 IRG-E wird der Europäische Haftbefehl unter Verwendung des Formblattes ausgestellt. Dieses Formblatt wird vom zuständigen Gericht, soweit es sich um ein Kollegialorgan handelt, in gesetzmäßiger Besetzung unterschrieben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist das Gericht zuständig für die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls, das für den Erlass des nationalen Haftbefehls zuständig ist. Bei Zuständigkeitswechseln oder Wechsel einer gerichtlichen Instanz entscheidet das jeweils zum Zeitpunkt der Ausstellung für das Strafverfahren beziehungsweise die Strafvollstreckung zuständige Gericht über die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt durch ausdrücklichen Verweis klar, dass die Entscheidung über die Ausstellung durch das Gericht mittels Beschwerde und weiterer Beschwerde angefochten werden kann. Das Verfahren richtet sich nach § 304 beziehungsweise § 310 der Strafprozessordnung. Eine inzidente Überprüfung auch des nationalen Haftbefehls findet nicht statt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass das zuständige Gericht auch die Unwirksamkeit des Europäischen Haftbefehls feststellt, wenn dessen Geltungsvoraussetzungen (§ 169 IRG-E) nicht mehr vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Feststellungsentscheidung, da die Unwirksamkeit bereits von Rechts wegen eintritt: So hängt die (andauernde) Wirkung des Europäischen Haftbefehls vom (weiteren) Vorliegen der Ausstellungsvoraussetzungen ab. Damit teilt der Europäische Haftbefehl das Schicksal der justiziellen Entscheidung, auf der er basiert. Wird der nationale Haftbefehl aufgehoben, entfaltet auch der Europäische Haftbefehl keine Wirkungen mehr. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht Absatz 4 jedoch eine gerichtliche Feststellung vor. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft. In der Praxis bietet sich an, dass diese mit der Entscheidung über den nationalen Haftbefehl verbunden wird. Ferner hebt das Gericht den Europäischen Haftbefehl auf, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Nach Aufhebung des Europäischen Haftbefehls veranlasst die Staatsanwaltschaft die Einstellung oder Änderung von Fahndungsmaßnahmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

Zu § 174 (Übermittlung des Europäischen Haftbefehls)

Die Regelung stellt klar, dass die Übermittlung des Europäischen Haftbefehls über das Schengener Informationssystem der dritten Generation zulässig ist (Absatz 1). Absatz 2 sieht vor, dass die ausstellende Stelle den Europäischen Haftbefehl unmittelbar der vollstreckenden Justizbehörde übermitteln oder übermitteln lassen kann (Artikel 9 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl). In diesem Fall sind die Anforderungen des jeweiligen Vollstreckungsstaates zu beachten. Eine weitergehende Regelung des Geschäftsweges erfolgt untergesetzlich.

Zu § 175 (Unterrichtung über Fristverzögerungen)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Satz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Sie greift den bisherigen § 83i IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen auf, da der ersuchte Mitgliedstaat nunmehr als Vollstreckungsstaat bezeichnet wird.

Zu § 176 (Grundsatz der Spezialität)

Die Vorschrift regelt für ausgehende Europäische Haftbefehle als Spezialvorschrift zu § 56 IRG-E die Geltung und Grenzen des Spezialitätsgrundsatzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift in seinem Satz 1 den bisherigen § 83h Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wann abweichend von Absatz 1 eine übergebene Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden kann.

Zu Nummer 1

Satz 2 Nummer 1 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 2

Satz 2 Nummer 2 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 3

Satz 2 Nummer 3 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 4

Satz 2 Nummer 4 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 4 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 5

Satz 2 Nummer 5 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 5 Alternative 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstaben e und f des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 6

Satz 2 Nummer 6 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 5 Alternative 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Die Formulierung ist an den Rahmenbeschluss angenähert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 83h Absatz 3 IRG a. F. Der Umfang der Belehrung wurde präzisiert.

Zu § 177 (Weitere Übergabe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die weitere Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat. Sie greift den Inhalt des bisherigen § 83h Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. auf und regelt diesen zur besseren Übersichtlichkeit in einer eigenen Norm.

Satz 1 setzt für die weitere Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat in Umsetzung von Artikel 28 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl grundsätzlich die Zustimmung des Mitgliedstaates voraus, der die verfolgte Person aufgrund des ausgehenden Ersuchens übergeben hatte. Satz 2 verweist für die Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung zu erwirken ist, auf die Voraussetzungen und das Verfahren für ausgehende Ersuchen. Satz 3 übernimmt aus dem bisherigen § 83h Absatz 1 und 2 IRG a. F. nur diejenigen Gründe, die im Rahmenbeschluss auch für die Weiterlieferung vorgesehen sind.

Anders als in § 83h Absatz 1 und 2 IRG a. F. geregelt, finden nach dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl nicht alle Ausnahmen, die für den Grundsatz der Spezialität (Artikel 27 Rb Europäischer Haftbefehl) gelten, auch auf die weitere Übergabe oder Weiterlieferung (Artikel 28 Rb Europäischer Haftbefehl) Anwendung.

Zu Nummer 1

Satz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a und c des Rahmenbeschlusses. Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 176 Absatz 2 Nummer 6 regelt dabei die Zustimmung des ursprünglichen Vollstreckungsmitgliedstaates zum Verzicht auf den Spezialitätsschutz, während Satz 1 die ausdrückliche Zustimmung zur weiteren Übergabe enthält.

Zu Nummer 2

Satz 3 Nummer 2 dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses. Die Regelung stellt klar, dass der Verzicht auf den Spezialitätsschutz nach § 176 Absatz 2 Nummer 5 IRG-E nur dann als Grundlage der weiteren Übergabe in Betracht kommt, wenn die verfolgte Person auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes entweder insgesamt oder in Bezug auf die Tat, wegen der die weitere Übergabe verfolgten soll, verzichtet hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses und betrifft die Zustimmung der verfolgten Person zur Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat des weiteren Europäischen Haftbefehls.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 83h Absatz 3 IRG a. F. Die Person ist über die sich aus dem Verzicht ergebenden Folgen und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

Zu § 178 (Weitere Auslieferung oder Abschiebung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschusses, wonach die Auslieferung an einen Drittstaat der Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaates bedarf.

In Übernahme des bisherigen § 83h Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. wird auch ergänzt, dass die Person nicht ohne Zustimmung abgeschoben werden darf.

Zu Kapitel 3 (Durchlieferung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 179 (Anwendungsbereich)

Ähnlich wie § 146 IRG-E bestimmt § 179 IRG-E den Anwendungsbereich von Kapitel 3 sowie die Anwendbarkeit weiterer Vorschriften.

Zu Abschnitt 2 (Eingehende Ersuchen)

Zu § 180 (Genehmigung der Durchlieferung)

Zu Absatz 1

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 83f und 83g IRG a. F. zusammen und dient der Umsetzung von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Absatz 1 fasst den bisherigen § 83f Absatz 1 und 2 IRG a. F. mit kleineren sprachlichen Anpassungen zusammen und dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 und 5 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 83f Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. auf und erweitert ihn in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Für Einzelheiten zu dieser Erweiterung sowie zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird auf die Ausführungen zu § 155 IRG-E für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Insoweit greift er den bisherigen § 83f Absatz 3 Satz 1 IRG auf und erweitert diesen auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Zudem wird der vollstreckenden Justizbehörde, wie auch bei § 155 IRG-E, Ermessen eingeräumt. Für Einzelheiten zu dieser Rückübergabegarantie sowie zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird auf die Ausführungen zu § 155 IRG-E für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verwiesen.

Bei der Ausübung des Ermessens wird das Oberlandesgericht die Bedeutung von Artikel 16 Absatz 2 GG einzubeziehen haben. Orientierung für die Ausübung des Ermessens, ob eine Zusicherung eingeholt wird, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergeben ist, können insbesondere die Kriterien des § 156 Absatz 2 bieten, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann. Bei Deutschen kann dabei aufgrund der zu beachtenden Wertungen des Artikels 16 Absatz 2 GG das Ermessen deutlich reduziert sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift den bisherigen § 83g IRG a. F. auf. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu § 181 (Zuständigkeit, Verfahren und Frist)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 verweist für die Zuständigkeit auf § 96 IRG-E, der den bisherigen § 44 IRG a. F. ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für das Verfahren die Regelungen der allgemeinen Durchlieferung in §§ 97 bis 99 IRG-E entsprechend anzuwenden sind. Nach Satz 2 beträgt dabei die Frist für die Übermittlung der Durchlieferungsunterlagen 45 Tage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den bisherigen § 83f Absatz 4 IRG a. F. auf.

Zu Abschnitt 3 (Ausgehende Ersuchen)

Zu § 182 (Stellung eines Ersuchens um Durchlieferung)

Die Regelung greift den Regelungsinhalt der bisherigen Nummer 104 RiVASt auf, soweit die Durchlieferung durch einen Mitgliedstaat erfolgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den Regelungsinhalt von Nummer 104 Absatz 1 RiVASt auf.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist für den Inhalt des Ersuchens auf die Regelung zu eingehenden Ersuchen und stellt insofern einen Gleichlauf her. Dies dient zugleich der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu § 183 (Beförderung auf dem Luftweg)

Die Regelung greift § 83g IRG a. F. auf, ergänzt um die Klarstellung, dass der Abschnitt auch bei geplanten Zwischenlandungen im Inland Anwendung findet. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Kapitel 4 (Vollstreckungshilfe)

Zu Abschnitt 1 (Freiheitsentziehenden Sanktionen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 184 (Anwendungsbereich)

Der Paragraph entspricht § 84 IRG a. F.

Mit der Regelung wird in Absatz 1 klargestellt, dass der Abschnitt der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen), dient.

Absatz 2 Nummer 1 erklärt die Regelung zur Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen in Kapitel 2, dem Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union für anwendbar, wenn dieser Abschnitt keine besondere Regelung enthält. Die Regelungen des Kapitels 2 gelten nach Absatz 2 Nummer 1 außerdem dann, wenn kein Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen gestellt wird.

Absatz 3 wiederholt in Umsetzung des Artikels 26 Absatz 1 und 2 Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen den Vorrang völkervertraglicher Regelungen.

Zu Unterabschnitt 2 (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 185 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wird neu eingeführt und stellt klar, dass eine Pflicht zur Übernahme der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen besteht, sofern die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 IRG-E vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach § 189 IRG-E einschlägig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes folgend klar, dass nur die im Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen angelegten und im IRG umgesetzten Ablehnungsgründe angewendet werden dürfen.

Zu § 186 (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84a IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Aus Kongruenzgründen wurde die Angabe „Vollstreckung“ in „Übernahme der Strafvollstreckung“ geändert.

Zu § 187 (Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 84b Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Aus Kongruenzgründen wurde die Angabe „Vollstreckung“ in „Übernahme der Strafvollstreckung“ geändert. Die zuvor in § 84b Absatz 1 Nummer 2, Absatz3 und 4 IRG a. F. geregelte Abwesenheitskonstellation wird nun in § 189 IRG-E als fakultativer Ablehnungsgrund neu gefasst.

Zu § 188 (Unterlagen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84c IRG a. F. mit einer terminologischen Anpassung. Aus Klarstellungsgründen wurde die Angabe „Vollstreckung“ in „Übernahme der Strafvollstreckung“ geändert.

Zu § 189 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die fakultativen Ablehnungsgründe werden neu eingeführt, entsprechen inhaltlich aber den Bewilligungshindernissen des bisherigen § 84d IRG a. F. mit Ausnahme der neu aufgenommenen Abwesenheitsentscheidungen (vergleiche Begründung zu § 187 IRG-E).

Die Anpassungen in der neuen Vorschrift tragen zum einem dem Umstand Rechnung, dass das bisherige behördliche Bewilligungsverfahren durch ein justizielles Verfahren ersetzt wird. Aus Klarstellungsgründen wurde zudem die Bezeichnung „Vollstreckung“ in „Übernahme der Strafvollstreckung“ geändert. Zum anderen wird eine Ablehnung in Fällen, in denen die verurteilte Person zu der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist, nun grundsätzlich in das Ermessen der zuständigen Justizbehörde gestellt.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 aufgezählten fakultativen Ablehnungsgründe entsprechen den Bewilligungshindernissen des bisherigen § 84d IRG a. F.

Zu Absatz 2

In Abweichung vom bisherigen § 84b Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. wird der vollstreckenden Justizbehörde Ermessen eingeräumt. Dies entspricht den durch Artikel 5 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen) eingeführten Änderungen in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i) des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen.

Der neu gefasste Absatz 2 eröffnet den Justizbehörden bei ergangenen Abwesenheitsentscheidungen nun explizit die Möglichkeit, auch jenseits der bislang in § 84b Absatz 3 und 4 IRG a. F. geregelten Ausnahmefälle eine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung zu treffen. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 können dadurch insbesondere Fälle erfasst werden, in denen die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung der Vollstreckung der Sanktion in Deutschland hat. Die Ausübung des eingeräumten Ermessens wird insbesondere von dem Recht auf ein faires Verfahren geleitet und hat dabei das Gesamtziel des Rahmenbeschlusses Abwesenheitsentscheidungen, das heißt die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und der Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (vergleiche dessen Artikel 1 Absatz 1 sowie Erwägungsgrund 15), zu berücksichtigen. Das Ermessen soll es der vollstreckenden Justizbehörde in der praktischen Anwendung ermöglichen, in Fällen, in denen es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu einer missbräuchlichen Behinderung des Verfahrens gekommen ist, so dass die betroffene Person insofern nicht schutzwürdig ist, die Vollstreckung auch dann zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt sind. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist sicherzustellen, dass die Vollstreckung keine Verletzung der Verteidigungsrechte des Betroffenen impliziert.

Durch die Änderung wird eine Tendenz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufgegriffen. In Bezug auf den Europäischen Haftbefehl hat dieser bereits klargestellt, dass der vollstreckenden Justizbehörde im Rahmen der Entscheidung über eine Ablehnung nach Artikel 4a des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl Ermessen zukommen muss (EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2023 – Generalstaatsanwaltschaft Berlin, C-396/22, ECLI:EU:C:2023:1029, C-397/22, ECLI:EU:C:2023:1030 und C-398/22, ECLI:EU:C:2023:1031), was ihr im Rahmen der Reform des IRG eingeräumt werden soll (vergleiche Regelung sowie Begründung zu § 153 IRG-E). Wegen der bisherigen Ausgestaltung des § 84b Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. als absoluten Unzulässigkeitsgrund ist zudem ein Vorlageverfahren beim Europäischen Gerichtshof anhängig (Vorabentscheidungsersuchen des KG Berlin vom 21. Juni 2024 – 4 Ws 15/24-151 GWs 1/24 –; Rechtssache EuGH, C-447/24, Höldermann). Die sich aufgrund des Rahmenbeschlusses Abwesenheitsentscheidungen weitgehend entsprechenden Formulierungen lassen erwarten, dass der Europäische Gerichtshof bei der Auslegung der einschlägigen Regelungen im Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen vergleichbare Maßstäbe anlegen wird. Die Neufassung der Abwesenheits-

konstellation als fakultativer Ablehnungsgrund für die Übernahme der Strafvollstreckung ist eine Ausrichtung an der sich abzeichnenden Rechtsprechungslinie des Europäischen Gerichtshofs und stellt die Vereinbarkeit mit den europäischen Vorgaben sicher. Die Änderungen sorgen überdies für Kohärenz mit der im Übrigen insoweit angepassten Umsetzungsgesetzgebung zum Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen (vergleiche §§ 210, 212, 227, 229, 250 und 252 IRG-E).

Zu Absatz 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 greifen den bisherigen § 84b Absatz 3 und 4 IRG a. F. auf. Sie dienen der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer i) bis iii) des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen und übernehmen außerdem die bereits in der Vorgängerregelung enthaltene Ausnahme für Fluchtfälle. Wenn die Voraussetzungen dieser Regelungen vorliegen, darf die Übernahme der Strafvollstreckung nicht deshalb verweigert werden, weil die verurteilte Person zu der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Verhandlung nicht erschienen ist.

Zu § 190 (Vorläufige Entscheidung über die Übernahme)

Die Regelung greift den bisherigen § 84e IRG a. F. auf und trägt dabei der Abschaffung des Bewilligungsverfahrens Rechnung.

Zu Absatz 1

Statt über die Bewilligungsfähigkeit zu entscheiden, prüft die Staatsanwaltschaft nun das Vorliegen fakultativer Ablehnungsgründe. Das Erfordernis der Anhörung gegenüber der verurteilten Person wird beibehalten.

Zu Absatz 2

Es erfolgen lediglich systematische Anpassungen an nunmehr vorgesehene Anerkennungsverfahren.

Zu Absatz 3

Vor einer ablehnenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist in den in §§ 186 Absatz 1 Nummer 3, 187 Absatz 1 Nummer 2, 189 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 sowie § 192 Absatz 5 Nummer 1 genannten Fällen der ersuchenden ausländischen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bereits zuvor waren in Nummer 166c Absatz 3 RiVASt Konsultationspflichten vorgesehen, die nun erstmals auch gesetzlich normiert werden.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht weitgehend dem § 84e Absatz 3 a. F.

Zu § 191 (Gerichtliches Verfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84g IRG a. F. und wurde lediglich systematisch an das nunmehr vorgesehene einstufige Verfahren angepasst.

Zu § 192 (Gerichtliche Entscheidung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84g IRG a. F. und wurde systematisch angepasst, da das Bewilligungsverfahren zukünftig entfällt.

Zu § 193 (Übernahme der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung)

Die Vorschrift greift den § 84h IRG a. F. auf, passt die Norm aber systematisch an das zukünftig vorgesehene einstufige Verfahren an.

Zu § 194 (Grundsatz der Spezialität)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84i IRG a. F. und wurde lediglich terminologisch angepasst.

Zu § 195 (Sicherung der Vollstreckung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84j IRG a. F.

Zu § 196 (Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 84k IRG a. F. Absatz 2 Satz 1 und 2 wurden zur Klarstellung in zwei Nummern in Satz 1 aufgenommen. Wegen der Aufnahme des Verweises auch auf das JGG wird auf die Begründung zu § 112 IRG-E Bezug genommen.

Zu § 197 (Durchbeförderung zur Vollstreckung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84l IRG a. F.

Zu § 198 (Durchbeförderungsverfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84m IRG a. F.

Zu § 199 (Durchbeförderung auf dem Luftweg)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84n IRG a. F.

Zu Unterabschnitt 3 (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union)

Zu § 200 (Vorläufige Entscheidung über die Übertragung)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85 IRG a. F., wurde aber systematisch an das nunmehr vorgesehene einstufige Verfahren angepasst.

Zu § 201 (Gerichtliches Verfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 85a IRG a. F.

Zu § 202 (Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85b IRG a. F.

Zu § 203 (Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85c IRG a. F.

Zu § 204 (Übertragung der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85d IRG a. F. und ist lediglich systematisch an das einstufige Verfahren angepasst.

Diese abschließende Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist gerichtlich nicht überprüfbar, da sie vollumfänglich auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht und kein Umsetzungsermessen besteht. § 85d Satz 3 IRG a. F. konnte daher gestrichen werden.

Zu § 205 (Inländisches Vollstreckungsverfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 85e IRG a. F.

Zu § 206 (Sicherung der weiteren Vollstreckung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 85f IRG a. F. Ergänzt wurde der Verweis auf die §§ 82 bis 85 des Jugendgerichtsgesetzes in Absatz 3 Satz 4, um den Besonderheiten der Vollstreckung von Jugendstrafen gerecht zu werden.

Zu Abschnitt 2 (Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 207 (Anwendungsbereich)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90a IRG a. F.

Zu Unterabschnitt 2 (Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 208 (Grundsatz)

Die Vorschrift wird neu eingeführt und stellt klar, dass eine Pflicht zur Übernahme der Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen besteht, sofern die Voraussetzungen der §§ 208 bis 210 IRG-E vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach § 211 IRG-E einschlägig ist.

Zu § 209 (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht § 90b IRG a. F., wurde jedoch terminologisch angepasst.

Zu § 210 (Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 90c Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 2 IRG a. F., wurde jedoch terminologisch angepasst. Die zuvor von § 90c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 und 4 IRG a. F. geregelte Abwesenheitskonstellation wird nun in § 212 IRG-E als fakultativer Ablehnungsgrund neu gefasst.

Zu § 211 (Unterlagen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90d IRG a. F., wurde jedoch terminologisch angepasst.

Zu § 212 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Parallel zu den Vorschriften über die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen in Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 1 werden auch hier die Bewilligungshindernisse des § 90e IRG a. F. inhaltlich aufgegriffen und im Rahmen des nunmehr vorgesehenen justiziellen Verfahrens zu fakultativen Ablehnungsgründen ausgestaltet. Daher findet gegenüber § 90e IRG a. F. zum einen eine systematische Anpassung statt. Zum anderen wird eine Ablehnung in Fällen, in denen die verurteilte Person zu der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist, nun grundsätzlich in das Ermessen der zuständigen Justizbehörde gestellt.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 aufgezählten fakultativen Ablehnungsgründe entsprechen den Bewilligungshindernissen des bisherigen § 90e Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

In Abweichung vom bisherigen § 90c Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. wird der vollstreckenden Justizbehörde Ermessen eingeräumt. Dies entspricht den durch Artikel 6 des Rahmenbeschlusses Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Änderungen in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h) des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung.

Der neu gefasste Absatz 2 eröffnet den Justizbehörden bei ergangenen Abwesenheitsentscheidungen nun explizit die Möglichkeit, auch jenseits der bislang in § 90c Absatz 3 und 4 IRG a. F. geregelten Ausnahmefälle eine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung zu treffen. Wegen des Anlasses der Änderung sowie der Ausübung des eingeräumten Ermessens wird auf die Begründung zu § 189 IRG-E verwiesen.

Zu Absatz 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 greifen den bisherigen § 90c Absatz 3 und 4 IRG a. F. auf. Sie dienen der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h) Ziffer i) bis iii) des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung und übernehmen außerdem die bereits in der Vorgängerregelung enthaltene Ausnahme für Fluchtfälle. Wenn die Voraussetzungen dieser Regelungen vorliegen, darf die Übernahme der Vollstreckung nicht deshalb verweigert werden, weil die verurteilte Person zu der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Verhandlung nicht erschienen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält den bisher als Bewilligungshindernis in § 90e Absatz 2 IRG a. F. enthaltenen fakultativen Ablehnungsgrund.

Zu § 213 (Vorläufige Entscheidung über die Übernahme)

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 90f IRG a. F., passt sie aber systematisch an das nunmehr vorgesehene einstufige Verfahren an. Absatz 3 sieht vor einer ablehnenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft in den in §§ 209 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6, 210 Absatz 1 Nummer 2, 211 Absatz 1 sowie 212 Absatz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 genannten Fällen vor, der ersuchenden ausländischen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bereits zuvor waren in Nummer 166l Absatz 4 RiVASt Konsultationspflichten vorgesehen, die nun erstmals auch gesetzlich normiert werden. Absatz 4 greift § 90f Absatz 3 Satz 2 bis 4 IRG a. F. auf und regelt die Zustellung der ablehnenden Entscheidung an die verurteilte Person nunmehr separat. Absatz 5 entspricht dem § 90f Absatz 4 IRG a. F.

Zu § 214 (Gerichtliches Verfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90g IRG a. F.

Zu § 215 (Gerichtliche Entscheidung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90h IRG a. F., ist lediglich systematisch an die Abkehr vom bisher vorgesehenen Bewilligungsverfahren und das jetzt im IRG vorgesehenen einstufigeVerfahren angepasst.

Neu eingeführt wird die gerichtliche Überprüfung der staatsanwaltlichen Ermessensentscheidung, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 IRG-E geltend bzw. nicht geltend zu machen. Die entsprechende Regelung in Absatz 3 nimmt dabei den Rechtsgedanken des § 90h Absatz 3 IRG a. F. auf.

Zu § 216 (Übernahme der Vollstreckung und Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht mit leichten Anpassungen dem bisherigen § 90i IRG a. F., passt die Norm aber systematisch an das zukünftig vorgesehene einstufige Verfahren an. Die 60-tägige Frist zur staatsanwaltlichen Entscheidung ist aus Klarstellungsgründen nunmehr in Absatz 3 geregelt, statt wie bisher in § 90i Absatz 2 Satz 2 IRG a. F.

Zu § 217 (Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung und Überwachung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90j Absatz 1 bis 3 IRG a. F., wurde jedoch terminologisch auf das nunmehr vorgesehene gerichtliche Verfahren angepasst.

Zu § 218 (Absehen von der Vollstreckung und Überwachung der Maßnahmen)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 90j Absatz 4 IRG a. F. und wurde der Klarstellung halber in einen eigenen Paragrafen überführt.

Zu § 219 (Überwachung der verurteilten Person)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90k IRG a. F. und wurde terminologisch an das nunmehr vorgesehene einstufige Verfahren angepasst.

Zu Unterabschnitt 3 (Überwachung von deutschen Bewährungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union)

Zu § 220 (Übertragung der Vollstreckung und Überwachung)

Die Bestimmung entspricht § 90l IRG a. F.

Zu § 221 (Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person)

Die Bestimmung entspricht mit leichten systematischen Anpassungen aufgrund des nunmehr vorgesehenen einstufigen Verfahrens § 90m a. F.

Zu § 222 (Inländisches Vollstreckungsverfahren)

Die Regelung entspricht § 90n IRG a. F.

Zu Abschnitt 3 (Geldsanktionen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 223 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 87 Absatz 1 IRG a. F. Nach Satz 2 finden – neben den ohnehin geltenden Regelungen des Allgemeinen Teils sowie des Teils 3 Kapitel 1 (EU-AT) – über ausdrückliche Verweise die Regelungen zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung (§ 104 IRG-E), zur Umwandlung der ausländischen Geldsanktion (§ 105 Absatz 2 und 4 IRG-E) sowie zum Absehen von der Vollstreckung (§ 111 Absatz 6 IRG-E) Anwendung.

Die im bisherigen § 86 Absatz 1 IRG a. F. enthaltene allgemeine Auffangregelung ist aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Regelungen im allgemeinen Teil sowie im EU-AT nicht erforderlich. Die ehemals über § 86 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren Regelungen zum (europäischen) Ordre Public, zum Rechtsbeistand sowie zum Rückgriff auf verfahrensrechtliche Vorschriften des OWiG, GVG oder der StPO und zur elektronischen Aktenführung finden sich nun dort. Die bisher über § 86 Absatz 1 IRG a. F. in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 4 IRG a. F. geregelte Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz findet sich aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit jetzt in § 224 IRG-E.

Der bisherige § 86 Absatz 2 IRG a. F. wird nicht übernommen. § 1 Absatz 3 Satz 2 IRG-E sieht vor, dass völkerrechtliche Vorschriften in Bereichen, die durch Unionsrecht geregelt sind, nur Anwendung finden, soweit das Unionsrecht dies bestimmt oder zulässt. Artikel 18 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen lässt den Abschluss bi- oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich zu.

Zu § 224 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 74 Absatz 1 Satz 4 IRG a. F. angelehnt und regelt die Wahrnehmung vollstreckungshilferechtlicher Aufgaben durch das Bundesamt für Justiz als zentrale Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen.

Zu Unterabschnitt 2 (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 225 (Grundsatz)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 87 Absatz 2 und 3 IRG a. F.

Zu § 226 (Vollstreckungsunterlagen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87a IRG a. F.

Zu § 227 (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 87b Absatz 1 bis 3 IRG a. F. Die zuvor von § 87b Absatz 3 Nummer 3 und 4, Absatz 4 bis 6 IRG a. F. geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen werden nun in § 229 IRG-E als fakultativer Ablehnungsgrund neu gefasst.

Zu § 228 (Anhörung)

Die Vorschrift übernimmt mit einigen sprachlichen Anpassungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 87c IRG a. F.

Zu § 229 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift übernimmt mit einer sprachlichen Änderung den Regelungsgehalt des bisherigen § 87d IRG a. F. Außerdem wird eine Ablehnung in Fällen, in denen die betroffene Person zu der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist, nun grundsätzlich in das Ermessen der zuständigen Anerkennungsbehörde gestellt. Dies gilt auch für die vergleichbare Konstellation einer Nichtbelehrung im schriftlichen Verfahren. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ermessenseinräumung bei Abwesenheitsentscheidungen, die einem spezifischen (weiteren) Ablehnungsgrund des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen Rechnung trägt (vergleiche dessen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g). Auch insoweit ist daher künftig eine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung zu treffen, in deren Rahmen auch das Verhalten der betroffenen Person angemessen berücksichtigt werden kann.

Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Wahrung des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, dass eine Entscheidung, mit der eine Geldstrafe oder Geldbuße verhängt wird, der betroffenen Person tatsächlich und wirksam zugeht, d. h., dass sie dieser unter Bedingungen zugestellt wird, die ihr eine genaue Kenntnis der Gründe für die Entscheidung, der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und der Frist für deren Einlegung ermöglichen, damit die betroffene Person in der Lage ist, ihre Rechte wirksam zu verteidigen und in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, ob es angebracht ist, die Entscheidung vor Gericht anzufechten. Daher obliegt es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats, vor der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße zu überprüfen, dass ein tatsächlicher und wirksamer Zugang erfolgt ist. Ergeben sich aus der Bescheinigung Zweifel an der Zustellung, muss die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats vor Ablehnung des Ersuchens die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen konsultieren (vergleiche EuGH, Urteil vom 22. Januar 2026, Hadenov, C-453/24, ECLI:EU:C:2026:31, Rn. 36 ff. und die dort angeführte Rechtsprechung).

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 aufgezählten fakultativen Ablehnungsgründe entsprechen den Bewilligungshindernissen des bisherigen § 87d IRG a. F.

Zu Absatz 2

In Abweichung vom bisherigen § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG a. F. wird der vollstreckenden Anerkennungsbehörde Ermessen eingeräumt. Dies entspricht den durch Artikel 3 des Rahmenbeschlusses Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Änderungen in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i) und j) des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen.

Der neu gefasste Absatz 2 eröffnet der Anerkennungsbehörde bei ergangenen Abwesenheitsentscheidungen nun explizit die Möglichkeit, auch jenseits der bislang in § 87b Absatz 4 bis 6 IRG a. F. geregelten Ausnahmefälle eine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung zu treffen. Wegen des Anlasses der Änderung sowie der Ausübung des eingeräumten Ermessens wird auf die Begründung zu § 189 Absatz 2 IRG-E verwiesen.

Zu Absatz 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 greifen den bisherigen § 87b Absatz 4 bis 6 IRG a. F. auf. Sie dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer i) bis iii), Buchstabe j) des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen und übernehmen außerdem die bereits in der Vorgängerregelung enthaltene Ausnahme für Fluchtfälle. Wenn die Voraussetzungen dieser Regelungen vorliegen, darf die Übernahme der Vollstreckung nicht deshalb verweigert werden, weil die verurteilte Person zu der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Verhandlung nicht erschienen ist.

Zu § 230 (Anerkennung der Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 87f Absatz 1 bis 3 IRG a. F. Der neu hinzugefügte Absatz 5 sieht vor einer ablehnenden Entscheidung der Anerkennungsbehörde in den in §§ 226 Nummer 2, 227 Absatz 3 Nummer 5, 229 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 genannten Fällen vor, der ersuchenden ausländischen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 231 (Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen überwiegend den Regelungsgehalt des bisherigen § 87f Absatz 4 bis 6 IRG a. F. Dadurch wird der Einspruch der betroffenen Person bei der Anerkennungsbehörde nunmehr in einer gesonderten Vorschrift geregelt. In Abweichung vom bisherigen § 87f Absatz 4 Satz 2 IRG a. F. ordnet der neu gefasste Absatz 1 Satz 2 für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nunmehr eine entsprechende Geltung des § 52 OWiG an. Damit wird die systematische Annäherung des Rechtsbehelfsverfahrens an das Zwischenverfahren im Ordnungswidrigkeitenrecht (vergleiche zuletzt die Ausführungen zu § 87f Absatz 5 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 42) fortgesetzt. Dort entscheidet über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich die Verwaltungsbehörde. Im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen ermöglicht die Anpassung dem BfJ, künftig gemeinsam über den Wiedereinsetzungsantrag und den nachgeholten Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung zu entscheiden. Außerdem ist durch die Sonderregelung des § 52 Absatz 2 Satz 3 OWiG künftig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung derselbe Rechtsbehelf gegen die Verwerfung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie gegen die Verwerfung des unzulässigen Einspruchs (vergleiche § 231 Absatz 2 Satz 2 IRG-E) zulässig. Für die Fristbe-

rechnung gelten mangels besonderer Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E weiterhin die §§ 42 und 43 StPO, wie dies auch im Bußgeldverfahren der Fall ist (vergleiche § 46 Absatz 1 OWiG).

Zu § 232 (Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 87g Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Sätze 1 bis 4 IRG a. F., der aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer gesonderten Vorschrift zusammengefasst wird.

Zu § 233 (Gerichtliches Verfahren)

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der bereits in § 232 IRG-E geregelten Teile mit sprachlichen Anpassungen den bisherigen § 87g IRG a. F.

Zu Absatz 7

Neu aufgenommen wurde mit dem Verweis auf § 79 Absatz 3 IRG-E die mündliche Anhörung der verfolgten Person auf ihren Antrag hin.

Zu § 234 (Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Änderungen den bisherigen § 87h IRG a. F.

Zu § 235 (Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Anerkennungsbehörde; Anerkennung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Änderungen den bisherigen § 87i IRG a. F.

Zu § 236 (Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den bisherigen § 87j IRG a. F.

Zu § 237 (Zulassung der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den bisherigen § 87k IRG a. F.

Zu § 238 (Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Änderungen den bisherigen § 87l IRG a. F.

Zu § 239 (Verbot der Doppelverfolgung)

Die Vorschrift übernimmt mit einer sprachlichen Anpassung den bisherigen § 87m Absatz 1 IRG a. F.

Zu § 240 (Mitteilung an das Bundeszentralregister)

Die Vorschrift übernimmt mit einer sprachlichen Anpassung den bisherigen § 87m Absatz 2 IRG a. F., der aus systematischen Gründen in einer gesonderten Vorschrift geregelt wird.

Zu § 241 (Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 87n IRG a. F. mit kleineren sprachlichen Anpassungen. Absatz 1 Satz 2 wurde so angepasst, dass er alle Fälle ausschließt, in denen kein Gericht tätig geworden ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/1288, S. 33). Die Titel der in Bezug genommenen §§ 234 und 235 wurde gestrichen. Hintergrund ist, dass der bisherige Wortlaut von § 87n Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. („..., wenn das Gericht nach Einspruch gemäß § 87 h ... eine Entscheidung trifft“) noch nicht berücksichtigt, dass eine gerichtliche Entscheidung auch auf Antrag der betroffenen Person erfolgen kann (§ 87f Absatz 5 IRG a. F.).

Neu ist Absatz 2 Satz 2. Dieser legt in Konkretisierung des § 34 Absatz 3 OWiG fest, dass die Verjährung mit Rechtskraft der innerstaatlichen Anerkennungsentscheidung (und nicht bereits der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates) zu laufen beginnt. Dies wurde von den zuständigen Stellen bislang uneinheitlich gehandhabt (für ein Abstellen auf die – bisher maßgebliche – deutsche Bewilligungsentscheidung: Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 87n IRG Rn. 4; Landgericht Oldenburg, Entscheidung vom 15. Oktober 2018 – 6 Qs 48/18; für ein Abstellen auf die ausländische Entscheidung: Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 87n IRG Rn. 6 (a.A. in Vorauflage); Bock in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen,

2. Auflage 2020, § 87n IRG Rn. 490; OLG Köln, Urteil vom 23. September 2020 – Az. 2 Ss Rs 2/20) und wird nun erstmals klarstellend geregelt.

Absatz 5 Satz 3 wurde ebenfalls angepasst. Die bisher in § 87n Absatz 5 Satz 3 IRG a. F. verwendete Formulierung „insbesondere bei der Vollstreckung einer Entscheidung, in die eine Entscheidung nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 umgewandelt worden ist“ soll im Sinne einer klareren Umsetzung der Erlösregelung nach Artikel 13 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen entfallen.

Absatz 6 wurde um den Verweis auf § 74 JGG ergänzt, vergleiche dazu die Begründung zu § 112.

Zu Unterabschnitt 3 (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland)

Zu § 242 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87p IRG a. F.

Zu § 243 (Ausschluss von Ersatzstrafen in ausgehenden Ersuchen)

Die Vorschrift übernimmt die bislang in Nummer 177 Absatz 2 Satz 3 RiVASt enthaltene Regelung.

Zu § 244 (Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87q IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen.

Zu Abschnitt 4 (Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung)

Der Abschnitt sieht Regelungen vor, die zur Durchführung von Einziehungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung erforderlich sind. Bisher waren diese Regelungen mit denjenigen zu Sicherstellungsverfahren nach Maßgabe derselben Verordnung gebündelt in den §§ 96a bis 96e IRG a. F. verankert. Im Rahmen der mit der Reform verfolgten Systematisierung soll zwischen Sicherstellungs- und Einziehungsverfahren jedoch insofern unterschieden werden, als es sich bei der Einziehung um eine Maßnahme der Vollstreckungshilfe handelt, während die Sicherstellung der sonstigen Rechtshilfe zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung soll nun auch für die Regelungen zur Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nachvollzogen werden. In der Folge greift der hiesige Abschnitt allein diejenigen Teilvorschriften der §§ 96a bis 96d IRG-E auf, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen betreffen, während die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach Maßgabe der Verordnung nunmehr in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 3 des IRG-E geregelt ist. Inhaltliche Änderungen sind durch diese Neustrukturierung – soweit im Folgenden nicht anders gekennzeichnet – nicht vorgesehen, insofern kann also auf die Ausführungen zu den jeweiligen Vorgängerregelungen in der Bundestagsdrucksache 19/19852 verwiesen werden. Für das Recht auf anwaltlichen Beistand gelten die Ausführungen zur Vorgängernorm in § 96b Absatz 5 a. F. in Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 48, ebenfalls weiterhin fort. Dessen Verankerung ist allerdings nunmehr gesamtheitlich für das IRG geregelt in § 5 Absatz 1 IRG-E.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 245 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift macht deutlich, dass die Regelungen dieses Abschnitts lediglich ergänzend zu der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2018/1805 gelten. Neben den Regelungen dieses Abschnitts finden die über § 2 IRG-E anwendbaren Vorschriften ebenfalls Anwendung und dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805. Sie sind damit auch Grundlage für die Anordnung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen im Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Unterabschnitt 2 (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 246 (Zuständigkeit und Verfahren)

Die Norm ist angelehnt an die bisherigen §§ 96b und 96d IRG a. F. Im Einklang mit der neuen Struktur (siehe oben einleitend zu Abschnitt 4) greift sie allerdings nur diejenigen Regelungsinhalte auf, die sich auf eingehende Einziehungsentscheidungen beziehen. Zudem wird der bisher in § 96b Absatz 5 IRG a. F. vorgesehene Hinweis auf das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistands nunmehr durch die allgemein in Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 1 vorgesehenen Regelungen entbehrlich und soll daher nicht aufgenommen werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96b Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96b Absatz 3 IRG a. F., wobei sie sich anders als diese Vorgängernorm nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht.

Zu Absatz 3

Durch den Verweis in Satz 1 soll klarstellend geregelt werden, dass der betroffenen Person vor der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung rechtliches Gehör zu gewähren ist (so bereits zur bisherigen Rechtslage Böse in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 96b Rn. 8).

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 96b Absatz 4 IRG a. F. Die Regelung betrifft Fälle, in denen nur eine Einziehungsentscheidung eingegangen ist, ohne dass dieser eine Sicherstellungsanordnung vorausgegangen oder gleichzeitig mit dieser eingegangen ist. Auch für diese Fälle lässt die Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu, dass vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates getroffen werden, noch bevor der Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gefasst wurde. In diesen Fällen ist rechtliches Gehör im Anschluss an die Sicherstellungsmaßnahmen zu gewähren (vergleiche die Ausführungen zu § 96d Absatz 4 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 47f.).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 96d IRG a. F. angelehnt, wobei sie sich anders als § 96d Absatz 1 IRG a. F. nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht. Der bisher in § 96d Absatz 2 IRG a. F. enthaltene Zusatz „richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung eines Landgerichts“ ist somit entbehrlich, da die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung immer das Landgericht trifft, Absatz 1.

Der Verweis auf den bisherigen § 42 IRG a. F. wurde aufrecht erhalten. Hierdurch verändert sich der Regelungsgehalt insoweit, als dass § 92 IRG-E nunmehr auch vorsieht, dass auch die betroffene Person bei dem für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Oberlandesgericht beantragen kann, zur Klärung einer Rechtsfrage den Bundesgerichtshof anzurufen. § 92 Absatz 3 Satz 1 IRG-E beschränkt die Antragsmöglichkeit auf den speziellen Rechtsbehelf im Auslieferungsverfahren. Bei der entsprechenden Anwendung auf das Verfahren nach diesem Abschnitt tritt an dessen Stelle die Beschwerde.

Die Norm macht weiterhin keinen Gebrauch von der in Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorgegebenen Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Fall einer Einziehungsentscheidung, es bleibt insoweit bei dem Grundsatz des § 307 Absatz 1 StPO, wonach auch eine (sofortige) Beschwerde bei einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat. Jedoch kann das Beschwerdegericht nach den § 311 und dem über § 2 Absatz 1 IRG-E anwendbaren § 307 Absatz 2 StPO die Vollziehung im Einzelfall aussetzen. Der vorrangig anzuwendende Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ändert hieran für sofortige Beschwerden über eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung nichts; da er die Möglichkeit der Aussetzung nach §§ 311 und 307 Absatz 2 StPO nur für Beschwerden gegen die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen ausschließt. Anders als die Vorgängernorm § 96d Absatz 1 IRG a. F. (vergleiche insoweit Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 49) bezieht sich die hiesige Vorschrift nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen. Der Vorrang des Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung kommt daher nur bei den Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 3 des IRG-E zum Tragen.

Wie bereits in Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 49 erörtert, können mit dem Rechtsmittel inhaltlich nicht die Sachgründe angefochten werden, die zum Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung geführt haben. Dies wird klargestellt durch Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die Anfechtungsmöglichkeit ist entsprechend beschränkt auf den Prüfungsumfang, der für die Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheidung des Landgerichts nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt.

Zu § 247 (Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 96c IRG a. F. Die Regelung klammert jedoch nunmehr die Sicherstellung von Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung aus, da diese separat in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 3 des IRG-E geregelt ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96c Absatz 1 IRG a. F., wobei sie sich jedoch anders als diese Vorgängernorm nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96c Absatz 2 IRG a. F., wobei sie sich jedoch anders als diese Vorgängernorm nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96c Absatz 3, wobei sie sich jedoch anders als diese Vorgängernorm nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht.

Zu Unterabschnitt 3 (Vollstreckung inländischer Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat)

Zu § 248 (Ausgehende Einziehungsentscheidungen)

Die Vorschrift regelt die Ausstellung und Übermittlung von ausgehenden Einziehungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat. Anders als die Vorgängernorm in § 96e IRG a. F. bezieht sie sich allerdings nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen. Damit entfallen Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 des bisherigen § 96e Absatz 2 IRG a. F., die sich allein auf Sicherstellungsentscheidungen beziehen. Die entsprechenden Regelungsinhalte sind daher nunmehr in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 3 des IRG-E enthalten. Der bisher in § 96b Absatz 5 IRG a. F. enthaltene Verweis auf das Recht zur Hinzuziehung eines Rechtsbeistands entfällt mit Blick auf die allgemein geltenden Regelungen in Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 1.

Zu Abschnitt 5 (Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung)

Zu § 249 (Anwendungsbereich)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 88 IRG a. F.

Zu § 250 (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88a Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 IRG a. F. Die zuvor von § 88a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 4 IRG a. F. geregelte Abwesenheitskonstellation wird nun in § 252 IRG-E als fakultativer Ablehnungsgrund neu gefasst.

Zu § 251 (Unterlagen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88b IRG a. F.

Zu § 252 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88c IRG a. F. mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 neu aufgenommenen Abwesenheitskonstellation (vergleiche Begründung zu § 250 IRG-E). Der neu gefasste Absatz 2 eröffnet den Justizbehörden bei ergangenen Abwesenheitsentscheidungen nun explizit die Möglichkeit, auch jenseits der bislang in § 88a Absatz 3 und 4 IRG a. F. geregelten Ausnahmefälle eine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung zu treffen. Wegen des Anlasses der Änderung sowie der Ausübung des eingeräumten Ermessens wird auf die Begründung zu § 189 Absatz 2 IRG-E verwiesen. Die neu gefassten Absätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 88a Absätze 3 und 4 IRG a. F.

Zu § 253 (Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88d IRG a. F.

Zu § 254 (Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88e IRG a. F.

Zu § 255 (Aufteilung der Erträge)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88f IRG a. F.

Zu § 256 (Sicherstellungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 89 IRG a. F.

Zu § 257 (Ausgehende Ersuchen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90 IRG a. F.

Zu Kapitel 5 (Weitere Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu Abschnitt 1 (Europäische Ermittlungsanordnung)

Dieser Abschnitt regelt die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter der Richtlinie 2014/41/EU zur europäischen Ermittlungsanordnung (im Weiteren: RL EEA bzw. EEA).

Neben redaktionellen Anpassungen wurde insbesondere inhaltliche Änderungen aufgrund von Entscheidungen des EuGH vorgenommen.

Die redaktionellen Anpassungen bestehen darin, dass das bisher verwandte Wort „Ersuchen“ durch die Bezeichnung „Europäische Ermittlungsanordnung“ ersetzt wird. Ferner wird die Bezeichnung des „ersuchenden Mitgliedstaats“ durch das Wort „Anordnungsstaat“ ersetzt, welches auch in Artikel 2 Buchstabe a RL EEA verwandt wird. Hintergrund ist, dass das Wort „Ersuchen“ nunmehr in § 3 Satz 1 Nummer 3 IRG-E legal definiert ist und sein Bedeutungsgehalt damit über den Regelungsgehalt der RL EEA hinausgeht. Der aufgezeigte Austausch der Begrifflichkeiten erfolgt also mit Blick auf eine auf die RL EEA zugeschnittene Präzisierung. Weitere Anpassungen dienen dazu, deutlich zu machen, dass über die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA in einem einstufigen-Verfahren entschieden wird und keine hiervon losgelöste Bewilligungsentscheidung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Umformulierung der bisher in § 91e und § 91g IRG a. F. enthaltenen Vorgaben: An die Stelle der „Bewilligung“ und der „Bewilligungshindernisse“ treten nunmehr die „Anerkennung“ und die „fakultativen Ablehnungsgründe“.

Darüber hinaus werden die Regelungen neu strukturiert und dadurch für die Praxis anwendungsfreundlicher gestaltet.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 258 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91a Absatz 1 IRG a. F. Allerdings nimmt Absatz 1 nur noch Bezug auf die Mitgliedstaaten und nimmt insoweit die Formulierung von § 91a Absatz 1 IRG a. F. („Mitgliedstaaten der Europäischen Union“) nicht auf. Bereits mit den Begriffsbestimmungen aus § 3 Satz 1 Nummer 11 IRG-E ist klargestellt, dass das Wort „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezeichnet.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F.

Zu Nummer 4

Die Nummer 4 wird aus Gründen der Klarstellung neu in das IRG-E aufgenommen. Im Gegenzug entfällt der Regelungsgehalt des § 91a Absatz 3 IRG a. F. (näher hierzu in der Begründung zu Absatz 3). Eine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage geht damit nicht einher. § 91a Absatz 2 Nummer 4 IRG a. F. stellt lediglich deklaratorisch fest, dass die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Vermögensabschöpfung (Einziehung) von den §§ 258 ff. IRG-E nicht erfasst wird, weil diese Art der Sicherstellung nicht Gegenstand der RL EEA ist. Anwendbar sind insoweit die §§ 278 ff. IRG-E.

Die RL EEA erfasst einstweilige Maßnahmen vielmehr nur im Hinblick auf die Beweiserhebung mit der Folge, dass die §§ 258 ff IRG-E nur insoweit Anwendung finden können. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 RL EEA kann die Anordnungsbehörde eine EEA erlassen, damit Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Vernichtung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können, verhindert wird. Ob im Einzelfall eine Sicherstellung zum Zwecke der Vermögensabschöpfung oder eine Sicherstellung zum Zwecke der Beweiserhebung vorliegt, richtet sich nach der Einschätzung der Anordnungsbehörde (vergleiche Erwägungsgrund 34 der RL EEA).

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 91a Absatz 4 IRG a. F. auf, indem er klarstellt, dass sich die Regelungen der §§ 258 ff. IRG-E als lex specialis zu Teil 2 (Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union) und Teil 3 (Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union) IRG-E verstehen (vergleiche im Einzelnen auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 56 f.).

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 91a Absatz 3 IRG a. F. entfällt, weil nunmehr in § 258 Absatz 2 Nummer 4 IRG-E hinreichend klargestellt ist, dass die §§ 258 ff. IRG-E zwar nicht für die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Vermögensabschöpfung gelten, wohl aber im Umkehrschluss für Sicherstellungen, die zur Beweissicherung erfolgen (vergleiche Begründung zu Absatz 1 Nummer 4).

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 4 Nummer 1 IRG a. F.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 4 Nummer 2 IRG a. F.

Zu Unterabschnitt 2 (Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung)

Zu § 259 (Grundsatz)

Absatz 1 findet bislang keine Entsprechung im IRG a. F. Es handelt sich um eine deklaratorische Vorschrift, welche dem Rechtsanwender und der Rechtsanwenderin einen systematischen Überblick über die grundlegenden Voraussetzungen und Ablehnungsgründe in Bezug auf eine EEA geben soll. Absatz 2 IRG-E entspricht im Wesentlichen § 91b Absatz 2 IRG a. F. und Absatz 3 IRG-E entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG.

Zu Absatz 1

Eine EEA ist entsprechend der Vorgabe aus Artikel 9 Absatz 1 RL EEA von der Vollstreckungsbehörde ohne weitere Formalität anzuerkennen, wenn die Anforderungen an Inhalt und Form gemäß § 260 IRG-E erfüllt werden. In diesem Fall hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung grundsätzlich in derselben Weise und unter denselben Modalitäten zu erfüllen, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht allerdings dann, wenn die Vollstreckungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass allgemeine oder besondere Zurückweisungsgründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung vorliegen (Nummer 1) oder dass Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung vorliegen (Nummer 2) oder dass Gründe für einen Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen, als die in der EEA genannten, vorliegen (Nummer 3).

Zu Nummer 1

Die allgemeinen Zurückweisungsgründe für die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA sind in Artikel 11 RL EEA aufgeführt. Die allgemeinen Zurückweisungsgründe aus dem Katalog des Artikels 11 Absatz 1 RL EEA werden im deutschen Recht teilweise als zwingende allgemeine Zurückweisungsgründe ausgestaltet (dies betrifft Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und h RL EEA, die durch § 261 IRG-E umgesetzt wurden; [bislang §§ 91b, 91c Absatz 2 Nr. 1 IRG a. F.]) und teilweise werden sie im deutschen Recht als fakultative allgemeine Zurückweisungsgründe (Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b, d und e RL EEA, die durch § 262 IRG-E; [bislang §91e IRG a. F.]) ausgestaltet (siehe im Einzelnen auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 28).

Neben den allgemeinen Zurückweisungsgründen aus Artikel 11 RL EEA, gibt es besondere Zurückweisungsgründe, die auf bestimmte Ermittlungsmaßnahmen zugeschnitten sind. Zu nennen sind hier Artikel 22 Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 8 RL EEA (Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme), Artikel 23 Absatz 2 RL EEA (Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme), Artikel 24 Absatz 2 RL EEA (Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung), Artikel 27 Absatz 5 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte), Artikel 26 Absatz 6 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten), Artikel 28 Absatz 1 RL EEA (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum), Artikel 29 Absatz 3 RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) und Artikel 30 Absatz 5 RL EEA (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats).

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 RL EEA (Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme) kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die inhaftierte Person der Überstellung nicht zustimmt (Buchstabe a) oder wenn die Überstellung geeignet ist, die Haft der inhaftierten Person zu verlängern (Buchstabe b). Beide Zurückweisungsgründe werden in § 268 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG-E geregelt. § 268 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 3 und 5 IRG-E setzen für eine vorübergehende Überstellung der betroffenen Person aus der Bundesrepublik Deutschland in den die EEA erlassenden Mitgliedstaat ferner voraus, dass die betroffene Person während der Zeit ihrer Überstellung nicht mit Sanktions- oder Verfolgungsmaßnahmen überzogen wird (Nummer 3) und dass grundsätzlich gewährleistet ist, dass die betroffene Person unverzüglich rücküberstellt wird, sobald die Beweiserhebung abgeschlossen ist (Nummer 5). Die Nummer 3 findet ihre Grundlage in Artikel 22 Absatz 8 RL EEA und die Nummer 4 in Artikel 22 Absatz 1 RL EEA (vergleiche Im Einzelnen § 257 IRG-E; [§ 122 IRG-E entspricht bislang § 62 IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 35).

Darüber hinaus erfasst § 268 Absatz 2 IRG-E die in Artikel 23 Absatz 2 RL EEA (Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme) vorgesehenen besonderen Zurückweisungsgründe, welche sich mit denjenigen aus Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a RL EEA sowie mit den Vorgaben aus Artikel 22 Absatz 1 und 8 RL EEA decken.

Artikel 24 Absatz 2 RL EEA (Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung) setzt in Buchstabe a die Zustimmung der verdächtigen oder beschuldigten Person voraus. Fehlt diese, liegt ein Zurückweisungsgrund vor, der seinen Niederschlag in § 269 Absatz 2 IRG-E findet. Ein weiterer Zurückweisungsgrund liegt gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b RL EEA vor, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaat stünde. Die Einhaltung dieser wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung durch die zuständige deutsche Stelle ist im Zuge der Durchführung der audiovisuellen Vernehmung gemäß § 269 Absatz 3 Satz 2 IRG-E sichergestellt. Darüber hinaus ist die Anerkennung und Vollstreckung der audiovisuellen Vernehmung gemäß § 141 Absatz 2 IRG-E abzulehnen, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde (vergleiche im Einzelnen § 269 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 1 IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 37).

Der besondere Zurückweisungsgrund aus Artikel 26 Absatz 6 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten) betrifft Informationen über Konten, die bei Finanzinstituten geführt werden, die keine Banken sind. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Umgesetzt wird diese Vorgabe

mit § 270 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E. Der inhaltlich ähnlich gelagerte Zurückweisungsgrund aus Artikel 27 Absatz 5 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte) wird mit § 270 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E umgesetzt. Artikel 27 RL EEA erfasst Ersuchen um Auskunft über bestimmte Bankkonten sowie über kontenbezogene Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums getätigt wurden (vergleiche im Einzelnen § 270 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 39 f.).

Ein besonderer Zurückweisungsgrund greift auch, wenn gemäß Artikel 28 Absatz 1 RL EEA (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum) eine EEA zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme erlassen wird, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet. Beispielhaft werden in Artikel 28 Absatz 1 RL EEA die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften (Buchstabe a) und die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats (Buchstabe b) genannt. Diese Ermittlungsmaßnahmen können gemäß § 271 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG-E zurückgewiesen werden, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würden. (vergleiche im Einzelnen § 271 Absatz 1 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstaben aa und bb IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 40).

§ 271 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E enthält ferner den in Artikel 29 Absatz 3 RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) angelegten besonderen Zurückweisungsgrund. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 RL EEA kann eine EEA erlassen werden, um den Vollstreckungsstaat zu ersuchen, den Anordnungsstaat bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten oder Beamtinnen zu unterstützen. Ein solches Ansinnen kann abgelehnt werden, wenn die Durchführung der verdeckten Ermittlung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (siehe Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a RL EEA, vergleiche im Einzelnen § 271 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c Unterbuchstabe cc]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 42). Die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA kann gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b RL EEA zusätzlich auch dann zurückgewiesen werden, wenn keine Einigung über die Ausgestaltung der verdeckten Ermittlung nach den Vorgaben des Artikels 29 Absatz 4 RL EEA erzielt werden konnte (vergleiche § 271 Absatz 2 IRG-E, [bislang § 91e Absatz 1 Nummer 5 IRG a. F.], Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 42).

Darüber hinaus wird der besondere Zurückweisungsgrund aus Artikel 30 Absatz 5 RL EEA (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats) durch § 271 Absatz 1 Nummer 4 IRG-E umgesetzt. Damit wird auch insoweit sichergestellt, dass die EEA nur dann vollstreckt werden muss, wenn die Ermittlungsmaßnahme auch in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde (vergleiche § 271 Absatz 1 Nummer 4 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstabe dd IRG a. F.], Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 43).

Zu Nummer 2

Die Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA ergeben sich aus Artikel 15 RL EEA. Die folgenden zwei Gründe für einen Aufschub sind danach denkbar: Erstens: Die Vollstreckung der Anordnung könnte eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a RL EEA). Dieser Grund für einen Aufschub besteht so lange, wie dies vom Vollstreckungsstaat für angemessen erachtet wird. Zweitens: Die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten werden bereits in einem anderen Verfahren verwendet (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b RL EEA). Dieser Grund für einen Aufschub besteht so lange, bis die Sachen, Schriftstücke oder Daten nicht mehr benötigt werden. Die Vollstreckungsmaßnahmen werden unverzüglich nachgeholt, sobald die Gründe für einen Aufschub nicht mehr vorliegen. Die Anordnungsbehörde wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Möglichkeit des Aufschubs der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA wird in § 263 IRG-E; [vormals § 91e Absatz 2 IRG a. F.] umgesetzt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 32 f.)

Zu Nummer 3

Den Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen als die in der EEA angegebene sieht die RL EEA in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 3 vor. Nach diesen Absätzen besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die EEA durch eine andere als die dort vorgegebene Ermittlungsmaßnahme umzusetzen. Im Wesentlichen ermöglicht dieses Vorgehen sowohl die Wahrung der Verhältnismäßigkeit (Absatz 3) als auch die Vollstreckung der EEA im Einklang mit den Vorgaben des deutschen Rechts (Absatz 1). Umgesetzt wird der Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen durch § 264 IRG-E; [vormals § 91f Absatz 1 und 2 IRG a. F.]. Darüber hinaus sieht Ar-

tikel 10 Absatz 5 RL EEA die Ablehnung der Vollstreckung der EEA vor, wenn die angegebene Ermittlungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat gar nicht bzw. nicht in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung steht. Diese Unmöglichkeit der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme wird in § 265 IRG-E geregelt; [vormals § 91f Absatz 5 IRG a. F.]. Vergleiche insgesamt zu Artikel 10 RL EEA auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 25 ff.)

Zu Absatz 2

Nach dieser Norm bleibt in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten außer Betracht, ob das deutsche Recht gleichartige Bestimmungen vorsieht. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 11 Absatz 3 RL EEA umgesetzt. Die Vorschrift greift bis auf redaktionelle Anpassungen den Inhalt von § 91b Absatz 2 IRG a. F. umfassend auf.

Durch den Regelungsstandort in § 259 Absatz 2 IRG-E wird deutlich, dass sich der Regelungsgehalt sowohl auf zwingende als auch auf fakultative Ablehnungsgründe bezieht. Der Hauptanwendungsfall der Vorschrift dürfte sich auf § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E beziehen. Allerdings kann die Regelung des § 259 Absatz 2 IRG-E auch für Ermessens- und sonstige Abwägungsentscheidungen, die gemäß § 259 Absatz 1 Nummer 2 und 3 IRG-E zu treffen sind, eine Rolle spielen. Denn für derartige Entscheidungen muss der Aspekt der fehlenden gegenseitigen Strafbarkeit in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten gemäß § 259 Absatz 2 IRG-E außer Betracht bleiben.

Zu Absatz 3

Gemäß § 259 Absatz 3 IRG-E ist der Anordnungsstaat unverzüglich zu unterrichten, wenn die Leistung der Rechtshilfe nicht zulässig ist. Dies entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG a. F.

Gemäß § 91b Absatz 5 Satz 2 IRG-E a. F. erfolgte die Unterrichtung bislang in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 62). Diese Vorschrift, mit der der Gesetzgeber die damalige Fassung des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe a der RL EEA a. F. umgesetzt hatte, wird in der Neufassung des IRG gestrichen.

Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist die Verordnung (EU) 2023/2844. Mit der Verordnung (EU) 2023/2844 wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Nutzung der elektronischen Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit geschaffen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2844 erfolgt die Kommunikation zwischen einer zuständigen nationalen Behörde und einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union einschließlich des Austauschs der in den einschlägigen Rechtsakten festgelegten Formblätter über ein sicheres, effizientes und zuverlässiges dezentrales IT-System (e-CODEX-System). Das betrifft auch die RL EEA. Die Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar.

Mit der zugehörigen Richtlinie (EU) 2023/2843 hat der europäische Gesetzgeber in den einschlägigen Rechtsinstrumenten – darunter in der RL EEA – Anpassungen vorgenommen, um zu gewährleisten, dass die Ziele der Verordnung (EU) 2023/2844 vollständig verwirklicht werden (vergleiche EG 5 der Richtlinie (EU) 2023/2843). Nach dem auf dieser Grundlage neu eingefügten Artikel 5a Absatz 1 der RL EEA erfolgt die offizielle Kommunikation zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörde in der Regel nach den Vorgaben des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2023/2844, mithin über das e-CODEX-System. § 18 IRG-E (Elektronischer Rechtshilfeverkehr; Verordnungsermächtigungen) findet insoweit folglich keine Anwendung, weil hier eine andere unionsrechtliche Vorgabe unmittelbare Geltung beansprucht. Für die EEA konkretisiert sich diese unionsrechtliche Vorgabe in Artikel 5a der RL EEA mit der Folge, dass in der Regel jede offizielle Kommunikation über das e-CODEX-System zu erfolgen hat. Zu beachten ist in diesem Kontext auch Nummer 18 der RiVASt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 62).

Korrespondierend dazu hat der europäische Gesetzgeber mit der Richtlinie (EU) 2023/2843 Artikel 16 Absatz 3 der RL EEA dahingehend angepasst, dass die Worte „in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis erfordert“, entfallen sind. Denn soweit die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 3 der RL EEA unverzüglich unterrichten muss, handelt es sich um eine offizielle Kommunikation, die gemäß Artikel 5a der RL EEA sodann über das dezentrale IT-System e-CODEX zu erfolgen hat.

Zu § 260 (Inhalt und Form)

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 91d IRG a. F. Hinsichtlich der redaktionellen Anpassungen wird auf die einleitende Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 IRG-E Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91d Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91d Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91d Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. Der Inhalt des § 91d Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. wird demgegenüber nicht in die Neufassung überführt. Gemäß § 91d Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. soll die Unterrichtung in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Der Gesetzgeber hatte damit Artikel 16 Absatz 2 der RL EEA – in der Fassung vom 13. März 2022, also vor der Anpassung durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 – umgesetzt. Nach Buchstabe a dieser Vorschrift unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde unverzüglich in beliebiger Form, wenn das im Anhang A vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde. Erst auf Ersuchen der Anordnungsbehörde ist die Information unverzüglich in einer Form zu bestätigen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Anders als in Artikel 16 Absatz 3 der RL EEA in der Fassung vom 13. März 2022 ist damit in Artikel 16 Absatz 2 der RL EEA jedenfalls zunächst kein zwingender schriftlicher Nachweis erforderlich. Anders als § 91b Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. sah § 91d Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. daher auch lediglich eine Soll-Vorschrift vor. Mit der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift sollte im Interesse der Vereinheitlichung der einzuhaltenden Formvorschriften und zur leichteren Handhabung im Grundsatz eine Verschriftlichung vorgesehen werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 67).

Mit der Fassung des § 260 Absatz 3 IRG-E soll an dieser Überlegung inhaltlich nichts ge-ändert werden. Es soll vielmehr dabei bleiben, dass eine Unterrichtung – nunmehr über das dezentrale IT-System – erfolgen soll. Gemäß Nummer 18 der RiVASt ist dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen, wenn der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegensteht. In der Regel dürfte dies in der Praxis ohnehin bereits erfolgen. Zwingend ist eine Übermittlung über das dezentrale IT-System nicht, da Artikel 5a Absatz 1 der RL EEA für die Übermittlung nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der RL EEA eine Ausnahme vorsieht. Entscheidet sich die Vollstreckungsbehörde zum Beispiel aus Effizienzgründen dazu, der Anordnungsbehörde ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, dass das Formblatt einen offensichtlichen Fehler enthält, ist damit auch dieser Weg weiterhin gangbar.

Zu § 261 (Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung)

Zu Absatz 1

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darf eine EEA nur abgelehnt werden, wenn der europäische Rechtsakt dies ausdrücklich zulässt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 57). Mit der in § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E angeführten Regelung in Absatz 1 sollen die zwingenden allgemeinen Zurückweisungsgründe auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und h RL EEA in den Nummern 1 bis 4 erschöpfend aufgeführt werden. Der bisherige Regelungsgehalt von § 91b IRG a. F. und von § 91c Absatz 2 Nr. 1 IRG a. F. wird damit übersichtlich zusammengeführt (vergleiche auch Begründung zu § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E).

Die bisherige Einleitung des § 91b Absatz 1 IRG a. F. („Die Leistung der Rechtshilfe ist nicht zulässig…“) wird abgeändert („Die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist abzulehnen…“). Damit wird der Wortlaut näher an den Wortlaut aus Artikel 11 Absatz 1 RL EEA („Anerkennung oder Vollstreckung“ einer EEA) angelehnt. Hinsichtlich der weiteren redaktionellen Anpassungen wird auf die einleitende Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 IRG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91b Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. Das Wort „sie“ wurde nunmehr mit dem Wort „Ermittlungsmaßnahme“ konkretisiert, um Unklarheiten zu beseitigen, ohne den Regelungsgehalt von § 91b Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. zu verändern. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h RL EEA umgesetzt (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 58).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 91c Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. auf. Die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung ist danach in Verfahren abzulehnen, denen lediglich ein Verstoß gegen Verwaltungsrecht zugrunde liegt und in denen die Anordnung der Ermittlungsmaßnahme in einem deutschen Bußgeldverfahren unzulässig wäre (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 63). Die Vorschrift setzt damit den allgemeinen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c RL EEA um.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a RL EEA umgesetzt, soweit die dort genannten der Anerkennung oder Vollstreckung entgegenstehenden Vorrechte sich auf Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte beziehen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 58).

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a RL EEA umgesetzt, soweit die Umsetzung nicht durch Nummer 3 erfolgt. Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung ist danach abzulehnen, soweit gemäß § 2 Absatz 2 IRG-E (bisherige Regelung war § 77 Absatz 2 IRG a. F.) Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität sowie die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments Anwendung finden. Ferner ist die Anerkennung oder Vollstreckung abzulehnen, soweit § 18 GVG (Exterritorialität von Mitgliedern der diplomatischen Missionen), § 19 GVG (Exterritorialität von Mitgliedern konsularischer Vertretungen) oder § 20 GVG (Weitere Exterritoriale) Anwendung finden (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 59).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91b Absatz 3 IRG a. F. Die EEA ist danach abzulehnen, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der in der EEA vorgesehene Ermittlungsmaßnahme mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.

Absatz 2 setzt damit unter Bezugnahme auf § 141 Absatz 2 IRG-E (bisherige Regelung war § 73 Satz 2 IRG a. F.) den allgemeinen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f RL EEA um (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 59 f.). Soweit Absatz 2 nunmehr davon ausgeht, dass Gründe zu der Annahme bestehen müssen, dass die Vollstreckung mit den benannten Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar wäre und nicht – wie im Wortlaut des § 73 Absatz 2 IRG a. F. die Erledigung – greift die Regelung den Wortlauft von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f RL EEA auf, ohne dass hierdurch der bisherige Regelungsgehalt verändert werden soll. Für § 141 Absatz 2 IRG-E verbleibt es entsprechend bei dem Wort „Erledigung“.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91b Absatz 4 IRG a. F. Die Regelung setzt die Vorgabe von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g RL EEA um und stellt sicher, dass eine Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung der EEA nicht erfolgt, wenn zwar die der EEA zugrunde liegende strafbare Handlung in der Bundesrepublik Deutschland nicht strafbar ist, aber erstens eine Straftat betrifft, die unter den in Anhang D aufgeführten Straftaten genannt wird (Listenstraftat) und diese Straftat zweitens im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist. Denn in diesen Fällen besteht die Erwartung, dass die Listenstraftat auch im Vollstreckungsstaat strafbar ist und sanktioniert

werden kann. Die Bezeichnungen der Straftaten im Deliktskatalog folgen nicht den Definitionen im deutschen Strafrecht. Entscheidend für die Zuordnung einer Listentat ist die Definition durch den ersuchenden Mitgliedstaat (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 61). Vor diesem Hintergrund müssen die Vorschriften zur Erledigung eines Ersuchens, welches auf die Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen gerichtet ist und für die zu diesem Zweck durchgeführte Durchsuchung (vergleiche § 126 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E, § 127 Absatz 1 und 2 IRG-E; vormals §§ 66 Absatz 2 Nummer 1, 67 Absatz 1 und 2 IRG a. F.) im Rahmen der Vollstreckung einer EEA eine Modifikation erfahren. Die gemäß dem § 126 Absatz 2 Nummer 1, § 127 Absatz 1 und 2 IRG-E erforderliche Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit erfährt in Absatz 3 entsprechend eine Einschränkung in Bezug auf Listenstraftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 60 f.)

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG a. F. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaates ist danach über die Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA zu unterrichten. § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG a. F. wurde nicht übernommen (siehe hierzu die Erläuterung zu § 259 Absatz 3).

Zu § 262 (Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung)

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darf eine EEA nur abgelehnt werden, wenn der europäische Rechtsakt dies ausdrücklich zulässt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 57, 67). Die allgemeinen Zurückweisungsgründe für die Versagung oder die Anerkennung der Vollstreckung einer EEA sind in Artikel 11 RL EEA aufgeführt. Während die allgemeinen Zurückweisungsgründe aus dem Katalog des Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und h RL EEA in § 261 IRG-E als zwingende allgemeine Zurückweisungsgründe ausgestaltet sind, geht es in § 262 IRG-E (bislang § 91e IRG a. F.) um die fakultativen allgemeinen Zurückweisungsgründe aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b, d und e RL EEA (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 28, 67 ff.). Um deutlich zu machen, dass die Entscheidung über die fakultativen Ablehnungsgründe nunmehr in einem einstufigen Verfahren getroffen wird und keine hiervon losgelöste Bewilligungsentscheidung vorgesehen ist, soll die Überschrift des § 262 IRG-E geändert werden.

Der in § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E aufgeführte § 262 IRG-E entspricht weitestgehend § 91e Absatz 1 IRG a. F. (Bewilligung; Bewilligungshindernisse; Aufschub der Bewilligung), wobei der Regelungsgehalt von § 91e Absatz 1 Nummer 4 und 5 IRG a. F. nunmehr in § 268 Absatz 2 Satz 2 und § 271 Absatz 2 und IRG-E aufgeht. Der Grund liegt darin, dass es sich hierbei um besondere Zurückweisungsgründe aus Artikel 23 Absatz 2 (Zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme) und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) handelt. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 91e Absatz 2 IRG a. F. zum Aufschub der Bewilligung (nunmehr: Anerkennung und Vollstreckung) findet sich in § 263 IRG-E als eigenständigen Paragraphen.

Zu Absatz 1

Die bisherige Einleitung des § 91e Absatz 1 IRG a. F. („Die Bewilligung der Rechtshilfe kann nur abgelehnt werden, wenn …“) wird in Absatz 1 abgeändert („Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann abgelehnt werden, wenn …“). Der neue Wortlaut bringt auch hier zum Ausdruck, dass über die fakultativen Ablehnungsgründe nunmehr in einem einstufigenVerfahren entschieden wird und keine hiervon losgelöste Bewilligungsentscheidung vorgesehen ist. Der Wortlaut ist dadurch enger an Artikel 11 Absatz 1 RL EEA („Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA“) angelehnt. Soweit redaktionelle Änderungen in § 262 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 IRG-E in der Begründung nicht näher aufgegriffen werden, handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen an die Neufassung des IRG-E, die in der einleitenden Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 näher dargelegt werden.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91e Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b RL EEA umgesetzt (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 67 f.). Während § 91e Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. voraussetzt, dass durch die Bewilligung der EEA die Folge der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, der Gefährdung von Infor-

mationsquellen oder eine Verwendung von spezifischen Verschlusssachen erforderlich würde, stellt die neue Formulierung von Nummer 1 auf die Vollstreckung der EEA ab, um hierdurch den Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b RL EEA aufzugreifen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d RL EEA, mithin der „ne bis in idem"-Grundsatz, umgesetzt (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 68).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 1 Nummer 3 IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e RL EEA, mithin die sogenannte Territorialitätsklausel, umgesetzt (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 68 f.).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 3 IRG a. F. Gemäß Absatz 2 ist die auf der Grundlage von Absatz 1 getroffene Entscheidung zu begründen. Die Regelung dient dem effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 70 f.).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 4 Satz 1 IRG a. F. Mit ihr werden die Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a RL EEA umgesetzt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 71). § 91e Absatz 4 Satz 3 i. V. m. § 91b Absatz 5 Satz 2 IRG a. F. wurde indes nicht aufgenommen (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 259 Absatz 3 IRG-E).

Zu § 263 (Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung)

Zu Absatz 1

Die in § 259 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E aufgeführte Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 2 bis 4 IRG a. F. Die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA kann danach aufgeschoben werden, soweit sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte (Nummer 1) oder die Beweismittel, um die ersucht wird, bereit in einem anderen Verfahren verwendet werden (Nummer 2). Die Vorschrift geht auf Artikel 15 RL EEA zurück.

Soweit redaktionelle Änderungen im Folgenden in der Begründung nicht näher aufgegriffen werden, handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen an die Neufassung des IRG-E, die in der einleitenden Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 im Einzelnen erläutert werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 3 IRG a. F. Gemäß Absatz 2 ist die auf der Grundlage von Absatz 1 getroffene Entscheidung zu begründen. Die Regelung dient dem effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 70 f.).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 91e Absatz 4 Satz 1 und 2 IRG a. F. Mit ihr werden die Vorgaben aus den Artikeln 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 Buchstabe b RL EEA umgesetzt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 71). § 91e Absatz 4 Satz 3 i.V.m § 95b Absatz 5 Satz 2 IRG a. F. wurde nicht in die Neufassung übernommen (siehe hierzu die Erläuterung zu § 259 Absatz 3 IRG-E).

Zu § 264 (Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen)

Die Vorschrift wird in § 259 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E als ein Grund für eine mögliche Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung der EEA aufgeführt (vergleiche im Einzelnen Begründung zu § 259 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E). Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91f IRG a. F.

(Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen), wobei allerdings § 91f Absatz 5 Satz 1 IRG a. F. mit § 265 IRG-E (Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung) eine eigenständige Umsetzung erfährt.

Soweit redaktionelle Änderungen im Folgenden nicht näher aufgegriffen werden, handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen an die Neufassung des IRG-E, die in der einleitenden Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 im Einzelnen dargelegt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91f Absatz 1 IRG a. F. Sie setzt Artikel 10 Absatz 3 RL EEA (Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art) um und dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (Vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 71 f.).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91f Absatz 2 IRG a. F. Sie setzt Artikel 10 Absatz 1 RL EEA um, indem sie vorgibt unter welchen Umständen die Vollstreckungsbehörde auf eine nicht in der RL EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen soll (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 72).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91f Absatz 3 IRG a. F. Die Begründungspflicht dient dem effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 72 in Verbindung mit S. 70 f.).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 91f Absatz 4 Satz 1 IRG a. F. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Soweit sie den bisherigen § 91f Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG a. F widerspiegelt, werden die Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a RL EEA umgesetzt. Nicht aufgenommen wird dabei der Wortlaut von § 91b Absatz 5 Satz 2 (siehe hierzu die Begründung zu § 259 Absatz 3 IRG-E).

Zu § 265 (Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91f Absatz 5 IRG a. F. (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 73 in Verbindung mit S. 25). Danach unterbleibt die in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme, wenn nicht gemäß § 264 Absatz 2 IRG-E auf andere Ermittlungsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann und sich die Vollstreckung der EEA als unmöglich darstellt. Hiermit wird Artikel 10 Absatz 5 RL EEA in nationales Recht umgesetzt. Artikel 10 RL EEA sieht in seinem Absatz 1 vor, dass die Vollstreckungsbehörde – wenn möglich – unter bestimmten Voraussetzungen auf eine nicht in der EEA vorgesehene Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen darf, was in § 264 Absatz 2 IRG-E seinen Niederschlag gefunden hat. Ist ein solches Ausweichen nicht möglich und handelt es sich auch nicht um eine Ermittlungsmaßnahme, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 RL EEA im nationalen Recht der Mitgliedstaaten zwingend zur Verfügung stehen muss, teilt die Vollstreckungsbehörde diesen Umstand der Anordnungsbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 5 mit. Da die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 5 RL EEA dient, ist sie im engen Zusammenhang mit § 264 Absatz 2 IRG-E zu lesen. Sie ist daher zum Beispiel einschlägig, wenn die mit der EEA begehrte Ermittlungsmaßnahme in Artikel 10 Absatz 2 RL EEA nicht aufgeführt ist, nach deutschem Recht nicht existiert und auch nicht gemäß § 264 Absatz 2 IRG-E durch den Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme ersetzt werden kann. Gleiches gilt, wenn mit der EEA die Durchführung einer Zwangsmaßnahme begehrt wird, deren Anordnung durch ein deutsches Gericht auf der Grundlage des deutschen Verfahrensrechtes rechtskräftig abgelehnt wird, so dass die Vollstreckung dieser mit der EEA begehrten Zwangsmaßnahme aus rechtlichen Gründen faktisch unmöglich ist. Ein Wertungswiderspruch zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist hierin nicht zu sehen. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d RL EEA kann die Vollstreckungsbehörde eine richterliche Genehmigung im Vollstreckungsstaat einholen, sofern das nationale Recht des Vollstreckungsstaates dies vorsieht (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 22 und 76). Die Vorschrift des § 91f Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 91b Absatz 5 Satz 2 IRG a. F. wurde nicht übernommen (siehe hierzu die Begründung zu § 259 Absatz 3 IRG-E).

Zu § 266 (Zuständigkeit und Verordnungsermächtigung; Verfahren)

In der Vorschrift werden die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung einer EEA zusammengefasst. Darüber hinaus enthält die Vorschrift eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen. Die ehemals in § 91h Absatz 1 und 2 IRG a. F. aufgeführten Grundsätze werden in § 143 IRG-E überführt (dazu im Einzelnen unter Absatz 2).

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 2 Buchstabe d RL EEA sind Vollstreckungsbehörden solche Behörden, die sowohl nach der RL EEA als auch in vergleichbaren inländischen Fällen für die Anerkennung einer EEA und für die Sicherstellung ihrer Vollstreckung zuständig sind. Mit Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA primär die Staatsanwaltschaften – mithin entsprechend ihrer inländischen Ermittlungskompetenzen sowohl die Staatsanwaltschaften der Länder als auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – zuständig ist. Dies gilt sowohl für die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren als auch bei Ermittlungen im Bußgeldverfahren.

Absatz 1 Satz 2 erweitert die Zuständigkeit auf solche Behörden, die per Gesetz dazu ermächtigt sind, inländische strafrechtliche Ermittlungsverfahren selbständig durchzuführen, wie dies etwa gemäß § 386 Absatz 2 AO oder gemäß § 14a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes der Fall ist (sogenannte kleine Staatsanwaltschaft).

Zu Absatz 2

Gemäß § 266 Absatz 2 werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA durch Rechtsverordnung auf bestimmte Behörden zu übertragen. Die Kompetenz kann auf alle Landesbehörden übertragen werden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 35 Absatz 1 OWiG zuständig sind. Das können neben sonstigen Behörden zum Beispiel auch Finanzbehörden sein. Dies jedoch nur, soweit sie tatsächlich im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a – gegebenenfalls auch in Verbindung mit Absatz 2 – OWiG für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeitenverfahren sachlich zuständig sind. So ist etwa nach § 409 AO eine Zuständigkeit bestimmter Finanzbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG gegeben. Soweit die Finanzbehörden demgegenüber beispielsweise als Steuerfahndung polizeiliche Aufgaben im Sinne von § 404 AO wahrnehmen, wären sie folglich von Absatz 2 nicht erfasst. Sie können zwar gegebenenfalls Zuständigkeiten im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe wahrnehmen, nicht jedoch im Rahmen der justiziellen Rechtshilfe auf der Grundlage der RL EEA.

Die jeweilige Landesregierung kann die Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA nur im Rahmen ihrer eigenen Kompetenz auf landeseigene Behörden übertragen. Dabei kann es sich um Behörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a – gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 2 – OWiG handeln. Für den Bund ist eine Verordnungsermächtigung nicht vorgesehen. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof.

Darüber hinaus können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung ihren Gerichten die Aufgabe der Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuweisen. Zu denken ist hier zum Beispiel an eine EEA zur Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz.

Durch den Erlass einer Rechtsverordnung wird für den Rechtsanwender und die Rechtsanwenderin Klarheit darüber geschaffen, welche konkrete Stelle für die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA zuständig ist. Soweit die Landesregierungen keine Rechtsverordnung erlassen, bleibt es für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA bei der Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1.

Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 4 IRG-E. Eine Zuständigkeitskonzentration bei der Staatsanwaltschaft kann unter den Voraussetzungen von § 143 Absatz 4 GVG vorgenommen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 RL EEA.

Satz 1 beschreibt das Prüfprogramm der Vollstreckungsbehörde. Sie hat sie die Vorgaben aus § 259 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit § 260 zu prüfen und festzustellen, ob allgemeine oder besondere Gründe für die Ablehnung der EEA (§ 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E) oder Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung der EEA (§ 259 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E) oder Gründe für einen Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen, als die

in der EEA angegebenen, (§ 259 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E), vorliegen. Die Vollstreckungsbehörde muss dabei ihr Ermessen ausüben, wo dies – wie etwa bei den fakultativen Zurückweisungsgründen – erforderlich ist.

Satz 2 betrifft den Regelfall der Anerkennung und Vollstreckung der EEA; hiernach trifft die Vollstreckungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Vornahme der Vollstreckung der EEA nach Maßgabe von § 143 Absatz 1 bis 3 IRG-E.

Gemäß § 143 Absatz 1 IRG-E richtet sich die Vornahme von Maßnahmen, die zur Vollstreckung von Ersuchen erforderlich sind, grundsätzlich nach deutschem Recht. Einer gesonderten Feststellung dieses Umstandes, wie diese nach bisherigem Recht in § 91h Absatz 1 IRG a. F. für die RL EEA zu finden ist, bedarf es daneben nicht. Insbesondere ergibt sich durch die Bezugnahme auf das deutsche Recht, dass der im deutschen Strafverfahrensrecht vorgesehene Richtervorbehalt weiterhin auch in dem Verfahren nach der RL EEA zur Anwendung kommt. Zwar könnte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vermuten lassen, dass der Vollstreckungsstaat gehindert ist, seine eigenen Verfahrensregelungen anzuwenden, wenn der Anordnungsstaat entsprechend dem dortigen Verfahrensrecht eine (Zwangs-)Maßnahme angeordnet hat. Eine derartige Interpretation lässt sich der RL EEA jedoch gerade nicht entnehmen. Denn Artikel 2 Buchstabe d RL EEA weist ausdrücklich darauf hin, dass eine richterliche Genehmigung zur Durchführung der mit der EEA begehrten Ermittlungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats erforderlich sein kann (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75 f.). Ist also zur Vornahme der Ermittlungsmaßnahme ein richterlicher Beschluss erforderlich, wird dieser durch die Vollstreckungsbehörde eingeholt.

Gemäß § 143 Absatz 2 IRG-E sind besondere Form- oder Verfahrensvorschriften, die in dem Ersuchen angegeben wurden, einzuhalten (Nummer 1) und ist Bitten um die Teilnahme von Bediensteten des ersuchenden Mitgliedstaates an einer Amtshandlung nach Maßgabe des deutschen Rechts zu entsprechen (Nummer 2). Soweit die Vollstreckungsbehörde den Vorgaben aus § 143 Absatz 2 IRG-E nicht entsprechen kann, weil dies gemäß § 143 Absatz 3 IRG-E entweder gegen Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union oder gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstößt, unterrichtet sie hierüber die zuständige Stelle des Anordnungsstaatsi. Der Verweis auf § 143 Absatz 2 IRG-E entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 91h Absatz 2 IRG a. F.

Der Verweis auf § 118 Absatz 3 IRG-E stellt sicher, dass die Vollstreckungsbehörde erneut über die Anerkennung und Vollstreckung der EEA entscheiden kann, wenn Umstände eintreten, die eine Neubewertung erfordern

Die Ausführungen gelten entsprechend für Verwaltungsbehörden, soweit diese von den Landesregierungen als zuständige Vollstreckungsbehörde ermächtigt wurden.

Zu § 267 (Fristen zur Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91g Absatz 1 bis 5 IRG a. F. (Fristen), wobei insbesondere der Absatz 3 sprachlich geändert wurde, ohne dass der Vorschrift hierdurch ein anderer Sinn gegeben werden soll. Mit ihr wird Artikel 12 RL EEA (Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung) in das deutsche Recht umgesetzt. Sie soll insbesondere dem Rechtsanwender bzw. der Rechtsanwenderin die Einzelheiten der Fristenregelungen in strukturierter Weise aufzeigen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 73 ff.). Der bisherige § 91g Absatz 6 Satz 1 IRG a. F. befasst sich mit den Fristen betreffend die grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, welche in § 272 IRG-E gesondert geregelt wird, so dass der Regelungsgehalt des bisherigen § 91g Absatz 6 Satz 1 IRG a. F. entsprechend verschoben wird. Der Regelungsgehalt von § 91g Absatz 6 Satz 2 IRG a. F. in Verbindung mit § 91d Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. wird nicht übernommen. Gemäß Artikel 5a Absatz 1 der RL EEA in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 und 6 RL EEA ist eine Übermittlung über das dezentrale IT-System e-CODEX hier nicht zwingend (siehe hierzu im Einzelnen die Begründung zu § 260 Absatz 3 IRG-E).

Zu § 268 (Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren)

Die Vorschrift regelt die zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen. Dabei werden die umzusetzenden Vorgaben der zeitweiligen Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme (Artikel 22 RL EEA; vormals § 91c Absatz 3 IRG a. F.) und die zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer

Ermittlungsmaßnahme (Artikel 23 RL EEA; vormals § 91e Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F.) in einem Paragraphen zusammengeführt, so dass sich die Überprüfung der Anordnung oder Vollstreckung einer EEA bei zeitweiligen Überstellungen übersichtlich in einer Norm findet. Letztlich findet die zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen mit den in Absatz 3 und 4 genannten Einschränkungen nach den Regeln der Rechtshilfe mit Drittstaaten statt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91c Absatz 3 IRG a. F. und greift die vorübergehende Überstellung einer inhaftierten Person vom Vollstreckungsstaat in den Anordnungsstaat – also hier aus der Bundesrepublik Deutschland in den anordnenden Mitgliedstaat – auf, wie dies in Artikel 22 Absatz 1 RL EEA vorgesehen ist. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 RL EEA kann eine EEA für die zeitweilige Überstellung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme zur Erhebung von Beweismitteln erlassen werden, bei der die Anwesenheit dieser Person im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats erforderlich ist. Wie Absatz 1 Satz 1 klarstellt, richtet sich die vorübergehende Überstellung an den anordnenden Mitgliedstaat nach § 122 IRG-E, wobei aufgrund der Maßgabe in Satz 2 die in § 122 Absatz 1 IRG-E enthaltene Limitierung auf Vernehmung, Gegenüberstellung oder die Einnahme eines Augenscheins im Rahmen der RL EEA nicht gilt. Die Vorschrift gilt nicht für die vorübergehende Überstellung beschuldigter Personen in den Anordnungsstaat, was in Erwägungsgrund 25 Satz 3 RL EEA klargestellt ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, 64 f.). Insofern wird auf die vorrangige Regelung in § 164 IRG-E verwiesen.

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 RL EEA kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die inhaftierte Person der Überstellung nicht zustimmt (Buchstabe a) oder wenn die Überstellung geeignet ist, die Haft der inhaftierten Person zu verlängern (Buchstabe b). Beide Zurückweisungsgründe werden in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG-E.

Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 3 und 5 IRG-E setzen für eine vorübergehende Überstellung der betroffenen Person aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Anordnungsstaat ferner voraus, dass die betroffene Person während der Zeit ihrer Überstellung nicht mit Sanktions- oder Verfolgungsmaßnahmen überzogen wird (Nummer 3) und dass grundsätzlich gewährleistet ist, dass die betroffene Person unverzüglich rücküberstellt wird, sobald die Beweiserhebung abgeschlossen ist (Nummer 4). Die Nummer 3 findet ihre Grundlage in Artikel 22 Absatz 8 RL EEA und die Nummer 4 in Artikel 22 Absatz 1 RL EEA (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 35, 64 f.). Bei den Zurückweisungsgründen aus § 122 Absatz 1 IRG-E handelt es sich um besondere zwingende Ablehnungsgründe, die unter § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E fallen.]

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem § 91e Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. Sie begründet – im Gegensatz zu Absatz 1 – lediglich einen fakultativen besonderen Zurückweisungsgrund für den Fall, dass eine inhaftierte Person, die zeitweilig in das Inland – also in der Terminologie der RL EEA in den Vollstreckungsstaat – zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme überstellt werden soll, nicht zustimmt. Die Regelung entspricht damit den Vorgaben aus Artikel 23 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a RL EEA. Hintergrund der Regelung ist, dass es Umstände geben kann, die eine Überstellung der betroffenen Person aus dem Anordnungsstaat in den Vollstreckungsstaat für ein Verfahren des Anordnungsstaats mit Blick auf den zu erwartenden Erkenntniswert nicht immer verhältnismäßig erscheinen lassen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 69). Das ist etwa naheliegend, wenn die inhaftierte Person nicht zustimmt, so dass für ihre Vernehmung auch keine Kooperationsbereitschaft zu erwarten ist. Für die vorübergehende Überstellung aus dem Anordnungsstaat in das Territorium der Bundesrepublik Deutschland gilt im Einzelnen § 123 IRG-E (vormals § 63 IRG a. F.). Gemäß § 123 Absatz 4 IRG-E in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IRG-E wird sichergestellt, dass die inhaftierte Person während der Zeit ihrer Überstellung nicht mit Sanktions- oder Verfolgungsmaßnahmen überzogen wird. Dies entspricht der Vorgabe aus Artikel 23 Absatz 2 RL EEA in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 8 RL EEA.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 findet § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IRG-E keine Anwendung, wenn die betroffene Person in den räumlichen Geltungsbereich des ersuchenden Mitgliedstaates oder dieses Gesetzes übergeben wurde und diesen Geltungsbereich innerhalb von 15 aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihre Anwesenheit von den dort

jeweils zuständigen Stellen nicht mehr verlangt wird, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 22 Absatz 9 RL EEA umgesetzt. Die Formulierung „auch in Verbindung mit § 123 Absatz 4“ macht deutlich, dass Absatz 3 nicht nur für Übergaben nach Absatz 1 in Verbindung mit § 122 IRG-E, sondern auch für solche nach Absatz 2 in Verbindung mit § 123 IRG-E gilt. Der Regelungsgehalt wird aus § 91c Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. entnommen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gilt § 261 Absatz 4 IRG-E (vormals § 91c Absatz 4 IRG a. F. und § 91e Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 IRG a. F.) entsprechend. Die Anordnungsbehörde ist daher unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn die auf eine zeitweise Überstellung abzielende EEA aus den in Absatz 1 oder 2 beschriebenen Gründen zurückgewiesen wird. Eine solche Unterrichtung wird zwar in Artikel 16 Absatz 3 RL EEA nicht vorgeschrieben, ist aber sinnvoll. Denn es erscheint nicht sachgerecht, hinsichtlich der Unterrichtungspflicht zwischen verschiedenen Zurückweisungsgründen zu differenzieren (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 65).

Zu § 269 (Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz)

Die Vorschrift fasst übersichtlich die Ablehnungsgründe für eine Vernehmung mittels Übertragung in Bild und Ton oder durch Telefonkonferenz zusammen. Die Vorschrift ersetzt damit § 91c Absatz 1 und 4 sowie § 91h Absatz 3 und 4 IRG a. F., ist aber im Regelungsgehalt ausführlicher und fasst Artikel 24 RL EEA (Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung) und Artikel 25 RL EEA (Vernehmung per Telefonkonferenz) in einer Vorschrift zusammen. Hinsichtlich der Begrifflichkeiten orientiert sich die Vorschrift an der im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 verwendeten Terminologie (vergleiche die an § 350 der Strafprozessordnung angefügten Absätze 3 und 4, BGBl. I S. 3), so dass der Begriff der „Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton“, das Begriffspaar „Videokonferenz oder sonstige audiovisuelle Übertragung“ in sich aufnimmt.

Artikel 24 Absatz 2 RL EEA (Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung) setzt in Buchstabe a die Zustimmung der verdächtigen oder beschuldigten Person voraus. Fehlt diese, liegt ein Zurückweisungsgrund vor, der seinen Niederschlag in § 269 Absatz 2 IRG-E findet. Ein weiterer Zurückweisungsgrund liegt gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b RL EEA vor, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats stünde. Die Einhaltung dieser Vorgabe ergab sich im alten Recht aus § 91c Absatz 2 IRG a. F. in Verbindung mit § 59 Absatz 3 IRG a. F.; nunmehr ergibt sie sich aus § 258 Absatz 3 Nummer 1 IRG-E in Verbindung mit § 116 Absatz 2 Satz 2 IRG-E. Die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung durch die zuständige deutsche Stelle im Zuge der Durchführung der Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton wird gemäß § 269 Absatz 3 Satz 2 IRG-E sichergestellt. Darüber hinaus sind die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Vernehmung gemäß § 141 Absatz 2 IRG-E abzulehnen, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 37).

Artikel 25 RL EEA (Vernehmung per Telefonkonferenz) regelt die telefonische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, während diese Art der Vernehmung für verfolgte Personen ausgeschlossen ist (vergleiche auch § 257 Absatz 2 Nummer 3 IRG-E). Auch die Vorgaben des Artikel 25 RL EEA werden in § 269 IRG-E abgebildet.

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde neu in das IRG aufgenommen und stellt ausdrücklich klar, dass Zeugen oder Sachverständige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, sowohl im Wege der Übertragung in Bild und Ton (Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 RL EEA) als auch im Wege der Telefonkonferenz (Artikel 25 Absatz 1 RL EEA) vernommen werden können. Eine verfolgte Person kann demgegenüber lediglich im Wege der Übertragung in Bild und Ton (Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 RL EEA) vernommen werden und nicht im Wege der Telefonkonferenz. Entsprechend ergibt sich aus § 258 Absatz 2 Nummer 3 IRG-E, dass der Abschnitt 1 zur EEA auf die Vernehmung von Beschuldigten im Wege der Telefonkonferenz keine Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91c Absatz 1 IRG a. F., wobei nunmehr allerdings vorausgesetzt wird, dass die Vernehmung der verfolgten Person mittels Übertragung in Bild und Ton nur zulässig ist, wenn sie dieser ausdrücklich zustimmt. Es genügt folglich nicht, wenn sie dieser nicht widerspricht (vergleiche im Einzelnen auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 62). Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 IRG a. F. (vergleiche im Einzelnen Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen dem bisherigen § 91h Absatz 3 Satz 1 bis 4 IRG a. F. Neu hinzugekommen ist Absatz 3 Satz 5 IRG-E.

Soweit nach Satz 1 Vernehmungen mittels Übertragung in Bild und Ton unter der Leitung der zuständigen Stelle und auf der Grundlage des Rechts des Anordnungsstaats durchgeführt werden, wird hiermit Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c RL EEA umgesetzt (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 76 f.).

Gemäß Satz 2 nimmt die zuständige deutsche Stelle an der Vernehmung teil, stellt die Identität der zu vernehmenden Person fest und achtet auf die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung. Bei der zuständigen Stelle handelt es sich primär um die Staatsanwaltschaften soweit nicht die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Gerichte als zuständige Stelle bestimmen (vergleiche § 266 Absatz 2 IRG-E). Auch in § 91h Absatz 3 IRG a. F. waren Vertreterinnen oder Vertreter von Staatsanwaltschaften oder Gerichten erfasst (Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 77), was nicht geändert werden soll.

Mit § 269 Absatz 3 Satz 2 IRG-E wird Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a und d RL EEA entsprochen. Die Formulierung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung orientiert sich an § 38 IRG-E (bislang § 73 Absatz 1 IRG a. F.). Hierzu gehören insbesondere Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte und die entsprechenden Belehrungen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 77), aber auch zum Beispiel das Recht, bei Bedarf von einem Dolmetscher oder einer Dolmetscherin unterstützt zu werden, das auch in § 15 IRG-E hervorgehoben wird. Zu beachten sind ferner Anwesenheitsrechte, wie sie sich aus § 168c Absatz 1 und 2 StPO ergeben. Werden nach Ansicht der zuständigen deutschen Stelle bei der Vernehmung die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts verletzt, so muss die deutsche Stelle intervenieren. Hiermit werden auch die Vorgaben von Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a Unterabsatz 2 RL EEA eingehalten (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 77).

Nach Satz 3 sind Beschuldigte bei Beginn der Vernehmung über die Rechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Die Vorschrift greift Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 1 RL EEA auf, aus dem hervorgeht, dass die Belehrung insbesondere Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte erfassen muss. Beschuldigte sind jedoch auch über ihre weiteren Rechte zu belehren, wie etwa das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, der der Vernehmung beiwohnen darf. Aus dem Umstand, dass die Beschuldigten sowohl über die Rechte zu belehren sind, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaats zustehen als auch über die Rechte, die ihnen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zustehen, folgt, dass sie sich nach dem Prinzip der Meistbegünstigung auf alle Rechte, die ihnen zustehen, berufen können (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 77).

Satz 4 sieht vor, dass Zeugen und Sachverständige über die Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zu belehren sind, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Die Grundlage bildet Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 2 RL EEA (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 78).

Der neue Satz 5 regelt, dass § 121 Absatz 3 IRG-E für Zeugen und Sachverständige entsprechend gilt. Gemäß § 121 Absatz 3 IRG-E gilt die Verpflichtung, einer Ladung Folge zu leisten, nur in dem Umfang, in dem die vernehmende Person auch nach deutschem Recht hierzu verpflichtet wäre. Kosten und Ordnungsmittel gegen den ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen können entsprechend nur verhängt werden, soweit sie einer Ladung, der sie auch nach deutschem Recht hätten Folge leisten müssen, nicht nachgekommen sind. Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 91h Absatz 3 IRG a. F. in Verbindung mit § 61c IRG a. F., welcher aber die Auferlegung von Kosten und Ordnungsmitteln bei Ladungen zur Einvernahme durch ausländische Justizbehörden noch uneingeschränkt ausgeschlossen hatte.

Satz 5 ist ferner im Kontext von Artikel 24 Absatz 7 RL EEA zu lesen. Danach muss jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass sein nationales Recht in Fällen, in denen die betroffene Person trotz Aussagepflicht die Aussage verweigert oder falsch aussagt, genauso gilt, als wäre die Vernehmung in einem nationalen Verfahren erfolgt. Dem ist die Bundesrepublik Deutschland nachgekommen. Denn die Sachverständigen und Zeugen, die einer Ladung Folge leisten und aussagen, treffen dieselben rechtlichen Verpflichtungen wie dies in einem nationalen Verfahren der Fall wäre, so dass insbesondere die §§ 153 ff. StGB zur Anwendung gelangen können (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 37).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift nimmt den Regelungsinhalt von Artikel 24 Absatz 6 RL EEA erstmals in das IRG-E auf. Gemäß Artikel 24 Absatz 6 RL EEA erstellt die Vollstreckungsbehörde nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und Funktion aller anderen im Vollstreckungsstaat an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einem etwaigen Rechtsbeistand und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. Für den Rechtsanwender bzw. die Rechtsanwenderin sollen die aufgezeigten Erfordernisse im Rahmen einer möglichst umfassenden Gesamtschau der Voraussetzungen einer Vernehmung mittels Übertragung in Bild und Ton in Absatz 4 aufgenommen werden. Die Vorschrift gilt auch für die telefonische Vernehmung. Artikel 25 Absatz 2 RL EEA verweist auf Artikel 24 Absatz 6 RL EEA, so dass auch insoweit ein Protokoll erstellt werden muss.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91h Absatz 4 IRG a. F. Mit ihr wird für die in Artikel 25 RL EEA angelegte Vernehmung im Wege der Telefonkonferenz auf Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 verwiesen. Daraus folgt, dass für die Durchführung einer solchen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen dieselben Grundsätze gelten wie für ihre Vernehmung mittels Übertragung in Bild und Ton. Ein Verweis auf Absatz 3 Satz 3 entfällt, weil die Vernehmung von Beschuldigten im Wege der Telefonkonferenz nicht möglich ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 78).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG a. F. (vergleiche im Einzelnen Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E).

Zu § 270 (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt die besonderen Zurückweisungsgründe aus Artikel 26 Absatz 6 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten) und aus Artikel 27 Absatz 5 Satz 3 RL EEA (Information über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte) um.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a IRG a. F. Sie setzt den besonderen Zurückweisungsgrund aus Artikel 26 Absatz 6 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten) um. Soweit sich die EEA auf Informationen über Konten bezieht, die bei Finanzinstituten geführt werden, die keine Banken sind, kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 63).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b IRG a. F. Sie setzt den besonderen Zurückweisungsgrund aus Artikel 27 Absatz 5 Satz 3 RL EEA (Information über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte) um. Soweit sich die EEA auf die Abfrage von Kontobewegungen bei oder von sonstigen kontobezogenen Geschäften von Finanzinstituten, die keine Banken sind, richtet, kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 63).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG a. F. (vergleiche im Einzelnen Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E IRG-E).

Zu § 271 (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum)

Ein besonderer Zurückweisungsgrund greift auch, wenn gemäß Artikel 28 Absatz 1 RL EEA (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum) eine EEA zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme erlassen wird, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet. Beispielhaft werden in Artikel 28 Absatz 1 RL EEA die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften (Buchstabe a) und die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats (Buchstabe b) genannt. Diese Ermittlungsmaßnahmen können gemäß § 271 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG-E zurückgewiesen werden, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würden. (vergleiche im Einzelnen § 271 Absatz 1 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstaben aa und bb IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 40).

§ 271 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E enthält ferner den in Artikel 29 Absatz 3 RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) angelegten besonderen Zurückweisungsgrund. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 RL EEA kann eine EEA erlassen werden, um den Vollstreckungsstaat zu ersuchen, den Anordnungsstaat bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten oder Beamtinnen zu unterstützen. Ein solches Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn die Durchführung der verdeckten Ermittlung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (vergleiche im Einzelnen § 271 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E; [bislang §§ 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstabe cc]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 42). Die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA kann gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 RL EEA zusätzlich auch dann zurückgewiesen werden, wenn keine Einigung über die Ausgestaltung der verdeckten Ermittlung nach den Vorgaben des Artikels 29 Absatz 4 RL EEA erzielt werden konnte (vergleiche § 271 Absatz 2 IRG-E, [bislang § 91e Absatz 1 Nummer 5 IRG a. F.], Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 42).

§ 271 Absatz 1 Nummer 4 IRG-E bezieht sich auf Artikel 30 Absatz 5 RL EEA (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats). Eine EEA kann danach zurückgewiesen werden, wenn die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren Fall nicht genehmigt würde oder der Vollstreckungsstaat seine Zustimmung von den Bedingungen abhängig macht, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zu erfüllen wären (Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 43). Bislang wird der Zurückweisungsgrund in § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstabe dd IRG a. F. geregelt.

Zu Absatz 1

Ebenso wie in § 270 IRG-E kann auch nach § 271 IRG-E die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA abgelehnt werden, wenn sich die Ermittlungsmaßnahmen auf die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beziehen und die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Die Vorschrift stützt sich auf Artikel 28 Absatz 1 RL EEA (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum), Artikel 29 Absatz 3 RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) und Artikel 30 Absatz 5 RL EEA (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats). Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c IRG a. F. In den Nummern 1 bis 4 werden beispielhaft besondere Ermittlungsmaßnahmen angeführt, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 64).

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa IRG a. F.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb IRG a. F.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc IRG a. F.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd IRG a. F.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 91e Absatz 1 Nummer 5 IRG a. F. Es handelt sich um einen fakultativen Zurückweisungsgrund, der sich auf Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b RL EEA in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 4 RL EEA stützt. Danach kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA zurückgewiesen werden, wenn zwischen dem Anordnungs- und dem Vollstreckungsstaat keine Einigung über die Ausgestaltung der verdeckten Ermittlung erzielt werden kann (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 69).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG a. F. (vergleiche im Einzelnen Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E).

Zu § 272 (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland)

Die Vorschrift findet ihre Grundlage in Artikel 31 RL EEA (Unterrichtung des Mitgliedstaats, in dem sich die Zielperson der Überwachung befindet und dessen technische Hilfe nicht erforderlich ist). Artikel 31 Absatz 1 RL EEA beschreibt den Fall, dass ein Mitgliedstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme den Telekommunikationsverkehr einer Person überwachen möchte (überwachender Mitgliedstaat) und dieses Vorgehen von der zuständigen Behörde des überwachenden Mitgliedstaats genehmigt wurde. Befindet sich die Zielperson dieser Maßnahme dabei entweder bereits vor oder bei Beginn der Ermittlungsmaßnahme oder im Laufe der Ermittlungsmaßnahme auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaats, so muss dieser Mitgliedstaat von dem überwachenden Mitgliedstaat unterrichtet werden. Der Mitgliedstaat, in dessen Territorium sich die Zielperson befindet, wird daher als „unterrichteter Mitgliedstaat“ bezeichnet. Die Unterrichtung erfolgt entweder vor der Überwachung, soweit dies möglich ist (Buchstabe a), oder während bzw. nach der Überwachung, unmittelbar nachdem der überwachende Mitgliedstaat davon Kenntnis hat, dass sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet oder befunden hat (Buchstabe b) (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75). Die Regelung ersetzt den bisherigen § 91g Absatz 6 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist neu in das IRG-E aufgenommen und soll den in § 91g Absatz 6 Satz 1 IRG a. F. bereits implizit vorgesehenen Prüfauftrag im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit ausdrücklich voranstellen. Hierzu wird auf die nach § 266 IRG-E zuständige Vollstreckungsbehörde verwiesen. Für die bisher in § 92d IRG a. F. geregelte örtliche Zuständigkeit gilt § 4 IRG-E mit der in § 266 Absatz 3 IRG-E enthaltenen Maßgabe.

Die Vollstreckungsbehörde prüft nach Eingang der Unterrichtung unter Verwendung des Anhangs C der RL EEA unverzüglich, ob die die Voraussetzungen für eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des deutschen Rechtes in einem vergleichbaren Fall vorlägen. Die von dem überwachenden Mitgliedstaat nach seinem Recht vorgenommene Ermittlungsmaßnahme muss sich dabei an der Rechtsgrundlage der StPO messen lassen, die in einem vergleichbaren deutschen Fall einschlägig wäre. Hierbei ist insbesondere an § 100a StPO (Telekommunikationsüberwachung), aber ggf. auch an § 100b StPO (Online-Durchsuchung) zu denken (vergleiche auch Nummer 77a Absatz 4 RiVASt). In Betracht kommen in der Regel insbesondere die Überwachung von Mobiltelefonen oder satellitengestützter Kommunikation; aber auch die in der Praxis immer wichtiger werdende internetbasierte Kommunikation kann in diesen Anwendungsbereich fallen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75; Schierholt in Schomburg/Lagodny/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 91g IRG Rn. 10). Die Vollstreckungsbehörde prüft entsprechend, ob die Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften der StPO hypothetisch vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91g Absatz 6 IRG a. F. Hiermit wird Artikel 31 Absatz 3 RL EEA umgesetzt. Im Grundsatz darf die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland durchführt, ohne dass hierfür die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, davon ausgehen, dass die Er-

mittlungsmaßnahme durchgeführt werden darf. Nur wenn die Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis kommt, dass die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren Fall in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig wäre, muss dies der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, der die Überwachung durchführt, innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt der Unterrichtung nach Maßgabe der Nummer 1 und 2 mitgeteilt werden (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75).

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 ist neu in das IRG-E aufgenommen. Ebenso wie Absatz 1 dient auch diese Ergänzung dazu, anwenderfreundlich die einzelnen Prüfschritte zu vermitteln. Eine Ausweitung der bisher einschlägigen Regelungen zur Umsetzung von Artikel 31 RL EEA ist damit nicht verbunden.

Kommt die Vollstreckungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Ermittlungsmaßnahme unter Zugrundelegung eines vergleichbaren Sachverhalts auch nach deutschem Recht durchgeführt werden dürfte, beantragt sie bei dem nach § 162 StPO zuständigen Gericht festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Überwachung der Telekommunikation vorliegen (vergleiche Nummer 77a Absatz 4 RiVASt). Erfolgt die beantragte Bestätigung, werden gegenüber dem überwachenden Mitgliedstaat keine Unterrichtungspflichten ausgelöst. Das Verschweigen ist dann für den überwachenden Mitgliedstaat so zu verstehen, dass der unterrichtete Mitgliedstaat keine Einwände gegen die Maßnahme hat (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75).

Lehnt das Gericht die Feststellung jedoch ab, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die zuständige Stelle des Anordnungsstaates nach Maßgabe von Absatz 2.

Die Ermittlungsmaßnahme kann dann vom überwachenden Mitgliedstaat nicht durchge-führt werden beziehungsweise ist unverzüglich zu beenden. Außerdem ist mitzuteilen, dass alle Erkenntnisse, die bereits gesammelt wurden, während sich die überwachte Person auf deutschem Hoheitsgebiet befand, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen verwendbar sind (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75). Innerstaatlich kann die Vollstreckungsbehörde – unabhängig von ihrer gleichwohl bestehenden Mitteilungspflicht gegenüber dem überwachenden Mitgliedstaat – gegen die ablehnende Entscheidung des Gerichts Beschwerde einlegen.

Ferner ist innerstaatlich insbesondere und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der anordnenden Behörde an die Benachrichtigung der in § 101 Absatz 4 StPO genannten Personen sowie die dort vorgesehene Rechtsmittelbelehrung zu denken. Auf diese Weise werden insbesondere die Betroffenen der Ermittlungsmaßnahme in die Lage versetzt, ihre Rechte aus § 101 Absatz 7 StPO wahrzunehmen.

Zu § 273 (Rechtsbehelfe und Aussetzung der Übermittlung von Beweismitteln)

Die Vorschrift regelt erstmals das System der Rechtsbehelfe bei eingehenden EEA, welches bereits gegenwärtig Bestandteil der sogenannten Integrationslösung des BVerfG ist (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1997 – 2. BvR 1581/95). Gemäß Artikel 9 Absatz 1 RL EEA erkennt die Vollstreckungsbehörde eine übermittelte EEA ohne jede weitere Formalität an und gewährleistet deren Vollstreckung. Zwar werden die Mitgliedstaaten durch die RL EEA nicht zur Einführung neuer oder rechtshilfespezifischer Rechtsbehelfe verpflichtet (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 29). Gleichwohl soll nunmehr ein Rechtsbehelf gegen die Anerkennung und Vollstreckung eingehender EEA gesetzlich eingeführt werden, um Artikel 14 RL EEA (Rechtsbehelfe) noch besser Rechnung zu tragen und der betroffenen Person einen möglichst umfassenden Rechtschutz zukommen zu lassen. Die Vorschrift lässt die bestehenden Informationspflichten unberührt.

Die Übermittlung von Beweismitteln an den ersuchenden Mitgliedstaat kann ausgesetzt werden, bis über einen Rechtsbehelf rechtskräftig entschieden worden ist, der entweder in dem Anordnungsstaat gegen den Erlass der EEA oder im Inland gegen die in der EEA angeordnete Maßnahme eingelegt wurde.

Über Rechtsbehelfe gemäß Absatz 5 Nummer 2 ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates zu unterrichten. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die betroffene Person gegen die Anerkennung und Vollstreckung der EEA einen Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf ist folglich nicht auf die in der EEA aufgeführte Ermittlungsmaßnahme beschränkt, sondern geht darüber hinaus. In Satz 2 wird die konkrete Ausgestaltung des Rechtsbehelfs normiert. Der gegen die Anerkennung und Vollstreckung der EEA einzulegende Rechtsbehelf richtet sich nach dem nationalen

Rechtsbehelf, der für die konkrete Ermittlungsmaßnahme einschlägig ist. Das sind insbesondere die Rechtsbehelfe der StPO.

Zu Absatz 2

Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die in der EEA aufgeführte Ermittlungsmaßnahme ein, prüft das Gericht von Amts wegen neben der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme auch die Rechtmäßigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der EEA. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ergeben sich aus § 259 IRG-E. Gemäß § 259 Absatz 1 IRG-E ist eine EEA, die den Anforderungen an Inhalt und Form gemäß § 260 IRG-E entspricht, anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, es liegen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung der EEA nach Nummer 1 (§ 261 IRG-E [Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung], § 262 IRG-E [Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung]; § 268 IRG-E [Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren], § 269 IRG-E [Vernehmungen im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz], § 270 IRG-E [Information über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte] oder § 271 IRG-E [Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum]), nach Nummer 2 (§ 263 IRG-E [Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung]) oder nach Nummer 3 (§ 264 IRG-E [Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen], § 265 IRG-E [Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung]) vor. Wendet sich die betroffene Person zum Beispiel gegen die in der EEA aufgeführte Beschlagnahme, kann diese gemäß § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO angefochten werden. Das Gericht überprüft dann sowohl die Rechtsmäßigkeit der Beschlagnahme als auch die Rechtmäßigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der EEA.

Beschränkt die betroffene Person ihren Rechtsbehelf auf die Anerkennung und Vollstreckung der EEA, so überprüft das Gericht gleichwohl auch die Ermittlungsmaßnahme. Dies ergibt sich bereits daraus, dass statthafter Rechtsbehelf gegen die Anerkennung und Vollstreckung der Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme ist. Wendet sich die betroffene Person gemäß § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO gegen die Anerkennung und Vollstreckung der EEA, überprüft das Gericht – in diesem sehr theoretischen Fall – gleichwohl neben der Anerkennung und Vollstreckung nach § 259 IRG-E auch die Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme der Beschlagnahme.

Absatz 2 ist vor dem Hintergrund der Modifizierungen des Rechtsschutzsystems im Bereich der sonstigen Rechtshilfe zu sehen, die nunmehr in das IRG-E Eingang erhalten haben. Auf Grundlage der bisherigen Rechtslage konnten die mit der Ermittlungsmaßnahme befassten Behörden und Gerichte die Zulässigkeit des Rechtshilfeersuchens zwar prüfen, aber die Unzulässigkeit nicht feststellen. Vielmehr musste das Vornahmegericht in diesen Fällen gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. seine Auffassung begründen und die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einholen. Gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. hat das Oberlandesgericht ferner über die Zulässigkeit des Rechtshilfeersuchens auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder – soweit es um die Herausgabe von Gegenständen gemäß § 66 IRG a. F. ging – auf Antrag desjenigen, der geltend machte, dass er durch die Herausgabe von Gegenständen in seinen Rechten verletzt werde, zu entscheiden. Dieses System hat sich insbesondere für die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA als unpraktisch erwiesen. Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden, die für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuständig sind und die Anerkennung und Vollstreckung der EEA für unzulässig halten, konnten diesen Umstand bislang lediglich über den Umweg über die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht geltend machen. Betroffenen von Ermittlungsmaßnahmen, die nicht die Herausgabe von Gegenständen zum Gegenstand hatten, blieb nur der Weg, Rechtsmittel gegen die der EEA zugrunde liegende Ermittlungsmaßnahme einzulegen und dabei gleichzeitig Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Anerkennung der EEA geltend zu machen. Das zuständige Gericht konnte dann im Zuge der von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Integrationslösung zwar damit neben der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme auch die Zulässigkeit der Anerkennung der EEA prüfen. Allerdings verblieb das Verwerfungsmonopol beim Oberlandesgericht, dessen Entscheidung das zuständige Gericht gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. einholen musste (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1997 – 2 BvR 1581/95, NJW 2000, 1485, Rn. 16; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 30).

Mit der IRG-Reform soll das Rechtsschutzsystem bei der sonstigen Rechtshilfe unter Aufgabe des Verwerfungsmonopols des Oberlandesgerichts nunmehr jedoch übersichtlicher und anwendungsfreundlicher gestaltet werden. Zu diesem Zweck wird die alleinige Verwerfungskompetenz des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Integrationslösung rechtlich normiert. Damit können alle Gerichte, die in Bezug auf die Vollstreckung der Ermittlungsmaßnahme im Zuge von Richtervorbehalten oder Rechtsbehelfen gegen die der EEA zugrunde liegende Ermitt-

lungsmaßnahme eingebunden werden, über die Zulässigkeit der Anerkennung der EEA selbst entscheiden. Dieser Grundsatz wird in Absatz 2 normiert. Nach dieser Vorschrift hat nunmehr das Gericht zusätzlich von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der EEA vorgelegen haben, wenn die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Anordnung oder sonstige Entscheidungen bezüglich der Ermittlungsmaßnahme eingelegt hat (vergleiche zur entsprechenden Ausgestaltung der Rechtsbehelfe in der sonstigen Rechtshilfe gegenüber Drittstaaten die Begründung zu § 119 IRG-E).

Zu Absatz 3

Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit § 259IRG-E ergebende Prüfungsumfang umfasst auch Ablehnungsgründe, bei denen die zuständige Behörde ein Ermessen ausüben kann §§ 262, 263, 268 oder nach § 271 Absatz 2 IRG-E). Gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass die Entscheidung an einem Ermessensfehler leidet, kann es diesen entweder in eigener Zuständigkeit durch eine anderslautende Entscheidung revidieren oder es kann die Ermittlungsbehörde anweisen, unter Zugrundelegung der Auffassung des Gerichts eine neue Entscheidung zu treffen (vergleiche hierzu § 91 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F.). Das Gericht wird insbesondere dann eine abschließende Entscheidung treffen, wenn es das Ergebnis unter Zugrundelegung des eigenen Ermessens für eindeutig hält. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn im konkreten Fall das Ermessen auf null reduziert ist. Kommt das Gericht hingegen zu dem Ergebnis, dass bestimmte sachliche Aspekte in die Ermessensentscheidung einzubeziehen sind, die entweder noch gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden, kann das Gericht die erneute Entscheidung unter Hinweis auf den Ermessensfehlgebrauch der für die Anerkennung und Vollstreckung zuständige Behörde überlassen.

Zu Absatz 4

Steht der betroffenen Person gegen die in der EEA benannte Ermittlungsmaßnahme ausnahmsweise kein Rechtsbehelf zu, gilt § 119 Absatz 2 IRG-E entsprechend. Daraus folgt auch, dass die betroffene Person in ihren Rechten verletzt sein muss. Beispielhaft für Absatz 4 ist hier die Anordnung der Zeugenvernehmung zu nennen. Zu denken ist aber auch an die Befugnis der Staatsanwaltschaft, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art vorzunehmen (§ 161 Absatz 1 StPO). In derartigen Fällen kann die betroffene Person unter den Voraussetzungen des § 119 Absatz 2 IRG-E die gerichtliche Entscheidung gegen die Anerkennung und Vollstreckung der EEA beantragen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91i Absatz 2 IRG a. F. Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 RL EEA um. Nach dieser Vorschrift kann die Übermittlung des Beweismittels so lange ausgesetzt werden, bis über den Rechtsbehelf entschieden wurde, es sei denn, in der EEA werden ausreichend Gründe dafür angegeben, dass eine sofortige Übermittlung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Ermittlungen oder die Wahrung von individuellen Rechten unerlässlich ist. Allerdings wird die Übermittlung des Beweismittels ausgesetzt, wenn sie der betroffenen Person einen schweren und irreparablen Schaden zufügen würde. Die Möglichkeit zur Aufschiebung der Übermittlung von Beweismitteln will keine zusätzliche, isolierte Rechtsbehelfsmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland schaffen (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 79).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91i Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. in Verbindung mit § 91d Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 80). Der Verweis auf § 91d Absatz 3 Satz 2 a. F. wird demgegenüber nicht aufgenommen. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 260 Absatz 3 IRG-E verwiesen.

Zu Unterabschnitt 3 (Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung)

Zu § 274 (Grundsatz)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91j Absatz 3 IRG a. F. Die Vorschrift gibt die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 RL EEA wieder. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 RL EEA darf die Anordnungsbehörde nur dann eine EEA erlassen, wenn der Erlass der EEA für die Zwecke der Verfahren – mithin auf der Grundlage des deutschen Rechtes für Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren – unter Berücksichtigung der Rechte der beschuldigten Person verhältnismäßig ist (Buchstabe a) und die in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahmen auch in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedin-

gungen hätte angeordnet werden können (Buchstabe b). Die Übernahme dieser Regelung in § 274 IRG-E soll dem Rechtsanwender und der Rechtsanwenderin die Voraussetzungen für den Erlass einer EAA an exponierterer Stelle aufzeigen als dies bislang der Fall war, da es sich bei den Voraussetzungen um eine zentrale Vorgabe aus der RL EEA handelt (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 81).

Erfasst werden nach der Legaldefinition in § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a IRG-E Verfahren wegen einer Tat, die mit strafrechtlichen Sanktionen bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann. Der Begriff „strafrechtliche Sanktionen" ist in § 3 Satz 1 Nummer 2 IRG-E definiert. Danach handelt es sich um Rechtsfolgen der Tat nach dem Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches sowie dem Dritten, Fünften und Sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 5 des Jugendgerichtsgesetzes oder eine vergleichbare Sanktion nach ausländischem Recht. Die ausgehende EEA kann sich damit sowohl auf strafrechtliche als auch auf jugendstrafrechtliche Verfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht beziehen. Die in Artikel 4 RL EEA aufgezählten Verfahren, für die die EEA erlassen werden kann, werden damit abgedeckt.

Die erstellte EEA wird der Vollstreckungsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 1 der RL EEA von der Anordnungsbehörde übermittelt. Die Übermittlung erfolgt im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2844 über ein dezentrales IT-System (e-CODEX).

Zu § 275 (Zuständigkeit und Verfahren)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 sind für den Erlass einer EEA Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Behörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuständig. Unter den Begriff der Behörden fallen dabei zwar auch diejenigen Finanz- und Zollbehörden, die durch Gesetz dazu ermächtigt sind, strafrechtliche Ermittlungen selbständig zu führen und in diesem strafrechtlichen Kontext EEAs erlassen. Allerdings sind auch diese Behörden auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH dazu verpflichtet, ihre EEAs vorab durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht validieren zu lassen (vergleiche zum Validierungserfordernis bei Finanzbehörden im Einzelnen EuGH, Urteil vom 2. März 2023 – Staatsanwaltschaft Graz, C–16/22, ECLI:EU:C:2023:148 mit dem der EuGH festgestellt hat, dass Finanzbehörden keine Justizbehörden sind und eine von ihnen erlassene EEA daher validiert werden muss).

In der Praxis dürften die Mehrzahl der EEAs von den Staatsanwaltschaften erlassen werden. Insbesondere die Staatsanwaltschaften sind im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit bei grenzüberschreitenden Verfahren innerhalb der EU auf den Erlass von EEAs angewiesen, um die für ihr Verfahren erforderlichen Beweise erlangen zu können. Die Staatsanwaltschaften sind auch dann zuständige Behörde für den Erlass einer EEA, wenn sie vorab auf der Grundlage der Strafprozessordnung einen richterlichen Beschluss für die Ermittlungsmaßnahme einholen müssen. In diesen Fällen prüft das Gericht in seiner Entscheidung die rechtlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für den Erlass der Ermittlungsmaßnahme, in der Regel also die jeweiligen Vorgaben der Strafprozessordnung. Der richterliche Beschluss kann dem ausgehenden Ersuchen beigefügt werden, wie dies auch in Nummer 114 Absatz 2 RiVASt vorgesehen ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 20).

Daneben können Behörden bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten EEAs erlassen, die dann allerdings noch auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH von einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht validiert werden müssen (s.o.). Dies gilt auch für Finanz- und Zollbehörden soweit sie Bußgeldverfahren führen.

Darüber hinaus können auch erkennende Gerichte EEAs erlassen, soweit sie als Gericht der Hauptsache Ermittlungsmaßnahmen anordnen.

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden prüfen neben den Voraussetzungen der begehrten Ermittlungsmaßnahme nach deutschem Recht auch, ob der Erlass einer EEA verhältnismäßig ist (vergleiche im Einzelnen § 274 IRG-E).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91j Absatz 1 IRG a. F. Sie setzt Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 RL EEA (Verwendung von Anhang A) und Artikel 31 Absatz 2 RL EEA (Verwendung von Anhang C) um (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 80).

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 91j Absatz 2 Satz 1 IRG a. F. Auf der Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 2. März 2023 ist nunmehr gerichtlich klargestellt, dass deutsche Finanz- und Zollbehörden keine Justizbehörden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Unterpunkt i RL EEA darstellen. Sie können daher zwar EEAs erlassen, müssen diese aber durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht validieren – also überprüfen – lassen (EuGH, Urteil vom 2. März 2023 – Staatsanwaltschaft Graz, C–16/22, ECLI:EU:C:2023:148). Insoweit kann an der diesbezüglichen Aussage der Gesetzesbegründung unter Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 81, 3. Absatz nicht festgehalten werden. Im Übrigen wird auf Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 80 f. Bezug genommen. Im Ergebnis muss die von einer Finanz-, Zoll- oder anderen Behörde erlassene EEA damit vor Übersendung an die zuständige Stelle im Vollstreckungsstaat validiert werden. Die Übersendung an die zuständige Stelle des Vollstreckungsstaats kann nach der Validierung entweder durch die validierende Stelle oder durch die Finanz-, Zoll- bzw. Verwaltungsbehörde erfolgen.

Ausweislich einer Abfrage in den Ländern für das Jahr 2021 erscheint die Anzahl der zu validierenden EEAs mit unter 300 EEA bundesweit, die von den Zoll- oder übrigen Behörden kamen, überschaubar zu sein. Die Anzahl der EEA, die die Finanzbehörden – im Jahr 2021 noch ohne das Erfordernis der Validierung – erlassen haben, beläuft sich auf ca. 212 EEA. Bei den Zahlen handelt es sich allerdings nur um Schätzungen, die hier lediglich als Anhaltspunkt dienen können.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 91j Absatz 2 Satz 2 IRG a. F. zur örtlichen Zuständigkeit (vergleiche im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 81).

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 91j Absatz 4 IRG a. F. Die Vorschrift will Möglichkeiten zur Verfahrensökonomie schaffen, wenn die Anordnung einer Ermittlungsmaßnahme unter einem Richtervorbehalt steht, dann kann die Validierung auch durch das insoweit zuständige Gericht erfolgen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 81 f.)

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt eine Vorgabe der Richtlinie (EU) 2023/1544 um, die Teil des sogenannten „E-Evidence-Pakets“ ist. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie (EU) 2023/1544 ist eine Regelung zur Einrichtung von Adressaten: Bestimmte innerhalb der Europäischen Union tätige Diensteanbieter haben in mindestens einem Mitgliedstaat einen oder mehrere Adressaten zur Entgegennahme von Entscheidungen und Anordnungen auf Basis der Verordnung (EU) 2023/1543 („E-Evidence-Verordnung“) einzurichten. Diese Verpflichtung ist Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens zum E-Evidence-Paket. Die Adressatenregelung gilt gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1544 gleichermaßen für Entscheidungen und Anordnungen zur Erhebung elektronischer Beweismittel, die auf der Grundlage der RL EEA vorgenommen werden; auch zur Entgegennahme von EEA haben die Diensteanbieter also einen Adressaten einzurichten, wobei sie sich des für die E-Evidence-VO bereits vorgesehenen Adressaten bedienen können. Umsetzungsbedarf ergibt sich hieraus in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1544. Hiernach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Anordnungen und Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/1544 fallen, an den nach dieser Richtlinie benannten Adressaten gerichtet werden.

Absatz 5 bestimmt vor diesem Hintergrund, dass eine EEA, sofern sie sich auf elektronische Beweismittel im Sinne des Artikel 3 Nummer 8 der E-Evidence-Verordnung richtet, an die zuständige Vollstreckungsbehörde desjenigen Mitgliedstaates übermittelt wird, in dem der Diensteanbieter seinen für die Entgegennahme der EEA bestimmten Adressaten benannt hat. Der Erlass einer EEA ist damit auch alternativ zum Erlass einer Europäischen Sicherungs- oder Herausgabeanordnung nach der E-Evidence-Verordnung möglich. Soweit eine EEA gewählt wird, gelten weiterhin die für die Anerkennung und Vollstreckung dieser Maßnahme vorgesehenen Abläufe; der Adressat ersetzt also nicht etwa die fachlich zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat. Jedoch richtet sich die behördliche Zuständigkeit innerhalb der Europäischen Union danach, in welchem Mitgliedstaat der Diensteanbieter seinen Adressaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1544 benannt oder bestellt hat. Wenn zum Beispiel ein französischer Diensteanbieter auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/1544 einen Adressaten in Schweden einrichtet, wäre eine EEA an die zuständige Behörde in Schweden zu übersenden und nicht mehr – wie vor der Adressatenbestellung – an eine französische Behörde.

Zu § 276 (Rechte der betroffenen Person)

§ 276 IRG-E regelt erstmals das System der Rechtsbehelfe bei ausgehenden EEA. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 RL EEA können die sachlichen Gründe für den Erlass der EEA nur durch eine Klage im Anordnungsstaat angefochten werden. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 RL EEA sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass gegen die in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahmen Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den Rechtsbehelfen gleichwertig sind, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung stehen. Dabei stellt Artikel 14 Absatz 2 RL EEA heraus, dass die sachlichen Gründe für den Erlass der EEA nur im Anordnungsstaat angefochten werden können. Zwar werden die Mitgliedstaaten durch die RL EEA nicht zur Einführung neuer oder rechtshilfespezifischer Rechtsbehelfe verpflichtet (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 29). Gleichwohl soll nunmehr ein Rechtsbehelf bei ausgehenden EEA eingeführt werden, um Artikel 14 RL EEA (Rechtsbehelfe) – etwa mit Blick auf die Entscheidung des EuGH vom 11. November 2021 in der Rechtssache C-852/19 (Gavanozov II) – noch besser Rechnung zu tragen und der betroffenen Person einen möglichst umfassenden Rechtschutz zukommen zu lassen.

Zu Absatz 1

Spiegelbildlich zu § 273 IRG-E kann die betroffene Person die gerichtliche Überprüfung der ausgehenden EEA beantragen, sobald sie von ihr Kenntnis erlangt. Statthaft ist der Rechtsbehelf, der nach deutschem Recht gegen die mit der EEA begehrte Ermittlungsmaßnahme vorgesehen ist. Das sind insbesondere die Rechtsbehelfe der StPO.

Zu Absatz 2

Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die in der EEA aufgeführte Ermittlungsmaßnahme ein, prüft das Gericht von Amts wegen auch die Rechtmäßigkeit der Anordnung der EEA. Diese richtet sich nach § 274 IRG-E (Grundsatz) und § 275 IRG-E (Zuständigkeit und Verfahren). Die materiellen Voraussetzungen richten sich nach § 274 IRG-E. Gemäß § 274 IRG-E kann die EEA nur erlassen werden, wenn die Beweiserhebung im Ausland notwendig und verhältnismäßig ist und die Vollstreckung der angeordneten Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte. Diese Voraussetzungen sind durch das Rechtsbehelfsgericht nach Absatz 2 zu überprüfen. Daraus folgt, dass die für die Ermittlungsmaßnahme nach deutschen Recht einschlägige Rechtsgrundlage hypothetisch geprüft werden muss und darüber hinaus die Maßnahme verhältnismäßig sein muss. § 275 IRG-E enthält demgegenüber die formellen Voraussetzungen für den Erlass einer EEA, deren Einhaltung ebenfalls durch das Gericht zu überprüfen ist.

Zu Absatz 3

Steht der betroffenen Person gegen die in der EEA benannte Ermittlungsmaßnahme ausnahmsweise kein Rechtsbehelf zu, kann die betroffene Person entweder die gerichtliche Entscheidung beantragen (Nummer 1) oder gegen eine gerichtliche Entscheidung Beschwerde einlegen (Nummer 2). Gemäß Satz 3 ist der Rechtsbehelf ist nur zulässig, wenn die betroffene Person geltend macht, durch die Anordnung der EEA in ihren Rechten verletzt zu sein. Die betroffene Person umfasst gemäß § 3 Satz 1 Nummer 14 IRG-E verfolgte Personen (Nummer 15), verurteilte Personen (Nummer 16) und dritte Personen (Nummer 17). Soweit die dritte Person als natürliche oder juristische Person definiert wird, die im Rechtshilfeverfahren Rechte geltend machen kann, reicht dies als Eingrenzungskriterium nicht in jedem Fall aus, weil die dort benannten Rechte nicht zwingend eine Rechtsverletzung im Sinne des Absatz 3 Satz 2 meinen müssen. Auch insoweit gilt aber, dass die dritte Person geltend machen muss, durch die Anordnung der EEA in ihren Rechten verletzt zu sein.

Zu Nummer 1

Nummer 1 kommt zum Tragen, wenn die Staatsanwaltschaft die EEA erlassen hat, was der Regelfall sein dürfte. Darüber hinaus ist die Nummer 1 einschlägig, wenn eine Verwaltungsbehörde die EEA erlassen hat und die EEA von der Staatsanwaltschaft validiert wurde. In beiden Fällen war ein Gericht noch nicht befasst, so dass die gerichtliche Entscheidung statthaft ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 kommt zum Tragen, wenn der Inhalt der erlassenen EEA bereits von einem Gericht überprüft wurde. Das ist entweder der Fall, wenn das Gericht selbst die EEA erlassen hat oder wenn die Verwaltungsbehörde die

EEA erlassen hat, diese aber von einem Gericht validiert wurde. In diesem Fall ist die Beschwerde nach § 304 StPO statthaft.

Zu Abschnitt 2 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Zu § 277 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Der Verweis auf § 136 IRG-E erfolgt um klarzustellen, dass die Vorschrift, die systematisch bei der sonstigen Rechtshilfe mit Drittstaaten verortet ist, auch auf gemeinsame Ermittlungsgruppen innerhalb der Europäischen Union Anwendung findet. Rechtsgrundlage für die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen ist hier Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk). Diesem entspricht der wortgleiche Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (2002/465/JI). Die Vorschrift in Verbindung mit § 136 IRG-E regelt – wie bislang § 93 IRG a. F. – ergänzende Fragen, die von Artikel 13 EU-RhÜbk nicht erfasst sind. Darüber hinaus regeln Artikel 15 sowie 16 EU-RhÜbk die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen.

Darüber hinaus konkretisiert die Vorschrift („mit der Maßgabe“) den Inhalt der Errichtungsvereinbarung dahingehend, dass diese festlegen soll, ob die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß der Verordnung (EU) 2023/969 genutzt wird. Insoweit sieht Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/969 vor, dass dann, wenn eine Errichtungsvereinbarung die Nutzung der Plattform vorsieht, innerhalb der Plattform für jede gemeinsame Ermittlungsgruppe ein entsprechender Kooperationsbereich geschaffen wird, der für die jeweilige gemeinsame Ermittlungsgruppe reserviert ist. Nach Erwägungsgrund 11 der Verordnung sollte die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis erfolgen, ihre Nutzung wird angesichts ihres Mehrwerts für grenzüberschreitende Ermittlungen jedoch „nachdrücklich empfohlen“. Die Regelung dient insoweit – und ohne dass Inhalte der unmittelbar anwendbaren Verordnung wiederholt würden – als Erinnerung: Die an der Errichtung der GEG beteiligten Mitglieder sollen sich über die Nutzung der Plattform Gedanken machen; wird eine Nutzung bejaht, soll dies auch entsprechend vereinbart werden mit der Folge, dass gemäß Erwägungsgrund 14 der Verordnung auch der übrige Inhalt der Errichtungsvereinbarung so anzupassen ist, dass den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Rechnung getragen wird.

Zu Abschnitt 3 (Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung)

Der Abschnitt sieht Regelungen vor, die zur Durchführung von Sicherstellungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung erforderlich sind. Bisher waren diese Regelungen mit denjenigen zu Einziehungsverfahren nach Maßgabe derselben Verordnung gebündelt in den §§ 96a bis 96e IRG a. F. verankert. Im Rahmen der mit der Reform verfolgten Systematisierung soll zwischen Sicherstellungs- und Einziehungsverfahren jedoch insofern unterschieden werden, als es sich bei der Einziehung um eine Maßnahme der Vollstreckungshilfe handelt, während die Sicherstellung der sonstigen Rechtshilfe zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung soll nun auch für die Regelungen zur Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nachvollzogen werden. In der Folge greift der hiesige Abschnitt allein diejenigen Teilvorschriften der §§ 96a bis 96d IRG-E auf, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen betreffen, während die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen nach Maßgabe der Verordnung nunmehr in Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 4 des IRG-E geregelt ist. Inhaltliche Änderungen sind durch diese Neustrukturierung – soweit im Folgenden nicht anders gekennzeichnet – nicht vorgesehen, insofern kann also auf die Ausführungen zu den jeweiligen Vorgängerregelungen in der Bundestagsdrucksache 19/19852 verwiesen werden. Für das Recht auf anwaltlichen Beistand gelten die Ausführungen zur Vorgängernorm in § 96b Absatz 5 a. F. in Bundestagsdrucksache 19/19852 ebenfalls weiterhin fort. Dessen Verankerung ist allerdings nunmehr gesamtheitlich für das IRG geregelt in § 5 Absatz 1 IRG-E.

Zu § 278 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift macht deutlich, dass die Regelungen dieses Abschnitts lediglich ergänzend zu der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2018/1805 gelten. Neben den Regelungen dieses Abschnitts finden die über § 2 IRG-E anwendbaren Vorschriften ebenfalls Anwendung und dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805. Sie sind damit auch Grundlage für die Anordnung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen im Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 279 (Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Sicherstellungsentscheidungen)

Die Regelung greift die bisher in §§ 96b und 96d IRG a. F. enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen auf. Die Neuregelung führt jedoch nunmehr im Einklang mit der entsprechenden Anpassung in § 127 Absatz 3 IRG-E zu einer Änderung gegenüber der bisherigen Zuständigkeitsregelung in § 96b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IRG a. F. in Verbindung mit § 67 Absatz 3 IRG a. F., da nunmehr für eingehende Sicherstellungsentscheidungen der Ermittlungsrichter zuständig sein soll. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach § 103 IRG-E, vergleiche Absatz 1.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96b Absatz 3 IRG a. F. und bestimmt die Zuständigkeit sowie die vorbereitenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Die geänderte Reihenfolge, nach der dieser Absatz nun am Anfang steht, dient der Anwendungsfreundlichkeit. Da sich die örtliche Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft richtet, bietet es sich an, diese an den Anfang zu setzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 96b Absatz 1 IRG a. F., wobei nunmehr im Einklang mit der entsprechenden Anpassung in § 127 Absatz 3 IRG-E der Ermittlungsrichter an die Stelle des bisher nach dem Belegenheitsort bestimmten Gerichts tritt. Eines gesonderten Verweises auf die Konzentrationsregelung des § 103 Absatz 2 Satz 3 IRG-E bedarf es anders als in § 96b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 IRG a. F. nicht mehr. § 103 IRG-E gilt für den Ermittlungsrichter vermittelt über die in Absatz 1 bestimmte Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und für das Landgericht durch den Verweis in Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 96d IRG a. F.

Zu § 280 (Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96c IRG a. F., soweit sich dieser auf die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen bezieht. Die Bezugnahmen auf die entsprechenden Artikel der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Absatz 2 wurden dementsprechend angepasst. Die Entscheidung über den Erlass von Sicherungsmaßnahmen gemäß der Strafprozessordnung, insbesondere die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung (§ 111b StPO) und der Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung (§ 111e StPO), kann gleichzeitig mit der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung beantragt werden.

Wenn ein sicherzustellender Vermögenswert bereits Gegenstand einer vorübergehenden Sicherstellung gemäß § 292 Absatz 1 IRG-E sein sollte und die Anerkennung und Vollstre-ckung einer fristgemäß eingegangenen Sicherstellungsentscheidung gemäß den §§ 279, 280 IRG-E in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1805 zulässig ist, sollen die zur vorübergehenden Sicherstellung erlassenen Sicherstellungsmaßnahmen gemäß den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung bestehen bleiben, ohne dass es erneut etwa einer Beschlagnahme (§ 111b StPO) oder eines Vermögensarrest (§ 111e StPO) bedarf. In der gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen gemäß § 279 Absatz 2 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1805 kann in diesen Fällen die bereits gemäß § 292 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit der Strafprozessordnung vorübergehend erlassene Sicherstellungsmaßnahme bestätigt werden.

Zu § 281 (Zuständigkeit und Verfahren für ausgehende Sicherstellungsentscheidungen)

Die Regelung greift § 96e IRG a. F. auf, streicht jedoch ausgehende Einziehungsentscheidungen aus dem Anwendungsbereich. Diese sind nunmehr in § 248 IRG-E geregelt. Den Anpassungen der Regelungen zur Ausstellung einer Europäischen Ermittlungsanordnung folgend (vergleiche dazu die Begründung zu § 275 IRG-E) wird nunmehr geregelt, dass alle von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/1805 umfassten Behörden verpflichtet sind, ein etwaiges ausgehendes Ersuchen der Staatsanwaltschaft zur Bestätigung vorzulegen. Die Regelung stellt anders als § 96e Absatz 2 Satz 1 IRG a. F. nicht mehr darauf ab, ob die jeweilige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Damit greift sie unabhängig davon, ob die entsprechende Behörde im Rahmen eines Verfahrens zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten tätig wird oder aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung selbständig strafrechtliche Ermittlungen führt, wie etwa in § 386 Absatz 2

der Abgabenordnung vorgesehen. Dies entspricht bereits der anlässlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vergleiche auch hierzu die Begründung zu § 275 IRG-E) angepassten Praxis.

Zu Abschnitt 4 (Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung)

Zu § 282 (Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 94 IRG a. F.

Zu § 283 (Sicherstellungsunterlagen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 95 IRG a. F.

Zu § 284 (Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96 IRG a. F.

Zu Abschnitt 5 (Zusammenarbeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260)

Der Abschnitt dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024; 2025/90197, 3.3.2025; im Folgenden: Richtlinie (EU) 2024/1260).

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260 verpflichtet jeden Mitgliedstaat, mindestens eine Vermögensabschöpfungsstelle einzurichten, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Aufspüren von Vermögenswerten zu erleichtern. Diese Pflicht knüpft an Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103; im Folgenden: ARO-Beschluss) an, der die Mitgliedstaaten bereits zur Schaffung von Vermögensabschöpfungsstellen verpflichtete.

Die Bundesregierung hatte daraufhin das Bundesamt für Justiz (BfJ), Referat III 1, und das Bundeskriminalamt (BKA), Referat SO 35, als deutsche Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne des ARO-Beschlusses benannt (Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland an das Generalsekretariat des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 2009, Dok. 12080/09). Daraus ergibt sich bislang eine Doppelstruktur: Zum einen ist das BfJ nationale justizielle Vermögensabschöpfungsstelle (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz), die in erster Linie eine Beratungs- und Multiplikatorenfunktion für die Justiz hat und als zentraler Ansprechpartner im Bereich der nationalen und internationalen Ersuchen dient; zum anderen ist innerhalb des Bundeskriminalamts das Referat SO 35 zuständig für die polizeiliche und operative Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a BKAG).

Nach Auffassung der Europäischen Kommission, der sich die Bundesrepublik Deutschland anschließt, lässt die Richtlinie (EU) 2024/1260 es zu, dass in einem Mitgliedstaat weiterhin mehrere Stellen als Vermögensabschöpfungsstellen fungieren. Wenn ein Mitgliedstaat mehrere Stellen als Vermögensabschöpfungsstellen vorsehe, sei es erforderlich, dass diese Stellen zusammengenommen sämtliche Aufgaben und Befugnisse abdeckten, die die Richtlinie (EU) 2024/1260 den Vermögensabschöpfungsstellen zuweist; es sei nicht zwingend, dass jede einzelne Stelle sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahrnehme oder wahrnehmen könne.

Vor diesem Hintergrund soll der Entwurf die bestehende Doppelstruktur in Form eines polizeilichen und justiziellen Teils der deutschen Vermögensabschöpfungsstellen im Grundsatz beibehalten. Die polizeiliche Vermögensabschöpfungsstelle soll weiter den polizeilichen und operativen Teil ausfüllen und in dieser Rolle insbesondere für den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c sowie in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2024/1260 vorgesehenen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen primär zuständig sein.

Da die Richtlinie (EU) 2024/1260 in Artikel 11 Absatz 3 erstmals operative Aufgaben für die Vermögensabschöpfungsstellen in Gestalt der grenzüberschreitenden vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten vorsieht, sollen diese justiziellen Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland künftig von den Staatsanwaltschaften als neuer justizieller Teil der deutschen Vermögensabschöpfungsstellen wahrgenommen werden. Dies entspricht im Kern ihrer bisherigen Zuständigkeit in diesem Bereich nach § 67 IRG a. F.

Das BfJ soll hingegen künftig nicht mehr als Vermögensabschöpfungsstelle, sondern als Kontaktstelle im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 benannt werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der verschiedenen Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern.

Des Weiteren sieht Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260 vor, dass jeder Mitgliedstaat mindestens eine Vermögensverwaltungsstelle errichtet oder benennt, die die effiziente Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände gewährleistet und zwar entweder durch direkte Verwaltung oder durch Bereitstellung von Unterstützung und Expertise für andere für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständige Behörden (Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1260). Die Vermögensverwaltungsstellen sollen auch mit den Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen anderer Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und kommunizieren können (Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260).

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 erfolgt in diesem Gesetz, soweit der grenzüberschreitende Informationsaustausch der Vermögensabschöpfungsstellen sowie das Ergreifen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen durch die Vermögensabschöpfungsstellen berührt ist. Daneben soll in diesem Gesetz auch die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1260 einzurichtenden Vermögensverwaltungsstellen geregelt werden.

Zu Unterabschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Dieser Unterabschnitt regelt den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den deutschen Vermögensabschöpfungsstellen mit den Vermögensabschöpfungsstellen der anderen, an die Richtlinie (EU) 2024/1260 gebundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das sind zurzeit sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Irland und Dänemark. Der Unterabschnitt setzt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c und die Artikel 9, 10 und 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 in das deutsche Recht um.

Daneben setzt der Unterabschnitt Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 um, indem er eine Rechtsgrundlage für den Erlass vorläufiger Sicherungsmaßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen vorsieht.

Zu § 285 (Übermittlung von Informationen auf Ersuchen)

Mit dieser Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für eine ersuchte deutsche Vermögensabschöpfungsstelle zur Übermittlung von Informationen an das Ausland geschaffen. Die Vorschrift tritt damit an die Stelle des § 92 IRG a. F., soweit dieser bisher als Rechtsgrundlage für die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen zur grenzüberschreitenden Informationsübermittlung fungierte.

Zu Absatz 1

Tatbestandlich setzt Absatz 1 zunächst ein Ersuchen einer Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaates voraus.

Dieses Ersuchen muss die Übermittlung von Informationen zum Gegenstand haben. In Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260 beschränkt Absatz 1 den Gegenstand der Übermittlungsbefugnis auf die den ersuchten deutschen Vermögensabschöpfungsstellen zugänglichen Informationen. Wann die Informationen als zugänglich gelten, wird in Absatz 2 näher geregelt.

Ferner muss das Ersuchen bezwecken, dass die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle Vermögenswerte für die ersuchende, ausländische Vermögensabschöpfungsstelle gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2024/1260 aufspürt und ermittelt. Die einschlägigen Vermögenswerte werden in Absatz 3 näher definiert.

Daneben sind ergänzend die allgemeinen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gemäß § 30 in Verbindung mit §§ 25 ff. IRG-E zu beachten. Insbesondere ist dabei gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E zu prüfen, ob die Übermittlung der Informationen für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, erforderlich sind.

Auf Rechtsfolgenseite sieht Absatz 1 ein Ermessen vor. Hierdurch soll insbesondere die in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260 angelegte Einzelfallprüfung ermöglicht werden.

Ferner wird institutionell zwar pauschal eine deutsche Vermögensabschöpfungsstelle zur Entscheidung über eingehende Informationsersuchen und zur Informationsübermittlung ermächtigt und damit auch eine Staatsanwaltschaft als justizielle Vermögensabschöpfungsstelle erfasst. Wie im allgemeinen Teil zu diesem Abschnitt indes bereits ausgeführt, soll die Bearbeitung eingehender Informationsersuchen gemäß Absatz 1 primär durch den polizeilichen Teil der deutschen Vermögensabschöpfungsstellen erledigt werden. Dies entspricht der bisherigen Rollenverteilung zwischen BKA und BfJ, die sich im grenzüberschreitenden Verkehr bewährt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschränkt den Gegenstand der Übermittlungsbefugnis gemäß Absatz 1 auf die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 näher definierten Informationen und konkretisiert damit die Kategorien der zugänglichen Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260. Erfasst werden danach sämtliche Informationskategorien gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260, aber ebenso darüberhinausgehende Informationen, sofern die Vermögensabschöpfungsstelle diese nach Maßgabe des einschlägigen Bundes- bzw. Landesrechts einholen kann.

Ferner stellt Absatz 2 durch den Wortlaut „nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht“ einen Gleichlauf her zwischen der Reichweite der internationalen Übermittlungsbefugnis gemäß Absatz 1 und dem Umfang der innerstaatlichen Datenverarbeitungsbefugnisse. Wenn eine deutsche Vermögensabschöpfungsstelle auf innerstaatlicher Rechtsgrundlage eine bestimmte Information nicht verarbeiten kann, ist diese Information nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 nicht zugänglich; sie kann nicht Gegenstand einer grenzüberschreitenden Informationsübermittlung sein.

Die Rechtsgrundlagen für die Vornahme, also für die Datenverarbeitung selbst, sind nach allgemeinen Grundsätzen dem einschlägigen Bundes- und Landesrecht zu entnehmen. Absatz 2 bringt auch dies durch den Wortlaut „nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht“ zum Ausdruck. Dieses innerstaatliche Datenverarbeitungsrecht enthält im Kern die Befugnisse dafür, dass die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1260 beschriebene Aufgabe zum Aufspüren und zur Ermittlung von Vermögenswerten in grenzüberschreitenden Fällen erfüllen können. Entsprechend finden die für die jeweilige Vermögensabschöpfungsstelle geltenden Vorschriften zur Datenweiterverarbeitung oder zur Datenabfrage sowie die jeweils einschlägigen Vorschriften der Fachgesetze zur Datenübermittlung Anwendung. In diesen Vorschriften sind die Vorgaben aus Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2024/1260 umzusetzen.

Etwaige für die Vermögensabschöpfungsstellen aus dem innerstaatlichen Datenverarbeitungsrecht folgende Übermittlungsverbote schränken demnach über Absatz 2 die Befugnis zur grenzüberschreitenden Informationsübermittlung gemäß Absatz 1 ein. Vor diesem Hintergrund war eine ausdrückliche Wiederholung des Wortlautes aus § 92 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. nicht erforderlich, der sich allein auf die in den §§ 474 ff. der Strafprozessordnung normierten Beschränkungen bezog. In den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) ist zudem in Nummer 13 festgelegt, dass vor der Ausführung eines eingehenden Ersuchens von besonderer Bedeutung der obersten Justizbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten ist. Die polizeiliche Vermögensabschöpfungsstelle hat daher in diesen Fällen dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten und dessen Äußerung abzuwarten.

Neben dieser gegenständlichen Grenze, die das innerstaatliche Datenverarbeitungsrecht der grenzüberschreitenden Übermittlungsbefugnis über Absatz 2 setzt, können ergänzend auch die allgemeinen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (§§ 25 ff. IRG-E) die Übermittlungsbefugnis gemäß Absatz 1 einschränken. So dürfen etwa personenbezogene Daten gemäß § 30 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 5 IRG-E nicht übermittelt werden, wenn sie zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck erhoben wurden und mit vergleichbaren Mitteln nicht für den der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck erhoben werden dürften. In diesen Fällen dürfte es indessen regelmäßig bereits an der Befugnis zur Datenverarbeitung auf Grundlage des zuvor genannten innerstaatlichen Rechts fehlen.

Des Weiteren bringt Absatz 2 durch die Formulierung „nach Maßgabe von Bundes- und Landesrecht“ zum Ausdruck, dass etwaige auf Grundlage des innerstaatlichen Datenverarbeitungsrechts für den weiteren Umgang mit den übermittelten Informationen geltenden Beschränkungen auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Informationsübermittlung gelten. Dies betrifft zum Beispiel bestimmte, auf Grundlage des innerstaatlichen Datenverarbeitungsrechts einzuhaltende Verwendungsbeschränkungen oder Löschungspflichten. Diese stehen zwar der Informationsübermittlung selbst nicht entgegen. Allerdings muss die ersuchte deutsche Vermögensabschöpfungs-

stelle die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle auf die Geltung dieser Beschränkungen klar und ausdrücklich hinweisen (vergleiche BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 331). Diese Verpflichtung ist bereits in den allgemeinen Datenschutzvorschriften gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 5 IRG-E normiert und wird insoweit hier lediglich ergänzend klargestellt. Darüber hinaus sind die einschlägigen Hinweis- und Protokollierungspflichten gemäß § 26 IRG-E zu beachten.

Die Geltung dieser innerstaatlichen Datenschutzvorschriften sieht die Richtline (EU) 2024/1260 in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 vor; die Norm verweist hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten auf die Richtlinie (EU) 2016/680. Unter anderem verpflichtet Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass die übermittelnde zuständige Behörde den Empfänger der Daten auf die Geltung und Einhaltung dieser Bedingungen hinweist, wenn nach ihrem Recht für die Verarbeitung besondere Bedingungen gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff der Vermögenswerte näher. Danach werden zunächst Erträge erfasst. Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260 definiert den Begriff „Ertrag“ dahingehend, dass er jeden wirtschaftlichen Vorteil bezeichnet, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird, in Vermögensgegenständen aller Art besteht und eine spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerte Vorteile einschließt. Ferner werden Vermögensgegenstände erfasst. Dies sind nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 körperliche oder unkörperliche und bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art, einschließlich Kryptowerten; daneben Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke in jeglicher Form, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen. Schließlich werden Tatwerkzeuge erfasst. Dies sind nach Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer Straftat verwendet werden oder verwendet werden sollen.

Absatz 3 beschränkt den Anwendungsbereich von Absatz 1 auf Vermögenswerte, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat sind oder werden könnten.

Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 setzt daneben auch die Vorgaben gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 um. Denn die Verpflichtung zum Aufspüren und zur Ermittlung von Vermögenswerten, die Gegenstand einer Entscheidung eines in Strafsachen zuständigen Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat über die Entschädigung oder die Rückgabe von Vermögenswerten an ein Opfer sind oder werden könnten, ist gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 auf die Fälle beschränkt, in denen die Vermögensabschöpfungsstelle grenzüberschreitend gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1260 tätig wird. Damit erfasst Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 auch die in Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 geregelten Fälle.

Zu § 286 (Inhalt des Ersuchens)

Die Vorschrift knüpft an § 285 Absatz 1 an, wonach die Informationsübermittlung zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen ein Ersuchen einer Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaates voraussetzt. Die Vorschrift konkretisiert dieses Tatbestandsmerkmal und legt Mindestangaben fest, die ein solches Ersuchen enthalten soll.

Die Vorschrift setzt die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 um. Im Einzelnen werden daher in § 286 die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 genannten, wesentlichen Angaben beschrieben, die ein Ersuchen enthalten soll. Es handelt sich dabei um grundlegende Angaben, die es der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle ermöglichen sollen, im Kern den Gegenstand des Ersuchens und den ihm zugrunde liegenden Sachverhalt feststellen zu können, ebenso die Gründe für das Ersuchen sowie die gegebenenfalls betroffenen juristischen oder natürlichen Personen sowie die Art der vorgeworfenen Straftaten. Durch diese Mindestangaben soll die ersuchte Vermögensabschöpfungsstelle einschätzen können, wie das Ersuchen effizient bearbeitet werden kann und ob Ablehnungsgründe gemäß § 287 Absatz 1 und § 288 Absatz 1 vorliegen. Soweit sich § 286 mit dem bisherigen § 92a IRG a. F. deckt, kann auf die hierzu bestehenden praktischen Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Des Weiteren sieht die Vorschrift vor, dass ein Ersuchen im Sinne des § 285 Absatz 1 zwar die Angaben enthalten soll, die sich aus Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 ergeben. Der ersuchten deutschen Vermögensabschöpfungsstelle ist indessen durch den in § 288 Absatz 2 normierten Ablehnungsgrund Ermessen eröffnet,

auch Ersuchen, die nicht alle Anforderungen des § 286 erfüllen, ganz oder teilweise zu beantworten. Sollten Angaben fehlen oder unvollständig sein, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle um Präzisierung oder Ergänzung ihres Ersuchens zu bitten. Der Grad an möglicher Präzisierung hängt dabei vom Einzelfall ab, insbesondere vom Umfang und Kontext der Anfrage.

Zu § 287 (Zwingende Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift normiert die Gründe, bei deren Vorliegen ein Ersuchen nach § 285 IRG-E zwingend abzulehnen ist. Ergänzend gilt für alle Ersuchen gemäß § 141 Absatz 2 IRG-E, dass die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen darf.

Des Weiteren sind die allgemeinen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gemäß § 30 in Verbindung mit den §§ 25 ff. IRG-E zu beachten. Die Informationsübermittlung ist demnach etwa gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E abzulehnen, wenn die angeforderten Informationen sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben. Ferner sind auch die allgemeinen rechtshilferechtlichen Grundsätze, wie etwa der Spezialitätsgrundsatz zu beachten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt zwingende Gründe, bei deren Vorliegen die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen die Erledigung eines Ersuchens ablehnen müssen. Bei Teilbarkeit eines eingehenden Ersuchens wirkt sich der jeweilige Ablehnungsgrund nur auf die Teile aus, für die er eine Erledigung ausschließt. Die Erledigung des Ersuchens im Übrigen bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 1

Die Informationsübermittlung ist nach Nummer 1 abzulehnen, wenn es sich bei den angeforderten Informationen um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die aufgeführt sind in Anhang II Buchstabe B Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 109).

Die ersuchte Vermögensabschöpfungsstelle wird im Einzelfall zu überprüfen haben, ob die zugänglichen Informationen unter die in Anhang II Buchstabe B Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien fallen. Soweit dies nicht der Fall ist, dürfen die Informationen nicht übermittelt werden. Nummer 1 setzt die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 um.

Zu Nummer 2

Die Informationsübermittlung ist ferner nach Nummer 2 abzulehnen, wenn es sich bei den angeforderten Informationen um Informationen für die forensische Identifizierung im Sinne des Anhangs II Buchstabe B Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) 2016/794 handelt. Zu diesen Informationen zählen beispielsweise die Fingerabdrücke, die (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profile, das Stimmprofil, die Blutgruppe oder das Gebiss. Hierdurch werden die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 umgesetzt.

Zu Nummer 3

Des Weiteren stellt Nummer 3 klar, dass die Informationsübermittlung abzulehnen ist, wenn die angeforderten Informationen nicht gemäß § 285 Absatz 1 und 2 zugänglich sind.

Die Informationsübermittlung ist nach Nummer 3 ebenfalls abzulehnen, wenn eine nach dem deutschen Recht erforderliche Genehmigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht verweigert wurde. In diesen Fällen sind die ersuchten Informationen der Vermögensabschöpfungsstelle nicht zugänglich. Nummer 3 greift insoweit die Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1260 auf, nach dem die Richtlinie hinsichtlich des Zugangs die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien unberührt lässt. Nummer 3 stellt dabei klar, dass in diesen Fällen auch die Übermittlung abzulehnen ist.

Nummer 3 ist auch auf Fälle anwendbar, in denen auf Grundlage der jeweils einschlägigen Fachgesetze bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen der innerstaatlichen Informationserhebung durch die Vermö-

gensabschöpfungsstelle entgegenstehen. Auch in diesen Fällen sind die ersuchten Informationen der Vermögensabschöpfungsstelle nicht zugänglich und eine Übermittlung ins Ausland ist gemäß Nummer 3 abzulehnen.

Zu Nummer 4

Die Informationsübermittlung ist schließlich nach Nummer 4 abzulehnen, wenn sich das Ersuchen ausschließlich auf ein Verfahren wegen einer Tat bezieht, die nach deutschem Recht nicht als Straftat im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist.

Die Vorgaben in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1260 zum Anwendungsbereich des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs der Vermögensabschöpfungsstellen werden im deutschen Recht demnach in Form eines zwingenden Ablehnungsgrunds aufgegriffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die ersuchte deutsche Vermögensabschöpfungsstelle der ersuchenden ausländischen Vermögensabschöpfungsstelle Gelegenheit geben kann, ergänzende Klarstellungen oder Präzisierungen beizubringen, bevor sie ein Ersuchen ablehnt. Die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle kann demnach im Rahmen des ihr durch die Vorschrift eingeräumten Ermessens entscheiden, ob eine vorherige Konsultation in dem jeweiligen Einzelfall zweckmäßig erscheint.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die ersuchte deutsche Vermögensabschöpfungsstelle der ersuchenden ausländischen Stelle die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens mitteilt.

Zu § 288 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift sieht ergänzend fakultative Ablehnungsgründe vor und räumt den deutschen Vermögensabschöpfungsstellen in diesem Umfang Ermessen bei der Beurteilung eingehender Ersuchen ein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet der Vermögensabschöpfungsstelle ein Ermessen bei der Beurteilung der Frage, ob Informationen an die ersuchende, ausländische Vermögensabschöpfungsstelle zu übermitteln sind. Zur Teilbarkeit von Ersuchen gelten die Ausführungen zu § 287 entsprechend. Hierdurch wird Artikel 9 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 umgesetzt.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1260 um. Danach kann die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle ein Ersuchen ablehnen, soweit die Erledigung wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigen würde. Die Regelung orientiert sich an § 92 Absatz 3 Nummer 1 IRG a. F.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b Alternative 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260 um. Danach kann die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle ein Ersuchen ablehnen, soweit die Erledigung den Erfolg laufender Ermittlungen gefährden würde. Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt von § 92 Absatz 4 Nummer 2 erste Alternative IRG a. F.

Absatz 1 Nummer 2 eröffnet den Vermögensabschöpfungsstellen insoweit einen Spielraum in ermittlungstaktischer Sicht. Sofern die übermittelnde Vermögensabschöpfungsstelle Kenntnis von einander überschneidenden innerstaatlichen Ermittlungen hat, muss sie vor der Informationsübermittlung abwägen, ob die Übermittlung von Informationen und Erkenntnissen zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der innerstaatlichen Ermittlungen führt. Dabei ist die Sachleitungsbefugnis der jeweils ermittlungsführenden Staatsanwaltschaften zu beachten. Mit der Aufnahme der Gefährdung eines polizeilichen Erkenntnisgewinnungsverfahrens werden präventiv ausgerichtete polizeiliche Ermittlungen in den Anwendungsbereich einbezogen. Klargestellt werden soll, dass auch kriminalpräventive Ermittlungen durch die Erledigung von Ersuchen nicht gefährdet werden sollen.

Zu Nummer 3

Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b zweite Alternative der Richtlinie (EU) 2024/1260 um. Danach kann die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle ein Ersuchen ablehnen, soweit die Erledigung eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person darstellen würde. Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt von § 92 Absatz 4 Nummer 2 zweite Alternative IRG a. F. Es ist daher vor der Erledigung eines Ersuchens abzuwägen, ob die Übermittlung von Informationen zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen führt. Dabei wird der Spielraum umso kleiner sein, je größer die Gefahr schwerwiegender Beeinträchtigungen insbesondere für grundgesetzlich geschützte Positionen wird.

Zu Nummer 4

Absatz 1 Nummer 4 setzt Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1260 um und stellt eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Danach können Informationsersuchen abgelehnt werden, wenn die Erledigung eindeutig in einem Missverhältnis zu den Zwecken, für die die Informationen erbeten wurden, stehen würde oder für diese Zwecke irrelevant ist.

Zu Absatz 2

Wie oben bereits dargelegt, setzt Absatz 2 die durch Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 normierten inhaltlichen Mindestangaben eines Ersuchens als fakultativen Ablehnungsgrund um. Ein Ersuchen kann danach abgelehnt werden, wenn auch nach Konsultation der ersuchenden Vermögensabschöpfungsstelle das Ersuchen nicht den Anforderungen aus § 286 IRG-E entspricht. Damit soll der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle ermöglicht werden, bei Abweichungen von den Mindestangaben abhängig vom Einzelfall und der Bedeutung des Ersuchens individuell zu beurteilen, ob das Ersuchen ganz oder teilweise abzulehnen ist. Dabei wird der Spielraum für Abweichungen von den Mindestangaben aus § 286 umso größer sein, je stärker es sich um Massenanfragen handelt, bei denen eine vertiefte Darstellung nicht zu erwarten ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle die ersuchende ausländische Vermögensabschöpfungsstelle vor Ablehnung eines Ersuchens gemäß Absatz 1 oder 2 konsultiert. Die deutsche Stelle kann hierbei beispielweise um ergänzende Klarstellungen oder Präzisierungen bitten. Hierdurch werden die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 zweite Alternative der Richtlinie (EU) 2024/1260 umgesetzt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gilt § 287 Absatz 3 IRG-E entsprechend. Die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle teilt in Fällen, in denen sie die Ablehnung eines Ersuchens auf einen fakultativen Ablehnungsgrund stützt, der ersuchenden, ausländischen Vermögensabschöpfungsstelle die Gründe für die Ablehnung mit. Hierdurch werden die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 erste Alternative der Richtlinie (EU) 2024/1260 umgesetzt.

Zu § 289 (Fristen)

Die Vorschrift normiert die Fristen, innerhalb derer die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen eingehende Informationsersuchen im Grundsatz zu erledigen haben. Hierdurch wird Artikel 10 Absatz 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 umgesetzt. Ähnliche Fristen galten bereits auf Grundlage des ARO-Beschlusses in Verbindung mit dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26).

Absatz 1 differenziert zunächst danach, ob ein Ersuchen dringend ist. Bei nicht dringenden Ersuchen gilt gemäß Absatz 1 Nummer 1 eine siebentägige Frist für die Erledigung des Ersuchens. Innerhalb der Kategorie der dringenden Ersuchen differenziert Absatz 1 in den Nummern 2 und 3 weiter danach, ob die ersuchte deutsche Vermögensabschöpfungsstelle zu den angeforderten Informationen einen umgehenden und direkten Zugang gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 hat. In den Fällen, in denen ein umgehender und direkter Zugang besteht, gilt gemäß Absatz 1 Nummer 2 eine achtstündige Frist für die Erledigung des Ersuchens. In den übrigen Fällen gilt eine Frist für die Erledigung von drei Tagen.

Absatz 2 enthält Ausnahmen von den in Absatz 1 geregelten Fristen.

Die Fristen beginnen gemäß Absatz 3 zu laufen, sobald das Informationsersuchen bei der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle eingegangen ist.

Zu § 290 (Informationsübermittlung ohne Ersuchen)

Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an eine Vermögensabschöpfungsstelle eines anderen Mitgliedstaates ohne Ersuchen (sog. „Spontanauskünfte“). Normadressaten sind allein die deutschen Vermögensabschöpfungsstellen. Die Vorschrift setzt die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 um. Bislang fußte diese Form der Zusammenarbeit auf § 92c IRG a. F.

Gegenstand der „Spontanauskünfte“ gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 sind den Vermögensabschöpfungsstellen vorliegende Informationen über Vermögenswerte gemäß § 285 Absatz 1 und 3. Der Gegenstand einer Informationsübermittlung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 ist damit enger gefasst als der Gegenstand des Informationsaustauschs auf Ersuchen hin gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260. Letzterer ist auf die den Vermögensabschöpfungsstellen zugänglichen Informationen erweitert. Absatz 1 beschränkt dagegen den tauglichen Gegenstand der Übermittlung auf Informationen, welche der deutschen Vermögensabschöpfungsstelle vorliegen, und setzt damit die Vorgaben gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 um. Eine übergreifende eigenständige Datenerhebung bei anderen nationalen Behörden wird von den Vermögensabschöpfungsstellen im Rahmen der „Spontanauskünfte“ gemäß Absatz 1 nicht verlangt.

Ferner dürfen nach Absatz 1 Satz 1 Informationen nur übermittelt werden, soweit den deutschen Vermögensabschöpfungsstellen objektive Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben der empfangenen Vermögensabschöpfungsstellen des betreffenden anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2024/1260 erforderlich sind.

Des Weiteren wird die Übermittlungsbefugnis durch die allgemeinen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (§§ 25 ff. IRG-E) beschränkt. So dürfen etwa personenbezogene Daten gemäß § 30 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 5 IRG-E nicht übermittelt werden, wenn sie zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck erhoben wurden und mit vergleichbaren Mitteln nicht für den der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck erhoben werden dürften. Auch sind darüber hinaus die einschlägigen Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten gemäß § 26 IRG-E zu beachten.

Gemäß Absatz 2 besteht die Befugnis zur Übermittlung von Informationen nicht, sofern diese gemäß § 287 Absatz 1 abzulehnen ist. Von einer Übermittlung kann darüber hinaus abgesehen werden, sofern ein fakultativer Ablehnungsgrund gemäß § 288 Absatz 1 vorliegt. Insoweit hat die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle etwa zu prüfen, ob die Übermittlung innerstaatliche Ermittlungen unangemessen gefährden würde (§ 288 Absatz 1 Nummer 2). Die Sachleitungsbefugnis der jeweils ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft ist dabei zu beachten. Auch ist zu prüfen, ob der Aufwand einer „Spontanauskunft“ gemäß Absatz 1 in einem eindeutigen Missverhältnis zu dem Zweck steht, die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden, ausländischen Vermögensabschöpfungsstelle zu unterstützen (§ 288 Absatz 1 Nummer 4).

Gemäß Absatz 3 legt die übermittelnde deutsche Vermögensabschöpfungsstelle die Gründe dar, weshalb sie die Übermittlung der Information für erforderlich erachtet. Hiermit wird Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 umgesetzt.

Zu § 291 (Verwendung der Informationen in einem Gerichtsverfahren)

Der polizeiliche Informationsaustausch zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1260 dient aus Ermittlersicht im Kern dazu, möglichst schnell ein erstes, umfassendes Bild über die sich in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Vermögenswerte eines Beschuldigten zu erlangen. Er stellt zum Teil ein Massengeschäft dar. Die Verwendung der so ausgetauschten Informationen in einem Gerichtsverfahren geht jedoch über die polizeiliche Ebene hinaus. Die Erlangung von Beweismitteln für ein Gerichtsverfahren ist grundsätzlich der justiziellen Zusammenarbeit vorbehalten. Sofern polizeilich ausgetauschte Informationen dennoch gerichtlich zur Verwendung kommen sollen, soll dies zusätzlichen Voraussetzungen unterworfen werden, welche die Voraussetzungen für die Übermittlung auf polizeilichem Wege ergänzen. Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 1, dass die deutsche Vermögensabschöpfungsstelle bei der Übermittlung grundsätzlich auf die bestehende Unverwertbarkeit der übermittelten Informationen als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren hinweist.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 92 Absatz 2 Satz 1 IRG a. F. sehen Absatz 2 und Absatz 3 indes Möglichkeiten vor, der gerichtlichen Verwertbarkeit zuzustimmen bzw. diese nachträglich zu genehmigen. Hierdurch werden die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1260 umgesetzt.

Institutionell weist Absatz 2 diese Zuständigkeit den Staatsanwaltschaften in den Fällen zu, in denen sie gegebenenfalls ausnahmsweise als justizielle Vermögensabschöpfungsstelle die Informationen übermitteln.

Absatz 3 weist die entsprechende Zuständigkeit im Grundsatz einem Bundesministerium zu, wenn eine nachgeordnete Bundesbehörde die Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstelle wahrnimmt. Das zuständige Bundesministerium kann die Ausübung dieser Befugnis auf die nachgeordnete Bundesbehörde übertragen. Dies entspricht im Ergebnis der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 in § 296 Absatz 4 IRG-E getroffenen Regelung. Nummer 13 RiVASt gilt auch hier.

Zu § 292 (Vorübergehende Sicherstellung von Vermögenswerten)

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die vorläufige Sicherung von Vermögenswerten zum Zwecke ihrer späteren Sicherstellung oder Einziehung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (im Folgenden: Verordnung (EU) 2018/1805). Die Vorschrift orientiert sich an § 67 IRG a. F. und § 127 IRG-E und setzt die Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 um.

Zu Absatz 1

Die vorläufige Sicherstellung gemäß Absatz 1 ist auf die Sicherung von Vermögenswerten beschränkt, welche die ersuchte deutsche Vermögensabschöpfungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 285 aufgespürt und ermittelt hat.

Ferner muss hinsichtlich dieser Vermögenswerte eine Sicherstellung nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1805 in Betracht kommen. Absatz 1 übernimmt damit das von § 67 Absatz 1 IRG bereits verwendete Tatbestandsmerkmal. Es kann in diesem Verfahrensstadium keine vollumfängliche Prüfung am Maßstab der Verordnung (EU) 2018/1805 verlangt werden, allein schon mangels entsprechenden Sicherstellungersuchen und der darin enthaltenen Informationen. Nach Absatz 1 kommt eine Sicherstellung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 daher regelmäßig in Betracht, wenn das Vorliegen der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 für die Vollstreckung und Anerkennung einer ausländischen Sicherstellungsentscheidung normierten Voraussetzungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, d. h. insbesondere die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1805 normierten Versagungsgründe der vorläufigen Sicherstellung nicht von vornherein entgegenstehen. Grundlage für die Beurteilung sind die im Rahmen des Informationsersuchens übermittelten Angaben sowie sonstige, auf anderem Weg erlangten Erkenntnisse.

Zudem muss der Eingang eines Sicherstellungsersuchens gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten sein. Ein Sicherstellungsersuchen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 muss daher mündlich, schriftlich oder auf anderem Weg angekündigt sein oder es müssen zumindest Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vermögenswerte von der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaats für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/1805 benötigt werden können.

Einschlägige Vermögenswerte können im Rahmen der vorläufigen Sicherstellung gemäß Absatz 1 nur vorübergehend gesichert werden. Zweck der vorläufigen Sicherstellung gemäß Absatz 1 ist es, den Zugriff des Täters auf die Vermögenswerte in dem kurzen Zeitfenster zwischen Bekanntwerden der Ermittlungen im Ausland und der Anerkennung und Vollstreckung einer europäischen Sicherstellungsentscheidung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 zu vereiteln. Nur in diesem kurzen Zeitfenster ist die vorläufige Sicherstellung gemäß Absatz 1 verhältnismäßig. Angesichts des durch die vorläufige Sicherstellung verursachten Eingriffs in das Eigentumsrecht der betroffenen Person gemäß Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besteht für die zuständige ausländische Stelle eine besondere Eilbedürftigkeit, eine Sicherstellungsentscheidung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 zu erlassen und um deren Anerkennung und Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland zu ersuchen.

Die vom Unionsgesetzgeber in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1260 sowie in Erwägungsgrund 23 aufgestellten Wertungen und Vorgaben sollen dabei im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der vorläufigen Sicherstellung Berücksichtigung finden und umgesetzt werden. Abhängig vom konkreten Einzel-

fall sollte die zuständige Staatsanwaltschaft als justizielle Vermögensabschöpfungsstelle nach einer vorläufigen Sicherstellung unverzüglich die zuständige Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat über die Sicherung informieren und zur Übermittlung eines Sicherstellungsersuchens gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 unter Fristsetzung auffordern. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sollte diese Frist entsprechend den Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 in der Regel den Zeitraum von sieben Arbeitstagen nicht übersteigen. In diesem Zeitraum kann unter Berücksichtigung der gebotenen Eilbedürftigkeit regelmäßig mit dem Erlass und der Übermittlung einer Sicherstellungsentscheidung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 gerechnet werden. Dies ist aber abhängig vom jeweiligen Einzelfall und von der zuständigen staatsanwaltlichen Vermögensabschöpfungsstelle individuell zu beurteilen.

Für die möglichen Sicherungsmaßnahmen wird auf die Strafprozessordnung verwiesen, insbesondere die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung (§ 111b StPO) und den Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung (§ 111e StPO). Gemäß der mit in Bezug genommenen §§ 111b Absatz 2 und 111e Absatz 5 StPO gelten auch die §§ 102 bis 110 StPO entsprechend, die insbesondere die Durchsuchung und die Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien regeln.

Zu Absatz 2

Entsprechend den Durchführungsvorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Sicherstellungsentscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 bereiten die staatsanwaltlichen Vermögensabschöpfungsstellen die gerichtliche Entscheidung über die vorläufige Sicherstellung vor. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird auf die diesbezügliche Regelung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 in § 279 Absatz 1 in Verbindung mit § 103 IRG-E verwiesen. Im Ergebnis dürfte daher regelmäßig diejenige staatsanwaltliche Vermögensabschöpfungsstelle gemäß § 103 Absatz 2 Satz 2 IRG-E örtlich zuständig sein, in deren Bezirk die vorläufige Sicherstellung vorzunehmen ist. Die Länder haben indes auf Grundlage von § 143 Absatz 4 GVG die Möglichkeit, die Zuständigkeit innerhalb ihres jeweiligen Bundeslands zu konzentrieren.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird die vorübergehende Sicherstellung von dem nach § 162 StPO zuständigen Amtsgericht angeordnet. Anders als bisher in § 67 Absatz 3 IRG a. F. vorgesehen, verweist Absatz 3 für die gerichtliche Zuständigkeit nicht auf das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung vorzunehmen ist, sondern nach § 162 StPO grundsätzlich auf den Ermittlungsrichter am Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige staatsanwaltschaftliche Vermögensabschöpfungsstelle ihren Sitz hat. Hierdurch soll die Zuständigkeit auf ein Amtsgericht innerhalb des Landgerichtsbezirks konzentriert werden. Das örtlich zuständige Amtsgericht entscheidet abschließend über den Erlass von Sicherstellungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, einschließlich der rechtshilferechtlichen Zulässigkeit; vergleiche § 117 Absatz 1 und 2 IRG-E. Rechtsschutz wird über die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E anwendbaren Rechtsbehelfe der StPO gewährt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 sind bei Gefahr im Verzug auch die staatsanwaltlichen Vermögensabschöpfungsstellen befugt, Sicherstellungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 anzuordnen. Die Staatsanwaltschaften agieren dabei als justizielle Vermögensabschöpfungsstelle. Hierdurch werden die Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1260 institutionell umgesetzt.

Nach Absatz 4 Satz 2 findet § 111j Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keine An-wendung. Wenn ein Vermögenswert bereits Gegenstand einer vorübergehenden Sicherstellung gemäß Absatz 1 ist und die Anerkennung und Vollstreckung einer fristgemäß eingegangenen Sicherstellungsentscheidung gemäß den §§ 279, 280 IRG-E in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1805 zulässig ist, sollen die zur vorübergehenden Sicherstellung erlassenen Sicherstellungsmaßnahmen gemäß den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung bestehen bleiben, ohne dass es erneut etwa einer Beschlagnahme (§ 111b StPO) oder eines Vermögensarrests (§ 111e StPO) bedarf. In der gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen gemäß § 279 Absatz 2 IRG-E in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1805 kann in diesen Fällen die bereits gemäß § 292 vorübergehend erlassene Sicherstellungsmaßnahme bestätigt werden. Absatz 4 Satz 2 legt entsprechend fest, dass es einer Bestätigung gemäß § 111j Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 2 IRG-E nicht bedarf. Die Möglichkeit des Betroffenen, um Rechtsschutz nach § 2 Nr. 2 IRGE in Verbindung mit § 111j Absatz 2 Satz 3 der Strafprozessordnung zu ersuchen, bleibt davon unberührt.

Zu Unterabschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Dieser Unterabschnitt regelt spezifische Teilaspekte zu ausgehenden Informationsersuchen, die deutsche Stellen nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260 stellen können. Ein ausgehendes Ersuchen um Informationsübermittlung bedarf einer Rechtsgrundlage, welche im Grundsatz zum einen die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme als solche rechtfertigt (sog. Vornahmeermächtigung) und zum anderen es gestattet, ein entsprechendes Ersuchen an das Ausland zu richten (sog. rechtshilferechtliche Befugnis; vergleiche Brodowski in: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 136. Lieferung, 6/2024, Vorbemerkungen zum Sechsten Teil, Rn. 18).

Im Grundsatz sollte in der Bundesrepublik Deutschland diejenige Behörde ein Ersuchen nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260 stellen können, welche die jeweiligen strafrechtlichen Ermittlungen in dem konkreten Einzelfall führt. Für die Staatsanwaltschaften ergibt sich die oben angesprochene Vornahmeermächtigung im Anwendungsbereich von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1260 aus § 161 Absatz 1 StPO; für die Polizei-, Finanz- und Zollbehörden entsprechend aus § 163 Absatz 1 Satz 2 StPO.

Im vorliegenden Unterabschnitt sollen Rahmenbedingungen der rechtshilferechtlichen Befugnis im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1260 normiert werden. Daneben werden besondere Regelungen für die spätere Verwendung der empfangenen Informationen in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt.

Zu § 293 (Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen an Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten)

Nach Absatz 1 sind zunächst die Staatsanwaltschaften als deutsche Vermögensabschöpfungsstellen dazu befugt, Ersuchen an das Ausland zu stellen. Sofern die Länder die Zuständigkeit der Vermögensabschöpfungsstellen bei einzelnen Staatsanwaltschaften konzentrieren, sind gemäß Absatz 1 auch die übrigen Staatsanwaltschaften befugt, in eigenen Ermittlungsverfahren Informationsersuchen nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/1260 an das Ausland zu stellen. Auch die polizeiliche Vermögensabschöpfungsstelle kann in ihrer Funktion als Zentralstelle Ersuchen stellen.

Daneben weist Absatz 1 die Befugnis zur Stellung ausgehender Ersuchen den zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden zu. Die Abfrage von Informationen aus öffentlichen Dateien, Sammlungen oder Registern ist klassischer Teil der polizeilichen Rechtshilfe in Strafsachen. Insoweit folgt die Zuständigkeitszuweisung diesen allgemeinen Grundsätzen. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften in dem jeweiligen Ermittlungsverfahren ist zu beachten.

Gemäß Absatz 2 müssen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1260 die Ersuchen gemäß Absatz 1 durch den polizeilichen Teil der deutschen Vermögensabschöpfungsstellen über SIENA ins Ausland vermittelt werden.

Was den Inhalt eines Ersuchens anbetrifft, gilt § 286 gemäß Absatz 3 sinngemäß. Gleiches gilt in Bezug auf die zwingenden und fakultativen Ablehnungsgründe gemäß § 287 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und § 288 Absatz 1 IRG-E. § 30 in Verbindung mit §§ 25 ff. IRG-E sowie Nummer 13 RiVASt sind ebenfalls zu beachten.

Zu § 294 (Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2024/1260 übermittelten Informationen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 92b IRG a. F. und normiert besondere Regeln für die Verwendung der erhaltenen Informationen in der Bundesrepublik Deutschland. Danach dürfen Informationen im Grundsatz nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

Nach Absatz 2 dürfen die übermittelten Informationen zu einem anderen Zweck oder als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Mitgliedstaat zugestimmt oder die Verwendung nachträglich genehmigt hat. Von dem übermittelnden Mitgliedstaat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten.

Zu Unterabschnitt 3 (Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen)

In Umsetzung des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b und c und des Artikels 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260 schafft dieser Unterabschnitt eine Rechtsgrundlage für die Kommunikation zwischen den Staatsanwaltschaften und den deutschen Vermögensverwaltungsstellen mit den Vermögensverwaltungsstellen bzw. den Vermögensabschöpfungsstellen eines anderen, an die Richtlinie (EU) 2024/1260 gebundenen Mitgliedstaates.

Zu § 295 (Kommunikation mit den Vermögensverwaltungsstellen)

Für die Verwaltung von in grenzüberschreitenden Vorgängen sichergestellten bzw. eingezogenen Vermögenswerten ist im Verhältnis zu den an die Richtlinie (EU) 2024/1260 gebundenen Mitgliedstaaten das nationale Recht des Vollstreckungsstaats gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1805 maßgeblich. Als Entscheidungs- und Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1805 agieren in der Bundesrepublik Deutschland die Staatsanwaltschaften. Sie sind in dieser Rolle zentraler Ansprechpartner der Entscheidungs- bzw. Vollstreckungsbehörde des anderen Mitgliedstaates (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 47, 51). In diesen Fällen sieht die Verordnung (EU) 2018/1805 bereits Kommunikationsmittel für eine direkte und möglichst unkomplizierte Kommunikation zwischen den Staatsanwaltschaften und der ausländischen Entscheidungs- bzw. Vollstreckungsbehörde vor.

In Ergänzung hierzu und in Umsetzung des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b und c sowie des Artikels 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260 schafft die Vorschrift eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Staatsanwaltschaften und die deutschen Vermögensverwaltungsstellen bei Bedarf und unter Einsatz aller geeigneten Kommunikationsmittel auch mit den Vermögensabschöpfungs- bzw. Vermögensverwaltungsstellen der anderen an die Richtlinie (EU) 2024/1260 gebundenen Mitgliedstaaten Rücksprache halten können, um in grenzüberschreitenden Fällen die effiziente Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zu gewährleisten.

Zu Abschnitt 6 (Informationsübermittlung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977)

Die Richtlinie (EU) 2023/977 wurde bereits mit dem Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der europäischen Union vom 10. Februar 2026 (Bundesgesetzblatt I, Nr. 39, 2026) umgesetzt. Inhaltliche Änderungen sollen bis auf wenige Anpassungen an die Struktur des IRG nicht erfolgen. Die Gesetzesbegründung wird hier der Vollständigkeit halber wiederholt.

Die Richtlinie soll den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Hierfür ist insbesondere die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten im Wege eines an die zentrale Kontaktstelle anderer Mitgliedstaaten gerichteten Ersuchens Informationen einholen können. Daneben erlaubt die Richtlinie den Mitgliedsstaaten, weitere Strafverfolgungsbehörden zu benennen (benannte Strafverfolgungsbehörden), damit sie solche Ersuchen an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten übermitteln. Sowohl für die an die zentralen Kontaktstellen beziehungsweise die benannten Strafverfolgungsbehörden gerichteten Ersuchen als auch für deren Bearbeitung bestimmt die Richtlinie (EU) 2023/977 in ihren Artikeln 4 bis 6 konkrete Anforderungen.

Daneben sieht die Richtlinie (EU) 2023/977 zwei weitere Möglichkeiten des Informationsaustauschs vor, namentlich die Informationsübermittlung ohne Ersuchen und die Bereitstellung von Informationen aufgrund eines Ersuchens, das entweder eine zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde direkt an (irgend-)eine zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats richtet. Hierfür sieht die Richtlinie (EU) 2023/977 in den Artikeln 7 und 8 unter der Überschrift „sonstiger Informationsaustausch“ lediglich eine begrenzte Anzahl an Mindestanforderungen vor.

Dieser Abschnitt betrifft lediglich den oben genannten sonstigen Informationsaustausch und dies auch nur soweit dieser Zwecken der Strafverfolgung dient. Die Vorgaben der Richtlinie zur Informationsübermittlung durch die zentrale Kontaktstelle sowie der sonstige Informationsaustausch zu präventiven Zwecken werden in anderen Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt. Soweit eine Bundesbehörde sowohl Aufgaben als zentrale Kontaktstelle im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie als auch eigene Zuständigkeiten im Bereich der Strafverfolgung wahrnimmt, gilt dieser Abschnitt nur für den Informationsaustausch als Strafverfolgungsbehörde und nicht für die Tätigkeit als zentrale Kontaktstelle.

Der Begriff der Strafverfolgungsbehörde ist im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 zu verstehen, das heißt, dass die Umsetzungsvorschriften im Inland die Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde (und nicht die Staatsanwaltschaften) adressieren (dazu näher unten).

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 findet diese keine Anwendung auf den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten, der ausdrücklich durch andere Rechtsakte der Union verbindlich geregelt ist. Der Informationsaustausch auf Grundlage solcher Rechtsakte fällt daher auch nicht in den Anwendungsbereich der Regelungen dieses Abschnitts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977. Für das Übereinkommen aufgrund von

Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II) stellt die Richtlinie dies in Erwägungsgrund 12 ausdrücklich klar.

Zu Unterabschnitt 1 (Übermittlung von Informationen an einen anderen Mitgliedstaat)

Dieser Unterabschnitt betrifft die Übermittlung von Informationen an einen anderen Mitgliedsstaat. Erfasst ist sowohl die Übermittlung von Informationen auf ein eingehendes Ersuchen als auch die Informationsübermittlung ohne Ersuchen (sogenannte Spontanübermittlung).

Zu § 296 (Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten auf Ersuchen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 92 IRG a. F., der zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates diente. Dieser wird mit der Richtlinie (EU) 2023/977 aufgehoben. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/977. Gegenstand ist die Erledigung von Ersuchen auf Informationsübermittlung aus anderen Mitgliedstaaten, die an die Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde gerichtet sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass Ersuchen um Informationsübermittlung, die durch Strafverfolgungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten an Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden in Deutschland gerichtet werden, von diesen auch unmittelbar bearbeitet werden dürfen. Das Ersuchen muss dafür die Richtlinie nicht ausdrücklich benennen. Es genügt, dass in diesem Unterabschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 1 erfasst die Übermittlung von „verfügbaren Informationen einschließlich personenbezogener Daten“. Diese Begriffe sind im Einklang mit den Definitionen der Richtlinie (EU) 2023/977 auszulegen. Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 definiert den Begriff der Information als „alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse“. Personenbezogene Daten sind entsprechend Artikel 2 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/977 als personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 auszulegen. Welche Informationen als „verfügbar“ gelten, ist in Absatz 2 geregelt.

Als Adressat eines eingehenden Ersuchens nennt § 92 Absatz 1 IRG a. F. allgemein Polizeibehörden. Absatz 1 stellt insofern lediglich konkretisierend auf Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden ab. Dies steht in Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977, wonach Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/977 Polizeibehörden und ähnliche Behörden sind, die für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständig sind. Deutsche Staatsanwaltschaften sollen von dieser Definition nicht erfasst sein.

In Bezug auf die Stelle, von der ein Ersuchen nach Absatz 1 ausgehen kann, wird demgegenüber zum einen – wie ebenfalls bereits in § 92 Absatz 1 IRG a. F. – der allgemeine Begriff der Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/977 verwendet. Welche Stellen hiervon im jeweils ersuchenden Mitgliedstaat erfasst sind, bleibt damit den dortigen behördlichen Strukturen vorbehalten. Zum anderen dürfen die deutschen Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden auch Ersuchen bearbeiten, die durch eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgen.

Anders als Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2023/977, der die Beantwortung von Informationsersuchen durch die im ersuchten Mitgliedstaat benannten zentralen Kontaktstellen betrifft, folgt aus Artikel 8 und Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2023/977 grundsätzlich keine Verpflichtung der Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden, ein direkt an sie gerichtetes Ersuchen zu erledigen, daher ist in Absatz 1 auch zunächst nur vorgesehen, dass diese Informationen übermitteln „dürfen“. Nach Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 ist allerdings der Grundsatz des gleichwertigen Zugangs zu beachten, vergleiche hierzu die Erläuterungen zu Absatz 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Definition aus Artikel 2 Absatz 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2023/977 um, in denen festgelegt wird, welche Informationen als verfügbar gelten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt die Definition der unmittelbar zugänglichen Information aus Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/977 um.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt die Definition der mittelbar zugänglichen Information aus Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2023/977 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 92 Absatz 1 Satz 2 und 3 IRG a. F. Wie bereits nach Artikel 3 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI enthält auch Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 die Anforderung, dass Informationen auf Ersuchen der Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen übermittelt werden, wie der nationale Informationsaustausch erfolgt („Grundsatz des gleichwertigen Zugangs“). Ausnahmen davon sind die von der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehenen oder zugelassenen Ablehnungsgründe. Dieser Grundsatz des gleichwertigen Zugangs wird durch Satz 1 sichergestellt. Hierbei sind gegebenenfalls auch die jeweils für die Erhebung der betroffenen Informationen geltenden Voraussetzungen zu beachten. Sofern die jeweiligen Informationen bereits aus anderem Anlass, also nicht spezifisch zum Zwecke der Übermittlung erhoben wurden, sind zudem die allgemeinen Voraussetzungen für die verfahrensübergreifende Verwendung zu beachten, für Informationen aus strafrechtlichen Ermittlungen also insbesondere diejenigen nach den § 474 ff. StPO.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelung des § 3 BKAG über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und des Länder unberührt bleibt. In Abgrenzung hierzu schafft § 296 IRG-E allein eine Rechtsgrundlage für die sonstige Informationsübermittlung durch Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden als Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 zum Zwecke der Strafverfolgung. Absatz 3 trifft keine Entscheidung darüber, ob das Ersuchen auf dem jeweils einschlägigen polizeilichen Dienstweg vermittelt oder von den Polizei-, Finanz- und Zollbehörden direkt an die ausländische Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden soll. Die hierzu vorgesehenen innerstaatlichen Regelungen sollen unberührt bleiben. Vorgaben, die § 3 BKAG zu den Übermittlungswegen macht, sind einzuhalten

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt in Satz 1 den bisherigen § 92 Absatz 2 Satz 1 IRG a. F. Die Richtlinie (EU) 2023/977 sieht in Artikel 1 Absatz 4 vor, dass die Richtlinie kein Recht auf Nutzung der Informationen als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren begründet, sondern der jeweilige Mitgliedstaat zustimmen kann.

Nach Satz 2 ist für die Genehmigung im Fall einer Bundesbehörde im Geschäftsbereich eines Bundesministeriums das zuständige Bundesministerium für die Erteilung der Genehmigung zuständig. Satz 3 erlaubt es, die Ausübung dieser Befugnis auf nachgeordnete Bundesbehörden zu übertragen.

Handelt nach Absatz 1 eine Landesbehörde, ist die Staatsanwaltschaft, die für ein Ersuchen nach § 4 IRG-E örtlich zuständig wäre, für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 zuständig. Die Landesregierungen haben das Recht zur Übertragung der Genehmigung durch Rechtsverordnung. Die Änderung gegenüber der bisherigen Zuständigkeitsregelung in § 92 Absatz 2 IRG a. F. liegt darin begründet, dass die Bewilligung für die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der Neufassung dieses Gesetzes aufgegeben wurde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt in seinem Satz 1 klar, dass die erbetenen Informationen grundsätzlich in der Sprache übermittelt werden, in der das Ersuchen gestellt wurde. Für die Antwort auf Ersuchen unmittelbar durch Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden sieht die Richtlinie (EU) 2023/977 keine verbindlichen Vorgaben zur Sprache des Ersuchens vor. Nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2023/977 sieht diese für Ersuchen, die nicht über die zentrale Kontaktstelle, sondern direkt an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 gerichtet werden, jedoch nur Mindestanforderungen vor. Absatz 5 geht daher über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/977 hinaus, indem regelmäßig die Informationen in der Sprache bereitgestellt werden sollen, in der das Ersuchen übermittelt wurde, sofern es sich um eine Sprache handelt, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt wurde. Unter diesen benannten Sprachen muss Englisch sein; zudem ist geplant, dass die Bundesrepublik Deutschland Deutsch als Sprache benennt.

In der bisherigen Praxis werden Informationsersuchen an die Polizeibehörden bereits jetzt regelmäßig in englischer Sprache beantwortet, so dass die Neufassung weitgehend die Praxis abbildet.

Die Regelung ermöglicht daher, dass das Ersuchen im Regelfall unmittelbar in der Sprache beantwortet wird, in welcher es gestellt wurde, wenn nicht beispielsweise der Übersetzungsaufwand aufgrund der Dringlichkeit, des Umfangs, der fehlenden Verfügbarkeit von Übersetzungskapazitäten oder der Kosten eine Übermittlung auf Deutsch erfordert.

Satz 2 erlaubt auch die Übermittlung in anderen Sprachen, die der ersuchende Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt hat, wenn dies für die Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde aufgrund der Umstände des Einzelfalles vorzugswürdig ist. Das erlaubt beispielsweise in grenzüberschreitender Zusammenarbeit vorhandene Sprachkenntnisse der Polizeibehörden zu nutzen und damit die effektive Kommunikation zu beschleunigen, ohne dass dazu eine Verpflichtung besteht. Bei der Ermessensausübung, in welcher Sprache geantwortet wird, sind Vorgaben zur Sprachwahl, die sich aus der Verwendung eines bestimmten Kommunikationskanals für das Ersuchen – beispielsweise SIENA – ergeben, zu berücksichtigen.

Satz 3 ergänzt, dass auch andere Kommunikation über das Ersuchen, einschließlich der Ablehnung oder Bitten um Präzisierungen und weiterer Mitteilungen nach Satz 1 behandelt werden.

Zu § 297 (Inhalt des Ersuchens)

Die Vorschrift greift die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 auf. Diese gelten zwar ihrem Wortlaut nach nur für Ersuchen, die direkt an die zentralen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten gerichtet werden. Es sollen aber für alle Ersuchen die gleichen inhaltlichen Voraussetzungen greifen, so dass die für Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden geltenden Maßgaben identisch geregelt werden. Es besteht auch bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen immer die Möglichkeit, um Präzisierungen oder Ergänzungen zu bitten. Der Grad an möglicher Präzisierung ist dabei vom Einzelfall, insbesondere dem Umfang und dem Kontext der Anfrage abhängig zu machen.

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Ersuchen grundsätzlich die inhaltlichen Vorgaben erfüllen soll, die sich aus Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 ergeben. Soweit sich diese Vorgaben mit dem bisherigen § 92a IRG a. F. decken, kann auf die hierzu bestehenden praktischen Erfahrungen zurückgegriffen werden. Der jeweils zuständigen Behörde ist durch den Ablehnungsgrund in § 298 Absatz 2 Nummer 3 IRG-E Ermessen eröffnet, auch Ersuchen, die nicht alle Anforderungen des § 297 IRG-E erfüllen, dennoch ganz oder teilweise zu beantworten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 implementiert Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie, um sicherzustellen, das regelmäßig auch Angaben zur Dringlichkeit des Ersuchens enthalten sind. Eine Aufnahme der detaillierten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/977 zur Dringlichkeit ist nicht erforderlich, da diese sich grundsätzlich als Anforderungen an ausgehende Ersuchen richten. Bei der Ermessensausübung nach § 298 Absatz 2 Nummer 3 IRG-E kann einbezogen werden, ob sich die Darstellung der Dringlichkeit an der Richtlinie (EU) 2023/977 orientiert. Für zuständige Behörden, die keine zentrale Kontaktstelle sind, ergeben sich aus der Angabe der Dringlichkeit keine unmittelbaren Rechtsfolgen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a um und dient der Vorgabe, dass die ersuchten Informationen hinreichend präzise beschrieben werden müssen. Der Grad an Präzisierung ist abhängig von den Umständen der Anfrage.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt den dritten Teil des Artikels 4 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 um und erfordert die Angabe der Straftat, zu deren Verfolgung die Daten benötigt werden. Dies wird, angelehnt an die Gliederung des bisherigen § 92a IRG a. F., vorangestellt, um zu verdeutlichen, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschriften die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten ist. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist ein Bezug zu Straftaten im Ersuchen erforderlich.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt den zweiten Teil des Artikels 4 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 um und erfordert die Beschreibung des Sachverhaltes der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat.

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt den ersten Teil des Artikels 4 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 um und erfordert die Angabe des Zwecks, zu dem die Informationen erbeten werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt den bisherigen § 92a Nummer 6 IRG a. F. Dieser ist als Präzisierung des Artikels 4 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/977 zu betrachten, soweit das Ermittlungsverfahren gegen eine bekannte Person geführt wird.

Zu Nummer 7

Nummer 7 setzt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Die Regelung stellt sicher, dass zu natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich die ersuchten Informationen beziehen, soweit möglich klargestellt wird, in welcher Rolle sie in den Ermittlungen erfasst werden. Dies dient auch der Umsetzung des Informationsumfangs nach Nummer 4.

Zu Nummer 8

Nummer 8 setzt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Dabei kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Verwendungsbeschränkungen positiv angegeben werden, sofern sie sich nicht bereits aus geltenden Vorgaben ergeben.

Zu § 298 (Ablehnungsgründe)

Die Regelung sieht Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens vor. Die Ablehnungsgründe orientieren sich an Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/977. Dieser ist zwar nicht auf Ersuchen anwendbar, die direkt an Strafverfolgungsbehörden gerichtet werden. Ausweislich des Erwägungsgrundes 21 sieht die Richtlinie (EU) 2023/977 für die hier gegenständlichen Ersuchen, die nicht an die zentralen Kontaktstellen gerichtet werden, nur Mindestanforderungen vor. In Bezug auf diese Ersuchen besteht daher ein weiterer Umsetzungsspielraum. Die Ablehnungsgründe aus Artikel 6 sollen im Wesentlichen auch hier vorgesehen werden, um einen weitgehend einheitlichen Umgang mit Ersuchen an die zentralen Kontaktstellen und mit Ersuchen, die direkt an Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden gerichtet sind, sicherzustellen.

Zudem können mit Blick auf den zusätzlichen Umsetzungsspielraum über Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/977 hinausgehende Ablehnungsgründe normiert werden.

Darüber hinaus gilt für alle Ersuchen, dass die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen darf. Die Richtlinie (EU) 2023/977 nimmt hierauf in Artikel 6 nicht ausdrücklich Bezug. Aufgrund des Vorrangs des Vertrages über die Europäische Union bedarf es dieses Verweises jedoch nicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die zwingenden Ablehnungsgründe für direkt an Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden gerichtete Ersuchen und setzt dazu Teile der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehenen Ablehnungsgründe um.

Ausweislich der Formulierung, dass die Ablehnung erfolgt, soweit der Ablehnungsgrund vorliegt, werden Ersuchen nur insoweit abgelehnt, als die Informationen unter den Ablehnungsgrund fallen. Im Übrigen kann das Ersuchen auch teilweise erledigt werden. Das setzt jedoch voraus, dass das Ersuchen nach der Art der angeforderten Informationen teilbar ist. Dies entspricht Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der vorsieht, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit die für die Übermittlung der Informationen zu

polizeilichen Zwecken erforderliche Zustimmung einer Justizbehörde verweigert wurde. Entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung für diesen Abschnitt sind Justizbehörden im Sinne der Vorschrift die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die deutschen Regelungen zur Informationserteilung finden sich insbesondere in Abschnitt 1 des Achten Buches der Strafprozessordnung. Insbesondere sieht § 479 StPO Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen vor. § 480 StPO legt die innerstaatlichen Zuständigkeiten für die Auskunftserteilung fest, die wegen § 296 Absatz 3 IRG-E für die Antwort auf Ersuchen entsprechend gelten. Die Genehmigung der Justizbehörde ist dabei von der Zustimmung zur Verwendung der Information im justiziellen Verfahren zu unterscheiden.

Der Rückgriff auf die Regelungen der Strafprozessordnung ist mit der Richtlinie (EU) 2023/977 vereinbar. Erwägungsgrund 22 sieht ausdrücklich vor, dass die Richtlinie (EU) 2023/977 nicht so verstanden werden dürfte, dass sie die im nationalen Recht festgelegten Vorschriften und Voraussetzungen für vorherige Genehmigungen durch eine Justizbehörde berühre. Es seien lediglich Verfahren innerhalb des Mitgliedstaates und nach der Richtlinie (EU) 2023/977 inhaltlich und verfahrensrechtlich gleichwertig zu behandeln. Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/977 verankert dies ausdrücklich in dessen Absatz 1, wonach keine Genehmigung durch eine Justizbehörde verlangt werde, wenn für die Bereitstellung ähnlicher Informationen nach nationalem Recht innerhalb dieses Mitgliedstaates ebenfalls keine Genehmigung durch eine Justizbehörde verlangt wird. Artikel 9 Absatz 3 überlässt auch das Verfahren und die Entscheidung dem nationalen Recht. Weiterhin fallen Ersuchen nach diesem Unterabschnitt ohnehin nur in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der Richtlinie, weshalb nach Erwägungsgrund 21 allein Mindeststandards vorgesehen werden.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/977 sind die Mitgliedstaaten nicht zur Einholung von Informationen durch Zwangsmaßnahmen verpflichtet. Entsprechend ist gemäß Nummer 2 ein eingehendes Ersuchen abzulehnen, soweit die angeforderten Informationen bei der ersuchten Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde nicht nach § 296 Absatz 2 IRG-E verfügbar sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können. Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 92 Absatz 3 Nummer 2 IRG a. F.

Zu Nummer 3

Nach Artikel 10 Buchstabe b zweite Alternative der Richtlinie (EU) 2023/977 dürfen Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, nur übermittelt werden, sofern die Übermittlung für den Zweck der Strafverfolgung erforderlich und verhältnismäßig ist. Erwägungsgrund 20 der Richtlinie (EU) 2023/977 bringt dies ebenfalls zum Ausdruck. Zwar ist die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit bereits durch den Verweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen für inländische Übermittlungen erfasst; sie soll wegen ihrer besonderen Hervorvorhebung durch den Wortlaut der Richtlinie (EU) 2023/977 hier jedoch ebenfalls (klarstellend) hervorgehoben werden. Nummer 3 formuliert daher ausdrücklich einen entsprechenden Ablehnungsgrund und übernimmt damit zugleich den Regelungsgehalt des bisherigen § 92 Absatz 3 Nummer 3 IRG a. F.

Da Nummer 3 nicht auf personenbezogene Daten beschränkt ist, erfasst dieser Ablehnungsgrund auch Fälle, die unter den nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f (iii) der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehenen Ablehnungsgrund fallen würden, wonach ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit es geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde. Diese Regelung dient dazu, die Interessen juristischer Personen zusammenfassend zu berücksichtigen

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der vorsieht, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit es sich bei den angeforderten Informationen um andere personenbezogene Daten handelt als jene die unter die in Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien von personenbezogenen Daten fallen.

Die ersuchte Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde wird im Einzelfall zu überprüfen haben, ob die verfügbaren Informationenunter die in Anhang II Buchstabe B, Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien fallen. Soweit dies nicht der Fall ist, dürfen die Informationen nicht übermittelt werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der vorsieht, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit sich die Informationen als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2023/977 verweist insofern darauf, dass diese Informationen nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht mehr übermittelt werden dürfen. Das Übermittlungsverbot ergibt sich für darauf bezogene Ersuchen hier unmittelbar aus Nummer 5 und den nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Nummer 6

Nummer 6 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und ii der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der vorsieht, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit die in Buchstaben a und b genannten, besonderen Interessen gefährdet würden. Der Ablehnungsgrund des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2023/977 wird in § 298 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E umgesetzt.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a sieht vor, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit es den grundlegenden Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde. Die Regelung ist damit weitgehend deckungsgleich mit dem bisherigen § 92 Absatz 3 Nummer 1 IRG a. F.

Als grundlegende Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sind hier die grundlegenden Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder zu verstehen, an die in ähnlicher Form auch bereits an anderer Stelle im IRG angeknüpft wird (§ 91e Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F.). Im Übrigen ist die Regelung möglichst nah am Wortlaut des Artikels gestaltet worden. Bei der Auslegung ist zu beachten, dass die Formulierung darauf abzielt, dass die Übermittlung der Informationen nicht den genannten Interessen selbst, sondern deren Ausübung oder Wahrnehmung zuwiderlaufen oder sie schädigen würden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b sieht vor, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit es den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde. Die Regelung übernimmt damit § 92 Absatz 4 Nummer 2 Alternative 1 IRG a. F.

Alternative 2 schützt die Sicherheit einer Person. Der Begriff umfasst insbesondere die von § 92 Absatz 4 Nummer 2 Alternative 2 IRG. a. F. geschützten Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit einer Person, so dass keine Verschlechterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage eintritt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2023/977 um, wonach ein Ersuchen abzulehnen ist, soweit die ersuchten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden und dieser Staat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht ergänzend zu Absatz 1 fakultative Ablehnungsgründe vor, die zum Teil auf Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 fußen und zum Teil darüber hinausgehen, vergleiche hierzu die jeweilige Einzelbegründung. Zur Teilbarkeit von Ersuchen gilt das Gleiche wie für Absatz 1.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehen Ablehnungsgrund um, dass ein Ersuchen abgelehnt werden kann, soweit die Informationen der ersuchten Polizeibehörde nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar verfügbar sind, also nach § 296 Absatz 2 Nummer 2 IRG-E eingeholt werden müssten.

Der Ablehnungsgrund ist fakultativ ausgestaltet, um der Behörde einerseits zu ermöglichen, im eigenen Ermessen über die Beschaffung der Information zu entscheiden, wenn dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Anderer-

seits kann die tatbestandliche Abgrenzung, ob eine Information verfügbar ist, gerade bei mittelbar verfügbaren Informationen mitunter schwierig sein.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Buchstabe a setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2023/977 um, wonach ein Ersuchen abzulehnen ist, soweit die ersuchten Informationen eine Straftat betreffen, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden kann.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2023/977 um, wonach ein Ersuchen abgelehnt werden kann, soweit die ersuchten Informationen eine Angelegenheit betreffen, die nach deutschem Recht keine Straftat darstellt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 um, wonach ein Ersuchen abgelehnt werden kann, wenn es nicht den Anforderungen an ein Ersuchen entspricht, wie sie in § 297 IRG-E bestimmt sind. Damit soll den zuständigen Behörden ermöglicht werden, bei Abweichungen von den Angaben abhängig vom Einzelfall und der Bedeutung des Ersuchens individuell zu beurteilen, wie weit das Ersuchen abgelehnt wird. Dabei wird der Spielraum für Abweichungen umso größer sein, je stärker es sich um Massenanfragen handelt, bei denen eine vertiefte Darstellung nicht zu erwarten ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht als fakultativen Ablehnungsgrund vor, dass ein Ersuchen abgelehnt werden kann, dass in einer anderen Sprache als denen, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt werden, abgefasst ist. Nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 muss eine der Sprachen Englisch sein. Den Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden soll das Ermessen eröffnet werden, Ersuchen im Einzelfall auch in nicht benannten Sprachen zu beantworten, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls, beispielsweise aufgrund bestimmter Sprachbefähigungen und Zusammenarbeit mit den ersuchenden Behörden, angemessen erscheint. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind Vorgaben zur Sprachverwendung, die sich aus anderen Grundlagen wie dem verwendeten Kommunikationskanal ergeben können, zu beachten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die ersuchte Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde der ersuchenden Stelle grundsätzlich Gelegenheit geben soll, ergänzende Klarstellungen oder Präzisierungen beizubringen, bevor sie ein Ersuchen ablehnt. Für diese Kommunikation gilt § 296 Absatz 5 Satz 3 IRG-E.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die nach § 296 Absatz 1 zuständige Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternimmt, um eine für die Übermittlung von Informationen erforderliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes so schnell wie möglich einzuholen. Hierdurch werden die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 umgesetzt.

Zu § 299 (Zusammenarbeit mit zentralen Kontaktstellen)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Zusammenarbeit von Polizei-, Finanz- und Zollbehörden, an welche Ersuchen nach diesem Abschnitt gerichtet werden, mit der nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 einzurichtenden zentralen Kontaktstelle. Die Regelungen betreffen also nicht die Beantwortung von Ersuchen durch die zentrale Kontaktstelle selbst, legen den Polizei-, Finanz- und Zollbehörden jedoch Pflichten zur Zusammenarbeit auf, soweit sie im Rahmen des Informationsaustauschs nach der Richtlinie (EU) 2023/977 beteiligt sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die verbindliche Vorgabe aus Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 um, wonach die übermittelten Informationen in Kopie auch den zentralen Kontaktstellen zu übermitteln sind.

Die Regelung sieht in Satz 1 vor, dass die nach § 296 IRG-E ersuchte Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde die übermittelten Informationen zugleich auch der von der Bundesrepublik Deutschland benannten zentralen Kontaktstelle übermittelt. Nach Satz 2 wird zudem bei einer Antwort unmittelbar an eine ersuchende Strafverfolgungsbehörde eine Kopie der übermittelten Informationen auch der von dem ersuchenden Mitgliedstaat nach Artikel 14 benannten zentralen Kontaktstelle übermittelt.

So soll sichergestellt werden, dass die jeweiligen zentralen Kontaktstellen ausreichend über die Informationsübermittlung informiert sind.

Regelungen zum Übermittlungsweg sind nicht enthalten. Diese richten sich nach § 296 Absatz 3 IRG-E, welcher auf die innerstaatlichen Regelungen in § 3 BKAG verweist. Damit soll klargestellt werden, dass die Frage, ob eine Direktübermittlung oder eine Übermittlung über den Dienstweg erfolgen soll, sich nach den innerstaatlichen Vorgaben richtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 um, wonach den direkt ersuchten Polizei-, Finanz- oder Zollbehörden gestattet werden kann, von der Übermittlung der Kopien der übermittelten Informationen Ersuchens nach Absatz 1 abzusehen, wenn die im Folgenden vorgesehenen Ausnahmen erfüllt sind.

Diese Möglichkeit soll mit Blick auf die zentrale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaates im Sinne der Datensparsamkeit genutzt werden, um sicherzustellen, dass übermittelte Informationen nicht dupliziert werden, wenn besondere Umstände vorliegen.

Diese Ausnahmen gelten nur für Ersuchen, die im Übrigen von der ersuchten Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde für zulässig befunden wurden. Soweit das Ersuchen bereits unzulässig ist, wird das Ersuchen abgelehnt beziehungsweise kann es abgelehnt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass eine Übermittlung von Kopien im Sinne von Absatz 1 unterbleibt, wenn eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert, gefährdet würde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass eine Übermittlung von Kopien im Sinne von Absatz 1 unterbleibt, wenn das Ersuchen Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, betrifft. Hiermit soll der hohen Vertraulichkeit des Informationsaustauschs bei Sachverhalten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität Rechnung getragen werden. Von der in der Richtlinie (EU) 2023/977 eingeräumten Möglichkeit, auch auf eine Inkopiesetzung der von der Bundesrepublik Deutschland benannten zentralen Kontaktstelle zu verzichten, soll kein Gebrauch gemacht werden, da hiesige spezialisierte Staatsschutzdienststelle ohnehin der zentralen Kontaktstelle angehört und die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen diesbezüglich gewahrt ist. Zu beachten ist, dass Nummer 2 zur besseren sprachlichen Anpassung vom Wortlaut des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 abweicht. Eine inhaltliche Abweichung ist damit nicht beabsichtigt. Bei der Auslegung ist daher unionsrechtskonform der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2023/977 zu beachten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht vor, dass eine Übermittlung von Kopien im Sinne von Absatz 1 unterbleibt, wenn die Übermittlung die Sicherheit einer Person gefährden würde. Relevant ist die spezifisch in der Übermittlung von Kopien liegende Gefahr, soweit das Ersuchen nicht ohnehin schon als unzulässig abgelehnt wurde.

Zu § 300 (Informationsübermittlung ohne Ersuchen)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Auch hier betrifft die Umsetzung allein die Informationsübermittlung durch Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des sonstigen Informationsaustauschs zur Verfolgung von Straftaten. Soweit Artikel 7 auch eine Möglichkeit zur Spontaninformation zur Verhütung von Straftaten vorsieht, wird diese außerhalb dieses Gesetzes umgesetzt. Auch die in Artikel 7 enthaltene Ermächtigung der durch die Bundesrepublik Deutschland benannten zentralen Kontaktstelle wird im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Einrichtung der zentralen Kontaktstelle, also ebenfalls außerhalb des IRG umgesetzt.

Artikel 7 der Richtlinie (EU) 977/2023 sieht für die Übermittlung ohne Ersuchen gewisse Mindestanforderungen vor (vergleiche Erwägungsgrund 21 der Richtlinie). Dies betrifft insbesondere Regelungen zum Sprachenregime sowie die Einbindung der zentralen Kontaktstellen (Artikel 7 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2023/977). Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 977/2023 sieht zusätzlich eine Pflicht zur Informationsübermittlung in bestimmten Fällen vor, die nur auf Grundlage ausdrücklich genannter Umstände unterbleiben kann. Diese Fälle sollen daher gesondert in § 301 IRG-E umgesetzt werden. Bei der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/977 im Übrigen besteht, vorbehaltlich der nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 zu beachtenden Grundsätze, ein vergleichsweise größerer gesetzgeberischer Spielraum.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 um und regelt den Grundsatz, dass Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die einer Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde im Sinne von § 296 Absatz 2 IRG-E zur Verfügung stehen, auch ohne Ersuchen an die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden dürfen. Nach Satz 2 gilt dies auch für die Übermittlung von Informationen durch eine Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde unmittelbar an eine zentrale Kontaktstelle, die ein anderer Mitgliedstaat nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt hat.

Voraussetzung für die spontane Übermittlung von Informationen ist, dass objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für den anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten. Weiter muss die empfangende Stelle für die zutreffenden Maßnahmen zuständig oder eine nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte zentrale Kontaktstelle sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 normiert klarstellend den Grundsatz des gleichwertigen Zugangs nach Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 auch für die Informationsübermittlung ohne Ersuchen gemäß Absatz 1.

Danach ist die Bereitstellung der Informationen zulässig, soweit deren Übermittlung auch innerstaatlich ohne Ersuchen an deutsche Polizeibehörden, ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre. Hierbei sind die jeweils für die Erhebung geltenden Voraussetzungen zu beachten. Sofern die jeweiligen Informationen bereits aus anderem Anlass, also nicht spezifisch zum Zwecke der Übermittlung erhoben wurden, sind zudem die allgemeinen Voraussetzungen für die verfahrensübergreifende Verwendung zu beachten, für Informationen aus strafrechtlichen Ermittlungen also insbesondere diejenigen nach den § 474 ff. StPO – und hier speziell auch § 477 StPO.

Absatz 2 Satz 2 erklärt die Ablehnungsgründe des § 298 Absatz 1 und 2 IRG-E für entsprechend anwendbar. Die Bereitstellung von Informationen unterbleibt, soweit ein auf die Informationen gerichtetes Ersuchen nach § 298 Absatz 1 IRG-E unzulässig wäre oder unter den Voraussetzungen der fakultativen Ablehnungsgründe nach § 298 Absatz 2 IRG-E unterbleiben könnte (die Ausführungen zur Vereinbarkeit der Regelung dieser Ablehnungsgründe mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/977 zu § 298 Absatz 1 und 2 IRG-E gelten entsprechend).

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf § 3 BKAG. Dies stellt klar, dass die Regelungen über den internationalen Dienstverkehr der Polizeibehörden des Bundes und der Länder unberührt bleiben. Wenn die Übermittlung unmittelbar an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erfolgt, sind die Informationen in einer der Sprachen zu übermitteln, die von diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt wurden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erklärt § 299 IRG-E für entsprechend anwendbar, der eine Übermittlung von Kopien der übermittelten Informationen an die beteiligten zentralen Kontaktstellen und Ausnahmen davon regelt.

Zu § 301 (Verpflichtung zur Informationsübermittlung ohne Ersuchen)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Dieser enthält für bestimmte Fälle eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen ohne Ersuchen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977, wonach Informationen einschließlich personenbezogener Daten, der zentralen Kontaktstelle nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative zu übermitteln sind, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für den anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten. Um die Verpflichtung zur Bereitstellung der Informationen mit Blick auf die Unterscheidung der Richtlinie (EU) 2023/977 zwischen unmittelbar und mittelbar verfügbaren Informationen zu strukturieren, wird klargestellt, dass sich die Verpflichtung auf von der Behörde selbst erhobene Daten bezieht. Dadurch wird im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2023/977 sichergestellt, dass jede Behörde die Weitergabe der von ihr selbst erhobenen Daten prüfen muss, ohne dass es mit Blick auf mittelbar verfügbare Daten oder Daten, die sie nicht selbst erhoben haben, zu einer vielfachen und wiederholten Prüfung durch jede Behörde, die diese Daten erhält, kommen würde.

Die Richtlinie (EU) 2023/977 sieht keine weitergehenden Einschränkungen vor, in welchem Verfahrensstand die jeweilige Verpflichtung besteht. Vorbehaltlich von Präzisierungen durch Empfehlungen der Europäischen Kommission oder Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dürfte davon auszugehen sein, dass die Verpflichtung keine aktive Pflicht zur Durchsicht bestehender oder abgeschlossener Vorgänge nur zum Zwecke der spontanen Informationsübermittlung etabliert, sondern in jedem Verfahrensstand, in dem die jeweilige Strafverfolgungsbehörde selbst den Vorgang betreibt, auch zu prüfen ist, ob eine verpflichtende Spontaninformation im Sinne von § 301 IRG-E veranlasst sein könnte.

Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 verweist in Buchstabe a auf Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI. Diese Liste ist in der Gesetzesbegründung zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu § 154 IRG-E enthalten.

Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 verweist in Buchstabe b auf Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794, der auf Kriminalitätsformen verweist, die in Anhang I der Verordnung enthalten sind. Dieser Anhang ist im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.5.2016, L135/53, S. 108 enthalten.

Nach Absatz 2 der Verordnung sind auch Straftaten umfasst, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung der vorgenannten Handlungen zu beschaffen, zu erleichtern, durchzuführen oder dafür zu sorgen, dass die Handlungen straflos bleiben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt klarstellend den Grundsatz des gleichwertigen Zugangs nach Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 auch für die Informationsübermittlung ohne Ersuchen gemäß Absatz 1 für anwendbar, sofern nicht Absatz 3 Ausnahmen enthält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Vorgaben Artikels7 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2023/977 um, indem er die zwingenden Ablehnungsgründe des § 298 Absatz 1 für entsprechend anwendbar erklärt.

Außerdem werden die §§ 299 und 300 Absatz 3 IRG-E zur Zusammenarbeit mit den zentralen Kontaktstellen, zum Dienstverkehr nach § 3 BKAG und zum Sprachenregime für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Unterabschnitt 2 (Übermittlung von Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat)

Zu § 302 (Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von benannten Strafverfolgungsbehörden an eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates)

Diese Vorschrift setzt die zwingenden Vorgaben gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 für ausgehende Ersuchen einer benannten Strafverfolgungsbehörde an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten an eine nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates durch die nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten Strafverfolgungsbehörden. Die Ermächtigung der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde zur Einholung der entsprechenden Informationen, ergibt sich aus den jeweils auf die entsprechende Behörde anwendbaren Rechtsgrundlagen nach dem auch für inländische Fälle geltenden Strafverfahrensrecht; die Regelungen dieses Unterabschnittes legen nur die Rahmenbedingungen für die Einholung im Wege eines grenzüberschreitenden Ersuchens auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/977 als benannte Strafverfolgungsbehörde fest.

Die Festlegung, welche Strafverfolgungsbehörden von Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt werden, ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 auch für die Stellung von Ersuchen an andere Mitgliedstaaten zu präventiven Zwecken zu treffen und erfolgt daher außerhalb dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 um, wonach Informationsersuchen nur dann an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates gerichtet werden, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen zur Strafverfolgung erforderlich und verhältnismäßig sind und dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

Die Richtlinie (EU) 2023/977 definiert den Maßstab für objektive Anhaltspunkte selbst nicht. Aus Erwägungsgrund 19 lässt sich jedoch entnehmen, dass Informationen nicht ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig umfangreiche Mengen an Informationen bereitgestellt werden. Die Anforderungen an diese Voraussetzung aus der Richtlinie (EU) 2023/977 sollen in der praktischen Umsetzung nicht überspannt werden. Die Gründe aus denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 angenommen wurden, sind jedoch im Ersuchen darzulegen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt voraus, dass die Erhebung der Information zum Zwecke der Verfolgung einer Straftat erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt voraus, dass die angeforderten Informationen dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen. Dies ist als verfügbare Informationen im Sinne von § 296 Absatz 2 IRG-E zu verstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Vorgabe des Artikels 4 Absatz 4 um, wonach anzugeben ist, ob ein Ersuchen dringend ist. Die Angabe der Dringlichkeit ist erforderlich, weil daran für die ersuchte zentrale Kontaktstelle die Fristvorgaben des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 geknüpft sind. Die Gründe, warum ein Ersuchen als dringend gestellt wird, sind im Ersuchen anzugeben. Für die Bewertung eines Ersuchens als dringend kommt es darauf an, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände des betreffenden Sachverhaltes objektive Anhaltspunkte für Tatsachen im Sinne einer der folgenden Nummern vorliegen, welche unmittelbar Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis d der Richtlinie (EU) 2023/977 nachgebildet sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Obschon die Regelungen des IRG grundsätzlich nur für die Zusammenarbeit zum Zwecke der Strafverfolgung gelten, wird diese Nummer zur zuverlässigen Erfassung von Fällen, in denen eine Abgrenzung zum Bereich der Gefahrenabwehr nicht trennscharf möglich ist oder sich erst im Laufe der Ermittlungen eine Gefahr herausstellt, mit aufgenommen. Informationsersuchen zur Gefahrenabwehr sind jedoch ausschließlich über geeignete gefahrenabwehrrechtliche Rechtsgrundlagen zu stellen. Eines Rückgriffes auf Nummer 1 bedarf es daher zu diesen Zwecken nicht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Informationsersuchen zur Gefahrenabwehr sind jedoch ausschließlich über geeignete gefahrenabwehrrechtliche Rechtsgrundlagen zu stellen. Eines Rückgriffes auf Nummer 2 bedarf es daher zu diesen Zwecken nicht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie um. Es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen erforderlich sind für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen bis hin zu einem Freiheitsentzug umfassen könnte.

Wenngleich der Wortlaut der Richtlinie nur die Aufrechterhaltung von restriktiven Maßnahmen umfasst, erscheint es zweckmäßig auch Informationen, die zum erstmaligen Erlass eines Haftbefehls zur Strafverfolgung erforderlich sind, darunter zu fassen. Allerdings wäre dabei zur Dringlichkeit des Ersuchens um Informationsübermittlung im Einzelfall besonders zu begründen, warum ein Haftbefehl basierend auf den ersuchten Informationen erlassen werden soll.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Es müssen Anhaltspunkte für die unmittelbare Gefahr vorliegen, dass die Informationen an Relevanz verlieren, wenn sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden. Weiter müssen die Informationen als wichtig für die Untersuchung von Straftaten anzusehen sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Vorgabe des Artikels 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 um, welche inhaltlichen Mindestangaben ein Ersuchen einer benannten Strafverfolgungsbehörde an eine zentrale Kontaktstelle enthalten muss. Ausweislich Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 handelt es sich dabei um Anforderungen, die von den Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates positiv eingehalten werden sollen. Diese sind in § 297 Nummer 2 bis 8 IRG-E geregelt.

Zu Absatz 5

Stellt klar, dass die Regelungen des § 3 BKAG unberührt bleiben und dortige Übermittlungswege einzuhalten sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt die Vorgabe des Artikels 4 Absatz 6 der Richtlinie um, dass ein Ersuchen in einer der Sprachen zu übermitteln ist, die in der von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 um, wonach eine Kopie eines an die zentrale Kontaktstelle gerichteten Ersuchens an die eigene zentrale Kontaktstelle im ersuchenden Mitgliedstaat zu übermitteln ist.

Zu § 303 (Ausgehende Ersuchen um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von Polizei-, Finanz- und Zollbehörden an Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden, Ersuchen an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten, zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten richten zu können. Die Ermächtigung der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde zur Einholung der jeweiligen Information ergibt sich aus dem auch für inländische Fälle geltenden Strafverfahrensrecht; die Regelungen dieses Unterabschnittes legen nur die Rahmenbedingungen für die Stellung grenzüberschreitender Ersuchen auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/977 fest. Dies entspricht daher den Möglichkeiten der jeweiligen Behörden nach geltendem Recht.

Absatz 1 Satz 2 verweist auf die Dienstwegeregelung nach § 3 des BKAG. Sofern die Übermittlung von Daten über das Bundeskriminalamt erfolgt, obliegt die Prüfung der Voraussetzungen für das Stellen eines ausgehenden Ersuchens an andere Mitgliedsstaaten oder Schengen-assoziierte Staaten den nach Satz 1 zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden.

Zu Absatz 2

§ 303 Absatz 2 setzt die Vorgaben aus Artikel 8 Richtlinie (EU) 2023/977 zur Übermittlung von Kopien um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Ersuchen nach Absatz 1, soweit möglich, den Vorgaben des § 302 IRG-E entsprechen sollen.

Mit Blick auf die hier gegenständlichen Informationsersuchen der zuständigen Polizei-, Finanz- und Zollbehörden, die weder benannte Strafverfolgungsbehörden noch die zentrale Kontaktstelle sind, stellt die Richtlinie (EU) 2023/977 zwar nur Mindestanforderungen auf. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Handhabung von Informationsersuchen sollen die Anforderungen an Ersuchen an die zentrale Kontaktstelle jedoch grundsätzlich auch bei anderen Ersuchen erfüllt werden. Spielraum besteht dabei jedoch für die jeweilige Behörde im Einzelfall, insbesondere danach, ob das Ersuchen nach seinem Inhalt, seiner Art und dem Verfahrensstand des jeweiligen Verfahrens zur Strafverfolgung die Angaben überhaupt zulässt – beispielsweise wird für in großer Zahl auftretende, gleichförmige Ersuchen ein geringerer Grad an Detailtiefe zu fordern sein.

Zu § 304 (Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelten Informationen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 92b IRG a. F. Danach dürfen Informationen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten.

Zu Abschnitt 7 (Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 305 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90o Absatz 1 IRG a. F. § 90o Absatz 2 und 3 IRG a. F. konnten wegfallen, da sich die Anwendbarkeit von Teil 1 und Teil 3 Kapitel 1 bereits aus der Systematik des Gesetzes ergibt.

Der Abschnitt gliedert sich in einen Unterabschnitt, der die Überwachung ausländischer Maßnahmen im Inland betrifft, und einen Unterabschnitt zu ausgehenden Überwachungsersuchen.

Zu Unterabschnitt 2 (Überwachung ausländischer Auflagen und Weisungen im Inland)

Zu § 306 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die bislang in § 90p Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. enthaltene Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen zu überwachen. Unter Ersatzmaßnahmen sind Auflagen und Weisungen zu verstehen, die gegen eine natürliche Person zur Vermeidung der Untersuchungshaft verhängt wurden. Der Begriff bisher verwendete Begriff „Maßnahme“ wurde lediglich „Ersatzmaßnahme“ ersetzt.

Zu Absatz 2

Absätze 2 und 3 enthalten das aus dem Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung folgende Prüfungsprogramm: Eine Übernahme der Überwachung setzt die Einhaltung der zwingenden Voraussetzungen nach § 307 voraus. Eine Ablehnung der Übernahme ist nur dann möglich, wenn ein ausdrücklich normierter Ablehnungsgrund vorliegt. Die zwingenden Ablehnungsgründe werden in § 308 normiert, auf den verwiesen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist hinsichtlich der fakultativen Ablehnungsgründe auf § 310.

Zu § 307 (Voraussetzungen der Überwachung)

Die Vorschrift enthält die von Amts wegen zu überprüfenden Voraussetzungen einer Übernahme der Überwachung. Sie entspricht § 90p Absatz 1 IRG a. F.

Zu § 308 (Zwingende Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift bestimmt zwingende Ablehnungsgründe. Diese sind von der betroffenen Person darzulegen. Die Regelung entspricht § 90p Absatz 3 IRG a. F.

Zu § 309 (Unterlagen)

Die vorzulegenden Unterlagen waren in dem bisherigen § 90q IRG a. F. beschrieben. Um deutlich zu machen, dass eine nicht vollständig ausgefüllte Bescheinigung kein zwingender, sondern wie in § 297 Nummer 1 dargestellt ein fakultativer Ablehnungsgrund ist, und dass die Pflicht, sich im Ausstellungsstaat um eine Beseitigung von Mängeln der Bescheinigung zu bemühen, auch hier gilt, wurde der Wortlaut dem des § 251 angepasst.

Zu § 310 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift enthält fakultative Ablehnungsgründe, die bereits in § 90r IRG a. F. vorgesehen sind.

Zu § 311 (Vorläufige Entscheidung)

Die Vorschrift regelt ähnlich wie § 90s IRG a. F. das Verfahren der vorläufigen Entscheidung. Das Verfahren unterscheidet sich von der bisherigen Regelung dadurch, dass eine Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft am Ende des Verfahrens nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist angelehnt an § 90a Absatz 1 und 2 IRG a. F. mit dem Unterschied, dass die Staatsanwaltschaft keine Bewilligungsentscheidung trifft, sondern das Vorliegen der Voraussetzungen der Übernahme nach § 307 und soweit dargelegt das Fehlen zwingender Ablehnungsgründe nach § 293 sowie das Vorliegen fakultativer Ablehnungsgründe nach § 295 prüft. Nach Satz 2 und 3 ist der betroffenen Person rechtliches Gehör zu gewähren, soweit diese noch nicht in dem Mitgliedstaat, der die Überwachungsentscheidung getroffen hat, angehört wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Pflicht der Staatsanwaltschaft, eine gerichtliche Entscheidung über die Übernahme der Überwachung zu veranlassen sowie vorab die ersuchende Stelle entsprechend der Nummern 1 und 2 zu unterrichten, wenn sie diese für zulässig und keine zwingenden Ablehnungsgründe für einschlägig hält und außerdem keinen fakultativen Ablehnungsgrund geltend machen will. Dies entspricht inhaltlich dem § 90a Absatz 3 IRG a. F., der allerdings der alten Rechtslage entsprechend darauf abstellt, dass keine Bewilligungshindernisse geltend gemacht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen der Überwachung nicht erfüllt sind, zwingende Ablehnungsgründe vorliegen oder dass sie Gebrauch von fakultativen Ablehnungsgründen machen will. In diesem Fall hat sie die Entscheidung zu begründen und vorher die ersuchende ausländische Behörde anzuhören. Bisher war dies für den Fall der Nichtbewilligung in § 90s Absatz 4 Satz 1 IRG a. F. geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt für den Fall der vorläufigen Anerkennung nach Absatz 3, dass die betroffene Person zu informieren ist. Außerdem sind die Möglichkeiten der betroffenen Person, hiergegen vorzugehen, geregelt. Gleiches ist bisher in § 90s Absatz 4 Satz 2 bis 4 IRG a. F. für den Fall der vorläufigen Bewilligung vorgesehen.

Zu § 312 (Gerichtliches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 90t IRG a. F.

Zu § 313 (Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 90u IRG a. F.

Zu § 314 (Übernahme der Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung)

Die Vorschrift regelt anstelle der bisher in § 90v IRG a. F. vorgesehenen Bewilligung nunmehr die Anordnung der Überwachung und entspricht im Übrigen inhaltlich dem bisherigen § 90v IRG a. F.

Zu § 315 (Durchführung der Überwachung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90w Absatz 1 bis 3 IRG a. F.

Zu § 316 (Absehen von der Überwachung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90w Absatz 4 bis 6 IRG a. F.

Zu § 317 (Erneute oder geänderte Auflagen und Weisungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90x IRG a. F.

Zu Unterabschnitt 3 (Überwachung inländischer Auflagen und Weisungen im Ausland)

Zu § 318 (Übertragung der Überwachung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90y IRG a. F.

Zu § 319 (Rücknahme der Überwachungsübertragung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90z IRG a. F.

Zu Kapitel 6 (Übertragung der Strafverfolgung)

Die in Teil 3 Kapitel 6 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften sind durch die Verordnung (EU) 2024/3011 bedingt und gelten ausschließlich in diesem Kontext. Zur problemlosen Anwendung der Verordnung in der deutschen Rechtspraxis bedarf es nationaler Durchführungsvorschriften. Teilweise werden solche Normen bereits im Verordnungstext selbst durch Verweise auf das nationale Recht vorausgesetzt. Dies betrifft im Wesentlichen Regelungen zu Zuständigkeiten, zur näheren Ausgestaltung bestimmter Verfahrensvorschriften sowie zur Ausgestaltung des vorzusehenden Rechtsbehelfs, mit dem verdächtige oder beschuldigte Personen und Opfer die Übernahme eines Verfahrens im ersuchten Staat gerichtlich überprüfen lassen können. Der Entwurf verwendet mit „verdächtige oder beschuldigte Personen“ und „Opfer“ die Begriffe der Verordnung (EU) 2024/3011, was in § 321 Absatz 2 IRG-E durch eine Bezugnahme auf diese Begriffe der Verordnung für das gesamte Kapitel klargestellt wird. Die durch die Verordnung vorgegebenen Begriffe sind hier vorrangig vor den in Satz 1 Nummer 14 bis 17 IRG-E enthaltenden Definitionen anzuwenden, vergleiche § 3 Satz 2 IRG-E.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 320 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift macht deutlich, dass die Regelungen dieses Abschnitts ergänzend zu der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2024/3011 gelten. Auch die Ausnahme der Anwendbarkeit allgemeiner Regelungen aus Teil 3 Kapitel 1 ist der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung geschuldet.

Zu Abschnitt 2 (Eingehende Ersuchen)

Abschnitt 2 regelt das Verfahren bei eingehenden Ersuchen.

Zu § 321 (Sachliche Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit für eingehende Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten um Übernahme eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens. Die Verordnung (EU) 2024/3011 legt in Artikel 2 Nummer 4 hierzu lediglich allgemeine Vorgaben fest. Der Ausdruck „ersuchte Behörde“ bezeichnet hiernach einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der beziehungsweise das Entscheidungsbefugnisse zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011 wahrnimmt. Hierzu gehört die Entscheidung, ob die Übertragung eines Strafverfahrens nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung angenommen oder abgelehnt wird, und – sofern nach der Rechtsordnung des ersuchten Staates zulässig – Folgemaßnahmen im Einklang mit der Verordnung oder im nationalen Recht vorgesehene Maßnahmen zu treffen. In Satz 1 wird konkretisierend klargestellt, dass für

eingehende Ersuchen in Deutschland die Staatsanwaltschaft sachlich zuständig ist, solange im ersuchenden Staat noch keine Anklage erhoben worden ist. Wird nach Anklageerhebung im ersuchenden Staat um Übernahme des Verfahrens ersucht, richtet sich das sachlich zuständige Gericht nach den Regelungen des GVG, die die sachliche Zuständigkeit der Gerichte regeln, sofern die Anklage vor einem deutschen Gericht erhoben worden wäre. Durch Satz 2 wird § 209 der StPO für entsprechend anwendbar erklärt. Wurde also beispielsweise das örtlich zuständige Amtsgericht um Übernahme ersucht, so legt es das Ersuchen dem Landgericht zur Entscheidung vor, wenn es von einer dortigen Zuständigkeit zum Beispiel nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GVG ausgeht. Umgekehrt würde das Landgericht ein Ersuchen zur Entscheidung an das Amtsgericht abgeben, wenn das Landgericht sich nicht für zuständig hält, etwa weil eine höhere Strafe als vier Jahre nicht zu erwarten ist. Durch die entsprechende Anwendung des § 209 StPO und das damit bewirkte „Vorziehen“ von Zuständigkeitsfragen wird sichergestellt, dass das Gericht, welches über das Ersuchen entscheidet, danach auch das Verfahren durchführen wird.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 können verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer im Einklang mit den Verfahren nach nationalem Recht den zuständigen Behörden des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Übertragung des Strafverfahrens gemäß der Verordnung vorschlagen. Satz 1 regelt, dass hierfür dieselbe sachliche Zuständigkeit wie in Absatz 1 gilt. Die Verordnung bestimmt, dass die Vorschläge berücksichtigt und nach dem entsprechenden Verfahren des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaates protokolliert werden.

Zu § 322 (Örtliche Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Die Verordnung (EU) 2024/3011 begründet in Artikel 3 in bestimmten Fällen „gerichtliche Zuständigkeiten“, soweit nicht bereits im nationalen Recht des ersuchten Staates entsprechende Zuständigkeiten vorgesehen sind. Dabei geht es im Ergebnis aber nicht um die örtliche Zuständigkeit nach nationalem Recht, sondern um eine Ausweitung des deutschen Strafanwendungsrechts im Anwendungsbereich der Verordnung. Regelungsgegenstand des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 ist mithin die Frage, ob das deutsche materielle Strafrecht bei bestimmten Sachverhalten zur Anwendung kommt. Bestimmte Gerichtsstände legt die Verordnung hingegen nicht fest und überlässt die Regelung der örtlichen Zuständigkeit folglich dem nationalen Gesetzgeber.

In Absatz 1 wird die örtliche Zuständigkeit für eingehende Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten um Übernahme eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens aus den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2024/3011 genannten Gründen geregelt. Dabei geht es um die folgenden Fallkonstellationen: Eine Behörde aus einem anderen Mitgliedstaat ersucht um Übernahme eines Verfahrens, da

a) in Deutschland bereits ein Verfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person wegen eines anderen Sachverhalts anhängig ist, oder

b) in Deutschland ein Verfahren wegen desselben oder teilweise desselben oder eines damit verbundenen Sachverhalts gegen andere Personen anhängig ist.

Absatz 1 stellt klar, dass zur Entscheidung über solche Ersuchen allein die Stelle berufen ist, bei der das schon bestehende Verfahren geführt wird oder anhängig ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird für sämtliche eingehenden Ersuchen, die nicht Absatz 1 unterfallen, geregelt, dass jede Stelle örtlich zuständig ist, in deren Bezirk ein Gerichtsstand für die dem Ersuchen zugrundeliegende Straftat begründet ist. Damit wird auf die allgemeinen Regelungen zum Gerichtsstand nach der StPO verwiesen. Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/3011 dürfte stets zumindest der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes (§ 8 StPO), gegebenenfalls auch der des Ergreifungsortes (§ 9 StPO) bestehen. Hinsichtlich der Fälle des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/3011 dürfte regelmäßig der Gerichtsstand des Tatorts (§ 7 StPO) in der Bundesrepublik Deutschland begründet sein. Durch die Regelung wird insbesondere auch klargestellt, dass sich die örtliche Zuständigkeit bei eingehenden Ersuchen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/3011 nicht nach § 4 IRG-E richtet. Auch wenn die Hauptgerichtsstände des Tatorts (§ 7 StPO), des Wohnsitzes (§ 8 StPO) und des Ergreifungsortes (§ 9 StPO) grundsätzlich gleichwertig nebeneinan-

derstehen, sollte in der Regel die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise bei dem Gericht verbleiben, an welche beziehungsweise an welches das Übernahmeersuchen gerichtet wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit zur Prüfung solcher Vorschläge, dass die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten.

Zu § 323 (Zustellung der Mitteilung über die Übernahme des Verfahrens an verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer)

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3011 hat die ersuchte Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person über die Entscheidung zur Annahme der Übertragung des Strafverfahrens zu informieren und sie über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im ersuchten Staat, einschließlich der Fristen für diesen Rechtsbehelf, zu unterrichten. Entsprechende Informationspflichten bestehen auch in Bezug auf die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung näher bezeichneten Opfer. § 323 IRG-E stellt klar, dass die begründete Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens den verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie den Opfern zuzustellen ist. Da die Rechtsbehelfsfrist nach der Verordnung an die Übermittlung der begründeten Entscheidung anknüpft, ist die Zustellung sinnvollerweise vorzusehen. Soweit nach der Verordnung weitere Informationspflichten gelten (beispielsweise betreffend die Ablehnung einer Übertragung Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3), bedarf es hingegen keiner Zustellung der Informationsschreiben, da insofern kein Rechtsbehelf vorgesehen ist. Das Verfahren der Zustellung richtet sich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 nach den entsprechenden Vorschriften der StPO (§§ 35 Absatz 3, 36, 37 StPO), so dass in § 323 IRG-E kein gesonderter Verweis auf diese Vorschriften erforderlich ist.

Zu § 324 (Rechtsbehelfe; Akteneinsichtsrechte)

Die Vorschrift regelt sämtliche das Rechtsbehelfsverfahren betreffenden Fragen, einschließlich des Rechts auf Akteneinsicht. Nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/3011 haben verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer das Recht, im ersuchten Staat gegen eine Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung ist für die Ausübung dieses Rechts vor einem Gericht des ersuchten Staats dessen nationales Recht maßgeblich. Damit ist der deutsche Gesetzgeber berufen, das Rechtsbehelfsverfahren näher auszugestalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Verordnung selbst bereits wesentliche Aspekte vorgibt. So soll nach deren Artikel 17 Absatz 2 die Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens nach Maßgabe des nationalen Rechts anhand der in Artikel 12 Absatz 1 und 2 genannten Kriterien (Ablehnungsgründe) geprüft werden. Soweit durch die ersuchte Behörde dabei ein Ermessen ausgeübt wurde, soll sich die Prüfung darauf beschränken zu beurteilen, ob die ersuchte Behörde die Grenzen ihres Ermessens offensichtlich überschritten hat. Ferner legt Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung fest, dass die Frist für die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs höchstens 15 Tage ab dem Tag des Eingangs der begründeten Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens beträgt. Außerdem sieht die Verordnung vor, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs aufschiebende Wirkung hat, wenn das Ersuchen vom ersuchenden Staat nach Abschluss der Ermittlungen und Anklageerhebung gestellt wurde (Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3). Gleichzeitig stellt die Verordnung klar, dass die aufschiebende Wirkung nicht die Möglichkeit des ersuchten Staates berührt, vorläufige Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um die Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person zu verhindern oder Beweismittel, Tatwerkzeuge oder Erträge aus Straftaten sicherzustellen. Schließlich ist nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung die endgültige Entscheidung über den Rechtsbehelf unverzüglich und nach Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen zu treffen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist das Rechtsbehelfsverfahren für Fälle geregelt, in denen die Staatsanwaltschaft die Entscheidung trifft, ein Verfahren aus einem anderen Mitgliedstaat zu übernehmen. Gegen eine solche Entscheidung können verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer binnen einer Woche gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 oder § 169 StPO zuständige Gericht beantragen. Für die Einlegung des Rechtsbehelfs wurde die in der Verordnung (EU) 2024/3011 genannte höchstens zulässige Frist von 15 Tagen vorgesehen. Dadurch soll es im ersuchenden Mitgliedstaat ansässigen Beschuldigten und Opfern ermöglicht werden, vor der Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsbehelfs zunächst im ersuchten Mitgliedstaat Rechtsrat einzuholen. Die Frist zur

Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit der Zustellung der Entscheidung und eine Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung ist nicht statthaft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sieht als Rechtsbehelf zur Überprüfung eines gerichtlichen Beschlusses, durch den ein Verfahren aus einem anderen Mitgliedstaat übernommen wird, die sofortige Beschwerde (§ 311 StPO) vor. Diese ist – abweichend von § 311 Absatz 2 StPO – entsprechend der Regelung in Absatz 1 ebenfalls binnen einer Frist von 15 Tagen einzulegen. Die Regelung der aufschiebenden Wirkung in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3011 geht dem § 307 StPO über die Vollzugshemmung als lex specialis und vorrangiges Unionsrecht ohne weitere Klarstellung vor. Eine „weitere“ sofortige Beschwerde gibt es nicht (Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 67. Auflage 2024, StPO § 311 Rn. 1), weshalb diese auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden muss. Absatz 2 Satz 2 sieht für Fälle, in denen das in erster Instanz zuständige Oberlandesgericht ein Verfahren aus einem anderen Mitgliedstaat übernimmt, eine sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass zentrale Dokumente zur Akte zu nehmen sind. Dies sind die Unterlagen, die als Grundlage für die Entscheidung zur Übernahme eines Strafverfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/3011 dienen und die für die wirksame Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind. Dadurch wird die Wirksamkeit der in Absätze 4 und 5 geregelten Akteneinsichtsrechte gewährleistet, die wiederum für einen effektiven Rechtsschutz unverzichtbar sind.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird das in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 vorausgesetzte Akteneinsichtsrecht für die verdächtigen oder beschuldigten Personen umgesetzt. Dazu werden die Vorschriften der StPO, die das Akteneinsichtsrecht für Beschuldigte regeln (§ 147 StPO), mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar erklärt, dass die Versagung der Einsicht nach § 147 Absatz 4 Satz 1 StPO wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen Dritter nur erfolgen darf, soweit die Gewährung der Akteneinsicht der Sicherheit von Personen schaden würde. Eine solche Beschränkung des Akteneinsichtsrechts gestattet die Verordnung (EU) 2024/3011 in Artikel 17 Absatz 3 ausdrücklich. Eine Versagung der Akteneinsicht lässt Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung daneben auch zu, soweit diese die Vertraulichkeit von Ermittlungen untergraben oder die Ermittlungen anderweitig gefährden würde. Dies wird im nationalen Recht bereits mit der Möglichkeit, die Akteneinsicht wegen einer Gefährdung des Untersuchungszwecks zu versagen, abgebildet.

Zu Absatz 5

Auch die Vorschrift des § 406e StPO, die das Akteneinsichtsrecht für Verletzte regelt, wird für entsprechend anwendbar erklärt. Dabei gilt zunächst die Maßgabe, dass die Einsicht nach § 406e Absatz 2 Satz 1 StPO wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen nur versagt werden darf, soweit die Gewährung der Akteneinsicht der Sicherheit von Personen schaden würde. Diese Einschränkung gibt Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 vor. Da andererseits Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 den in § 406e Absatz 2 Satz 3 StPO genannten Grund der Beschränkung von Akteneinsicht aufgrund möglicher Verfahrensverzögerungen nicht vorsieht, schließt Absatz 5 die Anwendbarkeit der Vorschrift aus. Die Möglichkeit, die Akteneinsicht wegen einer Gefährdung des Untersuchungszwecks nach § 406e Absatz 2 Satz 2 StPO zu versagen, bleibt hingegen bestehen, da dies dem Regelungsinhalt von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 entspricht. Hiernach kann Akteneinsicht auch eingeschränkt werden, wenn diese die Vertraulichkeit von Ermittlungen untergraben oder die Ermittlungen anderweitig gefährden würde.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden klarstellend die Regelungen in den §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der StPO über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der StPO über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Abschnitt 3 (Ausgehende Ersuchen)

Abschnitt 3 regelt das Verfahren bei ausgehenden Ersuchen.

Zu § 325 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass für die Stellung von Ersuchen um Übernahme von Verfahren die verfahrensführende Staatsanwaltschaft oder das Gericht zuständig ist, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass Vorschläge nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011, ein Ersuchen um Übernahme eines Verfahrens an einen anderen Mitgliedstaat zu richten, bei den in Absatz 1 genannten Stellen angebracht werden können.

Zu § 326 (Verfahren der Anhörung von verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie Opfern vor Stellung eines Ersuchens um Übernahme eines Verfahrens)

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/3011 sind verdächtige oder beschuldigte Personen sowie Opfer in einer für sie verständlichen Sprache über die Absicht, ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zu stellen, zu informieren. Die Verordnung (EU) 2024/3011 sieht in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b ferner vor, dass den genannten Personen Gelegenheit zu geben ist, zu einer beabsichtigten Verfahrensübertragung Stellung zu nehmen. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3011 werden Stellungnahmen von diesen Personen „spätestens zehn Tage, nachdem sie über die Absicht, ein Ersuchen um Übertragung zu stellen, unterrichtet worden sind und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, abgegeben“. Dies ist aber nicht im Sinne einer „Absendung“ der Stellungnahme zu verstehen. Auch aus einem Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Verordnung (EU) 2024/3011 („deliver“) wird deutlich, dass hier die Abgabe der Stellungnahme bei der zuständigen Stelle gemeint ist. Der maßgebliche Zeitpunkt ist demnach der Eingang der Stellungnahme bei der zuständigen Stelle. Zweckmäßigerweise wird in der Praxis mit einem einzigen Schreiben über die Absicht der Verfahrensübertragung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Um unnötige bürokratische Belastung zu vermeiden, muss das Anhörungsschreiben nicht zugestellt werden. Vielmehr ist vorgesehen, dass das Ersuchen um Übernahme eines Strafverfahrens erst 15 Tage nach Absendung des Anhörungsschreibens gestellt werden darf. Diese „Stillhaltefrist“, die auch die übliche Postlaufzeit und einen Sicherheitszuschlag umfasst, gewährleistet, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie Opfern die in Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/3011 vorgesehene Stellungnahmefrist von 10 Tagen zur Verfügung steht.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist in den Schreiben nach Absatz 1 insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/3011 hinzuweisen. Dabei ist die jeweils einschlägige Regelung im Wortlaut wiederzugeben. Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/3011 lautet wie folgt: „Beschließt die verdächtige oder beschuldigte Person, eine Stellungnahme nach Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b abzugeben, so gibt die verdächtige oder beschuldigte Person diese Stellungnahme spätestens zehn Tage, nachdem sie gemäß Absatz 3 über die Absicht, ein Ersuchen um Übertragung zu stellen, unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, ab.“ Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/3011 lautet im Wortlaut: „Beschließt das Opfer, eine Stellungnahme nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b abzugeben, so gibt es diese Stellungnahme spätestens zehn Tage, nachdem es gemäß Absatz 2 über die Absicht, ein Ersuchen um Übertragung zu stellen, unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, ab.“ Nähere Ausführungen zum weiteren Inhalt des Anhörungsschreibens bleiben den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) vorbehalten.

Zu Teil 4 (Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assoziierten Staaten)

Teil 4 bündelt Regelungen zu einzelnen Formen der Zusammenarbeit mit Schengen-assoziierten Staaten. Zu beachten ist hierbei, dass Teil 4 die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit Schengen-assoziierten Staaten nur ausschnittartig wiedergibt, da diese sich überwiegend auf unmittelbar anwendbares Völkerrecht stützt. Im IRG sind Regelungen zur Zusammenarbeit mit Schengen-assoziierten Staaten nur enthalten, soweit Rechtsakte, die zum Schengen-Besitzstand gehören oder darüber hinausgehende Abkommen mit (einzelnen) Schengen-asso-

ziierten Staaten ihrerseits keine unmittelbar anwendbaren, sondern umsetzungsbedürftige Regelungen enthalten. Bisher gilt dies für

– den Informationsaustausch auf Basis des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (§ 91 Absatz 3 IRG a. F. in Verbindung mit §§ 92 bis 92b IRG a. F.),

– die Spontaninformationen nach § 92c IRG a. F.,

– die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im zwölften Teil des IRG a. F. (§ 97a Absatz 2 IRG a. F. in Verbindung mit §§ 97b, 97c IRG a. F. sowie mit § 97a Absatz 3, 77c bis 77h IRG a. F. und

– den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen im dreizehnten Teil des IRG a. F. (§§ 98 und 99 IRG a. F.).

Diese Regelungen beziehungsweise ihre entsprechenden Nachfolgevorschriften (so die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977, welche die Regelungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI ablösen) sollen im Zuge der Neuordnung des IRG nun in Teil 4 gebündelt werden, sofern sie nicht, wie die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, bereits zu den in Teil 1 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zählen.

Zu Kapitel 1 (Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr)

Dieses Kapitel übernimmt den bisherigen Dreizehnten Teil des IRG und dient damit der Übernahme des geltenden Rechts für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit den genannten Staaten nach dem anwendbaren Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2). Inhaltliche Änderungen werden nur vorgenommen, soweit dies durch geänderte Vorschriften zum Europäischen Haftbefehl erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Erwägungen für die Einfügung der bisherigen §§ 98 bis 99 IRG a. F. fort (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11140).

Zu § 327 (Anwendbarkeit anderer Vorschriften)

Diese Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 98 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 98 Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist, wie auch der bisherige § 98 Absatz 2, auf die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl in Teil 3. Die Verweise werden angepasst, im Übrigen gelten die Erwägungen für die Einfügung des bisherigen § 98 Absatz 2 IRG a. F. fort (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11140, S. 41).

Durch die Neufassung des Anwendungsbereiches von §§ 151 IRG-E und 174 Absatz 3 IRG-E gegenüber den bisherigen §§ 80, 83 f IRG ist es notwendig, mit Satz 3 die nur partielle entsprechende Anwendung auf ausländische Personen klarzustellen, weil die Auslieferung und Durchlieferung von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gemäß Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 GG unzulässig ist. Eine entsprechende Erklärung hat die Bundesregierung zu Artikel 7 des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen abgegeben, wie aus der aktuellsten Fassung des EU-Ratsdokumentes 5638/2/20 vom 28. Juli 2020 ersichtlich ist. Dies wird ausdrücklich in Satz 2 festgehalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt unter Anpassung der Verweise den bisherigen § 98 Absatz 3 und dient der Übernahme des geltenden Rechts nach den Artikeln 30 bis 32 des anwendbaren Übereinkommens. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Die Erwägungen für die Einfügung des bisherigen § 98 Absatz 3 gelten fort (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11140, S. 42).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt bei Anpassung der Verweise den bisherigen § 98 Absatz 4. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Die Erwägungen für die Einfügung des bisherigen § 98 Absatz 4 gelten fort (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11140, S. 42).

Zu § 328 (Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung)

Die Vorschrift übernimmt ohne inhaltliche Änderung den bisherigen § 99 IRG a. F. Die Erwägungen für die Einfügung des bisherigen § 99 IRG a. F. gelten fort (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11140).

Zu Kapitel 2 (Informationsaustausch)

Dieses Kapitel trägt der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes durch die Richtlinie (EU) 2023/977 Rechnung.

Zu § 329 (Informationsaustausch mit Schengen-assoziierten Staaten)

Den Erwägungsgründen 42 bis 44 der Richtlinie (EU) 2023/977 zufolge gelten die Vorschriften der Richtlinie auch für Schengen-assoziierte Staaten. § 329 IRG-E setzt diese Vorgabe für das IRG-E um und ordnet an, dass Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 6 IRG-E auch auf für den Informationsaustausch mit Schengen-assoziierte Staaten anzuwenden ist. Dies betrifft sowohl eingehende Ersuchen und die spontane Bereitstellung von Informationen als auch ausgehende Ersuchen.

Zu Teil 5 (Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen)

Das IRG kannte bisher keine allgemeine Kooperationsregelung, die die Zusammenarbeit mit internationalen oder internationalisierten Gerichtshöfen, deren Nachfolgeorganisationen, zwischen- oder überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen oder mit sonstigen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen umfassend zulässt. § 67a IRG a. F. erfasste ausschließlich die sogenannte sonstige Rechtshilfe gegenüber internationalen Strafgerichtshöfen sowie zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen und verwies hierfür auf die allgemeinen Regeln. Für die übrigen Einrichtungen sowie mit Blick auf Überstellungen, Durchlieferungen und die Vollstreckungshilfe fehlten vergleichbare Vorschriften. Der historische Gesetzgeber hielt sie nicht für angezeigt, weil die in Frage kommenden Sachverhalte wegen der Schwere des Eingriffs in die Rechte einzelner Personen spezieller gesetzlicher Regelungen bedürften (siehe die Gesetzesbegründung zum Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz, Bundestagsdrucksache 13/57, S. 13). Überstellungen und die Leistung von Vollstreckungshilfe konnten deshalb von deutschen Behörden grundsätzlich (nur) gewährt werden, wenn sie in einem Spezialgesetz ausdrücklich vorgesehen waren.

Dieser Ansatz hat sich in der Vergangenheit als nachteilig erwiesen. So hat die Rechtspraxis gezeigt, dass zunehmend auch von den sogenannten internationalisierten Strafgerichtshöfen Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet werden, deren Handhabung mangels ausdrücklicher Regelung Fragen aufwarf. Internationalisierte Gerichtshöfe kommen – unter anderem wegen des geringeren Gründungsaufwands – insgesamt häufiger vor als Internationale Gerichtshöfe. Ihre Relevanz rechtfertigt deswegen, den Rechtshilfeverkehr mit ihnen, aber auch mit anderen internationalen strafrechtlichen Einrichtungen allgemein gesetzlich im IRG zu regeln. Dabei sollte die Bundesrepublik Deutschland im Interesse einer bestmöglichen internationalen Zusammenarbeit in der Lage sein, auch auf Ersuchen um Überstellungen, Durchlieferungen oder Vollstreckungshilfe im Einzelfall positiv und schnell zu reagieren. Ein Bedürfnis besteht in der Praxis insbesondere für eine Rechtsgrundlage, durch die eine Vollstreckungsübernahme von Freiheitsstrafen, die durch internationalisierte Strafgerichte verhängt wurden, ermöglicht wird. Die Vollstreckungshilfe mit internationalisierten Gerichten soll eine sichere und angemessene Strafvollstreckung ermöglichen, die in der Post-Konflikt-Gesellschaft des Staates, auf dessen Territorium oder von dessen Staatsangehörigen die (Völker-)Straftaten begangen wurden, nicht garantiert werden kann. Stets eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage vorsehen zu müssen, erscheint angesichts der geschilderten Nachteile und im Lichte der immer weiter zunehmenden Bedeutung internationaler strafrechtlicher Einrichtungen nicht mehr adäquat. Da sich der Entwurf darauf beschränkt, die Regelungen für die vertraglose Zusammenarbeit mit Drittstaaten für entsprechend anwendbar zu erklären und keine Privilegierungen für internationale und internationalisierte Gerichtshöfe bzw. deren Rechtsnachfolger vorsieht, finden auf der Ebene der Prüfung durch deutsche Gerichte (Zulässigkeits- oder Exequaturentscheidung) alle Ausnahmeregelungen und Ablehnungsgründe Anwendung, die in Bezug auf die Rechtshilfe gegenüber Drittstaaten Anwendung finden. Damit ist ein angemessenes Schutzniveau auch hinsichtlich der grundrechtlich schwerwiegenden Eingriffe – Auslieferung, Durchliefe-

rung und Vollstreckungshilfe – gewährleistet. Mit Teil 5 des Entwurfs soll deshalb zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden, dass mit internationalen und internationalisierten Gerichtshöfen, deren Nachfolgeorganisationen, zwischen- oder überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen sowie mit sonstigen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen zusammengearbeitet werden kann. Erfasst werden sowohl dauerhafte Einrichtungen als auch solche, die mit einem beschränkten Mandat ausgestattet sind, etwa die – zum Teil ausdrücklich so genannten – Ad-hoc-Gerichtshöfe.

Die Kooperationsmöglichkeiten umfassen zum anderen neben der schon bisher nach § 67a IRG a. F. zulässigen sonstigen Rechtshilfe nunmehr auch Überstellungen, Durchlieferungen und die Leistung von Vollstreckungshilfe. In allen Bereichen der Rechtshilfe soll mit internationalen Einrichtungen so zusammengearbeitet werden können, wie dies im Rahmen der vertraglosen Rechtshilfe gegenüber anderen Staaten möglich ist. Weiterreichende Kooperationsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen: Rechtshilferechtliche „Privilegien“ von internationalen Einrichtungen, wie sie beispielsweise im Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist (IStGHG), oder im Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz (IStGHJG) gewährt wurden, werden nicht zugelassen. Zu solchen Privilegien zählt etwa das Recht des Gerichtshofs nach § 61 Absatz 1 IStGHG, selbst gerichtliche Anhörungen im Inland durchzuführen. Die bisher im deutschen Recht vorgesehenen Privilegien beruhen sämtlich auf entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Fehlt es an solchen internationalen Verpflichtungen, müssen und sollen in der hier vorgesehenen Generalnorm keine Privilegien gewährt werden. Spezielle Vorschriften können jedoch neben der Generalnorm verhandelt werden bzw. bestehende Vorschriften behalten ihre Gültigkeit und genießen Vorrang. Dies gilt auch für § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die ausgehenden Ersuchen der zuständigen deutschen Stellen werden ausdrücklich erwähnt. Im Übrigen wurde auf den Wortlaut und die eingeführten Begrifflichkeiten der §§ 67a und 74a IRG a. F. so weit wie möglich zurückgegriffen.

Zu § 330 (Anwendungsbereich)

Die Norm fasst den Anwendungsbereich von Teil 5 bewusst weit. Für die zuständigen deutschen Behörden soll ein möglichst großer Handlungsspielraum geschaffen werden, der es ermöglicht, im Grundsatz mit allen internationalen Einrichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten zu kooperieren. Dies entspricht dem herkömmlichen Ansatz des IRG mit Blick auf andere Staaten, eine vertraglose Rechtshilfe allgemein zu ermöglichen. Rechtshilferechtliche Privilegien werden nicht zugelassen, siehe oben. Die Frage, ob im Einzelfall tatsächlich Rechtshilfe geleistet wird und wenn ja, zu welchen Bedingungen, bleibt also – wie grundsätzlich auch im Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten – am Maßstab des nationalen Ordre public des § 38 IRG-E und der allgemeinen strafrechtshilferechtlichen Grundsätze zu beantworten. Hierin liegt das rechtsstaatliche Korrektiv eines weiten Anwendungsbereichs.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 erfasst der Anwendungsbereich zunächst die Rechtshilfe von und gegenüber sämtlichen bestehenden oder noch zu schaffenden internationalen Strafgerichtshöfen. Die Bezeichnung „internationaler Strafgerichtshof“ wurde im IRG auch schon bisher verwendet, ohne dass eine gesetzliche Definition erfolgte (siehe etwa die §§ 9a, 67a und 74a IRG a. F.). Hieran kann festgehalten werden. Als internationale Gerichtshöfe im Sinne der Vorschrift gelten solche, die auf völkerrechtlicher Grundlage errichtet wurden, wobei sowohl ein völkerrechtlicher Vertrag als auch eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung in Betracht kommt (Gut/Kreß in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 67a IRG Rn. 3). Hierzu zählen der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) sowie Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen, etwa der – 2017 aufgehobene – Internationale Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (IStGHJ) und der – 2015 aufgehobene – Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR). Zu deren Rechtsnachfolger siehe Nummer 3.

Die Frage, ob die Gerichtshöfe zu Kambodscha, Sierra Leone oder das Libanon-Tribunal unter den Begriff des internationalen Gerichtshofs zu subsumieren sind, wird künftig dadurch obsolet, dass auch die „internationalisierten Gerichtshöfe“ zweifelsfrei in den Anwendungsbereich fallen (siehe dazu Nummer 2).

Für die Einordnung als „internationaler Strafgerichtshof“ im Sinne des IRG kommt es nicht darauf an, ob die Einrichtung für die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat oder aufgrund anderer Bindung verbindlich ist.

Auch regionale Gerichtshöfe mit einem strafrechtlichen Mandat (zum Beispiel: europäische) können unter den Begriff subsumiert werden. Die Begriffsverwendung entspricht damit der des § 21 GVG.

Wie bisher werden ausschließlich die internationalen Strafgerichtshöfe selbst genannt, nicht explizit auch deren Organe und Angehörige der Gerichtshöfe. Dennoch bezieht sich die Kooperationsmöglichkeit grundsätzlich auch hierauf (beispielsweise die Kammern, den Kanzler, die Anklagebehörde oder die Verteidigung), soweit diese zur Stellung eines Rechtshilfeersuchens befugt sind. Ob eine solche Befugnis besteht, ergibt sich aus den Statuten oder den Prozessordnungen der Gerichtshöfe. Art und Umfang der tatsächlichen Zusammenarbeit bleiben jedoch in jedem Einzelfall von den zuständigen deutschen Stellen unter Beachtung des nationalen Ordre public aus § 38 IRG-E und allgemeiner rechtshilferechtlicher und verfahrensrechtlicher Grundsätze zu prüfen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 lässt ausdrücklich auch die sogenannten internationalisierten Strafgerichtshöfe dem Anwendungsbereich von Teil 5 unterfallen. Auf eine gesetzliche Definition des Begriffs „internationalisierter Strafgerichtshof“ kann und soll ebenso verzichtet werden wie hinsichtlich des Begriffs „internationaler Strafgerichtshof“. Die Gründungsprozesse zukünftiger internationalisierter Gerichtshöfe sind nicht im Einzelnen voraussehbar, so dass kein bestimmter Typus existiert und es an feststehenden formalen Anknüpfungspunkten fehlt. Die Subsumtion unter den Begriff „internationalisierter Strafgerichtshof“ erfolgt in jedem Einzelfall anhand einer Vielzahl von Kriterien wie beispielsweise der Einordnung des Gerichts im einschlägigen Gründungsakt, seinem Mandat und seinem Sitz, dem anwendbaren Recht bzw. der Existenz einer eigenen Verfahrensordnung, der Zusammensetzung des Personals und der Finanzierung.

Bisher wurden als internationalisierte Gerichtshöfe eingestuft: die Gerichtshöfe zu Kambodscha, dem Libanon, Ost-Timor, Sierra Leone und Kosovo (vergleiche etwa Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 67a IRG Rn. 3; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 13 Rn. 31; Cady/Booth in Romano/Nollkaemper/Kleffner, Internationalized Criminal Courts, S. 59, S. 77). In Zweifelsfällen haben die für die Leistung der Rechtshilfe zuständigen deutschen Behörden und Gerichte einen gewissen Beurteilungsspielraum, ob von einem internationalisierten Strafgerichtshof auszugehen ist, so wie dies auch nach § 67a IRG a. F. schon der Fall war. Rechtliche Unsicherheiten ergeben sich aus diesem Beurteilungsspielraum nicht. Liegt kein internationalisierter Strafgerichtshof vor, kann der Rechtshilfeverkehr mit dem Staat aufgenommen werden, in dessen Rechts- und Gerichtssystem der Strafgerichtshof eingegliedert ist. Für diesen Rechtshilfeverkehr gelten dann im Grundsatz ebenfalls die allgemeinen Regeln des IRG, so dass die Einhaltung des nationalen Ordre public bei jeder Entscheidung im Einzelfall geprüft werden kann.

Zu der Frage, welche Organe oder angehörige Personen von internationalisierten Gerichtshöfen befugt sind, Rechtshilfeersuchen zu stellen, gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden mögliche Nachfolgeorganisationen von internationalen oder internationalisierten Gerichtshöfen in den Anwendungsbereich einbezogen. Die Norm hat klarstellende Funktion und vermeidet künftigen gesetzlichen Regelungsaufwand im Einzelfall. Den internationalen oder internationalisierten Gerichtshöfen wird oftmals ein zeitlich befristetes Mandat erteilt. Innerhalb des gewählten Zeitraums können nicht immer alle Arbeiten abgeschlossen werden. Insbesondere kann die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die durch den Gerichtshof verhängt werden, über die aktive gerichtliche Tätigkeit hinausgehen. Deshalb wurde beispielsweise für den IStGHJ und den IStGHR der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT) als Nachfolgeorganisation geschaffen. Daraufhin wurde im nationalen Recht mit § 1 Absatz 2 IStGHJ-G und § 1 Absatz 2 IStGHR-G ausdrücklich klargestellt, dass auch mit dem IRMCT kooperiert werden darf bzw. muss, siehe hierzu auch die Bundestagsdrucksache 18/5255, S. 10. Dementsprechend sieht die Regelung in Nummer 3 allgemein vor, dass die zuständigen deutschen Stellen mit etwaigen zukünftigen Nachfolgeorganisationen anderer Einrichtungen kooperieren können. Die Kooperationsmöglichkeiten entsprechen denen, die im Verhältnis zu den Gerichtshöfen bestehen.

Zu Nummer 4

Gemäß Nummer 4 fallen auch zwischen- und überstaatliche Beweiserhebungsmechanismen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Kooperationsvorschriften. Auf eine gesetzliche Definition des Begriffs „zwischen- und überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen“ soll aus den unter Nummer 3 genannten Gründen verzichtet wer-

den. Zu den zwischen- und überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen zählen insbesondere solche der Vereinten Nationen, wie das Untersuchungsteam der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechenschaftspflicht für von Da'esh / ISIL begangene Verbrechen (UNITAD), der Unabhängige Investigativmechanismus für Myanmar (IIMM) oder der VN-Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien (IIIM). Der Wortlaut ist aber nicht auf Beweiserhebungsmechanismen der Vereinten Nationen beschränkt, so dass etwa auch das bei der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) angesiedelte Internationale Zentrum für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) Nummer 4 unterfällt.

Zu Nummer 5

Gemäß Nummer 5 fallen – wie nach den §§ 67a und 74a IRG a. F. – die sonstigen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Kooperationsvorschriften. Auf eine Definition der zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen kann wie bisher verzichtet werden, siehe oben entsprechend. In Betracht kommen beispielsweise die Vereinten Nationen und die Europäische Union, soweit sie im Einzelfall über strafrechtliche Kompetenzen verfügen und nach § 1 Absatz 1 IRG-E eine „strafrechtliche Angelegenheit“ vorliegt.

Zu § 331 (Zusammenarbeit)

Die Norm sieht – vorbehaltlich vorgehender spezialgesetzlicher Vorschriften, wie dem aufgrund seiner besonderen Bedeutung ausdrücklich als Beispiel genannten Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof – eine entsprechende Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln der Überstellung, Durchlieferung, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe vor, die das IRG im Rahmen der vertraglosen Rechtshilfe kennt. Auf sogenannte Privilegierungen der internationalen Einrichtungen im Sinne des § 330 IRG-E wird generell verzichtet, siehe oben. Mit der Anwendung der allgemeinen Regeln verbleibt es beispielsweise dabei, dass keine Verpflichtung zur Überstellung oder zur Vollstreckungsübernahme durch die Bundesrepublik Deutschland besteht. Im Rahmen der Vollstreckungshilfe bleibt es zudem – anders als in den Spezialgesetzen geregelt – bei dem Erfordernis einer Exequaturentscheidung durch deutsche Gerichte. Bei einer solchen Umwandlungsentscheidung ist für die deutschen Gerichte im Ausgangspunkt die Höhe der Strafe aus der Entscheidung der internationalen oder internationalisierten Gerichte bzw. deren Nachfolgeorganisationen maßgeblich. Sie dürfen aber bei der Festsetzung der Höhe der zu vollstreckenden Strafe nicht über das Höchstmaß der in der Bundesrepublik Deutschland für die Tat angedrohten Sanktion hinausgehen. Das bedeutet bei zeitigen Freiheitsstrafen auch, dass bei der Umwandlungsentscheidung – abgesehen vom besonderen Fall des § 106 IRG-E – auch das gesetzliche Höchstmaß von zeitigen Freiheitsstrafen des § 38 Absatz 2 StGB zu beachten ist. Sollte eine Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegenüber einem internationalen oder internationalisierten Gerichtshof davon abhängen, dass die Bundesrepublik Deutschland zuvor mit dem Gerichtshof eine konkrete Einzelfallvereinbarung abschließt, ändern die hier eingefügten generellen Vorschriften daran nichts.

Mit der Anwendung der allgemeinen Regeln der vertraglosen Rechtshilfe verbleibt es auch bei der Geltung des nationalen Ordre public des § 38 IRG-E sowie bei der Möglichkeit, dass die Bundesrepublik Deutschland die Gewährung der Rechtshilfe an Bedingungen knüpft, siehe bereits zu § 330 IRG-E. So ist vorstellbar, dass die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter der Bedingung erfolgt, dass der Gerichtshof sicherstellt, dass die verurteilte Person nach Verbüßung der Strafe an einen anderen Staat abgeschoben werden kann (vergleiche die Begründung zum IStGHG, Bundestagsdrucksache 14/8527, S. 66).

Zu § 332 (Zuständigkeit des Bundes)

Die Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 74a IRG a. F. wird an die neue Generalnorm angepasst und erhält hier einen neuen Standort. Bislang wurden von der Zuständigkeitsregelung ausdrücklich nur die Ersuchen von internationalen Gerichtshöfen sowie von zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen erfasst. Nunmehr werden über den Verweis auf § 330 IRG-E ausdrücklich auch die Ersuchen von internationalisierten Gerichtshöfen und zwischen- und überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen einbezogen. Zudem erfasste § 74a IRG a. F. allein Ersuchen um sonstige Rechtshilfe. Künftig fallen auch Ersuchen unter den Anwendungsbereich der Norm, die Überstellungen, Durchlieferungen oder die Vollstreckungshilfe betreffen. Einbezogen werden außerdem jetzt auch die ausgehenden Ersuchen.

Zu Teil 6 (Schlussvorschriften)

Zu § 333 (Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 100 IRG a. F.

Zu § 334 (Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 102 IRG a. F.

Zu § 335 (Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 103 IRG a. F.

Zu § 336 (Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 104 IRG a. F.

Zu § 337 (Ausgleich von Schäden)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 104 IRG a. F.

Zu § 338 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot Rechnung getragen. Im Hinblick auf die nach dem Entwurf zulässigen Verhaftungen, Freiheitsentziehungen, Postkontrollen bei Inhaftierten und Durchsuchungen von Wohnungen sind die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung als eingeschränkt zu nennen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass über die sonstige Rechtshilfe auch alle Ermittlungsmaßnahmen der StPO erfolgen können. Im IRG finden sich manche davon ausdrücklich angelegt (zum Beispiel die Durchsuchung, § 126, zur Unverletzlichkeit der Wohnung oder die Überwachung der Telekommunikation, §§ 271, 272 zum Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis), andere ergeben sich dagegen aus der entsprechenden Anwendbarkeit des für inländische Verfahren geltenden Rechts (vergleiche zum Beispiel für § 81a StPO in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit).

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG, die Anpassung vollzieht die Umformulierung von § 231 Absatz 1 Satz 2 sowie von § 241 Absatz 1 und 5 (jeweils Satz 2) IRG-E nach. Da die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen im Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz (DECHPolVtrUG) nach dem Vorbild der §§ 86 ff. IRG a. F ausgestaltet wurden, entsprechen die bisherigen Regelungen in § 7 Absatz 1 Satz 2 DECHPolVtrUG a. F. und § 87f Absatz 4 Satz 2 IRG a. F. einander. Für den Nachvollzug des Verweises auf § 52 OWiG kann daher auf die entsprechenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 231 Absatz 1 Satz 2 IRG-E verwiesen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kulturgutschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 9 (Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 10 (Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 13 (Änderung des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 14 (Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 16 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 59a RVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Nummer 2 (Vorbemerkung 6.1.1 der Anlage 1 zum RVG)

Die Regelungen in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 IRG-E sehen im Verwaltungsverfahren vor der Bewilligungsbehörde künftig eine effektive Beteiligung der betroffenen Person vor. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, dass für die Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in diesem Verfahren die Gebühr nach Nummer 6100 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstehen kann.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 18 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 19 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 20 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 21 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 22 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der bisherigen Fassung korrespondierend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Artikel 24.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)

Mit Blick auf unionsrechtlichen Anpassungsbedarf ist ein zügiges Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung der Verfahrenspraxis einen gewissen Vorlauf voraussetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1067. Sitzung am 10. Juli 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 117 Absatz 1a – neu –, §118 Absatz 1, 2 Satz 1a – neu – IRG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) Nach § 117 Absatz 1 ist der folgende Absatz 1a einzufügen:

      „(1a) Die Entscheidung über die Bewilligung sowie die Prüfung der Zulässigkeit polizeilicher Rechtshilfeersuchen können durch eine von den Ländern bestimmte Stelle erfolgen."

   b) § 118 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Absatz 1 ist nach der Angabe „Stelle" die Angabe „ , im Fall des § 117 Absatz 1a die bestimmte Stelle," einzufügen.

      bb) In Absatz 2 ist nach Satz 1 der folgende Satz einzufügen:

      „Ist eine Stelle nach § 117 Absatz 1a bestimmt worden, so erfolgt die Durchführung der Maßnahmen durch die zuständige Stelle erst nach Mitteilung der bestimmten Stelle, dass diese die Rechtshilfe für zulässig erachtet."

   Begründung:

   Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verknüpfung von Prüfzuständigkeit und Durchführung der Maßnahme („Vornahmebehörde") ist – zumindest für die polizeiliche Rechtshilfe – nicht sachgerecht, da sie zwar die Prozesse verschlankt, aber die erforderliche Spezialisierung im Bereich des internationalen Rechtshilferechts unzureichend berücksichtigt. Die Prüfung der Zulässigkeit von Rechtshilfeersuchen erfordert vertiefte Kenntnisse sowohl des nationalen als auch des internationalen Rechtsrahmens sowie praktischer Kooperationsstrukturen, die regelmäßig nur in zentralen Organisationseinheiten gebündelt vorliegen.

   Die bisherige Praxis einer zentralisierten Prüfung durch die Bewilligungsbehörde – beispielsweise in Niedersachsen durch das LKA Niedersachsen – hat sich bewährt. Die Bündelung entsprechender Aufgaben trägt wesentlich zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung, zur Qualitätssicherung sowie zur Effizienz des internationalen Informationsaustauschs bei.

   Mit der Änderung der §§ 117, 118 IRG-E wird daher die Möglichkeit einer Bündelung der Bewilligung und der Prüfung der Zulässigkeit – losgelöst von der Vornahme der Maßnahme – eröffnet.

   Die vorgeschlagene Regelung wahrt zugleich die Organisationshoheit der Länder, indem lediglich die Möglichkeit einer zentralen Zuständigkeitsbündelung eröffnet wird, ohne eine bestimmte Behördenstruktur (z. B. Landeskriminalämter) bundesgesetzlich vorzugeben.

2. Zu Artikel 1 (§ 178 IRG)

   In Artikel 1 § 178 ist die Angabe „oder abgeschoben'" zu streichen.

   Begründung:

   Die in § 178 IRG-E enthaltene Regelung, die eine Abschiebung einer verfolgten Person in einen Drittstaat

ausnahmslos von der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die verfolgte Person übergeben hat, abhängig macht, hat zur Folge, dass eine Abschiebung von ausreisepflichtigen Straftätern ausländischer Staatsangehörigkeit, die, um dem verfassungsrechtlichen Gebot einer effektiven Strafverfolgung gerecht zu werden, aus dem anderen Mitgliedstaat ausgeliefert werden mussten, unverhältnismäßig erschwert oder in Einzelfällen sogar unmöglich gemacht wird. Der Umstand, dass sich die verfolgte Person dem deutschen Strafverfahren entzogen hat, gereicht ihr durch das Zustimmungserfordernis in ausländerrechtlicher Hinsicht damit zum Vorteil. Dabei ist die Regelung weder erforderlich noch zweckmäßig.

Denn § 178 IRG-E dient – ausweislich der Gesetzesbegründung – der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Rahmenbeschluss EuHB). Nach dieser Vorschrift darf eine Person, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurde, nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Person übergeben hat, an einen Drittstaat ausgeliefert werden. Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses EuHB trägt dabei dem in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Grundsatz der Spezialität in Auslieferungsangelegenheiten Rechnung.

Über den Regelungsgehalt des Artikels 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses EuHB geht § 178 IRG-E jedoch deutlich hinaus, indem nicht nur eine Auslieferung, die eine strafrechtliche Verfolgung in dem Drittstaat voraussetzt, sondern auch eine Abschiebung, die von einer strafrechtlichen Verfolgung in dem Drittstaat unabhängig ist, von einer Zustimmung des übergebenden Mitgliedstaates abhängig gemacht wird.

Diese überschießende Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses EuHB ist jedoch nicht erforderlich. Abschiebungen sind von dem Grundsatz der Spezialität nicht betroffen. Denn eine Abschiebung in einen Drittstaat wird weder von dem Zielstaat erbeten noch liegt einer Abschiebung eine strafrechtliche Verfolgung in dem Zielstaat zugrunde. Auch bei Auslieferungen aus einem Drittstaat verbietet der Grundsatz der Spezialität daher regelmäßig keine Abschiebungen in einen anderen Staat.

Zugleich erschwert die Regelung des § 178 IRG-E die Abschiebung von Straftätern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, die aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder anderweitig ausreisepflichtig sind, unverhältnismäßig. Ob der andere Mitgliedstaat dem Ansinnen deutscher Behörden, bei übergebenen Personen eine Zustimmung zur Abschiebung zu erteilen, nachkommt oder nachkommen kann, ist ungewiss, insbesondere wenn nach dessen Rechtsordnung die Möglichkeit einer Zustimmung zu einer Abschiebung nicht vorgesehen ist. Die Frage einer Abschiebung bestimmt sich nämlich regelmäßig nach dem Recht des Staates, der die ausländerrechtliche Maßnahme trifft. Sollte der andere Mitgliedstaat der Abschiebung nicht zustimmen (können), ist die Abschiebung unzulässig. Die deutschen Ausländerbehörden haben in diesen Fällen bei einem Straftäter ausländischer Staatsangehörigkeit, der ausreisepflichtig ist, keine Möglichkeit mehr, die Ausreisepflicht der verurteilten Person zwangsweise durchzusetzen. Diese Straftäter könnten in der Folge dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben.

Das gilt umso mehr, als es in den Fällen des § 178 IRG-E – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage in § 83h IRG a. F. und im Unterschied zu § 177 IRG-E, der eine weitere Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat regelt – künftig keine Möglichkeit (mehr) geben soll, das Erfordernis einer Zustimmung des Mitgliedstaates, der die verfolgte Person übergeben hat, zu ersetzen. Bislang fand der Grundsatz der Spezialität unter anderem keine Anwendung, wenn die übergebene Person nach ihrer endgültigen Freilassung die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 45 Tagen nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, nach Verlassen in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist (vgl. § 83h Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F.) oder die übergebene Person auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet hat (§ 83h Absatz 2 Nummer 5 Alt. 2, Absatz 3 IRG a. F.). Diese Ausnahmen finden nach der neuen gesetzlichen Konzeption nur noch für Übergaben an einen anderen EU-Mitgliedstaat Anwendung (vgl. § 177 IRG-E). In den Fällen des § 178 IRG-E sind hingegen keine Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis mehr vorgesehen.

Soweit die Gesetzesbegründung darauf verweist, dass mit der Angabe „oder abgeschoben“ lediglich die bisherige Regelung des § 83h Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. übernommen werden sollte, wird übersehen, dass durch das Fehlen von Ausnahmen von dem Zustimmungserfordernis die Vorschrift des § 178 IRG-E im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich verschärft wird. Zugleich handelte es sich auch bei der bisherigen Regelung des § 83h Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. bereits um eine überschießende, nicht erforderliche Umsetzung des Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses EuHB.

Schließlich entspricht die Regelung des § 178 IRG-E häufig nicht den Interessen von zu Vollzugsstrafen verurteilten Personen. Bei verurteilten Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, die (alsbald) aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben werden, besteht die Möglichkeit, gemäß § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung abzusehen. Vielfach kommt eine Sachbehandlung nach § 456a StPO bereits nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe in Betracht. Aufgrund dieser Privilegierung gegenüber verurteilten Personen, die auf eine Strafrestaussetzung gemäß § 57 Absatz 1 StGB zum Zweidrittelzeitpunkt angewiesen sind, begehren zahlreiche verurteilte Personen, die ohnehin aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisepflichtig sind, ein Vorgehen nach § 456a StPO. Dieser Weg ist allerdings versperrt, wenn § 178 IRG-E eine Abschiebung in den Drittstaat untersagt oder von der Zustimmung des anderen Mitgliedstaats, deren Erteilung nicht gesichert ist, abhängig macht.

3. Zu Artikel 1 allgemein (IRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Verfahrensrechte betroffener Personen sowie einzelne Verfahrensvorschriften des Gesetzes sachgerecht und praxistauglich ausgestaltet sind.

Begründung:

Nach Einschätzung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis besteht die Gefahr, dass insbesondere die Vielzahl neu geschaffener Rechtsbehelfe, zusätzlicher Anhörungsrechte sowie erweiterter Verfahrensanforderungen zu längeren Verfahrensdauern, erheblichen Mehrbelastungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten sowie zu einem deutlich höheren Personalbedarf führen. Zahlreiche der hierzu bereits im Rahmen der Länderbeteiligung vorgebrachten Bedenken wurden im Regierungsentwurf nicht aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut zu prüfen, ob die angestrebte Stärkung der Rechte betroffener Personen in allen Bereichen in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfordernissen einer effektiven und zügigen internationalen Strafverfolgung steht und einzelne Regelungen praxistauglicher ausgestaltet werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der neuen Rechtsbehelfe, das Fristenregime im Auslieferungsverfahren, die Einbindung des Bundesgerichtshofs in Rechtsschutzverfahren, die Zuständigkeitsregelungen bei der Übernahme von Strafverfahren sowie die Sicherung elektronischer Beweismittel im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr („freezing“).

4. Zu Artikel 24 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 24 Satz 1 ist die Angabe „siebten“ durch die Angabe „dreizehnten“ zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 24 des Gesetzentwurfes regelt das Inkrafttreten der Neuregelung und sieht dabei eine Frist von sechs Monaten vor.

Diese Frist ist mit Blick auf den Umfang der Neuregelung zu kurz bemessen.

Die Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sieht in einer Vielzahl von Fallgestaltungen Änderungen des Verfahrensablaufs und der Zuständigkeiten vor. Zwar wurde vor diesem Hintergrund bereits damit begonnen, auf der Grundlage des Regierungsentwurfs eine Überarbeitung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) in Angriff zu nehmen, jedoch wird es auch zwingend geboten sein, die mit der Bearbeitung von Rechtshilfevorgängen befassten Richter und Richterinnen sowie Bediensteten über die umfassenden Änderungen zu unterrichten und sie entsprechend fortzubilden.

Durch die Verlagerung von mündlichen Anhörungen in Auslieferungsverfahren auf die Strafsenate der Oberlandesgerichte und die nunmehr breit angelegte Möglichkeit der Durchführung von Anhörungen im Wege

der Bild- und Tonübertragung gilt es zudem, die räumlichen, logistischen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Anhörung zu gewährleisten.

Insoweit bedarf es der beantragten Jahresfrist um die Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose Umsetzung der Neuregelung zu schaffen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 117 Absatz 1a – neu –, § 118 Absatz 1, 2 Satz 1a – neu – IRG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt bereits die Besonderheiten der polizeilichen Rechtshilfe. In ihrem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung erstmals unter Teil 2 Kapitel 5 Abschnitt 3 (§§ 133 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Entwurfsfassung – IRG-E) Regelungen zur polizeilichen Rechtshilfe aufgenommen. Diese verweisen gerade nicht auf die §§ 117, 118 IRG-E, in welchen unter anderem die zuständigen Stellen für das Prüfprogramm der Bewilligung, Zulässigkeit und Vornahme für die justizielle sonstige Rechtshilfe festgelegt sind. Für die polizeiliche Rechthilfe richtet sich die Zulässigkeit und Bewilligung von Ersuchen nach den §§ 42 ff. IRG-E. § 43 Absatz 2 IRG-E ermöglicht es den Landesregierungen, die zuständigen Stellen für die Prüfung der Bewilligung und Zulässigkeit eigenständig zu benennen. Einer gesonderten Regelung im Gesetz bedarf es deshalb nicht.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 178 IRG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. § 178 IRG-E setzt Vorgaben aus dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten um, der jedoch nur ein Zustimmungserfordernis bei Auslieferung, nicht bei Abschiebung regelt. Im geltenden IRG ist das Zustimmungserfordernis wie im Gesetzentwurf für Auslieferung und Abschiebung vorgesehen, jedoch mit Ausnahmetatbeständen, die im Gesetzentwurf gestrichen wurden. Die Bundesregierung prüft sowohl die Übernahme des Vorschlags des Bundesrates als auch die Aufnahme von Ausnahmen entsprechend dem bisherigen Recht. Prüfmaßstab beider Alternativen ist, dass das bisherige Schutzniveau nicht abgesenkt werden darf.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 allgemein – IRG)

Die Bundesregierung prüft die in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verfahrensregelungen fortlaufend, um sicherzustellen, dass diese sachgerecht und praxistauglich ausgestaltet sind. Sie wird diese Prüfung auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens fortsetzen.

Die von den Ländern geäußerten Bedenken greift die Bundesregierung bereits an vielen Stellen ihres Gesetzentwurfs auf. Zahlreiche Normen wurden angepasst, um die Anliegen der Justizpraxis gebührend zu berücksichtigen und gleichzeitig die Interessen der verfolgten Personen zu wahren. Die Verbesserung des Rechtsschutzes ist weiterhin eines der wesentlichen Anliegen der IRG-Reform und ohne einen gewissen Mehraufwand nicht zu realisieren.

Die bemängelten Fristen sind zum großen Teil unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet und wurden bereits entsprechend der Anliegen der Länder angepasst, wo immer es möglich war. Auch der Anregung einer Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 322 IRG-E betreffend die Zuständigkeit bei der Übernahme von Strafverfahren wurde gefolgt. Die Sicherung elektronischer Beweismittel im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr (Freezing) ist zwar bislang im nationalen Recht nicht vorgesehen, soll aber durch den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren in der Strafprozessordnung eingeführt werden (vergleiche Bundestagsdrucksache

21/6581). Innerhalb der Europäischen Union kann auf die E-Evidence-Verordnung zurückgegriffen werden. Daher bedarf es keiner Regelung im IRG.

Zu Nummer 4 (Artikel 24 Satz 1 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut prüfen. Das Gesetzgebungsverfahren steht wegen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens unter hohem Zeitdruck. Die Bundesregierung ist sich der großen praktischen Herausforderung durch die sechsmonatige Frist bewusst.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333